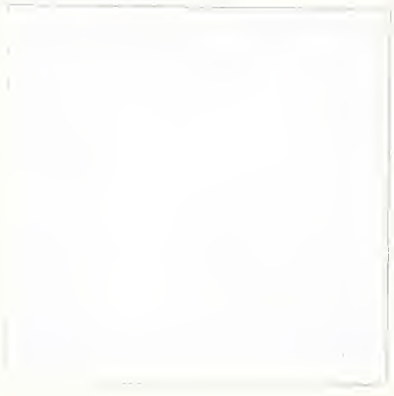

Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/archivfurfrankfu2518fran

Herrn Universitäts-Professor Dr. Stieda
in dankbarer Hochachtung
der

FRANKFURTS TEXTILGEWERBE IM MITTELALTER.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES ZUNFTWESENS IM XIV. UND XV. JAHRHUNDERT.

Von

Dr. phil. Emanuel Fromm.

6

Sonderabdruck

aus dem

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst

Dritte Folge, Band VI.

17

Frankfurt a. M.

Druck von August Osterrieth.

1896.

Meinem lieben Vater.

I.

Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter.

Von Dr. **E. Fromm.**

Die Darstellung des Frankfurter Zunftwesens im Mittelalter ist gefordert worden,[1] und sie ist eine reizvolle Aufgabe, weil die Zunftordnungen und Zunfturkunden von der Mitte des XIV. Jahrhunderts ab in Frankfurt a. M. in reicher Menge, fast vollzählig erhalten sind und bisher nur spärliche Benutzung oder Veröffentlichung gefunden haben. Hier soll nun als erstes Stück dieser Untersuchung eine Darstellung des Frankfurter Textilgewerbes im Zeitraum des XIV. und XV. Jahrhunderts gegeben werden; ich wähle gerade dieses Frankfurter Gewerbe, weil die Weberei weitaus das bedeutendste von allen Frankfurter Gewerben war, und weil dementsprechend das für sie erhaltene Urkundenmaterial das reichste ist.

Jede Untersuchung zur Geschichte des mittelalterlichen Zunftwesens scheidet sich von selbst in einen rechtsgeschichtlichen und in einen wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitt. Der erste Teil hat die Antwort zu geben auf die Frage nach der Grösse des von den betreffenden Zünften ausgeübten Zwangsrechts im Inneren, wie weit schafft die Zunft selbst ihr Gewerberecht, in welchen Grenzen erzwingt sie polizeilich seine Bewahrung und wie weit hält sie Gericht über ihre Mitglieder ab, bezw. wie weit ist sie in diesen Stücken vom Rat abhängig, und der Ausdehnung der Zwangsgewalt nach aussen, gegenüber gewerbetreibenden Nichtmitgliedern, also eine Beantwortung der Fragen nach der Zunftautonomie und dem Zunftzwang. In dem zweiten, wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitt ist die Fragestellung die, wieweit sind die von der Zunft umschlossenen Gewerbetreibenden Lohnwerker oder Preiswerker. Im ersteren Fall fragen wir nach den Beziehungen zu den Arbeitgebern, im letzteren

[1] Vergl. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. u. XV. Jahrhundert, S. 76.

Fall nach der Grösse der Produktion, ob sie nur auf die Befriedigung der örtlichen Nachfrage sich einrichtet, oder ob sie auch für einen auswärtigen Bedarf arbeitet. Es ist dann weiter zu prüfen, wie die schwankenden wirtschaftlichen Schicksale der betreffenden Produktion auf die soziale Stellung der Produzierenden, die soziale Differenziierung unter ihnen, die Stellung ihres Hülfspersonals u. s. f. einwirken. Die Beantwortung dieser Fragen ermöglicht allein erst auch ein Verständnis der politischen Geschichte der städtischen Territorien und der Geschichte der städtischen obrigkeitlichen Gewalt.

1. Zünftige Autonomie und Zunftzwang bei den Weberzünften Frankfurts.

In dem Rate der Stadt Frankfurt, der seit 1220 bezeugt ist, finden wir seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Handwerker. Neben die 14 Schöffen und die 14 Ratsmänner aus den Geschlechtern treten als dritte Abteilung 15 Ratsmänner aus den Handwerkern. Allerdings haben diese 15 Handwerker gegenüber der Mehrheit von 29 Geschlechtern nie eine bedeutsame politische Rolle gespielt. Seit 1311 führen Bürgermeister den Vorsitz im Rat, und in diesem Bürgermeisteramt finden wir zuerst 1358 Handwerker.[1]

Die erste Erwähnung einer Organisation von Handwerkern tritt uns in einer Urkunde von 1284 entgegen.[2] Die erste klarer erkennbare Frankfurter Zunft ist die der Gerber von 1311.[3] 1324 begegnen uns Zunfthäuser der Kürschner und der Schuster, 1335 ist die Zunft der Wollenweber bezeugt, die damals ein Ratsmitglied stellt, 1346 wird uns berichtet von einem Briefwechsel der »zunft zu Frankfurt und der zunft zu Mentze«, 1348 und 1350 werden die Zunft- bezw. Kaufhäuser der Weber erwähnt, eine Zunft der Leineweber begegnet uns zuerst 1377.[4]

[1] 1358 als II. Bürgermeister Andreas Heilgeyst, Wollenweber. S. Kriegk, Deutsch. Bürgertum im Mittelalter. S. 474 ff. giebt er ein urkundliches Verzeichnis der Frankf. Bürgerm. von 1311—1866.

[2] Böhmer, Codex diplomaticus Moeno-Francofurtanus (zitirt als Cod.) S. 214: Die molendinarii et molendina habentes. Strafen fallen 1/3 an den Schultheiss, 1/3 an den Rat, 1/3 an die artifices, qui antwercgenoz dicuntur.

[3] Siehe Kriegk, D. Bürgertum im Mittelalter, Neue Folge, S. 409: zwei cerdones nomine omnium cerdonum et ex parte societatis et fraternitatis eorundem conduxerunt domum . . .

[4] Cod. 476: domus pellificum sita retro domum calcificum; beglaubigte archivalische Notiz in Ugb C. 32, S des Stadtarchivs; Cod. 600; Zunfthäuser der Weber vergl. Battonn, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M., IV. 177, 183.

Die Frankfurter Zünfte zeigen bis gegen 1370 eine weitgehende Autonomie. Die urkundlichen Belege für die Selbstverwaltung der Frankfurter Handwerke zwischen 1300—1355 sind spärlich; aber die nach dieser Richtung hin zu Tage tretenden Züge im ersten Handwerkerbuch von 1355 lassen sich unbedenklich auf diese Zeit übertragen.[1]

Aus dem Jahre 1352 haben wir einen Zunftbrief der Schneider und einen Bundesbrief der Bäcker aus den acht Städten Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bacharach, Bingen, Boppard.[2]

Die Schneider haben, so erklären sie, gewisse Artikel unter sich gemacht und versehen diese Satzungen mit dem Siegel ihrer Zunft. Aus dem Fehlen jeder weiteren Angabe ergiebt sich, dass sie den Rat gar nicht weiter gefragt haben. In ihrem Brief tritt uns die Zunft entgegen unter der Leitung von sechs Meistern, die nach Ablauf ihres Amtsjahres sich selbst die Nachfolger wählen. Die Ordnung enthält eine Reihe gewerblicher Beschlüsse. »Wenn ein Meister ein Werk zuschneidet, und er findet damit nicht die Zufriedenheit des Kunden, so dass dieser es einem anderen Meister zur Anfertigung übergeben will, so darf kein Meister aus dem Handwerk diese Arbeit annehmen.« Wer dieses Verbot übertritt, dem legt die Zunft eine Geldstrafe auf, und dazu soll der Lohn an den abgegeben werden, der das Kleid zugeschnitten hatte. Die Zunft verbietet die Nachtarbeit zu gewissen Zeiten, in Notfällen können die Zunftmeister die Erlaubnis erteilen. Die Strafgelder werden von den Meistern bestimmt, von ihnen im einzelnen Fall verhängt und durch den Zunftknecht eingezogen zum Nutzen der Zunft.

In dem Bundesbrief von 1352 ordnen die Bäcker der acht Städte hauptsächlich die Verhältnisse ihrer Knechte. Selbstständige Verabredungen der Zünfte mehrerer Städte unter einander gelten immer als ein Zeichen bedeutender Erstarkung der zünftlerischen Selbstständigkeit.

Grade in diesem Jahr 1352 sehen wir nun den Rat im Kampf gegen die Selbstständigkeit der Zünfte. Aber eben was er ihnen

[1] Wenn es in der Urkunde von 1284, Cod. 214, in welcher der Rat die gewerblichen Beziehungen der Müller zu den Bäckern ordnete, heisst: omnes molendinarii . . . coram nobis (dem Rat) fideliter promiserunt se ad hoc **voluntate spontanea** obligantes, quod . . ., so ist dies nicht stark zu betonen. Der Ausdruck ist formelhaft; er kehrt z. B. wieder in dem Vertrag zwischen Schultheiss, Schöffen, Rat und den Antonitern von 1287, Cod. 228: »dicti quoque fratres promiserunt dare ad pontem decem solidos«, und die Antoniter versichern: »nos quoque recognoscimus esse obligatos. . .«

[2] Cod. 623; Cod. 625.

verbieten muss, zeigt wieder, was sie an Rechten besassen. Die statutarischen Bestimmungen des Rates von 1352[1] stellen den Versuch dar, die Zünfte von der Ratsgewalt abhängig zu machen, ihre damals dem Rat bedrohlich erscheinende Unabhängigkeit zu vernichten.

Schon seit hundert Jahren gingen damals Handwerker auf den Rat, aber nicht einmal diesen, sondern dem ganzen Rat soll die gewerbepolizeiliche Aufsicht über die Zünfte zustehen.

Für die Bäcker ernennt der Rat aus sich zwei Mitglieder, welche die Brote zu besichtigen haben. Es sind nicht die zwei Bäcker, welche die Zunft in den Rat schickt. Je zwei Wochen dauert die Amtsthätigkeit dieser zwei Aufseher; säumen sie in der Übernahme oder der Durchführung der ihnen von den Bürgermeistern übertragenen Obliegenheiten, so verfallen sie in eine Geldstrafe, die in der Ratssitzung von ihnen erhoben wird. Den Bäckern schreibt jetzt der Rat die Art ihrer Brote sowie die Preise vor, »uff dass das ein yglich arm mann sine nottorf finde«. Auch aus der Umgegend werden Brote eingeführt; die Beaufsichtigung soll sich auch auf diese erstrecken.[2]

Zur Beaufsichtigung des Fleischhandels der Metzger ernennt der Rat die zwei Metzger, die auf den Rat gehen. Hier waren eben Sachkenntnisse nötig. Strafgelder fallen zur Hälfte an den Rat, zur Hälfte an die Beschauer. Die Beschau hat täglich zu geschehen, und die zwei haben darauf zu achten, dass die Metzger das gekaufte Vieh richtig bezahlen.[3] Bis dahin geschah die Aufsicht durch zünftige Organe, jetzt durch Organe des Rats.

Die Zünfte sollen nicht allzuviel Mitglieder haben. Es darf die Zunft nur solche Mitglieder aufnehmen, die vorher das Bürgerrecht erworben haben. Selbst solche Handwerker, die schon in der Zunft sind und das Bürgerrecht nicht besitzen, müssen nachträglich vor den Bürgermeistern die Bürgerschaft empfangen. Übertritt ein Handwerk diese Bestimmung, so soll es Strafe erleiden, »als der rad ubir queme.«[4] Bis dahin hatten die Zünfte viele Mitglieder gehabt, die nicht Bürger waren.

Die Forderungen, welche die Zunft an ihre Mitglieder zu stellen hat, werden in diesen Verordnungen ausserordentlich beschränkt.

---

[1] Aufgezeichnet im Gesetzbuch Ia, schlechter Abdruck bei Senckenberg, Selecta juris et historiarum 1734. Band I, 6—84. Vergl. Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation V, 332.

[2] Senckenberg Kap. II, S. 6 u. Kap. XLIII, S. 41.

[3] Kap. XIV, S. 20.

[4] Kap. V, § 2, S. 12.

Die Zunft soll nach der Absicht des Rats von jetzt ab nur sein, einmal eine geschlossene Körperschaft im Kriegsheer der Stadt, »man ensal der zunft nit dynen dann zu der stede noden zu uzferten« u. s. f. und dann eine Gesellschaft zu gottesdienstlichen Zwecken »zu den Kerzen.« Verweigert einer seiner Zunft selbst diese Leistungen, so soll wiederum nicht der Zunft die Gerichtsbarkeit zustehen, auch nicht die Exekution des Urteils.[1]

Gewerbliche Korporation mit eigener Gewerbepolizei soll die Zunft nicht mehr sein. Zwar wird eine vom Rat geübte positive Gewerbepolizei nur bei den Nahrungsmittel-Gewerben ausdrücklich erwähnt. Aber den Schmieden wird der »Verband«, der feste Tarif, den sie unter einander für ihre Arbeitsleistungen und Waaren festgesetzt hatten, verboten. Es ist nach dem Beschlusse des Rates kein Schmied an diese Preise mehr gebunden, es soll vielmehr jeder so billig beschlagen und verkaufen, als es ihm möglich ist. Auch ihr Versuch, vom städtischen Markt die Erzeugnisse auswärtiger Schmiede fernzuhalten, sich ausschliesslich den Absatz zu sichern, scheitert am Eingreifen des Rates. »Wenn einer Kaufmannschaft herbringt von Nägeln, Eisen u. s. f., den sollen sie verkaufen lassen, als ihn der Markt lehrt. Wer einen daran hindert, soll einen Monat vor die Stadt.«[2]

Auch den vereinigten Zimmerleuten, Steindeckern und Steinmetzen wird das Festsetzen konventioneller Preise für ihre Arbeiten untersagt; auch ihr Versuch, nicht dem Verband angehörige Arbeiter ihres Gewerbes von der Arbeit in der Stadt fernzuhalten, stösst auf ein Verbot des Rates. »Man soll jeden hier arbeiten lassen um sein Geld, er sei Bürger oder Gast, und sollen ihm das nicht wehren.« Wir sehen hier das erste Streben einer Frankfurter Zunft nach dem Zunftzwang.[3]

Aber selbst solche Zünfte scheinen dem Rat noch zu gefährlich, und so verbietet er 1353 die Vermehrung der Zünfte über die Zahl, in welcher sie damals vorhanden waren. Den bestehenden Zünften schärft er dabei noch einmal ein, dass sie keine Gesetze unter sich machen dürfen ohne des Rates Wissen und Willen.[4]

Indessen war die Autonomie der Zünfte doch schon viel zu fest eingewurzelt, als dass sie der Rat mit seinen Beschlüssen so ohne

---

[1] Kap. XXII, S. 22.
[2] Kap. VII, S. 14.
[3] Kap. VIII, S. 15.
[4] Kap. XXII, § 2, S. 23.

weiteres entfernen hätte können. Es kam zum Kampf, und die von den siegreichen Zünften veranlasste Kodifikation ihres Rechtes zeigt wieder den Zustand in der Autonomie, den sie selbst als ihre »alte Gewohnheit« bezeichnen, den Zustand seit etwa 1300. Die Ratsbeschlüsse von 1352 und 1353 wurden beseitigt.

In einem Bericht der Schöffen an Kaiser Karl IV. melden diese, dass zu der Zeit, als der Kaiser in der Lombardei abwesend war (es ist Ende 1354 oder Anfangs 1355 gemeint), die Handwerke ihre »frunt« in den Rat geschickt hätten mit der Forderung, »der rat solle sie hanthaben bei solchen gewonheiten, als sie von alter gehabt hätten.« Der Rat habe zunächst ihre Forderung abgelehnt, schliesslich sei es zu einer Verhandlung im Barfüsser-Kloster gekommen. Dort hätten sich alle Zünfte solidarisch verbunden erklärt, und vor ihrer geeinten Macht habe der Rat nachgeben müssen. Immer drei aus jedem Handwerk hätten die eingereichten Statutenentwürfe als die Zusammenfassung ihrer althergebrachten Rechte durch Eid bekräftigt, dann seien sie vom Rat als Gesetz anerkannt worden.

Die Zusammenstellung dieser Statuten ist das I. Handwerkerbuch.[1] In ihm verpflichtet sich der Rat, die Zünfte in dieser ihrer althergebrachten Selbstständigkeit zu schützen, selbst vor Eingriffen des Königs. An einer Stelle wird betont: »Dieses Recht haben

[1] Der Druck im Cod. enthält einzelne Fehler. Der Bericht der Schöffen ist gedruckt Cod. 666 ff. Er ist geschrieben 1359 nach Kompletierung des Schöffengerichts und wird vom Kaiser beantwortet 24. Febr. 1360, Cod. 671. Die Frankf. Zunftunruhen sind dargestellt von Kriegk, Bürgerzwiste, S. 22–80. — Der offizielle Namen für die Verbindungen der Gewerbetreibenden in Frankfurt ist »das hantwerk«, während »Zunft« zunächst noch nicht vorkömmt. »Handwerk, Gewerk« ist im Gegensatz zu »Amt« u. ä. ein Titel der selbstständigeren Stellung. »das hantwerk entperen«, »sein hantwerk abthun«, »ein neues hantwerk treiben« u. ä. bedeutet »das Zunftrecht nicht geniessen, seine Zunft verlassen, in eine andere Zunft eintreten«. Das Recht der Zunft wird »gewonheit, bescheidenheid, willekure« genannt. Die Strafsätze heissen »busse, eynunge«, die Zunftgenossen »gesellen«, ein Name, der erst viel später auf die Knechte übergeht. — Elkan, Frankfurter Gewerberecht von 1617–1631, S. 17–25 giebt aus dem ersten Handwerkerbuch einen Auszug »der für das Gewerberecht jener Zeit charakteristischen Bestimmungen«. Dieser Auszug enthält viele Fehler. Wenn er den ersten Satz der Gewandmacher-Artikel dahin deutet, dass hier der Zunftzwang ausgesprochen sei, so ist das ein Interpretations-Schnitzer, mit dem er der geschichtlichen Entwicklung dieser Zunft widerspricht. § 5 derselben Ordnung erwähnt die »ingesiegel, do man die tuche mydde besiegelt«, E. übersetzt: »die Siegel, womit die Tuche in der Mitte (!) besiegelt werden« u. s. f.

unsere Eltern gehabt von Eueren, um unsere Einung und Willekure; Ihr sollt uns daran nicht drängen, sondern uns dazu behülflich sein.«

Die 14 Zünfte, die hier auftreten, sind die Gewandmacher, Metzger, Kürschner, Bäcker, Schuster, Loher, Fischer, Schneider, Schiffer, Steindecker, Zimmerleute, Steinmetzen, Bender und Gärtner. Das ist die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Ordnungen zusammengeschrieben sind. Weitaus die umfangreichste ist die Ordnung der »gewandmechir«, der Wollenweber. Die Tuchhändler, die Gewandschneider, hatten in dieser Bewegung bei dem Rat, gegen die Zünfte, gestanden, und erst später schlossen sie sich den Zünften an. Eine Zunft der Leineweber treffen wir noch nicht. Die autonomen Rechte der einzelnen Zünfte sind nach dem I. Handwerker-Buch nicht gleich, sie sind in hervortretendem Masse verschieden.

Bei den Gewandmachern scheint das Zunftgericht recht umfassend. »Auch han wir die gewonheit um unser willekure, um unser busse und um unse bescheidenheid, die unserm hantwerke zugehorit und von alder gehabit han, ob yman vur uch qweme der von uns cleyde um der stucke eynes adir me, daz ir in hinder sich wyset an sin zunftgenozin und ime nicht bestendig ensit.« Seine Schranke findet das Zunftgericht nur darin, dass es auf rein gewerbliche Dinge beschränkt ist. Wenn einer sonst gegen die Zunft sich vergeht (wenn wir einen finden, die »dem hantwerke schedelich weren«), dann ist der Bürgermeister der Richter. Das Zunftgericht geht selbst gegen Zunftfremde, Pfandleiher, vor; es nimmt diesen Rohstoffe ab bei dem Verdacht, dass sie durch Veruntreuung in deren Hände gekommen sind, und es verwahrt sie bis zu einem gerichtlichen Austrag. Das Zunftgericht kann zur Durchführung seiner Urteile notwendigen Falls ein Mitglied zeitweilig aus der Zunft ausstossen, und wenn »das Jahr aus ist, soll er über die Wiederaufnahme teidingen mit den Meistern um ihre Gnade.« Die Geldstrafen bei gewerblichen Vergehen zeigen bei den Gewandmachern sehr hohe Sätze, bei den anderen Zünften sind sie viel geringer. Die Strafgelder fallen bei allen Handwerken ganz der Zunftkasse zu, bei einigen wird ein Teil an das zünftige Besichtigungspersonal gezahlt, der Rat erhält nichts. Die Exekution der Urteile des Zunftgerichts geschieht bei den Gewandmachern ganz selbstständig, bei den anderen Zünften unter Assistenz eines städtischen Polizeibeamten.[1] Wie bei den Gewandmachern ist es damit nur bei den Fischern.

[1] Schmoller, Strassb. zur Zeit der Zunftkämpfe S. 10, irrt sich: »In Frankfurt müssen die meisten Zünfte noch im XIV. Jahrhundert, so oft sie Gericht halten wollen, sich vom Rat einen Richter leihen; davon hatten sich eben die Zünfte in anderen

Dagegen hat das Zunftgericht bei den Bäckern und Bendern viel engere Schranken: »wers das schinberliche clage vor uns qweme, so solden wir unser selbes nicht sin und wolden nach unser herren rade dar zu tun.« Selbst Streitigkeiten auf der Trinkstube ziehen die Bäcker und die Bender nicht vor ihr Gericht; sie legen nur dem von den streitenden Zunftgenossen, welcher im öffentlichen Gericht verurteilt worden ist, eine Zusatzstrafe wegen Störung des Zunftfriedens auf.

Zur Durchführung ihrer Urteile haben die Kürschner und Loher nicht die scharfe Zwangsgewalt wie die Gewandmacher. Sie müssen sich darauf beschränken, den Zunftgenossen, der dem Zunftgericht unbotmässig ist, in eine Art Bann zu thun; mit einem solchen soll keiner aus der Zunft verkehren, der Lohnarbeiter, der bei ihm arbeitet, soll von keinem aus der Zunft mehr Arbeit bekommen u. ä. m.

Die Besichtigung der gewerblichen Betriebe ist durchaus Sache der Zunft. Ihre Organe haben Gewalt, schlechte Werkzeuge zu vernichten und schlechte Waaren unbrauchbar zu machen. Nur bei den Bäckern geht mit den zwei Zunftmeistern ein Schöffe und ein Ratsherr zu den Besichtigungen.

Bei den Gewandmachern allein werden auch die Rechte der Zunftversammlung erwähnt. Das Zunftgebod hat ein freies Gewerbegesetzgebungs-Recht: »was wir finden mogen, das unserm hantwerk nuzlich sy, das wir das hohen und nydern mogen, daz gehorit nit zu dem gerichte adir dem rade.« Die Versammlung der Zunftgenossen setzt auch die Löhne fest, welche die Lohnarbeiter in der Zunft zu beanspruchen haben.

Die stärksten autonomen Rechte haben nach dem I. Handwerker-Buch die Gewandmacher, die schwächsten die Bäcker; Fischer und Schiffer stehen ersteren, Kürschner, Loher und Bender den letzteren näher, die Rechte der anderen Zünfte stehen in der Mitte.

Der Zunftzwang findet sich ausgesprochen in den Ordnungen einiger Zünfte, in anderen fehlt seine Erwähnung, bei den Gewandmachern ist er sicher nicht vorhanden. Bei den Schustern heisst es: »es soll niemand Schuhe machen, er habe denn die Zunft«, bei den Schneidern: »wir haben die Gewohnheit, wer hier einen neuen Rock machen will, da leihen uns die Bürgermeister ihre Hülfe, dass wir

Städten längst losgemacht.« Schm. kommt zu dieser Verkennung der Autonomie der Fr. Zünfte durch ein Missverständnis in der Auffassung der Bezeichnung »Richter«. »Richter« ist im Frankfurt des XIV. Jahrhunderts der Titel der niederen Polizeibeamten, die zu Exekutionszwecken von den Zünften geliehen werden.

den dazu zwingen, unserer Zunft gehorsam zu sein«, bei den Zimmerleuten: »wer die Zunft nicht hat und wider den Willen der Zunft will arbeiten, den pfänden wir«, bei den Steinmetzen: »es darf niemand hier wirken, er muss zuvor die Zunft kaufen«, bei den Bendern: »wer hier unser Handwerk treibt, den zwingen wir, dass er Lieb und Leid mit uns leidet«. Bei den Metzgern wird der Einzelverkauf von Fleisch im Ausschnitt nur den Zunftgesellen vorbehalten, Grosshandel mit ganzen Fleischmassen mag jeder treiben. Bei den Bäckern heisst es: es soll keiner in der Stadt backen, der nicht unsere Zunft hat, ausser so viel wie er für den Hausgebrauch braucht. Eine Erwähnung des Zunftzwangs fehlt bei Kürschnern, Lohgerbern, Fischern, Schiffern, Steindeckern, Gärtnern. Bei der Weberzunft Frankfurts von 1355 ist der Zunftzwang sicher nicht vorhanden. Es dürfen auch Nichtzünftige Tuche gewerbsmässig herstellen. Nur ist das Einweben von Litzen an die Tuchränder als eines besonderen Erkennungszeichens sowie die Besiegelung der Tuche mit dem Zunftsiegel ausschliesslich für die zünftig gewebten Tuche vorbehalten. Andere können Tuche weben, aber ohne Litzen und Siegel. Indem indessen die Zunft die Tuche der nichtzünftigen Weber darauf hin besichtigen kann, ob sie keine Litzen und Siegel haben, indem sie von nichtzünftigen Webern, die diese Verbote übertreten, eine Busse verlangen kann, wird der Zunftzwang angebahnt.[1]

In Frankfurt lässt sich kein Zusammenhang finden zwischen der grösseren und geringeren Autonomie einer Zunft einerseits und dem Vorhandensein bezw. Fehlen des Zunftzwangs andererseits. Ebenso widersprechen unsere Beobachtungen der Annahme, dass der Zunftzwang eher bei den Preiswerkern aufkomme als bei den Lohnwerkern.

Wenn wir in Frankfurt in dieser Zeit eine starke private Weberei finden, so erklärt sich das einmal als die Nachwirkung der Vergangenheit, in welcher die Weberei im Rahmen häuslicher Nebenarbeit steckte, und dann durch die Annahme, dass die Vorteile der Zunftangehörigkeit

[1] Ähnlich verhält es sich mit der Entwicklung des Zunftzwangs bei den Webern Ulms. Von 1346 liegt die erste Urkunde der Ulmer Leineweberzunft vor (Nübling, Ulms Baumwollenweberei im Mittelalter. Leipzig 1890, S. 5). In ihr heisst es: »Wenn ein Bürger oder ein Gast Leinwand weben lässt, die sich als schlecht erweist, so hat der Weber, der sie in Ulm gewebt hat, eine Busse an die Zunft zu zahlen. Wenn Ausbürger oder Fremde ihre Leinwand am offenen Markt, neben den Zunftgenossen, feil halten wollen, so müssen sie auch ev. Bussen ans Handwerk zahlen.« Es können alle in Ulm weben, sie unterstehen aber der Schau der Zunft. Dieser »sachliche« Zunftzwang erscheint schon 1403 (Urkunde bei Nübling, S. 8) in den »persönlichen« Zunftzwang verwandelt. — Auch für Strassburg stellt Schmoller in dieser Zeit eine bedeutende ausserzünftige Weberei fest.

nicht allzu grosse gewesen sein müssen. Es lag aber nicht an einer Erschwerung bei der Aufnahme in die Zunft. Die Aufnahme ist leicht zu erlangen. Nur der Ehrlose, »der besprochen ist und seine ere nicht bewahrt hat«, ist ausgeschlossen; für den unehelich Geborenen gilt bei den meisten Zünften Frankfurts 1355 der grausame Satz: »des Hurensohnes Geld wollen wir nicht haben.«[1]

Ein besonderes Aufnahmegeld[2] wird bei den Gewandmachern nicht erwähnt, eben so wenig ein Nachweis von Kenntnissen.

Bald nach dem Sieg der Zünfte 1355 brachen neue Unruhen in der Stadt aus.[3] Der Sieg der Zünfte, welche die Anerkennung ihrer gewohnheitsrechtlichen Autonomie erzwungen hatten, war für einen anderen Teil der Bevölkerung, der bis jetzt nicht zu den Zünften gehalten hatte, verlockend. Die Gadenleute, die Kaufleute, welche eingeführte Tuche ausschnitten, traten mit der Forderung auf, dass man ihr Monopol zum Ausschnitt gesetzlich festlege.[4] Die Forderung stiess auf den Widerstand des Rates, des Wollenweber-Handwerkes und anderer Zünfte, welche betonten, dass jeder Bürger hier Tuch ausschneiden dürfe, wo er wolle. Die Gewandschneider beruhigten sich

---

[1] In Strassburg zeigt sich eine andere Behandlung unehelicher Kinder: »man soll keinem unelichen Kinde sein Recht anders setzen als jedem Handwerker, der das Handwerksrecht neu gewinnen will.« (Küfer-Ordnung von 1395 bei Brucker, Zunftordnungen, S. 313.)

[2] Die Zunftkauf-Gebühren in Frankfurt 1355 betrugen

	Geld Pfund Heller	Wachs Pfund	Wein Viertel		Geld Pfund Heller	Wachs Pfund	Wein Viertel	
bei Kürschner . .	2	2	2	bei Steindecker . .	3	3	3	
» Bäcker . . .	6	2	1	» Zimmerleute .	3	3	3	
» Schuster . .	1	2	2	» Steinmetzen .	2	2	2	
» Loher . . .	4	1	2	» Bender . . .	4	6	6	
» Fischer . . .	4	4	4	» Gärtner . . .	—	—	—	nichts
» Schneider . .	3	4	2	» Gewandmacher	–	—	—	erwähnt.
» Schiffer . . .	1	4	4					

Bei den Schustern heisst es: wer nicht schuhe kan machen, der sal keinen veyle han.

[3] Darstellung bei Kriegk a. a. O.; Reimer, Hess. Urkundenbuch, II. Abtheilung Bd. III bringt viele Urkunden über den Verkehr Ulrichs von Hanau mit Frankfurt in dieser Zeit, aber kein neues Material über diese Dinge. Vergl. a. a. O. no. 275 Anmerkungen.

[4] Die Zahl dieser Gadenleute muss nicht gering gewesen sein, wenn neben den 1290 zuerst auftretenden »Tuchgaden« 1334 eine ganze Strasse als »Neue Tuchgaden« auftritt. (S. Battonn III, 265 ff.) Noch heute heisst die betr. Strasse »Tuchgaden«.

nicht bei dem ablehnenden Bescheid. Sie verliessen die Seite des Rates, auf der sie bis jetzt gestanden, sie suchten und fanden Unterstützung bei den Zünften. Zunächst reichten sie Beschwerde bei dem Kaiser ein. Karl IV. beauftragte den Landvogt der Wetterau, Ulrich von Hanau, zu prüfen, ob die Gewandschneider das geforderte Monopol als altes Gewohnheitsrecht beweisen könnten; in dem Fall müsse der Rat die Gewohnheiten der Gewandschneider so gut anerkennen wie die »anderer Leute«. Trotz des Eingreifens des Landvogtes gab der Rat nicht nach. Der Streit erweiterte sich dann. Die durch den Beitritt der Gadenleute neu gestärkten Zünfte forderten eine Änderung in der Besetzung der Ratsstellen, durch die sie eine Verstärkung ihres politischen Einflusses zu erlangen hofften. Anfangs siegten die Zünfte. Die »Richtung«, welche der kaiserliche Beauftragte zwischen den beiden Parteien 1358 vornahm, bewilligte den Handwerkern sechs neue Ratsstellen. Als dann aber der Landvogt das Schöffengericht neu ordnen wollte, kam es zu lang andauernden Unruhen, in deren Verlauf die Zünfte gegen den Kaiser Partei ergriffen. Es erfolgte 1366 das Eingreifen des Mainzer Erzbischofs; die neuen, von den Handwerkern direkt gewählten Ratsmitglieder wurden wieder aus dem Rat entfernt, die Siegel der Zünfte wurden zerschlagen, und 1368 erteilte Karl IV. dem Rat den Auftrag, die Angelegenheiten der Handwerker neu zu bestellen. Die zünftigen Führer in diesen Kämpfen wurden 1372 durch ein kaiserliches Edikt für ewige Zeiten aus der Stadt verbannt.

Dem kaiserlichen Auftrag kam der Rat gern nach. Das neue Handwerkerrecht wurde 1377 in die Form gegossen, welche unter den notwendigen Änderungen durch Jahrhunderte in Kraft blieb. Das Gewerberecht von 1377 stellt den Umschwung dar von der bisherigen Zunftautonomie zur Bevormundung der Zünfte durch den Rat.[1]

Das II. Handwerkerbuch enthält von 1377 datierte Ordnungen der alten Zünfte von 1355, bis auf die Steindecker und Zimmerleute, deren dort eingeheftete Ordnungen erst von 1424 stammen, und die Metzger, Schiffleute, Steinmetzen und Gärtner, von welchen das Buch gar keine Ordnungen enthält. Neu treten in den Ordnungen von 1377 auf die Zünfte der Gewandschneider, der Leinenweber, der Schmiede, der Wener und Pfluger und die Sammelzunft der Sattler, Schilder, Maler, Glaser, Kummeter und Scherer (Barbierer). Von den

[1] Aus dem II. Handwerker-Buch sind bis jetzt nur einige Stücke aus den Ordnungen der Bäcker, Kürschner und Fischer von Böhmer abgedruckt. Cod. 749—755.

vier alten Zünften von 1355, deren Ordnungen hier fehlen, konnte ich Ordnungen von 1377 im Archiv nicht finden.[1]

Während die Selbstständigkeit der einzelnen Zünfte in Gericht und Verwaltung 1355 mannigfach abgestuft war, wird 1377 vom Rat allen Zünften die gleiche Form der Abhängigkeit aufgesetzt. Die Paragraphen, welche die Verfassung der Zunft u. ä. behandeln, sind bei allen Zünften von gleichem Wortlaut.

Rein äusserlich kennzeichnet sich der Unterschied der beiden Ordnungen von 1355 und 1377. Hiess es 1355 »wir die meyster gewandmechir zu Fr. tun kund unse gewonheid und unse bescheidenheid«, so führt sich das neue Buch ein mit den Worten: »daz hernach geschrebin stet, sint die geseze des wollinhantwerks, alse yn die der rad erleubit und ernuwit hat.« Mehrfach wird dann betont, dass sich der Rat die Macht vorbehalte, »in allen diesen Artikeln sämtlich und in jedem besonders zu wandeln und anders zu machen, wann und zu welcher Zeit und wie oft es ihn dünke, dass es not sei.«

Eine neue Auflehnung will der Rat den Zünften unmöglich machen, indem er ihnen aus sich einflussreiche Führer setzt, an die Stelle der bisherigen, aus und von den Zünften gewählten Zunftmeister.

Aus dem Rat werden jedem Handwerk zwei »Oberste«, »Ratsfrunte des Handwerks« gesetzt, wohlweislich nicht aus der Handwerkerbank des Rats, sondern aus den Geschlechtern. Sie sind die Führer der Zunft bei den kriegerischen Unternehmungen der Stadt, sie berufen die Versammlungen der Genossen und sitzen diesen Geboden vor. Dieses Gesetz, Zunftversammlungen nur in Gegenwart der zwei Patrizier abzuhalten, wird im XV. Jahrhundert nicht mehr strenge durchgeführt. 1464 sehen wir die Wollweber ihre Gebode abhalten unter dem Vorsitz ihrer zünftigen Siegelmeister, denen dabei eine Disziplinargewalt zusteht, und um 1500 heisst es in den Ordnungen der Schneider: »Sie sollen kein Gebod unter sich machen, ohne Wissen derer, die ihnen vom Rat zu Herren gegeben werden. Es mögen auch dieselben ihre Herren zu jeder Zeit, wenn es ihnen beliebt, in ihre Gebode gehen und dabei sein.«[2] Zwei Arten von »Geboden« unterscheiden die neuen Gesetze: »Gebode von des rades

---

[1] Im II. Handwerker-Buch Fol. 172a werden die Zünfte aufgeführt, die Trinkstuben haben dürfen, zu datiren etwa 1435. Unter ihnen findet sich wieder die Zunft der Metzger, eine spätere Hand hat zu dem Verzeichnis hinzugeschrieben »Gärtner — zuzulassen«, die Zunft der Schiffer und der Steinmetzen fehlt aber auch hier.

[2] III. Handw.-Buch, Fol. 161 b.

wegen« und »Gebode zu ihres Handwerkes Not«. Wer in den ersten nicht erscheint, zahlt eine fünfmal so hohe Busse, als wenn er eine Versammlung der zweiten Art versäumt. Die Kompetenzen dieser Zunftversammlung sind sehr verkleinert; sie beschränken sich auf die Festsetzung der Löhne für die in der Zunft beschäftigten Lohnarbeiter, auf die Abnahme der Rechnungen der Zunftbeamten, — diese Funktion giebt das Gebod bald nach 1400 an einen Zunftausschuss ab —, auf die Formulierung von Vorschlägen und Gesuchen an den Rat. Gewerbliche Beschlüsse werden nicht gefasst. Alle gewerblich-technischen Neuordnungen der nächsten Jahrhunderte leiten sich mit Formeln ein wie »auf furbrengungen und anmudungen des hantwerkes hat der rad gegonnet und erleubit«, »wir haben dem gemeynen hantwerk zu gud mit rade der meister darinne gesehen« u. ä.

Karl IV. hat durch den Rat »alle globede, gebode und verbuntnisse der zünfte« abthun lassen, d. h. er hat ihnen ihre Gerichtsbarkeit nehmen lassen.[1] Das Zunftgericht tritt kaum mehr auf. Die Strafen sind im Zunftbuch für alle denkbaren gewerblichen Vergehen festgelegt, das Besichtigungspersonal verhängt sie nach den Paragraphen des Zunftbuches. Wer vom Handwerk auf Grund der Ordnung gestraft ist und sich mit Unrecht gestraft glaubt, der mag an den Rat appellieren. Wird da seine Berufung verworfen, so muss er seiner Zunft die Prozesskosten ersetzen (Leineweber 1521). Das Zunftgericht hat nicht einmal mehr die gesellige Polizeigerichtsbarkeit. Für Beleidigungen und Schlägereien auf den Zunftstuben heisst es in allen Zunftordnungen: der Beleidigte mag das Gericht des Rates aufsuchen, und das soll ihm die Zunft nicht wehren. »Wenn einer unter ihnen nicht rechtes Gewicht oder Ellenmass hat, so zeigen sie es den zwei Bürgermeistern an, dass der Rat strafe.« »Wenn einer gegen die Beschauer ein Messer zieht, so zeigen sie es den zwei Obersten an, die strafen nach Gefallen und Gelegenheit« (1495 Wollenweber). »Es sollen die Meister keinem anderen Meister das Handwerk verbieten, es geschehe denn mit ihrer Herren, die ihnen vom Rat gegeben sind, oder der Bürgermeister Wissen und Willen« (Schneider, III. Handw.-Buch Fol. 164b). Handwerker, die wegen gewisser Vergehen aus der Zunft ausgestossen wurden, müssen über die Wiederaufnahme sich wenden »an des rates gnade«. Die Strafgefälle, die 1355 zwischen Zunftmeistern und Zunft geteilt wurden, fallen jetzt zur Hälfte an den Rat und nur zur Hälfte an die Zunft.

[1] Vergl. Schmoller, Strassb. z. Zeit der Zunftkämpfe, S. 10 über Aufhebung der Breslauer Innungen durch Kaiser Sigmund.

Die Besichtigung der gewerblichen Betriebe geschieht auch in dieser Periode durch rein zünftige Organe, nur bei den Bäckern finde ich die Aufsicht durch ein vom Rat geschicktes Personal ausgeübt. Aber die Beschauer haben nicht mehr so weitgehende Gewalt wie 1355. Jetzt müssen sie schlechte Waaren oder etwa Tuche, welche Kämmerinnen trotz des Verbotes weben, den Bürgermeistern übergeben, erst diese können sie vernichten oder anderweitig darüber verfügen. Für einige gewerbliche Betriebe ernennt der Rat aus der Zunft geschworene Beschauer, wie für den Handel der Waidgäste und Wollenweber.

Wie ängstlich besorgt der Rat im XV. Jahrhundert für die Aufrechterhaltung seiner Macht über die Zünfte war, lehren die vielen Gesetze dieses Jahrhunderts, die auf die wiederholte, in ganzen Perioden jährliche Leistung des Treueides der Handwerker an den Rat dringen, und noch deutlicher eine Bestimmung aus der Mitte des Jahrhunderts: »Die Zünfte sollen keinen versiegelten oder verschlossenen Brief, der an sie in die Gemeine geschrieben ist, öffnen; er soll verschlossen einem Bürgermeister überantwortet werden und von ihm soll Bescheid erwartet werden«.[1] Es beleuchtet diese Ratsverfügung recht hell die abhängige Lage der Zünfte.

Was den Zunftzwang anbetrifft, so haben die Gewandschneider ihre alte Forderung von 1355 durchgesetzt. Sie haben den vollen persönlichen Zunftzwang, der jedem Nichtgenossen das »Schneiden und Verkaufen mit der Elle« verbietet. »Es soll niemand Gewand ausschneiden, er stehe denn unter den Gaden«, d. h. er gehöre ihrer Zunft an. Wer immer in Frankfurt das übertritt, zahlt ihrer Zunft eine beträchtliche Busse (30 Schilling).

Aber ebenso sicher ist es, dass die Statuten der Wollenweber und die der Leinenweber von 1377 nichts vom Zunftzwang wissen.[2] Auch 1377 ist eine private ausserzünftige Weberei vorhanden, die von den Zunftgesetzen in keiner Weise berührt wird. Auch hier wird bestimmt, dass das Einweben von Litzen Sache der zünftigen Weber sei. »Litzen darf keiner einweben, der ein ander Handwerk treibt oder sonst niemand noch geistliche Leute«, andere Tuche darf jeder weben. Auch 1377 wird von einer Weberei in der Haushaltung der Schöffen und im Kloster gesprochen, es werden die Rechtsbeziehungen erörtert, die sich aus der Arbeit der in der Zunft stehenden Hülfsgewerbler wie der Färber und Walker für Nichtzünftige ergeben.

---

[1] III. Handw.-Buch, Fol. 161 b.

[2] Unrichtig urteilt Kriegk, Bürgerzwiste S. 377.

Es darf keiner aus dem Handwerk Zunftfremden Litzentuch färben oder walken helfen u. ä. Wirklich zeigt eine Eidliste von 1387[1] eine grosse Zahl von Handwerkern, für deren Gewerbe längst Zünfte vorhanden waren, ausserhalb der gewerblichen Organisation, in der »Gemeinde«. Speziell aus den zünftig organisirten Textilgewerben sind aus den Bezeichnungen, die sie in der Eidliste tragen, 12 Handwerker ausserhalb ihrer Zünfte zu erkennen. Die Zahl wäre sicher grösser, wenn die Eidliste häufiger dem Eigennamen die Berufsbezeichnung hinzugefügt hätte. Ein wechselseitiger Übertritt von »Gemeinde« zur Zunft ist nicht gerade selten; ebenso wird der Fall des Übertritts von einer Zunft zur anderen vorgesehen, während Doppelzünftigkeit ausgeschlossen erscheint. »Wolde ymand, der eyn andir hantwerg kunde, sin hantwerg abe tun und dit tryben, der sal iz vore mit dem rade uztragen und dem hantwerg sin recht gebin. wan daz geschyt, so moge he dithe hantwerg tryben.« Es muss die Frage offen gelassen werden, ob etwa ein Metzger, der aus seiner Zunft zum Wollenhandwerk übertritt, nun sein bisheriges Gewerbe aufgiebt und ein Weber wird, oder ob er Metzger bleibt und als solcher in der Weberzunft steht, ob, allgemein gesprochen, Handwerker aus zünftig organisirten Gewerben Aufnahme finden in einer Zunft, welche die Gewerbetreibenden einer anderen Branche umfasst. Bücher[2] bejaht aus der von ihm bearbeiteten Bürgerliste von 1387 heraus diese Frage, ohne dass ich seinen Beweisen beipflichten kann. Die Statuten der Zünfte von 1377 nehmen auf derartige Zunftmitglieder nirgendswo Rücksicht.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts entwickelt sich allmählich der Zunftzwang auch in den Weberzünften und den anderen Zünften Frankfurts, bei welchen er im XIV. nicht vorhanden war. Der Umstand, der in Köln und Strassburg im XV. seine Ausbildung so wesentlich gefördert hat, dass jeder Bürger sich einer Gaffel und Konstofel oder einer Zunft als den politischen Teilgemeinden anschliessen muss, kommt für Frankfurt nicht in Betracht. Die Stuben und Zünfte Frankfurts waren nie politische Unterabteilungen der Stadt.[3] Es müssen für seine Ausbildung in Frankfurt andere Gründe aufgesucht werden.

Die einzelnen Stufen in der Ausbildung des Zunftzwangs müssen, um zu einem Verständnis zu kommen, für die einzelnen Städte erst sorgfältiger geprüft werden. Darf der Ausserzünftige z. B. weben,

[1] Bücher, a. a. O. Seite 122.
[2] a. a. O. Seite 99.
[3] Zu betonen gegen Bücher a. a. O. Seite 139. Siehe weiter unten.

mit Hülfe zunftfremder Arbeiter oder mit Hülfe der in der Zunft stehenden Lohnarbeiter, a) nur für seinen privaten Gebrauch, b) oder auch zum Zweck eines gewerblichen und Handels-Betriebs? Findet er nur für die Herstellung des kleinen Hausbedarfs an Geweben die Hülfe der zünftigen Lohnarbeiter, während sie ihm für die Herstellung von Geweben für den örtlichen oder auswärtigen Markt versagt bleibt; ist ihm dann wenigstens dieser Betrieb noch mit zunftfremden Hülfskräften gestattet, oder ist ihm jede Herstellung von Geweben für den Handel untersagt? Wann wird ihm die Hülfe der zünftigen Lohnarbeiter auch für Herstellung von Geweben eigenen Gebrauchs versagt, und wann ist schliesslich der strenge Zunftzwang durchgeführt, dass der Private überhaupt nicht mehr weben darf, auch nicht mehr mit zunftfremden Arbeitern, dass er alles, auch was er unmittelbar im Hause braucht, bei den zünftigen Meistern kaufen muss? Bei Gewerben, die fremde Hülfskräfte nicht nötig haben, ist natürlich die Fragestellung eine andere.

Die Zunft der Wollenweber regelt die Leistungen der in ihr stehenden Lohnarbeiter für Private in einer diesen durchaus wohlwollenden Weise. Es wird im nächsten Abschnitt zu fragen sein, wie weit in dieser Zeit die Mitglieder des Wollen- und die des Leinenhandwerkes darauf angewiesen waren, Beschäftigung bei Privaten zu suchen. 1471 warnt die Wollenweberzunft ihre Mitglieder vor Veruntreuung der ihnen von Zunftfremden anvertrauten Rohstoffe. »Wer hinfort am Handwerk den Leuten das ihre versetzt, soll des Handwerks verstossen sein und bleiben.« Den Färbern aus der Zunft wird 1456 zwar verboten, einem, »der des Handwerks nicht ist« Wolle zu färben, »uff dass niemandes im handwerke sine wolle vermengit werde«. Aber ausdrücklich wird es ihnen erlaubt, für die Bürger zu färben, soweit diese die Wolle nur zu Tuchen eigenen Gebrauches verweben wollen. Das Verbot sollte offenbar nur die darüber hinausgehende Thätigkeit der Zunftfremden treffen. Als 1476 den zünftigen Webern wieder eingeschärft wird, für ihre Tuche sich an die vorgeschriebenen Masse zu halten, da wird den Bürgern vom Rat vorgeschrieben: Ihre Tuche, »die sie machen wollen, sich, ihre Frauen und Kinder damit zu kleiden«, sollen nicht länger als 36 Ellen sein, um nicht mit zünftigen Tuchen verwechselt werden zu können. Noch 1482 gedenkt der Rat des Einkaufs von Wolle durch zunftfremde Bürger, »zu verarbeiten, nicht um sie weiter zu verkaufen.«

Bei den Leinewebern sprechen die Zunftgesetze mehrfach vom Einkauf des Rohstoffes durch private Haushaltungen. Gegen 1450 heisst es, dass der Zunftgenosse, der einen grösseren Garnkauf

thut, nicht bloss seine Zunftgenossen, sondern auch jeden Bürger auf Wunsch an dem Kauf teil nehmen lassen muss. Wenn 1482 es den Meistern verboten wird, Garn als Zwischenhändler einzukaufen, so wird als Ausnahme gestattet, dass ein Meister des Handwerks für einen Bürger, der ein Stück für seinen Hausgebrauch weben will, eine Quantität Garn einkauft oder ihm einen Teil von seinem eigenen Garn ablässt.[1]

1408 finden wir eine Strafbestimmung für die in der Leineweberzunft stehenden Lohnarbeiter, welche den Leuten ihr Garn versetzen. Noch 1550 wird scharf gerügt, dass einige aus dem Handwerk anvertraute Stoffe, die man ihnen zur feineren Ausarbeitung übergab, unter die Juden versetzten. 1418 wird bestimmt, dass die festgesetzten Masse für Länge und Breite der Leinen nur für die Tuche gelten, welche von zünftigen Meistern für den Markt hergestellt werden. Hat aber ein Zunftgesell einem Bürger Tuche herzustellen aus dessen Gezug, welche der Private in seinem Hause gebrauchen will, so mag er sich an die Masse halten, welche der Arbeitgeber vorschreibt.

Aber nicht viel später wird bestimmt, dass die leinenen Tuche, die sich der Bürger von zünftigen Lohnarbeitern aus seinem Rohstoff machen lässt, »sich, seine Frau und Kinder mit zu kleiden«, nur mit Erlaubnis der Siegelmeister der Zunft gemacht werden dürfen, und dass auch solche Tuche der Schau der Zunft unterliegen. Ob die Herstellung jedes einzelnen Leinens der Erlaubnis bedurfte, oder ob die Erlaubnis einem Bürger ein für alle mal gegeben ward, ist nicht zu erkennen. Man möchte das erstere annehmen, weil das besser zu dem offenbaren Zweck der Massregel stimmt, der Zunft die Kontrolle zu ermöglichen, dass nicht ein Bürger mit den Händen zünftiger Lohnarbeiter Tuche für den Markt herstellt, unter dem Vorwand, sie für seinen Hausgebrauch anzufertigen. Es wird dem Zunftfremden verboten, hier Tuche weben zu lassen, um sie hier oder anderswo zu verkaufen. Aber nur der zünftige Weber, der trotz des Verbotes einem Bürger Tuche über dessen Hausgebrauch hinaus webt, verfällt der Strafgewalt der Zunft, nur er, wenn er dem Bürger Tuche für den Hausgebrauch webt ohne Erlaubnis der Siegelmeister. Den Bürger kann die Zunft nicht fassen, sie kann ihm nicht verbieten, mit Hülfe von zunftfremden Webern Leinen für den Handel herzustellen. Nach den Leineweber-Ordnungen selbst scheint es allerdings kaum berufsmässige Leineweber-Lohnarbeiter ausserhalb der Zunft gegeben zu haben, sodass also thatsächlich jenes Verbot sich als eine

[1] III. Handw.-Buch Fol. 153b und Fol. 156b.

Reservierung der Leineweberei zu Zwecken der Unternehmung an die zünftigen Meister erkennen lässt.

Es liegt auf der Hand, wie die Entwicklung des Zunftzwangs bei den beiden Weberzünften parallel läuft. — Schärfer tritt das Wesen des Zunftzwangs in der Wollenweberzunft in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts entgegen in dem Kampf des Handwerks gegen einige Tuchschlichter, die nicht ihrer Zunft beitreten wollten (1466)[1] und in der eifersüchtigen Abgrenzung der Thätigkeitssphären gegenüber dem Schneiderhandwerk.[2] Von 1466—1485 prozessiren die Wollenweber und die Schneider vor dem Rat über die Frage, welchen von beiden Gewerben das Tuchscheren zustehe. Der Rat entscheidet mehrfach im vermittelnden Sinn. 1466 klagen die Weber vor dem Rat gegen einige Planerer, die sich dem Eintritt in die Weberzunft entziehen wollten; der Rat solle sie zum Eintritt zwingen. Sie berufen sich darauf, es stehe in ihren Gesetzen, dass keiner Tuch bereiten dürfe, der nicht ihrer Zunft angehöre. Aber sie scheinen selbst diesen Rechtssatz als von sehr zweifelhafter Natur anzusehen, denn sie führen dem Rat noch eine ganze Reihe von Argumenten vor, um damit zu schliessen, nur wenn der Rat ihrer Bitte nachkomme, könnten sie im Handwerk sich ernähren; blieben die beklagten Planerer ausserhalb ihrer Zunft, so würde diese zerstört.[3]

Es ist hier noch zu sprechen über die geschichtlichen Abwandlungen in den Aufnahmebedingungen unserer Zünfte in dieser Zeit. 1377 wurde bei den Gewandmachern nur Besitz des Bürgerrechts und Zahlung von drei Pfund Heller an die Zunft gefordert. Erst als gegen 1420 eine Walkmühle von der Zunft erbaut, und als 1430 ein kostspieliges Färbehaus neu errichtet worden war, steigert das Wollenhandwerk sein Aufnahmegeld um fünf Gulden, zu zahlen an die Verwaltung von Mühle und Kumphaus. 1469 wird für diese Zunft schärfer der Nachweis ehelicher Geburt als Aufnahmsbedingung verlangt. 1488 findet ein Briefwechsel zwischen Kaiser und Rat statt in Sachen eines Tuchschlichters, welchen das Handwerk wegen unehelicher Geburt seiner Frau nicht aufnehmen wolle. Die Frau sei aber durch Kaiser und Papst legitimirt, von dem Makel befreit. Es solle deshalb

[1] Ugb D 11, Z No. 14 Stück 1 und 2.

[2] III. Handw.-Buch, Fol. 13a, 14a, 15b.

[3] 1514 hat der Rat auch die Erwerbssphären zwischen Schneidern und Kürschnern abzugrenzen, was für Arbeiten diesen und was für welche jenen »gehören«. (III. Handw.-Buch, Fol. 140b.) Siehe die Forderung der »Reformation K. Sigmunds« (Ausgabe von Böhm, S. 218) »das yederman sein aygen hantwerck und gewerb treiben sol« und ihre Begründung.

der Rat die Wollenweber zur Aufnahme dieses Mannes zwingen Auch der Mainzer Erzbischof schreibt in dieser Sache an den Rat.[1] Schärfere Aufnahmebestimmungen finde ich bei den Textilzünften erst nach 1500. Die Wollenweber fordern 1531 vom Rat in ausführlicher Begründung, in ihr Buch den Artikel setzen zu dürfen: »Wer hinfort Willens sei, in ihre Zunft einzutreten, müsse es zuvor redlich gelernt haben und es mit der Hand beweisen.« Aber erst 1609 finden wir bei ihnen ein genau vorgeschriebenes Meisterstück eingeführt. Bei den Leinewebern finden wir 1594 die Forderung, dass derjenige, der bei ihnen Meister werden will, zuvor zwei Jahre ununterbrochen bei einem der Zunftmitglieder gearbeitet haben muss. 1604 ist die Ableistung eines Meisterstücks bei ihnen nur Sitte, erst 1609 beantragen sie beim Rat seine obligatorische Einführung. Bei den Tuchscherern allein finde ich den Wanderzwang (1554). Wer bei ihnen aufgenommen werden will, muss nachweisen, dass er nach seiner Lehrzeit zwei Jahre gewandert ist. Die textilen Zünfte Frankfurts sind in der Ausbildung des Befähigungsnachweises weit zurück hinter der Frankfurter Schneiderzunft, bei welcher schon seit 1479 das Meisterstück gefordert wird, das damals schon sehr ausführlich reglementirt ist.[2]

Um ein Urteil zu gewinnen über das eben festgestellte Mass von Autonomie und die jetzt abgegrenzte Ausdehnung des Zunftzwangs bei Frankfurter Zünften dieser Zeit, sind die entsprechenden Fragen auch für Zünfte mit Frankfurt entwicklungsverwandter Städte des deutschen Westens zu stellen. Zum Zweck der Vergleichung wähle ich Strassburg und Basel, welche beide im XIV. Jahrhundert die politische Herrschaft der Zünfte sahen, Nürnberg, wo im Gegensatz zu ihnen die Zünfte nie eine politische Rolle gespielt haben, und Köln, dessen Gewebe-Produktion eine der bedeutendsten des deutschen Mittelalters war; es sind weiter nach dieser Richtung hin die Verhältnisse in Dortmund und Lübeck geprüft.

---

[1] Ugb D 11, Z No. 8.

[2] Vergl. III. Handw.-Buch, Fol. 167a, 161a, 170b zu 1496, Fol. 141b zu 1520 u. s. f. — Auch in Basel (Geering, S. 62) ist es das Tuchscherer-Handwerk, welches zuerst von allen dortigen Handwerken (1484) 2—3 Lehrjahre und 2 Dienstjahre fordert.

1) Strassburg.[1]

Schmoller[2] unterscheidet drei Perioden in dem Verhältnis von Zunftautonomie zur Ratsgewalt bei den Zünften des mittelalterlichen Strassburgs. Auf den ersten Abschnitt von 1150—1300, die Zeit der Bildung und Anerkennung der Zünfte, folgt die Periode von 1332 bis zum Ende des ersten Drittels des XV. Jahrhunderts, die Zeit der politischen Zunftherrschaft und mit ihr innerlich verbunden die der hochgesteigerten Zunftautonomie. In ihr sehen wir die Zünfte Strassburgs selbstständig Vergleiche treffen mit auswärtigen Zünften, selbstständig ihre Aufnahme-Gebühren festsetzen, Schulden machen, sich ganz autonom ihr materielles Gewerberecht festsetzen. Nach 1400 beginnt die Wendung zu dem dritten Abschnitt, in welchem die politische Zunftherrschaft zurückgedrängt und die zünftige Autonomie stark beschränkt wird. Es wird die Zunftgerichtsbarkeit beschränkt, es wird den Zünften die selbstständige Finanzverwaltung entzogen,[3] es wird vom Rat allen Zünften ein einheitliches Eintrittsgeld vorgeschrieben, es wird in betreff des Schuldenmachens der Zünfte auf die einschränkende Ordnung von 1322 zurückgegriffen u. ä. m.[4] Es ist aber diese dritte Periode zugleich die Zeit der Umbildung des Zunftwesens, des Aufbaues aller der Rechtsinstitute, die eine falsche Ansicht schon den Zünften des früheren Mittelalters zuschreibt. Damals erst, zwischen 1450—1550, bildet sich der Zunftzwang im eigentlichen Sinne. Wenn hier und dort früher der Zunftzwang auftritt, ist er nur gemeint in dem Sinn, dass jeder, der ein Gewerbe treibt, der betreffenden Zunft helfen soll bei ihren militärischen Diensten und ihren Steuerleistungen, die sie der Stadt schuldet.

Durch die von Brucker veröffentlichten Zunftordnungen Strassburgs ist uns eine Nachprüfung dieses von Schmoller wesentlich nur auf Grund der Weber-Ordnungen Strassburgs gezeichneten Bildes ermöglicht.

Typisch für die Zeit der höchsten Zunftautonomie ist die Ordnung der Fischer aus dem XIV. Jahrhundert.[5] In der Überschrift

---

[1] Litteratur: Schmoller, Tucher- und Weberzunft, 1879; —, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung im XV. Jahrh., 1875; Brucker, Strassb. Zunft- u. Polizei-Verordnungen, 1889.

[2] In Tucher- und Weberzunft, Kap. III, V, S. 449—458, VI und in dem zweiten Werk.

[3] Siehe II. Tucherbuch 1437/1453, Art. 41 und 102 (gedruckt in »Tucher- u. Weberzunft«).

[4] Gedruckt in Mone, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, XVI. Band, S. 183.

[5] Brucker, S. 166, von ihm nicht genauer datirt, aus inneren Gründen der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. zuzuweisen.

dieser Ordnung drückt sich schon die weitgehende Selbstständigkeit aus; und diese »Beliebung« der Fischer enthält nicht etwa nur Bestimmungen über das innere Zunftgetriebe, sie enthält vielmehr fast nur solche materiell-gewerberechtlicher Art, die den Verkehr der Fischer mit dem Publikum betreffen.[1] Die Zunft bestraft das Mitglied, welches anstatt vor dem Zunftgericht vor dem Rat klagt in Sachen, die das Handwerk anbetreffen. Diese Ordnung enthält den Zunftzwang. »Wer zum Fischfang fährt, soll sein Recht gewinnen. Thut er das nicht, so soll ihm der Zunftmeister Schiff und Geschirr abnehmen.« Dass aber dieser Zunftzwang nur in dem oben angedeuteten Sinne zu verstehen ist, zeigt eine weitere Bestimmung: »Wenn einer auf dem zweiten Fischmarkt jetzt mehrere State hat, so hat er nur Anrecht auf einen, die anderen muss er neu aufzunehmenden Mitgliedern abtreten.« Die Tendenz der Zunftschliessung fehlt. Diese Ordnung giebt dem Zunftmeister auch Polizei- und Gerichtsgewalt Fremden gegenüber. Die Zunft verbietet Fremden und Auswärtigen innerhalb einer bestimmten Flussstrecke ihre Netze auszuwerfen; wo man trotzdem einen findet, dem nimmt die Zunft Schiff und Geschirr ab. In streitigen Fällen richtet der Zunftmeister.

Den Umschwung von dieser weitgehenden Autonomie der Zünfte zur Unterordnung unter die Ratsgewalt, die Schmoller in die Zeit nach 1420 setzt, muss ich wesentlich früher einsetzen. Es geht damit der schematische Zusammenhang verloren, den Schmoller zwischen der allgemeinen Reform der Strassburger Stadtverwaltung und diesen Veränderungen betont. Schmoller selbst führt an, ohne darauf grossen Wert zu legen, dass 1361 die Weber wieder daran erinnert werden, dass sie vor dem Städtemeister Gericht nehmen und diesem einen Teil der Strafgefälle abliefern sollen.

Von 1368 liegt eine Ordnung der Kürschner vor.[2] Nach ihr haben die Zunftmitglieder selbst gar nichts in die Ordnung ihrer gewerblichen Angelegenheiten hineinzureden.

1370 vernichtet der Rat die Autonomie der Bäckerzunft.[3] Es wird den sämmtlichen Meistern der Bäckerzunft ein Eid abgefordert, dass sie ihre bisherigen selbstgemachten Statuten, soweit sie nicht mit den eben vom Rat erlassenen übereinstimmen, aufgeben wollen, dass sie nicht neuerdings Artikel machen wider die ihnen jetzt gegebene Ordnung. Neue Bestimmungen sollen nur dann gültig sein,

[1] Schmoller, Tucherzunft, S. 475 ff. macht nach dieser Richtung hin einen Unterschied zwischen »Zunftbuch« und »Ordnung«.

[2] Brucker, S. 322.

[3] A. a. O. S. 86 und 89.

wenn sie der Rat genehmigt und der Ordnung von 1370 hinzuschreibt, »damit sie wissen, dass ihnen nicht mehr erlaubt ist, als was verzeichnet steht«. Sie sollen von jetzt ab niemand in ihr Handwerk aufnehmen, der nicht vorher vom Rat auf die neue Ordnung vereidigt ist. Die Zunftbeamten der Bäcker haben dem Rat zu schwören, dass sie Vergehen der Zunftmitglieder gegen die neue Ordnung dem Rat anzeigen werden, denn Städtemeister und Rat seien über solche Vergehen Richter, »so gut wie sie Richter seien über Wunden und Totschlag«. Der Rat schreibt 1370 den Bäckern ihre gewerblichen Pflichten vor; zur Besichtigung der Brote ernennt der Rat aus sich eine Kommission, und wenn diese auch bei ihren Besichtigungen von den Zunftbeamten zu begleiten ist, so erhält jene einen Teil der Strafgefälle, diese nichts.

Auch 1392 werden ganz ähnliche Bestimmungen wiederholt eingeschärft, besonders wird immer betont, dass die Festsetzung von Grösse und Gewicht der Brote Sache des Rats und nicht der Zunft sei.

Auch die Ordnung der Metzger aus dieser Zeit zeigt das Zunftgericht sehr gering, gradezu nur auf das Rügerecht und die Pflicht der Anzeige an den Rat beschränkt.[1]

In der Ordnung der Schiffer aus dem XIV. Jahrhundert ist es der Rat, der das Eintrittsgeld festsetzt.[2] In ihr sehen wir den Zunftzwang. »Es soll keiner unserer Bürger Gut um Lohn fahren, er habe denn den (!) Einung und diene mit den Schiffleuten.« Ich weise hin auf die Fassung des Zunftzwangs in dem Ausdruck »dienen mit der Zunft«.

Die Schuster tragen 1377 ihre Ordnung, die sie unter sich gemacht haben, dem Rat vor; erst durch dessen Bestätigung wird sie Gesetz. Das gleiche wiederholt sich in umständlichem Verfahren 1402.[3]

Als 1395 unter den Küfern ein Streit entstanden war über die Geltung älterer oder neuerer Artikel, die ihre Zunft besass, da erteilte der Rat dem Ammanmeister und den alten Ammanmeistern den Auftrag, die Artikel zu prüfen und aus ihnen eine neue Ordnung zusammenzustellen und zu redigiren. Die von den Ammanmeistern beschlossene neue Ordnung musste erst noch dem Rat vorgelegt werden; erst als dieser sie genehmigte, wurde sie gültig. Materiell

---

[1] A. a. O. S. 344.
[2] A. a. O. S. 430.
[3] A. a. O. S. 448.

schreiben in ihr die Ammanmeister den Küfern die Eintrittsgelder und die Strafsätze für alle einzelnen gewerblichen Vergehen vor.[1]

Zeigt also die Veröffentlichung Bruckers, dass der Rückgang der zünftlerischen Autonomie schon ins letzte Drittel des XIV. Jahrhunderts zu setzen ist, in die Zeit, wo die politische Zunftherrschaft in ihrer Blüte stand, so bestätigen sie aber für das XV. Jahrhundert den von Schmoller aus den Weberordnungen Strassburgs aufgezeigten niederen Stand zünftlerischer Selbstverwaltung.

Die Kompetenzen des früher starken Zunftgerichts sind an den Rat übergegangen. Zunftgericht und Zunftbeamte erscheinen nur als Rügeinstanz, verpflichtet, die gewerblichen Vergehen der Zunftgenossen dem Rat zur Aburteilung anzuzeigen.[2] Die Festsetzungen von Strafsanktionen für gewerbliche Vergehen kann nur durch den Rat erfolgen. Die Zunft der Schifferleute muss den Rat bitten, Strafsätze zu bestimmen für die Zunftmitglieder, welche die Transporte unter den festgesetzten Lohnsätzen sich bezahlen lassen.[3] Die Strafgefälle, die früher zwischen Zunft und Zunftvorstehern aufgeteilt wurden, fallen jetzt zum grösseren Teil an den Rat.

Das materielle Gewerberecht wird jetzt vom Rat geschaffen. Er schreibt 1425 den Fischern bis ins einzelne die Enge der Maschen an den Netzen, 1438 den Maurern die Zahl der von jedem Meister zu haltenden Lehr- und Lohnknechte, 1483 den Metzgern die Preise und die Auswahl der Fleischsorten, 1493 den Bäckern Preise und Gewicht der Brote vor u. s. f. Die Besichtigung der gewerblichen Betriebe geschieht durch Ratsdeputirte.[4] Wo diese von Zunftmitgliedern begleitet werden, da haben doch nur sie Verfügungen zu treffen, die Begleiter aus der Zunft sind bloss Beirat.[5] Die Aufnahmegelder bestimmt der Rat.[6]

Wir sehen allerdings in der Verwaltungspraxis des Rats auch Schwankungen. So überlässt er um die Mitte des XV. Jahrhunderts dem Zunftgericht der Metzger die Aburteilung geringerer gewerblicher Vergehen der Zunftgenossen und den Zunftgeschworenen die Fleischbeschau. Aber schon 1483 ist die Metzgerzunft in diesen Stücken wieder vom Rat abhängig.[7]

---

[1] A. a. O. S. 312.
[2] Siehe Ordnung der Fischer 1425, a. a. O. S. 182 und der Metzger 1435, S. 345.
[3] A. a. O. S. 431.
[4] Beispiele: 1435 Metzger a. a. O. und 1449 Fischer.
[5] Metzger a. a. O. S. 352.
[6] Maurer 1438 a. a. O. S. 339.
[7] A. a. O. S. 366 und 1483, S. 354.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Zunft der Goldschmiede nach ihrer Ordnung von 1482 sehr autonom ist.[1] Es fehlen weitere Urkunden dieser Zunft, um ein Urteil darüber möglich zu machen, ob auch das nur eine Episode ist ähnlich der eben genannten Ordnung der Metzger. Das Gericht der Goldschmiede ist 1482 sehr stark, die Aufsicht über den Gewerbebetrieb wird durch die zünftigen Organe sogar bei den fremden Goldwarenhändlern ausgeübt, die in Strassburg ihre Waaren ausbieten.

Bei den Metzgern ist 1435 das eifrige Streben nach dem Zunftzwang im Sinne der Zunftschliessung zu erkennen. Der Rat tritt diesem Streben fest entgegen.[2]

---

2) Basel.[3]

Die Verfassung der Baseler Zünfte zeichnet sich vor der anderer Städte durch einen sehr hohen Grad von Autonomie und durch die durchgeführte Fassung des Zunftzwangs aus, und zwar gehören diese ihre Eigentümlichkeiten schon der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an.

Diese Zeit kennt in Basel die Zunftautonomie in zwei Abstufungen entsprechend den zwei in ihrem Ursprung verschiedenen Arten von Handwerkergenossenschaften. Die alten »officia« unterstehen der Leitung durch einen hohen bischöflichen Ministerialen und unter diesem der eigentlichen Führung durch einen niederen Ministerialen; bei den »offenen Handwerken« steht gleich bei ihrer Konstituierung zur Zunft unter dem bischöflichen Offizialen ein vom Bischof gesetzter magister de ipsorum opere. Schon bald nach 1250 fällt in diesen Verbänden der Offizial weg, und nicht viel später erlangen sie das Recht, den magister de ipsorum opere selbst wählen zu dürfen. Jene, die »Amtshandwerke« haben sich etwas später dieser freieren Verfassung angeglichen, indem sie zunächst neben den bischöflichen Beamten einen Zunftausschuss zur Berathung stellten, der dann schnell die bischöflichen Zunftbeamten verdrängte.

Um 1300 gleicht sich die Verfassung beider Arten von Genossenschaften vollständig, und zwar ist sie durchaus autonom. Sie haben

---

[1] A. a. O. S. 243.

[2] A. a. O. S. 346 und 348.

[3] Litteratur: Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, 1886.

im XIV. und XV. Jahrhundert in gewerblicher Hinsicht fast keine Schranke ihrer Selbstständigkeit, Eingriffe des Rates in die Angelegenheiten der Zünfte sind kaum zu erkennen.[1]

Am stärksten tritt diese Autonomie in der Zunftgerichtsbarkeit zu Tag. Sie haben nicht nur volle Gerichtsbarkeit gegen die Zunftmitglieder und die Möglichkeit, ganz selbstständig die Durchführung ihrer Urteile zu erzwingen, sie ziehen vielmehr auch Zunftfremde vor ihr Gericht und sprechen gegen diese ihre Urteile aus.[2]

Die Waaren-Schau wird bei allen Zünften nur durch zünftige Organe vollzogen.

»Erst seit 1526/1530, in der Zeit des rein zünftigen Rats, erscheint die Autonomie der Baseler Zünfte beschränkt auf den Standpunkt, wie bereits 100 und 200 Jahre früher in Strassburg, Frankfurt, Nürnberg.«[3]

Die ältesten Baseler Zunftordnungen haben den Zunftzwang. Bei den alten officia war naturgemäss das Recht zum Gewerbebetrieb vom bischöflichen Beamten nachzusuchen, bei den »offenen Handwerken« heisst es schon in den Anerkennungsurkunden aus der Zeit von 1226—1268: »qui vero ex ipsorum opere in eorum societate noluerint interesse, ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communione penitus excludatur« und ähnliches.[4]

Aber dieser Zunftzwang ist nicht scharf durchgeführt worden. Dem stand einmal die in Basel weit verbreitete Doppelzünftigkeit entgegen, durch die man verschiedene Gewerbe neben einander betreiben konnte, wenn man nur den betreffenden Zünften gewisse Geldleistungen entrichtete. Andererseits sind noch 1429 nicht weniger als 20% der Bevölkerung ausserhalb des zünftigen Rahmens, von welchen ein gründlicher Kenner[5] dieser Verhältnisse wenigstens einen Teil als Handwerker anerkennt.

Einzelne Zünfte führen ihren Zunftzwang schärfer durch, aber bei ihnen grade ist Doppelzünftigkeit stark verbreitet. Andere Zünfte, so die Weber, führen ihn nur recht lose durch; bei ihnen muss die

---

[1] Geering a. a. O. Kap. I, Kap. II S. 43 ff., S. 118.

[2] 1421 bestraft die Schlüsselzunft nicht nur den Zunftfremden, der in Basel Tuch ausschneidet, sondern auch den Baseler Bürger, der in Frankfurt Tuch einkauft, ohne ihrer Zunft anzugehören. Eine andere Zunft bestraft bei ähnlichen Vergehen den Zunftfremden nicht bloss mit Geldstrafen, sondern sogar mit Konfiskation seiner Waaren.

[3] Geering a. a. O. S. 355, 357, dort die Belege.

[4] Kürschner-Urkunde bei Fechter, Archiv für schweizer Geschichte XI, 35, Geering S. 17 Note 1 führt die Fundstellen der bez. Urkunden an.

[5] Geering a. a. O. S 46 und 47.

Zunft nur haben, wer das Handwerk mit Knechten und Jungen treiben will.

Erst 1441 sehen wir einen Umschwung. Damals erhöhen die Zünfte ihre Eintrittsgelder auf eine solche Höhe, dass die Absicht der Zunftschliessung unverkennbar ist. Der Rat schreitet dagegen ein, ohne aber auf die Dauer es verhindern zu können.[1]

---

3) Nürnberg.[2]

Die Polizei-Ordnungen Nürnbergs zeigen die Gewerbe in der wenigst autonomen Verfassung; wenn dort auch schon frühe Handwerker in den Rat eintraten, so spielten diese acht Handwerker unter den 42 Ratsmitgliedern doch keine Rolle.

An der Spitze ihrer gewerblichen Ordnungen steht der Satz, welcher ihnen verbietet, selbstständig Strafbestimmungen bei Vergehen gewerblicher Natur zu treffen.[3] Die gewerblichen Vorschriften werden durch den Rat ausschliesslich erlassen. Zur Aufsicht über die Innehaltung dieser Vorschriften ernennt der Rat Meister aus dem Handwerk, aber diesen steht keinerlei Gericht zu.[4] Strafgelder bei Übertretungen fallen zum Teil an den Schultheiss, zum Teil an den Rat und zum Teil an die Meister, die es besehen. Die Zunft erhält nichts von diesen Gefällen. (So bei den Tuchern, Messerern, Schustern.) Auch die anderen Abgaben, die bei den Besichtigungen gezahlt werden müssen, werden aufgeteilt zwischen Rat und Beschauern, ohne dass die Zunft einen Anteil davon erhält.

Von einem Vorrecht der Zunftgenossen auf den Gewerbebetrieb ist nichts zu sehen. Das Recht ist nur geknüpft an den Besitz des Bürgerrechts, bei einigen Gewerben auch an den Nachweis eines gewissen Vermögensbesitzes, aber die Quellen erwähnen nichts von einem Zunftkauf. Bei einzelnen Gewerben (Tuchern, Schustern) finden wir allerdings eine Beschränkung im Rechte zum Gewerbebetrieb auf die Besitzer von Bänken. Aber man achte auf den Ausdruck: »Es hat der Rat gesetzt ..., dass kein Schuster, der neue

---

[1] Geering a. a. O. S. 64.

[2] Litteratur: Hegel, Chroniken deutscher Städte, Band II, Baader, Nürnberger Polizei-Ordnungen 1861.

[3] Baader a. a. O. S. 153.

[4] Siehe z. B. die begrenzten Kompetenzen dieser Beschauer in den Ordnungen der Messerer, Baader S. 158.

Schuhe macht, oder ein Lederschneider Schuhe oder Leder verkaufen soll, sie hätten denn eine Bank auf dem Schuhhause«. »Es soll niemand stehen mit .. Tuch zu Markt, er habe denn eine Bank in dem Wathause.« Wenn trotz dieser Bestimmungen zugleich die Verhältnisse der Gewerbetreibenden unter Schustern und Tuchern, die keine Verkaufsplätze haben, geordnet werden, so ist es klar, dass nur eine Einrichtung des Marktrechtes vorliegt, nicht eines ausschliessenden Gewerberechtes; es soll nur für eine leichtere Kontrolle und eine bessere Einziehung der Verkaufs-Abgaben gesorgt werden.[1]

Die Verleihung des Meisterrechts ging vom Rat aus, in die Zulassung zum Gewerbebetrieb hatte die Zunft nichts hineinzureden.[2] Erst im XV. Jahrhundert werden Zunftkaufgelder eingeführt, die aber vollständig dem Rat zufallen.

Zum ersten Male etwas wie eine Art von Zunftzwang finde ich in einer Fischer-Urkunde des XV. Jahrhunderts.[3] »An den Rat ist von etlichen Bürgern, die Gerechtigkeit in die Pegnitz haben« — sie nennen sich nicht einmal Zunft der Fischer — »gelangt, dass ihnen von manchen Personen Abbruch zugefügt werde. Solches zu verhindern, ist der Rat übereingekommen, dass hinfort niemand im Fluss fischen soll, ohne Erlaubnis derjenigen, den solche Wasser zustehen.« Sonst beschränkt sich der Zunftzwang im Nürnberg des XV. Jahrhunderts darauf, dass der Rat bei einigen Gewerben eine Zahl, bis zu welcher Meister zuzulassen sind, festlegt, die er aber, sobald es ihm passend erscheint, wieder verändert.[4]

---

4) Köln.[5]

Wir unterscheiden in der geschichtlichen Abwandlung des Verhältnisses der Kölner Fraternitäten zu den Stadtobrigkeiten bis 1396 hin vier Abschnitte.

---

[1] Ähnlich erklärt Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, 1862 gleiche Bestimmungen in Zunfturkunden Bremens, a. a. O. S. 6.

[2] Hegel a. a. O. S. 512.

[3] Baader a. a. O. S. 189.

[4] Hegel a. a. O. S. 513.

[5] Litteratur: Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte Kölns (zitirt als Qu.); Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Kölns im XIV. und XV. Jahrh. (zitirt als Akten), Hegel, Chroniken deutscher Städte, Band XIV, Einleitung (zitirt als Hegel, Verfassungsgeschichte); E. Kruse, die Kölner Richerzeche, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Band IX, 1888; Stein, Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefes von 1396, in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang XII, 1893; Hegel, Städte u. Gilden der german. Völker, Band II, 1891.

I. In der ersten Periode, die im Juli 1370 mit dem Sieg der aufständischen Weber ihren Abschluss fand, steht vorwiegend die Richerzeche als Obrigkeit über den Zünften. Die Zünfte sind (abgesehen von der Zeit 1259—1262) ohne jede politischen Rechte im Stadt-Regiment.

II. In der Zeit vom Juli 1370 bis Ende 1371 besetzen die Zünfte den weiten Rat aus sich. Die Richerzeche wird dauernd ihrer politischen Vorrechte entkleidet.

III. Nach der Weberschlacht ist vom November 1371—1396 die Stadtherrschaft wieder durchaus in den Händen der Geschlechter. Der Rat tritt jetzt den Zünften in ihren gewerblichen Angelegenheiten als Obrigkeit gegenüber, an die Stelle, die früher die Richerzeche inne gehabt hatte.

IV. Nach den Zerwürfnissen unter den Geschlechtern tritt 1396 die wesentlich zünftige Stadtherrschaft durch den Verbundbrief in Kraft.

Für die Stellung der Kölner Zünfte in der ersten Periode sind zunächst die Urkunde für die Bettzeuchen-Weber von 1149, die für das Deutzer Wollenamt von 1230 und die Akten des Schiedsspruches von 1258 zu beachten.[1]

Die fraternitas der Bettzeuchen-Weber hat nach jener Urkunde selbstständig sich als Bruderschaft konstituirt, sich eine Ordnung geschaffen, ein Bruderschafts-Vermögen angesammelt, Verabredungen und Einrichtungen mit der Genossenschaft der textores peplorum getroffen. Die Bestätigung durch die Stadtobrigkeit giebt ihnen nur noch ein gewisses Zwangsrecht gegen alle Bettzeuchen-Weber in der Stadt, auch gegen die ausserhalb ihrer Verbindung stehenden.

Nach der Urkunde des Deutzer Wollenamtes, die an und für sich in der Ausdehnung der Befugnisse des Kölner Wollenamts über das zu Deutz bedeutsam ist, hat das Kölner Wollenamt selbstständig das polizeiliche Recht, die tägliche Arbeitszeit der Weber zu bestimmen, das Recht, dass die Besichtigungen der Betriebe, Werkzeuge und Waaren nur durch zünftige Organe vorgenommen werden, und die Befugnis, selbstständig Strafsätze über gewerbliche Vergehen anzusetzen und im einzelnen Fall zu verhängen. Nur da, wo die Gewalt der Zunft nicht ausreicht, wenn Zunftmitglieder sich weigern, den Anordnungen ihres Amtes zu folgen, tritt das Gericht der Bürgermeister ein.

Aus den ausführlichen Akten des Schiedsspruches sind für uns einige Beobachtungen heranzuziehen.

---

[1] Qu. I 329, Qu. II 123, Qu. II 380ff.

Die Ämter setzen damals gewohnheitsrechtlich die Preise für die Waaren und Leistungen ihrer Mitglieder und die Preise für deren Rohstoff-Einkäufe fest. Sie besteuern Käufe und Verkäufe ihrer Mitglieder für die Bruderschafts-Kasse.[1]

Die magistri civium üben um 1258 eine Gerichtsbarkeit aus, welche der Erzbischof verwirft, die aber die Schiedsrichter anerkennen. Wichtig für uns ist hier ihre Gerichtsbarkeit de falsis mensuris et de meinkauf, welche sie konkurrierend mit dem Sendgericht innehaben.[2] Diese Gerichtsbarkeit bringt sie in Verbindung mit den Fraternitäten, und, um vor diesem Gericht gute Verteidiger zu haben, wählen diese sich »Meister« ihres Amts und zwar wohl auch aus ihrem Amte selbst, besonders aber aus der Richerzeche.[3] Diese sind zugleich in der Lage, exzedierende Bruderschafts-Mitglieder gütlich zur Ordnung zu bringen, als Vorinstanz vor dem Gericht der Bürgermeister. Es ist durchaus ins Belieben der fraternitas gestellt, sich solche Meister aus der Richerzeche zu wählen, und nur zu eigenem Vorteil wählen sie sich die Handwerker aus ihr. Diese Meister nehmen für Verteidigung der Handwerker vor Gericht Geld oder andere Dienste als Lohn. Drückend erscheint das bloss dem Erzbischof.

Die Bürgermeister besitzen 1258 auch einen Teil der Verwaltungshoheit, welche sie mit den Handwerker-Ämtern in Verbindung bringt. Sie haben ein Besteuerungs-Recht gegenüber Gemeinde und Fraternitäten, welches sie benutzen, um die Kosten ihrer Wahl wieder herauszuschlagen. Es wird ihnen das verboten. Die Richerzeche hatte keinen Teil an diesem Recht.

Die Bürgermeister, darin vielleicht in Verbindung mit der Richerzeche, haben Bestimmungen zu treffen über die Betriebe der Bierbrauer, Bäcker und Metzger und haben deren Abgaben zu bestimmen. Diesen Fraternitäten konnte ihre Gewalt lästig werden.[4]

1258 hatten demnach die Zünfte insgesammt sich zu beschweren über die Amtsführung der Bürgermeister, oder dieser und der Schöffen, nicht aber über die der Richerzeche.

---

[1] A. a. O. ad art. 2 S. 392. Die Schiedsrichter bezeichnen beides als verwerflich.

[2] Dass die Bürgermeister die Richter de falsis mensuris waren und dass sie diese Gerichtsbarkeit an der Spitze der Schöffen ausübten, ergiebt sich aus a. a. O. art. 31 S. 383 und ad art. 20 S. 392 (»iudicem secularem« in Verbindung mit Qu. II S. 412, wo der mag. civ. bezeichnet wird als iudex) und ad art. 31 S. 394, vergl. noch Hegel, Verfgesch. S. XLV zu 1259. Damit erledigt sich die Behauptung Hegels a. a. O. S. LI note 1. Sein Beweis ist umzustossen aus ad art. 1 u. 2, S. 391 im Schiedsspruch.

[3] Qu. II S. 385 art. 44 u. S. 392 ad art. 2.

[4] Siehe Qu. II S. 382 art. 21, S. 385 art. 42, dazu ad art. 20 S. 399.

Auch 1259 klagen Gemeinde und Fraternitäten nur über Bürgermeister und Schöffen, besonders über deren Gewalt in vendendis et emendis quibuslibet et maxime alimentorum. Die Nahrungsmittel-Gewerbe leiden vorzugsweise unter ihrer Verwaltung.[1]

Aus der Zeit zwischen 1225—1370 ist eine nicht unbeträchtliche Zahl von Ordnungen Kölner Zünfte bekannt. Aus ihnen ist zunächst ersichtlich, dass in dieser Zeit die Verleihung eines Zwangsrechts an Handwerker-Ämter und die Bestätigung zünftlerischer Statuten Sache der Richerzeche war.[2] Aber einerseits finden wir in derselben Zeit auch recht häufig Verleihung und Änderung der Statuten durch den Rat, und andererseits zeigen sich genug Ordnungen, die von gar keiner obrigkeitlichen Gewalt bestätigt doch Rechtskraft besassen.[3]

Aber eine Bestätigung der Statuten durch eine Obrigkeit oder das einer solchen zustehende Recht zu Statuten-Änderungen berührt in Köln in dieser Zeit die gewerbliche Autonomie gar nicht so tief. Es handelt sich zunächst darum, wie steht es mit dem gewerblichen Gericht bei Vergehen der Zunftmitglieder.

Die Ordnung der Gewandschneider von 1247 stattet diese Genossenschaft aus mit dem Recht, die Aufnahmegelder festzusetzen und sie im einzelnen Falle nach ihrem Willen zu ändern, dem Recht, einer unter ihnen stehenden Teilkorporation den Verkaufsplatz anzuweisen und zu verändern. Die Vorsteher der Genossenschaft haben ein Gericht (placitum) mit voller Zwangsgewalt gegen die Mitglieder, verboten wird ihnen nur, Fremde vor dieses Gericht zu ziehen. Strafgefälle aus diesem Gericht fallen an die Gewandschneider selbst. Ihr commune consilium beschliesst, dass keinem Fremden, der einem Zunftgenossen etwas schuldig geblieben ist, von Zunftgenossen Waaren auf Kredit gegeben werden dürfen. Die Bestrafung etwaiger

---

[1] Qu. I S. 323, Qu. II S. 410. Wenn es dort heisst: »Der Erzbischof werde auch die rectores officii dicti richercegheyt, welche in den betr. Angelegenheiten bei der Gemeinde keinen guten Leumund besitzen, aus ihren Stellungen vertreiben«, so ist dabei an die Bürgermeister früherer Jahre zu denken.

[2] Zu den Fällen praktischer Anwendung dieses Rechtes der Richerzeche, welche Kruse a. a. O. S. 172 anführt, nenne ich noch: Statut der Gewandschneider von 1247 Qu. I 335, des Wollenamts von 1332 Qu. I 381.

[3] Für das erstere: Die Ordnung der Gewandschneider von 1352 (Qu. I 367) und von 1360 (a. a. O. S. 360), der Färber (Qu. I 384), besonders aber ist erwähnenswert die Zulassung fremder Werkleute gegen den Willen der Bruderschaften 1335 (Akten II, No. 7) und das Eingreifen des Rats in den Handel der Metzger 1348 (Akten I, No. 12); für das andere: die Ordnung der Gewandschneider von 1344 (Qu. I 343) und von 1368 (Qu. I 362), des Wollenamts (Qu. I 370) u. a. m.

Übertreter dieses Beschlusses überträgt die Versammlung dem Gericht ihrer Vorsteher.[1, 2]

Hundert Jahre später, 1344, zeigen die Ordnungen der Gewandschneider wieder diesen hohen Grad von Autonomie. Statuten werden erlassen von den verdienten Brüdern aus der Korporation, Veränderungen derselben sind gültig, wenn sie bei diesen eine $^2/_3$-Majorität gefunden haben. An der Spitze der Genossenschaft stehen vier Meister aus den verdienten Brüdern, die u. a. eine Abgabe an Richerzeche und Bürgermeister zu zahlen haben. Neben ihnen steht ein »Rat unter den Gademen.«[3] Dieser Rat hat weitausgedehnte gerichtliche Kompetenzen. Schuldklagen der Gewandschneider unter einander sind vor ihn zu bringen, für Schlägereien der Genossen unter einander ist er Sühne-Instanz. Seine Zwangsmittel zur Durchführung seiner Urteile sind Einbehaltung der einem Zunftmitglied aus der Zunftkasse zustehenden Kompetenzen, Verbot an die zünftigen Unterkäufer, einem solchen Mitglied beim Tucheinkauf behülflich zu sein, Ausstossung aus der Genossenschaft. Aber die Bussen können von der Zunft nicht zwangsweise beigetrieben werden; wer nicht zahlt, den spricht die Zunft an, »vor wat gericht sie willent.«

Aufnahmegelder und Bussen fallen ohne Abzug in den Schrein der Zunft zum Nutzen der verdienten Brüder.[4]

Es ist diese Autonomie nichts singuläres bei den Gewandschneidern.[5] Das Wollenamt erhebt 1332 Bussen von einem Nichtmitglied, das sich der ihm verbotenen Hülfe von Lohnarbeitern aus dem Amt bedient. Die einzige Beziehung dieses Amts zur Richerzeche zeigt sich darin, dass die Bürgermeister Geldleiher zur unentgeltlichen Herausgabe beliehener, veruntreuter Rohstoffe an die Weber-Eigentümer zwingen.[6]

---

[1] Qu. I 335. Hier kommt alles an auf die Interpretation des Ausdrucks »domini nostri«. Nach Hegel, Verfgesch. S. LXXVIIII und Note 5 dorts. und wieder Städte und Gilden II S. 353 heisst es »Vorstand der Gewandschneider«. Ihm ist beizupflichten.

[2] Eine von Kruse a. a. O. S. 171 Note 2 genannte, noch ungedruckte Urkunde für die Gewandschneider von 1325 konnte von mir nicht benutzt werden.

[3] Über diesen »Rat unter den Gademen« (aus 7 Mitgliedern) siehe Hegel, Verfgesch. S. CXLIX.

[4] Qu. I S. 343—359.

[5] Hegel, Städte u. Gilden II S. 353 betont mit Recht: »Nur dem Rang nach stand die Brüderschaft unter den Gademen durch Vermögen und Ansehen allen anderen Zünften voran;« aber mit sich selbst im Widerspruch urteilt er a. a. O. in den »Ergebnissen« S. 494 etwas anders.

[6] Qu. I S. 370.

Bei dem Fleischamt ruft es 1348 gar einen Aufstand hervor, als der Rat den Metzgern Vorschriften über den Fleischhandel machen will, als er nämlich vorschreibt, dass sie das Fleisch nach dem Gewicht verkaufen sollen.[1]

Bei einem einzigen Amt sehe ich in dieser Periode eine wirkliche Abhängigkeit, den Kannegiessern,[2] deren Ordnung auch sonst auffallende Verschiedenheiten gegenüber den der anderen Ämter zeigt. An ihrer Spitze steht ein von der Richerzeche ernannter Obermeister. Aufnahmegelder und Bussen fallen zum Teil an die Richerzeche. In schwierigeren gewerblichen Streitigkeiten ist das Gericht der Bürgermeister aufzusuchen. Aber selbst bei ihnen erkennen wir noch immer ein Gericht der Zunft, dessen Kompetenzen gegenüber dem Bürgermeister-Gericht nicht abzugrenzen sind, und auch bei ihnen heisst es: »ever so hadde wir in macht gegeven, wat si under in setten of machden umbe reingheyde irs amptz mit dem meisten parte, dat sulde macht hain.«

Bei keinem Gewerbe sehe ich die Beschau durch Organe der Richerzeche ausgeübt, überall ist das die Sache von der Zunft gewählter Beamten.

Ich sehe also in der Zeit bis 1370 die Kölner Zünfte in recht autonomer Stellung. Die Richerzeche war zufrieden, wenn Teile der Aufnahme- und Buss-Gebühren in ihre Kasse flossen; dafür lieh sie ihnen ihre Unterstützung zur Durchführung ihrer selbstgemachten Statuten. Mir scheint die Autonomie der Kölner Zünfte in dieser Periode, die ohne Kampf von ihnen errungen worden ist, zwar geringer wie die der Baseler, aber viel grösser wie die der Nürnberger, und ungefähr auf der gleichen Stufe mit der der Strassburger und der Frankfurter Zünfte vor dem Umschwung im letzten Drittel des XIV. Jahrhunderts bezw. 1377.

In dieser gewerblichen Selbstständigkeit sind die Kölner Zünfte reich und mächtig geworden. Was ihnen fehlte, waren die politischen Rechte. Diese erstrebten und erlangten sie durch den Aufstand im Juli 1370.

Schon im November 1371 wurde der Anteil der Zünfte an der Stadtregierung durch die Weberschlacht von den Patriziern wieder beseitigt. Die Richerzeche, die in der kurzen Zeit des Sieges der Handwerker aller ihrer politischen Vorrechte beraubt worden war,

[1] Akten I No. 12. Ich verweise noch auf die weitgehende Autonomie der St. Jakobs Brüderschaft der Waidhändler, siehe Ennen, Geschichte II 606.

[2] Ordnung von 1330, Qu. I 386.

erhielt diese 1372 nicht wieder zurück. In das Aufsichtsrecht der Richerzeche über die Zünfte trat damals der Rat als Erbe ein. Aber er machte aus diesem seinem neuen Besitz ein wesentlich anderes, eingreifenderes Recht.[1] Es ist, als ob der Rat schon früher zur Erkenntnis gekommen war,[2] dass aus der gewerblichen Autonomie der Zünfte ihnen die Kraft zufliesse, die der patrizischen Macht gefährlich werden konnte. In der Beachtung dieser richtigen Erkenntnis vernichtete der Rat von 1372 an die Autonomie der Zünfte. Der Periode von 1372—1396 gehören an die Ordnungen der Hutmacher von 1378, der Sarwerter von 1391 und der Färber von 1392.[3] In diesen drei ausführlichen Statuten treten uns übereinstimmend entgegen vom Rat gesetzte Obermeister, unter dessen Leitung die Handwerker über ihre Statuten beraten und in dessen Hand sie den Eid auf ihre Ordnungen leisten. Der Obermeister ernennt jetzt das gewerbliche Besichtigungs-Personal, gewerbliche Verstösse sind ihm von diesem anzuzeigen, nur er kann Gericht abhalten; an ihn fällt der grössere Teil der Aufnahme- und Busse-Gefälle, nur der kleinere verbleibt dem Amt. Zwischen 1390 und 1391 hebt der Rat eine Zunft auf und betont bei dieser Gelegenheit seine absolute Machtvollkommenheit den Ämtern gegenüber.[4]

Die Revolutionen von 1396 führten in Köln das Zunftregiment herbei, nicht aber scheinen sie den Ämtern ihre frühere Autonomie zurückgegeben zu haben. Es fehlen uns zur genügenden Beantwortung dieser Frage Kölner Zunftordnungen des XV. Jahrhunderts. Wenn aber. 1457 der Rat sämmtlichen Ämtern vorschreibt, alle an sie gerichteten Briefe ungelesen dem Rat zu übergeben, wenn er 1466 befiehlt, alle Streitigkeiten in den Zünften ihm selbst zur Entscheidung vorzulegen, wenn 1482 bei den Bäckern offenbar der Rat die Besichtigung vornimmt, so sind das Belege für meine Annahme.[5]

Was die Frage des Zunftzwangs in Köln betrifft, so ergiebt eine Prüfung der Zunfturkunden das folgende Resultat.

Der älteste Zunftbrief, der der Bettzeuchen-Weber von 1149, enthält nichts vom Zunftzwang in dem Sinn, dass die Aufstellung eines Webstuhles abhängig ist von der Erlaubnis des Verbandes oder der Aufnahme in ihn. Es kann jeder weben; nur unterliegt sein Betrieb

[1] Siehe Eidbuch von 1372, Akten I No. 28, II § 22 und III § 12.

[2] Belege: Das zweifache Vorgehen des Rats gegen die Zünfte 1335 u. 1348 (Akten II No. 7 und Akten I No. 12).

[3] Qu. I 331, 405, 382.

[4] Akten I No. 45 § 7.

[5] Akten I No. 186, No. 210, No. 267.

der Aufsicht der Zunft, es ist jeder Weber, ob er Mitglied der Bruderschaft ist oder nicht, gewissen gewerbepolizeilichen, von der Zunft erlassenen Bestimmungen unterworfen. Die Urkunde enthält den Zunftzwang »sachlicher«, nicht »persönlicher« Abgrenzung.[1]

Von den Zunftbriefen aus der Zeit zwischen 1225—1370 ergiebt sich aus den der Gewandschneider und Genossen von 1247 und 1344 mit Sicherheit, aus dem der Decklecher von 1336 mit Wahrscheinlichkeit das Fehlen des Zunftzwangs.[2] Im Wollenamt ist nach seiner Ordnung von 1332 der Zunftzwang bis zu der Stufe gediehen, dass zwar jeder weben kann, dass aber zunftfremden Webern bei ihrem Betrieb und Handel die Unterstützung durch die in der Zunft stehenden Lohnarbeiter entzogen wird.[3] Ganz allgemein tritt der Rat allen Zunftzwangs-Massregeln 1335 entgegen und er trifft Anordnungen zu Gunsten des Arbeitens fremder Werkleute in der Stadt gegen zünftlerische Behinderungen.[4]

Umgekehrt enthalten die von der Richerzeche erlassenen Zunftbriefe für die Gürtelschläger von 1327 und für die Kannegiesser von 1330 sicher den Zunftzwang im schärfsten Sinn. Diese beiden Briefe stehen einander in ihren stilistischen Wendungen sehr nahe; in beiden wird zu Eingang das Recht der Richerzeche zur »Lehnung der Bruderschaft« betont, eine Wendung, die in den anderen Zunftbriefen fehlt; in beiden wird eine merkwürdig ausführliche Begründung gegeben, dort wird hingewiesen, wie bei schlechtem Betrieb der Kaufmann so sehr betrogen werde, hier, wie durch schlechten Betrieb Krankheit und Seuchen bei den Käufern entstehen. Es lässt sich nicht erkennen, was grade bei diesen Gewerben den scharfen Zunftzwang zuerst aufkommen liess; es mögen die von der Richerzeche angegebenen oder irgend welche andere Eigentümlichkeiten der beiden Gewerbe Veranlassung dazu gewesen sein.[5] Auch die Metzger

---

[1] So interpretiere ich den Satz (Qu. I 329) »ut omnes . . . huic fraternitati quo iure a . . fratribus constat disposita subiciantur« gegen Schmoller, Weberzunft S. 382 und 385 grade zu Gunsten seiner Grundanschauung vom Fehlen des persönlichen Zunftzwangs bei den älteren Weberzünften.

[2] Qu. I 336 item notandum quod nullus illorum qui pannos radunt inter nos stabunt nisi fraternitatem acquirant. »inter nos stare« ist die örtliche Bezeichnung des betr. Verkaufsplatzes. An anderen Plätzen kann jeder Tuch scheeren; Qu. I 356, III. Absatz, 359, II. und III. Absatz; Qu. I 399, VII. Absatz.

[3] Qu. I 373, VI. Absatz, 374, IV. Absatz. Über die einzelnen Stufen des Zunftzwangs siehe in der Erörterung der Frankf. Verhältnisse, oben S. 17.

[4] Akten II No. 7.

[5] Qu. I 387, 10. Zeile von oben und Qu. IV S. 121 unten ff. und 122, 18. Zeile von oben.

scheinen vor 1348 den Zunftzwang als ausschliessende Berechtigung gehabt zu haben.[1]

Während entsprechend den oben angeführten Ordnungen sich noch 1350 ein grosser ausserzünftiger Gewandschnitt nachweisen lässt,[2] spricht 1352 der Rat für den Handel der patrizischen Gewandschneider in schärfster Weise den Zunftzwang aus,[3] während für die in derselben Urkunde erwähnten Weber das entsprechende Recht nicht gewährt wird.

Als die Verfassung des Verbundbriefes von 1396 eingeführt wurde, die jedem Bürger den Eintritt in ein Amt oder eine Gaffel zur Pflicht machte, da lag es in der Natur der Sache, dass jeder Gewerbetreibende Aufnahme suchte bei dem Amt, dem seine Gewerbsgenossen angehörten.[4] Die Zunfturkunden Kölns aus dem XV. Jahrhundert liegen auch dafür zu spärlich vor, um erkennen zu können, ob und wann die Mitgliedschaft zu einem bestimmten Amt Vorbedingung für einen Gewerbebetrieb ward.[5. 6]

---

[1] Akten I No. 12.

[2] Ennen, Geschichte II 607.

[3] Qu. I S. 368.

[4] So bezeugt auch Schmoller von Strassburg, dass der Umstand, dass die Zünfte politische Teilgemeinden wurden, auf die Entwicklung des Zunftzwangs gewerblicher Natur den grössten Einfluss gehabt hat.

[5] Siehe die Urkunden für das Fleischamt 1397 bei Hegel, Chroniken deutscher Städte, Band XIV S. CCXXX.

[6] Zur Kritik: Hegel gelangt für die Geschichte der Kölner Zunftautonomie im wesentlichen zu denselben Resultaten wie meine Darlegungen, welche ihm gegenüber sie nur eingehender begründen. In der ersten Periode bis 1370 weitgehende Autonomie der Zünfte, »Lehnung durch die Richerzeche« bedeutet nicht viel, den Zünften fehlen nur die politischen Rechte (Verfgesch. S. CXLVIII, CL, CLI und Städte und Gilden II S. 352). In der dritten Periode nach 1371 entzog der Rat den Ämtern die Autonomie, das vom Rat geübte Zunftaufsichtsrecht war ein ganz anderes als es die Richerzeche gehabt hatte (Verfgesch. S. CLIV und CLVI, Städte und Gilden II S. 354). Unbewiesen scheint mir Hegels Behauptung (a. a. O. S. 355), dass nach 1396 die Zünfte in der starken Abhängigkeit vom Rat geblieben seien. Aus der Zeit liegen nur die zwei Urkunden der Bäcker und Metzger, beide von 1397, vor. — Über den Zunftzwang äussert sich Hegel, Städte und Gilden II S. 351: »Durch die Verleihung der Brüderschaft erhielt das Gewerk ein Zwangsrecht gegen alle diejenigen, welche das gleiche Gewerbe in der Stadt betrieben.« Das ist ein Irrtum, welcher daraus stammt, dass Hegel für die Beantwortung der Frage nur die drei Urkunden von 1149, 1327 und 1330 benutzt, denen doch die Gewandschneider-Urkunde 1247 (Qu. I 335: jura nostra perduximus de officialibus de Richirzegheide . .) und die anderen oben erwähnten Urkunden entgegenstehen.

Kruse in der Savigny-Zeitschrift Band IX: Die Behauptungen Kruses, bis in die Zeit zwischen 1216 und 1225 habe das Aufsichtsrecht über die Zünfte dem Schöffensenat zugestanden, um diese Zeit sei es an die Bürgermeister übergegangen,

denen dabei die Offizialen der Richerzeche nur als Beirat zur Seite standen, erst nach 1258 sei es an die Offizialen der Richerzeche selbst gekommen, können hier unerörtert bleiben. Aber seine Behauptung (a. a. O. S. 177): »die Richerzeche sei auf diesem Gebiet Alleinherrscherin gewesen und habe den Rat zur Ohnmacht verdammt« ist falsch. Sie wird umgestossen durch den Hinweis auf das Eingreifen des Rats in zünftige Angelegenheiten 1335 (Akten II No. 7) und 1348 (Akten I No. 12) und in den oben (S. 30 Note 3) besprochenen Fällen.

Gegen die Art, wie Kruse (a. a. O. S. 175 ff. und die Verallgemeinerung S. 177) die einzelnen Kompetenzen der Richerzeche in der Zeit bis 1370 gegenüber den Zünften bestimmt, ist einzuwenden, dass er jedes einzelne Stück nur aus einer oder zwei Urkunden, anstatt aus allen vorliegenden Ordnungen, ermittelt; so sind sie alle anfechtbar. 1) Die Richerzeche habe das Recht, die Artikel einer Zunft zu mehren und zu mindern. Es gehe hervor aus den Urkunden von 1327 und 1330. Von mir wird das nicht völlig zugestanden, siehe oben S. 30 Note 3. 2) Sie habe das Recht, besondere Deputirte über eine Fraternität zu setzen. Das sieht auch Kruse nur in der einen Urkunde von 1330. Doch seien solche Obermeister wohl auch in anderen Zünften gewesen; es sei das zurückzuschliessen aus der Zeit nach 1370, wo der Rat, der damalige Rechtsnachfolger der Richerzeche, allen Ämtern Meister schicke. Die Herrschaft solcher Obermeister sei sehr drückend gewesen, es sei das zurückzuschliessen aus der Urkunde von 1378 (auch nur eine Urkunde Qu. I 331). Der ganze Rückschluss ist nicht erlaubt. 3) Die Richerzeche habe ein Strafrecht gegenüber den Gewandschneidern bei gewerblichen Vergehen gehabt (wieder nur bewiesen aus einer Urkunde von 1325. Diese Behauptung kann von mir überhaupt nicht nachgeprüft werden, weil die Urkunde noch ungedruckt ist). Ganz falsch ist die Behauptung Kruses (a. a. O. S. 174, 162): »Lehnung der Bruderschaft bedeutet Konstituirung eines Vereines von Handwerkern zur obligatorischen Genossenschaft sämmtlicher Handwerker derselben Branche«; »das Recht, die Genossen einer gewerblichen Bruderschaft zu autorisieren, alle anderen Genossen desselben Gewerbes zum Eintritt in dieselbe zu zwingen«; »Der Zunftzwang ist das wesentliche der ganzen Verleihung«. Wieder gewinnt Kruse seine Ansicht aus nur drei Urkunden. Das irrtümliche der Behauptung ist oben in der Kritik Hegels angegeben.

Stein in Westdeutsche Zeitschrift Jahrg. XII: Ganz gegen meine Darlegungen behauptet Stein (a. a. O. S. 192), die Zünfte litten in der Zeit vor 1370 sehr unter dem Druck der Richerzeche. So sehen sie gegen 1370 ihren Hauptfeind in der Richerzeche und dem dieser affiliirten Schöffenkolleg. Sie verlangen Juli 1370 wesentlich Beseitigung der ihnen drückenden Rechte der Richerzeche und Entfernung der Schöffen aus dem Rat, erst in zweiter Linie Anteil am Stadt-Regiment. Gegen den Rat als solchen hatten sie nichts, denn die verdienten Amtleute der Richerzeche sassen zum grösseren Teil im Schöffenkolleg und nur zum kleineren im Rat.

Ich wende ein: 1) Stein übernimmt aus Kruses Aufsatz die Bestimmung der Kompetenzen der Richerzeche (a. a. O. S. 188 Note 139). Hätte Kruse Recht, so wären diese für die Zünfte drückend. Nach den obigen Erörterungen ist die Kompetenzen-Begrenzung Kruses falsch. 2) Zwei der drückendsten und einschneidendsten Massregeln gewerblicher Art gingen grade vom Rat aus (1335 Akten II No. 7, 1348 Akten I No. 12). 3) Steins positiver Beweis aus den Versen der Weberschlacht (Chroniken deutscher Städte, Band XII S. 249 v. 232) ist umzustossen aus den vorhergehenden Versen (v. 226/227). 4) Nach Steins Auffassung bleibt es unerklärlich, wie in den Kämpfen gegen die Schöffenpartei 1395, die nach ihm als Fortsetzung der alten Kämpfe von 1370 bezweckten, der Richerzeche und den Schöffen

5) Dortmund.[1]

Der Dortmunder Rat hat nach 1250 seine gewerbepolizeilichen Rechte teils als Erbe der Grafengewalt, teils als Rechtsnachfolger der alten Gilde.[2]

Wir unterscheiden in Dortmund zwei Klassen von Verbänden Gewerbetreibender. An erster Stelle stehen die bevorrechteten sechs Gilden der Gerber-Schuster, Bäcker, Fleischhauer, Schmiede, Butterleute und Krämer; unter ihnen mit geringerem Ansehen die in den »Ämtern« organisierten Handwerker (Pelzer u. s. f.). Eine besondere Stellung nimmt die »Gesellschaft der Gewandschneider« ein.[3]

Die Geschichte dieser Verbände zerfällt für uns in zwei Abschnitte, deren Wendepunkt in dem Aufstand der Handwerker gegen die Geschlechter von 1399 liegt.

Vor 1400 haben die Handwerker geringe politische Rechte, geringe gewerbliche Autonomie, aber den scharf durchgeführten Zunftzwang.

Die sechs Gilden haben einen kleinen Anteil am aktiven Wahlrecht zum Rat, in ihn gewählt werden, können ihre Mitglieder überhaupt nicht; die Ämter haben nicht einmal diesen schwachen Einfluss auf die Stadtregierung.[4]

---

auch die Rechte zu nehmen, die ihnen damals geblieben waren, die Zünfte auf Seiten der Schöffenpartei standen. Stein will (a. a. O. S. 294) die Überlieferung von der Stellung der Zünfte in diesen Kämpfen durch historische Kritik aus dem Weg räumen, wie mir scheint, ohne Erfolg. 5) In der kurzen Episode Juli 1370 bis November 1371 müssten sich die Zünfte nach Stein auf einmal autonome Rechte zugelegt haben. Er giebt nämlich an (a. a. O. S. 193, 292), 1372 habe der Rat den Zünften die selbstständige Ausübung ihrer Korporationsrechte genommen. Weder wissen die Quellen etwas von jener Umgestaltung des Gewerberechts nach der Seite zünftiger Autonomie während jener kurzen Zeit, noch sind neue Zunftordnungen aus dieser Zeit vorhanden. Es ist das letztere allerdings ein argumentum ex silentio.

Gegen Steins Ansicht, von der lästigen Abhängigkeit der Zünfte von der Richerzeche in der Periode vor 1370 bleibe ich, mit Hegel, bei der Behauptung, dass sie damals recht autonom gewesen sind.

Ennen, Geschichte I 543 und II 630 stellt über den Zunftzwang in Köln für mich unverständliche Behauptungen auf. Ich kann überhaupt nicht in ihren Sinn eindringen.

[1] Litteratur: Rübel, Dortmunder Urkundenbuch; Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile 1882; Hegel, Städte u. Gilden der german. Völker II; Chroniken deutscher Städte XX.

[2] Siehe Frensdorff a. a. O. Einleitung S. 54 u. 191: Bestätigungsrecht gewerblicher Beschlüsse, Anteil an den Bussen u. s. f.

[3] Diese hält Frensdorff für den Rest der alten Grossgilde, Hegel a. a. O. S. 366 bestreitet es.

[4] Hegel a. a. O. S. 365.

Die gewerbliche Autonomie ist gering. Die älteste Ordnung der Butterleute von 1346 hat den Rat zum Verfasser; es wird diesen Gewerbetreibenden verboten, von sich aus ein Mitglied ihres Verbandes zu »verkeysen oder verloven« um ihrer Sachen willen, sie haben vielmehr die Klage vor dem Rat zu verfolgen. Die Gilde hat das ausschliessende Recht auf den Kleinhandel mit Butter und Käse, doch droht der Rat bei Auflehnungen gegen seine Befehle, sie in diesem Vorrecht zu schädigen und jedermann das Recht zu dem Handel zu gewähren. Auch die angesehenen Gewandschneider müssen sich 1379 die Bestimmung über ihr wichtigstes Recht, über das Monopol des Gewandschnittes, vom Rat erteilen lassen.[1]

Durch den Aufstand von 1399 erlangen die Handwerker auch Sitz und Stimme im Rat und überhaupt grössere politische Rechte. Auch ihre gewerbliche Autonomie erstarkt nach 1400 so sehr, dass sie Klagen des Kölner Erzbischofs hervorruft.[2] Sie ist festgestellt in dem Sechsgildenrecht, welches von den Handwerkern selbst vereinbart ist.[3] Nach ihm hat das Gericht jeder einzelnen der sechs Gilden und über diesen das Gericht der Gesamtkorporation der Sechsgilden weitgehende Berechtigungen. Die in ihm zu erkennenden Schranken der Gilden-Gerichte sind weitgesteckt.[4] Die Quellen lassen nicht erkennen, wie es damit bei den »Ämtern« bestellt war.

Um 1450, der Zeit politischer Macht und gewerblicher Autonomie der Dortmunder Zünfte, wird aber der Zunftzwang, den sie im XIV. Jahrhundert schon scharf durchgeführt hatten, durchbrochen und teilweise beseitigt.[5]

---

6) Lübeck.[6]

Die lübischen Handwerker-Ämter waren während des ganzen Mittelalters von jedem Anteil an der Stadtregierung ausgeschlossen. Ihre Aufstände in den Jahren 1384 und 1408 hatten keine Verfassungsänderung zu ihren Gunsten zur Folge.

---

[1] Rübel a. a. O. I No. 598 u. II No. 87, S. 104.

[2] Frensdorff, Einleitung S. CXXXI.

[3] Frensdorff a. a. O. Beilage XII, in Betracht kommen die §§ 38—41, 61 u. 62.

[4] Hegel a. a. O. S. 368.

[5] Chronik d. Städte Band XX, Bericht des Kerkhörde zu 1450 S. 113 ff., Hegel a. a. O. S. 369.

[6] Litteratur: Wehrmann, die älteren lübischen Zunftrollen 1864; Hegel, Städte und Gilden Bd. II.

Ihre gewerbliche Autonomie erscheint sehr gering. Alle Beschlüsse der Amtsversammlung bedurften der Genehmigung durch den Rat. Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen hatten die Ämter gar keine, ihre Vorsteher waren blosse Rügeinstanz, während die Gerichtsbarkeit selbst ausgeübt wurde durch zwei für jedes Amt jährlich ernannte Ratsherren als »Weddeherren.«[1] Bei manchen Handwerken hatte der Rat allein das Recht, die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb zu erteilen und im Falle des Ablebens des von ihm konzessionirten Handwerkers seinen Platz wieder zu besetzen. Andere Ämter konnten die Aufnahme eines neuen Mitglieds als eigene Sache ansehen, aber jede Neuaufnahme musste auch bei ihnen erst vom Rat genehmigt werden. Der Rat gestattete vielfach fremden Zugezogenen ein Gewerbe zu treiben, ohne dem Amte beizutreten, und so verhasst diese »Freimeister« den Ämtern waren, so konnten sie doch nichts gegen sie ausrichten.[2]

Der Zunftzwang begegnet uns in Lübeck gar erst im XVI. Jahrhundert.[3] Verordnungen gegen die »Bönhasen« führt Wehrmann erst von 1569 an. Und wenn 1664 ein Vertrag zwischen den kaufmännischen Kollegien und den Handwerker-Ämtern abgeschlossen wurde, in welchem jene diesen versprachen, nicht bei den »Bönhasen« arbeiten zu lassen, so zeigt das, dass selbst damals noch nicht das Ausschliessungsrecht der Ämter rechtlich seinen schärfsten Ausdruck gefunden hatte.[4]

Die Zünfte Frankfurts waren während des ganzen Mittelalters politisch machtlos, die Mitglieder der Handwerkerbank im Rat hatten nur sehr geringen Einfluss auf die Stadtregierung. In gewerblicher Beziehung waren sie bis gegen 1370 autonom, in gewissen Grenzen besassen sie selbstständig das Recht der Gewerbe-Gesetzgebung, -Polizei und -Gerichtsbarkeit. Von 1377 an waren sie in diesen

---

[1] Hegel a. a. O. S. 452, 456 ff.

[2] Wehrmann a. a. O. S. 26: Erklärung von »Lehen« für »Amt«, S. 41 ff. und die Kap. 3, 5, 6, 7 der Einleitung passim.

[3] Hegel a. a. O. S. 457: »Der Zunftzwang sei in dem Masse vorhanden, dass eine feste Bestimmung der Anzahl der Amtsmitglieder durch den Rat erfolgt«. Das ist nach den obigen Darlegungen nicht ganz richtig. Der Zunftzwang in Lübeck unterscheidet sich von dem zu Nürnberg, auf welchen Hegels Charakteristik passen würde (S. oben S. 27.)

[4] Irrig ist die Behauptung Stiedas, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens 1876, S. 89, dass den Lübecker Ämtern schon 1294 die Gewerbe-Gerichtsbarkeit verliehen worden sei.

Stücken durchaus vom Rat bevormundet. Die gewerbliche Autonomie der Frankfurter Zünfte war in ihrem Masse im einzelnen geringer als die der Baseler und Strassburger (vor etwa 1370) Zünfte, etwa gleich der der Kölner Handwerker-Verbände, viel grösser als die der Nürnberger Gewerke und der Lübecker Ämter.

Den Zusammenhang zwischen politischer Macht und gewerblicher Autonomie bei den Zünften der in den obigen Darlegungen besprochenen Städte lässt die folgende Tabelle erkennen. Sie zeigt, dass ein derartiger Zusammenhang nicht besteht.

Es sind die Zünfte

in Frankfurt a. M.	politisch	vor 1370 machtlos	von 1377 an machtlos		
	gewerblich	vor 1370 autonom	von 1377 an abhängig		
Strassburg . .	politisch	1332–1370 einflussreich	1370–1433 einflussreich	nach 1433 die Zunftherrschaft zurückgedrängt	
	gewerblich	1332–1370 autonom	1370–1433 abhängig	nach 1433 abhängig	
Basel	politisch	Im XIV. u. XV. Jahrh. Zeit der Geschlechter-Herrschaft	Im XVI. Jahrh. Zeit des zünftigen Rats		
	gewerblich	Im XIV. u. XV. Jahrh. autonom	Im XVI. Jahrh. abhängig		
Nürnberg . .	politisch	während des ganzen Mittelalters machtlos			
	gewerblich	» » »	» abhängig		
Köln	politisch	vor 1372 machtlos	1372–1396 machtlos	von 1396 an herrschend	
	gewerblich	vor 1372 autonom	1372–1396 abhängig	von 1396 an abhängig	
Dortmund . .	politisch	vor 1400 machtlos	nach 1400 einflussreicher		
	gewerblich	vor 1400 abhängig	nach 1400 autonomer		
Lübeck . . .	politisch	während des ganzen Mittelalters machtlos			
	gewerblich	» » »	» abhängig		

Den Weg von der geringeren zur grösseren gewerblichen Autonomie legt unter den besprochenen Städten Dortmund, den umgekehrten Frankfurt, Strassburg, Basel, Köln zurück, in immer gleicher Bevormundung durch die städtische Obrigkeit beharren Lübeck und Nürnberg. In Frankfurt wie in Köln ist die Bevormundung durch den Rat durch Zunftunruhen herbeigeführt, in Strassburg durch keine erkennbare ähnliche Veranlassung.

Die Entwicklung des Zunftzwangs läuft nicht parallel der der Zunftautonomie.[1] Der Zunftzwang tritt vereinzelt schon im XIV. Jahrhundert auf, seine eigentliche Ausbildung zu einer ausschliessenden Bevorrechtigung der Zünfte fällt erst ins XV. Jahrhundert. Für eine geschichtliche Erklärung, wieso der Zunftzwang bei einzelnen Gewerben einzelner Städte früher, bei anderen später auftritt, ist man noch auf Vermutungen angewiesen. Man könnte

[1] Kruse a. a. O. in der Savigny-Zeitschrift Band IX S. 175 stellt eine derartige Verbindung her: Die Zünfte im Besitze des vom Rat verliehenen Zunftzwangs seien vom Rat abhängig, die Zünfte ohne diesen Zunftzwang seien unabhängig.

daran denken, dass dieses Rechtsinstitut zuerst auftritt bei den im Preiswerk arbeitenden Gewerben, bei den im Lohnwerk stehenden noch fehlt. Ihre innere Begründung würde diese Annahme darin finden, dass man in einer Zeit noch nicht weit gehender Arbeitsverfeinerung den Haushaltungen der Bürger noch nicht vorschreiben konnte, ihre Hülfskräfte nur einem bestimmten Verbande zu entnehmen; das Monopol bei den Preiswerkern könnte man eher als einen Ausfluss des Marktrechts ansehen. Manche Belege für diese Theorie sind aus unserem Material zu erbringen, andere aber widersprechen ihr.

Schmoller spricht die Vermutung aus,[1] der Zunftzwang fehle, wo das betreffende Gewerbe noch viel in der häuslichen Wirtschaft nebenher betrieben wird, so mangele er den älteren Weberzünften. Er sei vorhanden, wo das Gewerbe schon vollständig aus dem Hause ausgeschieden ist. Aber diese Vermutung zerfällt vor der Thatsache, dass nach den obigen Darlegungen der Zunftzwang vielfach fehlt, wo an einen hauswirtschaftlichen Betrieb des Gewerbes der Natur der Sache nach nicht zu denken ist.

Jedenfalls ist nach unseren Ergebnissen die Ansicht v. Below's nicht aufrecht zu erhalten:[2] »Die Zunft ist ein Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet. Zu dem Zweck, die dem zu begründenden Verbande nicht beitretenden Handwerker von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschliessen, wird die Zunft konstituirt.« Stieda hat sich dahin ausgesprochen:[3] »Es kann fraglich sein, ob der Zunftzwang im XIII. Jahrhundert schon überall existirt hat. Wo wir in den Urkunden nichts vom Zunftzwang ausgesprochen finden, dürfen wir behaupten, dass ein solcher auch nicht vorhanden war.« Nach unseren Darlegungen darf sein Zweifel auch noch für das XIV. Jahrhundert erledigt erscheinen. Unrichtig erscheint mir eine neuerdings von Stieda gegebene Erklärung:[4] »Von vorneherein ist auf den Zunftzwang Gewicht gelegt, d. h. auf die Bestimmung, dass alle das gleiche Gewerbe Ausübenden sich der Korporation anschliessen müssen.«

Die Ursache für die mannigfache Abstufung in der Autonomie und dem Zunftzwang bei den einzelnen Zünften glaube ich in der

[1] Strassb. Tucherzunft S. 449.

[2] Entstehung der Stadtgemeinde, S. 71 u. Note 207.

[3] Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens S. 85 u. 86.

[4] Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI 882.

Geschichte der Entstehung der verschiedenen Verbände sehen zu sollen. Über die Entstehung der deutschen Zünfte sind neuerdings zwei Annahmen ausgesprochen worden, von Stieda und von Nitzsch.[1]

Stieda geht davon aus, dass in den Städten des früheren Mittelalters auf städtischen Fronhöfen Handwerker-Verbände vorhanden waren, organisirt und in der gleichen rechtlichen Stellung wie die hofrechtlichen Handwerker-Ämter auf dem Land. Ihre Geschichte erfuhr eine Wendung, als um und nach 1200 eine Massen-Einwanderung vom Land in die Städte erfolgte, und zwar sowohl von Hörigen, die in der Stadt frei wurden, als auch von verarmten Freien. In der gleichen Zeit blühte auf den städtischen Märkten der Handel stark auf, er machte viele Gewerbebetriebe nötig und lohnend, und in solchen suchte und fand die Mehrzahl der Einwanderer ihr Brot. Diese neuen Handwerker boten aber dem Bischof u. s. f. die Möglichkeit, billiger und besser zu seinem Bedarf an Gewerbeerzeugnissen zu kommen als aus den Ämtern seines Fronhofes. So lockerte er den letzteren die Bande des Hofrechts, er gewährte ihnen die gratia emendi et vendendi, und als Reste der hofrechtlichen Abhängigkeit behielt er sich nur noch gewisse von ihnen zu leistende Abgaben und Dienste und das Recht vor, ihren Ämtern den Vorsteher setzen zu dürfen. Andererseits sahen die neuen freien Handwerker, dass das Publikum lieber kaufte bei den alten, organisirten Handwerkern, deren Betriebe von Meistern kontrollirt wurden, und um ihnen gleich und wirtschaftlich vorwärts zu kommen, schlossen auch sie sich zu Verbänden, Innungen, zusammen. Wenn sie den Stadtherren um Bestätigung ihrer neuen Organisationen ersuchten, da gelang es diesem leicht, das Recht an sich zu ziehen, auch ihnen den Meister setzen bezw. den von ihnen gewählten Meister bestätigen zu dürfen. Es gelang ihm ferner, auch ihnen in der Form von Steuern ähnliche Abgaben aufzuerlegen, wie sie die alten Handwerker als Reste ehemaliger hofrechtlicher Abhängigkeit zahlten. Allmählich haben sich dann ehemalige Ämter und freie Innungen einander angeglichen, wobei in der Entwicklung bald die einen, bald die anderen führten.[2]

Nach Stiedas Darlegungen nehme ich an, dass ein Bischof u. s. f. in verschiedenem Masse den einzelnen Ämtern je nach der wirtschaftlichen Lage der jeweilig entsprechenden freien Handwerker das Hofrecht milderte, und dass er je nach ihrer Zahl und Stärke, auch nach

[1] Zur Entstehung des d. Zunftwesens 1876, Nitzsch in Monatsberichte der Berliner Akademie 1879, S. 4—44.

[2] Stieda a. a. O. S. 30—52 u. S. 58—88.

persönlichen Einflüssen den neuen Handwerkern mehr oder minder autonome Rechte bewilligte oder verwehrte. Die Verschiedenheit bei der Entstehung tritt noch in der Geschichte der Zünfte im XIV. und XV. Jahrhundert in der Verschiedenheit ihrer Autonomie zu Tage.

Nitzsch hat zwischen »Bruderschaften« und »Ämtern« unterschieden.[1] »Bruderschaft« ist eine Verbindung von Handwerkern zunächst nur für religiöse Zwecke, die erst später auch die gewerblichen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen zieht, und zwar sind ihre Beschlüsse nach dieser Richtung hin ganz autonom. Dieser autonomen Gesetzgebung fehlt aber gegenüber den Brüdern selbst und gegenüber den Handwerkern des gleichen Gewerbes ausserhalb der Bruderschaft jede Zwangsgewalt. Diese erlangt die Bruderschaft durch ihre Anerkennung seitens der Stadtobrigkeit. Dafür büsst sie auch ihre absolute Autonomie ein; die Behörde, die ihr den Zwang verleiht, die sie zum »Amt« macht, beansprucht eine Kontrolle ihrer Beschlüsse. »Amt« ist von Hause aus eine Organisation des Hofrechts, mit fester Polizei im Inneren, und von vorne herein mit ausschliessenden Rechten nach Aussen. Recht ist in ihr das Gesetz des Herren. Indessen mit und vor der Lösung des hofrechtlichen Bandes bildet sich im Amt vielfach eine zunächst nur religiösen Zwecken gewidmete Bruderschaft, die aber bald mit der herrschaftlichen Gewerbe-Polizei in deren Kompetenzen konkurrirt. Als das Hofrecht verschwand, bewahrte die erstarkte »Bruderschaft innerhalb des Amtes« das kostbare Erbe des alten Amtes, die Organisation und Polizei im Inneren und den Zwang nach Aussen. Die Reste von herrschaftlicher Gewerbepolizei, welche die »Bruderschaft innerhalb des Amtes« noch nicht an sich gerissen hatte, gingen auf den Rat über.

In manchen Städten werden die Handwerker organisirt in Anlehnung an das Vorbild der bruderschaftlich autonom gewachsenen Verbände (die »Bruderschaften« Kölns[2]), in anderen, wo an eine wirkliche hofrechtliche Herkunft nicht zu denken ist, nach dem Muster der alten Ämter.

Jene Verbände zeigen sich also anfänglich als autonom, aber ohne jede Zwangsgewalt, späterhin als weniger autonom, aber im Besitze eines — schwankenden — Zwangsrechts; diese sind anfänglich ohne Autonomie, aber im Besitze scharf abgegrenzter Zwangsrechte, die ihnen auch später verbleiben, wo ihre Autonomie wächst.

[1] Über die »Innungen«, die dem Norden angehören, ist hier nicht zu sprechen.

[2] Über diese bemerke ich bei Nitzsch eine Unklarheit. A. a. O. S. 13 will er in ihnen ehemalige »Bruderschaften« sehen, S. 14 »Ämter«.

Die Darlegungen Nitzsch's ergeben verschiedenen Ursprung von Bruderschaft und Amt. Auch das, was sie ausgleicht, die Verleihung des Zwangs an die eine bezw. das autonome Element in dem anderen, kann die Verschiedenheit im Ursprung nicht ganz verwischen. Das Ziel des bruderschaftlich autonom gewachsenen Verbandes war die Zwangsgewalt. Aber diesem Ziel hat sich jede einzelne Bruderschaft je nach ihrer Bedeutung, Stellung, Mitgliederzahl u. s. f. in ganz verschiedenem Grade genähert. Die Anerkennung giebt jedem derartigen Verband nur das Mass von Zwangsgewalt, das er in jenem Augenblick wirklich brauchte und erstrebte; es ist also nur ein mehr oder minder vollkommenes Zwangsrecht. Als Gegenleistung fordert der Rat von den um Bestätigung nachsuchenden Brüdern das Recht der Kontrolle, deren Umfang auch wieder im einzelnen verschieden bestimmt wird. Die im Hofrecht entstandenen Ämter bezw. die ihnen nachgebildeten Verbände haben dagegen ein scharf ausgebildetes, exaktes, einheitliches Zwangsrecht.

Diese aus dem Ursprung stammenden Unterschiede haben sich sicherlich zwischen den verschiedenartigen Verbänden einer und derselben Stadt oder denen verschiedener Städte nach einer Mittellinie ausgeglichen, die hier näher nach der einen, dort nach der anderen Seite lag. Immerhin darf angenommen werden, dass die mannigfache Abstufung von Zunftautonomie und Zunftzwang im XIV. und XV. Jahrhundert noch auf jene Unterschiede zurückgeht. Dabei erklärt Nitzsch's Annahme mehr wie die Stiedas auch die Verschiedenheiten in der Ausbildung des Zunftzwangs.[1]

2. Sozialer Aufbau und Arbeitsteilung im Textilgewerbe Frankfurts.

Wir haben uns in diesem Kapitel eine Anzahl von einzelnen Fragen vorzulegen.

Ist Frankfurt im Mittelalter ein Markt für den Grosshandel mit fremden, eingeführten Tuchen, und wer sind in diesem die Verkäufer und die Käufer? Von wem wird das in Frankfurt verbleibende fremde Tuch an die Haushaltungen der Bürger im einzelnen ausgeschnitten? Ist dieser Gewandschnitt, der im Norden und Osten Deutschlands

[1] Ich weise zur Begründung noch darauf hin, dass noch 1375 der Kölner Erzbischof daran erinnert, dass einige Ämter »ihre Konfirmazien von ihm hätten« (Qu. V S. 111), und dass noch 1377 die Ordnung der Schuster Strassburgs (Brucker a. a. O. S. 451) der Rechte des bischöflichen Burggrafen bei diesem einen Amte gedenkt. Also noch damals ausdrückliche Betonung der Verschiedenheit des Ursprungs.

vielfach Sache der angesehensten städtischen Bevölkerungsklasse ist, auf einzelne Bürger monopolisirt? Ist eine zünftige oder gildeartige Organisation der Gewandschneider Frankfurts zu erkennen?

Für das eigentliche textile Handwerksleben Frankfurts sind die Fragen andere.

Noch heute wird vor unseren Augen die Thätigkeit für die Herstellung mancher Bekleidungsstücke aus einer Sache der Hauswirtschaft zu der einer gewerblichen Werkstatt. Noch hört man in vielen Haushaltungen das Klappern der Stricknadeln, mit welchen Matronen und Dienstboten die eingekaufte Strickwolle zu Strümpfen verarbeiten, während doch mehr und mehr, auf dem Lande weniger als in der Stadt, in den einzelnen Landschaften Deutschlands verschieden, die Haushaltungen ihren Bedarf an Strümpfen bei dem gewerblichen Strumpfwirker einkaufen. Der Bau von Strickmaschinen hat erst in den letzten Jahrzehnten begonnen. Die Anfertigung von Frauenkleidern wird in ärmeren und mittleren Familien noch vielfach durch die Hausfrau und ihre Töchter vorgenommen; daneben wird wohl eine berufsmässige Schneiderin ins Haus genommen, oder es wird einer solchen Tuch und Zuthat in ihr Haus gegeben. Mehr und mehr vollzieht sich auch hier die Wandlung, dass die Kleider in einem Magazin gekauft werden, welches seinerseits Handwerker, die in allen möglichen rechtlichen Beziehungen zum Unternehmer stehen, für sich arbeiten lässt. Das Zwischen- und Unterarbeiterwesen im Konfektionsgewerbe Berlins ruft neuerdings die öffentliche Aufmerksamkeit wach.

Die Umbildung der Weberei aus einem hauswirtschaftlichen Geschäfte in einen berufsmässigen Gewerbebetrieb gehört für West- und Süddeutschland der Zeit gegen 1200 für die Wollweberei, für die Leineweberei einer um 50—100 Jahre späteren Zeit an. Aber diese Umbildung vollzog sich nur schrittweise, immer nur einzelne Verrichtungen gab die Haushaltung ab, das Schlagen der Wolle, das Walken und Färben der Tuche u. s. f. früher als das eigentliche Weben. Die geschichtliche Entwicklung dieser Umbildung hat im XIV. Jahrhundert die soziale Struktur der Weber-Handwerke bestimmt.

Welche textilen Zünfte begegnen uns in Frankfurt als gesonderte Gewerbe und wann treffen wir sie? Sind ihre Mitglieder Lohnwerker oder Preiswerker? Wie ist das gewerbliche System der einzelnen Zunft in sich aufgebaut (Unternehmer, selbstständige Hülfsarbeiter, Knechte)? Soweit Material vorliegt, ist die wirtschaftliche Geschichte

der Blüte und des Niedergangs der textilen Gewerbe Frankfurts kurz anzugeben.[1]

Um das für Frankfurt eigentümliche in der gewerblichen und sozialen Struktur seiner textilen Zünfte zu erkennen, ist schliesslich das entsprechende Bild aus dem wirtschaftlichen Leben einiger mit Frankfurt entwicklungsverwandter Städte heranzuziehen. Wir wählen zu Zwecken der Vergleichung Basel, Strassburg, Speyer und Köln.

I. Frankfurt war besonders während der Zeit der Messen ein bedeutender Markt für fremde Tuche. Kölner Kaufleute erschienen mit flandrischem und mit Kölner Gewand zu den Messen in Frankfurt, sie hatten dort zwei Häuser zur Tuchniederlage.[2] Wir hören ferner von grossen Tucheinkäufen, welche die Baseler Gewandschneider auf den Frankfurter Messen vollzogen.[3] Unser Material erlaubt uns nicht, die verschiedenen Fäden, welche auf dem Frankfurter Tuchmarkt zusammenliefen, auseinander zu ziehen.[4]

---

[1] Die zur Beantwortung dieser Fragen benutzten Urkunden sind, soweit sie in der Urkunden-Abteilung dieser Schrift abgedruckt sind, an der jeweiligen Stelle nicht zitirt. Sie lassen sich leicht nach der Einleitung zur Urkunden-Abteilung auffinden.

[2] Die zwei Herbergen »Brüssel« und »Frankenstein«, zwei neben einander liegende Häuser neben der alten kaiserlichen Sala. Ennen, Gesch. II S. 616 und Battonn IV 75, 77; siehe weiter unten.

[3] Siehe weiter unten in der Darstellung der Baseler Verhältnisse.

[4] In der Nähe des »Salhofes« vollzog sich der Handel der fremden Tuchverkäufer. Die Strasse am Salhof hiess gradezu die »Tüchergasse« (Battonn IV, 80 n. 84). Zwischen dem Salhof und dem Main lag das Haus »Brabant« (schon 1358 führt das Haus diesen Namen, a. a. O. S. 114, 1384 »die halle zu Brabant«, 1403 heissen zwei Häuser »Brabant«, a. a. O. No. 123), 1450 liegt diesem Haus gegenüber noch eine »Tuchhalle« (a. a. O. S. 112 und Note 117). Die Namen weisen auf die Herkunft der fremden Tuche hin. Im Gegensatz zu Köln ist dieser Passiv-Handel in Frankfurt nicht in ein Kaufhaus gewiesen. — Ich notire aus den »Inventaren des Frankfurter Stadtarchivs« noch folgende Angaben:

Zum Verkauf erscheinen auf den Frankfurter Messen Tuche aus Hessen, besonders aus Friedberg (1405 Inv. I 51, 1402—1461 Inv. II 180, 231), aus Königstein i.T. (ca. 1360, Inv. II 143), Kreuznach (1397 Inv. IV 88), Köln (1478 Inv. III 137), Aachen (1449 Inv. I. 195), Mecheln (1448 Inv. I 191), Brabant (1411, 1417 Inv. I 70 u. 92), Löwen und Brüssel (1411 Inv. I 70), selbst aus Prag (1361 Inv. III 45), doch dürfte das letztere nur spärlich geschehen sein. Messbesucher aus den flandrischen Städten werden in den Inventaren vielfach schon in der zweiten

Welche Ausdehnung um 1400 dieser Tuchhandel gehabt hat, beweist das eine Datum, dass sich 1406 nicht weniger als 169 Personen, 74 Frankfurter und 95 Fremde, für ihn als Unterkäufer vom Rat einsetzen liessen.[1]

Erst zu 1503 finde ich eine sehr ausführliche Ordnung für die Unterkäufer bei diesem Handel, die »Tuchstreicher«[2] Die Fremden sollen offenbar nur im Grossen verkaufen, es wird den Streichern verboten, Abschlüsse unter ¼ Tuch zu vermitteln. Allerdings finden wir auch die Teilung, dass die Tuchstreicher bloss die amtlichen Messer der fremden Tuche sind, den Unterkauf aber andere Personen besorgen. Die Tuchstreicher sind als eine »Gesellschaft« organisirt. Es darf niemand Tuch streichen, der nicht vom Rat »in das Amt aufgenommen ist«, ihrer Gesellschaft angehört. Sehen sie jemand Tuch messen, der nicht vom Rat die Erlaubnis hat, so melden sie es den Bürgermeistern. Aufnahmebedingungen sind Besitz des Bürgerrechts, Zahlung eines Gulden an den Rat und eines an die Gesellschaft, Ablegung des Eides »alle Tuche recht zu streichen, jedermann die rechte Länge zu sagen, Recht zu thun Käufern und Verkäufern«.

Zur Unterweisung des Neuaufgenommenen im Streichen bestimmt die Gesellschaft zwei ihrer älteren Mitglieder.

Die Thätigkeit der Tuchstreicher erstreckt sich nur auf die Zeit der Messen. Zu Beginn jeder Messe hat jeder Streicher auf der städtischen Rechnerei ein Zeichen in Empfang zu nehmen, welches er in Ausübung seiner Thätigkeit tragen muss, und welches er nach Ablauf der Messe wieder abgeben muss. Während der Dauer der Messe haben sich sämmtliche Streicher morgens um 6 Uhr an einer Stelle (in der Nähe des Salhofes, bei welchem die fremden Tuchniederlagen waren) einzufinden; dort wird jeden Tag von den Vorständen der Gesellschaft das Messinstrument nachgeprüft. Wer um diese Zeit nicht da ist, darf den ganzen Tag nicht arbeiten. An demselben Platz, »bei den Kloben«, haben sie sich den Tag über aufzuhalten, dort lässt sie der Verkäufer rufen. »Welcher Streicher zu-

---

Hälfte des XIV. Jahrhunders erwähnt, ohne dass dort bezeichnet wird, welche Waaren sie nach Frankfurt brachten. Vermutlich ist dabei an Tuche zu denken.

Als Käufer von eingeführten Tuchen erscheinen nach den Inventaren in Frankfurt Bürger von Strassburg (1419 Inv. I 98), von Basel, einmal einer von Laibach (1478 Inv. III 137). Umgekehrt hören wir auch von Frankfurter Bürgern, die nach Köln zum Tucheinkauf reisen (1450 Inv. II 238).

[1] Bücher S. 254; zu gleicher Zeit gab es für den Handel mit Spezerei 12, mit Fellen 9 Unterkäufer.

[2] III. Handw.-Buch, Fol. 275 a.

erst in eine Halle kömmt und ein Tuch streicht, welcher Streicher danach käme, der soll das nächste Tuch, das zu streichen wäre, streichen, und so für und für nach Ordnung, dass keiner dem anderen Eintrag thue, und dass dem Kaufmann desto förderlicher verholfen werde. Wenn ein Gewender mit dem Streicher nicht zufrieden ist, so mag er sich einen anderen rufen. Wenn ein Streicher trunken ist, so darf er den ganzen Tag nicht mehr streichen.« Die vom Rat festgesetzten Löhne für das Streichen der einzelnen Tuchsorten sind nicht hoch.

Der Handel der Fremden war sehr ausgedehnt. Eine Veränderung zeigt sich gegen 1500 nur darin, dass an die Stelle der bis dahin gangbaren niederländischen Tuche englische Waare mehr und mehr tritt. Das Handelsrecht, welches z. B. die Kölner Verwaltung so reich ausgebildet hat, für den Handelsverkehr zwischen Fremden und Fremden, zwischen Fremden und Haushaltungen u. s. f., finde ich in meinen Quellen wenig kodifizirt.[1]

An der Stätte dieses Handels mit fremden Tuchen finde ich eine Gewandschneiderzunft zuerst 1377.[2]

---

[1] Über die Einschränkungen des Handels zwischen Fremden und Fremden auf den städtischen Märkten siehe die Darstellung bei Stieda, zur Entstehung des Zunftwesens S. 68—70.

[2] Schmoller, Tucherzunft S. 390 behauptet, dass in Südwest-Deutschland Gewandschneider-Korporationen, die im Norden und Osten von so grosser Bedeutung sind, fehlen. Er findet den Grund darin, »dass in dieser Gegend älterer Kultur weniger Bedürfnis für ein genossenschaftliches Zusammenschliessen der Gewandschneider vorhanden war, und dass dem alten Patriziat gegenüber der Egoismus der Gewandschneider nicht zum Siege kam.« Zunächst ist der Satz, »dass im Südwesten im XIV. Jahrh. nirgends Gewandschneider-Gilden mit Vorrechten zu finden seien« (a. a. O. S. 391), anzugreifen: 1) von der Geschichte Basels (siehe weiter unten), 2) von der Frankfurts. Ich möchte viel eher das lokale Bestehen bezw. Fehlen von Gewandschneider-Verbänden in Zusammenhang bringen mit dem Bestehen und Fehlen eines Handels fremder Tuchhändler in einer Stadt. Ein solcher Tuchmarkt scheint in Strassburg zu fehlen, wenigstens in grösserem Umfang, wenn die Baseler in Frankfurt einkaufen statt in dem ihnen viel näher gelegenen Strassburg, er fehlt sicher in Speyer. Dort fehlen auch die Korporationen. Frankfurt und Basel mit ihrem grossen Tuchmarkt haben Gewandschneider-Zünfte.

Auffällig ist es, dass in unseren Statuten der Gewandschneider trotz ihrer festen Organisation für ihre Genossenschaft jeder Titel, wie Handwerk, Zunft, Gilde fehlt. Sie werden genannt »die gewantsnydere«, »die g. unter den gaden«. »Die Gaden« ist gradezu der Namen für ihre Zunft. Man vergleiche die Gegenüberstellung: dit sint die gesetze des wollenhantwerks — die gesetze der gewantsnyder, die penen fallen halb dem wollenhantwerk in gemeinschaft — den gewantsnydern in gem. nutz, wer verzogen ist von fft. und will das hantwerk wieder treiben — und will wieder gewant snyden, wer in des hantwerks orten den andern beleidigt — wer in der gewantsnyder orten . . u. mehr.

Woher rekrutieren sich diese Gewandschneider? Sind sie in irgend einem handwerklichen Betrieb selbst thätig oder sind sie ausschliesslich Kaufleute?

Von 1290 ist uns eine Urkunde erhalten, in welcher der folgende Mietsvertrag bekundet wird.[1] Volkwin von Wetzlar vermietet in seinem Haus die apothecae quae vulgariter gadame nuncupantur an 21 Mieter. Von diesen Mietern werden kenntlich gemacht einer als Münzer (Conrad monetarius), einer als Krämer (Henricus institor), einer als Schneider (magister Eppelin sartor), einer als Weinküfer (Ulricus weinschrodern). Der Mietvertrag schreibt vor, dass die Mieter nur in diesen Läden ihre Tuche verkaufen dürfen, die gleiche Vorschrift gilt für den Vermieter. 1303[2] verkauft Volkwin sein Haus mit Ausnahme der Gaden. Über sie habe der Käufer nichts zu disponieren. Einen einzigen Eckladen, welchen Walter dictus Seddelere gemietet hat, möge der neue Hauseigentümer als Durchgang während der Messe benutzen; dann müsse er aber so lang dem Mieter einen anderen Laden zur Niederlage seiner Tuche im Nachbarhaus abtreten. 1294[3] beurkundet Hermannus de veteri moneta, dass er dem Kloster der Reuerinnen aus Anlass der Aufnahme seiner Tochter einen Teil des ihm zustehenden Jahreszinses von zwei Gaden, vermietet an Thilmann von Köln und Eberwin quondam pannifex, schenke. 1301[4] beurkundet er dieselbe Schenkung von neuem und spricht dabei von den zwei apothecae Th. de Colonia et Eberwini dicti duchmechers, in quibus pannos suos vendere consueverunt. Die Frage bleibt offen, ob der Letztgenannte Gewandschneider und Weber, oder ob er früher Weber, jetzt aber nur Gewandschneider war. Der Ausdruck quondam pannifex legt die letzte Annahme nahe.

1300 sehen wir also 24 zu Gaden stehende Tuchhändler, 1334 ist ihre Zahl so gestiegen, dass neue Gaden für sie eingerichtet werden. [5. 6]

---

[1] Cod. 247.
[2] Cod. 352.
[3] Cod. 288.
[4] Cod. 342.
[5] Cod. 530.
[6] Es kann hier nicht vorübergegangen werden an der auch für mittelalterliche gewerbestatistische Untersuchungen wichtigen Frage, bis zu welcher Zeit bedeuten gewerbliche Bezeichnungen, wie pistor, carnifex, pannifex, textor, duchmecher u. ä., dem Vornamen ohne weiteres, ohne »dictus«, »genannt«, hinzugefügt, dass die Träger der betr. Eigennamen wirklich jene Gewerbe betreiben, bezw. von wann an sollen solche Bezeichnungen als blosse Familien-Namen aufgefasst werden, wie etwa unsere heutigen Namen Müller, Becker, Metzger, Tucher u. ä. Es stehen sich gegenüber die Ansichten von Fichard (Entstehung der freien Reichsstadt Frank-

Während diese Zeit also eine nicht kleine Zahl von Gewandschneidern kennt, wird uns ausdrücklich gemeldet, dass sie vor 1355 keine Organisation als Zunft hatten. Damals waren sie mit der Forderung aufgetreten, ihnen das Monopol des Tuchschnittes festzulegen, waren auf den Widerstand des Rates gestossen und hatten sich dann erst zünftig organisirt. Das II. Handwerkerbuch von 1377 bringt die Statuten dieser jüngsten Zunft an erster Stelle.

Die Gadenleute haben alle an einer Stelle in der Stadt ihre Verkaufsplätze. Sie sind ausschliesslich Kaufleute. »Wenn ein Kunde fragt, wo ist das Tuch gemacht, so sollen sie die Wahrheit sagen, so gut als sie es selbst wissen.«[1] Über alle Tuche, die in den Gaden zum Ausschnitt kommen, übt der Rat eine Aufsicht aus.

Sie haben ihre Forderung von 1355 durchgesetzt. Es soll niemand Gewand schneiden und mit der Elle verkaufen, er sei denn Bürger und »stehe unter den Gaden«, d. h. er gehöre ihrer Zunft an. Wer immer in Frankfurt das übertritt, wird von ihnen in eine hohe Geldstrafe genommen.

So exklusiv die Gewandschneider nach aussen sind, so suchen sie innerhalb ihrer Genossenschaft den Gewinn möglichst gleichmässig auf alle zu verteilen. Dahin zielen eine Reihe von Bestimmungen.

Frankfurt a. M., S. 116) und Kriegk (Geschichte S. 127), auf der anderen Seite die von Kirchner (Geschichte I, 184) und Bücher (a. a. O. S. 74). Fichard lässt schon die in Urkunden von 1219, 1222, 1225 u. s. f. als Schöffen auftretenden W. pistor, Ulr. carnifex u. s. f. nicht mehr als wirkliche Metzger und Bäcker gelten. Bücher hinwieder nimmt die Zünfte von 1387 gar nicht als rein gewerbliche Verbände, u. a. aus dem Grund, weil sie auch Mitglieder haben, welche ihr Beiname charakterisiere »als einen dem Hauptgewerbe ihrer Zunftgenossen fremden Beruf inne habend.« Ich möchte gegen die letztere Annahme, nach der noch 1387 eine solche Benennung als Berufs-Bezeichnung anzusehen ist, einige Belege anführen. 1) Im I. Handw.-Buch von 1355 Artikel der Steinmetzen tritt ein »Hannemann Gertener« auf, der sicher Steinmetz ist. (Cod. 647). 2) Eidbuch Fol. 22a zu 1410 Gerlach Kursener als Rechenmeister des Rats. 3) Für Köln stellt Hegel, Chroniken Bd. XIV, S. XXV fest, dass dort Familiennamen seit 1150 vorkommen und Ennen, Gesch. I, S. 549 führt für das XIII. u. XIV. eine grosse Zahl gewerblicher Bezeichnungen als Familiennamen auf. Unter den patrizischen Gadenbrüdern Kölns finde ich 1247 (Qu. I, 336) Henricus molendinarius. — Andererseits werden in den Artikeln der Frankf. Bender von 1355 (Cod. 648) die betr. Gewerbetreibenden bezeichnet als Rudolf bender, Michel bender u. s. f. Ich muss die Frage in der Schwebe lassen, aber mindestens darf davor gewarnt werden, aus solchen Namen sicher das Gewerbe des Trägers erkennen zu wollen. Man vergleiche auch oben Eberwin quondam panifex, und danach E. dictus duchmecher. Siehe übrigens zu dieser Frage Boos in der Einleitung zum Urkundenbuch der Stadt Worms.

[1] II. Handw.-Buch Fol. 3a.

Die Gaden dürfen nicht vor einer bestimmten Stunde (bevor man die prime, die erste Messe läutet) geöffnet werden, sie müssen alle gleichzeitig am Samstag zur Vesperzeit geschlossen werden. Wenn der Mann im Gaden anwesend ist, darf die Frau nicht beim Messen des Gewandes helfen. Wenn ein Kunde bei einem Gewandschneider eine Farbe sucht, und der Zunftgenosse wirft schnell die gesuchte Farbe aus seinen Waaren auf seinen Ladentisch, um den Käufer anzulocken, so verfällt er in Strafe. Wenn andererseits der Kunde mit dem einen nicht handelseinig wird und zu dem anderen geht, so darf ihn der erste nicht zurückrufen. Es darf kein Gewandschneider einem Schneider Geschenke machen, dass er ihm die Käufer zuführe.

Unter den Gewandschneidern sehen wir keine Spezialisierungen und keine sozialen Abstufungen. Bezeichnend ist es, wenn bei ihnen vorgeschrieben wird, dass alle, die zu Gaden stehen, vollen »Harnesch«, die ganze Ausrüstung haben müssen, während es bei allen anderen Handwerken heisst: wer 30 Gulden besitzt, soll ganzen Harnesch haben, die anderen nach margzal und Verhältnis.

Die Zunft der Gewandschneider ist im II. Handwerkerbuch von 1377 zuerst aufgetreten, sie tritt in ihm auch zuletzt auf. Schon im Bürgerverzeichnis von 1387, welches die einzelnen Zünfte aufführt, fehlen die Gewandschneider, und auch weiter wird ihre Genossenschaft nie mehr genannt. Zu 1435 werden alle Zünfte aufgeführt, welche Trinkstuben haben dürfen, da fehlen wieder die Gewandschneider.[1] Rein äusserlich ist auf eines aufmerksam zu machen. Das II. Handwerkerbuch ist gleichzeitig um 1377 geschrieben; zwischen den einzelnen Paragraphen liess der Schreiber Raum für spätere Einträge. Dieser Zwischenraum ist denn auch bei allen Handwerken während des nächsten Jahrhunderts zu Nachträgen stark benutzt worden. Bei den Statuten der Gewandschneider ist der Zwischenraum blank geblieben, dort sind keinerlei Zusätze zu dem 1377 Geschriebenen zu sehen.

Was aber die Auflösung dieser Zunft herbeigeführt hat, ist nicht zu erkennen. Möglicherweise hat die erstarkte Ratsgewalt ihnen das Monopol, das sie ihnen nur widerwillig, unter dem Druck kaiserlicher Befehle, gewährt hatte, wieder entzogen. Der Gewandschnitt ist im XV. Jahrh. in Frankfurt frei, hauptsächlich scheint er von Schneidern betrieben worden zu sein, nur den Juden ist er untersagt. Daneben

---

[1] Siehe oben S. 12 Note 1.

hören wir noch von besonderen »Duchgewendern« als Gewandausschneidern.[1]

II. Frankfurt war auch ein Markt für fremde, eingeführte Leinwand, Leinengarn, Flachs und Hanf. Ein der Gewandschneiderzunft entsprechendes Zwischenglied zwischen fremden Verkäufern und heimischen Konsumenten, wie es uns in der Baseler Krämerzunft und in den Kölner Leinwandmengern begegnet, fehlt wie in Strassburg und Speyer auch in Frankfurt.[2]

Seit 1399 ist der Verkaufs-Handel fremder Importeure von Leinwand und Rohstoff ins Leinwandhaus konzentrirt.[3] Ausserhalb der Messen dürfen sie nur dort feil halten, während der Messen auch sonst in der Stadt. Im Leinwandhaus muss von jedem abgeschlossenen Geschäft, Haus- und Mess-, bezw. Wäge-Geld bezahlt werden. Als Käufer treten auf Bürger, besonders für den Rohstoff-Einkauf Leinenweber, und Fremde. Was während der Messen ausserhalb des Hauses verkauft wird, muss doch im Hause gemessen, bezw. gewogen werden

---

[1] Bücher S. 81 u. 90 n. will nicht annehmen, dass sich die Gewandschneider-Zunft aufgelöst habe, dass die Gewandschneider »in die Gemeinde« zurückgekehrt seien. Er selbst stellt (S. 249) zu 1438 fest, dass damals nur noch 13 Gaden benutzbar waren; davon waren zwei in einer Hand, und von diesen 12 Gadenleuten waren zwei Mitglieder der Schneiderzunft. Ein Gewandschneider von Beruf wird noch 1479 erwähnt (Inventare II, 261). a) Im III. Handw.-Buch, Artikel der Schneider Fol. 166a heisst es: Wenn ein Schneider in seinem Haus Gewand feil hat und es kömmt ein Kunde zu ihm und will Tuch für Kleider kaufen, will er diesem sein eigenes Tuch anschneiden, so soll er ihm zuvorsagen, dass das Tuch ihm, dem Schneider zustehe. Will dann der Kunde das Tuch nicht, so soll er mit ihm zum Tuchkauf gehen, wohin der Kunde will. Es soll aber kein Schneider einem Fremden, der nicht Bürger ist, Tuch mit der Elle ausschneiden. b) A. a. O. Fol. 139a heisst es: Dem Rat ist es vorgekommen, dass einige Duchgewender den Schneidern, die bei ihnen einkaufen, von jeglicher gekaufter Elle Tuch Geschenke machten. Dadurch entstehe der Verdacht, dass der Käufer (Kunde des Schneiders) beschwert werde. Der Gewender soll nichts schenken, der Schneider nichts annehmen. Kauft ein Schneider für einen Fremden bei einem Gewender einige Ellen Tuch, die er jenem verarbeiten soll, so darf er gar kein Geschenk annehmen. Will aber der Fremde das ihm von dem Schneider gekaufte Tuch ausserhalb Frankfurts verarbeiten lassen, so darf der Schneider von dem Fremden ein Geschenk fordern. Diese beiden Bestimmungen sind etwa 1450 erlassen. 1485 u. 1490 wird den Juden der Ausschnitt von Tuch verboten. Penen von den Uebertretern soll das Schneiderhandwerk rügen und einfordern.

[2] Siehe weiter unten in den Darstellungen der Verhältnisse dieser Städte.

[3] Ueber das Leinwandhaus Battonn IV3 und Note 4. Ein Teil hiess auch »Garnhaus«. Ein Abgabentarif von 1439: Ein Hundert Leinwand zu messen 18 heller, halb der Verkäufer und halb der Käufer, ein Zentner Garn 6 heller der Verkäufer und 4 heller der Käufer.

und die entsprechenden Abgaben zahlen. Haus- und Messgeld zahlt halb der Verkäufer und halb der Käufer. Es ist für heimische und fremde Käufer gleich hoch. Als Personal stellt die Stadt in ihrem Leinwandhaus an: 1) einen Hausmeister, der für das dort lagernde Gut der Fremden und für die Kasse des Haus- und Messgeldes verantwortlich ist, 2) mehrere Leinwandmesser. Verkaufte Waare muss durch sie gemessen oder gewogen werden, sie lassen sie nicht eher zum Haus hinaus, bis 3) der Schreiber die Länge der Leinwand und das Gewicht des Garns nach ihren Angaben notirt hat.

III. Das Heraustreten einer berufsmässigen Weberei in Frankfurt sehen wir nicht so früh wie in Basel (etwa 1260), Speyer (ausführliche Weber-Ordnung von 1298), Köln (vor 1230). Das Frankfurter Stadtrecht von 1297[1] enthält gewerbepolizeiliche Bestimmungen über Metzgerei, Brot-, Wein- und Ölverkauf, nichts aber über Weberei. 1215 begegnet uns der erste pannifex in einer Zeugenreihe, 1291 wird ein Tuchrahmen erwähnt, 1310 zwei textores laneorum pannorum, 1290 ein Färber. Das erste Datum für gewerblichen Betrieb der Leinenweberei liegt fast 100 Jahre später als die erste Angabe über gewerbliche Wollweberei; 1300 wird eine Strasse inter linistas erwähnt. Das Auseinanderliegen beider Daten stimmt überein mit der allgemeinen Entwicklungsgeschichte beider Gewerbe.[2]

Die Zunft der Wollweber ist zuerst urkundlich bezeugt zu 1335, dann zu 1348, die Zunft der Leineweber erst zu 1377.

Welche Elemente umschliesst die Zunft der Gewandmacher oder der Wollenweber? Wir erkennen ihren sozialen Aufbau am besten, wenn wir die Arbeitsteilung in ihr uns zeichnen.

Wolle wurde sowohl von auswärts eingeführt, vermutlich von den grossen westdeutschen Wollmärkten Strassburg und Köln (schon 1294 wird über den Zoll verfügt, den eingeführte Wolle zu zahlen hat), als auch in Frankfurt selbst aus der Schafzucht gewonnen.[3]

Für den Wollhandel gab es »Wollenwieger« oder »Unterkäufer an der Wolle«. Ihre Stellung ist schon 1373 geregelt, zwischen 1400 bis 1425 werden ihre Pflichten ausführlicher bestimmt. Sie dürfen in erster Linie nicht selbst Wolle als Zwischenhändler kaufen, über-

---

[1] Gedruckt bei Thomas, Oberhof S. 217.

[2] 1215 Cod. 23. 1291 Cod. 257. 1310 Cod. 388. 1290 Cod. 253. »inter linistas« Battonn III, 282.

[3] Cod. 291 und Senckenberg S. 57.

haupt nicht grössere Mengen von Wolle beziehen. Wenn sie für sich Wolle kaufen, um sie für die eigene Haushaltung zu verweben, so müssen sie ihre Absicht ausdrücklich mittheilen. Sie haben die Wolle auf ihren Werth zu schätzen, dem Käufer die Wolle auszusuchen (kiesen), die gekaufte Wolle nachzuwiegen, und sie sollen dabei »Käufern und Verkäufern, Bürgern und Ausleuten gleich und Recht thun.« Ausserhalb der Messen ist das Maklergeschäft beim Wollhandel nur ihnen gestattet, während der Messen betreiben auch andere den Wollunterkauf, doch bleibt auch dann das Nachwiegen der Wolle das Geschäft der Wollenwieger. Sie bekommen für ihre Thätigkeit vom Verkäufer und vom Käufer eine Geldabgabe für den Unterkauf und für das Wiegen, über die festgesetzten Löhne hinaus dürfen sie keine Geschenke annehmen. Ihre Einkünfte schütten die einzelnen Wollenwieger in eine gemeinsame Kasse; bei den monatlichen Zusammenkünften der Unterkäufer wird der Inhalt gleichmässig geteilt, nachdem zuvor ein beträchtlicher Abzug zu Gunsten des Rates gemacht ist. Eine spätere Bestimmung ändert diese Einrichtung. Nach ihr behält jeder einzelne Wollenwieger, was er verdient, muss aber davon zwei Drittel an die Stadt abliefern. Um jedem Verdacht einer unredlichen Vermittlung die Grundlage zu nehmen, soll der »Unterkäufer an der Wolle« keinen Wollverkäufer bei sich beherbergen und in seinem Hause keine Wolle lagern. Nach seiner ein Jahr dauernden Amtsführung soll er im nächsten Jahr nicht wieder Makler für den Wollhandel sein. Die Zahl dieser Unterkäufer schwankt zwischen 4—7 (Strassburg hatte nach 1300 dreizehn Unterkäufer an der Wolle).

Dass der Rat durch seine Zollverwaltung oder dass die Zunft durch geschlossenes Auftreten der heimischen Wollweberei Vorteile beim Wolleinkauf gegenüber fremden Wollkäufern verschafft hätte, kann ich nirgendswo sehen.

Der Weber kauft die Wolle ein und lässt sie, wohl in seinem Hause, von seinen Knechten, die er auch zu den anderen Manipulationen verwendet, waschen und schlagen. Von besonderen Wollschlägern, die in Strassburg eine so grosse Rolle spielen, die auch in Speyer neben den Weberknechten gesondert für sich sind, hören wir in Frankfurt, ähnlich wie in Köln, nichts.[1]

---

[1] Es fehlt in den Frankfurter Ordnungen vollständig der Namen der »Wollschläger«. Nur in der Eidliste von 1387 taucht der Namen auf. Von 312 Mitgliedern des Wollenhandwerks werden dort 5 als »Wollschläger« bezeichnet. (Bücher a. a. O.) Für das Verhältnis der Wollschlägerei zur Tucherei hat Schmoller drei Entwicklungsgänge gezeichnet (Tucherzunft S. 438), und zwar

Die gereinigte Wolle übergibt der Weber einem besonderen Personal zum Kämmen und Verspinnen. Es sind Frauen, Kämmerinnen und Spinnerinnen, welche in ihrem Hause, nicht in der Werkstatt des Webers arbeiten, aber dort von der Zunft gründlich beaufsichtigt werden. Diese Frauen sind selbstständige Zunftmitglieder.[1] Die Wolle wird ihnen vom Weber vorgewogen, bei der Rücklieferung wird das Garn wieder nachgewogen. Die Beamten der Zunft haben darauf zu sehen, dass die Frauen die anvertraute Wolle nicht nass werden lassen oder unreinlich halten, dass sie nicht die Wolle mehrerer Meister mit einander vermengen, dass sie nichts unterschlagen, dass sie die Rücklieferung der Wolle nicht länger als vier Wochen hinausschieben. Die Angabe des Webers bei einem Streit über das Gewicht der Wolle, welches er ihnen gegeben hat, muss von zwei Zeugen bestätigt werden, »es wären Mann oder Frau, sein Gesinde oder anders wer.« Wenn die Zunftbeamten bei der Kämmerin oder Spinnerin Wolle finden, die sie für veruntreut halten, so nehmen sie die Wolle an sich bis zu einem gerichtlichen Austrag. Um Unterschlagungen unmöglich zu machen, wird diesem Hülfspersonal verboten, selber Tuche oder Stücke zu machen, und bestimmt, dass bei Uebertretung dieses Verbotes ihnen die Tuche ohne weiteres abgenommmen werden.

Aus dem Hause der Kämmerin und Spinnerin wandert das Garn zum Färber. Er arbeitet in dem der Zunft gehörigen Kumphaus. 1430 hören wir von einem kostspieligen Neubau desselben, welchen die Zunft aus den verschieden abgestuften Beiträgen der Zunftgenossen aufführte. Damals wurde auch den Färbern verboten, Ausserzünftigen Wolle zu färben. Die Färber sind nicht Knechte des Webers, sondern selbstständige Gewerbetreibende, die um Lohn die Aufträge der Weber ausführen. Vor Veruntreuung des Garns durch die Färber soll der Weber geschützt werden durch Bestimmungen, welche die Bürger Frankfurts warnen vor dem Einkauf von gefärbtem Garn, vor dem Beleihen von gefärbter Wolle u. s. f. Neben dem Färben der Wolle

---

nimmt er für den Südwesten Deutschlands an, dass sich hier überall im Laufe des XIV. Jahrh. das Gewerbe der Tuchmacherei aus dem der Wollschlägerei gebildet habe (vergl. unten). Wenn man auf seine Autorität hin, die schon zu der Zeit, in welcher das Weben selbst noch Sache der Hauswirtschaft war, das Bestehen einer berufsmässigen Wollschlägerei überall annimmt, auch in Frankfurt ursprünglich ein Gewerbe der Wollschläger bestehen lässt, so ist die Thatsache, dass es 1377 spurlos im Wesen und Namen verschwunden ist, zu auffällig, um sie einfach in den Webern-Unternehmern wieder zu finden.

[1] Vergl. zu 1416: »Es soll niemand mit den kleinen Kämmen kämmen; wer es übertritt zahlt . . . und soll ein Jahr das Handwerk entbehren« und vergl. dazu oben Seite 6, Note 1.

oder des Garns hat der Färber wohl auch erst das fertige Tuch zu sieden.

Den Farbstoff, den Waid, kaufen die Weber ein, seltener die Färber. Der Waideinkauf ist ein offizielles Geschäft der ganzen Zunft. Er vollzieht sich auf dem grossen Kaufhaus der Wollweberzunft; dorthin kommen auch Bürger und Auswärtige als Käufer. Angestellt sind für den Waidhandel 1) Messer, 2) geschworene Waidschätzer mit ihren Knechten und 3) ein Schreiber. Die Waidgäste fahren ihre Waare an, die Messer lassen sie durch ihre Knechte mengen, dann wird der Waid von einem Färber geprüft, der zuvor schwören muss, »dass er Gästen und Käufern nach besten Sinnen dienen wolle, dass er das Quantum Wolle oder das Stück Tuch, das er zur Probe färbt, nur mit Waid und Wasser behandeln wolle.« Je nach dem Ausfall der Probe setzen die Waidschätzer den Preis fest. Erst dann darf der Verkauf beginnen. Das Waidmass bewahrt der Rat auf; wenn es gebraucht wird, ist es auf dem Rathaus zu holen, und sofort nach der Benutzung ist es dorthin zurückzuliefern. Mehrfach, 1405, 1410, 1424 u. s. f. nimmt der Rat Prüfung und Aichung des Waidmasses vor. Trotzdem kam es über seine Zuverlässigkeit vielfach zu Streitigkeiten zwischen der Zunft und den fremden Waidhändlern. Das Messen bei jedem Waidkauf hat durch die Messer zu geschehen. Waid wird verkauft zur Verwendung in der Stadt an zünftige und zunftfremde Weber und »zur Stadt hinaus«. Die Abgaben beim Waidhandel werden zuerst 1423 genau festgelegt. Der Waidgast zahlt an die Zunft für jeden Haufen, den er in ihr Kaufhaus lagert, 15 thornes (Turnose), beim Verkauf eines jeden Gesetzes 3 Heller zum Weinkauf für die Zunftorten. Er zahlt weiter an die Messer und ihre Knechte für jeden gemengten Wagen 3 thornes, an den Schreiber 2 thornes. Zunftfremde Käufer zahlen für jedes Gesetz den Messern 1 thornes, den Knechten 6 Heller; Zunftgenossen zahlen nur 3 Heller an die Messer. Später wird der Tarif abgeändert, indem neben der Zunft und den beim Waidhandel thätigen Beamten auch der Rat eine Abgabe erhebt. Gegen 1495 kauft die Zunft als solche durch die Waidschätzer den Waid für alle ihre Mitglieder ein, von ihr beziehen ihn dann die einzelnen Meister.[1]

Nach dem Färber tritt der Weber selbst in Thätigkeit an seinem Material. Unter den Webern selbst giebt es soziale Abstufungen.

[1] Der Waid kam von Erfurt. 1401 beschwert sich der Landgraf v. Thüringen und die Stadt Erfurt über Beeinträchtigung ihrer Waidhändler durch die Wollweber in Frankfurt (Inventare I, 41). Weber aus Windecken kaufen Waid in Frankfurt ein (1440 Inv. II, 225).

Neben den Weber-Unternehmern, welche Tuche auf Bestellung wie für den Markt anfertigen, stehen die Weber-Lohnarbeiter, vielfach als Vorsteher einer eigenen Haushaltung, verheirathet. Es sind Meister, welchen das Kapital fehlt zum Ankauf von Rohstoff oder zur Herrichtung einer Werkstatt. Diese ärmeren Weber arbeiten für ihre glücklicheren Zunftgenossen; für diesen Fall setzt die Ordnung von 1355 ihre Bezahlung im Tagelohn wie im Stücklohn fest. Daneben arbeiten sie auch im Brot privater Haushaltungen. Im Webereibetrieb des XIV. Jahrh. wird noch kaum von der Hülfe von Knechten gesprochen.[1]

Die einzelnen Bestimmungen für den Webebetrieb gehen von dem doppelten Bestreben aus, die Echtheit der Waare zu sichern, den Konsumenten zu schützen, zu sorgen, »dass den Leuten ihr Gut bewahrt und unsere Bürger Glauben behalten«, und den Produzenten zu sichern, dafür zu sorgen, »dass sich der eine so gut ernähre als der andere.« Dieses soll erreicht werden durch das Verbot, auf mehr als zwei Webstühlen zu wirken (»wo man ein heimlich gezauwe findet, der gibt . . zur busse«), Rohstoff aufs Land zum Verweben zu geben u. ä. m., dahin zielen auch die mehrfach vorgenommenen Beschränkungen der Produktion des einzelnen Meisters. Jenes aber, die Echtheit der Tuche, wird durch vielfache, ins einzelne gehende Webe-Ordnungen zu erreichen gesucht; zur Erreichung dieses Ziels werden die mannigfachsten Besichtigungen des Webereibetriebs eingerichtet, hierhin gehören die Vorschriften, welche auf das richtige Mass der Tuche und auf die gute Beschaffenheit der zu den einzelnen Tuchsorten zu verwendenden Rohstoffe dringen.

Der Weber hängt zunächst eine Anzahl Fäden neben einander an einem Kamm auf, den Zettel oder die Werfte. Die Anzahl der aufgehängten Fäden bestimmt die Breite des Tuchs. Gleich hier besichtigt die Zunft, ob die Werfte breit genug ist, sie zählt »die Gänge« und die in ihnen enthaltenen Fäden nach. 1432 kommt ein neuer eiserner Kamm für die Werfte in der Zunft zur Einführung, und es

---

[1] Die Zahl der für die Weberei nötigen Hülfskräfte im Betriebe eines Webers betrug bei Anwendung von 2 Webstühlen, welche für die Herstellung besserer Tuche dreischäftig sein sollten, an welchen aber auch der Weber selbst, ev. auch seine Söhne mitarbeiteten, noch nicht sechs, selbst wenn immer Arbeit für die zwei Webstühle da war.

Löhne: für den Tag im Sommer 16 Heller, im Winter 14 Heller; im Stücklohn für ein zehngebundiges Tuch 5 schilling, für ein neungebundiges $4^1/_2$ schilling. Den Schilling = 12 Pf. = 24 Heller gerechnet, stellt das erste Tuch eine Arbeitsleistung von $7^1/_2$ Sommer- bezw. 9 Wintertagen, das letztere Tuch eine solche von fast 7 Sommer- bezw. fast 8 Wintertagen vor.

wird den Zunftgenossen bei Androhung von schweren Strafen vorgeschrieben, nur Kämme der neuen Breite, deren Zähne und Riede in derselben Entfernung wie bei dem Modell auseinander stehen, anzuwenden.

Ebenso wie die Breite und die Dichtigkeit des Gewebes durch diese Vorschriften gewahrt wird, so ist auch die Länge des Werftramens, an welchem die Werfte aufgebäumt wird, um mit ihr den Einschlag zu verweben, vorgeschrieben. Die Werftramen werden von der Zunft nach einem Normalmass (Snor) auf ihre Länge geprüft und dann gebrannt.

Ist die Zählung der Werfte zur Zufriedenheit ausgefallen, so hängen ihr die Besichtiger ein Wachssiegel (Pitschyt) an; erst dann darf sie aufgebäumt werden. Finden sie Zettel in einem je nach der Art der Tuche zu schmalen Kamm, so ist der Kamm und der Zettel verloren.

Noch auf dem Webstuhl, der Gezauwe, wird das ausgewebte Tuch besichtigt und auf das Siegel hin geprüft. Man darf vor dieser zweiten Besichtigung das Tuch nicht »abweben«, nicht vom Webstuhl abnehmen.

Es wird gefordert, dass die Tuche nicht an den Enden grober gewebt sind als in der Mitte, dass Werfte und Wefel, Zettel und Einschlag aus gleichem Material sind; auf weisse Werfte soll kein Einschlag von Kemmelin (minderwertige Wolle) verarbeitet werden, es sollen im Tuch keine Streifen vorkommen, wie sie durch Verwebung eines andersfarbigen Fadens im Einschlag entstehen (warf stryfet duch), u. s. f.

Von zünftigen Meistern aus eigenem Rohstoff gewebtes Tuch trägt, an den Rändern eingewebt, eine Marke, eine Litze, die allen unzünftig gewebten Tuchen versagt bleibt.[1] Für solche Tuche hatte das Publikum mehr Kauflust, da sie unter zünftiger Aufsicht hergestellt waren. Nur die Schöffen dürfen ausserdem Gewand mit diesen Streifen machen, soweit sie es selbst in ihrer Haushaltung tragen wollen, und die gleiche Ausnahme, noch erweitert, wird der Werkmeisterin im Kloster der weissen Frauen zugestanden: »si mag duch machen mit lytzen von des convents wegen und mag solches gewand snyden adir virkouffen.«

Das ausgewebte Tuch kommt zum Walker (Zouwer, Bereiter). Er hat die Tuche zu waschen und mit Walkererde zu bearbeiten,

[1] Auch für Strassburg stellt Schmoller fest, dass nur die zünftigen Weber blaue Fäden in das Ende ihre Tuche einweben dürfen als Zeichen der gewerbsmässigen Weberei. Tucherzunft S. 424 u. »Druckfehlerverzeichnis.«

um das lose Gewebe zu verfilzen. Um die Güte seiner Leistung zu sichern, wird vorgeschrieben, dass kein Walker an einem Tag mehr als ein Tuch waschen darf. Jeder Walker hat seinen besonderen Kumph und Rahmen, den kein anderer benutzen darf. Die Zouwer sind Lohnarbeiter der Weber, beschäftigen aber selbst wieder Knechte. Die Löhne für die Walker setzt die Zunft fest (12 schilling für grobe Tuche, für bessere Tuche wird der Lohn in gütlichem Übereinkommen zwischen Weber und Walker im einzelnen Fall festgesetzt). Es darf kein Weber höhere Preise dem Walker zahlen, wie auch kein Walker seinen Knechten höhere Löhne geben darf, als sie die Zunft für diese bestimmt. Bis 1428 geschah das Walken rein mechanisch und ernährte dementsprechend eine grössere Zahl von Meistern und Knechten. Damals wurde eine Walkmühle gebaut, und dieser Bau muss eine Menge von Arbeitskräften überflüssig gemacht haben. Nach 1430 gab es, wie es scheint, nur zwei Walker. Diese erscheinen dann als eine Art von Beamten der Zunft, nicht mehr als Gewerbetreibende.[1]

Das gewalkte Tuch wird vom Zouwer zum Trocknen an die Rahmen angeschlagen. Hier wird es wieder besichtigt darauf hin, ob es gut gewaschen ist, und wie stark seine Masse sich im Walkverfahren verändert haben. Vor der geschehenen Besichtigung darf kein Tuch vom Rahmen genommen werden.

Erst wenn die Besichtigung zur Zufriedenheit ausgefallen ist, darf das Tuch gekardet werden. Nach einer Bestimmung von 1377 sollen nach dem Karden alle Tuche, mit Ausnahme der weissen, geschoren werden. Die Tuchschererei löste sich bald von der Verbindung mit der Walkerei und wurde ein Spezialgewerbe. Besondere Tuchscherer gab es schon 1377 in der Schneiderzunft. Ihr Gewerbe war indess das Scheren des beim Gewandschneider eingekauften fremden Tuches für den Kunden bezw. dessen Schneider. Erst im letzten Drittel des XV. Jahrh. verlegten sich diese Tuchscherer aus der Schneiderzunft auch auf das Scheren der in Frankfurt gewebten zünftigen Tuche. Das führte zu Streitigkeiten zwischen Wollweber- und Schneiderzunft.

Im Laufe des XV. Jahrh. erscheint zum Scheren hinzugetreten das Pressen, das Planern oder Schlichten, das Glattmachen der Tuche. Diese Manipulation scheint seit etwa 1470 so viele Personen be-

---

[1] Über »Zouwer« vergl. Bücher S. 216 n. »zauwen ist im Allgemeinen Tuch bereiten, daher gezauwe-Webstuhl.« Zauver im engeren Sinn ist in Frankfurt der Walker, ebenso in Köln der zeuwer. Schmoller S. 442 hält ihn für den Weber. Das mag für den Erfurter zöwerer gelten.

schäftigt zu haben, dass seit damals das Handwerk den Namen »Meister Wollenweber und Planerer Handwerk« führte.

Die damit fertigen Tuche kehren in das Haus des Webers zurück. Dorthin werden die Siegeler der Zunft (einer oder mehrere von den sechs) gerufen; ihr Urteil ist von grosser Wichtigkeit. Finden sie das Tuch fehlerlos hergestellt, so hängen sie ihm das Siegel an, welches ihm die Thüren des Kaufhauses öffnet. Haben sie an dem Tuch etwas auszusetzen, so versagen sie ihm das Siegel und drücken es dadurch ausserordentlich im Preis. Den Siegelern wird die strengste Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, das sofortige Erscheinen, wenn sie gerufen werden, schnelle Entscheidung zur Pflicht gemacht. Tuche, die erst nach der Abnahme vom Rahmen gefärbt werden sollen (gesottene tuche), erhalten von ihnen ein erstes, provisorisches Siegel, das zweite, endgültige Blei erst bei der Rückkehr aus dem Kumphaus. Finden sie es nach dem Färben nicht mehr siegelswert, so schneiden sie das erste Siegel ab.

Nach dieser Besichtigung beginnt die kaufmännische Thätigkeit des Webers. Seine Lohnarbeiter, Kämmer, Spinner, Färber, Weber, Walker und Scherer hat er nach festen Sätzen entlohnt. Die Löhne werden von Zeit zu Zeit im Gebode aller Zunftgenossen festgelegt. Diejenigen, welche den Weber auf höhere Löhne drängen, werden bedroht: »denen soll niemand zu arbeiten geben und sie sollen einen mond des hantwerks entperen.« Wer solchen doch zu arbeiten giebt, verfällt in eine Geldstrafe. Der Weber, der freiwillig höhere Löhne zahlt, verfällt in die gleiche Strafe. Er soll offenbar nicht durch das Mittel höherer Löhne sich die Arbeitskraft der Lohnarbeiter sichern vor seinen Genossen, die er so benachteiligen würde.

Der Weber stellt seine Tuche zum Verkaufe im Kaufhause seiner Zunft. In das Kaufhaus dürfen nur die von den Zunftbehörden besiegelten Tuche gebracht werden. Was das Siegel nicht bekommen hat, mag der Weber zur Zeit der Messen auf den Märkten ausbieten. Wer unbesiegelte Tuche ins Kaufhaus trägt oder selbst ein Siegel anhängt, unterliegt schwerer Strafe. Fremde, nicht in Frankfurt gemachte Tuche dürfen bei schwerer Strafe nicht ins Kaufhaus gesetzt werden. Während des Jahres vollzieht sich der Tuchhandel nur im Zunft-Kaufhaus: »ez sol nymand kein duch uzwendig der zwey kaufhaus verkaufen oder lassen schauen oder besehen auf den kauf«; zur Zeit der Messen und je zwei Wochen vor- und nachher können die Weber überall in der Stadt feil halten. Zur Zeit der Messen erscheinen die fremden Kaufleute zum Einkauf im Weberkaufhaus. Zahlenmässig konnte ich die Grösse des Aktiv-

handels der zünftigen Weber nicht fassen, der Umsatz wird nur immer im Allgemeinen als sehr bedeutend bezeichnet. Die Weber verkaufen ihre Tuche nur im Ganzen, sie schneiden in der ersten Hälfte des XV. Jahrh. nicht aus. Sie überlassen diesen Detailhandel Krämern und Hocken, die bei ihnen einkaufen. Erst 1500, in der Zeit, wo ihr Grosshandel fast aufgehört hatte, suchen sie den Ausschnitt ihrer Tuche wieder an sich zu ziehen.

Zwischen den Webern und den Gästen vermitteln die »Unterkäufer an Gewand.« Zwischen 1406—1437 giebt es nur 4 Gewandunterkäufer aus den Webern, die allein deren Aktivhandel vermitteln. Sie müssen ein sehr grosses Einkommen gehabt haben. 1352 ordnet der Rat zuerst die Stellung der Makler in Frankfurt. Es wird damals allgemein von jedem Unterkäufer der Eid gefordert, nicht zugleich das Handwerk zu treiben, an dem er Unterkäufer ist. So verbieten die Statuten der Gewandmacher von 1355 den Unterkäufern an Gewand, Tuch zu weben.

Ihre Vermittlungsthätigkeit erstreckt sich nur auf die Zeit der zwei Messen; es wird ihnen verboten, ausserhalb der Messen Unterkauf zu treiben. In der Messzeit haben sie die Fremden in das Kaufhaus der Weber zu führen, nicht aber in das Privathaus des einzelnen Webers. Der Weber, der einem Unterkäufer die Gebühr bezahlt, welcher ihm in sein Haus einen Gast zuführt, zahlt eine Busse an die Zunft. Der Unterkäufer bekommt für jedes verkaufte Tuch 9 heller. Vermittelt er kein unmittelbares Kaufgeschäft, sondern ein Tauschgeschäft »stichung gegen rosse oder anders gewar, das man an gewand gibt,« so wird seine Maklergebühr in freiem Übereinkommen bestimmt. Dem Rat allein steht die Macht zu, die Zahl der »Unterkäufer an Gewand« zu vergrössern oder zu verringern. Dem Unterkäufer wird es zur Pflicht gemacht, nicht den einen Weber dem anderen vorzuziehen, ihm eher seine Tuche verkaufen zu helfen. Er hat nach seiner Einsetzung vor den Bürgermeistern und den zwei Ratsfreunden des Wollenhandwerks zu schwören[1] »gleich und recht umbzugehen mit käufern und verkäufern, kein Tuch besser zu loben dann sie dunket daz es sy und keines tuch virergern dann sy bedunket daz ez sy; an solchen tuchen, die sie den leuten verkaufen, nicht anteil zu nemen.« Will er für sich oder seine Familie ein tuch einkaufen, so muss er das ausdrücklich mitteilen. Beauftragt ihn ein Fremder durch Briefe oder Boten, für seine Rechnung Tuche einzukaufen, so soll er auf

[1] Der Eid ist im Gesetzbuch 2a erst zu 1406 eingetragen, ist aber älter.

dessen Vorteil bedacht sein. Er soll auch keinem Weber einen Gast als vermögend anpreisen, dessen Verhältnisse ihm als ungünstig bekannt sind, wenn ihm dabei auch einmal der Verdienst einer Geschäftsvermittelung entgehe. Nach der Ablegung des Eides erhält er ein Abzeichen »daran man erkennen kann jeden, ob er geschworener unterkäufer ist.« Wer, ohne vom Rat eingesetzt zu sein, Unterkauf treibt, »den wolle der rad also straffen, daz sich ein ander daran stosse.«[1]

[1] Hier sind einige Notizen zu geben über die Art der im Kaufhaus ausgebotenen zünftigen Tuche und über das Weberkaufhaus.

Die Ordnung von 1355 unterscheidet	Die Ordnung von 1377 unterscheidet	Die Statuten des XV. Jahrh. unterscheiden
1) Litzentuch, aus dem besten Material herzustellen, darf nicht mit »Byntfarbe oder Schwärze« gefärbt werden.	1) die langen tuche, 43 Ellen lang, neun Gebund, dazu noch 4 Gänge breit,	1) die »besten tuche,« 47 Ellen lang, 10 Gebund oder $3^3/_4$ Ellen breit auf der Werfte oder im Zettel, jeder Gang enthält 16 Fäden. Nach dem Walken müssen sie noch 44 Ellen lang und $3^1/_4$ Ellen breit sein. Sie sind mit drei Schlägen zu weben (Schlag, gleich dem heutigen Blatt, bestimmt das Tuchmuster), nur blau, grün oder roth in der Wolle zu färben, aus reiner Wolle bester Art ohne Zusätze,
2) »nameloz« tuch, ohne Litzen, darf nicht länger sein als 33 Ellen, um es schnell vom Litzentuch unterscheiden zu können.	2) die kurzen tuche 39 Ellen lang, 7 Gebund und 3 Gänge breit,	2) die »mittleren tuche«, 43 Ellen lang, 8 Gebund oder $3^1/_4$ Ellen breit, nach dem Walken noch 39 bezw. $2^3/_4$ Ellen, mit zwei Schlägen zu weben, nur an der Wolle zu färben, aus mittelguter Wolle, ohne Borsten und Haare,
	3) abgepasste Stücke.	3) die »fuder tuche,« 40 Ellen lang, 7 Gebund oder $2^7/_8$ Ellen breit am Werftrahmen, nach dem Walken 37 bezw. $2^3/_8$ Ellen, im Tuch mit jeder beliebigen Farbe zu färben, aus schlechtester Wolle mit eingeschossener Rauf- u. Lampwolle (dem Abfall beim Kämmen der Wolle), Plocken u. ä. — Wenn die Tuche vom Walkrahmen für den Verkauf abgenommen werden, so müssen beträchtliche Streifen in der Länge und Breite abgeschnitten werden, »damit das Tuch an den Enden nicht zerreisst.« Es kamen also nicht die ganzen obigen Ellen-Zahlen in den Handel. — Die »besten Tuche« tragen im Ganzen 5 Siegel von den Besichtigungen am Werftrahmen, Webstuhl, Färbehaus, Rahmhof, das fünfte, das Ratssiegel, erhalten sie auf dem Rathhaus, unmittelbar vor dem Eintritt ins Kaufhaus. Die mittleren Tuche tragen vier, die geringsten drei Siegel.

»Gebund« ist ein Bündel von Gespinnst. Nach Schmoller, Tucherzunft S. 423 und Note »ergibt die Zahl der Gebunde bei einer festgesetzten Breite des Gewebes die Länge des Stückes.« Unsere Ordnungen ergeben, dass die Zahl der Gebunde in Frankfurt grade die Breite bestimmt, während die Länge nach Ellen angegeben wird.

Tuche mit Litzen müssen die vorgeschriebenen Masse haben; daneben mag der Weber »Stücke,« ohne Litzen, nicht für das Siegel weben. Tuche, welche der

Zusammenfassend betone ich: Die Zunft der Wollenweber umschliesst als gleichberechtigte Zunftgenossen Lohnarbeiter wie Unternehmer. Der einzige Unternehmer in diesem Betrieb ist der Weber, der die Wolle einkauft und das fertige Tuch im Ganzen verkauft. Er ist aber nicht bloss Kaufmann, sondern in seinem Hause arbeitet das Jahr über der Webstuhl. Neben dem zentralen Betrieb des Webers stehen eine ganze Reihe gleichgeordneter Spezialbetriebe, welche, vielfach selbst wieder mit Knechten ausgerüstet, in Lohnarbeit für den in der Mitte stehenden Betrieb thätig sind. Nicht im Hause des Webers, sondern in eigener Werkstatt arbeiten diese Hülfsgewerbler; sie sind selbstständige Existenzen, keine Knechte.

Die Arbeitsteilung im Wollenhandwerk Frankfurts ist nicht die wohl sonst z. B. in der Lausitz auftretende, zentralisirte, in welcher einzig und allein die Werkstätte des Webers, ausgerüstet mit sehr

---

Weber für seine Haushaltung webt, mag er ohne Litzen nach beliebigen Massen machen, doch wird auch für solche Tuche eine maximale Länge festgesetzt, um eine betrügerische Verwechselung mit der Marktwaare unmöglich zu machen. Wenn ein fremder Kaufmann Tuche in anderen als den vorgeschriebenen Massen bei einem zünftigen Weber bestellt, so bedarf es zu ihrer Herstellung besonderer Erlaubnis der Bürgermeister. Solche Tuche dürfen dann nicht besiegelt oder ins Kaufhaus gebracht werden.

Den Webern lag daran, ihren Käufern eine grössere Auswahl bieten zu können. So erhalten sie auf ihre Bitte vom Rat 1501 die Erlaubnis, von den zwei ersten Tuchsorten auch halbe Stücke zum Siegel und damit zum Handel ins Kaufhaus bringen zu dürfen. 1509 reicht das Handwerk dem Rat ein Gesuch ein, auch an Stücke und Schnitttuche Litzen weben zu dürfen. Solche Stücke könne man dann in den Messen oder auf den Märkten der Umgegend verkaufen und vom Erlös dann »richtige« siegelswerthe Tuche für das Kaufhaus herstellen. Der Rat bewilligt die Bitte.

Das Kaufhaus der Weber war zugleich Platz der geselligen Zusammenkünfte, der Orten, Platz der Zunftgebode, und als wichtigstes Verkaufshalle für die Weber-Unternehmer. Schon früh, etwa seit 1300 finden wir Frankfurter Handwerke im Besitze solcher Zunfthäuser. Die reiche Wollenweberzunft besass zwei Häuser (vergl. das Kölner Wollenamt mit seinen beiden Häusern Airsburg und Criechmart). 1350 wird zuerst als domus communis textorum »das grosse Kaufhaus« erwähnt; von ihm nur durch wenige Häuser und die Mauer des Barfüsser-Kirchhofes getrennt lag »die Sommerwonne.« 1348 gehörte dieses letztere Haus der Weberzunft erst zum Teil, 1381 hat es die Zunft ganz an sich gebracht (siehe Battonn IV 177, 183). Das Kaufwerk war im wesentlichen nur für den möglich, der eine Verkaufsstelle, einen Stat, in den zwei Kaufhäusern hatte. Die Zahl dieser Plätze war aber sehr beschränkt. Ein Teil der Meister stand mit seinen Tuchen im Kaufhaus, ein anderer im Haus zur Sommerwonne, und noch blieben viele Meister trotz ihrer Wünsche ohne State. — Noch heute heisst das an der Stelle des alten Weberhauses aufgeführte Gebäude »Zum Kaufhaus.« — Frankfurter Wollweber beziehen mit ihren Tuchen auch auswärtige Märkte, so z. B. die Nördlinger Messe (1433 Inventare I, 138).

vielen Knechten, alle einzelnen Arbeiten ausführt, wo alle nötigen Spezial-Verrichtungen vom Kämmen der Wolle bis zum Scheren des Tuches an einer einzigen Stelle vorgenommen werden. Vielmehr ist der Tucherei-Betrieb in Frankfurt durchaus dezentralisirt.[1]

Die soziale Struktur des Wollenweber-Handwerks hat sich im Laufe des XV. Jahrhunderts vielfach wesentlich geändert. Wir sahen schon um 1377 in der Zunft geschieden Weber-Unternehmer und Weber-Lohnarbeiter. Die Scheidung vertiefte sich so sehr, dass sie gegen 1430 uns als ausgesprochene Parteiung in der Zunft entgegentritt. »Hausgesellen,« die Besitzer der Verkaufsplätze in den Weber-Kaufhäusern, und »Nichthausgesellen« führen erbitterte Streitigkeiten mit einander. 1377 standen beide Parteien als gleichberechtigt neben einander, 1430 erscheint die Klasse der Unternehmer als geschlossen, bemüht, keine neuen Mitglieder eindringen zu lassen, die andere Klasse sozial herabgedrückt, von den Zunftämtern ausgeschlossen. Ein Teil der Nichthausgesellen unter Führung des Webers Grefehenne erzwang in jenen Kämpfen den Weg zur gewinnbringenden Handelsunternehmung und den Zugang zu den Zunftämtern.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrh. ist der Handel der Zunft mit ihren Tuchen überhaupt stark zurückgegangen. Starke Wollausfuhr, steigende Einfuhr fremder Tuche, denen sich die Mode zuwandte, stärkerer Vertrieb der billigen halbwollenen, baumwollenen Produkte und der Barchente liess die Frankfurter Wollweberei an »Personen und Handel« stark abnehmen. Die Hülfsgewerbler, die jetzt bei den Unternehmern aus der Zunft ihr Brot nicht mehr fanden, suchten ihre Existenz, indem sie mit ihren Fertigkeiten den fremden Tuchhändlern und ihren Waaren dienten, an sie sich lehnten. Ehemals geknüpft an den Betrieb des zünftigen Webers, wuchsen sie gegen 1500 mit ihrer Thätigkeit aus der Zunft heraus.

Der Rat hatte feierlich als Ziel seiner Gewerbepolitik ausgesprochen, für die Sicherung einer weitgehenden Gleichheit der Erwerbsmöglichkeit in der Zunft zu sorgen. Solche Politik konnte doch nicht hindern, dass die Kluft zwischen den »armen und reichen« Meistern Tuchherstellern immer grösser wurde. Um 1415, wo zuerst die Streitigkeiten zwischen beiden Gruppen in der Weberzunft

[1] vergl. Knothe, Geschichte des Tuchmacher-Handwerks in der Oberlausitz, Neues Lausitzisches Magazin Band 58, 1882, S. 240.: Besondere Kämmer erst 1476, das Walken als Spezial-Gewerbe erst 1641, 1508 wird der erste selbstständige Tuchscherer erwähnt und von 1537 an scheren die Weber durch ihre Knechte wieder selbst, 1530 der erste Färber.

ausbrachen, die den Rat bis 1430 beschäftigten,[1] hatte die soziale Differenziirung schon solche Fortschritte gemacht, dass die getrennten Zunftgenossen sich auch in den geselligen Zusammenkünften, den Urten, nicht mehr zusammenfanden. Die reichen hatten die ärmeren von der Trinkstube im grossen Kaufhaus ausgeschlossen, diese hatten sich eine besondere Stube im zweiten Zunfthaus eingerichtet und verlangten damals die Bezahlung ihrer Ausgaben für diese Stube in der »Sommerwonne« aus der Kasse der gesamten alten Zunft. Der Rat als Richter lehnte ihre Forderung ab, anerkannte ihr Recht zum Besuch der alten Trinkstube und erklärte grundsätzlich die beiden Häuser als Gemeinbesitz der ganzen Zunft, nicht als Sondergut der reichen »Hausgesellen«. An den Staten in beiden Häusern ward das private, vererbliche Eigentum der jetzigen Besitzer vom Rate zugestanden.

Schon 1427 brachen neue Streitigkeiten zwischen den »Hausgesellen der beiden Häuser« und den »aus der Gemeinschaft desselben Handwerkes« aus. Die Weber aus der Gemeinschaft hatten Geld zusammengelegt und zusammen für sich 27 in der Sommerwonne gelegene freie State gekauft. Uber die Zahlungsmodalitäten kam es zu Schwierigkeiten mit den Hausgesellen. Der Rat erkannte, unter Aufhebung des Urteils von 1415, auf den Eid der Hausgesellen, dass die beiden Zunfthäuser der engeren Korporation in der Zunft erb- und eigentümlich zugehörten, dass Einkünfte aus denselben den Hausgesellen zufliessen, Ausgaben für sie von diesen getragen werden sollten. Die Häuser seien einst vom privaten Vermögen der Vorfahren der jetzigen Hausgesellen und nicht aus der Kasse der Zunft gebaut worden; das Kaufgeld sei der privaten Verwendung der Hausgesellen zuzuführen. — Aber trotz seiner eigenen Entscheidung griff der Rat sofort in das Verfügungsrecht der anerkannten Eigentümer ein. Es solle hinfort kein Hausgesell noch Verkaufsplätze an sich ziehen. Was von Staten frei werde, darauf hätten die Weber aus der Gemeinschaft des Handwerks, die noch keine Plätze hätten, ein Vorkaufsrecht. Allen Zunftmitgliedern hielt der Rat den Zutritt zur Trinkstube im grossen Kaufhaus und den Besuch des Hauses zu Zwecken des Waideinkaufes offen. Dafür sei auch die Ausrüstung der Stube Sache der ganzen Zunft, während die sonstige Finanzverwaltung der Häuser nur die Hausgesellen angehe.

---

[1] Vergl. die Prozessakten des Streites des Webers Grefehenne gegen die Zunft in Ugb C 32 A2 fol. 10b—22b (beste Abschrift!).

Ich brauche kaum daran zu erinnern, dass ein wichtiger Teil des Tuchhandels gesetzlich auf die Verkaufsplätze in den beiden Häusern beschränkt war.[1]

Wie die Weber aus der Gemeinschaft sozial hinter den Hausgesellen zurückstanden, so wurden sie auch rechtlich zurückgestellt. Die Nichthausgesellen kamen nicht in die Zunftämter. Von 1428 an forderten sie unter der Führung des Webers Grefehenne Anteil an der Zunftverwaltung, die Möglichkeit, die Verwaltung der Zunftkasse zu kontrolliren, Schutz gegen zu hohe Bussenansetzungen des nur aus den Hausgesellen gewählten Besichtigungspersonals. Der Rat gewährte den Nichthausgesellen einen Anteil an den Zunftämtern, ein Teil der Beamten solle immer aus ihnen gewählt werden. Bei vermeintlich zu Unrecht geschehener Bestrafung durch Beschauer aus den Hausgesellen sollen sie an den Rat appelliren.

Rechtlich hat dann bis 1432 der Rat beide Klassen von Zunftgenossen einander gleichgestellt, aber sozial konnte er sie nicht einander angleichen. 1537 treten uns wieder beide Klassen entgegen.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts ging die Frankfurter Tucherei zurück aus denselben Ursachen wie die Strassburger.[2] Während diese aber nach 1500 bezw. 1550 einen neuen Aufschwung erlebten, hat sich die Frankfurter Weberei von ihrem Niedergang nicht wieder erholt. Zunächst litt die Zunft unter der starken Wollausfuhr, die den Rohstoff unendlich verteuerte. Eine ganze Reihe von Bestimmungen des Rats richtete sich gegen das Furkaufertum, den Zwischenhandel und das Spekulantentum im Wollhandel (1482) u. ä. m.

Die weitere Gefahr lag in der immer steigenden Einfuhr fremder Tuche, welche billiger als früher und dadurch der lokalen Tucherei gefährlicher wurden. Englische Tuche überschwemmten den Frankfurter Markt.

Die Mittel, welche der Rat teils aus eigenem Entschluss, teils auf die Bitten der Zunft während des XV. Jahrhunderts gegen den Rückgang der Weberei in Anwendung brachte, waren wirkungslos.

1430 merkten es die Meister des Handwerks zuerst, dass ihre Tuche auf dem Kaufhause liegen blieben und keine Abnehmer fanden. Sie schlugen dem Rat in einem Gesuch vor, jedem Weber in der Zunft die Zahl der Tuche vorzuschreiben, welche er höchstens für jede Messe anfertigen dürfe. Als Massstab solle die Höhe der Beiträge gelten, welche die einzelnen Meister bei einem erst kurz

---

[1] Siehe oben Seite 60.

[2] Siehe unten Seite 80.

vorher aufgeführten Neubau in der Zunft (Färbehaus) geleistet hatten. Der Rat entsprach ihrem Gesuch; auch er halte eine solche Einschränkung für das Beste des Handwerks. So bestimmte er für die nächsten zwei Jahre, dass von den 135 Webern-Unternehmern in der Zunft 11 für jede Messe 36 Tuche, 40 Meister zwischen 24—12, 82 Meister zwischen 10—4 Tuche herstellen dürfen. Mehr Tuche dürfe keiner machen.

Diese Regelung der Produktion half nichts. 1494 berief der Rat die Meister zu einer Besprechung, wie man ihrem Handwerk aufhelfen könne. Die Gutachten von 33 Meistern wurden bei dieser Gelegenheit entgegengenommen. Das Resultat der Enquete war eine Revision der Weber-Ordnungen; neue Masse für die Tuche wurden vorgeschrieben, die Besichtigungen wurden schneller und weniger störend eingerichtet u. a. m.

Die Zunft suchte verständig, ihre Technik zu heben und den Käufern bessere Stoffe, eine grössere Auswahl zu bieten. Sie erlangte vom Rat die Erlaubnis, auch »gemengte« Stoffe weben zu dürfen, von den besseren Tuchsorten auch halbe Stücke ins Kaufhaus setzen zu dürfen u. s. f.

Daneben suchte sie ihr Heil in recht kleinlichen Hülfsmitteln. Von 1471 an kämpften sie mit den Schneidern um das Scheren der Tuche. Das Scheren aller Tuche gehöre in ihr Handwerk und dürfe von den Schneidern nicht vorgenommen werden. Der Rat gestattete den Mitgliedern beider Zünfte das Scheren der gekrompenen (gepressten) Tuche, während das Scheren roher Tuche nur dem »Wollenweber und Planerer« Handwerk zustehe. Bis 1485 hatte der Rat Streitigkeiten zwischen diesen beiden Parteien über angebliche Übertretungen der Grenzen, die er dem Gewerbebetrieb beider Handwerke in Bezug auf das Scheren gesteckt habe, zu schlichten.

1466 führte die Zunft vor dem Rat einen grossen Kampf gegen einige Planerer, die sich ihr nicht anschliessen wollten.

1475 reichten die Weber ihre gravamina bei dem Rat ein: Hocken, Krämer und alle möglichen Leute schnitten Tuch aus, Weber aus den benachbarten Ortschaften stünden mit ihren Stücken täglich, auch ausserhalb der Messen in Frankfurt zu Markt. Die verdienten viel Geld, und sie, die zünftigen Meister, verarmten. 1499 verbot der Rat den Tuchausschnitt durch Fremde. Das waren also die Klagen der Webermeister, die früher in den Messen in ihrem Kaufhaus einen grossen und blühenden Exporthandel betrieben hatten! Mit diesem Grosshandel war es vorbei. 1495 erklärte der Rat aus sich, er habe zu seinem Kummer bemerkt, dass die fremden Kaufleute Abscheu

hätten, »die Frankfurter Tuche zu kaufen und zu verführen.« Den Grund des Rückgangs sah der Rat darin, »dass sich die Tracht der Menschen in allen Ländern merklich geändert habe, ohne dass die Weber in ihrem Betrieb den Veränderungen der Technik und Mode genügend Rechnung getragen hätten.«

IV. Ähnlich wie in Basel und Köln, aber verschieden von Strassburg und Speyer, tritt um 1377 in Frankfurt ein besonderes Handwerk der Leinenweber auf. Seit 1399 sind sie im Besitz eines Zunfthauses. — Im Leinenhandwerk stehen neben einander Lohnarbeiter, welche den Rohstoff von den Haushaltungen zur Verarbeitung bekommen, und Unternehmer, welche den Rohstoff selbst einkaufen und für den Handel weben. Die Verhältnisse beider Klassen von Leinewebern ordnet der Rat gleichmässig während des XV. Jahrhunderts. Bei ihnen hören wir aber nichts von Streitigkeiten zwischen den »Kaufwerk«- und den »Lohnwerk«-Treibenden, wie bei dem Wollenhandwerk. Die zwei verschiedenen Thätigkeiten, Lohnwerk und Preiswerk, sind im Leinenhandwerk gar nicht auf zwei gesonderte Personenklassen verteilt; derselbe Meister, der Unternehmer ist, macht auch Arbeiten im Lohnwerk, allerdings giebt es auch Lohnarbeiter, die nicht zur Unternehmung kamen.

Unter den Leinewebern-Unternehmern selbst aber entsteht genau wie im Wollenhandwerk, seit dem ersten Drittel des XV. Jahrhunderts, der Kampf der grösseren Betriebe gegen die kleinen Unternehmungen, welchen letzteren auch hier der Rat seine Hülfe angedeihen lässt. Es zeigt sich unter den Leinewebern nach 1430 eine weitere Arbeitsteilung in Leineweber, Decklacher und Barchentweber, von welchen jede Gruppe im wesentlichen nur ihre Spezialität herstellt. Aber die einzelnen Gruppen sind nicht durch Gesetz auf ihre Spezialität beschränkt. Der Leineweber stellt im Nebenbetrieb auch Barchent her u. s. f. Ganz falsch ist es, wenn Bücher[1] diese drei Spezialitäten innerhalb der Zunft seit der Mitte des XV. Jahrhunderts sich zu drei verschiedenen Zünften trennen lässt; sie blieben vielmehr in derselben Zunft, welche nach 1430 den erweiterten Namen »Barchent-, Decklecher- und Leineweber-Handwerk« führt.

Vielfach reglementirt ist zunächst der Einkauf des Rohstoffes, des Leinengarnes und der Baumwolle. Das Garn kam schon vor-

[1] a. a. O. S. 84, 97, 240.

bereitet nach Frankfurt, im Bauernhaus wurde Flachs und Hanf zu Gespinnst verarbeitet. Daneben gedenken unsere Statuten zu 1550 besonderer Spinnerinnen im Dienste des Leinewebers. Als Käufer auf dem Rohstoffmarkt, der sich seit 1399 im städtischen Leinwandhaus befand, erscheinen zünftige Leineweber, Bürger, fremde Messbesucher. Der Rat sorgt dafür, dass der Verkehr ein unmittelbarer ist, dass sich in ihn keine Zwischenglieder einschieben, durch welche der Rohstoff verteuert wird (furkauf).[1] Der Rat sucht dann weiter zu verhindern, dass die reicheren Leineweber den ganzen Rohstoff an sich bringen und den kleineren Meistern den Einkauf unmöglich machen oder erschweren. Eine ganze Reihe von Bestimmungen ordnet an, dass der Meister, der einen grösseren Garnkauf thun will, es zuvor den Zunftmeistern anzeigen soll. Diese haben es dann allen Mitgliedern der Zunft mitzuteilen, und wer dann Anteil an dem Kauf haben will, dem muss der Meister einen Teil ablassen. Von 1415 an wird das Quantum Rohstoff, für welches die Anzeigepflicht gilt, immer kleiner angesetzt, 1484 die Anzeigepflicht und das Mitkaufsrecht aller Zunftgenossen für jeden Garnkauf eines Meisters angesetzt. Die reicheren Meister, welche durch die Anzeigepflicht nicht zu grosse Mengen aufkaufen konnten, suchten den Ausweg, dass sie Freunde oder gar ihr Hausgesinde als Genossen zu ihren Grosskäufen treten liessen. Das wird ihnen 1482 verboten. Die Beschaffung grösserer Mengen von Rohstoff zum Grossbetrieb oder zum Zweck des Zwischenhandels wird ihnen auf dem städtischen Markt unmöglich gemacht. Der Rat kann ihnen (Bestimmungen von 1430, 1459) nur den Weg offen lassen, sich ausserhalb Frankfurts Garn oder Baumwolle zu kaufen oder zu bestellen, »dass er selbst auszieht oder die seinen ausschickt.« Als Lohn für die Gefahr, in welche sie sich dabei begeben, mag ihnen dann der grössere Gewinn zufallen.

Es stehen solche Anordnungen im Zusammenhang mit dem bewussten antikapitalistischen Vorgehen der Verwaltung in den meisten deutschen Städten um 1450 und 1500. —

Das Garn wurde in der Stadt gefärbt. Besondere Färber wie im Wollenhandwerk gab es nicht, das Garn wurde im Hause des Leinewebers von diesem selbst gefärbt. Auch wurde die Hülfe der zünftigen Färber aus der Schwesterzunft in Anspruch genommen.

An dem Garn trat der Leineweber in Thätigkeit. Eine Gruppe von Bestimmungen trägt die Überschrift »uff daz vorter jedermann

[1] Siehe die Forderung von Verboten gegen Furkauf in der »Reformation K. Sigmunds«, Ausgabe von Boehm, Seite 235.

das seine in irem handwerk desto besser gemacht bekomme«, sie gilt für den Leineweber-Lohnarbeiter. Sehr viel mehr reglementirt zeigt sich der Betrieb des Unternehmers. Er kauft den Rohstoff ein, in seiner Werkstatt wird er verwebt, von ihm gebleicht, und er übernimmt auch den kaufmännischen Vertrieb.

Die Arbeitsteilung in einzelne Spezialitäten setzt nach 1400 ein. Der Leinweber fertigt nun vorzugsweise Leintücher an (gezogene duche, 9 Ellen lang), während der Decklecher Decklachen und Banktuche, abgepasste Stücke (von diesen werden 5 Arten unterschieden, die zwischen 4—7 Ellen Länge und 3—6 Ellen Breite variiren), dazu Tisch-, Brot- und Handtücher in den Handel bringt.

Im ersten Drittel des XV. Jahrhunderts hat man in Frankfurt begonnen, mit dem leinenen Zettel einen Einschlag von Baumwolle zu verweben, und diese Barchentweberei, die um hundert Jahre später hier aufkam als in Ulm, eroberte sich bald die Gunst des Publikums und brachte die alte Leineweberei zum Rückgang.

Der Barchentweber fertigt lange Tuche an (56—58 Frankf. Ellen lang, 900—950 Fäden breit). Der Zettel soll aus bestem Leingarn (flessem garn, Flachs?) hergestellt werden. Die Breite wird nach einem Normalmass der Zunft geprüft. Neben den gewöhnlichen Barchent tritt der »rippechte« Barchen. Jeder Meister hat für seine Barchente ein besonderes Zeichen, das nur er, er aber in alle seine Tuche weben soll. 1498 besitzt die Zunft für ihre Barchente ein ganzes Buch von Mustern (»Dessins, Abstechungen«), dessen Inhalt geheim gehalten werden soll.[1]

Auch im Webebetrieb legt der Rat der Gross-Unternehmung Zügel an. 1421 soll jeder Meister nur vier Gezauwe haben, gleichzeitig sollen davon immer nur drei in Betrieb sein. Es trat diese Bestimmung damals als eine Neuerung auf; es wurde den Webern etwa ein halbes Jahr Zeit gelassen, sich darauf einzurichten. Gegen 1450 sollen nur auf zwei von diesen drei Stühlen Decklachen hergestellt werden, auf dem dritten Stuhl mag dabei Barchent oder Leinwand gewebt werden. Die grösseren Unternehmer suchten diese lästigen Bestimmungen zu umgehen, indem sie ihre Baumwolle oder ihre halb verwebten Produkte, die Werfte u. s. f., an unselbstständige Weber-Lohnarbeiter verkauften und dann am fertigen Produkt Anteil nahmen oder es sich zurückkauften. Solchen »geverden« Geschäften

---

[1] Siehe Inventare II, 109 zu 1498 über die Bestrafung eines Barchentwebers, der trotz des Eides der Verschwiegenheit über die Heimlichkeiten des Handwerks Muster aus dem Buche des Handwerks nach Mainz verkauft hat.

tritt der Rat 1450 entgegen. Noch später wird die Zahl der gleichzeitig in Betrieb zu haltenden Stühle auf zwei beschränkt. 1515 wird der Betrieb eines dritten Stuhles nur für die gestattet, »welche eine besondere Kunst auf gebundene oder andere Werke gelernt haben«. Doch dürfen sie auf diesem dritten Stuhl keine Frankfurter Barchente weben.

Ebenso wird die Zahl der Knechte dem einzelnen Meister beschränkt. —

Die Weberei der Leinen und Decklachen war im einzelnen nicht so ausführlich reglementirt wie die der Barchente. Bei jenen sind nur Länge und Breite von der Zunft nachzumessen, ausführlicher bedacht ist die Herstellung dieser. Der ausgewebte Barchent, der Rohbarchent, wird sofort nach der Abnahme vom Webstuhl besichtigt, und zwar im Rathaus der Stadt, im Römer. Dort werden die vorgelegten Stücke von Zunftbeamten in Gegenwart der zwei Rathsfreunde besichtigt und besiegelt. (Fehlerlose Barchente erhalten als Siegel zwei Adler, geringere einen Adler, schlechte werden in drei Stücke zerschnitten und können so nicht im Ganzen verkauft werden.)

Vom Römer wandern die Barchente auf die Bleiche. Die Zunft besass einen grossen Bleichplatz, für welchen Bleicher von der Zunft angestellt waren. Für jedes Stück ist eine Bleichgebühr von fünf Schilling an die Zunft zu entrichten. Die Bleicherei nahm lange Zeit in Anspruch, und ärmere Meister, die ihr Geld schnell brauchten, waren gezwungen, ihren Rohbarchent ungebleicht zu verkaufen. Für sie bestimmt der Rat, dass sie ihre ungebleichten Barchente nicht zur Stadt hinaus, sondern nur an ihre Zunftgenossen verkaufen sollen. Andererseits soll derjenige, der schon durch den Ankauf von Frankfurter Rohbarchenten, die er nach der Bleiche mit grossem Nutzen verkauft, reich wird, nicht auch auswärts Rohbarchente aufkaufen, um sie in Frankfurt zu bleichen.

Auf der Bleiche übt die Zunft die Aufsicht aus. Die fertig gebleichten Stücke kamen ungefärbt in den Handel.

Der Rat zeigt sich bemüht, den Handel des einzelnen Meisters nicht zu gross werden zu lassen, er schützt auch hierin den kleineren Meister. Der Aktivhandel der Leineweber, Decklecher uud Barchentweber vollzog sich ursprünglich in den Häusern der einzelnen Weber, seit 1500 zeigt er sich in ihrem Zunfthaus konzentrirt; daneben darf aber auch da noch jeder in seinem Gewölbe verkaufen. Dagegen wird 1454 verboten, Barchent auf der Strasse auszubieten. Es darf der zünftige Meister nur Tuche Frankfurter Produktion hier feil halten, keine fremden Barchente oder Decklachen, gebleichte oder

ungebleichte. Aber auch nicht einmal Erzeugnisse seines eigenen Gewerbefleisses darf der einzelne Meister in zu grosser Zahl ausbieten. Er darf in den Messen keine halbfertigen, ungebleichten Tuche verkaufen, er soll nicht mehr Stücke feil halten, als ein »gewöhnlicher Meister« in seinem Hause auf zwei Stühlen zu machen pflegt. Die Kontrolle darüber war ermöglicht durch die Vorschrift, dass ein jeder in seine Tuche sein bestimmtes Zeichen zu weben hatte, und dadurch erleichtert, dass der Messhandel sich mehr und mehr in das Zunfthaus zog.

Nicht verstand man es in Frankfurt, das Beispiel Ulms nachzuahmen, durch Einrichtung einer billigen Landweberei städtische Verleger und Exporteure von Barchent zu schaffen.

Die gewerbliche Struktur des Leinenhandwerks ist eine andere als die des Wollenhandwerks. Dort neben dem Betrieb des Unternehmers eine Reihe von Betrieben hülfsgewerblicher Art, hier nur selbstständige, sich selbst genügende Betriebe. Aber dieses Sichselbstgenügen machte in der Leineweberei die Hülfe eines zahlreichen Gesindepersonals nötig. Die Verhältnisse der Knechte und Lehrlinge sind in den Statuten des Leinenhandwerks unvergleichlich viel ausführlicher geordnet als in denen des Wollenhandwerks.[1]

Wir haben im Vorstehenden versucht, den sozialen Aufbau und die Arbeitsteilung der Zünfte aus dem mittelalterlichen Textilgewerbe Frankfurts zu zeichnen. Zur Vervollständigung dieses Bildes sollen einige Zahlenangaben gegeben werden.

Bücher hat seinen gewerbestatistischen Untersuchungen ein Verzeichnis zu Grunde gelegt, welches die Namen und Bezeichnungen der Bürger, und zwar aller überzwölfjährigen männlichen Einwohner mit Ausnahme der Geistlichen und Juden enthält, welche auf Befehl des Rates 1387 den Bürgereid leisteten.[2] Diese Liste führt die Schwörenden aus den Zünften und die aus dem ausserzünftigen Teil der Bevölkerung, »der gemeinde« in zwei Abteilungen gesondert auf. Die Bevölkerung zählt 1387, nach Büchers Berechnungen, annähernd

---

[1] Die Frankfurter Leineweber verkauften ihre Gewebe auch auf dem Markt zu Mainz. 1400 u. 1408 beklagen sie sich über die zu hohen Abgaben, die sie in Mainz zahlen müssen (Inventare II, 176 u. I, 63), 1428 erhebt die Stadt Frankfurt selbst für ihre Leineweber die gleiche Klage (Inv. I, 123); 1444 wird den Frankfurter Leinewebern in Mainz ein neuer Verkaufsplatz angewiesen. (In I, 178).

[2] a. a. O. S. 56 ff.

10,000 Seelen. Die Zahl der aufgeführten Handwerke ist 20 gegen 15 im II. Handwerkerbuch von 1377. Ich halte die Behauptung Büchers, der in diesen 20 Genossenschaften andere Verbände sich denkt als unter den Zünften, deren Ordnungen wir in den Handwerkerbüchern lesen, für nicht erwiesen. Seine Behauptung stützt sich auf die Beobachtung, dass in der Eidliste unter den Mitgliedern der einzelnen Zünfte sich Personen finden, »welche ihr Beinamen charakterisire als einen dem Hauptgewerbe ihrer Zunftgenossen fremden Beruf innehabend«. Wir sahen oben,[1] wie wenig es angeht, Beinamen gewerblicher Art auszunutzen zur Bestimmung des Berufes ihrer Träger; es können solche Beinamen sehr wohl Familiennamen darstellen. Einige wenige sichere Fälle, welche Bücher (aus der Liste der Baderzunft) anführt, beweisen nur, dass hier und da etwa der Zunft der Weber der Sohn eines Webers angehört, welcher selber Schmied u. ä. geworden ist, oder dass sich im Fischerhandwerk Personen finden, deren Väter Fischer waren, während sie selbst Weber oder Zimmerleute sind, als solche aber noch der Zunft ihrer Eltern angehörten, welche gar kein oder geringeres Eintrittsgeld von ihnen forderte. Gegen Büchers Annahme spricht der Umstand, dass in den Statuten jede Erwähnung derartiger Mitglieder fehlt, während Bücher[2] selbst bezeugt, »dass die Zunftstatuten von 1377 offenbar die gesamte Meisterschaft der betr. Handwerke zur Voraussetzung nehmen.« Damit fällt Büchers Einteilung der Zünfte von 1387 in einen engeren gewerblichen und einen weiteren politisch-militärischen Verband. Damit schwindet auch die Analogie mit den Zünften Strassburgs und den Kölner Gaffeln, welche wirklich politisch-militärische Unterabteilungen der Stadt waren.

Die Zahlen, welche Bücher für die einzelnen Zünfte anführt, bedürfen nach seinen eigenen, gründlich dargelegten Bedenken verschiedener Berichtigungen, wenn man ziffernmässig die wirklichen Gewerbetreibenden erfassen will. Wer schwört 1387? »mannesnamen und ire sone, die uber zwelf jare sin.« Zunächst sind ausgeschlossen und fehlen in der Liste Frauen. Wir sahen aber, dass z. B. dem Wollenhandwerk Frauen als Zunftmitglieder in gewerblicher Thätigkeit (Kämmen, Spinnen) angehören. Das Verzeichnis führt auch die Söhne über 12 Jahre auf. Von ihnen sind die Angehörigen der untersten Altersstufe noch nicht als Gewerbetreibende anzusehen.

Bei der Wollenweberzunft werden 312 Namen aufgeführt, darunter 4 als Färber, 5 als Wollschläger, 1 als Spuler, 1 als Tuch-

---

[1] S. 49, Note 6.
[2] a. a. O. S. 140.

scherer, 1 als Walker kenntlich gemacht. Das sind vielleicht zufällige Markirungen; wir können daraus das Zahlenverhältnis von Webern zu ihren Hülfsgewerblern nicht feststellen. Das Fehlen von Kämmerinnen und Spinnerinnen erklärt sich nach dem obigen Hinweis. Die Zahl 312 ist gross; aber Büchers Vermutung, dass der Zunft alle angehörten, die mit dem Gewerbe in irgend einer Beziehung standen, wird durch unsere früheren Darlegungen zur Gewissheit erhoben.[1] Unter Zugrundelegung eines vorher berechneten Reduktionsfaktors für die einzelnen Altersstufen reduzirt er diese Zahl auf die von 223 gewerblich thätigen Meistern des Wollenhandwerks.

Die Leineweber-Zunft führt 52 Namen auf; nach Anwendung des Reduktionsfaktors giebt das 37 gewerblich thätige Leineweber. Hülfsgewerbe werden in Übereinstimmung mit meinen Beobachtungen nicht erwähnt.

Bei einer Seelenzahl von 10,000 hat 1387 Frankfurt 1378 in Zünften zusammengeschlossene Handwerker. Unter ihnen stehen an erster Stelle die 312 Namen der Wollweberzunft, als 22,7% der Gesamtzahl zünftiger Handwerker. Die Zahl ist in Ansehung des lokalen Bedarfs einer Kleinstadt zu gross. Sie erklärt sich aus der Annahme einer Weberei für den Export; wir haben oben diese Annahme anderweitig begründet,[2] dagegen entspricht, wieder in Übereinstimmung mit früheren Resultaten, die Zahl von 37 Leinewebern, denen keine arbeitsteiligen Hülfsberufe zur Seite stehen, durchaus der anzunehmenden heimischen Nachfrage.

Auch in der Ausdehnung der Arbeitsteilung wird die Wollweberei in Frankfurt von keinem anderen Gewerbe übertroffen. Schmoller beurteilt die Frankfurter Wollweberei auf Grund der Eidliste von 1387 dahin, dass sie der von Strassburg weit überlegen war, dass Frankfurt an Umfang der Produktion Köln kaum nachgestanden haben dürfte.[3] Ich bin nicht in der Lage, dieses Urteil Schmollers nachprüfen zu können.

Im Laufe des XV. Jahrh. ist durch Errichtung der Walkmühle die Gruppe der Walker in der Zunft stark zusammengeschrumpft, und neuerdings stärker aufgetreten ist die Spezialität der Planerer. Für das Jahr 1432 ist die Zahl von 132 Meistern Tuchherstellern in der Zunft belegt; über die Zahl der dieser Tuchproduktion entsprechenden Hülfsgewerbler liegt dabei keine Angabe vor. Für 1440 hat Bücher

---

[1] Bücher a. a. O. S. 90 und oben S. 63.

[2] Seite 60.

[3] Tucher- und Weberzunft S. 436.

wieder eine Art Eidliste benutzt.[1] Ihre Ausnützung zu gewerbestatistischen Untersuchungen stösst auf noch grössere Schwierigkeiten, als es bei jener von 1387 der Fall war.

Bei einer Bevölkerung von 9000 Seelen erscheinen damals 159 in der Wollweberei Beschäftigte, darunter 115 Tuchhersteller, der Rest Hülfsgewerbler. Seit acht Jahren vorher ist die Zahl der zünftigen Tuchhersteller von 133 auf unter 115 zurückgegangen; denn es stecken in der Zahl 115 auch zunftfremde Weber. 1495 treten uns 41, 1539 wieder 49, 1613 nur 36 Mitglieder der Wollenweberzunft entgegen; unter diesen 36 sind aber in Wahrheit nur 4 Tuchscherer, 5 Gewandschneider, 1 Wollenwieger, also 10 Leute in der Tucherei beschäftigt, die übrigen gehören allen möglichen Berufsarten an. (Ugb C 32 S.)

Immerhin ist um 1432 die Tuchproduktion noch blühend; sie lässt sich auf 3360 Stück für das Jahr berechnen.[2] Strassburg produzirte in der Blüthezeit seiner Tucherei 1488 zwischen 1800—2000 Tuche. Da ist die Frankfurter Weberei von über 3300, durchschnittlich 40 Ellen langen Tuchen, bei einer Bevölkerung von 9000 Seelen, wesentlich auf den Export berechnet. Die Kölner Tuchproduktion fertigte vor der Weberschlacht 12,000, gegen 1400 nur bis 7000 Tuche jährlich. Hier ist aber die Quote für den lokalen Bedarf bei einer 5—6 mal grösseren Bevölkerung, als sie Frankfurt hatte, zu bedenken.

Falsch ist Büchers Angabe, dass die gegen 1430 auftretenden Barchentweber eine eigene Zunft gebildet haben. Sie blieben in der Leineweberzunft. 1440 begegnen uns 86 Gewerbetreibende der Leineweberei. Darunter stecken auch Ausserzünftige. Zu erkennen sind 21 Leineweber, 22 Decklecher und 38 Barchentweber.

---

1) Basel.[3]

I. Basel besitzt um 1370 eine Zunft der Gewandschneider unter dem Namen der Zunft der Kaufleute oder der Zunft »zum Schlüssel.« Die Mitglieder dieser Zunft stehen vielleicht durch Abstammung, sicher durch ihren Besitz und ihre sozialen Verhältnisse, sowie durch gewisse politische Vorrechte dem Patriziat sehr nahe. Ihre Thätigkeit ist der Import und der Ausschnitt fremder Tuche. Sie kaufen flandrische, brabantische, niederrheinische und mittelrheinische, unter

[1] a. a. O. S. 177 ff.

[2] Vergl. oben Seite 67 über die Regelung der Produktion.

[3] Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 34—36, 134, 169, 248 bis 265, 359—364.

diesen auch Frankfurter Tuche auf den Frankfurter Messen ein. 1391 gehen einmal von einer Frankfurter Messe nicht weniger als für 10—12,000 Gulden Tuche nach Basel. Sie schneiden in Basel aus und vertreiben ihre Waare weiter nach Süden. Sie haben zwar ein Monopol auf den Gewandschnitt, aber durch die in Basel stark verbreitete Doppelzünftigkeit finden wir auch Wollweber, Krämer von der Safranzunft und Schneider, die bei ihren Zünften leibzünftig, bei der Schlüsselzunft aber zugleich geldzünftig sind, mit dem Ausschnitt fremder Tuche beschäftigt.

Mit der Schlüsselzunft verbunden als Teilzunft ist das Handwerk der Tuchscherer. Sie scheren dem privaten Käufer das einzelne, bei den Gewandschneidern eingekaufte Stück Tuch. Sie können nicht einmal durch Doppelzünftigkeit bei ihren Genossen in der gleichen Zunft das Recht des Gewandschnittes erwerben. Wer von ihnen Gewand schneiden will, muss die Schlüsselzunft ganz von neuem kaufen und muss »die Schere liegen lassen.«

Um 1500 trat eine Veränderung in dem Gewerbe der Tuchscherer ein. Die damals stärker eindringenden englischen Tuche kamen schon geschoren auf den Markt. Zum Ersatz für den damit verlorenen Erwerbszweig bildeten die Scherer das Netzen, Glätten und Appretiren der Tuche aus und übernahmen auch das Färben der Tuche. Das führte zu Streitigkeiten mit den Färbern.

In Basel war aller Transitverkehr, ferner aller Import, welchen Fremde ausboten, aber auch was heimische Verkäufer im Grossen an Fremde weiterverkaufen wollten, ans Kaufhaus gebunden. Für diesen Teil ihres Handels standen auch die Baseler Gewandschneider im Kaufhaus; für diesen Verkehr dienten ihnen ihre Teilzünftler, die Tuchscherer, als »Unterkäufer von Gewandes wegen.«[1] Von Gaden in der Stadt, wo sie an Heimische ausschnitten, wird in Basel nichts erwähnt.

Die Zahl der Gewandschneider war 1429: 78.

II. Die Zunft der Krämer oder die Safranzunft umschliesst die Importeure und Verkäufer von fremden Leinen-, Baumwoll- und Seidenstoffen bezw. der entsprechenden Rohstoffe, dazu von Spezerei, Nürnberger und Mailänder Pfennwerten u. s. f. 1362 erlangten die Krämer auch das Recht, die billigen elsässischen Wolltuche einführen und ausschneiden zu dürfen. Als sie dann aber (1430) auch die den

[1] In überraschendem Gegensatz zu dem Unterkäufer-Recht anderer Städte nimmt Geering für Basel an, dass es den Unterkäufern gestattet war, Handel zu treiben mit den Waaren, für die sie Unterkäufer waren. Aber für die Tuchscherer führt er wieder das entsprechende Verbot an (a. a. O. S. 167 bezw. S. 52).

Kaufleuten-Gewandschneidern zustehenden wertvollen Tuche einführten und ausschnitten, kam es zu Streitigkeiten zwischen den beiden Zünften, welche durch einen Vergleich beendigt wurden, nach welchem die Krämer ein ausschliessendes Vorrecht auf alle billigen Wolltuche (bis zu 4 Schilling die Elle) erhielten, den Gewandschneidern aber das Monopol gewahrt blieb auf die teuereren Tuche.

Von eigentlichen Weberzünften hat Basel zwei, die der »Grautücher« und die der »Weber und Linweter.« Die beiden Zünfte sind sozial weit von einander geschieden, die Zunft der Grautücher nimmt unter den elf artes mechanicae Basels den ersten, die Weberzunft den letzten Rang ein.

III. Die Grautücher, zünftig organisirt seit etwa 1260, führen schon 1326 die Hälfte ihrer Produktion aus, die andere Hälfte vertreiben sie auf dem lokalen Markt. Der Ausschnitt ihrer selbstgewebten Tuche stand nur ihnen zu. 1362 gestattete der Rat den Krämern die billigen elsässischen Tuche, welche den Erzeugnissen der Grautücher an Güte gleich kamen, einzuführen. An dieser Konkurrenz ging die Tucherei der Grautücher zu Grunde. 1380 schon war ihre Zahl so gesunken, dass die damals zünftig neu organisirten Rebleute als Teilzunft »zur Verstärkung ihrer Zahl« ihnen angegliedert wurden; 1429 gab es noch 25 Grautücher, aber schon 1453 nur noch 5—8 Wollweber, die sich von der Verbindung mit den Rebleuten lossagten und Aufnahme fanden bei der Schlüsselzunft. Erst nach 1500 blühte die Baseler Wollweberei wieder auf, dadurch, dass sie sich auf die Herstellung feinerer Tuche warf.

IV. Die gewerbliche Leineweberei ist von vornherein in Basel scharf geschieden von der Wollenweberei. Schon 1268 tritt uns eine Zunft der »Weber und Lineweter« in Basel entgegen. Die Leineweber Basels im XIV. Jahrhundert sind Lohnarbeiter im Dienste privater Haushaltungen; auf eigene Faust, für den Markt produzieren sie nichts. Handel mit Leinwand war Sache der Krämer.

Um 1380 kam in Basel die Schürlitz- (Barchent-) Weberei auf.[1]

---

[1] Geering a. a. O. S. 260 irrt sich, wenn er Frankfurt als »eines der frühsten Produktionszentren von Barchent (schon um 1377)« ansieht. Frankfurts Barchentweberei tritt erst um 1430 in die Erscheinung, sehr viel später als in Ulm und später als in Basel. Siehe oben S. 70. — Über die Grösse der Frankfurter Barchentweberei finde ich Angaben erst aus der Zeit von 1577 in »Ugb C 50 C, Rechnung über Barchentbesiegelung.« Danach wurden zur Besiegelung gebracht in dem Jahr Juni 1577—Mai 1578: 511 Barchente, 1578/1579: 541 Barchente, 1579/1580: 608, 1580/1581: 608, Juni 1581/Juni 1582: 715 Barchente. Es gab in den angeführten Jahren in Frankfurt: 9, 10, 10, 10, 11 Barchentweber, die Tuche zur Besiegelung brachten.

Zuerst war sie in der Weise organisirt, dass die reichen Krämer ihre Baumwolle von den Leinewebern um Lohn verweben liessen, den Handel mit dem Barchent aber sich selbst behielten. Im Laufe des XV. Jahrhunderts aber wurden die Baumwolle-Verweber zu selbstständigen Marktproduzenten, während die Leinengarn-Verweber Lohnarbeiter blieben. Diese Schürlitzweber Basels produzierten indessen um 1450 nur für den lokalen Markt, eine Exportproduktion schufen sie nicht, weil sie es nicht verstanden, etwa nach dem Muster von Ulm zu Verlegern von Landwebern zu werden. Es nützte auch nichts, dass die Schürlitzweber (zw. 1450—1500) sich der Herstellung feinerer Barchentsorten zuwandten. Nach 1500 gaben die Baseler Weber die Herstellung von Schürlitz mehr und mehr auf und suchten Zuflucht bei der damals wieder aufblühenden Wollweberei. 1506 vereinigten sich Grautücher und Weber zu einer Weberzunft.

---

2) Strassburg.[1]

Schmoller hat ausführlich die soziale Struktur der textilen Zünfte Strassburgs geschildert. Hier können zu Zwecken der Vergleichung nur die gröbsten Züge seines Bildes abgezeichnet werden. Äusserlich unterscheiden sich die Strassburger Verhältnisse von denen Frankfurts und Basels darin, dass in Strassburg eine Gewandschneiderzunft und eine Zunft der Leineweber fehlt und dass andererseits die Wollweberei unter zwei getrennte Zünfte geteilt ist.

I. Strassburg war während des XIV. Jahrhunderts ein Markt für den Handel mit fremden Tuchen. Zu erklären bleibt es, warum dann die Baseler Kaufleute ihre Tuche in Frankfurt einkauften statt in dem viel näher gelegenen Strassburg. Neben den Fragen des Zollwesens, die hier heranzuziehen wären, scheint wesentlich die Differenz, dass in Strassburg der Verkauf von Fremden an Fremde für den Tuchhandel verboten, in Frankfurt erlaubt war.[2]

Die fremden Tuchverkäufer müssen in Strassburg alle ihre Waaren ins Kaufhaus bringen. 1411 wird ihnen für die Dauer der Messen der Ausschnitt ihrer Tuche auch ausserhalb des Hauses gestattet. Sie dürfen im Kaufhaus nur an Strassburger Bürger, nicht

---

[1] Vergl. Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, die Kapitel IV und VII.

[2] Siehe Schmoller a. a. O. S. 428/429; in Frankfurt bestanden ähnliche Verbote für den Weinhandel, siehe Senckenberg, Selecta juris et historiarum Bd. 1, S. 8, cap. III.

aber an Fremde verkaufen. Als Käufer treten auf Bürger aller möglichen Berufsarten, Tucher, Weber, Krämer, Schneider u. a. Doch scheint thatsächlich am meisten durch die Tucher eingekauft worden zu sein. Der Ausschnitt von fremdem Tuch ist allen Bürgern der Stadt, die Geld und Lust zum Einkauf bei den Fremden haben, freigegeben.

II. Das Weben war in Strassburg bis gegen 1300 noch Sache der Hauswirthschaft. Die Hausfrau kaufte die Wolle ein und übergab sie zum Waschen, Schlagen, Kämmen, Spinnen einem Wollschläger von Berufe. Verwebt wurde das von diesem hergestellte Gespinnst in der Haushaltung selbst.

Um 1300 trat eine doppelte Veränderung ein. Der Wollschläger kaufte selbst die Rohwolle ein, und von ihm bezog die Hausfrau erst das Wollgarn, und zweitens, die Hausfrau berief auch zum Verweben berufsmässige Hülfskräfte.

Im Laufe des XIV. Jahrhunderts vollzog sich die eingreifendste Wandlung. Die Wollschläger behielten mehr und mehr ihr Gespinnst für sich, sie verwebten es selber und brachten erst das fertige Tuch zum Verkauf, sie wurden »Tucher«.

Um 1350 hat Strassburg zwei Zünfte des textilen Gewerbes. Die erste ist die der Tucher-Wollschläger. In ihr stehen die Tucher, welche jetzt nur noch kaufmännisch thätig sind im Wolleeinkauf und im Tuchverkauf. Neben ihnen stehen im gleichen Verband Meister Wollschläger, ärmere Meister, welche bei dem Erwerbszweig der Wollevorbereitung hatten bleiben müssen und diese nun um Lohn für ihre ehemaligen Erwerbsgenossen aus der Wollschlägerei besorgen. Sie sind sozial kaum verschieden von den Wollschlägerknechten, welche sich die Tucher halten. Das eigentliche Weben lassen die Tucher für sich vornehmen von Knechten oder von den Meistern Webern aus der zweiten textilen Zunft. Weiter gehören der Tucherzunft an als Meister die Walker; es fehlen in ihr Meister Färber, weil das Strassburger Tuch in dieser Zeit ungefärbt, und Meister Karder und Scherer, weil es ungeschoren verkauft wurde. Den Tuchscherer beschäftigte erst der Bürger, der sich seine paar Ellen Tuch vor der Verarbeitung zum Kleid scheren liess; seit 1362 bildeten die Tuchscherer in Strassburg eine eigene Zunft zusammen mit den Müllern und Ölleuten.

Die Tucher konnten ihre Tuche im Kaufhaus, aber auch überall sonst in der Stadt feil halten. Zwischen Tuchern und fremden Käufern und Tuchern als Käufern und fremden Gewandverkäufern vermitteln die selben Unterkäufer. Fremde Gäste kaufen bei den Strassburger

Tuchern ein 1) deren eigene Erzeugnisse, 2) die von ihnen aus der Fremde bezogenen Tuche, während die Tuche, welche die Tucher in Strassburg selbst von Fremden einkauften, in der Stadt selbst nicht weiter an Fremde verkauft werden durften.

Als zweite textile Zunft erscheint die Zunft der Weber. Es sind die Handwerker, die schon vorher um Lohn für die Haushaltungen gewebt hatten, welche jetzt auch die Lohnaufträge der Tucher besorgen. Neben der Wolle verweben sie auch das Leinengarn der Haushaltungen.

Während des ganzen XIV. Jahrhunderts kämpfen die beiden Zünfte der Tucher und der Weber um die scharfe Trennung zwischen Kaufwerk und Lohnwerk. Die Tucher sollen nach Wunsch der Weber nur Kaufleute sein; die Ausführung von Lohnaufträgen Privater sollen sie den Webern überlassen, und auch zum Betrieb ihrer eigenen Webstühle sollen sie durchaus die Webermeister der anderen Zunft um Lohn heranziehen. Die Weber hinwieder sollen nach Wunsch der Tucher durchaus kein Kaufwerk treiben. Mit der Zusammenziehung der beiden Zünfte in eine (1483) hörten diese Streitigkeiten auf und die scharfe Abgrenzung verschwand.

In der Zeit von 1450 an, besonders gegen 1500, ging die Strassburger Weberei überhaupt stark zurück. Der Rat geht, um ihr aufzuhelfen vor gegen die steigende Wollausfuhr und die Verteuerung der Wolle durch den Zwischenhandel, sowie gegen die unendlich gestiegene Einfuhr fremder Tuche. Positiv sucht er die Technik der Weberei auf die Höhe der fremden zu heben. Besonders die Färberei wird im XVI. Jahrh. vielfach durch eingewanderte Niederländer neu ausgebildet. Herzog Alba hat unbewusst viel für die deutsche Weberei gethan. In Strassburg gelingt es schon nach 1550 die Tucherei wieder etwas in die Höhe zu bringen.

III. Eine Zunft der Leineweber hat Strassburg nicht gehabt. Besondere Meister Leineweber sind vereinzelt erst seit 1533 nachzuweisen.

---

3) Speyer.[1]

Die Verhältnisse Speyers zeigen manche Ähnlichkeiten mit denjenigen Strassburgs und damit die gleichen Verschiedenheiten von denen Frankfurts.

---

[1] Vergl.: Hilgard, Urkunden zur Geschichte Speyers. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

I. Eine Zunft der Gewandschneider kommt in Speyer nicht vor.[1]

II. Um 1350 begegnen uns »die (offenbar fremde) Leinenkleider feil habenden«; es wird ihnen eine bestimmte Stelle des Marktes angewiesen.[2]

III. Die älteste Weberordnung von 1298[3] zeigt eine Weberzunft, deren Mitglieder Preiswerker sind. Der Bundbrief der 13 Zünfte Speyers von 1327[4] zeigt drei textile Zünfte, und zwar an erster Stelle die Zunft der ducher, gewender unde snider, an zehnter Stelle die Zunft der wober, an dreizehnter Stelle die Zunft der linweter, altgewender, mudder und sagdreger.

Was zunächst das Verhältnis der beiden in der Wollweberei beschäftigten Zünfte betrifft, so gewährt Klarheit der Vergleich, welchen der Rat 1336 zwischen Tuchern und Webern traf.[5] Der durch ihn geschlichtete Streit zwischen den beiden Zünften hat sich offenbar um zwei Punkte gedreht. Die kaufmännischen Tucher verlangten das alleinige Recht, in Speyer Tuche für den Handel herzustellen, und zwar zum Weben ihrer Tuche nur Knechte der eigenen Zunft verwenden zu müssen. Die Weber bestritten ihnen jenes Recht, und sie verlangten, dass die Tucher alle ihre Gewebe durch sie, die Webermeister, herstellen lassen müssen, und weiter, dass den Tuchern die Übernahme jedes Lohnauftrages für Private verboten werde.

Der Vergleich von 1336 anerkannte das Vorrecht der Tucher. Nur Mitglieder ihrer Zunft dürfen Tuche für den Markt herstellen.[6] Die erste Forderung der Weber wurde nicht bewilligt, es wurde den Tuchern vielmehr gestattet, Webstühle im eigenen Hause durch Weberknechte aus der eigenen Zunft oder durch ärmere Meister

---

[1] Siehe die Aufzählung der Zünfte Hilgard a. a. O. No. 371, dazu Mone a. a. O. XV 34. Überhaupt scheint gegen 1300 nur wenig fremdes Tuch in Speyer ausgeschnitten worden zu sein, wenn es in der Weberordnung von 1298 heisst: item pannos extra civitatem factos qui emerit, si est civis, illum pannum nulli vendere in civitate debet, nisi predicat ementi, antequam sibi exhibeat pannum pro denariis, iste pannus non est hic factus.

[2] Hilgard, Anhang IV, S. 485 Z. 33.

[3] Hilgard, No. 199.

[4] a. a. O., No. 371.

[5] a. a. O., No. 441. Diese für die Speyerer Verhältnisse grundlegende Urkunde konnte Schmoller (Tucherzunft S. 421) noch nicht benutzen.

[6] Noch auf einige Zeit wird einigen, mit Namen aufgeführten Webern neben ihrem Lohnwerk auch Preiswerk gestattet (sie mogen weben in der ducher zunft und ouch der wober und andern luden). Ihre Nachkommen sollen das Recht nicht mehr haben.

Tucher betreiben zu lassen. Dieses Recht machte die Tucher unabhängig von der Hülfe der Weber, aber in der Praxis gestaltete sich die Sache anders. Grade der Vergleich bespricht ausführlich die Thätigkeit der Weber für die Tucher; er setzt die Löhne fest, welche die Tucher den Webermeistern geben sollen, und bestimmt, wie viel davon die Weber wieder an ihre Knechte abgeben müssen. Die Besichtigung der für den Tucher zu webenden Stücke findet im Hause des Webermeisters statt durch eine Kommission, zusammengesetzt aus zwei Tuchern und zwei Webern. Ihre zweite Forderung wurde den Webern zugestanden; nur sie dürfen um Lohn für die Privaten arbeiten.

Soweit ist die Scheidung klar. Die Tucher sind Kaufleute, sie kaufen die Wolle ein und verkaufen das Tuch, die ganze dazwischen liegende Thätigkeit wird für sie ausgeführt durch eigene Knechte oder durch Webermeister aus der anderen Zunft. Die Weber sind Lohnarbeiter für Tucher und für Haushaltungen.

Unklarheit wird in den Vergleich hineingebracht durch die Bestimmung: daz die wollensleher . . den webern als wol als den duchern gehorsam sullent sin zu wirkene unde zu dienen mit irme antwerke. Wozu brauchen denn die Weber die Dienste jener? Noch mehrfach betonen unsere Quellen den Dienst der Wollschläger auch für die Weber.[1] Man könnte denken, dass die privaten Auftraggeber ihren Lohnarbeitern, den Webermeistern, Einkauf und Vorbereitung der Rohwolle überlassen; das wenige an Wolle, welches die Weber für Tuche eigenen Gebrauchs nötig haben, kann allein jene Bestimmung nicht nötig machen.

In Wahrheit scheint die Scheidung zwischen Tuchern und Webern von 1336 nur auf dem Pergament des Briefes bestanden zu haben, wenigstens soweit darin den Webern die Tuchherstellung für den Handel verboten wurde.

1381 klagen die Tucher,[2] dass viele Leute ausserhalb ihrer Zunft in Speyer Tuche zum Verkauf machen. Ihr Handel gehe zurück, es sei fast besser für sie, in die Weberzunft einzutreten, um (das ist wohl der Sinn) in der Lohnarbeit ein besseres Auskommen zu finden. Der Rat bestimmt auf ihre Klage: Die Bürger dürfen jährlich nur bis zu acht Tuchen weben. Wer mehr machen will, muss in die

---

[1] 1343 u. 1346, Hilgard a. a. O. No. 476, S. 427 und No. 282, S. 225, No. 3: Die Gesellschaft der Wollschläger- und Weberknechte schwört vor den Tuchern und Webern, die dazu zusammen kommen sollen.

[2] Mone IX, S. 166.

Tucherzunft eintreten. Doch sollen von dieser Beschränkung ausgenommen sein die Weber, die sollent verliben bi iren rehten als si biz her komen sint. Nur wird den Webern befohlen, niemand in ihre Zunft aufzunehmen, »er könne denn mit der Hand selbst weben.« Die Weber sitzen also selbst am Webstuhl, die Tucher lassen andere für sich weben. Das würde nur einen Unterschied in der Grösse der Tuchproduktion für den Markt herbeiführen. Nach einer Bestimmung von 1401 sind dementsprechend die Weber in ihrer Marktproduktion rechtlich gar nicht beschränkt;[1] ebenso finden wir 1474 die Mitglieder der Weberzunft in der Tucherei zu Zwecken der Unternehmung beschäftigt.[2]

Daneben behielten die Weber auch noch ihre alte Lohnthätigkeit für die Tucher bei.[3]

IV. 1327 begegnete uns eine besondere Zunft der Leineweber. Sie ist mir in den Quellen nicht weiter begegnet. Gegen ihren Fortbestand spricht eine Bestimmung von 1362, nach welcher die Webermeister bezw. die Weberknechte neben der Wolle auch Leinen für die Tucher verwirken.[4]

---

4) Köln.[5]

I. Gewandschneider begegnen uns in Köln zuerst 1247 als pannatores qui suos pannos incidunt in fest organisirter Bruderschaft.[6] Es sind nach Ausweis der Namen zum grossen Teil Mitglieder der Geschlechter. Als Unterabteilungen ihrer Bruderschaft neben der Hauptgruppe der Gadenbrüder selbst erscheinen, gewerblich in sich geschlossen, aber ohne eigenes Gericht und in der Aufnahme von Mitgliedern von den Gewandschneidern abhängig: Schneider (Schroder), Scherer (Schorren), Leinwandmenger, qui incidunt ad forum, Tuch-

---

[1] a. a. O.: Bürger ausserhalb beider Zünfte dürfen ausser Tuchen des eigenen Bedarfs nur vier Tuche jährlich zum Verkaufe weben, Nichtbürger dürfen gar keine Tuche zu feilem Kaufe weben.

[2] Mone XVII 41.

[3] Siehe die Lohnordnung von 1362 bei Mone XVII 58.

[4] a. a. O., S. 59. — Danach halte ich die Ansicht Schmollers über die Speyerer Tur und Weber für irrtümlich (S. Tucherzunft S. 421).

[5] Vergl. Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln (zitirt als »Qu.«); Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung Kölns im XIV. und XV. Jahrh. (zitirt als »Akten«).

[6] Qu. I 335.

händler, welche (fremde) pannos integros vendunt, Wirte und Unterkäufer.[1]

Die Thätigkeit der Gewandschneider ist eine rein kaufmännische. Schon um 1247 kommen flandrische und brabantische Weber nach Köln und bieten ihre Tuche in ihren Herbergen aus. Dort kann jeder bei ihnen einkaufen; der Gewandschnitt ist zunächst in Köln durchaus frei. Es werden als Käufer angeführt:[2] die Gadenbrüder, andere Kölnische Gewandschneider, Kölner Bürger, die ihren Hausgebrauch decken und auch zur Ausfuhr auf auswärtige Märkte einkaufen, und Fremde, die zur Ausfuhr einkaufen.

Im XIV. Jahrhundert bemüht sich die Kölner Gadenbruderschaft um ein doppeltes, einmal sich das ausschliessende Recht zum Gewandschnitt zu verschaffen, und dann schon beim Einkauf bei den fremden Händlern jede konkurrirende Nachfrage als preiserhöhend zu entfernen.

Während noch 1344 ein nicht unbeträchtlicher ausserzünftiger Gewandschnitt in Köln zu Recht besteht, gewährt zuerst 1352 der Rat den Gadenleuten das Monopol und verbietet den Schnitt fremder Tuche jedem anderen, besonders den Webern. Aber noch 1360 und sogar noch 1400 ist deutlich zu sehen, dass mit jenem Verbot, welches 1374 wiederholt wurde, der unzünftige Gewandschnitt durchaus nicht gänzlich beseitigt war; er bestand trotz des Verbotes fort. Das Verbot galt überhaupt nicht für die Zeit der Messen; solange diese dauerten, blieb der Ausschnitt fremder Tuche für jedermann frei.[3]

---

[1] In einer Gewandschneider-Urkunde von 1260 (Qu. II 435) erscheinen als neue Unterabteilung die »alincstendere«; wer diese sind, kann ich nicht sagen. Verschwunden sind in ihr die Leinwandmenger und die integros pannos vendentes. 1344 (Qu. I 351) erscheinen: Gewandschneider, Leinwandmenger, Wirte, Schroder, Schorren. Die integros pannos vendentes sind mir nicht wieder begegnet; zu 1388 heisst es einmal »Wirte, die ganz Gewand verkaufen«. Die Thätigkeit der Tuchscherer in der Gadenbruderschaft ist nach Analogie von Basel darin zu suchen, dass sie dem Privatmann sein kleines Stück Tuch vor der Verarbeitung zum Kleid scheren; nicht aber werden sie sich am Gewandschnitt beteiligt haben. (So fasst es E. Otto, Archiv für hess. Gesch. N. F. I S. 439.) Die linwatmengere bringe ich zusammen mit der Krämerzunft in Basel und mit den »Leinenkleid feil habenden« in Speyer. — Aus den Namensverzeichnissen, die Ennen (Qu. I 336 u. 338) für die Mitglieder der einzelnen Abteilungen der Gadenbruderschaft giebt, sind aus leicht ersichtlichen Gründen wirkliche Zahlenangaben nicht zu gewinnen.

[2] Qu. I 368 u. 369.

[3] 1344: Qu. I 359, siehe auch Ennen, Geschichte II 607, No. 4.
1352: Qu. I 367.
1360: Qu. I 360.
1374: Qu. I 362, zu datiren nach Ennen, Geschichte II 611.
1400: Akten I No. 66; wiederholt zu 1413: Akten I No. 107, XVI.
Falsch ist danach die Angabe Hegels (Städte u. Gilden II 355), dass

Gegen den Einkauf der Haushaltungen für den Hausbedarf unmittelbar bei den fremden Händlern wenden sich die Bestimmungen, dass die Fremden nur im Grossen verkaufen dürfen.[1]

Gegen den Einkauf von Fremden bei den Fremden hatte sich der Rat schon 1335 gewandt.[2] Aber damals lag es dem Rat mehr daran, zu verhüten, dass Fremde nicht in Köln einkaufen, um gleich dort wieder weiterzuverkaufen. Zur Ausfuhr konnten die Fremden bei den Fremden noch Tuche in Konkurrenz mit den Kölnischen Gewandschneidern einkaufen. Gegen jeden Einkauf Fremder bei Fremden wendet sich der Rat schärfer erst 1372.[3] Damit wäre für das fremde Tuch in Köln eine Art Stapelrecht erklärt gewesen.

Um alles das zu überwachen, und zugleich um für eine bessere Erhebung der Accise sorgen zu können, drängte der Rat die Fremden mit ihren Tuchen aus den Wirtshäusern in die städtische Kaufhalle.[4]

Zwischen 1350 bis 1360 wird geschieden zwischen Tuchstreichern die das verkaufte Gewand nachmessen, und Unterkäufern, die den Handel vermitteln.[5] Die »Unterkäufer im Gewandhaus« dienen der Geschäftsvermittlung zwischen den Fremden und den Kölnischen Gewandschneidern; die Zahl der Tuchstreicher beträgt 1360 nur vier bis sechs.[6]

II. Während so die Gewandschneider aus der Bruderschaft unter den Gademen ihre Ziele erreichten, haben die in der gleichen Zunft umschlossenen Leinwandmenger, die den Vertrieb fremder Leinwand zu ihrem Geschäft gemacht hatten, keine Erfolge gehabt. Ihre Verbindung scheint sich aufgelöst zu haben. Im XV. Jahrhundert verkaufen die fremden Leinwandhändler unmittelbar im Grossen und im Ausschnitt an Bürger und an Gäste. Der Vertrieb der fremden Leinwandhändler ist seit 1355 durchaus in die grosse »Kaufhalle« gewiesen,

---

1396 die Brüderschaft der Gewandschneider verschwunden war. Im Verbundbrief werden sie nur nicht ausdrücklich unter den 22 Gaffeln genannt.

Für die Messen: Qu. I 62 und V 557.

[1] Diese Bestimmung für den Tuchhandel finde ich erst zu 1372, die entsprechende für andere Handelszweige datirt schon früher: Akten II No. 44, § 5; zu 1400 a. a. O. No. 87 u. öfters.

[2] Akten II No. 4.

[3] a. a. O. No. 44, § 12, No. 66, § 1.

[4] Noch 1360: Akten II No. 39, § 9, aber zwischen 1370 bis 1380: a. a. O. No. 51 I, § 1 und 3.

Akten II No. 36, No. 35, § 3, No. 51 I, § 10.

[6] Zahl der Tuchstreicher: a. a. O. No. 39, § 3; Bestimmungen über die Kölner Unterkäufer siehe a. a. O. No. 198 und Akten I No. 159, Zusätze b.

eine Abteilung derselben ist »das Leinwandhaus«.[1] Es bleibt zu erklären, wieso sich zwischen die fremden Tuchhändler und die Konsumenten das Zwischenglied der Gewandschneider schob, während sich der Verkehr bei der fremden Leinwand unmittelbar vollzog.

Im Leinwandhaus (Garnhaus) spielt sich auch der Handel mit eingeführten Rohstoffen, Leinengarn, Flachs, Hanf ab.[2] Als Käufer treten auf die »Amte und Bürger, die sich daran genehren« und Fremde. 1466 klagt der Rat, dass zur Umgehung der Accise viel Garn in Frankfurt eingekauft werde; er belegt das von dort bezogene Garn mit der gleichen Accise, die das in Köln eingekaufte zahlen muss.

Von eigentlichen textilen Handwerken begegnen uns in Köln 1) das Wollenamt, 2) das Tirteys-Amt, 3) das Amt der Decklachenmacher, 4) das Amt der Leinefärber. Die 1149 auftretenden[3] textores culcitrarium pulvinarium (Bettziechenweber) und die textores peplorum, welche damals einen gemeinsamen Verkaufsplatz sich einrichteten, sind im XIV. Jahrhundert als solche nicht wieder zu finden.[4]

III. Das Kölner Wollenamt erscheint schon 1230 mit einer Ordnung, von der es heisst, dass sie sie schon »diutius observaverunt«.[5] Sie werden in jener Urkunde in der Thätigkeit für den Tuch h a n d e l erwähnt, nicht mehr als Lohnwerker. Ihre Zunft war damals schon so ausgebildet, dass ihnen auch die Aufsicht über das Deutzer Wollenamt übertragen wurde. Eine ausführliche Ordnung des Wollenamts liegt mir erst zu 1332 vor.[6]

Die Wollweber sind durchaus Unternehmer. Nur an einer Stelle finde ich ihre Lohnarbeit für Private erwähnt.[7]

Der Tuchverkauf der Kölner Weber und der Schnitt ihrer Tuche ist an ihre zwei Zunft-Kaufhäuser Airsburg und Kriechmart

---

[1] Akten II No. 35, § 1 und 2; Ordnung des Leinwandhauses von 1466: a. a. O. No. 274. Alle verkaufte Leinwand muss im Hause nachgemessen werden. Angestellt sind im Leinwandhaus ein Hausmeister, ein Schreiber, zwei Streicher, vier Unterkäufer.

[2] Für diesen Handel sind angestellt städtische Wieger und ein Punder (Waage-Meister).

[3] Qu. I 329.

[4] Im Verbundbrief von 1396 erscheinen: 1) Wollenamt, mit ihm verbunden Scherer und Tirteier, 2) Leinenfärber, Waidener, 3) Zychweber, Decklachweber und Leinweber. (Akten I No. 52.)

[5] Qu. II 122.

[6] Qu. I 370.

[7] Qu. I 373, Absatz 3 und über den Sinn der Stelle Absatz 6. Danach ist es den Webern nur verboten, Zunftfremden Tuche für den Handel weben zu helfen.

gebunden. Wir hören auch, dass Bürger bei den Webern ganze Tuche kaufen, und dass sie dann den Nutzen vom Ausschnitt haben;[1] ganz wie die Frankfurter Weber den Ausschnitt ihrer Tuche Hocken und Krämern überliessen.

Bedeutend war der Export zünftig gewebter Tuche aus Köln. Ein Hauptabsatzgebiet für die Kölner Weber waren die Frankfurter Messen.

In Köln hören wir nicht wie in Strassburg und Speyer von Webermeistern-Lohnarbeitern im Dienste von Tuchern-Unternehmern. Es besteht nur die eine Wollenweberzunft. In der Mitte des Webereibetriebes steht der Unternehmer; ihm dienen, von ihm um Lohn beschäftigt, aber als selbstständige Meister in der Zunft: Zeuwer (Walker), Röther (Rothfärber), Schlichter (Schoere). Ausserdem gehören zum Zunftverband die Kämmerinnen, welche im eigenen Hause arbeiten, und die Nopperinnen.[2] Die Schlichter scheinen zum Teil dieselben Persönlichkeiten zu sein wie die Scherer aus der Gadenbruderschaft.[3]

Sorgfältig geregelt ist der Einkauf der Wolle durch die Weber. Um Köln herum muss die Schafzucht 1391 sehr ausgedehnt gewesen sein, sie wurde damals eingeschränkt.[4] Daneben scheint viel Wolle vom grossen oberrheinischen-elsässischen Wollmarkt nach Köln gekommen zu sein.[5]

Der Waidhandel ist in Köln wichtiger für die Leinenweberei als für die Tucherei. Schon zu 1255 werden eine Anzahl zusammenwohnender Waidmenger erwähnt;[6] später hören wir von der St. Jakobs-Bruderschaft, einer Verbindung derer, die bei den Landleuten den Waid in Köln einkaufen und ihn dort weiterverkaufen. Ihre Genossenschaft hat keinen Zunftzwang.[7] 1372 hören wir von ihr nichts mehr.[8]

---

[1] Qu. I 368/369, siehe auch Ennen, Geschichte II 614.

[2] Diese haben am verkaufsfertigen Tuch im Hause des Webers die vom Zusammenknoten abgerissener Fäden beim Weben entstandenen Unebenheiten zu entfernen.

[3] siehe Akten II No. 51 I, § 3.

[4] Mone IX, 175.

[5] Der Wollhandel vollzog sich in der Wollküche, 1410 ernennt der Rat allein die Richter, Wieger und Unterkäufer in der Wollküche, 1493 ist das Wollenamt an deren Ernennung beteiligt. (Akten II No. 119 u. No. 481, siehe auch No. 471.)

[6] Qu. II 354.

[7] Qu. I 417.

[8] Akten II No. 82 XXIII.

Als Waidverkäufer erscheinen auf dem Waidmarkt die Bauern, die ihren Waid auf Karren ausbieten. Nur auf dem Waidmarkt darf sich der Handel abspielen. Vorher wird der Waid geprüft durch einen Färber, in Gegenwart des »Richters auf dem Waidmarkt«. Die heimischen Abnehmer sind vorzugsweise die Färber, auch Fremde kaufen Waid ein, um ihn auf dem Rheine weiter zu führen. Die Stadt bestellt geschworene Messer und Waidunterkäufer zur Vermittlung zwischen dem »Landmann« und dem »Steedemann«.[1]

Die Tirteyer stellen geringe Wolltuche her; ihrer wird in den Quellen nicht viel gedacht. Im Verbundbrief (1396) erscheinen sie als ein blosses Anhängsel des Wollenamts.[2]

IV. Zu 1336 erhält das Amt der Decklacher seine Ordnung.[3] Sie stellen abgepasste weisse Leinwandstücke für den Handel her und sind im Besitze eines eigenen Kaufhauses, in welchem sie ihre Decklachen feil halten.[4]

Für die Zunft der Leinefärber finde ich eine Ordnung zu 1392.[5] Ihr Gewerbe ist das Blaufärben von Leinengarn und Seide mit Waid. In ihrer Zunft sind manche Meister von den anderen um Lohn beschäftigt. Daneben stellen die Leinefärber auch selbst eine besondere Art von Leinwand her (die blauen kogeler). Schon 1347 geht ihre blaue Leinwand bis nach Brügge. Auf Klage der Brügger ordnete damals der Rat Maasse und Farbe der kogeler. Zur Bildung einer Zunft war ihr Gewerbe in jener Zeit noch nicht gekommen.[6] 1392 wird ihr Leinwandverkauf an »die Kaufleute« mehrfach besprochen.

Unsere Darlegungen ergeben, dass unverkennbar die Bilder des textilen Lebens in Strassburg und in Speyer ähnliche Züge aufweisen, und dass, von ihnen scharf unterschieden, Basel und Köln sich nach dieser Richtung hin nahe stehen. Frankfurt a. M. ist in der Entwicklung seines Gewebehandels und -Handwerks der letzteren Gruppe zuzuweisen.

In Strassburg und Speyer fehlt die Zunft der Gewandschneider, die in Frankfurt, Basel und Köln vorhanden ist. Kein Analogon findet

---

[1] a. a. O. No. 114 LV; No. 111 zu 1406; Prüfung des Waids: a. a. O. No. 184.

[2] a. a. O. No. 500, 18 zu 1423.

[3] Qu. I 397.

[4] Ennen gibt Qu. I 401 die Namen von 50 Decklachern zu 1360 an; ob das nicht eine Sammelliste ist?

[5] Qu. I 382.

[6] Akten II No. 26.

in Frankfurt die Zunft der Weber-Lohnarbeiter Strassburgs und Speyers. Wenn allerdings die Berufsart in Frankfurt auch vertreten ist, so fehlen doch die für die Entwicklung wichtigen Kämpfe zweier gesonderter Weberzünfte gegen einander. In Frankfurt, Basel und Köln entwickelt sich eine Zunft der Leineweber gesondert von der Wollweberzunft, in Strassburg und Speyer nicht.

3. Urkunden

Einleitung.

Es sind hier einige Angaben zu machen über die von mir benutzten Zunfturkunden.

1) Das I. Frankfurter Handwerkerbuch, Archivbezeichnung: Ugb C 29 A, ist ein dünner Band von 11 Pergamentblättern, eingeschlagen in ein Stück hebräischer Handschrift. Es ist geschrieben 1355; die Ordnungen der damals vorhandenen 14 Zünfte sind von derselben Hand fortlaufend eingeschrieben. An erster Stelle ist die Ordnung der Gewandmacher eingetragen, sie nimmt 2½ Blätter ein. Gedruckt ist das I. Handwerkerbuch bei Böhmer, Codex diplomaticus moenofrancofurtanus S. 635 ff.

2) Das II. Frankfurter Handwerkerbuch, Archivbezeichnung: Ugb C 29 B, mittelstarker Band in folio, Pergamentumschläge, 172 Blätter Papier. Ein handschriftliches Register zu diesem Buch hat Kriegk angefertigt. (Repertorien B 52 Handwerker insgemein.) Das Buch enthält Ordnungen einzelner Zünfte von 1377, anderer von 1423, 1424, 1426, 1431 und 1435. Den einzelnen Zunftordnungen sind am Schluss oder in marginalen und interlinearen Noten Zusätze und Abänderungen hinzugefügt. Die ältesten Zusätze tragen das Datum 1388 (Bender-Ordnung von 1377 Fol. 105bis) und 1399 (Schmiede-Ordnung von 1377 Fol. 39a); die jüngsten datiren von 1436 (Fischer-Ordnung von 1377 Fol. 115b) und von 1438 (Zimmerleute-Ordnung von 1424 Fol. 49a). Die einzelnen Ordnungen des Buches zeigen die verschiedensten Handschriften; das Buch ist entstanden aus einer Zusammenheftung vieler zerstreut vorhandener Einzel-Ordnungen Frankfurter Zünfte. Wann es zusammengeheftet und mit einer fortlaufenden Paginirung versehen worden ist, kann ich nicht bestimmen. Nach der Art der Zusätze möchte ich annehmen, dass es vor den 1430er Jahren geschehen ist, und dass das ganze Buch in dieser Zeit schon ausser Gebrauch gesetzt worden ist.

Wir finden in ihm die Ordnung der Gewandschneider an erster Stelle auf fol. 1—3. Zusätze sind bei ihr nicht gemacht. An zweiter Stelle stehen die Ordnungen des Wollenhandwerks von 1377 mit einer

Reihe von Zusätzen aus der Zeit 1415—1432, fol. 7—26d, an 17ter Stelle die Gesetze des Leinenhandwerks mit Zusätzen aus der Zeit 1408—1430, fol. 127—134a.

Gedruckt sind aus dem II. Handwerkerbuch nur einige Stücke und diese nur unvollständig in Böhmer, Cod. diplomat. moenofrancof. S. 749 ff. (Gesetze der Bäcker, Kürschner und Fischer).

3) Das III. Frankfurter Handwerkerbuch, ohne weitere Archivbezeichnung, dicker Band in Holztafeln gebunden, 317 Blätter Pergament und Papier. Der Band als solcher ist wie das II. Handwerkerbuch durch Zusammenheftung einzelner längst vorhandener Stücke entstanden; wann es geschehen ist, ist nicht zu bestimmen. Die durchlaufende Paginirung ist sehr wenig sorgfältig vorgenommen.

Das Buch enthält die Ordnung des Wollenhandwerks auf Fol. 1—32, mit Zusätzen bis zum Jahr 1540, die des Leinenhandwerks auf Fol. 143 bis 161, mit Zusätzen bis zum Jahr 1551.

4) Ordnungen des Wollenhandwerks liegen noch vor in Ugb C 32 A, erstes Exemplar, 40 Blätter Pergament, Holzeinband, der nach einer Archivnote von 1471 stammt und in Ugb C 32 A, zweites Exemplar, 35 Blätter Pergament und Papier. Ich zitire sie als Ugb C 32 A1 und Ugb C 32 A2. Weiterhin liegt eine Ordnung der Wollenweber vor in Ugb C 32 B.

5) Ordnungen der Leineweber liegen noch vor in Ugb C 50 A, erstes Exemplar, 30 Blätter Pergament, und in Ugb C 50 A, zweites Exemplar, 44 Blätter Pergament und Papier. Auf dem Titelblatt enthält dieses die Wappen der zwei Ratsfreunde des Handwerks, Johann v. Melem Schöff und Johann Adolph v. Holzhausen, welche nach Lersner, Chronik von Frankfurt, I. S. 280 ff., 1581 und 1595 in den Rat kamen; der erstere wurde 1591 Schöffe. Ich zitire beide Ordnungen als Ugb C 50 A1 und Ugb C 50 A2.

Zur Datirung einzelner unserer Zunfturkunden und der in ihnen enthaltenen Bestimmungen war es nötig, die chronologische Reihenfolge der einzelnen angeführten Ordnungen festzulegen. Das Ergebnis, zu welchem ich dabei kam, ist das folgende:

I. Wollweberzunft:

Ihre Ordnung im II. Handwerkerbuch ist nach den Schriftcharakteren 1377 geschrieben. Sie war das vom Rat benutzte Handexemplar, in welches er sich die Nachträge, zuerst undatirt, später (zuerst 1415) mit Angabe des Datums, immer jeweils gleichzeitig mit ihrem Erlass einschreiben liess. Der Rat behielt diese Ordnung in Benutzung bis 1432; Nachträge aus der Zeit nach 1432 sind nicht mehr eingetragen.

Ob sich 1377 auch die Zunft eine Abschrift ihrer Gesetze herstellen liess, kann ich nicht sagen; sie ist im Archiv nicht zu finden.

Gegen 1440 liess sich der Rat eine neue Abschrift ihrer Ordnung herstellen. Als Vorlage diente dem Schreiber die alte Ordnung aus II: Ugb C 32 A2. So mechanisch ward diese Abschrift vorgenommen, dass z. B. im Artikel 1) der Satz blieb, die Weber haben geschworen, unserem Herren Kaiser Karl treu zu sein. Die Abschrift lässt weg, was in der Vorlage durchstrichen ist, und fügt gleich in den Text ein, was dort als Nachtrag am Rand steht. Das neue Buch war noch 1493 in Benutzung.

Von diesem Buch liess sich die Zunft (und zwar nach Art der Nachträge zwischen 1471—1476) eine Abschrift herstellen: Ugb C 32 A1. Dieses ihr Buch benutzte die Zunft sicher noch zur Zeit Kaiser Maximilians I. An den betreffenden Stellen (Artikel 1) u. s. f.) ist »Karl« durchstrichen und »Maximilian« dafür gesetzt.

1495 liess sich der Rat eine neue Ordnung der Wollenweber schreiben: die ins III. Handwerkerbuch eingeheftete.

Aus ihr liess sich auch die Zunft ein neues Buch schreiben: Ugb C 32 B, und zwar zwischen 1495—1501. In III. ist ein Stück zu Artikel 3) nachträglich eingeschoben, in Ugb C 32 B steht es gleich im Text. Dieses Buch benutzte die Zunft bis 1616. Es trägt die Notiz: »Zur Kanzlei den 16. März 1616.«

II. Leineweberzunft.

Ihre erste Ordnung im II. Handwerkerbuch ist 1377 geschrieben und wurde bis nach 1430 benutzt. Sie enthält Nachträge aus der Zeit zwischen 1377—1430, aber keine mehr aus späterer Zeit.

Nach 1430 liess sich der Rat ihre Ordnung neu schreiben: die ins III. Handwerkerbuch eingeheftete.

Nach 1400 liess sich die Zunft ein Exemplar ihrer Gesetze schreiben: Ugb C 50 A1. Die früheren Nachträge sind undatirte, das erste Datum bei einem Nachtrag ist 1466. Noch 1596 stand diese Ordnung in Benutzung bei der Zunft. Den beiden letztgenannten Ordnungen diente die in II. zur Vorlage.

Die Zunft liess sich gegen 1600 ein neues Buch schreiben, welches sie 1616 dem Rat ausliefern musste: Ugb C 50 A2.

6) Weitere Ausbeute ergab sich für unsere Darstellung aus den noch ungedruckten »Gesetzbüchern 1, 1b, 2, 2a und 3«, sowie aus dem »Eidbuch oder Buch der Dienstanweisungen« und dem »Alt Aidt Buch«, deren Inhalt dem ersten Viertel des XV., bezw. dem XV. und XVI. Jahrhundert angehört. Einzelne für unsere Zwecke wichtige Urkunden fanden sich für die Wollweberei in dem Faszikel Ugb C 32, für die Leineweberei in dem Faszikel Ugb C 50.

Schmoller weist darauf hin, dass die Strassburger Zünfte im XIV. Jahrhundert nur sehr kurz gefasste, im XV. Jahrhundert aber sehr ausführliche Ordnungen besitzen. Ganz ähnlich enthält das I. Frankfurter

Handwerkerbuch auf elf Blättern die Gesetze sämmtlicher Gewerbe, während nach 1400 für jede Zunft sich umfangreiche Zunftbücher finden.

Für Strassburg stellt Schmoller[1] den Gegensatz fest zwischen »Ordnungen« und »Zunftbüchern«. Jene umfassen mehr die äussere Seite, die Verhältnisse des Gewerbes in seinen Beziehungen zum Publikum, diese nur die innere Seite wie innere Zunftverfassung, Zunftgericht u. s. f. Erst die Zunftbücher des XVI. Jahrhunderts vereinigen in sich beide Elemente.

Die Frankfurter Zunftbücher lassen diese Unterscheidung nicht zu; schon die ersten Ordnungen enthalten alle Bestimmungen der beiden Arten neben einander.

Protokolle aus den Zunftversammlungen, »Gebodbücher«, liegen in Frankfurt erst aus der Zeit von 1515—1611 vor (Ugb C 32 D, E No. 1 und 2, K).

---

1. Gesetze der Gewandschneider von 1377.

Aus Handwerkerbuch II. Fol. 1—3b.

Nota daz hernach geschrebin stet sint die geseze der gewantsnydere alse in die der rad erleübit und ernüwet hat anno domini m. ccc. l. XX. VII. feria secunda ante Gregorii.

[1] Zum ersten hant alle die die gewant snyden undir den gaden in guden truwen globet und zu den heilgen geswaren unserm heren keyser Karl alse eyme romischen keyser irme rechten naturlichen heren getruwe und gewer zu syne, und den scheffin und dem aldin rade zu Frankinford indes selben unsers heren keyser Karls und des richs wegin gehorsam und biibestendig zu syne, und nicht wiedir sie zu thune indie heynewiis alse daz vor alder wole here komen ist, und daz auch alle globede gebode und vorbüntnisse, obe sie die mit ymande zu Frankinford heymelich adir uffinlich getan hetten die widder alde redeliche geseze der stede zu Frankinford geschehen weren abesin sollen und ensollen vorbaz von yn nit geschehen. und alse in auch die scheffin und der alde rad zu Frankinford mogede und macht behaldin han in allen diesen hernach geschrebinen artikeln semplichen und in irm yclichen besundirn zu wandiln und andirs zu machin wanne und zu welchir zyd und wie dicke is sie dunckit daz iz noyd sii und in eben komet bys an unsers heren des keysers widderruffen, daz sie des gefolgit und gehorsam sollin sin ane alle widdirredde und wiedirsaz indieheinewiis ane alle bose funde.

[2] Auch sollen alle gewand snyder undir den gadin die daz dryben und die zu irn dagin komen sin diesen vorgnanten eid alle jar tun adir alse dicke als die scheffin und den rad zu Frankinford bedunckit daz is nod sii und yn ebin komet.

---

[1] Tucherzunft S. 480 ff.

[3] Item auch sollen alle die pene die hernach in den gesezen begriffen sin halb dem rade gefallen und halb den gewantsnydirn in gemeynen nuz.

[4] Item auch wer da stet undir den gewantgaden der sal gantzen harnesch habin hubin beyngewant und waz darzu gehoret.

[5] Item auch ensal nymand gewant snyden daz he mit der elen virkeuffen wil, er ensii dan eyn burger und stee undir den gaden und endarf nymand darumb nicht tun adir geben. wer iz darubir tede, der were mit XXX schilling zu pene virfallen alse dicke des noyd geschyt.

[6] Item auch obe man by eyn sin solde iz were ynnewendig adir uzwendig der stad zu der stede noden und daz von der stede wegen virkund wurde, wer dan nicht enqueme alse uff yn gesast ist adir auch in andirn sachen nit gehorsam were den den is befalen were von der stede wegen der ist zu ieder zyt alse dicke des noyd geschyt mit ½ mark zu pene virfallen und mag yn dar zu der rad buzsen alse in dunckit daz der frabel groz adir cleyne sii.

[7] Item auch wan man eyn geboyd von des radis wegen machet wer daran sümig wurde, der ist mit 5 schilling phennigen zu pene virfallin alse dicke des noyd geschyt und ensollen auch keyn gebod machen ane geheizse der die der rad dar zu gesast hat.

[8] Item auch mogen sie zu ires gewantsnydens noden gebod lazsen tun von geheizse der die der rad dar zu schickit und wer daran sumig wurde, der were von iedem gebote mit 1 schilling junger hellir zu pene virfallin und sollen auch die die der rad dar zu setzit by den gebodin sin.

[9] Item auch wer andirswar zuhet wonhaft und nit vorfluchtig ist von schulde adir frabil, wil der anderwerbe gewant snyden zu Frankinford, der sal vore burger werden und is mit dem rade uzdragen.

[10] Item auch ensal ir keyner falsch duch adir plocken duch snyden is enwere dan in der messe. wer is dar ubir tede den man do midde funde adir gewar wurde, der were mit 30 schilling hellirn zu pene virfallin.

[11] Item auch ensal nymand der zu gaden stet, die gaden vor pryme uff sliszen is enwere dan in der messe.

[12] Item auch sollen sii alle samstage die gaden zu slizsen wanne man vesper zu hauff ludit alse man zu chore get.

[13] Item auch sal man uff aller aposteln abent die gaden zu vesper zyt zu slizsen alse man zu hauffe ludet zu chore und sal iren tag fyren und nit zu gaden sten. wer is darubir tede der were mit 5 schilling heller zu pene virfallen.

[14] Item auch ensal nymand keyn gelt heizschen vor des andirn gaden. wer is darubir tede, der were mit 5 schilling heller zu pene virfallin.

[15] Item auch ensal nymand keyn gewant messen is ensii dan henesyt sines deles.

[16] Item auch ensal keyn frawe gewant messen, wan ir huswirt bii ir stet. wo is darubir geschehe, der were mit 5 schilling heller zu pene virfallen.

[17] Item auch feylschet eyner eyne farwe und wurffet eyn ander die selbin farwe her uz, iz sy man adir frawe, der ist mit 5 solidi heller zu pene virfallen.

[18] Item auch komet eyner vor eynen und feylschet gewant umb in und get von yme und komet zu eyme andirn und feylschet gewant umb den, so ensal er yme nit her widdir ruffen, er enkome dann von heine. wer is darubir tede der were mit 5 schilling hellern zu pene virfallen.

[19] Item auch wanne eyner fregit, wo ist daz gewant gemacht, der sal yme die warheit sagen, is sy man adir frawe, alse verre siez wizsen. wer des nit entede, der were mit 5 schilling heller zu pene virfallen.

[20] Item auch ensal nymand keyme snyder keyme scherer adir undirkeuffer keyn dringgelt gebin iz ensy dan in der messe.

[21] Item auch sal der rad den gaden eynen richter lyhen, wo sie gewar werden daz man gewant zu feylem kauffe mit der elen snydet uzwendig den gaden, daz sie den phendent fur 30 schilling heller alse dicke des noyd geschyt.

[22] Item auch wer in der gewantsnyderen orten den andirn mit worten ubel handelt mit lygen adir den andirn sine mudir hiezse gefryhen adir sus vorkaren worte tede adir furtze adir andirs unheffig were adir unbezalet uz irer orten ginge, der were von yedem stucke mit eyme engelschen zu pene virfallin. doch alse welchem der frabel geschehe, der mochte gerichte suchen, obe he wolde und den ensolde is nymand weren adir virbieden.

2. Gesetze der Wollenweber von 1377.

Aus Handwerkerbuch II. Fol. 7—13b
daraus abgeschrieben in Ugb C 32 A_2 Fol. 1—10, Ugb C 32 A_1 Fol. 1—13, modifizirt in III. Fol. 1b—11b.
In III. fehlen die Artikel 14, 24, 25, 46, 48, 50, 54, 58, 59, 63, 69, 71; die Artikel 26—31 sind durch neue ersetzt.
Aus III. wörtlich abgeschrieben in Ugb C 32 B Fol. 1—14a.

Nota daz hernach geschrebin stet sint die geseze des wollinhantwerckis alse yn die der rad erleubit und ernuwit hat anno domini m. ccc. l. XXVII. feria secunda ante Gregorii.

[1] Zum ersten hant alle die die daz wollinhantwerg trybin in guden truwen globet . . u. s. w., wörtlich übereinstimmend mit dem ersten Artikel der Ordnungen der Gewandschneider.

[2] Item auch sollen alle die die daz wollinhantwerg dryben, die zu iren tagen komen sin . . u. s. w., wörtlich übereinstimmend mit dem zweiten Artikel aus den Ordnungen der Gewandschneider.

[3] wörtlich übereinstimmend mit dem dritten Artikel aus den Ordnungen der Gewandschneider.

[4] Item auch wer drizsig guldin werd hat, der sal sinen ganzen harnesch han und darnach nach marczal. wer des nit enhette, der were mit 10 schilling phenningen zu pene virfallin alse dicke man daz besehe.

[5] Item auch obbe man by eyn sin solde . . u. s. w., wörtlich übereinstimmend mit Art. 6 d. O. d. Gew.-Schn.

[6] Item auch wan man eyn gebod von des radis wegen machet, . . u. s. w. wörtlich übereinstimmend mit Art. 7 d. O. d. G.

[7] Item auch mogen sie zu ires hantwerkis noden gebod lazsen tun, . . wörtlich übereinstimmend mit Art. 8 d. O. d. G.

[8] Item auch ensal nymand daz wollinhantwerg trybin[1] der iz biz an die zyt nit getrebin enhat da unser here keyser Karle alle globede und vorbuntnusse abe ted die hindir dem riche unde dem aldin rade zu Frankinford geschehen waren,[2] he ensy dan vore burger und habe es mit dem rade uzgetragen. wan daz geschyt, so sal he dem hantwercke drü phund geben, die sollen fallen in gemeynen nütz des hantwerckis und eyn virteil wynes, daz sollin die von dem hantwercke verdringken. wan daz geschyt, so hand he und sine kynder recht zu allem dem daz dem hantwercke in gemeynschaft zu gehoret.

[9] Item auch ensal nymand der eyn andir hantwerg trybet oder nymand andirs noch geystliche lude odir nymand von iren wegen gewant mit lyzschen machen ane die scheffin, die mogen sie mit lyzschen machen alse sie von alder getan han und die wizsen frawen die mogen sie auch in irm cluster machen alse sie von alter getan han.[3]

[10] Item auch ensal den vorgeschrebinen die dieses hantwerckis nit ensin nymand weben ferwen odir bereydin gewant mit lyzschen. wilcher undir diesem hantwerke daz tede, der were mit eyner mark zu pene virfallen alse dicke man daz gewar würde.

[11] Item auch wolde ymand der eyn andir hantwerk kunde, sin hantwerg abe tun und dit tryben, der sal iz vore mit dem rade uztragen und dann dem hantwercke sin recht gebin alse vor geschrebin stet. wan daz geschyt, so mag he dithe hantwerg trybin.

[12] Item auch wer gewand uzwendig der stad machet, der in der stad sizet, der hait daz gewant vorloren. daz sal durch godis willen an die brucken gefallen und sal dar zu zwo mark von iedem duche zu pene geben und sal des hantwerckis entperen uff des rades gnade.

[13] Item auch ensal nymand keyn gewand von den ramen nemen iz sii wys odir welchirley iz sii, die sygelere enhaben iz danne vore

---

[1] Im III. steht der Zusatz: und sollen alle jare uff Sant Ullrichs tag als man pfleget die ampt zu eidigen des rats teil ingefordert und dem burgermeister uberantwortet werden.

[2] Von »der« bis »waren« fehlt in III.

[3] In III. fehlt die Ausnahme für das Kloster.

besehen. und wer ez darubir tede der were von iedem duche alse dicke iz noyd geschehe mit nun schilling heller zu pene virfallen. so sollen auch die sygelere wanne sie des irmanet werden eyme iglichen he sii riche adir arm sine duche besehen und daz nymande vorziehen ane geverde ir yglicher by eyner pene eynes thornoses alse dicke des noyd geschehe. mochte man auch nit gewissen wer daz duch abgenommen hette, so sulde der der solich duch angeslagen hette die busse gebin oder den sagin und benennen wes daz duch gewest were oder wer daz abgenommen hette.

[14] Item auch mogen sie ire lone an irem hantwercke sezen nach dem alse sie duncket daz zu ieder zyt bescheidinlich sii und wer da me gebe der were zu ieder zyt mit nun schilling hellern zu pene virfallin alse dicke des noyd geschehe. wer sie auch drangin wolde ubir die gesasten lone der solde des hantwerckis eynen mand entperen und dem ensolde nymand zu arbeidin geben. wer iz darubir tede der ist mit nun schilling hellern zu pene virfallen alse dicke des noyd geschyt.

[15] Item auch sollen die die da vorwerter ubir die geseze des wollinhantwerkis, die hie vore und hernach geschrebin sten, gesast werdin, globin und sweren iz sin sygelere adir die andirn ir yglicher die stucke die yme befalen werden und yn undirscheiden werden, eyn iar zu halden.

[16] Item auch wer eyne bruch in dem kumphuse dut an eymern an seylen odir an andirn sachen daz sal man von des hantwerckis wegin unvorzogenlich widdir machen und wer den bruch getan hat, der sal daz bezalen und dar zu zu pene gebin funff schilling phenninge.

[17] Item auch wo man der sesser eynen suchet der in sime huse were und man sin leukente und nit her uz enginge, alse dicke were yglicher des man leukente mit eyme alden groszen zu pene virfallin.

[18] Item auch wer eyn bly selbir an sluge der were mit drey marken zu pene virfallen alse dicke des noyd geschehe.

[19] Item auch mogen sie uff den mercketen duche die nicht bly enhan virkeufen.

[20] Item auch wer duche die nicht zu Frankinford gemacht ensin undir sine duche sezit, der ist mit eyner mark zu pene virfallin von iedem duche alse dicke des noyd geschyt.

[21] Item auch wer unbesiegelte duche hat, der sal iz den gesten sagen obbe die geste darnach fragen. wer des nit entede, der ist mit eyner halbin marg zu pene virfallen alse dicke des noyd geschyt.

[22] Item auch wo der sesser dry ubir eyn duch komen und nit ende geben, so ist yglicher mit eyme aldin groszin zu pene virfallin alse dicke des noyd geschehe iz enwere dan daz sie iz sich nit vorstunden.

[23] Item auch wer anderswar zuhet wonhafft und nicht vorfluchtig ist von schulde adir von frabele, wil der andirwerbe daz hantwerg zu Frankinford trybin, so sal he vore burger werdin und iz mit dem rade uztragin und dem hantwercke auch sin recht gebin alse vor geschrebin stet.

[24] Item auch wer in des hantwerckis husern odir in iren orten den andirn mit worten ubelhandelte mit lygen odir den andirn sine mudir hizse gefryhen odir sus vorkaren worte tede odir furze odir andirs unhübysch were adir unbezalet uz irer orten ginge, der were von iedem stucke mit eyme engelschen zu pene virfallen. doch also wilchem der frabel geschehe, der mochte gerichte suchen, obbe he wulde und dem ensolde iz nymand weren odir vorbieden.

[25] Item auch sal der rad daz weytmas bestellin und die knechte die darubir gesast sin, sollen den burgermeystirn globen und sweren von des radis wegin den burgirn und den gesten recht zu messin und recht zu tune.[1]

[26] Item auch sollen die wobir machen die langen duche von dren und virzig elen von ganzer wollin und . .[2] genge und nun gebund breyd und mit funfzehin geworffin. wo man sie smaler funde in eyme zwene und nungebundigen kamme alse manig ryd alse lere ginge alse manig dry hellir solde eyner geben zu pene darumb daz die geste bewaret werdin und unser burger glaubin behaldin.

[26b][3] auch als der genge zwene gewest sin als vorgeschriben stet und darnach ezliche zyt her vier gewest sin, des sal iz vorter by den viern gehalden werden und bliben. scriptum sabbato ante dominicam letare anno 1415.

[27] Item auch funde man der selbin langen duche keynes in eyme achtegebundigen kamme adir in eyme kamme der mynner hilde dan zwene und nune, der kam solde sin vorlaren und solde eynen virdung zu pene gebin,[4] umb daz daz man daz siegel die baz beware und daz mogen die besehen uff den gezauwen die darubir gekaren sin alse dicke alse iz noyd tud.

[28] Item auch sal man die kurzin duche machen von nunundedrizsig elen und mit ganzer wollin und die sollin dryscheftig sin und dry genge und syben gebunt alse von alder.

[29] Auch die kurzin duche von vierhande stucken ane lyzschen sollin sin von sestirhalbin elen und driszig elen und wer sie lengir mechte der solde eyn phund hellir gebin zu pene darumb daz nyman keyne lyzschen dar ane newe und icht vor lange duch vorkauft werdin.

[30] Auch wer der vierhande stucke mit lyzschen mechte odir lengir mechte dem sal man daz duch nemen unde sal iz den burger-

[1] Durchstrichen und darüber geschrieben: deletur; abgeschafft vor 1435, fehlt schon in Ugb C 32 A 2.

[2] In die Lücke ist später eingetragen: viere.

[3] Der Art. 26b ist später eingeschoben.

[4] Zu dieser Stelle ist am Rand hinzugeschrieben: und auch als manig gang als einer auch hinden zu smal hette als manig 5 schilling solde er zu pene geben. hette er auch fornzu in dem isen zu smal, so solde er auch von idem riede 3 heller zu pene geben.

meistern entworten, die sollin iz zu snyden und sollen iz den armen ludin gebin durch god.

[31] Auch waz sie sagen von den vierhande stucken die daz hantwerg rurend, des sal man yn glouben und sal mogede und macht habin.

[32] Auch ensal nymand keyn duch karten an dem hantwercke iz ensy dan vore besehen, daz iz wol geweschin sii. wer iz darubir tede, der sal gebin zwene grosze zu pene.

[33] Auch geschehe iz noyd daz die pizmeister die dar ubir gekaren werdin eynen hyszen eyn duch baz weschin daz nit wol geweschin were und he iz dan durch mutwillen nit entede, der solde umb nun schilling hellir komen zu pene und welcher sines pizhellers nicht gebin enwolde, der solde umb zwene grosze vorfallin sin zu pene.

[34] Auch sollen die die von dem rade darubir gesast werdin die kemmerschen besehin. zum ersten wo kemmerschen me wollen ubir eyme sine kammen dan eynerley wollin, die sollen eynen groszen gebin zu pene umb daz daz sie den ludin icht ir gud virwandiln adir vormenget werde.

[35] Auch wem sie syne wollen angehebin zu kammen daz sie keyne wollin me dar under kammen sollen dan die eynes wollen die sie angehaben hand. wo sie des nicht entedin, so sint sie auch mit eyme groszen zu pene virfallin.

[36] Auch wan sie den ludin ir gud unreynlich haldin und in nassen oder in fuchtegunge lechten, die wern auch mit eyme groszen zu pene virfallin und ensollen keyme syne wollin lenger halden dan vier wochin. wilche ez dar ubir tede, die vorlore zwene grosze zu pene.

[37] Auch wo man eyner kemmerschen ir gewichte gebit von wollin und daz nicht wiedir brechte daz kuntlich were zweyn zu dem des die wolle were, iz weren mane odir frauwen sin gesinde adir andirs wer sie weren, dar fur ensoldin sie nicht sweren.

[38] Auch ensal nymand uff keyn geverwit garn nit lyhen odir keuffin odir zu phande haldin, man enwizse dan kuntliche, wannen iz sii komen. wer iz dar ubir tede, der muste iz umb süst wiedir geben, is sy cristen odir jude ane alle geverde.

[39] Auch ensal nymand keyn duch mit byntfarwe verwen odir mit swerzen. wer iz darubir tede, der vorlusit daz duch, wan iz bose ist und ged abe und man nyman do midde bewaren kan.

[40] Auch ensal nymand me weben dan uff zweyn gezauwen by vonff mark zu pene, dar umb daz sich eyner alse wol irnere alse der ander.[1]

---

[1] Späterer Zusatz: und sal dar zu ein ganz iar des hantwerckes entberen wer daz ubirfure, es sii man adir wib daz sie entruwen globt han unde bii den eyden die sie dem riche und dem rade getan hand zu halden. wer auch die globede nicht getan had, die sollen es noch tun.

[41] Auch wer eyn warff stryfet duch machet daz unbesiegelt blybit, der ist mit zweyn groszen zu pene vorfallin umb daz daz daz gewand destebaz gereyniget werde.

[42] Auch wer eyn duch vorkeuffit ane blye, daz daz waz had, der sal zwene grosze zu pene geben.

[43] Auch wer an eyn duch lyzschen newit, der gebit eyne mark zu pene, darumb daz nymand betragin werde da midde.

[44] Auch wer eyn duch feyle dreyt in der kaufhusern eynes daz man nicht besiegeln ensal, der ist mit nun schilling hellern zu pene virfallin, darumb daz die kauflude in den husern deste baz bewarit werdin.

[45] Auch wo man eyn heymelich gezauwe funde, der solde eyne mark zu pene gebin, dar umb daz sie keyn bose gewant do uffe webin.

[46] Auch wer eyn duch haid, daz durchkartet ist, daz iz darumb unbesiegelt blybit, der ist mit zweyn groszen zu pene vorfallin und von eyme ungefirtigen duche dem daz siegel virsed wirt, da ist der zauwer mit zweyn groszin zu pene virfallin.

[47] Auch wo man eyn duch fyndet daz zu cleyne ist, der ist mit eyme virdunge zu pene virfallin.

[48] Auch wen man nachtes findet weben uff eyme breydin gezauwe der ist mit eyner mark zu pene virfallin, dar umb daz man nachtes nicht also gud gewant kan gewebin alse tages. [1]

[49] Auch wer eyn kemmelin machit uff eyme wiezse werffte, der ist mit eyner mark zu pene virfallin, darumb daz iz bose aldir nymmet.

[50] Auch wer eyn morechin machin wil, der sal daz waz wies uff der ramen nemen und in dem kaufhuse daz blye. wo man iz andirs funde uff der rame daz dez blyes nit enhaid, daz sal eyne mark gebin zu pene darumb daz man iz wys baz besehit dan swarz.

[51] Auch ensal nymand uff den suntag adir zweilfbodin tag keyn duch abe nemen odir stucke. wer daz tede, der ist mit eyme virdunge zu pene virfallin.

[52] Auch wer eyn sygel hische an eyn duch dem daz siegel vorsed were und nicht sygels werd were, der ist mit eyner mark zu pene virfallen.

[53] Auch wer eyn duch mechte daz an beyden enden graber were dan mitten von wefel, und da mitten graber were von warffe dan uff den enden, der ist auch mit eyner mark zu pene virfallin.

[54] Auch sal man alle duche erden und scheren ane wiezse duche. wer des nicht entede, der ist mit zweyn grozsin zu pene virfallin.

[55] Auch ensal nymand me duche helfin weschin eynes dagis dan eyn duch. wer dar widder tede, der ist mit zwein grozsin zu pene virfallin, daz die duche deste baz gemacht werdin.

---

[1] Späterer Zusatz: wörtlich übereinstimmend mit dem Zusatz in Note S. 98.

[56] Auch ensal keyn wober adir verwer weyteschin keufin die zwene enhaben sie dan vore besehen die man darubir küset von des radis wegen, daz dut man dar umb daz man gude eschen keufe und den luden ir gud bewarit werde.

[57] Auch ensollin die juden uff keyn ro duch liehen, sie enwizsen dan odir irfaren kuntlich daz iz des sii der iz vorsezit.

[58][1] Auch sal eyn richter gen mit den die der rad dar ubir sezit und kuset die pene dieser geseze uff zu heben und sollen die globin und sweren, die pene uff zu hebin von den, die sie vorbrechen alse verre sie der gewar werdin nach iren besten synnen ane alle geverde und der stad ir teyl der pene alle fronefasten in die rechenunge zu entworten und sal der rad und daz hantwerk den die dar ubir gekaren werden und den richter von den buszen und penen lonen.

[59] Auch waz alse bose ist alse die vierhande stucke odir boser, daz sal man auch nemen und dar zu tun alse zu den vierhande stucken.

[60] Auch ensal keyn kemmersche, die umb lon kammet stucke oder duche machen. und wilche iz dar ubir tede, der sal man iz nemen mit gerichte und den burgermeystirn brengen in allir der mase alse die vierhande stucke.

[61] Auch wo die zwene, die da geen ubir die kemmerschen wollin oder garn fyndent bii kemmerschen odir bii spynnerschin da sie duncket daz sie ez den der iz ist nicht widdir gebin wollin, daz mogen sie angryffin mit gerichte und haldin uff eynen uzdrag bys daz man den weren fyndet der iz mit dem rechten uz ziehe daz iz sin sii.

[62][2] Auch alle die duche die man syden sal, die sal man uff den ramen besiegeln mit eyme bly, obe die dunket die dar uber globet und geswaren han daz sies wyrdig sin. wanne dan die vorgenanten duche geferwet werden ygliches alse ime zu gehoret und uff die ramen komet, so sollen is die besehen die is auch vore besehen han. duncket sie dan, daz eyn kaufman da midde bewaret sii, so sollen sie dem selben duche noch eyn bly by daz ander bly gebin. wers aber daz der vorgnanten duché keynes missewaret were an der farwe ader an anderer sache, so solde man daz erste bly abe snyden und daz siegel den meistern wider antworten und sal man daz duch virkaufen fuer eyn unbesigelt duch. wers auch daz keyner der vorgnanten duche eynes oder me abeneme und wolde is virkaufen mit dem ersten sigel umb daz he besorget were, daz ime daz ander sygel nit werden mochte, wer daz tede, der were von yedem duche mit eyner marg zu pene virfallen alse dicke des nod geschehe.

[63] Auch alle die duche die man erdet, da sal man von yedem duche sehs alde hellir gebin den knechten die die duche erden und

[1] Art. 58 ist durchstrichen.

[2] Die Artikel 62—64 sind von einer anderen Hand geschrieben.

daz sollen die auch besehen die die geweschen duche besehen. duchte sie dan daz die duche nit wol geerdet wern, so sulden sie sie widder yn heyssen gen und sulden sie alse lange erden bys daz sie wol geerdet wern. wilcher des nit entede, der were mit zwene groszen zu pene virfallen alse dicke des nod geschyt, uff daz sie die duche destebas erden. auch wilcher sine sehs heller nit engebe zu erden von sinen duchen alse vor stet geschrebin, der were auch mit zweien grozsen zu pene virfallen von yglichem duche alse dicke des nod geschyt.

[64] Auch sollen alle die, die da weben ader bereiden ader scheren dem hantwercke ader ferwen uff irem zinse, es sy stucke ader duche vore burger sin und is mit dem rade uzdragen und dem hantwergke sin recht gebin mit namen 3 phunt und eyn virteil wynes.

[65][1] Auch ensal nymand keyme undirkeufer von eyme duche me gebin dann nun alde heller, he adir nymand andirs von sinen wegin und ensal auch nymand keynerley batte adir geferde dar inne suchen geyn keyme undirkeufer. auch ist gemacht wo eyn undirkeufer eyme eyne stichunge machit es sii von pherdin adir anders gewar die man an gewande gebit, der mag yme gebin daz zytlichen und bescheidinlichin ist und mogen sich gutlichin dar umb mit eynandir vireynigen. diese articule von der undirkeufer und von der stichunge wegin, alse vore begriffin ist, hand daz hantwerck wollinwober globit zu halden by der selbin pene und buzse alse den artikel uff zweyn zawen zu webin in allir der mazse alse daz vore in diesem buche beschrebin sted und hand daz globet zu haldin by den eyden die sie dem riche und dem rade getan hand. wer auch der globede nicht getan haid, ez sy frawe adir man, die sollen es noch tun.

[66] Auch mogen die die der rad in uber daz hantwerg uz dem rade gegebin had adir noch gebit, me undirkeufer dan bis here adir mynner machen und sezin an dem gewande mit des hantwerckis rade, also daz sie in irm kaufhus gend mit den gesten und da ynne keufent gewand daz zu Frankinford gemacht sii uff daz daz eyner der kaufmanschaz alse wole gewar werde alse der ander und sollen auch keynen uzsuchen vor dem andirn sin gewand zu virkeufin danne wo dem gaste sin syn zu sted, da sollen sie eyn glichis zu vyndin und redin alse verre sie craft und macht dar zu dreid ane alle geverde und bose sunde und sollin daz tun uff den eyd den sie dem riche und dem rade getan hand.

[67] Auch ensal keyn undirkeufir von eyme duche me fordern adir nemen dann nun alte hellir by den selbin eydin und globeden alse vorgeschrebin stend.

[68] Item auch ensal nymand in des andirn cumph geen weschin. Item ez ensal nyemand an des andirn rame slahen. Item auch ensal

---

1 Die Art. 65—68 sind wieder von einer anderen Hand geschrieben.

nyemand dem andirn sine seyle und rechen nemen. wer daz breche der virlore von den dryn stucken alse vorgeschrebin stent von iedem articule nun schillinge hellir.

[69][1] Auch wilche zwene eyn duch erden die selben zwene sollen iz auch uff die rame bereiden iz were dan daz iz ir eyner oder sie beide vor liebes noden nit virmochten oder in der stad nit weren ane geverde. wilcher daz ubirfure, der were mit nun schilling hellirn zu pene virfallin alse dicke des noid geschee.

[70] Auch wilcher weschen wil in dem kumphuse, der sal vor der funften hore nach mitternacht in dem kumphe uff siner arbeid sin. wilcher des nit entede, da ist iglicher der daz ubirfure mit 2 schilling hellirn zu pene virfallen alse dicke des noit geschyt.

[71] Auch ensal nymand kein duch uzwendig der zweyer kaufhuse virkeufen odir lassen schauwen odir besehin uff den kauf uzgescheiden in den zwein messen und zu yder messe vierzehindage vor der messe und vierzehindage nach der messe. wer iz daruber ubirfure, der were von yedem duche mit 3 groszen zu pene virfallin alse dicke dez noit geschicht.

3. Gesetze der Leineweber von 1377.

Aus Handwerkerbuch II. Fol. 127—128a; Ugb C 50 A_1, innere Seite des Deckels und Fol. 1—2b; Handwerkerbuch III. Fol. 143a—145a; Ugb C 50 A_2 Fol. 1a—3b.

Nota daz hernach geschrebin sted sind die gesetze des lynenhantwerckes alse yn die der raid erleubet unde irnuwet haid anno domini m. ccc. l. XXVII feria quinta proxima post Michahelis.

[1] Zum ersten hand alle die die daz lynenhantwerk tryben . . u. s. w. wörtlich übereinstimmend mit Artikel 1 der Ordnungen der Gewandschneider.

[2] Item auch sollen alle die die daz lynenhantwerg tryben . . . u. s. w. wörtl. übereinstimmend mit Art. 2 d. O. d. G.

[3] wörtl. übereinstimmend mit Art. 3 d. O. d. G.

[4] Item auch wer driszig gulden werd hat . . wörtl. übereinstimmend mit Art. 4 d. Ordnungen des Wollenhandwerks.

[5] wörtlich übereinstimmend mit Art. 6 d. O. d. G.

[6] wörtlich übereinstimmend mit Art. 7 d. O. d. G.

[7] Item auch mogen sie zu ires hantwerckes noden geboid lassen tun . . u. s. w. wörtl. übereinstimmend mit Art. 8 d. O. d. G.

[8] Item auch ensal nymand daz lynenhantwerk tryben . . u. s. w. wörtlich übereinstimmend mit Art. 8 d. O. d. Wollenhandwerks. Nur wird hier statt eines Aufnahmegeldes von drei ein solches von zwei Pfund gefordert.

[9] Item wo eynes meisters son oder dochter dit hantwerg tryben wil, die sollin dem hantwerke 10 schilling in gemeynen nuz gebin.

---

[1] Die Art. 69—71 sind von einer anderen Hand geschrieben.

[10] Item auch sal iglich meister 6 heller zu fronenfasten gelde gebin.

[11] Item auch sal eyn leregesinde 8 schilling gebin dem hantwerke zur entphahunge des hantwerckes.

[12] Item auch wer under yn nit recht gewichte oder elenmaes hette, daz sollen sie bii iren eiden den burgermeistirn rugen daz sie der raid dar umb straeffe.

[13] Item auch wer dem andirn daz sine zur brichet, der haid zu pene verlorn 2 schilling heller unde sal daz widder machen unde maig der dem der schade geschyt auch gerichte suchen.

[14] Item auch ensal ir keyner umb des andirn gesinde werbin oder yme abespannen, des gesindes zyl enwere dan uz. wer iz dar ubir tede, der were mit 5 schilling phenninge zu pene virfallen alse dicke des noid geschee.

[15] wörtlich übereinstimmend mit Art. 23 der Ordnungen des Wollenhandwerks.

[16] Item auch wer in des hantwerckes orten den andirn mit worten ubel handelte . . u. s. w. wörtlich übereinstimmend mit Art. 24 d. O. des Wollenhandwerks.

4. Verbot, die Wolle mit den kleinen Kämmen zu kämmen. 1416.

Aus Handwerkerbuch II. Fol. 14b; Ugb C 32 A_2 Fol. 10a, A_1 Fol. 13a.

Auch sal nymand mit den kleinen kemchin kammen. wer das daruber tede, iz were man odir frauwen name, der were mit funf marcken zu pene verfallen und sulde des hantwercks darzu ein ganz iar enberen und daran nit erbeiden. actum feria quinta ante assumptionis Marie anno m. cccc. XVI.

5. Vergleich des Rats zwischen dem Wollweber-Handwerk und den Waidverkäufern über Prüfung und Schätzung des Waids. 1405.

Ugb C 32 A_2 Fol. 30 u. 35; loser Zettel beigelegt Ugb C 32 B; ebenso Ugb C 32 Ee, in 2 Abschriften.

Wir der rat zu Franckfort bekennen das wir die meistere des hantwercks der wollenwober by uns und die weytgeste die by uns plegen zu faren umb solichen gespan und zweytracht als sie bys here underein gehabt han, fruntlich vereyniget han als hernach geschrieben steet.

Zum ersten das die prufe als die itzunt ist und hinder unsern rat gelacht ist by dem stahel fortmere bliben sal und nicht gehoet gesterket noch gemeret noch auch nit gemynnert oder gekrencket werden ane geverde.

Item wan unser rat erkennet mit den meystern das eyner prufe noit ist zuerfrischen die erfrischunge sal gescheen das sie by dem stahel blibe als itzunt ane geverde.

Item das die schetzere unserm rade sweren sollen den weyt zu schetzen uff die selben prufe und stahel nach iren besten sinnen und vernunften als der itzunt ist eynem als dem andern zu thun und den auch schetzen by dem achtenteyle und welchem das allernest ist das man das dan dem zugebe.

Auch sal man zu der schatzunge nymant nemen dan die darzu gesworen han ane geverde.

Item das man die wollen vor der budden sal wigen eyn clude mit der stede gewicht und da mit recht umbgeen ane geverde.

Auch sollen die ferber globen und sweren getruwelich mit der lude gude und dem ferben wollen und wigen umb zu geen den gesten burgern und allermenglich nach iren besten sinnen als ferre sie craft und macht getragen mag ane alle geverde. und weres das eyn ferber mit der farbe zu liechte fure, so sulde er dru phunde heller die ime der gaste zubegiessen geben sulde halb zu pene verloren han also das er ime uff die zyt nit mee dan drissig schilling heller zubegiessen geben sulde und sulde der ferber da mit an sinem eyde ungestraft sin.[1]

Auch sollen die meistere zu yder zyt eynen prufherren geben den der der eldeste an dem ferben und prufen gewest ist. hette der aber nit wollen, so sulde man es darnach dem eldesten geben uff das es umbgee als von alter her gewest und eym als glich geschee als dem andern.

Item wan eyn huff weyts cleyn oder grosz zu Franckfort gemenget und geprufet wirt, das man das weytmas dan in den nesten zweyn zukomenden Franckforter messefriheiden den gesten an allen intrag lihen sal wenig oder viel hien zu messen an welche stede sie wollen dar man es begert ane geverde also das sie dem hantwerck sin recht da von tun als von alter herkomen ist.

Weres auch ob ymante eynen huffen weyt gemenget und ungeprufet ganz uff obenture verkeufen wulde usswendig der messe friheit, so sal man das maisze darzu lihen ane widderrede als von alter herkomen ist.

Auch sal man alle andere artickule von des weyts wegen halten als herkomen ist ane geverde.

actum et scriptum anno domini millesimo quadringentesimo quinto feria sexta post Michaelis archangeli.

6. Prüfung und Aichung des Waidmasses durch den Rat.

Eidbuch I Fol. 32a; wörtlich gleich in UgbC 32 Mm No. 1. 1410.

Zuwissen sy das man ein nuwe weitmas uff hude beschudet hat gein einem alden das 40 iar alt sy als die wober sagten und ist nichts usgeworfen worden dan slechts usgestrichen. daby ist gewest Gerbrecht von Glauburg, Conrad zum Gerung, Wygand Wydembusch und Gerlach

[1] Der Eid ist wiederholt Handwerkerbuch III Fol. 25b.

kursener rechenmeister von des rats wegen. so von der wober wegen Conrad Porroff, Rene von Kungstein, Heinze von Acarben, Symon von Aldenstat, Thomas Bechenheymer, Wernher Brell von Geilnhausen, Henne Dringstobe, Henne Kachelhart. und hat das getan Schel Clas Ulin der sacktrager in dem Fronhofe, doch hat er es nit gebrant, dann das alde ist auch nit gebrant noch gezeichent gewest und sagte auch derselbe Clas, das er es nit zu rechte du, sunder zu fruntschaft. anno m. cccc. decimo.

Eidbuch I Fol. 32a; inhaltlich gleich Ugb C 32Ee No. 3; wörtlich gleich in Ugb C 32 Mm No. 3. 1424.

Nota als die herren hatten das weytmasz zu beschuden den rechenmeistirn bevolhen und die rechenmeister us in schichten dry, mitnamen Eberhart im Steinhuse, Clas Appenheymer und Volmar von Biebra, die von des rats wegen das han tun, Heilen sacktrager[1] beschuden mit korn. do hilt das weytmasz der vier ein gesetz, tun zwey sommern, anderhalben sechter, ein halb gescheit und ein hantfolle korns. des lieszen sie das zu stunt beschuden mit wicken, da hilt das masz zwey sommern, anderhalben sechter und dry fuste oder hantfolle mit zugetaner hende. auch waren darby gegangen zuzesehen Sibolt von Wetzlar, Henne von Ostheim und Henne Vechenheymer, itzunt der weitmeszer, und Jacob von Caldebach auch weitmeszer. actum circa Larencii anno m. cccc. XXIIII.

7. Abgaben beim Waidhandel. 1423.

Einzelnes Blatt eingeheftet in Handwerkerbuch II, zw. Fol. 20 u. 21.

Diz ist der meystir der webir nuz von dem weyde. von ydem höffen habin sye 15 tornes zu wynkaufe, her sye grosz adir kleyne, da sye mart yn machin. dye mus der weytgast gebin.

Item von ydem geseze weyd habin sye auch 3 heller zu wynkaufe waz da hye gemessin wirt, is kome uz der stat addir blibe in der stat.

Item so habin dye messer und knechte besundern nuz da von. den gebit man von ydem wagin 3 tornes uff zu eigen.

Item und von ydem wagin 3 tornes zu mengin und von ydem wagin 3 tornes uff zu messen. daz gebit der gast.

Item dem schriber gebet man von ydem wagen 2 tornes zu schribin. daz gebit alles der weyt gast.

Item waz danne uz der stat gemessin wirt und den, dye des hantwergis nicht enhaben, da gebet man den messern von ydem gesez 1 tornes zu messen. und den knechtin 6 heller.

---

[1] Statt »sacktrager« in Ugb C 32 Ee »motter« genannt.

Item dye messer dye habin von ydem geseze noch besundern 3 heller von den meystirn zu messen.

Auch so habin sye 2 tornes zu kerbe geld.

Scriptum Lamperti anno XXIII.

8. Verbot des Waid-Einkaufs vor der Prüfung des Waids. 1456.

Ugb. C 32 A_2 Fol. 25b, A_1 Fol. 30, B Fol. 15b; Handwerkerbuch III. Fol. 12b.

Auch sal nymand an dem weber hantwerg zu Franckfurd umb weyd marckten noch keuffe machen dan die gesworn die im hantwercke zu iglicher zyt darzu geordent und gesast sin. isz sal auch nymand der des weber hantwerckes ist, an weyde teile oder gemein han. so sal auch keyner am hantwercke in eynich weyd stechen mit duchen noch anders dar inne das hantwerg nit margt gemacht enhette. und wer solichs uberfure, der sulde zehen gulden zu pene verliesen die halb unsern herren dem rade und halb dem hantwerg gefallen sollen.

9. Eid des Zunftschreibers beim Waidhandel. 1440—1479.

Ugb C 32 A_2 Fol. 34b.

Des wullenwober hantwercks schriber sal in guten truwen globen und zun heiligen sweren getruwelich dem uszern und dem innern offzuschriben. und als auch die messer globen und sweren das sie nit messen sollen, eyn schriber sy dan daby, das er, so er darzu gefordert werde, sich, off das furderlichst er moge darzu fugen, daby sin und das geverlich nit verziehen wolle, alles sonder geverde.

Item herre Thomas juravit diesen eyt vor den burgermeistern quinta post Martini episcopi anno m. cccc. l. XXIX.

Item Marx Rüsche Clas von Arhelligen Eydem juravit diesen vorgeschrieben eit vor den burgermeistern quinta in die sancti Jacobi anno (14) XC. III.

10. Abgaben vom Waidhandel. Waidmass 1495.

Handwerkerbuch III. Fol. 16b; Ugb C 32 B Fol. 20a.

Als hievor wir der rate das weytmas bestelt, das hinder uns behalten und die weytknecht, so dick und vil sie des zu messen notturftig gewest sin, darumb by unsern burgermeistern inen das zu lyhen uff ire widderstellnis gebeten haben, soll forter mere der massen gehalten werden und die knecht so daruber gesetzt werden denselben unsern burgermeistern dar uber geloben und sweren, den burgern und gesten recht zu messen, auch recht daran zu tun on alle geverde. und von eynem gesatzt weyds das gemessen und us der stat gefurt wird, dry schilling heller und nit mere nemen, das ist zwölf heller den messern, den knechten sehs heller und uns dem rate und dem hantwerg neun heller, halber uns dem rate und halber dem hantwerck zugefallen. wes aber von weyd den meistern des hantwergs hie in der stat gemessen und

under inen behalten wirdet, sollen sie von dem gesetz nemen zehn heller, den messern dry und den knechten vier heller, uns dem rate und dem hantwerg dry heller gedyen und werden laiszen.

11. Bestimmungen über den Waidhandel 1500.

Handwerkerbuch III. Fol. 31b; Ugb C 32 B Fol. 22a.

Item das nun hinfure, wan des hantwerges geschworn schetzer mitsampt anderen die dar by gehoren eyn mart in eyn haufen weyts gemacht han, sall es also bliben und gehalten werden, das an demselben haufen nyemant, er sy fremde oder heimsche, nicht mehr arbeiden sall, esz gesche dan mit willen und wyssen der meister des hantwerges. ist es aber sache, das yemant von demselben haufen, der also ime mart lyt, ettliche wagen mynder oder mehe ungeverlich davon han wolt, so sollen die geschworen weyt messer uft des selben anzeigen mit ihren knechten ein graben dar durch schroden als von alter herkomen und gehalten worden ist und iren lohn dar umb nemen. wo aber solichs uberfaren und der gemart hauf mit ichtes verrocket oder zurbrochen wurde, es were wenig oder vil, so solt soliche hauf zu brochen und dan further solicher kauf absin und nyt mehe dar von gemessen werden, der wurde dan anders ingeben zu prufen und ein neuwer margt gemacht. und wer solichen bruch der hinter dem hantwerg, der solte von iedem gesetz das also hinweg qwem geben dry schilling heller vor sin meszgelt, dar zu wollen unser herren der rat denselben straffen nach gelegenheit. conclusum in consilio quinta post divisionis apostolorum anno domini millesimo quingentesimo.

12. Verbot für die zünftigen Färber, Ausserzünftigen Wolle zu färben. 1456.

Ugb C 32 A_2 Fol. 25b; Handwerkerbuch III. Fol. 12b; Ugb C 32 A_1 Fol. 30b, B Fol. 15b.

Auch sal nymand der des weber hantwerckes zu Franckfurd ist, imandes der des hantwerckes nit ist, einche wolle ferben, off das nymandes am hantwercke sin wolle vermenget werde, uszgescheiden unsern herren den scheffen oder den burgirn zu Franckfurd die duche darusz machen wulden an sich oder die iren zu cleyden oder zu wircke garn decklachin bankduchin oder der glichin sachin ungeverlich. und welcher am hantwercke solichs uberfure, der sulde ein marg zu pene verliesen so dicke des not geschee, halb unsern herren dem rade und halb dem hantwerg zugefallende. actum quinta ante Bonifacii anno m. cccc. l. VI.

13. Ueber die Art der Farbe. 1473.

Ugb C 32 A_2 Fol. 28b; Handwerkerhuch III. Fol. 14b; Ugb C 32 A_1 Fol. 35a, B Fol 18a.

Item uff den artickel von dem ferben mit der bintfarbe oder swerzen han wir der rat zu Franckenfort gecleret und gesast, das

nyemant zu Franckenfort wonhafftig weder fremden oder heymischen eynige ganze oder halbe duche mit litschen, mit der bintfarbe swerzen gauckelfarbe oder der glichen umb sost oder gelt ferben sal, by verlust eyner marg, das ist anderhalben gulden, von eynem yeden duch ganz oder halb so dicke des noit geschicht, halb dem rade und halb dem gemeynen woberhantwerg zugefallen. aber die jenen die desselben hantwergs nit syn, mogen den luden duche und stucke one litschen als die lude an sich kleyden wollen auch placken und sust alte cleydere mit solichen farben ferben. doch behalten wir uns heran abe und zu zuthun zu mynnern und zu meren wan und wie uns fuglich ist. actum feria tertia in die sanctorum Petri et Pauli apostolorum anno m. cccc. l. XXIII.

14. Verbot, auf Webstühlen mit einem Schlag zu weben. 1428.

Handwerkerbuch II. Fol. 14b; Ugb C 32 A_2 Fol. 10b, A_1 Fol. 14a; Handwerkerbuch III. Fol. 12a; Ugb C 32 B Fol. 14b.

Auch wen man findet mit ein slage weben, der sal nun schilling zu pene virlorn han als dicke des not geschicht.

15. Bestimmungen über den Webebetrieb von 1432.

Handwerkerbuch II. Fol. 25; Ugb C 32 A_2 Fol. 22b, A_1 Fol. 28a.

Actum quinta feria post nativitatis Johannis Baptistae anno m. cccc. XXXII.

[1] Item wer furwerter an dem hantwerg duche machen wil, der sal sie machen uff die nuwe breyde und im nuwen ysen und sal iglichs halden vier und nune, und wil einer einen gang zu sezen, das mag er tun und nit me, obe is yme gefuglichen ist. auch mag er einen gang zwene drii oder me uszwendig dem ysen sezen nach martzal oder als vil ym eben ist. weres aber das einer einen gang oder einen halben gang zu smale worffe im nuwen ysen, der sal uff solichen duchen sin busze verlieszen nach des buchs uszwysunge.

[2][1] Und sullen die vier siegelmeister die uber soliche siegel uff der gezauwe zu besiegeln globt und gesworn han als man nun forwerter alle jare in sunderheit vier personen darzu kiesen sal, das gewant uff der gezauwe besorgen zelen und messen eyme iglichen ane alle geverde und welichs dan gerecht ist, das sullen dan die selben uff der gezauwe besiegeln bii den eyden die sie gethan han und das siegel sal es behalden bis vor den kaufman. wer auch ein duche weben wil oder tun weben, der sal die vorgeschribenen vier holen, ee das duche abgeweben ist, das sie isz zelen und messen, und ist isz dan gerecht, so sullen sie esz besiegeln. welicher aber die selben viere nit enhiesche, ee danne das duche abgeweben ist, der sal des hantwercks ein halb iar enpern uff unsrer herren des raits gnade.

[1] Die Artikel 2—4 finden sich wiederholt Handwerkerbuch III Fol. 12a und Ugb C 32 B Fol. 15a.

[3] Auch sullen die echte, die uber das siegel globt und gesworn han die duch besehen in beiden kaufhusern und in den pressen oder wo sie wullen. finden sie dan daz siegel nit an solichen duchen die zu Franckfort gemacht sin, so sal der des die duche sin verbussen bii der busse als der gewant uszwendig Franckfort gemacht hat nach des buchs uszwysunge.

[4] Und wer duche verkeufet hie oder anderswo, das soliche siegel nit enhat, uff der gezauwe genomen, von weme man daz also geware wirt, der sal des hantwerckes ein halb iar enberen uff unsrer heren des rads gnade.

[5] Auch wer da worffet in eyme kamme der mynner heldet dan vier und nune, der sal die busse geben als in dem buche geschrebin steet. darzu sal er des hantwergs ein halb iar enberen uff des rads gnade.

[6] Auch als in dem buche geschrebin steet, das die langen duche haldèn sullen dryundvirzyg elen, da bii sal esz blyben. doch weres das ein kaufman zu eyme an dem hantwerg qweme und begerte ym ezliche duche lenger zu machen, das mochte eyner zu iglicher zyt mit laube der burgermeister wol tun. also das man soliche duche nit besiegeln sal und auch bii andirn duchen im kaufhus nit feile han.

actum quinta feria post Johannis nativitatem anno m. cccc. XXXII.

16. Regelung der Produktion 1432.

Handwerkerbuch II. Fol. 26d.

Zu wissen daz die meister des wollenwober hantwergs zu Franckfort den ersamen wiisen dem rade daselbst zu Franckfort vorbracht han, das sie umb nutzes und bestes willen der gemeinschaft an dem selben hantwercke uberkomen sin und gesatzt haben, iglichem ein zal duche uff igliche messe zu machen und des einen begriffe und zeddel lassen horen lessen und gebeden den selben rad yn des zu gonnen und zu erleuben, und nach dem der rad beduchte und auch irkante uff dismale, das isz der gemeinschaft des selben hantwergs bestes were, so han sie yne das gegonnet und irleubet, derwyle es auch der meynster menge des selben hantwergs wille was, diese neste zukommende zwey iare zu halden und nach zugeen, also daz ir keins an dem hantwerke me duche dan yme uffgesazt ist, mache oder duwe machen. noch ir einches dem andirn an dem hantwercke keyn duch machen oder weben sal dan esz sal alleyn sin selbs zale duche machen als vorgeschrebin steet. wer daz uberfure, der were von iglichem duche, das er ym selbis oder eym andirn daruber mechte, mit 5 marcken zu pene verfallen und sullen auch alle die an dem hantwerg sin, sie sin manne oder frauwen bii iren menlichen und frauwelichen eren, wo sie des gewar wurden, daz iz daruber geschee, als dicke des not geschee, den sigelmeistern furbrengen, uff daz daz gestraffet werde. und hat ym auch der rad macht behaldin, solichs zu mynnern, zu meren oder zu male abezutun, obe ym

daz ebin wirt. doch daz ir iglicher auch burgern oder andern die des hantwergs nit sin stugwerg machen moge. und ist die vorgeschribene satzunge als hernach geschrebin steet, zu machen zu yeder messe.

mit namen 11 personen zu 36 duchen
item 22 personen zu 24 duchen
item 10 personen zu 16 duchen
item 8 personen zu 12 duchen
item 20 personen zu 10 duchen
item 13 personen zu 8 duchen
item 49 personen zu vier duchen

und ist dem vorgeschribenen hantwerge des ein zedel gegeben in ir buch zu stecken in der masse als vorgeschriben steet sich darnach zu richten. actum post nundinas quadragesimalibus anno m. cccc. XXXII.

17. Regelung der Produktion und Bestimmung über die gemengten Tuche 1459, 1465, 1480, 1490.

Ugb C 32 A_2 Fol. 26, A_1 Fol. 30b.

Item als die meister des wollenwober hantwergs miteynander in gespennen gewest sin und der mererteile begerunge was, eyne zale under yne zusetzen, wieviel eyn iglicher duche under yne off eyn messe machen sulde und mochte und auch das sie gemengte duche machen mochten das sie hofften dem hantwerg gemeinlich nutzlich und gut sin sulde, dargein ettliche der mynnerteile innrede hatten, soliches dan das hantwerg vor den rat bracht und der mererteile gebeden hat, dem hantwerg soliches zu gonnen und eyn zale under dem hantwerg zusetzen und als der rat beider teile vornemen und inrede verhort hat und die meinste menige hoffet das soliches dem gemeynen hantwerg zu frommen und zum besten kommen sulle, so hat der rat umb irer fliszigen bede willen yne im besten gegonnet und verwilliget iglichen eyn zale zu setzen und auch gemengte duche zumachen, die nesten zukomenden sehs iare. und als sie eyn schatzunge under yne gehabt han als von buwes wegen, was iglicher dar zu geben hat, daruff so ist mit wissen und willen des rats geordent und gesatzt, die nest zukomende sehs iare, welche zu der vorgemelten schatzunge geben han zu drittehalbe und zu zweyn gulden, das derselben eyner machen mag zu iglicher messe dryszig duche und nit darüber. so die geben han zu anderhalben und zu eyme gulden, das derselben eyner machen mag zu iglicher messe messe zwenzig duche und nit daruber. so die geben han zu acht tornosen zu halben gulden und zu orten, das derselben eyner machen mag zu iglicher messe zwelf duche und nit daruber. und darzu so hat der rat gemoglicht und gesatzt den zweyn des rats die ye zu zyden von des hantwergs wegen in den rat geen, das der iglicher off eyn messe funf duche me machen mag dan ime sost zusteet und gebort. und off

das keyn furtel in diesen sachen gesucht werde, so ensal nymant dem andirn woln oder garn geben lihen noch verkeufen, da man geverlichkeit in irkennen moge. und wer soliche obegeschriben zale oder anders uberfure, der sal zu pene geben X gulden die halb dem rade und halb dem hantwerg gefallen sollen und darzu die duche verloren han die uber soliche zale gemacht weren, so dicke des not geschicht. auch mag darzu eyn iglicher machen dru stucke duchlenge off das die duche destebas gereyniget und gemacht werden. und weres sache das eyner daruber me mechte, das sulde ime an siner duch zale abegeen.

Auch als die meinste menige des hantwergs begert han die gemengten duche zumachen und alsdan vor eyn artickel in dem buche geschriben steet das nymant mit den cleynen kemmechin arbeiden sulle, des so hat der rat yne gegonnet und gewilliget die vorgeschribenen iarezale, wer soliche gemengte duche machen wulle, das der die machen sal off lenge und off breide als die andern duche off das sigel und sich der cleynen kemmechin gebruchen zu denselben gemengten duchen und stucken und nit wyder. und wer solichs uberfure und die cleynen kemmechin gebruchte wyder dan zu den gemengten duchen und stucken, so sal es steen off dem artickel als vor in dem buche geschriben steet von den cleynen kemmechin. und soliche gemengte duche und stucke sollen auch in die zale geen. und hat der rat ime mogde und macht behalten diese vorgeschribenen uberkomunge puncte und articule zu mynnern zu meren oder zumale abezutun, wan und welche zyt dem rade fuglich und eben wirt. actum feria tertia post Sixti anno m. cccc. l. IX.

Item der rat hat dem hantwerg aber gegonnet und erleubt diese neste zwene vorgeschriben articule von der zale und der gemengten duchen nach dem die sehs iare us und vergangen sin aber sehs iare die nesten nacheynander zu halten in aller der masse die uswisen. und umb des willen das die deste steter gehalten werden, so sollen nun forter me die vier sigeler die off der gezauwe sigeln ire kerben haben und eime iglichen in sonderheit sin duche an sin kerben snyden so er ime sine duche sigelt und zu eyner iglichen messe so man offhoret webens, so sollen die meystere eyn gemeyne gebot machen, darzu dan eyn iglicher sin kerben mit ime brengen und da uff sinen eit behalten sal das er oder nymant von sinen wegen eyn soliches uberfaren habe. actum der herbstmessse anno l. XV.

Item of dinstag nach Remigii anno l. XXX. sin ettliche des hantwerckes meister von des gemeynen hantwerckes wegen als sie sageten komen und han gebeten diese vorgeschriben dry articule umb ein zale duche zu machen besagende dem hantwercke aber ettliche jare zuvergonnen, daruff der rat die dry articule dem hantwercke gegonnet und zugelassen hat die nestkomende X iare so ferre und lange es dem rade eben blibet.

Item uff dinstag nach Dionysii anno l. XXXX. sin etliche des hantwerckes meister von des gemeynen hantwerckes wegen fur den rat kommen und han gebeten diese vorgeschrieben dry articule umb eyn zale duche zumachen besagende dem hantwercke aber etliche iare zuvergonnen. daruff der rat die dry articule dem hantwercke gegonnet und zugelassen hat die nestkomende IV. iare dem meynsten XX, dem mitteln XVI und dem mynsten XII duche so ferre und lange es dem rade eben blibet.

18. Neue Bestimmungen über die Maasse der Tuche 1495.

Handwerkerbuch III. Fol. 5a; Ugb C 32 B Fol. 5b.

Item man sol hinfur als bishere gewonheit gewest ist kein breide duch mehe machen. wer das uberfure, soll zehen gulden zur busse verlorn han.

Die besten duche

Item sollen die besten duche uff der werfte oder im zetel sieben und vierzig eln halten.

Item sollen die besten duch zehen gebonde breidt sin, iglich gang mit sechtzehen fedem geworfen und mag man eynen gang und nit mehe[1] darzu machen. doch das die kem und riede nit witer wan itzunt gesetzt werden sollen, sollen auch sin von ganzer wollen und haren und wole geweben. auch mit aller arbeit darzu gehorig mit vlys gebessert werden.

Item sollen dieselben duch uff der getzauw in die breide halten dry eln und dry firtel mit dem dumen, als das isen clerlicher uszwisen wirdet.

Item dieselben tuch sollen mit dreyen slegen geweben werden.

Item sollen dieselbigen duch uff der ramen dry elen und ein firtel gebreit werden und bleipt ein gang dar inn, umb des willen das man die duch nit zur risz. es plipt auch uff der ramen vier und vierzig elen und soll man weren den kaufman dry und vierzig elen und bliben vier elen im duch.

Die mittel duch

sollen halten uff der werfte sieben und vierzig elen und sollen halten acht gebund mit sechtzehen fedem die genge und nit mynder. doch mag man eynen gang zwen oder dry darzu machen.

Item sollen dieselben tuch von der mittel wollen und nit von bosten haren gemacht werden nach erkentnus der gesworn, so iglich zyt daruber gesatzt werden.

Item sollen die tuch in der gezauwe dry elen ein firtel mit dem dumen breit sin und soll iglicher sin kem und riet darnach stellen, so er sie weben wil soll er sie mit zweyen slegen weben.

[1] zwen oder dry später über die durchstrichenen Worte »und nit mehe« gesetzt.

Item sollen die tuch uff der siegel ramen dry elen mynder eyn firtel breit sin und neun und dryssig elen lang uff der ramen, den kaufman weren acht und dryssig elen.[1]

Die fuder thucher

sollen halten uff der werfte vierzig elen und sieben gebund in die breide, mit sechtzehen fedem die genge und nit mynder. doch mag man eynen gang zwen oder dry darzu machen.

Item dieselben tuch sollen von der slechsten wollen gemacht werden, dar in mocht man schieszen raufwollen ader lamp wollen und plocken. die sol man mengen under lamp wollen und kein schroden dar in weben.

Item darnach sollen sie in rieden und kemmen sin dryer elen mynder ein halb firtel mit dem dumen breit. und were solich kem und riet nit hett, der sol sie machen lassen.

Item sollen die tuch uff der siegel ramen zwo elen und anderhalb firtel breit sin und sollen gelengt werden sieben und dryssig elen und den kaufmann weren sechs und dryssig elen.

Item die besten und mittelsten tuch soll man brun grün und bla an der wollen ferben und die minsten tuch an duchen und mag man was farb man wil yeder tuch machen.

Auch weres das ein tuch webes kartes noppes odir wescheshalber ungesiegelt bliebe, sol der jhene der daran ursacher were verbuessen mit zweyen alt thornesen.

Item das kein werft oder zetel nit von der werf ramen abgetan werden, sie weren dan zum minsten von zweyen getzauw siegelern besichtiget, das sie ire lenge haben, by verlust dryer gulden zur busz.

Item die werf ramen sollen alle gebrant werden, iglich uff ire lenge. wo dar uber einer uff einer ungebranten ramen werft, sol dry gulden zu pene verloren han.

Item die zauw siegeler sollen ein snor han und iglich leng an der snor zeichen, die werf ramen do mit zu uberziehen.

Item so dieselben zauw siegeler den zetel besichtiget haben, sollen sie ein pitschyt mit was hinden an den zedel drucken und sol keiner kein zetel beymen, er hab dan der getzauwe siegeler pytschyt gesehen by verlust einer halb marg.

Item denselben getzauw siegelern soll werden von iglichem zetel ein heller. und welcher sin heller nit als balde geben wolle, soll derselb als dick ein thornes zur busze verloren han.

Item das kein tuch mit litzschen uszgeweben noch von der getzauw getan werde, es sy dan durch die zauw siegeler besichtiget, das es sin genge und sin breid hab, by verlust dryer gulden zur busze.

---

[1] Eine spätere Hand hat »neun und dryssig« und »acht und dryssig« ersetzt durch »vier und vierzig« bezw. »drey und vierzig.«

Item alle ducher, so litzschen han, sollen uff das siegel gemacht werden. doch mag man aller hand stuck on litzschen und nit uff das siegel machen. wer solich tuch mit litzschen nit uff das siegel mechte, sol anderhalben gulden zu pene verloren han.

Item wo die gezauw siegeler uff erfordern den zetel uff der werf ramen oder das tuch uff der getzauw nit besehen, sondern das abezuthun vergonnen oder laub geben hetten, sollen dieselben zauv siegeler yeder ein gulden zur busze verloren han.

Item sie sollen an allen tuchen ire lenge und ire breid, so uff gesetzt ist, in einem zweyen tagen oder dryen im rame hofe geben, die duch sollen sunst nit gesiegelt werden. doch wo wetther zufiele, das es nit gesin kunde, sol er mit laub der meister das tuch abethun bys zu gelegener zyt.

Item ellwohr und fleckwohr mag man verarbeiden zu swarzen duchen.

Item ein iglicher mag tags oder nachtes weben, welche zyt ine gelustet.

Auch funde man der langen oder anderer duch, die erleupt sin, eins odir mehe in eym kam, der minder hielte, dan die besten zehen gebund, die mittelsten acht und die minsten sieben gebund, der kam und das tuch sollen sin verloren, die sol man den burgermeistern andelagen, das sollen sie zu snyden und armen luden umb gottes willen geben.

Item ob einer einen gang in den oben angezeigten duchen durch usz oder mehe zu smahel hette der solte das duch verloren han wie obstet. hette aber einer etliche genge hinden zu smale als manchen gang als manig funf schilling, solte er zu pene geben. hette einer auch vorn zu in dem isen zu smale, so solde er auch von yedem riede dry heller geben zu pene, umb das man das siegel destebas beware. und das sollen die besehen uff den gezauven die daruber gekorn sin als dick als es noit thut.

Item welcher kam zu gier were uber sechs riede, der solde von yedem ried dry heller zu pene verloren han.

Item alle buszen in den gemeynen artickeln uber alle duche sagende sollen von den mynsten duchen halb genommen, usgescheiden, wo die duch verloren sollen werden.

Zusatz von 1501.

Es mag auch eyn iglicher wober von den mittelen und von den besten duchen eyn halb duch machen, das sol besiegelt und die ramen nach demselben maisz gebrent werden. conclusum in consilio tercia post dominicam Invocavit anno millesimo quingentesimo primo.

19. Besichtigung der Tuche. 1440—1450.

Ugb C 32 A_2 Fol. 24a, A_1 Fol. 29b.

Auch sollen alle die die des wollenhantwercks sin und gewant machen yre duche anslagen und vor die siegelmeistere brengen und

lassen steen und er oder nyemand von sinen wegen soliche duche abethun also lange bis es die gesworen besehen hant und yme sine endeschaft werde gegeben von den gesworn. und wer das uberfure, es were man oder frauwe, der sal des hantwercks entberen eynen mandt uff unse herren des rats gnade und darzu nun schillinge heller geben zu pene. auch wo die sigelmeister eyn duche fynden das sie beduchte wandelbar sin, das mogent sie verbieden bis uff die gesworen, ader weme die obgnanten meister das bevelen unde den gesworen knechten zuverbieden alse von alder herbracht ist. und were es sache das solich duch yn entweldiget wurde das sal man wider fur die geswornen brengen als man das auch von alder herbracht hat. auch ob ymant begert sin duche zu bessern, das sollen ym die siegelmeister gonnen, so ferre das er gereden sal solich duch wider fur die geswornen zu brengen und nit abezuthun bii der vorgenanten pene, die gesworen haben ym dann sin endeschaft gegeben.

20. Das Siegel der Tuche. 1387.

Gesetzbuch II Fol. 12b, IIa Fol. 49a.

Die dry rede sin ubirkommen und wollen daz sygel damyde die wobir ir tuche plegen zu besigeln und auch daz weitmasz in ir hand nemen wollin[1], und daz dem gemeynen lande, dem rade und der stad gemeinlich zu nüze und zu eren zu bestellin. und das sal sinen gang han nach der entscheidunge so sie entscheiden werden als von der sache wegen darumb sie zweyen.

21. Siegelung der Tuche. 1495.

Handwerkerbuch III Fol. 7b; Ugb C 32 B Fol. 8b.

Siegelung der ducher.

Item die besten tuch sollen haben ein siegel uff dem webestule, eins us dem komp, zwey im rame hof und das funfte uff dem ratehus. von denselben des rats siegel soll ein iglicher neun heller geben.

Item die mittel duch sollen haben ein siegel uff dem webstule, eins us dem komp, ein siegel uff der ramen und das vierde uff dem rathus. von demselben des rats siegel sol ein iglicher sehs heller geben.

Item die minsten ducher sollen haben ein siegel uff der gezauv, eins im rame hof und des rats siegel. von demselben sol man geben vier heller.

22. Erden der Tuche. 1440—1450.

Ugb C32 A_2 Fol. 25a; Handwerkerbuch III. Fol. 11b; Ugb C32 A_1 Fol. 13b, B Fol. 14a.

Wer an dem hantwerg sin duche erden wil, der sal sie erden also das es geschee vor oder uff den siebenden tag nach dem und man zu

[1] In Gesetzbuch IIa ist das Wort »wollin« ausradirt, statt »die dry rede sin« »der rat ist«.

iglicher zyt der messe ingeludet hat. dan wer sin duche uff den siebenden tag nach dem und man der messe ingeludet hat vor XII uren zu mittage im komphuse nit hat, die sollen uff dieselben entstanden messe nit genetzet noch geerdet werden by verluste der pene des artickels in dem buche daruber sagende. und sollen auch die duche die uff denselben siebenden tag vor XII uren im mittage in das komphus komen desselben tags geerdet und nit bis uff den andirn tag damit verzogen werden by der vorgnanten busse zu pene. weres auch das solicher siebende tag gefiele uff eyn sontag oder uff unser lieben frauwen tag oder uff eyn aposteln tag, so sulden die duche uff den abent vor XII uren im mittage in das komphus getan und damit gehalten werden by den penen in massen vorgeschribin steet.

23. Ueber das Walken der Tuche. 1428.

Handwerkerbuch II. Fol. 14b; Ugb C 32 A_2 Fol. 10b; Handwerkerbuch III. Fol. 11b; Ugb C 32 A_1 Fol. 13b, B Fol. 14b.

Auch sal nyman die duche mit litschen so die messe angegangen und achtdage in iglicher messe virgangen sin me erden oder nezen bisz die messe unde achtdage nach iglicher messe virgangen sin by virluste der pene wer funden wurde uff me dan uff zwein gezauwen weben als dicke des not geschicht.

24. Ueber die Siegelmeister. 1428.

Handwerkerbuch II. Fol. 14b.

[1] Der rad ist auch uberkommen das die siegelmeister ir keyner sin eigen duche oder einwesen sins gesellen versigeln sal. dann were sache das ir eyner zu zyden krang oder nit inheimsch were oder ime sust ungelegen were daby zusin ungeverlich, so sulden die sesser einen andirn uz in den sessern uff die zyt darzuschicken, mit namen ist er ein husgeselle der also darby nit gesin mochte, so sollen sie einen us den husgesellen darzu schicken, ist er aber uz der gemeynde, so sollen sie einen uz der gemeynde darzu schicken. actum dieser drier [2] artikele ipsa die Petri et Pauli anno m. cccc. XXVIII.

[3] Desglichen sal auch keiner fur sin eigen duch oder sust ein ander duch, daz er geferbet geweben oder sust bereit hette, geen das zu besehen oder daruber zu irkennen als vorgeschriben steet, sundern die andirn einen andirn die zyt darzunemen als auch vor underscheiden ist.

---

[1] Der Artikel ist durchstrichen. Am Rand: diese artikele hat der rad umb der weber aller bede willen abe getan quinta feria ante Jacobi anno m. cccc. XXXIII.

[2] Dazu gehören noch Stück 23 (S. 116) und Stück 14 (S. 108).

[3] Zusatz späterer Handschrift.

25. Wahl der Beamten der Zunft. 1430.

Handwerkerbuch II. Fol. 24; Ugb C 32 A_2 Fol. 21 b, A_1 Fol. 27, B Fol. 37 b.

Von der kore.

Item als bisher gewonheit gewest ist an dem hantwercke wan man iars die ampte bestellen solte, das dan die zwene meister und die sesser bii eyne quamen und koren und soliche ir kore in eyme zedel verzeichet vor die zwene brachten die von irs hantwergs wegen in den rad geen und die selben zwene dan macht hatten da inne abe und zu zutune und die zedel zu virandirn als sie dan bequemelich und gut beduchte, und als nun die meister und die sesser zu dieser zyt also gekorn und ir kore als vorgeschrebin steet vor die zwene des rats bracht han, die selben die zedel ezlich masze veranderten und abe und zu gethan han nach dem sie beducht hat das bequemelichin und gut were und die gesellen des hantwergs us der gemeinschaft ezwas rede dar inne gehabt und da dorch under ein spenig worden sin und darumb zu rede und widerrede vor uns den rad quamen, so han wir der rad zu Franckford zuschen yn von beiden teilen tun reden und sie vereiniget als sie das auch dem rade gleubeten, also das soliche kore als sie itzunt gethan hatten, uff diesz male genzlich abe sin sal und ist, beheltenis doch irer aller ere, und sollen die zwene die von irs hantwergs wegen in den rad geen, die zwene meyster und die sesser widder bii eyn komen und kiesen uff ir eyde und nach allen iren besten synnen und vernunften, dem hantwerge zu besten und nützsten und soliche ir ampte von irs hantwergs wegen von nuwes bestellen eins nach dem andirn als sich gebort. und ist es sache das die zehen der kore eins werden und einhellichlichin kiesen oder ein meinunge under yn gewonnen, so sal soliche kore iren furgang han und bii der kore und meinunge blyben. wers aber das die zehen zweyspellichin koren und uff eyn syte als fyle vielen als uff die andere und kein meinunge under eine gewonnen mochten, so sulden sie soliche ir kore von beyden teylen vor uns den rad brengen und welicher parthii wir der rad dan bestunden und zu fielen, die selbe parthy sulde dan iren furgang han und dabii bliben. und sullen auch die selben zehen alle worte und sache als sich in der kore machen verlaufen und verhandeln, bii iren eyden helen und verswygen, uff das dar dorch kein hasz oder unwille entstee, und sullen auch nun furwerter alle iar jerlich so sich ire ampte von irs hantwergs wegen gebort zu bestellen und zu kiesen, den sachen mit der kore nachgeen und kiesen in der masse als vorgeschrebin steet, uff das sie deste friedelicher bii ein gesin und blyben mogen. actum in die dimissionis apostolorum anno m. cccc. XXX.

26. Vergehen gegen die Siegelmeister. 1495.

Handwerkerbuch III. Fol. 3a; Ugb C 32 B Fol. 3a.

Item weres das yemant von mannen oder frauwen mit frevelichen worten die siegelmeistere oder sechser im rame hofe ubergeben oder sunst verkorn wort gegen ine bruchen wurden, sollen ir iglicher sechs schilling zu pene verloren han, so dick und vil des noit geschee. wo aber von meyden oder knechten im rame hof solichs geschee, so sollen dieselben iglichs dry schilling, so oft und dicke des noit geschicht, zu pene verloren han.

Weres aber das dieselben ein messer im ramehofe zugten oder frevil hant an die siegelmeister oder sechser legeten, sollen sie ein gulden zur busse verloren han. und die siegelmeister oder sechser sollen solichs by iren eiden den ratsfreunden, so die duche versiegelen, sagen. die sollen nach irem gevallen und gelegenheit strafen, domit sich ein ander daran wisze zu stossen.

Item wer aber einen doselbst im ramehofe wonte mechte mit stechen hauwen oder werfen, der solle vier gulden zu pene verloren han und sollen es die bemelten siegelmeister wie obsteet furbrengen und sol es auch wie es in demselben artickel witer begriffen ist, gehalten werden.

27. Verhalten in Geboden und Orten. 1464.

Ugb C 32 A_2 Fol. 27a, A_1 Fol. 32b; Handwerkerbuch III. Fol. 12b.

Anno domini m. cccc. l. XIIII uff den donestag nach sant Elizabeth tag sint husgesellen und gemeyn gesellen des hantwergs fur dem rade gewest von irrunge wegen zuschen yne waren, hait sie der rad darumb gesast und vereyniget, und yne diese nachbenanten artickel gewilliget und zugelaiszen, doch daz der rad yme macht behalden hait, solichs zu mynnern zu meren zu andirn oder zumale abezutun wann yme eben ist, nemlich

[1][1] wann fortermehe ein gebot uff das kaufhus gemacht wurde zu des hantwergs notdorft, das man us sachen reden solde und dann etlicher ungepurlich sich hilde so man umbfraget, so sulde yne ein siegelmeister heissen swigen zu eym male zu dem andirn male und zu dem drittenmale. welcher dann so frebel were und nit swygen wolde, der solde mit eynem thornes zu pene verfallen sin und ein halbfirtel wyns zu husrecht als dicke des noit geschicht.

[2] Item obe eyner den andirn in ernstem mude hiesze liegen, fluchte oder sin mutter gefryen in geboden oder orten, der solde mit eynem ort eyns gulden zu pene verfallen sin und ein halb firtel wynes zu husrecht geben als dicke des noit geschicht.

[3] Item obe eyner dem andirn eynen mulstreich gebe, mit eyner kannen krug oder anders worfe, eynen degen oder messer uber eynen

[1] Die Art. 1 u. 2 auch in Handwerkerbuch III Fol. 2b u. Ugb C 32 B Fol. 3a, bezw. Handwerkerbuch III Fol. 12b u. Ugb C 32 B Fol. 15b.

uszoge, der sulde mit eynem gulden zu pene verfallen sin und darzu geben ein halbfirtel wynes zu husrecht, als dicke des noit geschicht.

[4] Item welcher so frevel were in geboden oder orten, das er eynen wont mechte mit stechen hauwen oder werfen, das derselbe sulde mit vier gulden zu pene verfallen sin und ein halb firtel wynes zu husrecht als dicke des noit geschicht.

[5] Und weres sache das eyner soliche vier gulden nit geben wulde, der solde so lange von dem kaufhuse in orten und geboden bliben, bis er das gebe, doch unschedelich an sinen eren.

[6] In allen vorgeschriben sachen und artickeln usgescheiden unser herren den rad und des heilgen richs gerichte.

Und obe eyner des richs geriechte oder des rates recht darumb ersuchen wulde als vor berurdt ist, sal man yme gonnen. doch das er dem hantwerg die pene auch gebe.

[7] Item diese pene und bussen sollen gefallen halb unsirn herren dem rade und halb dem gemeynen hantwerg zu gude, glich andirn penen als vorgeschriben steet und sal ein sigelmeister die uffheben und verrechenen.

28. Verwaltung der Orten. 1499.

Handwerkerbuch III. Fol. 30a; Ugb C 32 B Fol. 21a.

Item hait sich der rat den meistern und hantwerg zu gute und im besten verordent, das furter mehe alle viertzehen tage zwen rechen meister, der orten und gesellen, so sie by eynander sin, zu warten, gekorn werden sollen. und dieselben zwene sollen in der orten macht haben, die gesellen heiszen swigen by der busz eyn halbfirtel wynes wie dan vor in diesem buch geschrieben steet. und welcher dar uber ungehorsam erfunden wirdet die bussen also zu nemen.

29. Tragen von Waffen. 1511.

Handwerkerbuch III. Fol. 32a; Ugb C 32 B Fol. 22b.

Wir der rat dieser stat Franckenfurt haben betracht, das nit allein uff und inne den gassen sonder auch in den gesellschaften, do doch billich alle zucht und redelichkeit gehalten wirdet, uffrure gescheen, und wollen darumb, das nun hinfure kein meister oder knecht des wollenwober hantwergs dieser stat Franckenfurt er sy reich oder arme jung oder alt, dar zu auch kein frembder by tag oder nacht einich swert lange messer oder tegen, die lenger syn dan von alter ein masz zu Franckenfurt gegeben und an dem Romer verzeichnet ist, uff die stoben tragen soll. und sollen dieselben, die solich masz haben, stompecht sein. es soll auch nyemands einich spitze, sorglich switzer tegen noch sunst unmessig broitmesser barten fuschin heymer werfgezug oder der glichen uff der burgermeister erkentnus tragen, usgescheiden wan von rats gebotten lude zu huten uff der stoben gelegt werden. und sollen des die heymbschen eynen iglichen frembden warnen, er sy irs hantwergs oder

nit. und welcher das under inen uberfure, der solle als dick des geschicht, mit den waffen und mit sechs schilling hellern halb dem rat und halb dem hantwerg, und ob derselb oder ein ander solichs dar nach verachten und syn spotlich rede dar uff halten, in hoher straf nach des rats enkentnus verfallen sin.

conclusum in consilio feria quinta post festum Simonis et Jude apostolorum anno m. ccccc. undecimo.

30. Aufnahme in die Zunft. 1469.

Ugb C 32 A_2 Fol. 27b; Handwerkerbuch III. Fol. 14a; Ugb C 32 A_1 Fol. 34a, B Fol. 17b.

Wer forter zu Franckfort duche machen das wollenweber hantwerg triben duche slichten planeren oder bereiden wil und das hantwerg von sinen eldern oder vorfaren nit hat, der sal vor burger auch elich geborne und fromme sin, und sal das hantwerg kaufen und darumb geben dru phunt heller und eyn firtel wins, darzu funf gulden an die walgmolen und das komphus und sal forter zu des hantwergs sachen iars geben und tun. was sich gepurt als eyn ander. actum et admissum in consilio feria quinta post assumpcionis Marie anno m. cccc. l. XIX.

31. Erhöhung der Aufnahmegebühr. 1540.

Ugb C 32 B Fol. 18a.

Nachdem sich aber das wöber hantwerck hievor erboten zu ainer neuwen walckmulen ain suma gelts zu geben, welche inen zu gutem ayn erbar rat itzo zu bauwen furgenomen daran ir ieder zwen gulden erlegen müssen, so ist auf begeren und bitt gemaines hantwercks in sitzendem rat bewilligt zugelasssen und beschlossen, das nun hinfur ayn ieder so in ire hantwerck aufgenomen wird, er habs ererbt oder beger von neuvem dar in zu komen, uber das so man in solch hantwerck von alter her zu geben schuldig noch zwen gulden entrichten und bezalen soll. actum donerstags nach dem hayligen ostertag anno m. d. XL.

32. Ueber die Aufnahme in die Zunft. 1499.

Handwerkerbuch III. Fol. 30a; Ugb C 32 B Fol. 20b.

Item hait der rat zugelaiszen und vergonnet, wo sich furter mehe einche persone es sy manne oder frauwe, die das hantwerg vor hyn nit hait, zu eyner andern personen im hantwerg vermahelt, das dieselbe persone dem hantwerg zwolf schilling gemeynem hantwerg zu gut und eyn firtel wynes geben soll. das firtel wynes sollen die meistere drincken und die 12 schilling verrechenen.

33. Aufnahme von Knechten. 1469.

Handwerkerbuch III. Fol. 13b; Ugb C 32 A_2 Fol. 27b, A_1 Fol. 34a, B Fol. 17a.

Der rat ist uberkomen, welch meister einen knecht enpheet oder offnymmet zu arbeiden, der dem rade nit glubde und eide getan hat,

der sal den knecht bynnen den nesten achttagen nach der enphahunge fur die burgermeister brengen by dem eide den er dem rade getan hat, das derselbe knecht der knechte eit auch globe und du. welcher meister des nit tede, der were after den achttagen alle tage mit funf schilling phenninge zu pene verfallen.

34. Desgleichen von 1499.

Handwerkerbuch III. Fol. 30a; Ugb C 32 B Fol. 20b.

Item wan ein meister eynen knecht oder knaben dinget ine das hantwerg zu leren, derselbe knechte oder knabe sol dem hantwerg geben zehen schilling in gemeynen nutze dem hantwerg zu dienen und sollen das die meistere verrechenen in irer rechenung, und der meister der solichen knecht oder knaben gedingt hait, vor die zehen schilling gut sin das sie gegeben werden, so ferre der nit von synem vatter das hantwerg vor hin hette.

35. Das Handwerk ersucht den Rat, ihm die Forderung des Befähigungsnachweises bei Neuaufzunehmenden zu gestatten. 1531.

Ugb C 32 Gg.

Fursichtigen Ersamen Weysen Gunstigen Lieben Herren unser undertenige schuldig und willig gehorsam seyen E. F. W. alzeit zuvor. nachdem ein erbar rath (on zweifel) gut wyssens haben wie das unsere hantwerg so ganz in abgang und ye mer kommen ist, erfint sich under andern ursachen diese, das etwan durch unser forfarn und uns selbs solich leut in unser hantwerg zugelossen, die es nit gelernt noch mit der hant beweysen moegen und auch uns nit geburen wolt solchen das hantwerg oder zunft abzuschlagen, dweyl wir solchs aus unserm zunftbuch (so von eynem erbarn rath geben ist) nit erhalten mochten und also dohyn kommen, das die zunft und baumeyster, so jerlich gewelt werden nit mit weniger mühe die zyns so jerlich von der moeln, kaufhus und ramhof gefallen kummerlich erreychen mogen, ursach das unserm hantwerg durch solich leut, die zunftig sein woellen und doch kein gewant machen, grosser abpruch geschicht, dan sie an obgemelte zynsen mit nicht zu hilf kommen. ist derhalben unser undertenig vleissig bit und begeren an E. F. W. unser zunft zu gut gunstiglich zubegaben mit disem nachvolgende articul und in unser zunftbuch setzen, nemlich,

Wer hinfurt willens unser hantwerg und zunft anzunemen, das der zuvor es redlich gelernt hette und mit der hant beweyste. und obe es wer, das eyner von seynen eltern ererbet hette und sich uff solich erbschaft zyhen das hantwerg zugebrauchen und doch nit gelernt hette,

das dem selbigen uff sein ansuchen das hantwerg sol abgeschlagen werden, domit wir unser hantwerg in statlichem wesen erhalten moechte.

(Hier folgt als zweites eine Bitte betr. die Siegelung der Tuche.)

datum 17. Julii anno 1531.

E. F. W.

gehorsame meystere des woellen-
weber hantwergs.

36. Nachweis der ehelichen Geburt. 1609.

Ugb C 32 B Fol. 44a.

Dasz den handwerckern und zünften uber kundschaft ehelichen geburt zeugen abzuhören hinfurters verboten sein soll.

Demnach bis dahero bey den handwercken und zunften dieser statt breuchlich gewesen, wann einer bey ihnen zunftig werden, oder das handwerck lernen, und darauf einer eelichen geburt und herkommens beglaubte uhrkund furlegen sollen, do weren derselbig dem handwerck lebendige zeugen vorgestellet, dasz dieselben abgehort und nach befindung derselben kundschaft der ansuchende theil in das handwerck ufgenommen worden. und aber daran nit wenig gelegen, dasz in solch fellen die zeugen umbstandtlich erinnert und ire aussagen fleissig gemercket und ufgezeichnet werden, welches gleichwol bey den handwerckern und zünften so eigentlich und umbständlich nit beschehen, weil die jenigen, so dar zu gebraucht werden, die nothwendige clauselen, darauf die zeugen gefraget werden sollen, entweder selbsten nit wissen noch auch der zeugen aussagen also begreifen und verfassen, dasz man sich darauf sicherlichen verlassen konnen, und also mancher an seinem rechten verkurzet worden, und wie man bey der canzley erfahren, seines geburtsbriefs aus mangel der zeugen und anderer notwendiger beraitschaft beraubt sein mussen, als haben wir der rhat diser statt dahin gedacht, wie solchem gebrechen hinfurters vorkommen werden möchte. ordnen darauf und wöllen, das alle und jede handwercker kunftig, wan eyner bey inen in die zunft angenommen oder das handwerck zulernen und ingeschriben zu werden begeren wurde, denselben zuvor und ehe nit zulassen ufnehmen oder einschreiben, er habe dann zuvor seine eheliche geburt und redlich herkommen mit schriftlichem schein und uhrkunden, mit denen das handwerck zufriden sein könne, gnugsamb erwiesen und sich nun hinfurter des zeugen furstellens, auch dieselbige zu beaidigen und abzuhoren genzlich und zumahl enthalten. mit der betroung, da sie darwider handlen wurden, sy derwegen in unsere straff nit allein gefallen, sondern auch solche vorstellung und abhörung der zeugen nichtig und von unwürden, und das handwerck der vernachtheilten partheien veruhrsachten schaden und uncosten zuerstatten schuldig sein sollen. darnach sich unsere zünften und handwercker zu richten wissen werden.

conclusum in senatu Jovis den 9. Februarii A. 1609.

37. Versetzen des anvertrauten Rohstoffes. 1469.

Ugb C 32 A 2 Fol. 27b, A 1 Fol. 34a, B Fol. 17a; Handwerkerbuch III. Fol. 13b.

Auch wer forter me an dem wollenwober hantwerg oder planerer den luden das ire versetzet verkeufet oder entreget ane iren wissen und willen mit offsatze, der sal des hantwergs verstossen sin und bliben, off das sich eyn ander und menlich dar inne offrichtig fromlich und erberklich halte.

38. Den Bürgern ist nur gestattet, Tuche zu eigenem Gebrauch herzustellen. 1476.

Ugb C 32 A 2 Fol. 28b, A 1 Fol. 35a, B Fol. 18a; Handwerkerbuch III. Fol. 14b.

Item off dinstag nach Egidii anno m. cccc. l. XXVI hat der rat geordent das die wobere ire duche machen sollen nach lude irs buches. were aber eynig burger der eyn duche machen wulte sich sin husfrawe und kinde damit zu cleyden, vil oder wenig davon nit zuverkeufen, der mag das tun und sal daz duche machen ane lytschen und nit uber XXXVI elen lang.

39. Gegen den Grossbetrieb. 1476.

Ugb C 32 A 2 Fol. 28b, A 1 Fol. 35.

Item wo die meistere erfinden das eyner under ine wollen die mit dem kemmechin gestrichen weren oder warff das davon gemacht were keufte forter zuverarbeiden oder eyner das verarbeidet hette, das sollen die meister bussen nach irs buchs sage.[1]

40. Ueber den Wollhandel. 1482.

Ugb C 32 A 2 Fol. 29a, A 1 Fol 35b, B Fol. 18b; Handwerkerbuch III. Fol. 15a.

Der rat hat umb bede willen des hantwergs gesast und geordent zuhalten so lange dem rade eben ist, so eyner er sy fremde oder heimsch hie zu Franckfort wollen off vorkaufe keufet und eyner des hantwergs oder sost eyn burger dar zu komet ehe die wolle gewogen und geliebert ist und begert ime eyn teile davon zu lassen, ime selbs zuverarbeiden und zugebruchen und nit forter zuverkeufen, dem sal der furkeufer der wollen eyn teile als sie ungeverlich fur hant liget werden und folgen lassen, in solichem kauf als der bescheen ist. doch also daz dem furkeufer fur solich wollen zu stont bezalunge beschee oder willen gemacht werde.

Mehe so hat der rat gesast und ernüwet als auch von alter gewest ist, das keyner der des hantwergs ist[2] er sy fremde oder heimsche der

---

[1] In Ugb C 32 A 1 durchstrichen, am Rand: »ist ab«.

[2] In Ugb C 32 A 1 u. in Handwerkerbuch III steht hier noch: »selbs oder durch sin husgesinde dheinem«.

wollen off furkauf keufet, wollen hie zu Franckfort keufen, dingen, beslagen oder enphaen sal by verluste von iglichem clude wollin so dicke und vil das not geschicht eyn orte eins gulden zu pene halb dem hantwerg und halb dem rade und das so lange dem rade fuglich und eben ist. actum feria quinta post Viti anno m. cccc. l. XXXII.

41. Besichtigung der Gewichte. 1476.

Ugb C 32 A_2 Fol. 29a, A_1 Fol. 35a, B Fol. 18b; Handwerkerbuch III. Fol. 15a.

Item hat der rat den meistern des woberhantwercks gegennet das sie die spynne[1] phunde und andere phunde der sie sich geprauchen under ine besehen und was sie strafbar finden das sie das bussen mogen. die busse sal sin eyn gulden halb dem hantwercke und halb dem rade werden sulle.

42. Einführung neuer eiserner Massstäbe. 1495.

Ugb C 32 A_2 Fol. 30b.

Item uff donestag nach conversionis Pauli anno m. cccc. XC. V ist beslossen das man dem wollenwober hantwerg uff die nuwe ordenung des duchemachens werden laiszen und geben das maisz mit der snore und isen, auch das vorne isen mit dem attele lenge und breide an der ramen zu zeichen. und hait der rate eynen gegenwechsel der obgemelten stucke hinder ime behalten, die by den stale der weit proben inne des rates schancke thun halten.

43. Einleitung zu den neuen Ordnungen des Wollenweberhandwerkes. 1495.

Handwerker buch III. Fol. 1a; Ugb C 32 B Fol. 1a.

Als in vergangenen iaren wir der rat zu Franckenfurt den meistern wollenwober hantwergs diesser selben stat ein ordenung umb friden und eynigkeit zwischen inen zu behalten vergont und sunst domit wie sie ire tuche mit iren breiden lengden farben auch der wollen und andern schickungen machen und bereiden sollen uftzeichenung geben, und aber sich syt here die tracht der mentschen in allen landen merglich geendert han, do durch der kaufman dieselben tuche zu keufen und zu verfuren abscheuwen gehabt, haben wir gemeynem hantwerg zu gute mit rate der meistere dar in gesehen, der artickel eyns teyls so dem gemeynen kaufman zu irem verdrieb undienlich gewest sin, abgetan und andere an ire stat gesetzt verneuwet und bys uf unser widderrufen erleubt. wollen auch die also diewile wir die nit enderen by den bussen und penen daruff gesetzt die halber dem rate und halber dem gemeynen hantwerg zu stene und gereicht werden sollen wie hernach geschrieben stet gehalten und vollenzogen haben. und ist soliche ordenung ein-

[1] Nur in Ugb C 32 A_2 steht für »spynne« »spinde«.

trechtlichen im rate uffgericht und beslossen uff dornstag nach conversionis Pauli anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto.

44. Streit zwischen den Zünften der Wollenweber und der Schneider wegen des Tuchscheerens. 1466.

Ugb C 32 A_2 Fol. 27b, A_1 Fol. 33b, B Fol. 16b; Handwerkerbuch III. Fol. 13a (Jahreszahl dort fälschlich 1471).

Als wollenwobere und snydere hantwercker spennig und irrig waren von des duchscherens wegen, des hat der rat off hute fritag nach Bartholomei anno m. cccc. l. XVI zuschen yne erclert und usgesprochen, das die wobere mogen duchscheren einem iglichen grosz und cleyn stucke, also das sie keyn duchscheren ushencken sollen und ire dische, dauff sie scheren wollen, sollen sie in iren husungen und wonungen hinder sich setzen, also das man zuschen des huses laden und swellen und dem scheredische geen moge, und die duchscherer sollen und mogen duchscheren ushencken und einem yden gross und cleyn stucke scheren wie das dan von alter herkomen ist. und alsdan das snyderhantwerg eyn duchschere an ire geluchte zu sant Bartholomeus hatte tun malen und machen, das sie die abetun sullen.

Zweite Entscheidung. 1471.

Ugb C 32 A_2 Fol. 28a, A_1 Fol. 34b, B Fol. 17a; Handwerkerbuch III. Fol. 14a.

Als irrunge gewest ist zuschen den meistern wollenwober und planerer hantwergs uff eyne, den snydern und ducheschererm am andern deyle umb die gekrompen duche zu karten scheren und bereyden, also nach verhorunge beyder syten, so han wir der rad zu Franckfort zuschen ine darumb gesast und geordent, das die planerer und duchscherer zu Franckfort igliche parthie an die das gesonnen wirt gekrompen duche karten scheren und zubereyden moge, und die rohen ungekrompen ducher sollen den planerern zusteen und wir behalten uns macht die dinge zu lutern, dar ane abe oder zu zuthun wie und wan uns gefuget und eben wirdet.

Und als darnach von den wobern und planerern clage quame das die duchscherer uber die stange kerten, das die wober meynen, von alter nit herkomen, auch irem hantwerg und nit den ducheschererm zugehore, daruf han wir der rad gecleret und geordent, das die duchscherer uber die stange nichts karten sollen, es were dan das yemant solichs an sich cleyden wolte. actum tertia post Juliani martiris anno domini m. cccc. l. XXI.

Dritte Entscheidung. 1485.

Ugb C 32 A_2 Fol. 29a, A_1 Fol. 35b, B Fol. 19a; Handwerkerbuch III. Fol. 15b.

Item als der rat erclerunge der spenne und irrunge vormals zuschen wulnwober und snyderhantwercken von des duchscherens wegen getan

hat und aber zweyspellikeit under ine gewest ist von eins wegen der sich planerer und slichter hantwerckes gebrucht und eyn duchschere als ein duchschern sliffer usgehangen gehabt, da hat der rad off hude erkant, das derselbe dwile er sich des planerer hantwercks geprucht nach lude der alden clerunge keyn duchschere ushencken sulle. und welcher furter dieselbe vorgeschriben erclerunge mit den schere dischen zusetzen oder in andirn puncten uberferet, der sal von eynem iglichen stucke mit eym orte eins gulden zu pene verfallen sin halb dem rade und halb dem hantwercke so oft des not geschicht. actum feria tercia post Egidii anno m. cccc. l. XXXV.

Item und als auch hievor vom rade zuschen den genannten wolnwobern und planerern eins, snydirn und duchscherern andirn teils umb die gekrompten duche zu karten, scheren und bereyten gesatzt und geordent ist, das die gekrompten duche iglich parthy karten scheren und zubereyden moge und die rohen ungekrompten duchere den planerern zusteen sollen, deshalbe dan aber zuschen den genanten parthyen irrunge entstanden waren, hat der rat geclert das die duchscherer keyne rohe duche scheren, auch keyne duche strecken oder gestreckte duche, die nach dem strecken wyder rohe duche genennet werden, scheren oder bereiden. auch keyne deckel oder mentel noch schauwefalden machen sollen, dan daz den planerern und slichtern in ire hantwerg zugehort. doch so mogen die duchscherer gekrompte duche scheren und off die nalden[1] zubereiden und off den vier orten mit der nalden mit vier stichen heften. und hat der rat off hude off solichen puncten der iztgemelten alten satzunge und ordenunge auch diese erclerunge und auch off den puncten von dem karten uber die stange wer der eyne oder mer uberfure off eyn iglich derselben uberfarunge eyn halben gulden zu pene halb dem rade und halb dem hantwercke als oft des not geschicht verfallen zu sin gesatzt. actum die et anno ut proxime supra.

45. Klage der Zunft über den Tuchausschnitt der Fremden. 1499.

Handwerkerbuch III. Fol. 31b; Ugb C 32 B Fol. 21b.

Und als sich die meister wollenwober hantwergs under anderm beclagen das die frembden und usmerckere kramere hocken und andere alhie zu Franckenfort tuche mit der elen us snyden, und auch zwuschen den messen von wegen der frembden mit der elen verkeufen, das inen zu verderplichem nachteil und schaden reiche, solichs haben unser herren der rat erclert und wüllen, dwile tuchemachen ein besonder werg und gewant us snyden auch ein besonders und darzu ein kaufhandel ist, das kein burger oder inwoner alhie zu Franckenfort einchem frembden, der nit burger hie ist, sin tuch zwuschen den meszen mit der elen ussnyden soll. actum feria tercia post Epiphanias Domini anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo nonagesimo nono.

[1] In Ugb C 32 A 1, B und Handwerkerbuch III: »nalen«.

46. Den Juden wird der Tuchausschnitt von neuem verboten.

Gesetzbuch III, Fol. 105 b, Fortsetzung Fol. 107 a. 1485.

Auch als den juden von alter here verboten ist, das sie keyn duche mit der elen ussnyden noch mit der elen verkeufen sollen by der pene von alter herkommen und doch gegonnet und nachgelassen, daz sie eyn ganze duche, eyn halbs oder eyn firtel eins duchs samenthaft verkeufen mogen und das mit der snore und nit anders von den wobern die recht stricher sint strichen lassen sollen, darzu sollen sie die cleydere die ine versatzt werden nit anders dan sie yne versatzt sin machen lassen, ist der rat uberkommen welcher jude das durch sich selbs oder imant anders von sinen wegen uberfure, der sulle von iglicher elen die also usgesnyden oder mit der ele usgemessen were und von iglichem veranderten cleyde eyn gulden zu pene geben halb dem rade und halb dem snyderhantwerg die soliche pene rugen und infordirn sollen, zu werden und zu gefallen. actum quinta feria que sint dies sanctorum Fabiani et Sebastiani anno l. XXXV.

Gesetzbuch III, Fol. 108 b. 1499.

Der judden duch verkaufens halben, als den ein ganz oder ein halbs oder ein firtel eins duchs zuverkeufen und mit der snore strichen zu laiszen vergonnet ist, des rats clerunge, obe uber eyn firtel oder das halb oder ganz duche etliche elen uberliefen und an eynem stucke kauft oder verkauft und mit der snore gestrichen wurden, davon solle man keyne pene zu geben schuldig sin.

47. Beisteuern des Rats zu den Ausgaben der Zunft. 1499.

Handwerkerbuch III. Fol. 30b; Ugb C 32 B Fol. 38b.

Als wir der rate mit zytlicher vorbetrachtung vermerckt gehabt, das sich das gemeyne wollenwober hantwerg by uns mit personen und auch im handel zu abnemen ereyget und dar umb demselben hantwerg zu nutz etlich artickele irs alten buchs geandert, auch eins teils abgethan, auch wo noit zugesetzt, doch den merer teyle by der alten ordenung beruhen und solichs by eyn in disz besonder buch beschriben das wir inen ubergeben laiszen haben, dar umb uff gemelten des gemeynen wober hantwergs flisziger bete willen, domit sie das hantwerg und geselleschaft dester statlicher gehalten und in wesen pliben wegen vergonnet und zugelaiszen als her nach geschriben folget.

Item nachdem alle gelt und pfenyng buszen so jerlichs in gemeynem wüllenwober hantwerg lute dieser hie vorgeschriebener artickel uns dem rate zum halben teile zugestanden und gefallen sin, und die hantwergs meistere von gemeynes hantwergs wegen die buszen und gefelle inzubrengen mit besichtigung der gewicht getzauwe und andere muhe arbeit sumenisz und unkosten liden muszen, ist unser des rats meynung.

Item zu welcher zyt man iars die pfunde harnesche und die wollen under den iudden oder ander geware besichtiget, das dan an eynen halben gulden zu unkosten ertragt, dar an wil der rat gemeynem hantwerg das halb teyle des unkostens, das sint sehs schilling von des rats teile buszen zu stuer komen laiszen. wan man die jars in der stede rechenunge liebert.

Desz glichen von dem eynen gulden so das hantwerg iars dem richter die buszen inzubrengen und uffzuheben gibt, wil der rat von des rats teile der buszen, wan das gefellet das anzal und gepurnis, das sin zwolf schilling dem richter werden laiszen.

Item von den zweyen gulden so das hantwerg iars dem schriber von dem weit uffzuschriben und das geld inzufordern geben hait, dar an wil der rat den halben teile, das ist ein gulden, von des rats teile, so das geliebert wirdet von dem weitmaisz, dem schriber gedihen laiszen.

Item nachdem das gemeyne wober hantwerg iars den weitknechten in gemeyn eynen halben gulden fur zwey par schuwe, das weitmaisz zu holen und widder zu antwurten geben hait, wil der rat von dem gefelle des weitmaiszes dem hantwerg sehs schilling heller zu gute herüszer geben.

Item die schuppen zu machen und die in wesen zu halten, das sich iars leufet uff eynen gulden und sehs schillinge wil der rat zum halben teile tragen. das sint 15 schilling.

Item den personen so füer usgeet, die zu den eymern leitern und heche verordent sint und die zum füer und widder davon getragen haben, wil der rat denselben personen eyn firtel wynes von gemeynem gelde an den buszen und weitmaiszen vor der teylung werden laiszen.

Aber nach dem man iars rechenung thut und umb zwo und zwenzig person des hantwergs dar by erfordert werden, der halber man zerüng von gemeynes hantwergs wegen halten musz, das sich ungeverlich umb zwene gulden leufet, und wie wole solichs des hantwergs sachen der meisten deile und sie selbst betriffet, so wil ynen der rat iars eyn firtel wynes zu stuer irer zerunge geben und werden laiszen.

Nota brengt die somme iars so der rate dem hantwerg zu gut komen leszet zwene gulden funfzehen schillinge und zwey firtel wynes.

48. Ernennung und Verpflichtung derer, welche in der Messe Unterkäufer an der Wolle sein sollen und Verfügung, dass ausser der Messezeit nur die fünf Wollenwieger den Unterkauf an der Wolle nehmen sollen.

Gesetzbuch 1 Fol. 12a No. 55. 1373.

Primo Cunze von Buchen, Heinze Rilund Folze von Buchen, Wille Hennekin Rockinberger der alde, Henne sin son, Rupel Schelhorn diesse sollen nun an der wollen alle underkaufer sin, unde uswendig der

messe sail nymand underkauf nemen dan die funf wollinwiger unde hand intruwen globet unde zun heilgen gesworn, der staid den virdin phennig ynnewendig unde uswendig der messe alle samstage in die rechenunge zue entworten von allem dem daz sie verdienen unde von dem clude wollen von ieder syten 1 heller zu nemen unde nit des kauflude zue syne des sie underkaufer sin.

49. Ueber Woll-Unterkäufer und Woll-Wieger.

Alt Aidbuch (Eidbuch II) Fol. 44b, inhaltlich gleich Eidbuch I, Fol. 20a. ca. 1425.

Die underkeufer und wollenwiegere sollen in guten truwen globen und zun heiligen sweren glich gemeyne lude daran zu sin gein keufern und verkeufirn und yderman getruwelichen und ungeverlichen zu den sachen helfen werbin und raden und das mit keyme offsaze noch geverde verziehen und soliche geware nit durer oder hoher anslagen dan sie gegolden hette und sollen yne keyne wollen keufen dan als vil sie mit irem gesinde verarbeiden wollen und auch keyn teile oder gemeyne haben an der wollen. und sollen yne auch selbs keyne wollen usz oder ynne wiegen oder ire frauwen kinde oder gesinde yne oder andirn luden wiegen laszen. und sollen auch von nymant weder scheper oder anders liebe oder myde nemen, man du es dan gerne und auch nymant uber den rechten offgesasten underkauf und meszlone nodigen oder beschetzen, sonder keufirn und verkeufirn burgirn und andirn glich und recht tun und umb keinerley sache willen laszen. und sal auch ir iglicher, so er von diesem ampt komet, bynnen dem nesten iare darnach keinen underkauf triben oder nemen ane alle geverde. und was ir iglicher verdint ane alles abetun in eyn bussen werfen, soliche busse mit dem gelde den rechenmeistirn antworten, davon dan dem rade zwey teile und yme eyn teile werden sal.

Von eym clude wollen zu underkauf 2 heller yde parthy halb.

Von eym clude wollen zu wiegen 2 heller yde parthy halb.

Von eym clude zu kiesen 2 heller yde parthy.

Es sal auch uswendig der messe nymant anders underkauf tribin.

Obe auch eyn ander bynnen der messe einen kauf mechte und die wollenwieger die wollen wiegen und kiesen musten, so sal man yne ire wiegegelt gebin und auch ire kiesegelt als vorgeschrebin steet.

Die wollenwiger sollen auch nymant zu gaste by ine halten, die wollen feile han oder der keufen oder verkeufen noch auch nymant hinder sie in ire huse oder sost in irem zins legen.

Item das irer keyner inwendig Franckfurt uber 50 clude wollen wigen sal und uswendig Franckfurt sal ir keyner wollen wenig oder vil wigen, er habe dan sinen mitgesellen einen off das mynste darby und tun das mit laube des rats oder irer rechenmeister.

Item sie sollen auch alle vier wochen zu samen komen und miteyn rechenen umb was ir yder dabynnen verdint hat und was ire

ydem davon zu steet, daz sal er ane alles abetun in sin beslossen bussen werfen.

item was ine auch mit willen geschenckt wirt, das sollen sie alle vier glich untereyn teilen.

item sie sollen auch nymant wer der sy ane erleuben des rats der wagen gewichte noch irs wigens underwisunge cleyn oder grosz geben oder tun ane alle geverde.

Die Namen der Weber, Tuchscheerer u. s. f., welche den Eid als Wollenwieger in der Zeit 1488—1541 leisteten, werden hier aufgeführt.

50. Ueber die Gewand-Unterkäufer.

Gesetzbuch IIa Fol. 43b. 1406.

Der rad zu Franckenfurt ist uberkommen und gebudet allermenlichen, das nymand er sy fremde oder heimsch keinen underkauf an gewande oder an spetzery, fardeln, wasze oder des glichen zu Franckenfurd begynnen oder triben sulle, er sy dann vor der burgermeistirn und des radsfrunden die darzu bescheiden sin gewest und habe daruber globt und gesworn und auch ein zeichen von in gnommen daran man erkenne einen iglichin obe er gesworner underkeufer sy. und wer daruber underkauf triebe, den wil der rad also straffen, das sich ein ander daran stosse und wil das tun als dicke des not geschicht.

actum feria sexta ante assumptionis Sancte Marie virginis.

anno m. cccc. sexto.

Gesetzbuch IIa Fol. 44b.

Item underkeufere an gewande sollen globen und swern glich und recht mit keufirn und virkeufern umbzugeende und keim kein duch besser loben dann sie duncket daz iz sy ane geverde und auch keim sin duche vernichtigen und virergirn dann sie beduncket daz sie sin ane geverde, und auch das sie an solichen duchen als sie den luden keufen oder verkeufen nit sollen teil oder gemein haben. bedorfte einer aber gewands ym selbis oder sime gesinde, das er keufen wulde, das sulde er keufen mit wissen des umb den er das duch keufte, das er wiste daz iz ime sulde. sente auch ein gast eim underkeufer brieffe oder boden und bede yn ime gewand zu keufen, des beste sulde er getruwelich virkeren und sollen auch den gesten beholfen sin als verre sie mogen das sie ires geltis umb das gewand bezalt werden und keim auch keinen gast loben oder vurziehen das er riche oder sicher sy da sie anders beduncket das einer arm oder unsicher sy umb des willen das ein kauf vur sich gee uff das sie iren underkauf virdieneten. und auch was duche sie strychen, das sie die auch gerecht strychen und yderman die rechte lenge sagen und sollen das nit lassen durch liebe, durch miede gabe gunst oder hasz oder durch keinerley ander sache willen, sundirn damyde glich und recht umbzugeen in vorgeschriebener masse ane alle geverde.

Gesetzbuch IIa, Fol. 44b. 1437.

Nota als die weber mit laube des rads viere irs hantwercks gekorn han zu underkeufirn an irme gewande zuschin den messen, so hat der rad gecleret, daz die selbin vier alleyn underkeufer an irme gewande sin sullen zuschin den messen und sost nymand. doch das die selben viere und auch andere underkeufer an andirn gewande underkeuf trybin mogen und wessel und stiche machin, also daz sie daz vor des radsfrunde vor ustragin, daruber sweren und ir gelt uff antworten als sich geboret. und sal auch ir keiner die duche strichen, daran er underkeufer gewest ist.

actum feria quinta ante Martini anno m. cccc. XXXVII.

51. Ordnung der Tuchstreicher. 1503.

Handwerkerbuch III. Fol. 275.

Die stricher sollen inne gutten truwen geloben und mit uffgeregten fingern sweren, alle duche darzu sie gefordert werden recht zu strichen mit der snore hie zu Franckfort und yederman desz duchs rechte lenge als es halden sol und die uberlenge zu sagen, dar inne recht zu thun nach iren besten verstentenis dem keufer und verkeufer, und das nit zu laiszen umb liebe mydde gabe gonste oder hasse noch durch keyne anderley sache willen, wie die sin mogen one argeliste und geverde. es sal auch ire keyner sin eigen duche, als die verkauft weren, strichen. were auch das sie geware wurden jemant duche strichen und dar uber als vorsteet nit globt und gesworen, auch davon das zeichen nit hette, solichs sollen sie den rechenmeistern furbrengen. were auch das einche stat ire altherkomen lengede und werunge kurtzete, das sollen sie den burgermeistern furbringen. sie sollen auch uber iren gewonlichen lone nymant meher heischen und zu usgang der messe ire zeichen widder liebern. wo sie auch beduchte ichtis gehandelt oder furgenommen wurde, da durch der stat rente und gefelle enzogen und gemyndert werden mogen, davon sollen sie den burgermeistern oder rechenmeistern anbrengen und nit verswigen.

Zum ersten sal nyemant zu Franckenfort das stricher ampt driben, er sy dan zuvor burgere und von dem rate zu Franckenfort zu solichem ampt ufgenomen und habe dar uber gelobt und gesworn diesen vorgeschriben eit.

Und welcher also ufgnomen und vom rate zugelaiszen wirdet, der sal als balde eyn gulden in der stede rechenunge und eyn gulden den strichern gemeynlich geben zum drincken, die ynen auch das stricherampt underwisen und leren sollen. und sollen die stricher als balde zwene us ynen verordenen, die den ufgenomen stricher den ersten tag und dar nach die nachfolgende tag, allen tag zwene die ynen leren sollen, bis so lange er das stricher ampt gelernet habe. und sal der

nuwe stricher allen tag den zweyen synen lere meistern iglichem eyn masze wynes oder achte heller dar fur zu geben schuldig sin. und wo er sins strichs ampts fertig und von den strichern geleret worden und probirt ist, so sal er der gemeyn geselleschaft acht schilling in die gemeyn zuverzeren geben.

Es sollen die stricher, die des tags in den messen strichen und arbeiten wullen, morgens so die uwer sehs slehet by dem kloben mit syner snore erschinen, und iglicher sin schnore den zweyen gekorn meistern messen und ziehen laiszen, domit dem kaufman und den gewendern recht geschee. und welcher dieselben zyt des tags mit der snore wie obsteet, nit dar komen wurde, der solde den tag nit strichen.

Es sollen auch die stricher zu angang einer iglichen Franckenforter vasten und herbstmesse eynen zetel und zeichen in der stede schribery holen und nemen, und nach usgang eyner iglichen vasten und herbstmesse dieselben zetel und zeichen widderumb uberliebern und sich mit der schriberey nach alter gewonheit des martzeichens dankbarlich halten.

Auch sal keyn stricher keyn gemessen snore verkeufen oder abemessen laizen by verlust sins ampts und dar zu zehen gulden zu pene.

Die stricher sollen sich in den messen by eynem sondern orte umb den sale hoff und schonestein das ine bequemlich ist by ein zuchtigen handelung worte und werke halten und dem kaufman uff sin erfordern unverzogelich zu strichen verbonden sin, und keyner den andern ubergeben, auch sin verlust oder vergessenheit fursagen by verlust eyns ort eyns gulden. und wo der frevel groisz were, sal dem schultheiszen und gericht syne straiffe furbehalten sin.

Welcher stricher zu erst in eyne halle komet und eyn duch strichet, welcher stricher dan dar nach auch queme, der sal das ander duch das zu strichen were, dem kaufmann strichen, und also fur und fur nach ordenung, domit keyner dem andern intrag thun und der kaufman deste furderlicher verholfen werde.

Es sollen auch die stricher nymant bynnen oder usserhalb der messen under eynem firtel eins duchs nit strichen, by verlust eins gulden, so dicke des noit geschicht.

Obe eyn kaufman oder gewender an dem stricher keynen genügen hette, der mag eynen andern stricher nemen, und das duch strichen laiszen. und wo sich die mit dem strichen verglichen, sal der kaufman iglichem stricher synen lone zu geben schuldig sin. wo die zwene stricher aber sich nit verglichen wurden, sollen dieselben stricher eynen dritten stricher nemen, dem sie lonen sollen, und uff welche syt der dritte stricher kompt, by dem sal is pliben. und welcher uber eyn halbe ele felet, der sal denselben tag von der zyt an nit strichen und dar zu vier engels zu pene verfallen sin der geselleschaft zu verdrinken.

Und welcher stricher vor salne (?) zyt mit drincken uberladen und druncken wurde, der sal desselben tags furter nit strichen und darzu keyn teyle an dem strichen haben. und was er den tag verdienet hette, soll den gesellen zu pene verfallen sin.

Item sal man von eym Londischen duch oder anders das vierzig elen heldet zu strichen geben vier Franckenforter alde heller. Item von andern duchern dry heller.

Item vier heller von einem kotze zu strichen, heldet sechzig elen, sal man offen strichen nach der hant. wer das nit thete, sal vier schillinge zu pene verfallen sin und sal keyner verlustig sin an eynem kotze zu strichen, er vergesse dan ein halb snore, sint funf elen.

Item obe ein kaufman oder andere duche ubirslagen laiszen wulten, sollen die stricher halben strichlone nemen und ob eincher mangel erfunden wurde, dar an sal der stricher nit verlustig werden.

Wan die klobenmeister ein gebote machen den strichern, welcher ungehorsame were, der sal vier engels zu pene verfallen sin, er habe dan laube von den klobenmeistern, und sal der jungst stricher am ampt uff befehel der klobenmeister die gebot zuverkunden und wyne ufzutragen und andere dinstbarlich hantreiche zuthun verbonden sin.

Auch sollen die stricher alle iare eynen nuwen klobenmeister by den alten machen und sollen die klobenmeister die schnore messen, und welche snore nit gerecht were, die sollen sie zu snyden.

Und wesz von gelt buszen gefallen, sollen die zwene klobenmeister nach yeder messe den dritten teile inne der stede rechenunge liebern und der gemeynschaft die zwey teyle behalten.

actum feria quinta post assumptionis Marie anno domini millesimo quingentesimo tercio.

---

52. Ueber den Handel mit fremder Leinwand und Garn.

Gesetzbuch 1b, Fol. 17a. 1399.

Die rede sin[1] ubirkommen daz man alle lynwat garn flasz und hanf uswendig der messe in der stede hus furen sulle und davon messegelt und husgelt gebin, als sich davon geburt. auch inwendig der messe so mag man die obgnante kaufmanschaft in andirn husern feil han, also wan die kaufmanschaft virkauft wirt, daz man dann die linwat in der stede hus furen sulle und sie dar inne messen, und sal der stat husgelt und messegelt davon gebin. so umb daz garn flasz und hanf sal man wiegen in der stede wagen und der stat davon auch husgelt und wigegelt gebin. auch sal nymant ubir ein hundert linwads messen dan der gesworn messer.

actum feria quinta ante Bartholomei anno l. XXXXIX.

---

[1] Durchstrichen und darüber gesetzt: der rad ist

Gesetzbuch IIa, Fol. 41a. 1454.

Die rads meynunge ist, das man keyn linwat uff der strassen zuschin der pharre und dem wyddel oder sost off der gassen feil sal han dan iederman in sinen kremen oder verzinseten laden, usgenommen vor dem linwathuse inwendig und uswendig den messen. wer is daruber tede, der sulde als dicke mit 4 schilling hellern zu pene verfallen halb dem rechenmeister richter, der daruber gesast ist und halb dem rade zu werden.

actum et denove clarificatum in crastino Sancti Albani anno l. IIII.

53. Verwaltung des Leinwandhauses.

Eidbuch I, Fol 21b. 1400—1425.

Der in dem linwathuse sin husfrauwe und sin gesinde die damyde umbgeen, sollen in guten truwen globen und zun heiligen sweren des linwathuses getruwelich zu warten und der lude gudes, das dar inne kompt zubewaren und behuden, das keyn schade darzu geschee oder das virstolen werde oder darus entragen oder sust virweselt und das gelt das von dem duche oder andirn gewar da inne geborit zu messegelt oder husgelt uffzuheben getruwelichin und in der stede kisten als sich igliches gebort zu tun und des nymant zuerlassen oder zu ubersehen ane geverde, und sal auch nyman anders das gelt also uffheben dan die daruber globt und gesworen han, sundirn des rades und stede Franckfurt und auch des linwathuses schaden in allen sachen zu warnen obe sie erfuren einche sache, die daran schedelich sin mochte und mitnamen auch obe des huses mit messen oder andirn sachen nit gewartet wurde, das sie das nit verswigen sullen und das unverzugelich der stede rechenmeistirn zu iglichen zyden furbrengen ungeverlich. und was auch von flasz da gefellet, das sie das getruwelich samenen sullen und nach iglicher messe den rechenmeistirn antworten.

Die linwatmeszere sollen in guten truwen globen und zun heiligen sweren, des huses und meszens zu iglicher zyt als sich geburt getrulich zu warten und den luden zu andelagen und zu meszen, so sie furderlichst und endelichst mogen so man das an sie vordert und recht zu messen dem keufer und verkeufer und von keinem duch zu geen das sie gemeszen hant, sie haben dann vor dem schriber gerufen und gesagt wievil des sy, uff das er ez geschryben moge, das dem rade und stat ir gelt gefalle das davon geburet und auch getrulich zu zesehen, das nichts es sy duche oder anders usz dem huse verstolen, verwechselt oder entragen werde, sundern des rads und stede Franckfurt und auch des huses schaden zu warnen, bestes zu tun und furkeren und auch mit des rats und stede gude dem rade und stat zum besten und der geste und kauflude gude den gesten und kaufluden zum nutzsten und besten getrulich umb zu gehen, on alle geverde.

Auch die bolze, die sich do inne geburen zu messen, die sal man messen by der stede kisten, off daz das gelt moge davon gefallen oder sost ingeschriben werden zu fordirn.

Auch sollen die knechte und meszere, so sich das geburt ye einsteils und nit zumale usz dem huse gehin zu zeren, so do inne ist zumeszen.

54. Bestimmungen über den Handel mit Leingarn und Baumwolle.

Handwerkerbuch II. Fol. 128b; Ugb C 50 A_1 Fol 2b, A_2 Fol. 4a; Handwerkerbuch III. Fol. 145a. 1415.

Auch wilch meister einen kauf dut, es were an garn, wollen oder andere ware zu dem hantwerck gehorende, und ein ander meister oder me den hantslag sehen und begern gesellen in den kauf zu sin, die sal man myde in den kauf lassen dreden. also wilcher anders dem kaufman den kauf virendet das ime gnuglich ist fur sin anzal des geldes. wilcher aber der virendeschaft also nit endut, den ensal man nit zu dem kaufe lassen kommen. wilcher auch den kauf also virendet und in der andere darzu nit wulde lassen kommen, so were der, der in daran hinderte mit X schilling heller zu pene virfallen als dicke des not geschee. actum ipsa die Anthonii anno m. cccc. XV.

Handwerkerbuch II. Fol. 129b; Ugb C 50 A_1 Fol. 4a, A_2 Fol. 5b; Handwerkerbuch III. Fol. 146b. 1421.

Auch wilcher vurter einen kauf tede von wollen oder plocken, daz sich treffe ubir zweye klude, der sulde daz brengen an des hantwercks meister einen odir me. und an wilchen des hantwercks meister daz also bracht wirt, der sol ane alle geverde mit des hantwercks knechte daz allen meistern des hantwerckes tun verkunden und uff ein zyt darumb bescheiden. und wilcher meister dann uff die gesasten zyt kommt und ein geselle in den kauf sin wil, und dem kaufman sinen teil bezalt odir darfur gnug tut, dem sal man des kaufs auch gonnen und zu einer anzal komen lassen. und wilcher darubir einen kauf ubir zwey klude wollen odir plocken tede und den nit vurter also tede den andirn meistern virkunden oder ezlichen meister also darzu nit wulde lassen kommen, der were von iglichem meister also mit einer marg zu pene virfallen.

Handwerkerbuch II. Fol. 130a u. 134a; Ugb C 50 A_1 Fol. 5b, A_2 Fol. 8a; Handwerkerbuch III. Fol. 148a. 1421—1430.

Von des garn kaufs wegen ist der rad ubirkommen, daz man alles lynen garn daz feil und unverkauft herkomit, furen und legen sulle in der stede linwathus. und wulde da ein meister einen zentener odir me

odir sust einen teil us eyme ballen kaufen und ime der kaufman das wulde lassen folgen, daz teil mochte der meister nemen und were daz nymand plichtig myde zu teilen. wilcher meister abir ein ganze ballen odir me keufet, wer dan daby ist odir sinen mechtigen gewissen boden hat, er sy des hantwercks odir sust hie burger, und des auch begert zunemen, und auch da zustunt mit syme gelde bereit ist, darfur gnug zu tun vur sin geburnisz, den sal man darzu also lassen komen und teil geben, by verluste einer pene mitnamen X schilling heller gein iglichem dem er daz versagete. und sulde man daz uff der stede wagen weren.

Auch wer vor garn bestalt hette odir gekauft, ime anderswo her zuschicken odir daz bezalt hette odir gelt also daruff gegeben ane alle geverde, der were des nit schuldig, imand myde zuteilen. doch sulde man daz auch uff der stede wagen weren.

Auch sal kein meister garn hie keufen odir bestellen usz der stad Franckenfort in andere stede zu furen, by verluste einer marg als dicke des not geschicht.

Ugb C 50 A_1 Fol. 10 a, A_2 Fol. 14 a; Handwerkerbuch III. Fol. 153 b. 1430—66.

Auch welcher meyster eynen garnkauf dut, des uber ein zentener ist, der sal solichen kauf eyme iglichem meister under yne, der sich des gebruchet und verarbeidet, tun verkünden durch des hantwercks meistere mit des hantwercks knechte uff ein nemlich zyt. und welcher meister dan under yne deyle oder anzale begerte, den sal man darzu lassen kommen, als ferre als er dem kaufman einen gnügen dut fur sin anzale und solichs feste und unverbruchlich halden ane alle geverde zu glicher wise, als auch vor in diesem buche geschrieben stet von woln und von plocken und auch by derselben pene und busse, doch unschedelich eynem iglichen burger hie zu Franckfurt obe der zu solichem kauf qweme und auch deyle oder anzale begerte, das man yne auch darzu sal lassen kommen als auch vor in diesen buche geschrieben stet.

Weres aber sache das ein meister mit syme selbs libe us zohe und lip und gut darnach wagete oder die sinen darnach usschichte ane alle geverde und ein ballen oder zwo brechte, die er also gekauft hette oder als vil als er selbs gebruchen und verarbeiden mochte in syme huse und nit me, und brechte das her uff sin angst und kosten, das were der nymand plichtig mit zu deylen.

Ugb C 50 A_1 Fol. 13 b, A_2 Fol. 20 b; Handwerkerbuch III. Fol. 156 b. 1482.

Item uff dinstag nach Bartholomei anno m. cccc. l. XXXII ist der rad zu Franckenfort uberkomen, das alle garn so her gen Franckfurt gefort oder bracht wirt, in der stede garnhus komen und dar inne abe gelegt werden solle.

Auch ist der rad uberkomen und hat gesatzt, das keyner des hantwergs durch sich, sin huszgesinde oder sust yemant von sinen wegen,

fur sich selbs odir andirn an wollen linen odir wollen garn furkauf driben sal by der pene von iglichem centener eine marg, und das mehe odir mynner nach anzale halb dem rade und halb dem hantwerg. es sal auch keyn meister dem andirn garn odir wollen verkeufen, damit er mehe duche, barchen, decklachen odir linen hinder sich brenge, dan so viel er uff zweyen stulen gemachen moge, nach lude des buchs one geverde, by der pene von iglichem stucke eyn ort eins gulden zugefallen als vorsteet. were aber das eynig burger zu Franckfort ein odir zwey stucke duchs zuweben hette, in sinem huse zugebruchen, da mochte ein meister des hantwercks ime keufen odir zu kaufe geben ein phunt funf odir sehs lynen odir wollen garn one geverde.

Ugb C 50 A_1 Fol. 14a, A_2 Fol. 21b; Handwerkerbuch III. Fol. 157a. 1483.

Item als hievor ein artickel stet also ludende (auch welcher meister ein garn kauf dut, das uber ein centener ist, der soll solichen kauf eym iglichen meister under ine, der sich des gebruchet und verarbeidet, thun verkunden) hait der rad uff hude uberkomen und geordent, welcher meister nun furter eyn garn kauf thut, wenig odir viel, der sall solichen kauf durch des hantwercks meistere und knecht verkunden den meistern, obe eyncher under ine teyl odir anzale begerte, den odir die darzu komen lassen by den penen und wie in den obgemelten vorgesatzten artickel furter davon geschrieben stet, gehalten zuwerden.

actum uff dinstag nach Dionysii anno m. cccc. l. XXXIII.

Ugb C 50 A_1 Fol. 18a, A_2 Fol. 26b; Handwerkerbuch III. Fol. 160a. 1500.

Als ettwan die baumwollen und sonderlich itzt, so die merglichs kaufs ist, von ettlichen meistern barchenwober hantwercks mit der menge uffkauft wirdet, das andre darzu nit kommen mogen und also an irer arbeit verhindert werden, darumb sin unser herren der rat umb der meister nutzes und bestes willen uberkommen, das welcher meister des hantwercks nun hinfure baumwollen keufet, es sy wenig oder viel, der soll solichen kauf eynem iglichen meister under ine der sich des gebruchet und verarbeitt durch des hantwercks knecht verkunden laiszen, ob eyncher under ine teil oder anzale begerte, den oder die wo sie also mit irem barem gelde bereit sin, sol man sie fur ire geburnisz darzu komen laiszen, by eyner pene nemlich zehen schilling heller von eynem yeden, dem solichs verslagen wurde.

actum uff dornstag nach der eylftusend jungfrauwen tag anno domini millesimo quingentesimo.

Ugb C 50 A_1 Fol. 18a, A_2 Fol. 27a; Handwerkerbuch III. Fol. 160b. 1503.

Der rat dieser statt Franckenfurt hait uf manigfeltige clage so die meistere barchenwober hantwercks der wollen halber, das sie darzu von

der furkeufere wegen nit komen mogen, bys an herre gehabt haben, geordent und gesetzt, das eyn iglicher bürger oder burgerin die des barchenwober hantwercks sin, der oder die zu Franckenfurt baumwoln uf widder in der stat zuverkeufen, barchen garn oder anders darus zu machen, in oder usserhalb den messen keufen oder kaufen lassen, der oder die sollen solichen kauf und were die kauft habe, eynem gemeynen barchenweber hantwerck durch den stoben knecht verkonden, und welcher des hantwercks ist, die baumwoln uff der barchenwober stoben eine tragen lassen. alsdan sal der keufer zuvor ab den dritten teil aller wollen bosz und gut fry nemen, und darnach an den andern zweyhen teylen, sol der selb eyn teyl mit anderen, so viel der barchenweber teil daran haben wollen, das er eynem yeden umb sin bare gelt zugonnen verbonden sin solle, by einer pene nemlichen zehen schilling heller von eynem yeden dem solichs verslagen wurde, glichlich teylen und und auch nemen.

actum feria tercia nach dem heyligen pfingstag anno domini millesimo quingentesimo tercio.

diesen artickel hat der rat mit willen und wissen eins gemeynen hantwercks dem hantwercke zu gute abegetan. actum uff dornstag nach Circumcisionis anno domini millesimo quingentesimo vicesimo septimo.

55. Strafbestimmung über das Versetzen anvertrauten Rohstoffes. 1408.

Handwerkerbuch II. Fol. 128b; Ugb C 50 A_1 Fol. 2b, A_2 Fol. 3b; Handwerkerbuch III. Fol. 145a.

Wer auch den luden ir garn oder ander war oder das ire das im befolhen were zu machen oder gemacht hette ane der lude willen und virhengnisz der iz ist verseste, der were von iglichem stucke als dicke des not geschee mit eim gulden zu pene verfallen, iz were dan sache das einer imands ichtis gemacht hette das man nit von im losen wulde, der mochte das fur sinen lon und nit hoher versetzen und sulde iz doch dem des iz were vor kuntlichen zu wissen tun, und wan er iz dan versast hette, so sulde er isz im zu stunt ane alle geverde mit eim richter virkunden. actum ipsa di Anne anno m. cccc. VIII.

Ugb C 50 A_1 Fol. 26b, A_2 Fol 36a; Handwerkerbuch III. Fol. 164b. 1550.

Nachdem under den barchenwebern decklachern und leinenwebern auch iren spinnerinnen je zu zeiten etliche funden werden, die gewebene barchen, decklachen und leinwat, auch wolle, garn und anders so inen zu weben und zu spinnen vertrauet wird, under die juden und sonst versetzen, und also den jhenen, denen sie das ire treulich verarbaiten beraiten und wider lifern solten, in nachtail und schaden furen,

so hat ain erbar rat, dieweil solichs durch die alt gepruchlich ordnung des suchens under den juden, die auch etliche jar her underlassen worden, nit der notturft nach hat geweret und furkomen werden mögen, auf besonder ansuchen derwegen von den barchenwebern decklachern und leinwebern handwercken beschehen, von neuwem gesetzt und geordent, das sy in allen dreien berurten handwercken, auch die spinnerin, sampt und sonder sich desselben ungepürlichen und gefärdlichen vorsetzens gänzlich enthalten sollen. dann, welcher oder welche barchenweber decklacher leinweber oder spinnerin ainicherlay barchen, decklachen leinenthuch auch wollen garn oder anders, nichts ausgenommen, das inen zuverarbaiten zugestellt und vertrauet worden were, under die juden oder sonst versetzen oder in andererwege gefärdlicher weise verwenden, verthun oder hinderhalten, und solichs durch vorgemelt gewönlich schulbandt erfunden oder sunst glaublich und mit warhait angezaigt wurde, den oder die gedenckt ain erbar rat nach gestalt der sachen an leib und gut andern zu exempel mit ungnaden gevärlicher weise zu straffen.

beslossen im rat donerstag den 13. Novembris anno 1550.

56. Ueber das Färben des Leingarns.

Handwerkerbuch II. Fol. 129b; Ugb C 50 A_1 Fol. 4a, A_2 Fol. 6a; Handwerkerbuch III. Fol. 146b. 1421.

Auch waz man vorter in diesem hantwercke lynen garns dut bla ferwen, daz sal man tun ferwen mit weyde und mit keiner andirn farwe oder dingen, auch bii verluste einer marg zu pene, als dicke des not geschee. doch was izunt garns also hie geferwet were, daz man daz vererbeiden moge, und vurter kein andirs also ferwen odir hie vererbeiden bii der obgnanten pene.

57. Vorschrift über Länge und Breite der Decklachen, Leinen u. s. f. 1418.

Handwerkerbuch II. Fol. 129a; Ugb C 50 A_1 Fol. 3a, A_2 Fol. 4a; Handwerkerbuch III. Fol. 145b.

Auch umb die deckelachen als sie plegen zumachen und zuweben mit namen die achte eligen die da sin sollen vier elen lang und drier elen breit, und die nun eligen, die da sin sollen funftehalben elen lang und vierdehalber elen breit, und die zehen eligen, die da sin sollen funf elen lang und vier elen breit, und die zwelf eligen, die da sin sollen sess elen lang und funf elen breit, und die vierzehen eligen, die da sin sollen sieben elen lang und sess elen breit, des ist des rads meynunge, das sie dieselben masze an lenge und an breide halden sollen an allen den deckelachen, die sie machen uff den kauf. und wilcher daruber kurzer oder smeler deckelachen mechte oder tede machen uff den kauf, der were von iglichem rore als iz smeler were

dan als vorgeschriben steet, mit sesz hellern zu pene virfallen. wilchs deckelachen auch kurzer were dann als vorgeschriben steet, der were da von iglichem dumen breit als iz dann kurzer were, mit drin schillinge hellern zu pene virfallen, doch hie inne usgescheiden, obe man imant von sim gezuge deckelachen machen sulde, in sime huse selbis zugebruchen, das sie den luden von irem gezuge die dann machen mogen nach irem willen und befelhnisz. und auch kinds deckelachen und des glichen, das die auch nit bedorffen die vorgeschriben masse an lenge und breyde haben. auch sollen sie iglich bankduch uff den kauf weben und tun weben, das iz funftehalbs vierteils der elen breit sy uff dem duche. wer das uberfur, der were von iglicher elen die also zu smal were, mit zwein hellern zu pene verfallen. auch usgescheiden den luden von irem gezuge bankducher in ire huse zumachen, die mogen sie in dann machen nach irem willen unde befelnisz.

scriptum Urbani anno m. cccc. XVIII.

58. Vorschrift über die Masse des gezogenen Tuches. 1421.

Handwerkerbuch II. Fol. 129b; Ugb C 50 A1 Fol. 4a; Handwerkerbuch III. Fol. 147a.

Auch waz man hie gezogen duche machit, die sollen zum mynsten nun elig sin und nit kurzer bii verluste einer marg als dicke des not geschee.

59. Bestimmungen über die einzelnen Gattungen der gezogenen Tuche. 1523.

Ugb C 50 A1 Fol. 25a, A2 Fol. 33b; Handwerkerbuch III. Fol. 163b.

Viererley gattung gezogen.

Der raith dieser stat Franckenfurt hat uff ansuchen gemeyner decklacher, so das gezogen werck uff dem dritten stul machen, inen gegont viererley gattung zu machen, domit sie neben anderen auch das ire verkeufen mugen.

[1] Zum ersten sollen die groszen sin sechs elen und dry firtel minder ein sechstzehentsteil, das ist ein halb virtel halb in die lengde halten und sechsthalb el minder ein sechszehenteil in die breid.

[2] Die ander gattung sol sin sechsthalb el minder ein sechszehentteyl lang und funf eln minder ein halb firtel follich in die breid.

[3] Die drit gattung sol sin vier elen und ein firtel lang und virdehalb eln und ein halb firtel breid.

[4] Die vierdt und cleynst gattung soll sin vier eln minder ein firtel lang und dry eln breidt.

actum uff donnerstag nach unser lieben frauwen tag liecht wyhung im iare funfzehenhundert und drey und zwenzig.

Ugb C 50 A_1 Fol. 25 a, A_2 Fol. 34a. 1528.

Noch hat eyn erbar rath diese zwo cleyne gattung im gebonden werck den decklachern zu machen vergont.

item die erst gattung soll die brait sein drithalb Franckenfurter eln und eyn firteil minder ein achtethail.

item die ander gattung sal halten in die braid dritthalb Franckenfurter eln minder ein halb firtel halb follich und sollen haben die zwo gattung eyn leng, vierdhalb Franckenfurter elen.

und welcher dieser zweyer artickel und der obbemelten vier artickel eynen uberferet, der sol glich gestraft werden, wie die bussen in den alten artickeln gemacht stehen.

beschlossen im rate auf donerstag nach Appolonie anno domini millesimo quingentesimo vigesimo octavo.

Ugb C 50 A_1 Fol. 25 b, A_2 Fol. 34 b. 1529.

Item die siebeneligen die sollen sein vierdhalb Franckenfurter elen lang und drithalb elen brait wie andere gattung vom daumen und rore zu messen. bey welicher die zu kurz oder zu schmale erfunden wurden, der sol gestrafft werden, wie die obbemelten bussen gemacht.

virebeslossen im rath auf donerstag den achten Corporis Christi anno funfzehenhundert zwanzig und neun.

60. Regelung der Produktion.

Ugb C 50 A_1 Fol. 14 a, A_2 Fol. 21 a; Handwerkerbuch III. Fol. 156 b. 1482.

Mehe so ist der rad uberkomen und hait gesast, das keyn meister des hantwergs in den messen mehe duche in des hantwergs kaufhuse feil han und zu merte stellen solle, dann so viele ein iglicher meister in sinem eigen odir verzinseten huse plege uff zweyen stulen und under sinem zeichen nach inhalt des buchs zumachen. er sal auch furter in der messe sich mit keynen frembden duchern beladen, es sy an barchen decklachen odir linenduch one geverde, by der pene von iglichem stucke ein ort eyns gulden zugefallen als vorsteet.

61. Barchentweber-Ordnung.

Handwerkerbuch II. Fol. 131; Ugb C 50 A_1 Fol. 6a, A_2 Fol. 8b; Handwerkerbuch III. Fol. 148 b. 1430.

Actum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo ipsa die purificationis Marie Gloriose Virginis.

Barchenwober

[1] Als hernach geschrieben steet hat der rad von furbrengunge und anmudunge wegen der barchenweber zu Franckenfurd den selben barchenwebern gegonnet und irleubet ir barchen, die sie da selbs uff den kauf machen werden, zu weben zu machen und is da myde zuhalden und beheldet ym der rad doch ganze macht, das er die artickele zu-

male oder einsteils mag mynnern meren verandern zu oder abe, wye dicke yn beduncket, ime eben sin oder zumale abe tun ane alle ire widerrede.

[2] Mit namen so sullen sie die barchen machen, das ir iglicher des isenen masses breyt sin sal als yn vom rade gegeben ist oder breider und nit smaler, und uff das mynste an der lenge halde und habe sehes und funfzig Franckenfurter elen und uff das meiste achte und funfzig Franckenfurter elen oder dazuschen. welcher barchan aber an der breyde mynner hette dan vorgeschrieben steet, der were von iglichem rore mit dryen hellern zu pene verfallen und sulde man auch vor dem riede anheben zu messen. welcher barchan auch kurzer hette dan sehes und funfzig elen als vorgeschriben steet, davon verlor man von iglicher elen als er korzer were, eynen tornos. welcher aber uber achte und funfzig elen hette als vorgeschrieben steet, da verlor man von iglicher elen als sie lenger were eynen englis zu pene. und welcher an der lenge oder korze under oder über einer elen hette, da verlore man nach anzal von noch dem als vorgeschrieben steet.

[3] Auch sal ein igliche barchan gezedelt werden von flessem garne und keyme andern und halden an den fedemen zehend halb hundert oder uff das meynste nune hundert fedem, by verluste dryer thornos, wo sie anders funden wurden, als dicke des not geschee. so die rippechten barchan sal iglicher gezedelt werden mit achte hundert fedemen mynner vierzehen fedem und nit mynner, und halden uff das mynste nunzehen rippe. wo das anders funden wurde, so verlure man von iglichem auch dry thornos.

[4] Auch sullen soliche barchan gebuchet werden mit slechter eschen oder auch mit weydeschen und nit anders. wo sich erfunde, das daz anders geschee, da verlore man von iglichem buche als anders geschee eyn marg zu pene.

[5] Item so sal die bleich iglichs iaris bliben ligen und nit gescheen vier wochen vor wihennachten und wider angehaben werden vier wochen nach wihennachten. dan wo is do bynnen geschee, do were man von iglichem barchan mit eym thornis zu pene verfallen.

[6] Item so sal man von iglichem duche zu bleychen geben funf schilling und nit me.

[7] Item wan die duch uff die bleiche kommen, so sullen die, die dar uber gesast sin, uff die bleiche geen und besehen, das sie gelimplich und nit so sere gespannen sin, das yn an der breyde abe gee und an der lenge zu. dan wo das funden wurde, der hette von yedem stucke dry thornos davon zu pene verlorn.

[8] Item so sullen alle iare von dem barchenwober lynenwober und decklecher hantwerck mit biiwesen wissen und rade der zweyer irer obersten, die yn von dem rade gegeben sin, zwen erbere manne us den barchenwobern, die sie beduncket darzu dogelich und vorstendig sin, gekoren werden in der masse als andere ire amptlude bisher gekorn

worden sin, die auch dar uber globen und zun heiligen sweren sullen, eynen iglichen barchan zu besehen und zu siegeln, nach dem er gut und wert ist. und als hernach geschrieben steet, domyde glich und recht umbzugeen nach allen iren besten synnen und vernunften, und das nit lassen umb myde gabe gunst oder hasz oder keynerley anderer sache willen, wie man das erdencken mochte ane alle geverde. und wanne sie die barchen also siegeln sullen, so sullen die zwene ir obersten, die yn us dem rade gegeben sin, dobii geinwurticlich sin, oder zum mynsten ir einer. und sal man von iglichem barchen zu siegeln geben sehes heller, die man auch ane alles abetun in eyn bussen werfen sal und ye zum firteil iaris, so wil der rad die busse uff tun sliessen und is mit demselben gelde das davon gefallen ist halden und domyde umb geen als yn dan beduncket redelich sin.

[9] Item und sal man die barchan in iglicher wochen als sie von der gezauwe komen sin, uff den mitwoch und samstag zu zwolf uren im mitdage uff das rathus dragen, und die besten besiegeln mit zweyn adalarn und die darnach mit eym adeler. und welch duch dan da des siegels nit wert ist, sal man snyden in druwe stucke und iglich stucke eynen thornes zu busse geben und sal auch keyner sin eygen duch als vorgeschrieben steet besehen oder besiegeln. dan wan sich des zu tun geburt, so sal einer also abetreden und sinen gesellen, der mit ym daruber globt und gesworn hat, das also lassen besehen und besiegeln by dem eyde als er daruber getan hat.

[10] Auch sullen alle duch, die uff den kauf gemacht werden, besehen und fur das siegel bracht werden als vorgeschrieben steet. und welchs also nit besehen und fur das siegel bracht wurde, wo man des geware wurde, der hette das duch verloren, als dicke des not geschee, und sulde solich duch dorch godis willen gegebin werden.

[11] Auch sal kein duch das uswendig Franckenfurt gemacht wirt, is sy roe oder anders oder sy versigelt oder nit, hie bereidet oder gebleichet werden ane sundirn willen und verhengnisz der zweyer die von des rads wegen by das sigeln geen. wer das daruber tede, der verlore eyn marg zu pene, als dicke das funden wurde. die selbe marg dan in dru teil geteilet werden sal und eyn teil gefallen dem rade, eyn teil dem gemeynen hantwerg und eyn teil den zweyn an dem hantwerg die zu zyden sigelmeister sin, darumb die selbin zwene in iglicher wochen zu zweyn malen umb geen sullen von meistirn zu meistirn uff die bleiche und besehen, obe sie imand funden, der soliche duche daruber bereide und bleiche, die daz dan auch furbrengen sollen.

[12] Item so sal forwerter keyner zu meister an dem barchenwober decklecher und lynenwober hantwerg zu gelassen werden eygen wergstad zu halden, er habe dan zuvor dru iare an dem barchenwober oder linenwober decklecher hantwerg gearbeidet und das getrieben hie zu Franckenfurd oder anderswo.

[13] Auch so ensullen alle die an dem barchenwober decklecher und linenwober hantwerg sin oder nymand von yren wegen keyn baumwullen garn us der stad verkeufen bii verluste einer marg zu pene.

[14] Item so sullen ir phunde halden eyn silber phond und vier lod und nit mynner.

[15] Auch sullen alle buesze, die von diesen artikeln und gesetze wegen gefallen, dem rade halb werden und gefallen und das andere halbteyle dem hantwerg in gemeynschaft. und sullen auch dem rade sin halbteil mit dem halben teile der busze als vor in irme buch begriffen sin und geschrieben sten alle iare brengen und ane intrag antworten. doch usgescheiden solche gelt als von dem siegel gefellet, das man is do myde halde als vorgeschrieben steet.

In Ugb C 50 A_1 Fol. 8a findet sich der Zusatz zu Artikel 10:

Item so sal auch eyn iglich meister soliche duche die er andern luden machet von ime nit geben oder kommen lassen us siner gewalt und handen in dheine wise, er habe sie dan auch vor fur das siegel bracht. welicher meister sie daruber us sinen handen liesz kommen, ee sie vor dem siegel gewest und da besehen worden weren, der verlore von iglichem duche eyn marg, so man des gewar wurde.

62. Neue Ordnung der Barchentweber.

1430—1466.

Ugb C 50 A_1 Fol. 10b, A_2 Fol. 15a; Handwerkerbuch III. Fol. 154a.

Auch sal nymant keyne barchen hie zu Franckfurd lassen weben oder tun machen us syme gezuge forter uff wynnunge zuverkeufen hie oder anderswo. sost mag ein iglicher burger zu Franckfurd ein stucke barchens lang oder korz us syme gezuge hie tun machen und weben mit laube der sigelmeister, sich selbs sin hausfrauwe und kinde myde zu cleiden ungeverlich das stucke er auch zu sygel antworten und kommen lassen sal. wer das uberfure, der sulde den barchen verlorn han.

Welcher barchenweber auch daruber imandes barchen webe und mechte anders dan vorgeschriben steet, der sulde ein marg davon zu busse verlorn han, so dicke is geschee.

Auch welcher meister under uns barchenwobern barchen machen wil, der sal zusehen, das er baumewolle keufe, die do dogelich redelich und kaufmans gut sy, das man gude duche darus gemachen moge, damidde der kaufman bewart si. wo sich erfunde, das das uberfaren wurde an einchem meister under uns, der sulde die barchen und darzu ein marg zu busse verlorne han, die duche man den burgermeistern andelagen sal, die sie forter umb godes willen geben sulden.

Auch sal man die rippechten barchen machen mit dryzehen rieden und nit mee und mit lynen und wolne halden als bisher by verluste einer mark zu pene, als dicke des noit geschicht.

Auch sal kein meister in unserme hantwercke keinen fremden barchen noch decklachen keufen feil zu han, die nit in der stad Franckfurd gemacht sin und die auch nit verkeufen by pene einer marg, so dicke man das erfunde.

Item als wir barchenwober decklecher und linenwober unsers hantwergs hus kauft und gebuwet han, so sin wir mit willen und wissen unser herren des rats uberkommen und gesatzt, das wir barchenwobere in den messen unse duchere in dem halbenteile unsers hantwergs huse an Conze von Konigspergs huse und an keinen andirn enden feile han sullen, usgnommen in unsirn verzinseten husen und wonungen mogen wir feile han. und sal iglicher der in des hantwergs huse also feile hat, alle messe funf schilling heller zu zinse gebin, die in notze und fromen des gemeynen hantwergs und des huses gewant und gekoren sullen werden. und wer forter zum hantwerg komet und barchen machet, der sal auch darynne und an keinem andern ende steen und feile han und es halden als vorgeschriben steet. wer das uberfure der verlore als dicke er das uberfure eyn marg zu pene.

Auch wer eynen barchen off die schauwe brenget, da die meistere erkennen das der genetzt oder befuchtiget und billich strafber ist, den barchan sal man nemen und den burgermeistern antworten. die sollen yne durch gots willen geben und er sal darzu dem hantwerg mit eyner marg zu busse verfallen sin.

Auch sal nymant am hantwerg me dan zwene stule dryben und sal auch nymant by nachte oder by lichte barchen weben, sunder iglicher sal by dage abe und zugeen. wer das uberferet der ist mit eyner marg zu pene verfallen als dicke des noit geschicht, die busse halb dem rade und halb in des gemeynen hantwercks notze gefallen sal, und sal derselbe darzu eynen mont das hantwerck nit dryben uff des rads gnade. und sollen die zwene des hantwercks meistere, die zwene siegeler und die zwene decklachen messere, die ye zu zyden sin, by iren geswornen eiden darnach sehen, lernen und erfaren wer das uberfare und das furbrengen.

Zusatz von 1507: der rat hait diesen vorgeschrieben artickel gemeltiget und dem gemeynen hantwerg gegonnet, das sie züschen Sant Michahels des heiligen erzengels tag und Sant Peters tag ad kathedram by dem liecht weben mogen am morgen zu fünf uren anzuheben und am abent bis man die wyneglocke ludet. und welcher dar uber ferner betreten wurde, sal lute desz vorgeschrieben artickels gebusset werden.

conclusum in consilio feria quinta in octava Martini anno domini m. ccccc. septimo.

Item es sal keyne meister nymant keyne barchenduche verkeufen, das man uswendig der stat Franckfort bereiden sulle, sonder man sal sie hie in der stat bereyden und wisze machen bis off den kaufe. und welcher meister imant rohe barchen duchere verkeufet, der sal den sagen,

den er sie verkeufet, das dieselben barchen duchere hie bereit sullen werden bis off den snyt und das ancleyden und nirgent anders. und welcher meister das uberfure, der sulde zu pene verfallen sin von iglichem barchenduche eyne marg gelts und by verluste des hantwercks off unser herren gnade. und wer es sost uberfure, der des hantwerks nit enwere, das der zu pene verfallen sulde sin von iglichem duche eyn marg gelts, so dicke des not geschicht.

Es sal auch keyne meister keynen lereknecht dingen kurzer dan dru iare. auch sal derselbe lereknecht dem meister dieselben dru iare usdienen und sal der meister den knecht nit verkuden noch verkeufen by verluste vier marg gelts, zugefallen halb dem rade und halb dem hantwerg. und sal auch der meister den knecht in vierzehen tagen fur das hantwerg brengen und dem hantwerg das zuversteen geben. und sal eyn meister auch nit me han dan einen lereknecht zuweben.

Ugb C 50 A_1 Fol. 12b, A_2 Fol. 19a; Handwerkerbuch III. Fol. 155b.
1466–1468.

Item wer barchen weben wil, der sal desselben zeichen dar inne weben des der barchen ist, und kein ander zeichen, by verlust eyns ort eines gulden.

Ugb C 50 A_1 Fol. 15b, A_2 Fol. 23b; Handwerkerbuch III. Fol. 158a.
1494.

[1] Wie wole wir der rate vormals in eynem besondern artickel gesetzt und verordent haben, das ein iglicher meister barchenwober hantwergs syn eigen gewonlich zeichen und keyns andern zeichen inne die barchen, so durch inen oder von synen wegen gemacht werden, weben solle by verlust eins orts eyns gulden, langt uns doch an, das solichs ettwan miszbrucht und der meynunge dar umb solich unser ordenunge usgangen ist nit gelept werde. her umb so ordenen und setzen wir und wullen das soliche gesetze inne syner craft pliben, und obe eyncher meister durch sich selbst oder eynen andern von synen wegen soliche zeichen, so duch vom siegel kompt, uszoege, der sal dar umb eyn marg geltis unabeleszlich halb uns dem rade und halb dem hantwerg zur busz zugeben verlorn han.

[2] Werisz auch das eynche meister so frevele were und eins andern meisters oder sust eyn fremde zeichen in synen barchen zoge, solich duch sal man demselben nemen und das den burgermeistern umb gottes willen zu geben liebern, und sal darzu derselbe meistere des das duch gewest ist, eyn marcke geltis wie obsteet zu pene geben, alles halb dem rade und halb dem hantwerg.

[3] Wir der rate haben auch in vorzyten lud disz buchs mit der meister wyssen und anwysunge geordent, das die ryppechten barchen mit dryzehen rieden und nit mere gemacht und mit lynen und wollen ge-

halten sollen werden als bis here by verlust von iglichem barchen eyner marcken zu pene. davon ist unser ordenunge und meynunge, werisz das yemant under ynen lynen garn zetelt fur rippe, dem sal man dasselbe duch nemen und den burgermeistern brengen, das umb gottes willen zu geben. derselbe meister sal darzu auch eyn marcke geltis zu busze verfallen sin, die usrichten und bezalen. weresz aber also mit geverden nit gescheen und der meister das mit dem eyde berechten mochte, so sollen ime die burgermeistere das duch widder geben und den vergessen mit der marck geltis zu busz straiffen und dar an nichtis nach laiszen.

[4] Werisz auch das eyn broche nit ganz usginge, so solle der meister sin busz geben nach anzal des brochs.

[5] Obe auch eyner eynen lynen fadem hette gene do, das rippe hyne gehoret und der woln fadem auch im werke ginge und ginge doch nit do er hin gehoret, demselben meister sal man das duch zu snyden und sal der meister umb die uberfarunge eynen ort eins gulden zu busz geben.

[6] Nachdem sich aber eyn yeder aller billichkeit fliszen und nit meher dan syns duchs in der lengde ist, dar uff smytzen soll, ordenen und setzen wir nit ohne orsache, werisz das yemant uff sin duch mere smitzet dan der bleicher dar uff gesmitzt hette und das kuntlich wurde, dem solle man solich duch nemen, das den burgermeistern umb gottis willen zugeben bringen und darzu sal der meister mit eyner marg geltis unabeleszlich zu geben fur eyn busz verfallen, also dicke des noit geschicht, alles halb uns dem rate und halb dem hantwerg.

actum in consilio et conclusum donestags nach der eilf dusent junfrauwen tag anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto.

Ugb C 50 A_1 Fol. 19a, A_2 Fol. 27b; Handwerkerbuch III. Fol. 160a. 1512.

Zu wissen nach dem die barchenwober in irem buch eynen artickel gehabt also lutende mitnamen sollen sie die barchen machen das ir iglicher des isen masses breid sein sal als inen vom rat gegeben ist odder breider und nit smeler und an der lengde sechs und funfzig Franckenfurter elen und uff das meist acht und funfzig oder do zwuschen halten sol, so ist dem rat dieser stat Franckenfurt furkommen, das die messer so vom hantwerck verordent sein, selten umbgangen, so werden die barchen geverlich schmeler und auch kurzer dan der bemelt artickel heldet gemacht als man das an vielen barchen uff den bleichen funden hat, das dann dem hantwerck und gemeyner stat ein mercklicher abbroch ist, darumb wollen unser herren der rat, das hinfure die siegelmeistere mit dem isen alle wuchen zu irer gelegenheit umb gehen sollen, die breyde zu messen,

Zusatz am Ende der Seite:

Johann Frosch und Gelbrecht Hulzhussen sin gewest burgermeister und sin uns die artickel worden im iar 1512

und sol man vor dem riet anfahen zu messen. und so sie eynen barchen, der die breide nach dem isen nit hette, finden, den sollen sie further uff das siegel zu weben verbieten by verlust des tuchs und sol nichts destermynder derselb meister vom rore wes des mynner ist dry heller verbussen wie von alter.

Es sol auch nun hinfure eyn yeder barchen nit mynder dan sechs und funfzig elen halten, und welcher die nit ganze hielt, es sy so wenig es wolle, der sol fur eyn untogelichen barchen nit gesiegelt und darzu wo es under eynem firtel were, mit eynem schilling, wo es aber eyn firtel und daruber, es sy als wenig es wil, bis in eyn halb ele mit zweyen schillinge und also fure und fure mit den firteln alwege mit eynem schilling gestrafft werden, darzu wo er uber eyn ganze ele mynder dan sechs und funfzig elen hielte, sol der selb barchen zu der busz auch zur snitten werden. wurde aber einer barchen lenger dan sechs und funfzig elen halten, der sol nit gestrafft werden.

Darumb hat der rat geordent, das nun hinfure ein iglicher barchenwober syn tuch glich in sechtzehen lenge in synem hus legen und also vor die siegelmeister uff den Romer brengen, doselbst ein daffel vierderhalben elen lang mit zweien cloben abgezeichent sin sol. alsdan sollen die siegelmeister die barchen strecken, und welcher die cloben nit erreichet, sol nit gesiegelt, sunder wie obstet gebusset werden, wo sich aber uff der bleiche zutruge, das das tuch so die cloben uff dem Romer in die sechtzehen fach gelegt gerecht were und der maiszen gereckt, das uff der bleich dasselb tuch zu kurz erfunden wurden sal solich tuch oder das gelt darfur dem rat verfallen und zu dem tuch oder gelt noch ein gulden zu busz gegeben werden.

Item es sollen hinfure die barchenwober so des hantwercks seyn alleyn us ynen redelich und verstendig barchen siegeler kiesen und sunst niemant. doch[1] sol keyn bleicher zu eynem siegelmeister gekorn werden.

63. Die Siegel der Barchente.

Ugb C 50 A_1 Fol. 24a, A_2 Fol. 33a; Handwerkerbuch III. Fol. 163a. 1519.

Item nach dem die siegel von den barchen zu zeiten uf der bleich abfallen und widder durch den bleicher angehenckt werden, ist des rats ernstlich meynung, das nun hinfure die bleicher solichs nit thun sollen, sunder die siegelmeister so die zur wochen uff die bleich geen, sollen solich siegel widder anhencken. die siegelmeister sollen auch flys

[1] Von »doch« bis »werden« ist durchstrichen und dazu bemerkt: »disser artickel ist abgelossen mit zulassung eines ersamen rats der blycher halber. anno 1522.

ankeren, das die siegel notturftiglich und wole angehenckt werden, das die nit lichtlich abfallen.

beschlossen im rait uff dinstag nach Presentationis Marie anno m. ccccc. XIX.

64. Zahl der Webstühle festgesetzt.

Handwerkerbuch II. Fol. 129a; Ugb C 50 A_1 Fol. 3b, A_2 Fol. 5a; Handwerkerbuch III. Fol. 146a. 1421.

Noda von der lynenwober deckelecher und barchenmecher wegen ist der rad ubirkomen, uff daz vorter yderman daz sin in irem hantwerck destebaz gemacht und redeliche usgericht werde, daz dann iglicher meister under in mogen haben vier gezauwe und stule. doch daz man ye zur zyt nit me dann uf drin stulen weben und erbeiden sulle, by verluste einer marg zu pene zugeben, als dicke des not geschee.

Ugb C 50 A_1 Fol. 8b, A_2 Fol. 12b; Handwerkerbuch III. Fol. 152b. 1430—66.

Item sal keyne meister nit me dan uff zweyn stulen uff decklachen arbeiden by verluste eyner marg zu pene als dicke des not geschicht, es sy inwendig oder uswendig sins huses ane alle geverde. doch das er die macht auch hat, das er uff dem dritten stule barchen oder linenwercke machen mochte.

Ugb C 50 A_1 Fol. 9a, A_2 Fol. 13a; Handwerkerbuch III. Fol. 152b. 1430—66.

Item als davor in eyn artickel geschriben steet, das keyn meister, er sy decklecher barchenwober oder linenwober nit me dan uff drien stulen arbeiden sal, by verluste eyner marg, soliches bis her uberfaren ist mit vorkeufen und geverden keufen, als mit wollen garn oder werften zuverkeufen und wercke daran zu nemen oder wie man dan soliche geverde keufe bis her getan und forter tun mochte, des hat der rat gesast und geclert, das soliches nun forter me abe sy und nit me gescheen sulle. also das keyn meister oder wer sich des hantwercks gebruchet, nit me dan uff drien[1] stulen arbeiden sal als vorgeschriben steet, inwendig oder uswendig sins huses ane alle geverde, by verluste eyner marg geltes, so dicke des not geschicht.

65. Zahl der Lehrknaben festgesetzt.

Handwerkerbuch II. Fol. 129b; Ugb C 50 A_1 Fol. 3b, A_2 Fol. 5b; Handwerkerbuch III. Fol. 146b. 1421.

Auch sulle ir keiner me lereknaben haben dan zwene auch by verluste einer marg zu pene als dicke des not geschee.

Doch mogen sie zuschen hie und unser lieben frauwen tage kerzewyhe nest komt weben uff als viel gezauwen als sie wollen und auch als viel lerknaben han als sie wollen. und obe in einer abeginge,

[1] »drien« später ersetzt durch »zweyen«.

ye einen andirn an des stad nemen, doch sich hie zuschen darzu rusten und bestellen asz affter dem vorgenanten unser lieben frauwen tage in vorgeschribenem masze zuhalden by den vorgenanten penen.

actum anno m. cccc. XXI ipsa die vincula Petri.

Handwerkerbuch II. Fol. 130a, 134a; Ugb C 50 A_1 Fol. 5b, A_2 Fol. 8b; Handwerkerbuch III. Fol. 148b. 1421—30.

Auch als in der linenwober und irer geselleschaft buch steet, daz ein lereknabe zu enphahunge des hantwercks geben sulle acht schilling heller, des ist dez rads meynunge, wilcher also zu eim hantwercke undir in zu enphahunge acht schilling heller gibet, isz were zu linenweben an duch, dischlachen, brotduchern odir hantweln, odir were an deckelachen odir an barchan zuweben, als dicke er dan abir ein andirs undirsteet zulernen, so sal er dem hantwercke geben vier schilling hellir und nit me.

66. Geheimhaltung der Dessins der Barchente.

Ugb C 50 A_1 Fol 17b, A_2 Fol. 26a; Handwerkerbuch III. Fol. 159b. 1498.

Uns den rat dieser stat Franckenfurt langt an, wie das die meister barchenwober decklacher und lynenwober hantwerger die bildung irer barchen decklacher und lynenwayt, so sie zumachen pflegen, auch die gezauwen, der sie sich darzu gebruchen in ein besonder buch bracht, die abstechen lassen und vil iare here zum heymlichsten under inen gehalten haben, aber itzt durch etlichen us vergesz ein gezauwe sampt etlichen bildenern usserhalb dieser unser stat verkauft, das dan wo es mere verhengt und nit versehen werden solt, zu nachteyl und zurstorung egerurter hantwerger dienen mochte, domit nun dieselben hantwerge unzurtrennet in gutem wesen bliben mogen, wollen wir und gebieten vestiglichen, das alle und igliche meister, meisters sone knecht und knaben barchenwober decklacher und lynenwober hantwerger, die itzunt sin und hernachmals ufgenommen werden, hinfur iren jaremeistirn zu zyten geloben und sweren sollen egerurte ire abstiche bildunge und gezauwen, in iren buchern verzeichnet, usserhalb der stat Franckenfurt nit verkeufen verussern oder komen lassen noch auch eynch buch abstich oder gezauwe hinusz furen abstechen geben noch verwenden oder zum wissentlichen verhengen sollen und wollen in keyne wyse. und welcher das in vergessenheit siner gelubde und eyde uberfure, den gedenken wir wie sich in solichem gepurt, ungestraft nit zulassen.

actum in consilio uff dornstag Sant Peters tag ad cathedram anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo.

67. Ueber die Aufnahme ins Handwerk.

Ugb C 50 A_1 Fol. 25b, A_2 Fol. 34b; Handwerkerbuch III. 164a. 1533.

Item nach dem ein jeder, so by den barchenwobern decklachern und lynwobern meister will werden, dem handwerck und gemeyner

zunft vierzehen gulden zu geben schuldig und bys her im anfang nit mehr dan vier gulden entricht und folgendis allen fronfasten sontag die nehsten nach einander folgende ein gulden, so lang die uberige zehen gulden bezalt werden zubezalen zusagung thun, aber daran sumig werden, haben unser herren ein erbar rath uf hude dato denselben artickel erclert, also welcher zu meister des hantwercks angenommen wirt, der sal im anfang vier gulden geben und darnach allen fronfasten sontag ein gulden zuentrichten, und des dem hantwerck ein burgen zu setzen schuldig syn.

actum feria quinta post octavas trium regum anno domini millesimo quingentesimo trigesimo tercio.

Ugb C 50 A_1 Fol. 25b, A_2 Fol. 35a. 1574.

Diesen artickel hat ein erbar rath erclert. wo ein newer maister, so seine vier gulden erstlich erlegt und ins hantwerck uffgenommen worden, zudem fur die ubrige zehen gulden burgschaft gegeben hat, mitler zeit ehe die zehen gulden fur voll erlegt weren, aus der stat zigen und das hantwerck alhie verlassen wurde, auch dermassen unvermögen, das er sein schuldigen rest nit bezalen kunde, so soll der burg fur den ubrigen rest welchen der jung maister nach seinen hinweg zihen schuldig were, nit weithers verhaft, sonder der burgschaft erlassen sein.

decretum in consilio 18. Juni anno 1574.

Ugb C 50 A_1 Fol. 27a, A_2 Fol. 36b; Handwerkerbuch III. Fol. 165a. 1551.

Ain erbar rath diser stat hat auf ansuchen und bitt der dreier hantwerck barchenwöber leinenwöber und decklacher gesetzt und geordent, welcher nhun hinfür derselben handwerck ains lernen will, das derselb von keinem maister zu leren angenomen werden soll, er hab dan zuvor seiner ehelichen gepurt und herkomens halben gewonliche und genugsame urkund und schein in gemainer versamblung furgelegt, damit hernach, wan er ausgelernt und als ain maister die zunft annemen will, seiner ehelichen gepurt und herkomens halben kein weiter streit noch ander unrichtigkait furfalle.

decretum in consilio Martis 17. Novembris a. 1551.

68. Die Aufnahme zu Meisterrecht gebunden an das Bestehen einer Lehrzeit von zwei Jahren. Beschränkung im gleichzeitigen Betrieb von Barchent- und Leinenweberei. Den fremden Leinewebern wird es verboten, in den einzelnen Häusern nach Arbeit zu fragen.

Ugb C 50 A_1 Fol. 28a, A_2 Fol. 38a. 1594.

[1] Wir der rath haben uff underthönig ansuchen und pitt der maister barchen und leinenwöber handwercks inen die nachgeschribne

drey articul gegeben, nemblich und zum ersten, das hinfüro kein lediger gesell obberürtes handwercks alhie zum meister noch zu zunft angenommen werden soll, er habe dann zuvorderst zwey iar aneinander bey zünftigen meistern in diser statt gearbeitet.

[2] Zum andern soll kein meister das barchen und leinwöber handwerck zugleich beyeinander treiben, er könnte dann glaublichen beweisen, daz er beyde handwercker redlich ausgelernt, auch daruf gewandert hette. doch da itzund meister weren, die solche handwerker zugleich neben einander trieben, denen soll es, ungeachtet sie diselben nit beide gelernet hetten, also nachgesehen, ins künftig aber keinem mehr gestattet werden, er habe sy dann wie gemelt redlich gelernet.

[3] Zum dritten soll hinfürters den frembden und auslendischen barchen und leinenwöbern in der statt von haus umb her zu gehen und umb arbeit anzuhalten, nit mehr zugelassen sondern hiemit bey straff zweyer gülden verpotten, dargegen aber der burgerschaft ihr garn und zeug den frembden wöbern ihres gefallens zuverarbeiden hinaus zu geben ungewerth, sonders vorbehalten sein.

decretum in senatu Jovis 7. Februarii anno 1594.

Ugb C 50 A 2 Fol. 43 b. 1613.

Ein erbar rath dieser statt hat uff der leinen- und barchenwöber zunft beschehenes untertheniges suppliciren und bitten ihnen hernach folgende furbrachte articul confirmirt und bestätiget, nemblichen und

[1] Zum ersten soll nun hinfuro kein lediger gesell des barchen und leinenwöber handwercks zum meister noch in die zunft uff und angenommen werden, er habe dann zuvorderst drey an einander folgende jahr bei zunftigen meistern alhie gearbeitet. und da er unter des aus der statt zöge und wider anhero gelangte, soll er solche drey jahr von neuem wider anzufahen schuldig sein.

[2] Zum andern dieweil bishero das gesind hierzwischen entweder aus muthwillen oder aber aus mangel ehelicher geburt oder auch weil sie alhie nit zu burgern uffgenommen werden können, uff gemeiner dieser statt dorfschaften sich heimblich untergeschleift, so soll denselben webern kein gesind zu halten erlaubt, sondern allerdings verbotten seyn. doch hierin ausgenommen die jenige meister, so jetzo uff den dorfschaften wohnen, dann denselben knecht zu halten nicht, sondern den zukommenden gewehrt, doch aber einem jeden mit einem stuhl fur sich zu arbeiten verstattet seyn solle.

[3] Zum dritten soll den frembden und ausländischen barchen und leinenwöbern alhie in der statt von haus umbher zu gehen und den hisigen meistern die arbeit abzuspannen nit mehr zugelassen, sondern hiemit bey straff zweyer gulden uff die recheney verbotten, darunter dann die wöber uff dieser statt dorfschaften nicht ausgeschlossen seyn sollen. da dann solchen webern garn zuverarbeiten zugestelt werden

wolte, sollen sie solches nirgend anderst dann in ihren heuslichen wohnungen anzunemen und wider von sich zugeben bei obgedachter pene schuldig und verbunden. auch da sie hierwider thun und betreten wurden, den meistern des barchen- und leinenwöber handwerks alhie das garn oder das pfand, so lang bis die zwen gulden erlegt worden, hinter sich zubehalten unverwehrt seyn.

decretum in senatu Martis, den 14. December anno 1613.

69. Nachweis der ehelichen Geburt. 1609.

Ugb C 50 A_2 Fol. 41a.

wörtlich übereinstimmend mit Urkunde 36 in den Ordnungen der Wollenweber (S. 122).

doch findet sich hier am Rand die Notiz:

uff der leinen und barchenwöber zunft den 14. december a. 1613 beschehenes suppliciren ist zu rath dieser articul wider uffgehoben und bey dem herkommen gelassen.

70. Meisterstück.

Ugb C 50 A_2 Fol. 42a. 1609.

Von dem maisterstück

und wie es ins künftig damit, wie auch in gemein der leinenwöber arbeit halben gehalten werden soll.

Ein erbar rath diser statt Franckfurt hat uff beschehen anhalten und begeren, auch gethanen vorschlag der barchen und leinwöber zunft statuirt und geordnet, das nun hinfüro ein ider, welcher bey ihnen zunftig zu werden begert, in die zunft eher nit eingenommen werden soll, er hab dann zuvor sein maisterstuck, benantlichen den hertz crantz und quater zinck wie es von inen genennet und der rhat zum maisterstuck verordnet, passirlich verfertigt. darzu dann järlich vier schaumeister solche maisterstuck zu besichtigen erwehlet, und deren alle jahr zwen abgehen und den bleibenden zwen andere zugegeben. auch wann sy erwehlet, jedesmals in die canzley gebracht und daselbsten solches ihres ampts halben angeloben und schweren sollen.

Damit dann die junge angehende maister wegen solchen maisterstucks nit zu hoch beschwerd würden, so soll ein ider, der es macht nach verfertigung desselbigen zwen gulden in des handwercks laden, beneben dem andern gewönlich maister gelt, den schauwmeistern wegen irer versaumnus, in allem mehr nit als sechs gulden, und also kein essen oder zutrincken zu geben schuldig sein. da auch erfahren wurde, dasz die schauwmeister im geringsten etwas mehr uber solche sechs gulden

gefordert oder genommen, sollen sy diselbe verwurcket und solche halb dem rhat und halb dem hantwerck heimgefallen sein.

Wann sich dann begebe, dasz einer im maisterstuck verfiele, soll er zwar den schaumeistern die sechs gulden gehorter massen zuerlegen schuldig sein, darauf aber ein viertel iahr stillstehen und vor verfliesung desselben ferner nit ansuchen noch zugelassen werden.

Demnach auch der leinwöber und irer arbeit halben bishero vielfaltige clag furkommen, als sollen hinfüro diselbe ire gemachte arbeit sonderlich da es an sy begeret wurde, fur obgedachte schaumeister zubringen und besichtigen zu lassen schuldig sein.

decretum in senatu Martis den 7. Martii a. 1609.

71. Bestimmungen für die Barchentweber.

Ugb C 50 A_1 Fol. 21b, A_2 Fol. 30b; Handwerkerbuch III. Fol. 161b. 1515.

Nach dem sich etlich gebrechen under den barchenwobern lynwobern und decklachern gehalten, haben unser herren der rat diese nachgeschrieben articule dem hantwercke zu gute gegont und nachgelassen.

[1] Anfenglich nach dem von alter zwene sigelmeister gewest und itzt us verwilligung eyns erbaren rats dry sigelmeister gekorn worden, ist betracht vor nutz und gut angesehen, das der drit siegelmeister hyn fur abgestalt und zwene meister von dem hantwerck nemlich eynen us den eldesten und eynen us den mittelsten by iren eiden, domit sie dem rat und hantwerck verwant sin, kiessen sollen, die der sachen gnugsam verstendig und bericht sein. doch das solichs mit wissen und by sein der zweier verordenten ratsfrunde oder yre eins geschee. welche dan auch, so sie siegelmeister kiesen wollen, by inen dem hantwerck erschynen sollen, die selbigen also sehen und horen zu kiesen und sal auch das hantwerck dieselben ire herren uff dieselbe zeit verbotten lassen.

[2] Item sollen die meister des hantwercks hinfure ir drinck stoben winterzytt die wochen nit mehr dan zwene tag uffen haben, nemlich von Sant Michels tag an bisz uff Sant Peters tag als er uff dem stule gesatzt wart.

[3] Item wo ein meister were barchen lynenwober oder decklacher hantwercks, der etliche besondere kunst uff gebunden oder ander werck gelernet hett, kont oder driben wolt, derselbige mag ein dritten stule uffrichten. doch das er nit Franckenfurter barchen daruff weben sollen, sunder allein nuwe werck, die hievor nit in ubung oder gebruch gewesen sein. doch sollen die zwene furige stule behalten werden zu der arbeit wie die meister die bis anhere gebrucht haben, luth der artickel in irem buch bestimpt. doch so mogen die lynwober lynwat, wie sie das bys anhere uff iren zweien stulen geweben haben, uff dem dritten stule auch weben und zu machen macht haben. und sollen hyn fure

die meister des lynenwober hantwercks keynen knecht setzen oder uffnemen, er konne dan das hantwerck und hab zum wenigsten ein iare dasselbe handwerck gelernet und etlich zeit daruff gearbeit.

[4] Item wan ein meister abging und kinder liesz, das dieselbigen kinder nit lenger dan zwey iare zu lernen verpflicht sein sollen. doch das ein yede person einem hantwerck, wie von alther gehalten ist, acht schilling heller geben soll.

[5] Item nach dem bis anhere ein frembder, der ein witfrauwe unsers hantwercks oder eins meisters dochter zur ehe genomen hatt, ein gulden und ein ort fur alle ding dem hantwerck geben, sal nun hinfure ein frembder fur alle ding zwene gulden dem hus an den zinsen zu stuer zu geben schuldig und pflichtig sein.

[6] Item welcher auch alhie zu Franckenfurt selbst oder eynem andern wollen spynnen lassen will, der soll doglich gut wollen spynnen und sol auch recht gewicht haben. welcher solichs nit halten und ubertretten wurde, er dreyb sunst was hantwercks er wolle, sal in maissen wie die barchenwober ludt ihres artickels gestrafft und gebust werden.

conclusum in consilio feria quinta post dominicam Quasimodogeniti anno domini millesimo quingentesimo decimo quinto.

72. Beamte der Leinweberzunft.

Handwerkerbuch II. Fol. 129a; Ugb C 50 A_1 Fol. 3b, A_2 Fol. 5a; Handwerkerbuch III. Fol. 146a. 1420.

Auch ist der rad uberkommen, daz die zwene meister, die daz hantwerg darzu kiesen und setzen wirdet zu iglicher zyd unverzogelich den burgermeistern in guden truwen globen sollen uff die eide die sie dem rade getan han, daz sie den sachin in vorgeschrebener masse nachgeen und messen sollen, iz sy in selber oder andirn luden und nymands daran zu ubersehen und mit namen auch daz sie an iglichem stucke anheben zu messen vor dem rore.

actum feria quinta post Valentini anno m. cccc. XX.

Ugb C 50 A_1 Fol. 9a, A_2 Fol. 13b; Handwerkerbuch III. Fol. 153a. 1430—1466.

Auch welcher dem gemeynen hantwercke zu meister gekorn wirt, der sal globen den burgermeistern nach mogde und macht das hantwercke uffrichticlich zuhalden nach lude dieses buches. und welcher meister also gekorn wirdet und der globde als vorgeschriben steet nit tun oder meister sin wulde, der sulde sich mit eide entslagen vor den burgermeistern, das er des von unvermogenheit wegen sins libes oder narunge nit vermoge zutun.

Ugb C 50 A_1 Fol. 20b, A_2 Fol. 29a; Handwerkerbuch III. Fol. 160b. 1512.

Es sollen auch hinfure dry siegelmeister umb mynder verdechtlichkeit willen, so sie inen selbst duch besehen, gekorn werden, die mit

fleisz und ernst ufsehens haben sollen, domit des rats siegel erlich gehalten werde.

Item es sal auch mit den siegelmeistern ernstlich geredt werden, das sie zusehen, das sie keyn schadehaftig duch siegeln lassen. dan wo des eins und die siegeler hinlessig erfunden wurden, wil der rat die nach gelegenheit zu straffen in macht behalten, domit sich eyn ander hinfure darfur hab zu huten.

Ugb C 50 A_1 Fol. 20b, A_2 Fol. 29b; Handwerkerbuch III. Fol. 161a. 1512.

Es sollen auch die bleicher, so sie tuch uffheben oder so sie die nit zu bleichen lygen lassen wollen, die nit uff das blosze erterich sonder zu berge oder uff diel legen, damit das underst duch nit verfule und unrat entphahe.

Ugb C 50 A_1 Fol. 21a, A_2 Fol. 30a; Handwerkerbuch III. Fol. 161a. 1512.

Der bleicher eidt.

Es sollen auch hinfure alle bleicher eynem burgermeister geloben und zu den heiligen sweren, den meistern und burgern ire tuch getreulich als syn eigen ducher zuverwaren, des nit hinlessiglich legen, domit den tuchen schaden geschee, die mit fleisz wysz zumachen und keyn tuch, das fleckecht oder unreyn sy, ane wyssen und willen des, des das duch sy, zusammen zu legen, auch nit mehr elen uff eynen barchen smitzen, dan er heldet und den siegelmeistern wie viel das tuch zu kurz sy, anzeigen.

73. Rechenmeister der Orten und Verhalten in Geboden und Orten.

Ugb C 50 A_1 Fol. 12b, A_2 Fol. 18a; Handwerkerbuch III. Fol. 155b. 1466.

Auch als wir alle vier wochen zwene rechenmeister orten zu rechen und zu warten in unser geselleschaff plegen zu haben, uff das nun hienfur aller orten desterbasz gewartet, die sachen under uns dester offrichtiglicher zugehen und gehalten werden mogen, so sin wir aber eynmudiglich eyns worden und uberkommen, das dieselben zwene rechenmeister die ye zu zyten sin alle und iglich orten, es sy zu liebe zu leyde oder sust, wann wir by einander sin, unsers hantwergs meister eynen oder sie beide, so ferre sie in der orten da genwurtig sin, were aber ir keiner genwurtig, einen andirn meister, der ein ampt hette, by soliche rechenunge nemen und sie darzu heischen sollen. dieselben zwene rechenmeister sollen auch zu iglicher orten ir orten gelden und was uberleufet in ein besunder beslossen bussen werfen, darzu die rechenmeister eynen und des hantwergs meister den andirn sloszel han sollen. und so die vier wochen usz sin, so sollen die rechenmeister und hantwergs meister die bussen uff slieszen, und was dar inne funden wirt, sollen des hant-

wergsmeister hinder sich nemen, anzeichen und furter in unsers hantwergs nutz und frommen keren und wenden. und welch rechenmeister das uberfure und nit tede, derselbe sulde mit eyner halben marg geld zu busse verfallen sin, so dicke des noit geschee, halb unsirn herren dem rade und halb dem gemeynen hantwerg zu gefallen. und ist dieser artickel durch unser herren den rad uns gegonnet und zugelaiszen uff den dinstag nach dem sontage Vocem jocunditatis anno m. cccc. l. XVI.

Ugb C 50 A_1 Fol. 14b, A_2 Fol. 21b; Handwerkerbuch III. Fol. 157a. 1486.

Anno Domini vierzehnhundert achtzig und sehs iare uff donestag nach Sant Albans tag hat der radt, als ime furkomen was, wie etliche der barchenwober, decklacher und linenwober hantwercke uff irer stoben zu zyten mit zudrincken und andern unschicklichen dingen sich unzuchtiglichen und unordelich zu halten understunden, davon diese nachgeschrieben artickel geordent, und will das die von eynem yeden uff derselben irs hantwercks stoben gehalten sollen werden. und wer die in gemeyn odir besonder uberfaren odir verachten wurde, das des hantwercks meistere von eynem iglichen und umb eyn iglich stuck die pene by iren eyden mit flys infordern und onableszlichen uffheben sollen, wie underscheidlich hernach volgt.

[1] Item welcher, als man in gewonlichin orten ist, sich mit zudrincken, kannen oder ganzen glesern vollen eins umb das ander uszudrincken unordelichin unzuchtig und ungepurlich mit worten odir wercken hielte, der iglicher soll, so dicke das beschee, von eynem yeden male mit eyn ort eins gulden und ein firtel wins zu pene verfallen sin. und welcher sich der pene zu geben sperret odir weigert, der sal von der stoben zu orten und geboden bliben. und man ime auch kein andelage im hantwercke thun, bisz das er die gegeben hat, doch ime an sinen eren unschedelich.

[2] Item das keyner die meistere des hantwercks und wen sie darzu fordern uber irem dische, den die alden allewegen inne han gehapt, wane zu zyten die gesworn etwas von des hantwercks wegen zuschicken han, uberlaufen odir in solichen iren gesprechen verhindern solle.

[3] Item das auch keyner nach der gewonlichen orten nachorten nock keyn besonder essen vor odir nach der gewonlichen orten uff der stoben haben solle, er habe dan des redelich ursache und dieselbe ursach den zweyen zunftmeistern vorgehalten und sy ime von denselben zweyen zunftmeistern odir ir eynem erleubet.

[4] Item das auch die rechenmeistere odir wer darzu geheischen wirt, die orten machen und uffheben wollen, ein yeder sie das friedlichen handeln lassen und keyner ine iren wyn nit usdrincken solle.

[5] Item und das nyemant ane bevelhe der rechenmeistere us den fleschen odir kannen, dar inne der knecht wyn holet, selbst schencken solle.

[6] Und welcher dieser vorgeschrieben vier artickel eynen odir mere verechte und darwidder thette, der solte von eym iglichen stuck, so dicke das beschee, zu pene verfallen sin, mit eym thornes und eyn firtel wins, die pene sal auch wie vorstet, inngefordert und ane abeleszlich gnommen werden. und wer die nit gebe, der solle zu geboden und zu orten von der stoben bliben, und man ime im hantwerck keyn andelage thun, bis das er die pene bezalt und geben hette. und soll doch ime an sinen eren nit schedelich sin.

[7] Und sollen die vorgeschrieben pene und bussen als auch ander halb dem rade und halb dem hantwerck gefallen und dem rade sin teile liebern.

Auch hat der radt in den vorgeschrieben artickeln usgenommen des gerichts recht und der stede recht von gerichts wegen.

Ugb C 50 A_1 Fol. 23b, A_2 Fol. 32a; Handwerkerbuch III. Fol. 163a.
1515—1519.

Als uns dem rait das gemeyn barchenwober hantwerck zuerkennen geben haben, das inen merglich nochrede von wirten und beckern irs stoben knechts halben begegnet seyen, solichs zuverkommen, haben der mererteil sich einhelliglich doch uf unser verwilligung vertragen, also das vier us inen alle fronfasten, nemlich zwen us den barchenwobern eyner us den decklochern und einer us den lynwobern zu den rechenmeistern gekorn werden sollen, der uf mynst so man orten helt eyner uff die wercktag und uf die fier dag uff mynst zwen uf der stoben sein und zusehen sollen, damit des hantwercks notturft versehen und wirt auch becker bezalt werden. und welcher meister daran sumig wurde, der sol mit eyner halben marg wie in furigem artickel die rechenmeister betreffen geschrieben steht, gebust werden. des glichen sollen die zunftmeister auch iglicher zeit ufsehens haben, das solichs alles ufrichtig recht und redlich gehalten werde.

Ugb C 50 A_1 Fol. 24b, A_2 Fol. 33a. 1521.

Item welcher er sy were der woll, so man gewonlich danze in der barchenwober zunfthus helt, mit verleumpten unzuchtigen frauwen oder meiden danzen wurde, sol ein ort eins gulden zur busz verfallen sin.

74. Gericht der Zunft.

Ugb C 50 A_1 Fol. 24b, A_2 Fol. 33a. 1521.

Welcher auch von einem hantwerg lud irs buchs gestrafft wurde und solichs nit usrichtet, sonder vor rat begert, wo derselb unrecht erfunden wirdet, der sol dem hantwerg sin unkosten zuvor bezalen den sie der halb gehabt hetten und darzu die doppel busz.

actum in consilio quinta post Assumptionis Marie anno 1521.

75. Vertrag der Städte Mainz, Worms, Speyer und Frankfurt über die Ordnung der Knechte. 1421.

Ugb C 50 A_1 Fol. 4b, A_2 Fol. 6b; Gesetzbuch II, Fol. 51a; Handwerkerbuch III. Fol. 147a.

gedruckt bei Kriegk, Bürgerzwiste S. 541.

76. Uebertritt des Gesindes aus dem Haus eines Meisters in das des anderen. 1430—1466.

Ugb C 50 A_1 Fol. 9b, A_2 Fol. 13b; Handwerkerbuch III. Fol. 153a.

Auch als vor in eyn artickel geschreben steet, das keyn meister umb des andirn gesinde werben sal by verluste funf schilling pheninge, des hat der rat geclert und ist uberkomen, das eyn solicher, der des andirn gesinde gewynnen wulde, vor zu sime meister, dem es dienet oder gedienet hette geen und den fragen sal, obe sin zyt us und mit willen und wissen gescheiden sy, ungeverlich by verluste eyner marg. derselbe meister yne des dan auch bescheiden sal by derselbe busze ungeverlich. und wan das gesinde dan also ungeverlich gescheiden were, so mochte der ander meister das gewynnen.

77. Vorschüsse der Meister an ihre Knechte. 1497.

Ugb C 50 A_1 Fol. 17a, A_2 Fol. 25a; Handwerkerbuch III. Fol. 159a.

Und als die knechte barchenwober deckelacher und lynenwober hantwercker zu zyten inen selbst zu nachteil mere dan sie mit irer arbeit wochlich erwerben mogen verzeren und umb die meistere gelt uff arbeit entlehenen, inen auch solich gelt mit irer arbeit abezuverdienen in truwen und glauben versprechen, aber etwann zuvor und eher sie den meistern soliche ire dargestreckt gelt abverdint haben us der arbeit geen und ire wercke demselben meister zu schaden ungearbeit ligen laiszen, setzen ordenen und wollen wir solichs zuverkommen, das hinfur keyn meister der obberurten hantwercker eynchen knecht der egemelter maiszen handelen wirdet uffnemen oder ime auch arbeit geben solle, derselbe knecht habe dan zuvor abe synen meister mit arbeit oder gelt bezalt und domit dem meister willen gemacht. und welcher meister solichs uberfahren und darumb von dem meister, dem der knecht also schuldig blieben und uffgestanden ist, ersucht wirdet und dan denselben knecht uff stundt und one sumen von ime nit kommen leszet, sollen meister und knecht iglicher mit fünf schilling pfenyng zu busze unabeleszlich verfallen und alsdan nichts desta mynder diesem artickel by itztgemelter penen als oft des noit geschicht gehorsam sin.

actum in consilio tercia post Trinitatis anno domini m. cccc. XC. septimo.

78. Feuer-Ordnung. 1562.

Ugb C 50 A_1 Fol. 27b, A_2 Fol. 37b.

Der rath hat geordnet und will, das die barchenwober haben und halten sollen vier und zwanzig aimer, zwo laitern, ain hacken, ain gabel und ain sprützen und darzu aus inen ordnen achtzehen mann. also wann fewer ausgehet und man die sturmglock schlegt das von stund an funf man mit zwolf aimern, zwen mann mit ainer laitern, zwen mann mit ainem hacken, ein mann mit der gabel und ain mann mit der sprützen bei das fewer kommen daselbst wasser tragen und leschen helfen. und dann auch zwen mann mit sechs aimern uff unser lieben frauwen berg kommen und an idem ort der ratsfreund befel sich gehorsamblich halten und one derselben beschaid nit abweichen sollen. weither sollen auch die barchenwober aus inen ordnen an die drei veld pforten zu Sachsenhausen (nemblich die Affenpfort, Ulrichstain, die Drenckpfort) und an das Fischerfeld pfortlin bei der brucken vier mann, das ist an ide ainen mann, wann fewer ausgehet und man die sturmglock schlegt das dieselben geordneten personen alsbald gerust mit irem harnisch, langen spiesen oder handroren an gemelten pforten erscheinen und sich da der ratsfreund beschaids und bevels gehorsamblich halten sollen.

Decretum in consilio martis 4. Augusti anno 1562.

ARCHIV

FÜR

FRANKFURTS GESCHICHTE

UND

KUNST.

Dritte Folge.

Herausgegeben

von dem

Vereine für Geschichte und Alterthumskunde

zu

Frankfurt am Main.

Sechster Band.

Mit einer Tafel.

FRANKFURT A. M.

K. TH. VÖLCKER'S VERLAG.

1899.

Lo 93

Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. M.

II/2

R 44/1330 x/2

Inhalt.

Seite

I. **Dr. E. Fromm,** Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter . . 1

II. **Dr. H. v. Nathusius-Neinstedt,** Die Frankfurter Kirchenbuchführung 161

III. **Dr. B. Müller,** Sebastian Furck, Kupferstecher und Contrafaiter von Frankfurt a. M. Hierzu Tafel I 187

IV. **Prof. Dr. I. Kracauer,** Frankfurt a. M. und die französische Republik 1802—1803 253

V. **Ch. L. Thomas,** Die Ausgrabungen im Domhof und auf dem Weckmarkt 1896–1897 314

VI. **Kleinere Mittheilungen.**

1. **Prof. Dr. F. Falk,** Zur Biographie der Frankfurter Reformatoren M. Ambach, J. Bernhard und Th. Sartorius 323

2. **Dr. R. Jung,** Archivalische Findlinge: Gutachten zweier Frankfurter Aerzte 1425. — Geschichtliche Anfrage König Maximilians bei Frankfurt 1505. — Cochlaeus als Bewerber um das Rektorat der Frankfurter Lateinschule, 1520. — Familienforschung vor 300 Jahren. — Gedicht auf J. Ch. Senckenberg, 1772. — Ertrag eines Hauses auf dem Römerberg während der Krönung von 1790 327

Geschäftliche Mittheilungen.

I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1896 III

II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1896 XIII

III. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1897 XVII

IV. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1897 XXIX

V. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1898 XXXIII

VI. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1898 XLI

II.

Die Frankfurter Kirchenbuchführung.

Von Bibliothekar Dr. **H. v. Nathusius-Neinstedt.**

Der Gesammtverein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat sich in den letzten Jahren ausser mit den Fragen des Denkmalschutzes und der Grundkarten in seinen Generalversammlungen auch sehr eifrig mit den Kirchenbüchern beschäftigt. Seitdem zuerst für die Generalversammlung in Sigmaringen 1891 die Frage nach den fünfzehn ältesten Kirchenbüchern und dem Grund ihrer Entstehung gestellt war, haben besonders die Versammlungen in Stuttgart, Eisenach und Konstanz darüber verhandelt. Herr Archivrath Dr. Jacobs in Wernigerode und Herr Amtsrichter Krieg in Schlieben in erster Linie haben sich Mühe gegeben die Frage zu lösen, besonders letzterem ist es zu danken, dass die Regierungen fast aller deutschen Staaten Nachrichten über alle erhaltenen Kirchenbücher sammeln, die in verschiedenen Vereinszeitschriften erschienen sind und weiter erscheinen werden. Geplant ist dann als Abschluss der ganzen Arbeit ein gemeinschaftliches Register für alle diese Veröffentlichungen, das alle Namen enthalten würde. Auf Grund dieser bisherigen Veröffentlichungen wollen wir, bevor wir die Frankfurter Kirchenbücher näher betrachten, kurz die Frage der Kirchenbücher im Allgemeinen ins Auge fassen. Oder vielmehr richtiger gesagt zwei Fragen, nämlich: wann sind die Kirchenbücher entstanden und aus welcher Veranlassung sind sie entstanden.

Wir verstehen selbstverständlich hierbei unter Kirchenbüchern nicht alle von Geistlichen oder Kirchenbehörden geführte Bücher, sondern nur die, in denen die Taufen, Trauungen und Beerdigungen verzeichnet wurden, die wir Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher nennen wollen, und lassen auch die Confirmanden- und Communikantenverzeichnisse unberücksichtigt, da diese überhaupt nicht so wichtig sind und in Frankfurt, wie wir später sehen werden, von Amtswegen gar nicht geführt wurden.

Im Römischen Reiche[1] wurden auf Befehl der Kaiser, wahrscheinlich schon seit der Regierung Marc Aurels in dem zweiten, sicher seit dem vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung Geburtsregister zum Zweck der Feststellung der Steuerlisten geführt, natürlich von weltlichen Beamten, doch dürfen wir in ihnen unstreitig die ersten Vorläufer unserer Kirchenbücher sehen. Seit dem dritten Jahrhundert wurden auch von den Christengemeinden, wie die Kirchenväter berichten, Verzeichnisse der Getauften, Verstorbenen und Getrauten geführt, um die zur Gemeinde gehörigen Personen feststellen zu können, an den Bischofsitzen wurden zu demselben Zweck Verzeichnisse der Katechumenen angelegt. Die Diptychen, doppelseitige, beschriebene Holz-, Elfenbein- oder Wachstafeln, von denen noch einige erhalten sind, tragen die Namen verstorbener oder noch lebender Bischöfe, Kirchenlehrer oder Wohlthäter der Kirchen, um sie der Vergessenheit zu entreissen. Solche Verzeichnisse von Verstorbenen, Nekrologien und Anniversarien wurden auch im Mittelalter von Kirchen und Klöstern geführt, die ihre Wohlthäter und die zu deren Seelenheil zu lesenden Messen enthielten.

Auch andere geschlossene Gesellschaften besassen solche Verzeichnisse, erhalten sind z. B. das der Schuhmacherinnung in Guben und der Schrötergesellschaft in Hattenheim, beide aus dem 15. Jahrhundert; letzteres enthält ausser den Namen der Mitglieder auch solche von Adlichen der Nachbarschaft, die sich um die Gesellschaft Verdienste erworben hatten. Etwas Aehnliches wie unsere heutigen Taufscheine waren die Kundschaftsbriefe, die zur Feststellung der Person und Empfehlung dienten; wenn sie in Bücher abgeschrieben und so gesammelt wurden, entstanden Bücher ähnlich den Taufbüchern. In Florenz soll es wirkliche Taufregister seit 1450 geben, ein solches legte auch 1490 der Pfarrer Surgant an St. Theodor in Basel an, aber nur zu seinem eigenen Gebrauch und Vergnügen, ebenso 1515 der Pfarrer an St. Jean en Grève zu Paris. In Augsburg müssen früh Bücher geführt sein, denn Süssmilch giebt Zahlen von Getrauten,

[1] Benutzte Werke ausser dem Korrespondenzblatt des Gesammtvereins und den Veröffentlichungen der betr. Vereine: Uihlein, Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher in: Archiv für civilistische Praxis 15. Süssmilch, Die göttliche Ordnung, 4. Aufl. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte in: Historische Untersuchungen 1. Richter, Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Hochhuth, Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Cassel. Böhmer, Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt. Blanckmeister, Die Sächsischen Kirchenbücher. Nicht gesehen habe ich die Niederlausitzer Mittheilungen und die Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Abgeschlossen ist diese Arbeit am 11. November 1897.

Getauften und Beerdigten aus einem daselbst in Kupfer gestochenen Verzeichniss seit dem Jahr 1501 in fortlaufender Reihe. Doch waren dies alles noch nicht eigentliche Kirchenbücher. Diese kamen erst nach der Reformation auf, wir werden nachher sehen aus welchem Grunde. Wenn wir nun zunächst die ältesten noch erhaltenen Kirchenbücher, die augenblicklich bekannt sind, zusammenstellen, so müssen wir vorher darauf hinweisen, dass die ältesten jetzt noch vorhandenen Kirchenbücher nicht auch immer die ältesten vorhanden gewesenen sind. Oefter findet sich in ihnen ein Hinweis auf frühere Bücher. So ist in Pyrmont Band 1 verloren, in Blankenheim fängt Band 2 erst 1574 an, in Elsterwerda 1575, in der Neustadt Eisleben 1581, öfter lässt sich aus anderen Gründen schliessen, dass ältere Bücher da waren und durch Brand oder Plünderung im Kriege vernichtet sind. Doch können wir hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass durch die Nachforschungen der letzten Jahre die frühere Annahme von dem massenhaften Verlorengehen der Kirchenbücher im dreissigjährigen Kriege immer mehr an Boden verliert und ins Gebiet der Sage verwiesen wird. Gleichzeitig haben, um auch das zu erwähnen, diese Nachforschungen den weiteren Vortheil für den, der Nachrichten aus den Kirchenbüchern zu haben wünscht, dass er vorher weiss, aus welcher Zeit er Nachrichten haben kann, und nicht von dem, der das Buch jetzt in Verwahrung hat, die Antwort erhalten kann, es seien keine Nachrichten vorhanden; wobei zuweilen die Antwort lauten müsste, für mich sind diese Nachrichten nicht da, denn ich kann sie nicht lesen.

Bei der folgenden Aufzählung der ältesten erhaltenen Bücher halte ich mich also an das, was mir bekannt geworden ist, die in der Vorarbeit befindlichen Veröffentlichungen für Schlesien und Hessen würden wohl schon viele Einschübe bringen. Das älteste Buch ist in Zwickau und zwar nach Mittheilung des Herrn Diakonus Klotz das Todtenbuch von 1502, das Trauungsbuch von 1522, das Taufbuch von 1533. Es folgen das Trauungsbuch von S. Sebaldus in Nürnberg 1524, Taufbuch in Hienwyl bei Zürich 1525[1], Taufbücher im Grossmünster in Zürich, Turbenthal und Ossingen bei Zürich 1526, Taufbuch für Fahraltorf bei Zürich 1528, das für Dynhard bei Zürich 1529, Tauf- und Trauungsbuch von S. Stephan in Konstanz 1531, im selben Jahre das Taufbuch in Lindau, in beiden Orten für die protestantischen Gemeinden.

[1] Hochhuth giebt auch für Melsungen 1525 an; nach gütiger Mittheilung des Herrn Metropolitan Fuldner fängt das Kirchenbuch erst 1659 an.

1533 finden wir in Frankfurt a. M. Tauf- und Trauungsbuch, in Nürnberg S. Sebaldus das Taufbuch, ebenso in Crailsheim, Steinsberg und Biberach in Württemberg und in Creglingen im Ansbachischen Tauf-, Trauungs- und Todtenbuch, 1534 das Trauungsbuch in Lindau und das Kirchenbuch in Friedersdorf bei Luckau, 1535 das Trauungsbuch in Crailsheim, 1537 das Todtenbuch in Nürnberg S. Sebaldus, 1538 Kirchenbuch in Edersleben bei Sangerhausen und Trauungsbuch in Wolgast in Pommern, 1539 in Rieder bei Ballenstedt, 1540 in Rahnsdorf bei Wittenberg, 1541 in Leipzig S. Nikolai Trauungsbuch, 1542 in Mühlhausen in Thüringen S. Blasii Trauungsbuch (gleichzeitig mit Einführung der Reformation) und Trauungsbuch von Breslau Maria Magdalena (katholisch), 1543 in Zschernitz bei Merseburg (Bruchstücke), 1545 in Lissen bei Weissenfels, 1546 in Loberschütz im Weimarschen und Benndorf in Sachsen, 1547 in Kosma in Altenburg, Delitzsch und Löben bei Torgau, 1548 in Altenmünster in Württemberg, Chemnitz St. Johann, Euba, Grossrückerswalde und Hainichen in Sachsen, Kistritz und Gröbitz bei Weissenfels, Windehausen bei Stolberg, Lützen und Eilenburg S. Nicolai, 1549 in Frankenhausen am Kyffhäuser, Leipzig S. Thomas Trauungsbuch, Ossa bei Leipzig, Eisleben S. Anna, Zöschen bei Schkeuditz und Hohenwarthe bei Burg, 1550 in Langenau, Neustädtel und Niederfrohna in Sachsen, Ebsdorf im Lüneburgischen das Todtenbuch, Ellrichhausen in Württemberg und Genf[1], 1551 in Neustadt an der Orla, 1552 in Hohenmölsen bei Weissenfels und Breslau, 1553 in Hornburg bei Eisleben, Drackenstedt bei Wolmirstedt (nur Notizen), Etzleben bei Eckartsberga und Unterlauter im Coburgischen, 1554 in Leipzig S. Nikolai das Taufbuch, Grosswiederitzsch, Oberlichtenau und Weisstropp in Sachsen, Dettingen in Württemberg, Helmershausen im Weimarschen, Winterthur und Frohndorf bei Eckartsberga, 1555 in Dittmannsdorf, Ehrenfriedersdorf, Frankenau, Pegau das Taufbuch und Seehausen in Sachsen, Coburg S. Moritz, Sondershausen, Rossleben, Gross Kyhna bei Delitzsch, Wehrstedt bei Halberstadt, Mosbach und Kürnbach in Baden, Breslau Getaufte und Verstorbene (nach Süssmilch), 1556 Wolkenburg in Sachsen, Weikersheim und Schäftersheim in Franken die Todtenbücher, Sondheim vor der Rhön, Clingen in Sondershausen, Salzwedel S. Catharinen, Langensalza, Werbelin bei Delitzsch, Jüdendorf bei Querfurt und Ufhoven bei Langensalza, 1557 in Rudolstadt, Pflanzenvirbach und Volkstedt im Rudolstädtischen, 1558 in Kiebitz in Sachsen, Geitersdorf im Rudolstädtischen, Eisenberg in Altenburg, Elpersheim in Franken

[1] Galliffe, Notices généalogiques.

das Taufbuch (das Trauungsbuch 1559), Böblingen in Württemberg und Oeschelbronn in Baden, 1559 in Hohnsdorf in Anhalt, Fechheim in Coburg, Fambach bei Schmalkalden und Woltenitz bei Delitzsch, 1560 in Höckendorf in Sachsen, Dresden Dreikönigskirche Taufbuch, Rengershausen bei Frankenberg, Ringleben im Rudolstädtischen, Affolden in Waldeck, Wittenberg, Gesell bei Ziegenrück, Kriegstedt bei Merseburg, Anklam S. Nicolai das Taufbuch und Kehl das Taufbuch, 1561 in Metz das Taufbuch alphabetisch, das Trauungsbuch chronologisch, Reinsdorf in Reuss ä. L. in Bruchstücken, Flemmingen in Altenburg und Auenheim in Baden das Taufbuch (das Trauungsbuch von 1562), 1562 in Gablenz in Sachsen, Urbach im Fürstenthum Honstein, Tautendorf im Weimarschen, Altenburg, Tautendorf und Engerode im Altenburgischen und Eisleben S. Andreas Taufbuch, 1563 in Clausnitz und Bockwa in Sachsen, Iba bei Rothenburg in Hessen, Nienburg in Anhalt, Ohrdruf und Sonneborn im Gothaischen, Bornstedt bei Wolmirstedt, Burgwerben bei Weissenfels und Neckarelz.

Bei dieser Aufzählung ist nicht immer angegeben, wenn ein weiteres Buch für andere Amtshandlungen beginnt, nachdem das erste nur für Taufen oder nur für Trauungen bestimmt war. Zählen wir für jede Gemeinde ein Buch, so haben wir bis zu dem Tridentiner Concilsbeschluss im Jahre 1563 schon 132 bekannte Kirchenbücher, dazu kommen 92 bis 1570, 200 bis 1580, 157 bis 1590 und 167 bis 1599, also aus dem 16. Jahrhundert im Ganzen 748 bis jetzt veröffentlichte Bücher, von denen die ältesten sich meist um Zürich, die grösste Mehrzahl im Sächsisch-Thüringischen um Wittenberg herum vorfinden.

Fragen wir nun weiter, aus welcher Veranlassung sind Kirchenbücher entstanden, so war es in mehreren Fällen die persönliche Liebhaberei des betr. Pfarrers, in der Regel aber eine Anordnung der Behörden, der wir die Bücher verdanken. Ersteres war immer dann der Fall, wenn ein Kirchenbuch aus der Zeit vor Erlass von Verordnungen da ist, so die oben erwähnten von Basel, Paris, Zwickau, Nürnberg, Hienwyl, die ältesten sächsischen; auch das für den Osten auffallend frühe Kirchenbuch, das der Pastor Weigenheim aus Fraustadt für die deutsche Gemeinde Augsburger Confession zu Posen 1596 anfing, gehört hierher, auch das einzige in Mecklenburg aus dem 16. Jahrhundert erhaltene Kirchenbuch, das zu Röversbagen von 1580, mehrere von Braunschweig und Hannover und in anderen Gegenden. Doch sind es immer Ausnahmen. Auch die älteste Verordnung erfolgte auf Anregung der Pfarrer. Die Leutpriester in Zürich baten nämlich den dortigen Rath wegen der häufig auftretenden

Wiedertäufer die getauften Kinder verzeichnen zu lassen. Am 30. Mai 1526 befahl in Folge dessen der Rath die Anlegung von Taufbüchern. Ihm folgte im April 1531 der Rath von Konstanz mit Einführung von Tauf- und Trauungsbüchern, im selben Jahre der von Frankfurt a. M., 1533 der von Lindau mit dem Befehl Taufbücher zu führen. Im selben Jahre wurden in Nürnberg Tauf- und Trauungsbücher eingeführt, in Brandenburg-Baireuth Taufbücher, während die Kulmbachsche Kirchenverfassung von 1528 dieselben empfohlen hatte. 1534 befahl Herzog Friedrich von Liegnitz die Anlegung von Taufregistern, im August 1539 Franz I. von Frankreich dieselbe durch das Gesetz von Villers-Cotterets. 1543 verordnete die Schweinfurter Kirchenordnung die von Tauf- und Trauungsregistern, ebenso die Kölnische Reformation für die Lutherische Gemeinde, 1548 Georg der Gottselige von Anhalt die Führung von Büchern mit allen drei Registern für Anhalt und das Bisthum Merseburg, wo er Coatjutor war, 1550 bestimmte die Kirchenordnung der Niederländer in London die Führung von Taufregistern, 1553 die Hohenlohesche Kirchenordnung des Grafen Ludwig Casimir die von Kirchenbüchern. 1555 wurden in Folge von Kirchenvisitationen in Henneberg und Sangerhausen Kirchenbücher eingeführt, 1556 in Langensalza, 1557 durch die Generalartikel Georgs von Sachsen Tauf- und Trauungsbücher. 1559 ordnete Herzog Christoph von Württemberg die Führung von Taufbüchern an, diese Kirchenordnung wurde dann in Baden eingeführt. 1560 wurden für die Erbachschen Lande alle drei Register, 1563 für die Pfalz Taufregister angeordnet. Im November 1563 beschloss das Tridentiner Concil die Einführung von Kirchenbüchern für alle katholischen Länder, doch erfolgte sie erst sehr allmälig, meist erst im 17. Jahrhundert. 1566 wurden in Hessen wegen der Wiedertäufer Taufregister eingeführt, 1567 Beerdigungsbücher von der katholischen Synode zu Augsburg, ebenso 1568 Taufbücher durch die Weseler Synode für die Niederrheinischen Reformirten, im selben Jahre alle drei Register durch die Kirchenagende von Pommern, 1569 Tauf- und Trauungsregister für die Braunschweigschen Lande, also auch für das jetzige Hannover. Es folgen dann die Verordnung des Kölner reformirten Kirchenraths vom 20. October 1571, die Oldenburger Verordnung für Taufregister von 1573, die Brandenburgische Visitations- und Consistorialordnung des Markgrafen Johann Georg und die Weimarsche Visitationsordnung vom selben Jahre, 1574 die Nassau-Saarbrückensche Kirchenordnung und die Verordnung der Dordrechter Synode für die Französisch-Reformirten, 1579 im Mai das Gesetz Heinrichs III. von Frankreich über Kirchenbücher, die Altenburger

Verordnung von 1580, der Beschluss der Herborner Synode von 1586 für Nassau, Wittgenstein, Solms etc. und 1588 die Tecklenburgische Kirchenordnung. Merkwürdig ist die Einführung des Kirchenbuchs im Jahre 1599 statt der bisher üblichen Zettel in der Gemeinde Altenkirchen im Altenburgischen auf Wunsch der Gemeindeältesten. Im 17. Jahrhundert wurden Kirchenbücher in Mecklenburg 1602, in Jülich, Schaumburg, Elberfeld 1623, in den katholischen Theilen von Münster, Rheingau, Oldenburg, Hildesheim, Osnabrück, Schleswig, Magdeburg (1650) u. s. w. eingeführt, auch in Dänemark 1646.

Wir sehen aus dieser, natürlich unvollständigen Zusammenstellung, dass Jastrow[1] im Unrecht ist, wenn er sagt, die Einführung von Kirchenbüchern sei wohl schon seit dem 15. Jahrhundert gleichmässig in katholischen und protestantischen Ländern erfolgt. Ausser Frankreich ist mir kein katholisches Land bekannt, wo vor dem Tridentiner Concil irgend welche Register eingeführt wurden, und hier dürfte vielleicht die nördliche Lage des Orts, in dem das betr. Gesetz gegeben wurde, darauf hinweisen, dass das Beispiel der Reformirten nicht ohne Einfluss war. Die Kirchenbücher waren ursprünglich eine protestantische Einrichtung, die zuerst in Zürich, wo das kirchliche Regiment mit dem weltlichen zusammenfiel, zur Einführung kam. Wir sahen schon oben, dass Zürich und Wittenberg, die Ausgangspunkte der deutschen Reformation, auch zugleich die Mittelpunkte für die Orte mit den ältesten Kirchenbüchern sind. Daneben leuchtet sofort ein, dass die Bücher eine wesentlich kirchliche, nicht weltliche Einrichtung waren, die der Landesherr, wenigstens in der ersten Zeit, nur als summus episcopus anordnete. Bestätigt wird dies dadurch, dass in den Büchern häufig auch die von uns nicht berücksichtigten Verzeichnisse der Confirmanden und Communikanten geführt werden mussten, und der Umstand, dass die Taufbücher überall zuerst vorkamen. Es sollte also die Zugehörigkeit der betr. Personen zur Kirchengemeinde festgestellt werden, häufig, wie wir sahen, im Gegensatz zu den Wiedertäufern. In zweiter Linie folgt die Aufzeichnung der kirchlichen Schliessung der Ehe, erst in letzter die des Todes oder richtiger gesagt der Beerdigung, wie ja auch die Taufe, nicht die Geburt eingetragen wurde, wenn auch beide, besonders in der ersten Zeit wohl meist auf denselben Tag fielen. Dass daneben die Bücher weltlichen Zwecken dienen konnten und wirklich dienten, ändert daran nichts; auffallend ist, dass der Rath von Nürnberg neben den Kirchenbüchern 1564 die Führung von Registern der Verstorbenen

[1] Volkszahl deutscher Städte in Histor. Untersuchungen 1.

durch die weltliche Behörde anordnete wegen der Vormundschaft über die Kinder der Verstorbenen. Hätten die Kirchenbücher in erster Linie weltlichen Zwecken dienen sollen, wären wohl nicht die Pfarrer mit ihrer Führung betraut.

Die weltlichen Zwecke der Kirchenbücher konnten zunächst rechtliche sein für Erbschaften, dann aber statistische und zwar bevölkerungsstatistische, uns kommt es hauptsächlich auf ihre geschichtliche Wichtigkeit an für Aufstellung von Stammbäumen und Familiengeschichten. Darin beruht für uns auch die Wichtigkeit der Frankfurter Kirchenbücher, auf die wir nun näher eingehen wollen.

Auch in Frankfurt haben wir mehrere frühe Bücher als Vorläufer der eigentlichen Kirchenbücher und zwar im Stadtarchiv I, Archiv des Bartholomäusstifts. Der in den Unruhen vor und bei der Einführung der Reformation viel genannte Stadtpfarrer Dr. Peter Meyer hat ein Buch geführt, das die Aufschrift hat Sponsalia nova.[1] Es ist in Schmalfolio und enthält Eintragungen von Ehepaaren. Am Rand sind durch Striche offenbar die Aufgebote angezeichnet, denn wo nur zwei solcher Striche sich finden, ist der ganze Eintrag durchstrichen, die Ehe also nicht geschlossen. Von anderer Hand sind Zusätze über die Zahlung der Gebühren und Daten gemacht. Das Buch soll Einträge von 1512—1519 enthalten, die Einträge sind aber nicht chronologisch; so steht zwischen Eintragungen von 1518 die Heirath Eckels v. Wetter mit Beatrix Schwartzenberger, die 1515 als Frau gestorben ist und nach Fichard 1514 heirathete. Das Buch ist vielleicht verbunden. Das früheste Datum, das ich gefunden habe, ist in die bricii (13. November) XIIII (1514). An diesem Tage heiratheten Margarethe Sorgenloch und Philipp v. Gerstein, dessen Persönlichkeit Fichard zweifelhaft ist. Fichards Zweifel, ob Margarethe, Hamann v. Holzhausens Tochter, 1513 oder 1516 Philipp v. Rhein heirathete, löst Meyers Eintrag auch nicht, da er undatirt ist. Doch wird Meyers Buch noch manche wichtige Nachricht enthalten, bei einigen kann allerdings die Datirung Schwierigkeiten machen.

Ferner ist ein Heft in Schmalfolio vorhanden[2] mit der Aufschrift Registrum Contrahencium matrimonium 1525. Es beginnt A. die Martini 1525 und hat keine Daten, nur mitten dazwischen den Vermerk, dass acht Tage vor Pfingsten, also am 13. Mai 1526 eine Abrechnung stattgefunden hat. Vor jedem Eintrag ist dieselbe Figur mit den Strichen wie in dem Meyerschen Buch wegen der Aufgebote.

---

[1] Bartholomäusbücher VI, 65.

[2] Barth. St. no. 471, 1525 u. 1526.

Von bekannteren Namen finden sich nur Johann Wolf, Sohn von Bernhart Rohrbach, mit Margarethe Reiss und Johann v. Glauburg mit Anna Knoblauch, letzterer Eintrag zweimal auf derselben Seite von zwei verschiedenen Schreibern geschrieben. Der Schreiber meldet einmal: mihi IIII dederunt pro salario meo, wohl Heller, und einmal 1 ß dedit, sonst sind keine Summen genannt. Zuweilen steht die Wohnung der Brautleute dabei: vff unser liben (frauen) berg, im Leymetzhaus (Leinwandhaus), borngassen, Schnurgassen.

In dem Buch liegen einige Zettel über erfolgtes dreimaliges Aufgebot, nicht ausgefüllte Quittungen über Gelder für das Aufgebot von Conradus Decker, parrochie Sancti Bartholomei Scriptor, und ein Trauschein, ausgestellt und untersiegelt von Pleban dominica post (diem) conversionis Pauli (28. Januar) 1526 für Hansonem Kriegk und seine Frau Gertrud.

Weiter ist ein Sammelheft in demselben Format vorhanden,[1] dessen erstes Stück die Aufschrift trägt: Census parrochie et Recompensationes. Recepta et Exposita continentur in Libro hoc. Es ist also ein Buch für Einnahmen und Ausgaben der Dompfarrei. Weiter steht auf dem Umschlag: Recepta Sponsalia in anno vicesimo Sexto a Penthecoste. Einkünfte für Trauungen seit Pfingsten 1526. Auf Seite 1 wird dieser Untertitel wiederholt, dann folgen die Einträge, von denen einer besonders auffällt. Er betrifft »den poete zum Goldtstein«, das ist Micyllus. Es ist jedesmal die Summa angegeben, wie viel für das Aufgebot bezahlt ist, dann folgen: Sponsalia qui non dederunt, anno 1526 a penthecoste. Hierbei finden sich zuweilen Bemerkungen, wie: nichts gegeben, oder: sagt, er sey nicht schuldig u. s. w. Dann folgen Census parrochie Franckfordensis in ciuitate qui sunt dati anno 1525 Martini cedentes (Zinsen der Pfarrei in der Stadt), Recompensationes altarum in ciuitate Franckfordensi Martini cedentes sunt date in Anno 1525, ferner die Census non dati und die Recompensationes non date, dann die Census villarum ad parrochiam Franckfordensem cedentes Martini non sunt dati in anno 1525, schliesslich die Exposita, die Ausgaben. Es ist also neben dem, was wirklich eingekommen ist, auch das verzeichnet, was nicht bezahlt ist, wohl in Folge der 1525 in Frankfurt erfolgten Anerkennung der Reformation.

An dieses Heft sind angeheftet die entsprechenden Hefte für 1526, 1529—1532, 1533/34 und 1538—1540 mit denselben Unterabtheilungen, nur fehlen die Sponsalia, die Trauungslisten, die für uns wichtig sein würden.

---

[1] Barth. St. no. 413, 1526—1540.

Dagegen besitzen wir noch ein besonderes Heft[1] mit der Aufschrift: Census parrochie et Recompensationes Recepti in anno 1526 Martini cedentes. Recepta et exposita continentur in Libro hoc, das sich also an das erste Heft des Sammelheftes als gleichartig anschliesst.

Es hat auch auf dem Umschlag und der ersten Seite den weiteren Untertitel: Recepta Sponsalia in Anno 1527 und dann die Einträge mit der jedesmal gezahlten Summe, wobei der Schreiber auch einmal sein salarium erwähnt. Dann folgen unter der Ueberschrift: Sponsalia qui non dederunt in Anno 1527 dreissig Einträge, zum Theil mit Zusätzen des Schreibers, die sowohl seine Erbitterung über die Nichtzahlung des Geldes, als auch die Nichtachtung des Volks gegenüber der katholischen Geistlichkeit, von deren Druck es durch die Reformation befreit war, erkennen lassen.

So heisst es z. B.: Sein nit eingeleytt (eingeläutet) worden sunder durch die Kirchengang gelauffen wie die sewe (Säue) die Agnetis (21. Januar), oder: dedit dem alten capplan ein batzen, sagt behalt Im, get dem schreiber nicht vors pffargelt, oder: sagt ich geb euch doch nicht. Einmal findet sich eine lange Erzählung: kamen vorn pffarrhoff, sagtten wo ist der pfaff; das er nit wart, sagt ich, ir habts nit angesagt, sagt ich, geth hin er wurdt komen, so lyffen sy durch die kirchen, das er nit alsobald da was; sein nit eingeleyt worden. Ein anderer sagt in Gegenwart von des Dechants Knecht: er sey nicht schuldig, wieder ein anderer sagt: geyt man pffargelt? ander leut geben nicht, ich werdt auch nicht geben.

In den Einträgen ist häufig die Wohnung der Brautleute angegeben: im Leymetzhauss (Leinwandhaus), im bruckhoff, vff dem kornmarck, in der borngassen, Newengassen, Fargassen, Hellergassen, Steingassen, vff der Czeyl, in der Newenstat, under den Kangissern, bein barfüssern u. s. w., also durch die ganze Stadt zerstreut. Am Schluss des Heftes folgen dann noch die Census parrochie Franckfordensis in Civitate qui sunt dati in anno 1526 Martini cedentes.

Dieses Heft und das registrum matrimonium contrahencium hat Pfarrer Battenberg[2] als zur Peterskirche gehörig betrachtet, wohl verleitet durch den auf dem registrum befindlichen Zusatz einer Hand des vorigen Jahrhunderts: in ecclesia S. Petri. Dass das Zinsbuch zum Dom gehört, kann einem Zweifel überhaupt nicht unterliegen, da es zur parrochia, Pfarrkirche gehört, sich über die ganze Stadt erstreckt und von derselben Hand geschrieben ist, wie die anderen

[1] Barth. Stift no. 472, 1527.

[2] Die alte und die neue Peterskirche S. 57.

Zinsbücher, die nur zum Dom gehören können, weil die Peterskirche, selbst wenn man das Wort parrochia auf sie deuten wollte, in den genannten Dörfern keine Zinsen besass. Jeder, der das registrum der Trauungen aufschlägt, sieht nun aber auch, dass der Zusatz der Aufschrift falsch ist. Die Handschrift ist auch in ihm dieselbe wie in den Zinsbüchern und auch in ihm finden sich Einträge aus der alten Stadt, die sich nicht auf die Peterskirche beziehen können. Zum Ueberfluss findet sich in ihm und dem Zinsbuch, das Pfarrer Battenberg gesehen hat, derselbe Eintrag betr. Bartel nodler und Anna des pffarhern von Bergen schwester.

Wenden wir uns nun zu den eigentlichen Kirchenbüchern in Frankfurt, so wollen wir hier umgekehrt wie bei den auswärtigen erst die Bestimmungen über dieselben ins Auge fassen, dann die Bücher selbst etwas näher ansehen. Ich gebrauche stets den gebräuchlichsten Ausdruck Kirchenbücher, der für Frankfurt eigentlich nicht richtig ist, wie wir sehen werden.

Die Bestimmungen finden wir am einfachsten und übersichtlichsten zusammengestellt in: Böhmer, Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1848. Dieses Werk ist leider nicht vollständig erschienen, es sind nur sechzehn Bogen gedruckt, ein Titel ist bei einzelnen Exemplaren, offenbar später gedruckt, vorhanden, der Rest der Auflage ohne Titel lagert jetzt auf der Stadtbibliothek. Das Buch zerfällt in zwei Theile: A. Geschichtliche Einleitung, die die Kirchenbuchführung in Deutschland, Frankreich und Frankfurt behandelt, und B. Entwurf der Instruction für die Frankfurter Kirchenbuchführung mit Anmerkungen, der unvollendet ist. Wir haben es hier mit dem dritten Abschnitt des ersten Theils, der Frankfurter Kirchenbuchführung, zu thun.

In Folge der Einführung der Reformation in Frankfurt im Jahre 1525 wurde der vorher schon bestehende Almosenkasten zum Evangelischen Almosenkasten umgewandelt, ihm die öffentliche Armenpflege und dazu die Einkünfte einzelner Kirchen überwiesen und sechs Pfleger bestellt, drei aus dem Rath, drei aus der Bürgerschaft, die am 19. März 1531 ihre erste Sitzung hielten. Noch im selben Jahre verordneten sie die Verzeichnung der Namen der Getauften, Getrauten und Gestorbenen, sodass Frankfurt hinsichtlich der Anordnung von Kirchenbüchern nach Zürich und Konstanz die dritte Stelle einnimmt. Die Kirchenbücher in Frankfurt sind also keine kirchliche Einrichtung, das Kastenamt war eine weltliche Behörde, dem z. B. auch die Anfänge der Stadtbibliothek unterstanden, es war die Behörde für öffentliche Armenpflege, etwa entsprechend dem heutigen Armenamt. Da aber

die Stadt lutherisch war, war auch der Almosenkasten in erster Linie lutherisch, ebenso seine Kirchenbuchführung. Auch führte nicht ein Pfarrer, was bei dem Umstand, dass alle Stadtpfarrer, noch dazu in verschiedenen Kirchen die Amtshandlungen verrichteten, zu Unträglichkeiten hätte führen können, die Bücher, sondern zuerst der Kastenschreiber, später der Kirchenbuchführer, d. h. Kirchendiener. Böhmer ist unsicher, glaubt aber, der Kirchendiener habe sie geführt, nennt auch immer diesen und führt sie sogar alle mit Namen auf. Ich vermuthe, dass er die Bücher selbst gar nicht eingesehen hat, da in diesen stets der Kastenschreiber sich nennt und durch seine Unterschrift Zusammenstellungen der jährlichen Eintragungen beglaubigt. Wir können aus den Büchern folgende Kastenschreiber feststellen: Conrad Offenbach hat das erste Taufbuch 1533 angelegt, wie wir sehen werden. In den sechziger Jahren ist Kastenschreiber Magister Joannes Pauli aus Bonames, 1561 finden wir seine Handschrift, sein Nachfolger ist Laurentius Bauernheim aus Friedberg. Seit 1585 schreibt J. Ziegler, 1592 unterschreibt er, 1595 finden wir Christian Sell, von 1599—1613 Petrus Jost Mohr, dann bis 1632 Johann Bender, 1641 ist Andreas Herbert Notarius Kastenschreiber, seit 1664 Barth. Willius Notarius, dessen Adjunct Notarius Georg Peter Gorr seit 1685, seit 1691 Kastenschreiber. Dazwischen finden sich verschiedene Handschriften, wohl von Hilfskräften, zu denen vielleicht auch die Kirchendiener gehörten, die später Kirchenbuchführer wurden, so Christian Müller 1708. Wir müssen hierauf später bei der Besprechung der Bücher selbst zurückkommen.

Die Aufsicht über die Kirchenbücher hatte das Kastenamt. Als im Jahre 1728 das lutherische Consistorium errichtet wurde, glaubte dieses auch die Kirchenbücher beaufsichtigen zu müssen und mischte sich durch öftere Verfügungen an den Kirchenbuchführer in ihre Führung. Dies gab Anlass zu einem Streit mit dem Kastenamt, besonders als 1750 eine Revision der Bücher stattfinden sollte. Am 9. October 1750 entschied der Schöffenrath zu Gunsten des Kastenamts, das dann im November und December die Revision vornahm. Seit einer Reihe von Jahren spielte nämlich ein Prozess zwischen den Familien Henswig und v. Bostel, bei dem es sich nach Böhmer darum handelte, ob der Kirchendiener Christian Müller 1726 den Tod eines Herrn v. Overbeck richtig eingetragen hatte. Der Eintrag lautet: »1727 September 11. Overbeck Herr Johann Bernhard Bürger und Handelsmann von Iserloh in Westphalen, geb. Wittwer alt 82 Jahr. Kam per pedes hieher in diese Herbst Messe und versturbe bey Hn. Joh. Gerhard Hebenstreiten neben Kumpen« (Haus in der Fischer-

gasse). Was daran fehlerhaft ist, ist nicht zu ersehen. Auch wegen Johann Nicolaus Dietz schwebte ein Prozess beim Reichshofrath, der im August 1750 dem Rath eine sorgfältigere Führung der Bücher empfahl[1]. Dieser liess durch das Kastenamt dem Kirchendiener Nordmann die nöthige Weisung thun. Aber alle Mängel wurden auch jetzt noch nicht abgestellt. Es handelte sich vor allem darum, dass die Einträge nicht immer richtig waren, und dass sie lückenhaft waren, weil nicht alle Amtshandlungen angemeldet wurden, also auch nicht eingetragen werden konnten, worüber schon 1708 der Kirchendiener Müller sich beklagte. Besonders war dies bei solchen geistlichen Handlungen der Fall, die nicht in der Kirche, sondern in den Häusern stattfanden, also Haustaufen und Haustrauungen, während Beerdigungen weniger lückenhaft, aber, wie wir sehen werden, in ungenügender Form zum Eintrag kamen. Die Haustaufen sollten durch die Wartfrauen, die Haustrauungen, die in Ausnahmefällen erlaubt wurden, durch den betreffenden Geistlichen den Kirchenbuchführern angezeigt werden, beides geschah aber nicht immer, es finden sich deshalb häufig nachträgliche Eintragungen, die oft erst nach langer Zeit geschahen, wie aus den Handschriften hervorgeht. Wenn aber der Kirchenbuchführer von einer solchen Amtshandlung nicht durch Zufall später erfuhr, findet sich auch kein Eintrag; mir ist es schon mehrmals vorgekommen, dass ich den Tod eines Kindes in den Büchern feststellen konnte, das hier geboren sein muss, aber nicht im Taufbuch steht; auch Heirathen, noch im vorigen Jahrhundert, sind nicht eingetragen, obgleich sie aller Wahrscheinlichkeit nach hier stattgefunden haben. Zu diesen Unregelmässigkeiten gehört nicht, wie Böhmer will, das Fehlen der ungetauft verstorbenen Kinder im Taufbuch, diese stehen eben als ungetauft nur im Todtenbuch. Diese Lücken dürften übrigens eine Eigenthümlichkeit unserer Frankfurter Kirchenbücher sein, in kleineren Orten, in denen nur eine Gemeinde bestand, deren Kirchenbuch der Pfarrer führte, kamen sie natürlich nicht vor, und alle grösseren Orte mit mehreren Kirchen sind meines Wissens in verschiedene Gemeinden getheilt, in denen jeder der Pfarrer die Bücher führte, nur Frankfurt besass für alle Gemeinden gemeinschaftliche Kirchenbücher. Doch verdanken wir vielleicht diesem Umstand die Erhaltung aller Bücher aus so früher Zeit.

---

[1] Böhmer giebt übrigens ein Beispiel eines fehlerhaften Eintrags aus Frankreich. Als Louise Donat 1825 heirathen wollte, fand sich, dass in ihrer Geburtsurkunde vom 7. Januar 1800 Louis stand. Das Tribunal zu Lyon ordnete eine Untersuchung an und gestattete dann die Heirath.

Als der Fürstprimas zur Regierung kam, wurde der französische Code civil eingeführt und mit ihm durch Instruction vom 24. November 1810 die Führung von Civilstandsbüchern vom 1. Januar 1811 an, die unter Aufsicht des Gerichts standen und für die Angehörigen aller Bekenntnisse bestimmt waren. Daneben wurde im Gegensatz zu den anderen französischen Ländern die nachfolgende kirchliche Trauung verlangt, es mussten also die Kirchenbücher für diese weitergeführt werden. Dasselbe geschah aber auch für Taufen und Sterbefälle, es wurden also die alten Bücher alle ruhig fortgeführt, so dass in der Reihenfolge der Bücher auf dem Standesamte heute sie erscheinen, nicht die Civilstandsbücher. Am 1. Februar 1814 wurden diese geschlossen und die Kirchenbücher wurden wieder die allein maassgebenden staatlichen Bücher. Sie unterstanden aber von jetzt an dem Consistorium, nicht mehr dem Kastenamt. Das Consistorium verlangte, dass, wie in die Civilstandsbücher, auch die Angehörigen der anderen Bekenntnisse sich eintragen liessen, der Rath verweigerte dies zunächst, weil das Consistorium lutherisch war, und er den Katholiken, Reformirten und Juden nicht zumuthen wollte, sich in dieser Beziehung einer andersgläubigen Behörde zu unterstellen. Als dann nach dem Gesetz vom 23. December 1817 die Bücher für alle Bekenntnisse gleichmässig dienen sollten, wurden sie der Aufsicht der neu gebildeten Kirchen- und Schulcommission unterstellt. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1851. Durch Gesetz vom 19. November 1850 wurde die Civilstandsbuchführung in Frankfurt eingeführt, am 1. Mai 1851 die Civilstandsbücher mit neuen Bänden der fortlaufenden Reihe begonnen. Am 6. Februar 1875 wurde durch Reichsgesetz die Standesamtsbuchführung im ganzen Deutschen Reiche eingeführt, in Frankfurt war dies keine Neuerung, der alte Zustand dauerte eben ruhig fort. So haben wir denn in unsern Büchern, die auf dem Standesamt aufbewahrt werden, ausser einigen besonderen Reihen, die wir unten besonders betrachten wollen, eine dreifache fortlaufende Reihe von Büchern, die wir nun, besonders für die älteste Zeit, etwas näher ins Auge fassen wollen.[1]

Es sind dies zuerst die Taufbücher oder wie sie in ältester Zeit heissen Kinderbücher. Band 1 derselben hat auf dem ersten Blatt folgende Aufschrift: »Das erste Kinderbuch, darinnen alle Junge-

[1] Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Standesbeamten Garny meinen Dank für die mit bekannter Liebenswürdigkeit gegebene Erlaubniss, die Bücher genau durchsehen zu dürfen, aussprechen, ebenso den Beamten des Standesamtes, vor allem Herrn Registrator König, für die schon öfter erprobte Unterstützung, die sie mir zu Theil werden liessen.

khinder, So allhie zu Franckfurt vnd Sachsenhaussen Auch zu Oberrodt Niderrodt vnd zu Bornheim Ehelich vnnd vnehelich geboren vnd Christlicher Ordnung nach getaufft worden mit Ihrem Auch Ihrer Alltern vnd Tauff Patenn Nahmen vnd Zunahmen verzeichnet seindt.« Dieser Band ist 1595 durch Christian Sell Kastenschreiber renovirt, d. h. neu abgeschrieben, ursprünglich hatte ihn Conrad Offenbach Kastenschreiber, wie auf Seite 2 steht, angefangen. Er reicht von 1533—1549, der erste Eintrag ist: Phingstag den ersten Tag des brachmonats (Juni). Hanns Sensenschmit goltschmit zum bart vnd elsgen sein eliche husfraw Sohn Johan. Auch der Pathe ist genannt: Hans Zichler duchscherender. Es wurden also der Bestimmung des Raths entsprechend auch die Eltern und Pathen eingetragen, bei den Müttern zuerst nur die Vornamen, dann auch die Familiennamen. Am Schluss des ersten Jahres finden sich gleich Nachträge aus dem September, wohl bei der Abschrift vergessene Einträge. Ich möchte hier gleich im Allgemeinen bemerken, die Einträge sind nicht die ursprüngliche Niederschrift, wie sie bei der Anzeige gemacht wurde, sondern Abschriften, die vielleicht wöchentlich gemeinsam eingetragen wurden, wir können dies nicht nur aus der Gleichmässigkeit der Schrift erkennen, sondern auch noch aus mehreren andern Umständen, von denen auch die Rede sein wird.

Am Rand des Buches findet sich am Jahresschluss jedesmal die Gesammtzahl der Kinder, 1549 sind am Schluss die Zahlen für die einzelnen Monate angegeben. Dann werden die Liebekinder oder Bastarde genannt. Die Register dieses und der folgenden Bücher bis 1656 einschliesslich sind alphabetisch nach den Vornamen des Vaters angelegt, von 1657 nach dem Familiennamen; sie sind zu allen Jahren vorhanden, häufig erst, wie aus der Handschrift oder auch der Unterschrift des betreffenden Kastenschreibers hervorgeht, nach Verlauf mehrerer Jahre angelegt. In dem von 1597—1605 reichenden Bande hat sich der Registermacher bei oft vorkommenden Namen z. B. Johann ganze Spalten voll Namen geschrieben und diese dann nicht alle gebraucht. Zu den Bänden von 1682—85 und 1686—90 hat der Kirchendiener Christian Müller im Juni und September 1720 hinter die alten noch einmal neue Register gemacht, da die alten »nicht in der Ordnung« gemacht seien.

Der zweite Band beginnt 1550, in ihm und den folgenden sind am Schluss der Jahre die statistischen Zahlen meist sehr viel reichhaltiger, doch in den einzelnen Jahren sehr verschieden. So sind meist die unehelichen Kinder besonders gezählt, ausserdem ist in fast allen Jahren die Zahl der Verstorbenen angegeben, 1562 sogar nach

Alter, Ständen und Geschlechtern getrennt, zuweilen für Frankfurt und Sachsenhausen getrennt, mehrere Male sind die Deutschen von den Wälschen, d. h. Französisch Reformirten getrennt. In vielen Jahren ist auch die Zahl der Getrauten oder Eingeläuteten Paare oder »Paar Ehevolcks« angegeben, 1575 dann zur Abwechslung wieder nur die Zahl der Getauften am Rand, in mehreren Jahren ist gar nicht gezählt. Am 12. October 1561 trägt Magister Pauli Kastenschreiber die Taufe seines Sohnes eigenhändig ein, während sonst eine andere Hand schreibt. Die Zusammenstellung von 1592 unterschreibt J. Ziegler Kastenschreiber. Das Register dieses Bandes, des vierten, ist von der Hand des Kastenschreibers Jost Mohr, der die Einträge seit März 1599 selbst schreibt bis zum 8. August 1613, dann schreibt bis zum 13. Mai 1632 Johann Bender Kastenschreiber. Nun wechseln die Handschriften öfter, so im September 1638, am 1. Januar 1639, 1670, 1676, 1693. Leider nennen sich die Schreiber nicht mehr, so dass wir nicht mehr feststellen können, wer die Bücher führte. Im Juli 1638 finden sich noch Einträge aus Oberrad und von den Riederhöfen, dann scheinen die aus den Dörfern aufzuhören. Die Sachsenhäuser Kinder werden seit dem 9. August 1669 getrennt, meist nach Wochen, hinter den Frankfurtern aufgeführt. Die Einträge selbst werden bei vornehmeren Personen durch Titelangaben ausführlicher, auch sind häufig die Stellvertreter von abwesenden Pathen genannt. Seit 1669 hat der seit 1708 im Amt befindliche Kirchendiener Christian Müller Nachträge am Rand hinzugefügt, z. B. wenn die Getauften gestorben sind. Diese Randbemerkungen werden später regelmässig und verweisen entweder auf das Trauungs- oder das Beerdigungsbuch, meist sogar mit der betreffenden Seitenzahl. Seit 1693 stehen dann am Rand auch regelmässig die Namen der Pfarrer, die getauft haben. Seit 1635 finden sich am Jahresschluss, aber nicht regelmässig, gedruckte Zusammenstellungen über die Getauften, Getrauten und Beerdigten eingeklebt, die erste ist übrigens ein Neudruck. Die Stadtbibliothek besitzt eine fast vollständige und handschriftlich ergänzte Sammlung dieser vom Kastenamt in seinen Jahresberichten gedruckten Zusammenstellungen seit 1635, frühere scheinen also nicht gedruckt zu sein. Seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind ausserdem an den betreffenden Stellen verschiedene Papiere eingeklebt, Tauf- oder Geburtsscheine auswärts geborener Kinder, Legitimirungen unehelich geborener und ähnliches. Seit 1775 wird zuweilen der Geburtstag neben dem Tauftag angegeben, dies wird allmählig zur Regel, angeordnet war es schon 1764. In dem Band von 1811 steht vorn eine Bemerkung vom Kirchenbuchführer Balser, der seit 1803

im Amt war, dass etwa fehlende Einträge in den Civilstandsregistern zu finden seien. Seit dem 1. Februar 1814 sind dann wieder blos die Kirchenbücher geführt und zwar durch Balser und seinen Adjuncten Sackreuter, der bei Einführung der Civilstandsbücher im Mai 1851 Standesbeamter wurde.

Diese Taufbücher scheinen in der ersten Zeit eine Art Hauptbuch gewesen zu sein, in ihnen finden sich ja auch die frühesten Zahlen der Verstorbenen. Durch sie wurde die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erwiesen, und der kirchliche Zweck war bei den Büchern doch schliesslich die Hauptsache.

Gleichzeitig mit ihnen beginnen die Trauungsbücher oder, wie sie zuerst heissen Hochzeitbücher. Das erste beginnt: Hochzeitbuch N. 1. Darinnen Alle die Jhenigen Eheleut, So von dem Jar nach Christi geburt 1533 biß vff das Jar 1573 Jnclusive Allhie zu Franckfurt vnd Sachsenhaußen Christlicher Ordnung nach eingesegnet worden, begriffen jetzo Inn Ao 1596 durch befelch . . . der Herren Casten Pfleger . . . Renouirt vndt Registrirt. Christian Sell Kastenschreiber. Der erste Eintrag lautet: »Hanns born hecker vnnd Otilia michel muerers vonn obernheims tochter sint zv kirchen ganngen vff den Heilgen Phingstag den ersten Tag des brachmonats.« Wenn Böhmer sagt, zuerst sei nur der Name des Bräutigams eingetragen, so ist dies, wie wir sehen, falsch und wohl ein neuer Beweis dafür, dass er die Bücher gar nicht oder nur flüchtig angesehen hat. Am Schluss der Jahre sind am Rand wieder die Einträge gezählt, in einzelnen Jahren sind dann auch am Schluss des Jahrs die Zahlen nach Monaten angegeben, das erste Mal 1549: »Summa deren so in disem 49 Jar. In diser Stat ehlich vnd offentlich Iren Kirchgang volnbracht habenn.« Die einzelnen Bücher haben Register, alphabetisch nach den Vornamen bis 1657, seit 1635 sind auch die Familiennamen in sich wieder alphabetisch geordnet, von 1658 an sind die Register nach Familiennamen. Seit 1593 sind am Schluss der meisten Jahre auch die Zahl der Getauften und Gestorbenen angegeben. Seit dem 31. Juli 1599 schreibt Petrus Jost Mohr. Am Schluss des Jahres 1605 sind die Einträge vom 16. December von anderer Hand geschrieben mit folgender Bemerkung: »Nachbeschriebene Persohnen, so nicht Zue buch getragen geweßen, sindt in Aº 1627 den 6t. Augusti durch mich Johann Bender Castenschreibern hinzue gesetzt vnnd ergentzt worden.« Bender schreibt seit 1613 bis 13. Mai 1632, er fängt an Randbemerkungen über Beerdigungen zu machen, aber nur ganz vereinzelt. 1689 ist zuerst eine gedruckte Zusammenstellung der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen eingeklebt, die wir im Taufbuch schon seit 1635

fanden. Seit 1693 wurden die Einträge selbst ausführlicher, zuerst erscheinen die Namen der Väter der Ehemänner, später die der beiderseitigen Mütter. Von jetzt an wechseln die Handschriften sehr oft, Neben Müller schreibt in den zwanziger Jahren häufig ein anderer. Die Einträge selbst werden immer ausführlicher, besonders bei auswärtigen, es wird das Datum der Taufe und etwaiger früherer Heirathen angegeben, seit Ende des Jahrhunderts der Todestag nachgetragen, früher vergessene, meist auswärts geschlossene, Ehen werden nachträglich eingeschrieben oder die auswärtigen Zeugnisse eingeklebt. Am 20. Januar 1732 hatte der Rath eine Verordnung erlassen, wonach höchstens 8—12 Hochzeitskutschen gestattet waren, da die Kirchendiener dafür das Geld einnahmen, finden wir häufig die Zahl angegeben, auch in den Beerdigungsbüchern. Während der primatischen Zeit laufen auch die Trauungsbücher ruhig fort, geführt vom Kirchenbuchführer und Civilstandsbeamtenvicar Kellner, seit 1814 wieder von J. C. Balser. Auch bei Trauungsbüchern fängt im Mai 1851 mit einem neuen Band die Standesamtsbuchführung ohne weiteres äusseres Merkmal an.

Die dritte Reihe sind die Todtenbücher, die eigentlich Beerdigungsbücher heissen müssten, denn der Tag der Beerdigung ist eingetragen, nicht der des Todes. Böhmer schreibt irrthümlich: »In erster Zeit wurden nur Todtenbücher geführt ohne Angabe des Tages der Beerdigung; später liess man jedoch den Todestag weg und führte dagegen den der Beerdigung an.« Woraus er das schliesst, ist nicht zu ersehen, schon in der ersten Zeit heisst es »aus dem Spital, aus dem und dem Haus« nicht »im Spital«, später erscheint, zuerst unregelmässig, als zweites Datum der Todestag; da die Bücher ja Einträge der kirchlichen Handlungen enthielten, mussten schon desshalb die Beerdigungsdaten genannt sein.

Das erste Buch beginnt 1565, das Titelblatt trägt in Federzeichnung, wohl von Paulis Hand eine schöne Randleiste mit Ranken, Putten um einen Sarg, einer Uhr, einer Sanduhr und einen Todtenkopf. Aussen herum stehen Sprüche. Böhmer nimmt an, ein früheres Buch sei verloren gegangen, da Lersner (Chronik I, 2 S. 38) die Zahlen der Verstorbenen von 1539, 1540, 1551, 1553—56 u. s. w. angebe. Woher Lersner die ersten beiden Zahlen hat, wissen wir nicht, die späteren können aus dem Taufbuch sein, jedenfalls müssen ja irgend welche Zählungen schon vorgenommen sein, sonst könnten ja im Taufbuch überhaupt keine Zahlen stehen. Dass unser Todtenbuch das erste ist, geht daraus sicher hervor, dass seit dem dritten Band, der von 1567—1611 reicht, alle Bände eine Zahl auf dem Titel

haben. 1597 war also sicher schon kein älterer Band vorhanden als dieser, Lersner konnte keinen älteren mehr sehen.

Auf der Rückseite des Titels stehen die »Kastendiener: M. Johann Pauli Kastenschreiber. Bastian Braunlünker aussreytter. Lorentz Wagner Kyrchendiener. Hans Hauffe Zynssheber«. Die Einträge selbst beginnen am 1. Januar mit: »Hans Adam Zimerman kind« und sind alle sehr kurz. Arme Leute und Fremde werden selten mit Namen genannt, z. B. Ein knegt aus dem Haus (wohl das Armen- und Versorgungshaus, das dem Kastenamt unterstand), Ein knegt aus dem sphittal, Ein arm kind aus hans waltfogel schnurmachers haus, Ein welsch kind, Ein frau aus dem gotzhaus, Ein alter welsch man, Balthasar Hufschmied aus dem heyligen geist, Ein fremder Edelmann aus dem krachbein, Ein alt frau aus dem katharinenkloster. Auch ungetaufte Kinder kamen vor, zum Theil wohl Todtgeborene, da Nothtaufen durch Hebammen in den Taufbüchern schon in früher Zeit stehen. Am Schluss der Jahre wird die Summe angegeben, meist nach Welschen d. h. Französisch-Reformirten und Deutschen getrennt, daneben fast regelmässig die Zahlen der Getauften und Getrauten. Von 1576 an schreibt eine andere Hand, wohl die Bauernheims. Die Namen der Sachsenhäuser sind in den ersten Büchern getrennt am Schluss aufgezählt, wobei das Buch umgedreht wurde, auch für sie ist im ersten Band eine schöne Randleiste gezeichnet. Vom zweiten Band an sind die Welschen alle mit Namen genannt, aber mit dem Zusatz »Welscher.« Bei einem derselben ist ein Irrthum des Schreibers unterlaufen, den ich hier als Beispiel anführen will. Als Benjamin Accart, fälschlich Aurach geschrieben, am 21. April 1584 Johanna, die Tochter Ludwig de Barys heirathet, wird letzterer, der erst 1597 stirbt, selig, d. h. verstorben genannt. Es ist zufällig auf der ganzen Seite immer der Vater der Braut schon selig, so schrieb wohl der Schreiber auch dies falsche »selig«, als er die Reinschrift in das Buch vornahm.

Seit 1585 schreibt Ziegler, dann Sell, von 1599—1613 Mohr. Seit 1666 stehen die Sachsenhäuser wöchentlich zwischen den Frankfurtern. Nun kommt auch hier die Zeit des häufigen Wechsels der Handschrift, so 1666, 1671, 1673, 1685. Die ersten neun Bände reichen bis 1692, sie haben alle keine Register. Vor etwa 10 Jahren haben sich zu Band 6—9 von 1636—1692 vier einzelne Registerbände nach den Familiennamen wieder gefunden, sie gehören wohl zu den neun Bänden, von denen Böhmer berichtet, Kirchendiener Müller habe sie zu seinem Privatgebrauch über die älteren Kirchenbücher angefertigt, 1767 sollten sie an das Kastenamt gekommen sein.

In Band 10, von 1693—1699 ist ein Register nach den Vornamen, von dann an sind sie alle nach den Familiennamen gemacht. Auf die ersten Blätter von Band 10 hat Müller einen langen poetischen Erguss über Vergänglichkeit und Sterben geschrieben, zu 1709 eine für uns sehr wichtige Bemerkung. Die Katholiken würden im Kreuzgang des Doms, bei den Karmelitern und Dominikanern »durch unsern Todtengräber« beerdigt, im Deutschen Haus und dem katholischen Kirchhof in Sachsenhausen »sencket die Leichen ein, wer da will«, eine Anzeige erfolge nicht, man wisse nicht, wer dort beerdigt werde. Daraus dürfen wir also schliessen, dass die Frankfurter Katholiken in dieser Zeit in unseren Büchern stehen. Seit 1710 wird dann meistens das Alter der Verstorbenen angegeben, sehr bald auch der Tag der Taufe, dann auch der Tag der Hochzeit und bei Wittwen der Tod der Männer. Auch Nachträge finden sich, so schreibt Balser zu 1758 einen in Bornheim Verstorbenen ein und klebt den Todtenschein daneben. Seit Mai 1789 wird neben dem Beerdigungstage der Todestag angegeben, gewöhnlich ist es der vorhergehende, die Beerdigung erfolgte also sehr schnell. In den Beerdigungsbüchern finden sich zuweilen längere Einträge, so zum 21. März 1704, als die Frau des Handelsmanns Schubart aus Nürnberg Selbstmord beging im Alter von 29 Jahr weniger 5 Monat. Sie hatte immer schon »schwere Gedanken« gehabt, deshalb nahm er sie zur Messe mit hierher, während er ausging, hing sie sich an ihrem Halstuch auf, wurde aber doch wegen »allzeit geführten guten Wandels« vom Senior Heuson beerdigt, die Leichenrede hatte zum Text: Accidit in puncto, quod non speratur in anno. Ein merkwürdiges Licht auf die Dienstboten damaliger Zeit wirft ein Eintrag vom 6. März 1720. »Gelbertin Anna Catharina von Hannerod, alters 24 Jahr, hat in die 2 Jahr lang im Wirthshaus Zum Neuen Eck auf der Zeil bey Andr. Kühn gedient und sich daselbst treu und wohl erhalten.« Zum Jahr 1817 ist ein langer Eintrag, als ein Schreiner Moog seine Frau und fünf Kinder und dann sich ermordete, dabei sind auch zwei gedruckte Gedichte, eins mit Bildern eingeklebt. Sonst finden wir auch in den Beerdigungsbüchern Nachträge und eingeklebte Todtenscheine, besonders von auswärts Verstorbenen.

Die eigentlichen Kirchenbücher bilden, so wie ich sie jetzt schildern durfte, einen wahren Schatz der Stadt Frankfurt, aber einen sehr schlecht gehüteten. Sie stehen im Gläsern Hof, einem Fachwerksgebäude, und bilden an den Wänden der Amtszimmer des Standesamts eine vortreffliche Umrahmung für die zwischen ihnen stehenden eisernen Oefen. Ein diesen in der Mittagspause, wenn die

Amtsräume geschlossen sind, entspringender Funke kann die Arbeit von beinahe 4 Jahrhunderten vernichten.

Ausser diesen Büchern besitzt das Standesamt noch eine grosse Zahl von andern, die zur Ergänzung und Vervollständigung dienen.

Es sind dies zunächst die Verzeichnisse der Proclamirten oder Aufgebotenen, die von 1606 bis 1875 vorhanden sind und besonders bei Auswärts Getrauten, z. B. Reformirten, die häufig in Bockenheim getraut sind, den fehlenden Trauungseintrag ersetzen können.

Dann die Civilstandsregister von 1811 bis 1814, die, wie ja schon Balser bemerkt hat, häufig vollständiger sind als die Kirchenbücher.

Von den Taufbüchern sind Duplikate von 1751—1811 vorhanden, die aber bloss Abschriften der anderen Bücher enthalten. Böhmer giebt an, diese Duplikate fingen 1611 an. Ferner sind noch andere Bücher vorhanden, die in dem gegenwärtigen sehr engen und auch bei Tage nur mit einer Laterne zugänglichen Raum, in dem die nicht zu fortwährendem Gebrauch nothwendigen Bücher aufbewahrt werden, nicht alle festzustellen sind. Es sind z. B. vorhanden Heirathsbücher der Barfüsserkirche, offenbar von den Pfarrern geschrieben, von 1603—1610 und von 1655—1684, die besonders in erster Zeit mehr Einträge enthalten als die vom Kastenamt geführten Bücher. Ferner ein Sachsenhäuser Todtenbuch von 1664 an. Hoffentlich tritt mit dem Neubau des Rathhauses hier eine Aenderung ein, denn trotz aller aufgewandten Mühe der Beamten des Standesamts ist bei dem gänzlichen Platzmangel eine ordentliche Aufstellung, also auch eine Feststellung der Bücher unmöglich. Glücklicherweise ist der Raum feuersicher und, wie es scheint, auch trocken.

Ausser dem Standesamt haben wir nun in Frankfurt noch Kirchenbücher auf dem Stadtarchiv I, als Depositum des Kastenamts. Dort finden sich mehrere Bände Wochenzettel über Eingesegnete, Getaufte, Verstorbene und Beerdigte aus den Jahren 1638—46, 1648, 1649, 1655—82, 1688—95. Durch sie wird meine Meinung bestätigt, dass in den Büchern des Standesamts nicht die ursprünglichen Aufzeichnungen, sondern Abschriften stehen, wodurch leicht Fehler entstanden. Ausserdem sind vorhanden Verzeichnisse der Getauften aus der Zeit von 1597—1740, die den Eindruck von Concepten machen, theilweis sind nur die Register erhalten. Es sind also wahrscheinlich aus den Wochenzetteln erst diese Bücher zusammengestellt, dann davon die jetzigen Taufbücher abgeschrieben. Das Verzeichniss der Copulirten von 1708—13 steht in einem Rechnungsbuch, ausserdem

ist ein Register zum Verzeichniss von 1728—35 da. Die Verzeichnisse der Beerdigten sind von den Todtengräbermeistern geführt, das erste von 1651—1660 von Wilhelm Braun, das von 1681—95 von Wilhelm Hungen, von diesem auch noch das nächste das 1702 beginnt und auch die Einnahmen aus Kirchenstühlen 1660 und 1661 enthält. Die Todtengräber setzen auch jedesmal den Geldbetrag hinter den Eintrag. Aus diesen Büchern der Todtengräber sind offenbar die Todtenbücher abgeschrieben. Diese Verzeichnisse reichen bis 1734 und umfassen bis 1730 auch Sachsenhausen. Für letzteres sind dann noch Verzeichnisse von 1788—1802 vorhanden, ausserdem ein Verzeichniss der Getauften von 1738—40.

Ein für die Forscher auf dem Gebiet der Frankfurter Familiengeschichte sehr günstiges Ereigniss wäre die, wenn auch nur depositarische, Vereinigung der vorhin erwähnten auf dem Standesamt nicht nothwendigen Bücher mit diesem Depositum des Kastenamts.

Sehen wir uns nun weiter in der Stadt um, so werden für die lutherische Gemeinde, also den grössten Theil der Bevölkerung, durch das Aktuariat der Gemeinde, dem die Pfarrer die nöthigen Angaben machen, seit 1851 Bücher für Taufen, Trauungen und Beerdigungen geführt, die neben den Civilstandsbüchern nur kirchlichen Werth haben.

Die früher in Sachsenhausen geführten Bücher sind, nach Mittheilung des Herrn Senior Krebs, alle an das Standesamt abgegeben. Wir sahen, dass sie dort augenblicklich nicht festzustellen sind. Böhmer sagt, seit 1669 sei in Sachsenhausen getauft, seit 1703 ein besonderes Taufbuch geführt vom Vorsänger, seit 1735 auch eins für die Beerdigten, es giebt aber schon eins von 1664, während Trauungen drüben nicht erlaubt waren. Alle Samstag Morgen sei ein Verzeichniss eingereicht zur Eintragung in die amtlichen Bücher, von 1811 bis 1820 seien in Sachsenhausen keine Bücher geführt. Nach den eingereichten Verzeichnissen sind dann die wöchentlichen Einträge in den Büchern gemacht, die wir oben fanden.

Bei der Deutschordenspfarrei ist ein Buch vom Pfarrer Johann Burkhard Baur 1747 begonnen, das mir Herr Inspector Dieffenbach gezeigt hat. Es war nur für den Orden und seine Angehörigen bestimmt und hört 1809, als die hiesige Kommende aufhörte, auch auf. Es enthält die Verzeichnisse der Getauften, Getrauten und Beerdigten, dazwischen die Kirchenrechnungen und sonstige Nachrichten geschichtlichen Inhalts. Die Frankfurter Katholiken haben gemeinschaftliche Bücher für Getaufte, Getraute, Beerdigte und Kommunikanten seit 1626. Soweit ich mit Herrn Kaplan Tewes,

der mir die Bücher mit freundlicher Genehmigung des Herrn Geistlichen Raths Bahl zeigte, feststellen konnte, sind keine Lücken darin, aber auch keine Register, die Verzeichnisse der Gefirmten beginnen 1828; ein nach Böhmer beim Stadtpfarrer befindliches Buch, in dem die bei den Karmelitern häufig beerdigten Kinder stehen sollen, ist jetzt nicht mehr vorhanden. Wie weit die Katholiken übrigens in den Büchern des Standesamts stehen, ist nicht festzustellen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts verlangte der Rath die Anmeldung; wie sie z. B. bei Beerdigungen geschah, haben wir oben gesehen, ohne die katholischen Kirchenbücher, die im Dompfarrhaus aufbewahrt werden, würde eine sichere Feststellung einer Familie wohl unmöglich sein. Beim Liebfrauenstift, das nie Gemeinde war vor 1889, sind, wie mir Herr Geistlicher Rath Bernhardt mitgetheilt hat, nie Kirchenbücher geführt, die Gerüchte von solchen, die zuweilen aufgetaucht sind, sind falsch.

Die Französisch-Reformirten haben früher nach Angabe des Gemeindearchivars, Herrn Prof. Dr. Ebrard nie Bücher geführt, sie stehen von vorn herein in den allgemeinen Büchern, wo wir sie ja als Welsche fanden. Sie können aus ihren 1571 beginnenden Gemeindeprotokollen nur Eheschliessungen nachweisen, zu denen das Presbyterium die Erlaubniss geben musste. Seit 1851 werden Taufen und Trauungen, seit 1890 auch Todesfälle verzeichnet.

Die Deutsch-Reformirte Gemeinde besitzt nach Mittheilung des Herrn Consistorialraths Ehlers Taufbücher seit 1827, Trauungsbücher seit 1788, Beerdigungsbücher, diese mit grossen Lücken, Communikanten- und Confirmandenverzeichnisse seit 1789. Generalregister sind vorhanden, frühere Bücher an das Standesamt abgegeben. Böhmers Angaben stimmen damit überein.

Die Israelitische Gemeinde, über die mir Herr Rabbiner Dr. Horovitz in dankenswerther Weise die Nachrichten verschafft hat, ersetzt die Kirchenbücher durch verschiedene Verzeichnisse, die natürlich alle hebräisch sind. Ein altes Verzeichniss der Beschneidungen ist in der Bibliothek des verstorbenen Herrn Niederhofheim, augenblicklich aber nicht zu finden. Ueber die Geburten sind seit 1748 Listen durch die Hebammen geführt, Trauungsverzeichnisse bestehen seit 1729, daneben einzelne Ehecontracte und Notariatsbescheinigungen über Ehen wohl schon aus früherer Zeit, Scheidungsbriefe seit 1611. Ueber die Beerdigungen führen die Beerdigungsvereine seit 1624 Verzeichnisse, daneben bestehen seit 1629 die sogenannten Memorbücher, die ähnlich den Anniversarien der katholischen Kirche die Namen von Wohlthätern der Gemeinde und hervor-

ragenden Persönlichkeiten, aber auch von andern Personen enthalten. Der erste darin vorkommende Name ist der der Truna, Tochter des Rabbiners Herz Halevi.

Wichtig für Frankfurt ist Bockenheim, nicht nur als jetziger Stadttheil, sondern weil dort viele geistliche Handlungen, bes. für die Reformirten vorgenommen wurden. Nach Mittheilung des Herrn Metropolitan Strobel beginnt das dortige Kirchenbuch 1631 für Taufen, Trauungen, Beerdigungen und Kommunikanten. In den Beerdigungen sind Lücken 1650, 1657—1684 und 1720—1725, über die Trauungen sind Register angelegt, auch finden sich ab und zu kurze historische Bemerkungen. Die Confirmanden sind von 1684—1696 und dann wieder seit 1703 verzeichnet.

Gehen wir nun auf die Dörfer und fangen in Bornheim an, zu dem auch die Riederhöfe und Bertramshof gehörten, so finden wir nach Mittheilung des Herrn Pfarrer Strobel ein Buch, das seit 1600 ohne grössere Lücken die Taufen, Trauungen und Beerdigungen enthält. Darin findet sich die Bemerkung: »a. d. 1600 den 19 ds Monats Maj ist vf Bevelch der Herren Visitatoren dis Protocoll«, das Schlusswort fehlt. Seit 1637 sind getrennte Bücher geführt, die seit 1738 Register haben. Die Confirmandenverzeichnisse beginnen 1621, die für Communikanten 1624. Im Pfarrprotokoll finden sich historische Notizen.

In Oberrad sind, wie Herr Pfarrer D. Enders schreibt, die Taufen, Trauungen und Beerdigungen ohne Lücken seit 1626, nach Böhmer erst seit 1640 verzeichnet, die Communikanten seit 1630, die Confirmanden ursprünglich mit diesen zusammen, seit 1730 für sich allein. Register sind nur zum Theil erhalten, in den Büchern sind historische Nachrichten über die Franzosenzeit vom Ende des vorigen Jahrhunderts enthalten.

Zu Niederrad wurden in früherer Zeit nach Böhmers Angabe häufig die Höfe südlich und westlich der Stadt gerechnet. Die Einträge beginnen nach Böhmer 1688, nach Mittheilung des Herrn Pfarrer Encke für Taufen, Trauungen und Beerdigungen 1640 mit Lücken von 1737—1757, die Confirmandenverzeichnisse 1797, die Communikantenverzeichnisse 1803, die Register zu den Büchern 1758.

Von Niederursel schreibt Herr Pfarrer Lommel, dass die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsverzeichnisse von 1827—1836 in Rödelheim, von wo aus Niederursel vikarirt wurde, geführt und dann abgeliefert sind. Seit 1837 sind dann auch Communikanten- und Confirmandenverzeichnisse geführt, alle Bücher haben Register. Die Bücher vor 1827 seien noch in Praunheim, von dem Niederursel ehemals eine Filiale gewesen sein soll.

Nach Hochhuth beginnen die Praunheimer Bücher, die Niederursel mit umfassen, 1650.

In Hausen fangen nach Mittheilung des Herrn Pfarrer Krebs die Tauf-, Trauungs-, Beerdigungs- und Communikantenverzeichnisse 1772, die Confirmandenverzeichnisse 1821 an, alle Bücher haben Register. Am Anfang des Confirmandenverzeichnisses steht eine längere Vorrede über den Werth solcher Verzeichnisse vom damaligen Pfarrer Becker. Vor 1821 stehen die Namen und Charakteristiken der Confirmanden in den Pfarrprotokollen. Ausser diesen Büchern sind noch drei Bände »General- und Stammregister der Gemeinde Hausen« vorhanden, worin die Einträge der andern Bücher nach Familien geordnet sind.

Von Sulzbach schreibt Herr Pfarrer Schmidt, dass die Bücher mit Soden gemeinschaftlich sind. Das für Taufen ist 1670 angefangen, die ersten Einträge sind aber erst von 1689, das Trauungsverzeichniss beginnt 1670 mit einer Lücke von 1672—1680, ebenso das Beerdigungsverzeichniss, das für Confirmanden auch von 1670 mit Lücken von 1673—75. Register zu den Büchern sind vorhanden.

In Dortelweil fangen, wie Herr Pfarrvikar Krauss schreibt, die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsbücher 1643 an, das Communikantenverzeichniss 1797, das Confirmandenverzeichniss 1800.

Ueber Niedererlenbach hat mir Herr Hofrath Dr. Nick in Darmstadt aus dem ihm vorliegenden Bericht des Pfarramts mitgetheilt, dass von 1623—1723 ein gemeinsames Buch geführt ist, dann einzelne für Taufen, Trauungen und Todesfälle, alle ohne Lücken, ferner Confirmandenverzeichniss seit 1827, Communikantenverzeichniss seit 1820, ein Familienbuch seit 1831 und eine Ortschronik seit 1723.

Am eingehendsten sind die Mittheilungen des Herrn Pfarrer Enders über Bonames, der mir ein vollständiges Repertorium des Pfarrarchivs geschickt hat.

Die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsverzeichnisse sind vom Pfarrer Johann Henrich Henrici, einem geborenen Frankfurter, seit 1662 in einem gemeinsamen Buche, aber getrennt mit besonderen Ueberschriften geführt. Das Buch reicht bis 1733, enthält am Schluss eine Aufzählung von 17 Fällen von öffentlicher Kirchenbusse aus der Zeit von 1664—1733, dann Berichte über Kirchenvisitationen von 1700—1709, dann ein Verzeichniss der sechzehn Pfarrer von 1662—1816. Bei Mitgliedern der Pfarrerfamilie, bei der Familie v. Wunderer, auch bei gestorbenen Soldaten sind die Einträge ausführlicher. Seit 1734 sind die Bücher getrennt geführt. Das Communikantenverzeichniss

beginnt 1736, das der Confirmanden 1768 und enthält zuweilen Angaben über Trauung oder Tod der betreffenden. Die Register beginnen auch 1734, ebenso ein Band »Bonameesser Kirchen-Acta oder Verzeignus dessen was sich ausserordentliches bey der Kirche zu Bonames zugetragen«, der historische Nachrichten und Berichte über Kirchen- und Schulvisitationen enthält. Aus primatischer Zeit sind sieben Bände Standesamtsbücher erhalten, ebenso die Standesamtsbücher seit dem Jahr 1851; dann ein sogenanntes Familienbuch, in dem alle Familien seit 1833, anfangend mit den 1817 geschlossenen Ehen, verzeichnet sind. Dasselbe wird fortgeführt. Im Pfarrarchiv sind ausserdem ein Band: »Ordnung derer Kirchen Stühlen« 1735—1812, der auch ein »Register deren Begräbnisse in der Kirche« enthält, dann Steinbücher über das Pfarrgut, Zinsbücher, Decretenbuch, Protokollbücher, Kirchenrechnungen u. s. w. Pfarrerr Enders vermuthet übrigens, dass schon vor 1662 Kirchenbücher geführt sind, dass aber nur das damals letzte beim Brande des Pfarrhauses 1732 gerettet wurde.

Allen Herren, die mir bereitwilligst meine mancherlei Fragen beantwortet haben, spreche ich meinen herzlichen Dank aus.

Das Ergebniss dieser Zusammenstellungen ist vor allen Dingen für die Stadt Frankfurt ein äusserst günstiges. Trotz mancherlei Lücken ist für den grössten Theil der Bevölkerung seit verhältnissmässig früher Zeit die Möglichkeit der Feststellung für Geburt, Heirath und Tod gegeben. Sind doch nur die Deutsch-Reformirten, falls sich die abgelieferten Bücher nicht wiederfinden, ungünstig gestellt, die Israeliten können ihre Verstorbenen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts rückwärts feststellen, die Katholiken besitzen die Bücher auch aus dieser Zeit, die Dörfer haben meist sehr alte Bücher. Die eigentlichen Kirchenbücher der Stadt beginnen so früh, dass nur zehn Orte Deutschlands ältere besitzen und es kaum anzunehmen ist, dass durch weitere Veröffentlichungen noch weitere bekannt werden, die älter sind, als die derjenigen Reichsstadt, die als eine der ersten die Reformation, den Ursprung auch der Kirchenbücher, annahm, der Reichsstadt Frankfurt am Main.

III.

Sebastian Furck,

Kupferstecher und Contrafaiter von Frankfurt a. M.

Von Dr. **Bernhard Müller** in **Darmstadt.**

Mit einer Tafel.

Erster Teil.

Einleitung.

Die Lage der deutschen, besonders der Frankfurter Kunst während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die deutsche Kunst des 17. Jahrhunderts kann man vergleichen mit einem Baume, der Jahrhunderte zählt, in denen sein Stamm sich immer mächtiger entwickelte und einen Zweig nach dem anderen trieb, der aber nunmehr abstirbt und verheerenden Stürmen zum Opfer fällt. Sie vermag sich nicht mehr aus ihrem eigenen Volkstum weiter zu entwickeln. Daher bedarf sie mehr fremder Vorbilder. Das Heimische tritt allmählich vor dem Ausländischen zurück.

Alle Zweige der Kunst liegen darnieder, ihre Uebung geht verloren in den Schrecknissen des grossen Krieges, der Verwüstung und Verödung unseres deutschen Vaterlandes; die Verbindung mit jener Blüte, die das 16. Jahrhundert zeigte, ist zerschnitten oder mindestens gelockert.

Die Baukunst gerät in fast vollständige Abhängigkeit von Italien, Frankreich und den Niederlanden. Die kirchliche Architektur klammert sich an das römische Barocco, und dieses wirkt auch teilweise auf die Profanarchitektur, daneben der palladieske Stil von Holland her. Und am Ende des Jahrhunderts kommt wie die französische Kultur im allgemeinen, so auch der französische Baustil immer mehr zur Herrschaft.

Fast noch schlimmer steht es mit der Plastik jener Zeit, deren Vertretern es zwar nicht an Aufgaben, wohl aber so sehr an Fähigkeiten mangelte, dass sie fast ganz auf ausländische, besonders niederländische Künstler angewiesen war.

Und die Malerei? Während in den stammverwandten Niederlanden nach kaum verstummtem Waffenlärm bereits allenthalben neues künstlerisches Leben emporspross, das dann einen Rubens und einen Rembrandt hervorbrachte, hatten wir in Deutschland eine Zeit der »Virtuosen und Akademiker«.[1] Grosse Künstlerindividualitäten fehlen ganz, bis auf einen: Adam Elsheimer von Frankfurt am Main. Doch dieser ist ein »römischer Maler deutscher Nation«, und er »hat seine eigentlichen Nachfolger und Geistesverwandten nicht in Deutschland gefunden, sondern in den Niederlanden (Poelenburgh) und in Frankreich (Claude Lorrain)«. Auch »erfindet« Elsheimer nicht in seiner Heimat Frankfurt seine »neue Kunst«, sondern dieselbe offenbart sich ihm erst in Italien, seiner zweiten Heimat, die er nicht wieder verlassen hat.

In den graphischen Künsten hatte das Deutschland des 16. Jahrhunderts so Bedeutendes geleistet, wie keine andere Kunstnation. Kommt doch auch der deutsche Volkscharakter der Entwicklung gerade dieses Zweiges der Kunstbethätigung besonders entgegen. Ich brauche nur die Namen Dürer, Beham, Pencz, Burgkmair, Hans Holbein d. J., Hans Baldung, L. Cranach, Virgil Solis, Jost Amman, Tobias Stimmer zu nennen, vieler anderer nicht zu gedenken. Es war »das goldene Zeitalter« des Holzschnitts und Kupferstichs. Einen um so traurigeren Gegensatz bildet das 17. Jahrhundert auch auf diesem Gebiete unserer Kunstgeschichte.

Der Holzschnitt verliert bei uns fast ganz seine Bedeutung, sein bester deutscher Vertreter, Chr. Jegher, geht ins Ausland, nach Antwerpen, und stellt seine Kunst in den Dienst des gewaltigen Rubens.

Mit dem Kupferstich ist es nicht viel besser bestellt. Auch er hat nur wenige wirklich hervorragende Meister in dieser Zeit gehabt.

Die Gründe hierfür haben wir nicht nur in dem allgemeinen Niedergange, dem die deutsche Kunst infolge der traurigen politischen Verhältnisse und des wachsenden Einflusses des ausländischen Geschmacks anheimfiel, sondern auch in einer Zeitmode zu suchen.

Das Publikum verlangte Schilderungen kriegerischer Ereignisse, Bilder von Festspielen und sonstigen höfischen Begebenheiten, von interessanten Persönlichkeiten und Oertlichkeiten. »Zugleich mit der Ruhmgier zog die Neugierde durch das Land; mehr und mehr er-

[1] Janitschek, Gesch. d. deutschen Malerei, Berlin 1890, p. 535.

weiterte sich der Gesichtskreis der Masse; auch die gelehrte Welt erhob gesteigerte Ansprüche; dazu kam das Illustrationswesen der allgemeinen Buchlitteratur weltlichen und religiösen Inhalts; alles mehr realistische, mehr stoffliche, als künstlerische Anforderungen.«[1]

»Es war die Zeit des Porträtluxus, der Freude am Genealogisieren, am Aufstellen von Ahnenreihen und Familienbildnissen zur eigenen und zu fremder Verherrlichung. Der Sammeleifer warf sich mit Vorliebe auf Bildnisse berühmter Männer und Frauen, auf ikonographische Prachtwerke u. dgl. Der Ikonograph, wie er sich gern titulieren liess, war eine gesuchte Persönlichkeit.«

Porträtwerke, Topographieen, Bücher über Kriegskunst, über architektonische Technik, über Gartenanlagen u. s. w. erschienen, und zu allen bedurfte man der Kunst oder Arbeit des Kupferstechers in ausgedehntem Masse. War durch diese Thätigkeit einerseits die Existenz der Kupferstecher eine ziemlich gesicherte und auskömmliche, so ist andrerseits nicht zu verkennen, dass sie eine grosse Gefahr in sich barg, nämlich die Versuchung zu verflachen und handwerksmässig zu arbeiten. Und dieser Versuchung sind die meisten Kupferstecher jener Zeit auch erlegen.

Ihre Technik war zumeist eine gute und solide, sie hatten einen kräftigen Rückhalt an den Werken der niederländischen Stecher, die den Glanzpunkt in diesem Zeitraum der Geschichte des Kupferstichs bilden. Hendrik Goltzius und seine Schule übertrafen in der Virtuosität der Stichelführung alles bisher Dagewesene, und ihre Behandlungsweise wurde allgemein nachgeahmt.

Die niederländische Kunst hatte überhaupt, wie schon gesagt, in Deutschland den grössten Einfluss. Hier waren in allen grösseren Städten holländische und vlämische Künstler in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert thätig und zum teil dauernd ansässig, so auch in Frankfurt und dessen Umgebung.[2]

Schon im 15. Jahrhundert scheint ein niederländischer Maler in Frankfurt beschäftigt gewesen zu sein. Dies ist der Meister einer Anzahl von Gemälden, die sich jetzt im Städelschen Institut und im städtischen Museum zu Frankfurt befinden. Man hat ihn mit dem Frankfurter Maler Konrad Fyol identifiziert, doch mit Unrecht. Neuerdings hat diesen »Meister von Frankfurt« H. Weizsäcker zum

---

[1] Lützow, Geschichte des Deutschen Kupferstichs und Holzschnitts. Berlin 1891, p. 241.

[2] Vgl. Gwinner, Kunst und Künstler in Frankfurt a. M.; Woermann, Gesch. der Malerei, u. A.

Gegenstand einer eigenen Untersuchung gemacht in der Zeitschrift f. christliche Kunst, X. Jahrgg. (1897), Heft 1.[1]

In Frankfurt lebte bis zu seinem Tode, von ca. 1568—1612, der Landschaftsmaler Martin van Valckenborgh, der wegen der Kriegsunruhen seine Vaterstadt Mecheln verlassen hatte. Sein Sohn gleichen Namens wurde (ca. 1590) dort geboren und starb ebenda 1536 an der Pest. Auch der Architekturmaler H. van Steenwyck d. Ä. fand hier eine neue Heimat, wo ihm vermutlich sein gleichnamiger Sohn 1580 geboren wurde; ebenso der Italist Joost van Wingen. Des letzteren Sohn Jeremias (1587—1658) hat ausser der Zeit seiner Lehre in Antwerpen und einer Studienreise nach Italien immer in Frankfurt gelebt. Dazu kommen niederländische Stecher und Stichverleger. Diederick de Bry aus Lüttich (geb. 1528) wurde 1570 dauernd in Frankfurt ansässig, wo er 1598 starb. Er hatte zwei Söhne, die ebenso wie er Ornamentisten waren: Theodor, geb. 1561 in Lüttich, gestorben 1623, und Johann Israel. Des letzteren Geburtsjahr kennen wir nicht, wissen aber, dass er 1611 in Frankfurt gestorben ist.

Nur vorübergehend arbeiteten daselbst Johann Sadeler aus Brüssel (1587) und Jakob Hoefnagel, ein Sohn des berühmten Miniaturmalers Joris Hoefnagel von Antwerpen. Heinrich van der Borcht d. Ä. (1583—1660) aus Brüssel lernte in Frankfurt bei dem älteren Valckenborgh und liess sich nach einer italienischen Reise und einem kurzen Aufenthalt in Frankenthal 1627 dauernd hier nieder. In Frankenthal befand sich eine Kolonie vlämischer Flüchtlinge,[2] der auch die Landschafter Peter Schaubroeck und Gillis van Koninxloo angehörten. Michael le Blon, dessen Eltern aus Mons stammten, wurde in Frankfurt 1587 geboren. Er war der väterliche Freund des Joachim von Sandrart. Friedrich Hulsen, geb. 1566 als Sohn des gelehrten Mathematikers Levinus Hulsius in Middelburg, kam mit diesem 1602 dahin und gründete eine Kunsthandlung. Er verlegte auch einige Stiche des Seb. Furck. Wilhelm Panneels und Abraham de la Rice, beide angeblich Schüler des Rubens, haben zu Anfang der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts gleichfalls dort gelebt. Endlich sind noch zwei Goldschmiede zu nennen: Joh. von den Popeliere und Antoni Williarts. Popeliere (1574—1640) wanderte aus Westflandern nach Frankfurt ein, und Seb. Furck stach sein Bildnis. Auch Williarts hat er porträtiert und

[1] Vgl. auch O. Donner-v. Richter, Die Malerfamilie Fyol und der Römerbau, im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, III. Folge, 5. Bd., 1896, p. 56 ff.

[2] S. Näheres darüber auch im Jahrbuch der Kgl. preuss. Kunstsammlungen, 1889, p. 57 ff.: J. L. Sponsel, Gillis van Koninxloo und seine Schule. Vgl. C. van Mander, Schilderboek, f. 268.

in der Umschrift dieses Stiches als Goldschmied bezeichnet. Der Name dieses Mannes lässt darauf schliessen, dass er niederländischer Herkunft war, doch habe ich in der einschlägigen Literatur nichts über ihn ermitteln können.

Die Gründe, weshalb gerade so viele Kupferstecher im 17. Jahrhundert in Frankfurt arbeiteten und gewiss sich dabei gut standen, sind zum teil schon oben angeführt. Der eine davon ist, dass sie in ausgedehntem Masse thätig waren bei der Buch-Illustration.

Nun war aber Frankfurt damals, was später und heute noch Leipzig ist, der erste und grösste Büchermarkt. Schon in den sechziger Jahren des XV. Jahrhunderts haben Fust und Schoeffer, die berühmten Mainzer Drucker und Verleger, die grosse Frankfurter Messe zum Absatze ihrer Erzeugnisse bezogen, und zur Zeit der Reformation war jene Messe längst der unbestrittene Mittelpunkt des Buchhandels nicht nur für Deutschland, sondern auch für das Ausland. Die Gegend, wo die buchhändlerischen Geschäfte gemacht wurden, war besonders die Mainzer Gasse, die im Anfange des 16. Jahrhunderts den Namen Buchgasse bekam, den sie noch heute führt. »Schriftsteller, Dichter, Gelehrte, Bibliothekare strömten zur Zeit der Messe dort mit den Buchhändlern und Verlegern zusammen.« Näheres über jenes Leben und Treiben findet man in Friedrich Kapps Geschichte des Deutschen Buchhandels, Band I, p. 448 ff., worauf ich hier hinweise. Von Verlegern und Druckern aus Frankfurts buchhändlerischer Blütezeit wären zu nennen: Nik. Basse, Joh. Bringer, Peter Fischer, Nik. Hoffmann, Joh. Sauer, Joh. Theob. Schönwetter, Andr. Wechel, Joh. Wolff. Georg Rab, Weigand Han, Simon Hüter, David Zöpfel und Johann Rasch waren zeitweise mit Siegmund Feyerabend, dem bedeutendsten Frankfurter Verleger des 16. Jahrhunderts, geschäftlich verbunden. Auch viele Künstler arbeiteten für ihn. Aus seinem Verlag ging eine Bilderbibel hervor, zu der Virgil Solis die Zeichnungen geliefert hat. Ausserdem waren für ihn Jost Amman (Neuwe Biblische Figuren, Frankfurt 1569) und der Salzburger Meister Hans Bocksperger thätig. Feyerabends Signet war die Fama, die er ausser von den bereits genannten Künstlern auch von Tobias Stimmer, Melchior Lorch u. a. immer aufs neue komponieren liess. Jost Amman hat auch sein Bildnis radiert.[1]

Im Anfange des 17. Jahrhunderts begann der Niedergang des deutschen Buchhandels, ausser infolge der Kriegsnöte durch die sieg-

[1] Vgl. H. Pallmann, Siegmund Feyerabend, Archiv für Frankfurts Gesch. u. Kunst, Neue Folge Bd. 7. Frkf. 1881. Dort sind auch das erwähnte Bildnis Feyerabends und verschiedene seiner Signete photogr. reproduziert.

hafte Konkurrenz der Holländer. Erst am Ende des Jahrhunderts rafft er sich wieder auf, aber nun wurde Leipzig sein Centrum. »Der alten Herrlichkeit der Frankfurter Büchermesse grub diese Renaissance das Grab.«[1]

Ueberblicken wir kurz die in Frankfurt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts thätigen deutschen Meister der Griffelkunst, so wären zu nennen Philipp Uffenbach, Eberhard Kieser, die Merian und der hervorragendste Schüler des ältesten und bekanntesten Mitglieds dieser Künstlerfamilie: Wenzel Hollar, der auch an der Topographie Deutschlands mitgearbeitet hat.

Alle diese sind in erster Linie Radierer höheren Ranges, als diejenigen, von denen Lützow in seiner Geschichte des Kupferstiches[2] als Dienern der Zeitmode redet.

Zu der letzteren Gruppe gehören in Frankfurt J. von der Heyden, c. 1570—1640, der Bildnisse der Helden des dreissigjährigen Krieges ätzte, Johann Theodor de Bry, der Schwiegervater des älteren Merian und Begründer der Bibliotheca chalcographica u. A.

Von den Radierern zu trennen sind die eigentlichen Kupferstecher, deren Hauptstärke im Portraitstich liegt und deren bedeutendste Vertreter im Anfange des 17. Jahrhunderts in Deutschland Lucas und Wolfgang Kilian sowie Jeremias Falck sind, jene von Augsburg, dieser von Danzig.

Zu der Klasse der »Contrafaiter«, wie sie sich neben der Bezeichnung »Ikonographen« nennen, gehört auch der Künstler, dessen Leben und Thätigkeit in dieser Studie behandelt werden sollen.

I.

Die politischen und sozialen Zustände in Frankfurt a. M. in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Seb. Furck hat fast vierzig Jahre seines Lebens in Frankfurt als »Kupferstecher und Contrafaiter« zugebracht; er ist nach seiner Thätigkeit ein Frankfurter Lokalkünstler zu nennen. Daher dürfte es wohl am Platze sein, ehe wir seine Thätigkeit betrachten, auch einen Blick auf die politischen und sozialen Verhältnisse der Stadt Frankfurt zu werfen und zu sehen, wie sie sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gestalten.

---

[1] Kapp, a. a. O. p. 502.

[2] p. 241.

Es ist ein ziemlich trauriges Bild, das sich vor unseren Augen entrollt. Schon ehe der dreissigjährige Krieg zum Ausbruch kam, wurde die Stadt Frankfurt heimgesucht durch eine Revolution, den s. g. Fettmilchischen Aufstand. Er war, wie Kriegk[1] in einem detaillierten Aufsatze ausführlich erzählt, »eine Folge des mit der Regierungsgewalt getriebenen Missbrauches. Dieser Aufstand erschütterte das Frankfurter Gemeinwesen bis in seine Grundfesten hinein, brachte die Stadt in Gefahr, ihre Freiheit zu verlieren, vernichtete die Zünfte als politische Corporationen für immer, befestigte das Patriziat aufs neue in seiner Herrschaft und gewährte der übrigen Bürgerschaft keinen anderen Vorteil, als dass fortan die Aemterverwaltung besser eingerichtet war und die gleichzeitige Mitgliedschaft von nahe mit einander verwandten Männern im Rat verboten blieb.

Die letzten sechzig bis siebenzig Jahre vor und die nächsten hundert nach dieser Revolution waren, in Bezug auf Macht, die Blüthezeit des Frankfurter Patriziats, während die früheren Jahrhunderte derjenige Zeitraum gewesen waren, in welchem dasselbe sich um seine Mitbürger verdient gemacht hatte.« Ueber die Einzelheiten des Aufstandes findet sich das Nähere bei Kriegk.

Dass dadurch die vorhandenen Missstände nicht beseitigt wurden, geht schon aus dem oben Angeführten hervor. Erst ein viel späterer neuer Aufstand, im Beginn des 18. Jahrhunderts, vermochte bleibende Verbesserungen zu bringen.

Kaum zwei Jahre nach dem Fettmilchischen Aufstande waren vergangen, als der dreissigjährige Krieg anbrach, der auch der Stadt Frankfurt neue Schrecken brachte.

Während seines Anfanges, im Jahre 1619, hatte die Stadt zunächst noch einmal das prunkvolle Schauspiel einer Kaiserwahl und -Krönung, der Ferdinands II.,[2] bei der die ausgebrochenen Streitigkeiten schon eine grosse Rolle spielten. Die eigentlichen Kriegsereignisse rückten erst mit dem Einmarsche Gustav Adolphs in die Nähe Frankfurts.

Am 17. November 1631 zog der Schwedenkönig auf dem Marsche von Würzburg her durch die Stadt »mit viel tausend Mann zu Ross

[1] G. L. Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M. in ausgewählten Darstellungen. Frkf. 1871, p. 237 ff.

[2] Vgl. Jo. Frid. Faust von Aschaffenburg, Der Statt Franckfurt Herkunfft und Aufnehmen: Item Kayserl. Wahl- und Crönungs-Chronica; Franckfurt 1660. Hier findet sich eine ausführliche Schilderung aller Ceremonien, die bei der Wahl und der Krönung vorgenommen wurden. Ferner, auch für das Folgende: K. Chr. Becker, Beiträge zu der Geschichte der bürgerlichen Unruhen zu Frankfurt a. M. Ebd. 1862, p. 45 ff. Joh. Adolph Stock, Kurtz gefaßte Frankfurter Chronik. Ebenda 1745. Kriegk, a. a. O. p. 418 ff.

und zu Fuss; hat etliche Stück Geschütz mit sich hindurch geführt. Den anderen Tag hernach sind mehr denn 18 Cornet wieder hindurch gezogen[1] und ein ziemlicher Tross, dass sich Jedermann über solche Menge Volk verwundert hat.« [2] So schildert uns einfach der Chronist, und über den Zwang zur Allianz mit Gustav Adolph sagt er in seiner schlichten Weise: »Den 20. November ist in Frankfurt eingezogen der König von Schweden und ist im grossen Braunfels einlogirt worden.« »Den 30. November sind die Burger allesamt uf den Römer gefordert und (ist) ihnen vorgehalten (worden), wie es Ihr K. M. gehalten haben will, nämlich, dass man ihn soll durch und durch passiren lassen mit seinem Volk, den Feind des Evangeliums aber nicht passiren lassen; so will der König die Stadt beschützen vor alles Feindes Gewalt und derselbigen beystehen mit Gut und Blut und bey allen Freyheiten und Privilegien der Burgerschaft.

Den ersten Tag December ist des Königs Volk zu Fuss und Ross wieder durch die Stadt gezogen und viel gross und klein Geschütz. Es hat wohl in die vier Stunden gewährt, bis alle sind hindurch kommen.

Den 2. Tag Christmonat sind die Burger alhie zu Frankfurt uf den Römer gefordert worden, haben alda den Herren und dem König von Schweden schwören müssen, dass man ihm zu allen Durchzügen hin und her freyen Pass unverhindert lassen, dagegen unserm Feind, den Kaiserlichen, keinen Pass gestatten wolle; wo es auch dazu kommen sollt, dass der König Volk in die Stadt legen sollt, wir sich ganz nit darwider sperren, mit diesem Versprechen, dass das Volk all uf seine Kosten soll gehalten werden.«

Gewiss hat die Stadt in dieser Zeit ziemlich hart leiden müssen, aus den Chroniken wissen wir auch von einzelnen Fällen, wo sich die Soldaten gegen Bürger vergangen haben.

Im Laufe des Decembers dauerten die kriegerischen Operationen in der Nähe Frankfurts fort, Mainz und der Rheingau wurden besetzt, und in jener Stadt schlug Gustav Adolph zunächst seine Residenz auf.

Die Schrecken des Krieges selbst bekamen die Frankfurter Bürger dann im Jahre 1635, nach der Schlacht bei Nördlingen, unmittelbar zu kosten, und dauernd. Ich verweise hierfür wiederum auf die Darstellung von Kriegk.[3] Schwer hatte die Stadt zu leiden unter den Ereignissen des Krieges, noch schwerer unter Hungersnot

[1] Nach Höchst zu.
[2] Becker a. a. O. p. 65 ff.
[3] p. 420 ff.

und Pest, die er im Gefolge hatte. Entsetzen ergreift uns noch heute, wenn wir die Schilderungen lesen, welche die Zeugen jener Tage von dem furchtbaren Elend geben. Hunde, Katzen, Ratten und Mäuse hat man gegessen, das Aas vom Schindanger geholt und auf offener Strasse gekocht und verzehrt, ja, es sollen sogar die aus der Umgegend in die Stadt gezogenen und auf den Strassen lagernden Dorfbewohner des Nachts nach Art der Spinnen Schlingen ausgestellt haben, um die vorübergehenden Menschen gleich Fliegen zu fangen, und halbverzehrte Häupter von Kindern sollen gefunden worden sein. Hüsgen berichtet von M. Merian d. J., dass er nur mit Mühe aus einem solchen Netze entkommen sei, und dass sein Lehrer Sandrart, entsetzt über diesen Vorfall, mit ihm die Stadt verlassen habe.

Viele Menschen verloren durch den Hunger Gesicht, Gehör oder Verstand, und viele stürzten plötzlich tot auf der Strasse nieder.

Dieses grenzenlose Elend wurde noch erhöht durch mehrere Pestepidemien, von denen Frankfurt während des Krieges heimgesucht wurde. Die erste war schon 1622, dann kehrte die Seuche eine Reihe von Malen wieder in der Zeit von 1625 bis 1637, am heftigsten in den letzten drei Jahren. 1635 sind in Frankfurt, abgerechnet die Katholiken und Juden, nicht weniger als 6943 Menschen gestorben.

Deshalb ward auch die Kaiserwahl Ferdinands III. im Jahre 1636 nicht in Frankfurt, sondern in Regensburg abgehalten.

Ich schliesse diese kurzen orientierenden Angaben über die Frankfurter Zustände in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit den Worten Kriegks:[1] »Im Jahre 1648 endigte mit dem Abschluss des westfälischen Friedens für Frankfurt, wie für das ganze Vaterland eine lange Zeit schwerer Leiden. Die Bürger unserer Stadt feierten dieses frohe Ereignis mit Recht nicht nur durch einen zweimaligen gottesdienstlichen Festtag, sondern auch durch zwei Denkmünzen, durch Glockengeläute, Kanonendonner, Freudenfeuer auf dem Main und Musik von den Türmen herab. Sie hatten noch mehr als die Bewohner aller anderen Städte und Länder Deutschlands gerechten Grund, Gott zu danken und der Freude Raum zu geben; denn das allgemeine grosse Unglück hatte bei ihnen weniger Wunden geschlagen als anderwärts, und fast keine deutsche Stadt erholte sich so schnell wieder und stellte ihren Wohlstand so bald wieder her, als Frankfurt. Diese Stadt war die einzige in Süddeutschland, deren Handel, besonders in Betreff der Messe, nicht nur mitten im Krieg

[1] p. 438 f.

fast ununterbrochen fortgedauert hatte, sondern auch unmittelbar nach dem Kriege wieder ebenso lebhaft war, als vor demselben. Schon 9 Jahre nach dem Friedensschluss war die Frankfurter Messe wieder so stark besucht, dass Lersner von der Herbstmesse 1657 fünfzehn blosse Messe-Sehenswürdigkeiten anführt, unter denen sich zwei spielende Comödianten-Truppen, eine reich ausgestattete Geld-Loterie, eine Reit- und eine Fechtschule befanden.«

Diese Sätze lassen es uns einigermassen erklärlich erscheinen, dass trotz aller Schrecken und Greuel auch die Kunst nicht ganz zu Grunde ging.

II.

Die bisherigen Nachrichten über Sebastian Furck.

In den Kunsthandbüchern finden wir über Sebastian Furck ziemlich reichhaltige Auskunft, doch widersprechen sich die Angaben zum teil, und Belege für sie sind nicht gegeben. Man indentifiziert ihn mit Sebastianus Fulcarus, aber es ist noch ganz unentschieden, ob diese Indentifizierung richtig ist, ob wir also in jenem Namen, der auch in der italienischen Form Folcaro »sich finden soll«,[1] eine Umformung des deutschen Namens Furck zu erblicken haben oder nicht.

Das Interesse an dieser Frage, das sich aus meiner Abhandlung über die Zeichner und Stecher Bosios erklärt,[2] war es zunächst, was mich zur Beschäftigung mit Sebastian Furck anregte. Bei dieser Untersuchung bin ich jedoch zu der Ueberzeugung gekommen, dass es der Künstler auch abgesehen davon wohl verdient, dass man ihm einige Aufmerksamkeit schenkt, und so will ich denn im Nachstehenden sein Leben und seine Werke eingehend darzustellen versuchen.

Ich gehe zuerst auf die bisherigen Nachrichten über Sebastian Furck etwas näher ein.

Fuessli sagt in seinem Künstlerlexikon[3], Bd. I, p. 258:

> Fulcari (Sebastian), ein Kupferstecher zu Rom, wo er von 1612—1640 arbeitete. Man findet von ihm Kupferstiche in Paruti, Sicilia etc. Christ verwechselt ihn mit Sebastian Furck.

[1] Vgl. u. a. Le Blant, Manuel de l'amateur d'estampes, tome II, p. 242.

[2] Diese Abhandlung erscheint in den »Archäologischen Studien zum christlichen Altertum und Mittelalter«, herausgegeben von Johannes Ficker. Freiburg i. B. und Leipzig.

[3] Zürich 1763, 1767.

P. 259 heisst es dann:

> Furck (Sebast.), ein deutscher Kupferstecher: arbeitete zu Frankfurt am Main. Seine Arbeit besteht meistens in kleinen Bildnissen, unter welche man den sechsten Teil der Bibliotheca chalcographica rechnet. Er machte auch eine Kopie von des Michelangelo jüngstem Gerichte. Christ führt sein Zeichen p. 358 an.

Zur Kritik dieser Angaben bemerke ich gleich Folgendes. Fuessli nennt als ein Werk des Sebastian Furck einen Stich nach Michelangelos jüngstem Gericht. Dieser trägt aber die Bezeichnung »Seb. Fulcarus« und ausserdem das Monogramm . Also widerspricht sich Fuessli, seine Angaben sind somit unzuverlässig. In Brulliot, Dictionnaire des monogrammes, chiffres...[1], p. 292 f. Nr. 1158 findet sich auch nur eine kurze Notiz, welche lautet:

> Sebastien Fulcarus ou Furck, dessinateur et graveur au burin, naquit à Goslar en 1589, et mourut à Francfort âgé de 77 ans. On a de sa main un grand nombre de portraits et autres estampes d'après Raphael, Michel-Ange, Titien et autres.
>
> Il a aussi gravé les figures qui ornent la déscription de la Sicilie, publiée par Paruta en 1612. Sous le titre: La Sicilia descritta com medaglie da Filipo Paruta Palermo etc. 1 vol. in fol. ainsi que quelques pièces pour un ouvrage intitulé Caeremoniale Episcoporum etc.

Hier geht Brulliot auf die Frage der Identität von Fulcarus und Furck nur insofern ein, als er sie einfach bejaht. Ausführlicher äussert er sich zu der Sache in dem Dictionnaire des monogrammes, marques figurées etc.,[2] in welchem des Sebastian Furck an verschiedenen Stellen gedacht wird. Die hauptsächlich in Betracht kommende findet sich in Band I, p. 233 f. Nr. 1834 und lautet im Auszug:

> Furck ou Fulcarus, Sebastian, graveur au burin naquit à Goslar en 1589 . . . Quelques-uns prennent Sebastien Furck et Sebastian Fulcarus pour deux artistes différens, mais c'est une erreur qui vient de Fuessli; il y a aussi peu de fondement dans ce qu'il rapporte dans son premier volume que dans ce qu'il dit dans son supplement, puisqu'il indique le jugement dernier d'après Michel Ange comme gravé par Sebastian Furck et Sebastian Fulcarus.

Das in diesem Citat erwähnte Supplement zu Fuessli habe ich nicht bekommen können. Jedenfalls giebt Brulliot auch hier keinen Grund an für seine Annahme der Identität.

In Band I, p. 263, Nr. 2067 lesen wir noch Folgendes über Furck:

---

[1] Munich 1817.

[2] Munich 1832 ff.

Fulcarus ou Furck, Sebastian, graveur, dont nous avons déjà parlé au No. 1834. On voit la première des marques ci-mentionnées ainsi que le nom de l'artiste sur une estampe d'après Michel Ange représentant le jugement dernier; la seconde se trouve sur le titre de quelques livres in folio, où on voit Apollon assis sur le Parnasse entouré des Muses . . .

Brulliots Ansicht ist in den späteren Werken über Kupferstichkunde allgemein beibehalten worden.

Irgendwelche Abhandlung, in der die Identitätsfrage einlässlich behandelt wäre, ist mir nicht bekannt. Man hat wohl den Sebastian Furck dieser Ehre nicht für wert gehalten.

Ueber sein Leben finden wir im Zusammenhange Auskunft einerseits in: Henrich Sebastian Hüsgen, Artistisches Magazin . . . (Frankfurt a. M. 1790, p. 138 ff.), andrerseits in dem Buche von Ph. Friedrich Gwinner: »Kunst und Künstler in Frankfurt am Main[2]«, der auf Hüsgens Forschungen weiterbaut, und in den Zusätzen und Berichtigungen zu diesem Buche, von demselben Verfasser, Frankfurt 1867.

Was Hüsgen sagt, scheint mir auch im Stile so gut zu der Persönlichkeit unseres Stechers zu passen, dass ich es hier ganz citiere:

Sebastian Fürck.

War anfänglich Beysaß allhier, erlangte aber nachher die Burgerschaft, und erzeugte mit seiner Frau Maria Margaretha Ao. 1643 einen Sohn Johann Jakob, der am 25ten July in der Barthol. Kirche, vermöge Taufbuch, getauft wurde. Dabey ist er ein fleißiger und geschickter Kupferstecher gewesen, der von Ao. 1612 biß 1654 eine Menge hiesiger und auswärtiger Portraits verfertigte, die er meistens nach dem Leben, in ihren mancherlei Trachten und reichen Anzug in 8vo Gröse auf Pergament mit Bleystöft erst sehr fleissig selbsten zeichnete, und hernach mit recht sinnreichen Nebenwerken und Auszierungen meisterhaft in Kupfer gestochen hat: In welcher Art er auch 53 Portraite zu dem 6ten Theil der Bibliotheca Chalcographica, und die Kupfer zur 2ten Ausgabe des Johann Wilhelms Architecturae Civilis Ao. 1654 lieferte. Er hat auch einen überaus fleißigen Prospeckt der Stadt Frankfurt von der Sachsenhäuser Seite her nach Lorentz Schilling gestochen, und auch ein dergleichen runden Prospeckt, den Maynstrohm herauf, mit der hier sonderbahren Historie, statt daß Christi Tauf sonsten im Jordan vorgestellet wird, so sichet man, daß dieses an der Wind-Mühl im Maynstrohm, in Gegenwart eines hiesigen Capellenmeisters Namens Jeep geschiehet, während das Maynzer Marktschiff vorüber fährt und die Canonen darzu abschiest; Es ist mit musikalischen Noten auf die Worte: Dies ist mein lieber Sohn, an welchem ich Wohlgefallen habe, eingefaßt, oben im rechten Eck stehet das Kayserl. und im linken der Stadt Wappen, und unten diejenige, der damalich regierenden beyden Burgermeister Cronstätt und Hinsperg, mit einer

[1] Die Monogramme sind in der Litteratur durchweg ungenau wiedergegeben.
[2] Frankfurt a. M. 1862, p. 121 ff.

Zuschrift an einen ganzen Hoch-Edlen Rath. Fürck muß ebenfalls historische Bilder gestochen haben, wovon ich folgende Anzeige geben kann.

Eine Kopie des jüngsten Gerichts, nach Michael Angelo.

Das Ehrengedächtniß Gustavi Adolphi, gehalten zu Frankfurt am Mayn 1633.

Vier Blätter in 8vo mit Wappen und Ritter, auf die Vermählung Hanß Georg, Herrn zu Warttenbergk, mit Sabina einer geb. Pfaltzgrafin beym Rhein.

Die Ovidischen Verwandlungen in 51 quer 8vo Blatter, so bey Eberh. Gossart 1681 in Cölln heraus kamen.

Die Anzahl seiner Portraite ist so groß, und sind dabey so zerstreut, daß ich vor deren Verzeichniß zurück gescheucht bin.

Der Einfachheit wegen citiere ich auch das, was Gwinner[1] über Seb. Furck sagt, vollständig:

Sebastian Furck, c. 1612 1666

ein tüchtiger Zeichner und Kupferstecher, nach den mir vorgelegenen Archivalakten über seine Aufnahme in das hiesige Bürgerrecht zu Alterkülz bei Castellaun auf dem Hundsrück und nicht, wie Brulliot will, in Goslar geboren. Die Zeit seiner Geburt und seines Todes konnte ich nicht ermitteln, muß daher der Angabe Brulliots folgen, der die erstere in das Jahr 1589 und den letzteren in das Jahr 1666 setzt. Dagegen halte ich dessen Ansicht, Furck sei mit Sebastian Fulcari eine und dieselbe Person gewesen, für grundlos, oder doch mehr als zweifelhaft. Hüsgen und Andere haben, irregeführt durch die Schreibweise jener Zeit, welche das lateinische u häufig mit dem Zeichen der Dehnung ú zu versehen pflegte, wahrscheinlich um es von dem v zu unterscheiden, unsern Künstler Fürck genannt, obgleich dieser jene Schreibweise nicht bloß bei seinem Namen, sondern auch anderwärts gebraucht hat, z. B. Sebastianús Fúrck ad vivúm scúlpsit oder Seb. Fúrck Kúpfferstecher. Übrigens finden sich auch Blatter, auf welchen das Dehnungszeichen über dem u fehlt, z. B. auf dem Portrait des Mathematikers Faulhaber, des Dr. L. v. Hörnigk u. a. Er nannte sich Furck. Eine Familie dieses Namens lebt noch heute in Frankfurt.

Furcks Niederlassung dahier fällt in seine frühe Jugend. Seine hiesige Thätigkeit soll er bereits 1612 begonnen haben, jedenfalls hatte er schon viele Jahre als Beisasse hier gelebt, als er am 16. August 1642 in das Burgerrecht aufgenommen wurde.

Die Zahl der von diesem Künstler sowohl für größere Werke, als auch einzeln gestochenen historischen Blätter und Portraite ist so groß, daß schon Hüsgen von deren vollständigen Aufzählung abstand. Zum sechsten Teile der Bibliotheca chalcographica stach er 53 Portraite, und die Kupfer zur zweiten Ausgabe von Wilhelms Architectura civilis sind von seiner Hand; so auch eine Copie des jüngsten Gerichtes von Michel Angelo. Seine Bildnisse, die er meistens nach dem Leben zuerst mit dem Bleistift auf Pergament in verschiedenem Format sehr fleißig zeichnete und dann mit allerlei Randverzierungen in Kupfer stach, machen eine gute Wirkung und den Eindruck der Aehnlichkeit. Seine Zeichnung ist correct, sein Grabstichel rein und kräftig, zuweilen etwas hart, was aber dem Werthe seiner Arbeit wenig Eintrag thut. Er pflegte sie mit seinem vollständigen Namen, zuweilen auch

[1] a. a. O

nur mit dem Monogramm $\mathfrak{S}$ zu bezeichnen. Ich beschränke mich von seinen Blättern nur die folgenden für Frankfurt bemerkenswerthen zu erwähnen«: folgt die Aufzählung von 46 Werken (Einzelblättern) des Seb. Furck. Weiteres in den Nachträgen und Berichtigungen, p. 121:

Sebastian Furck ward Freitag den 1. Juni 1655 beerdigt. Hieraus ergiebt sich, daß Blätter seiner Hand, welche eine spätere Jahrzahl tragen, wie das Portrait des Dr. von Hörnigk, nur Abdrücke später veranstalteter Auflagen von durch fremde Hand renovirten Platten sein können.

Folgt eine Beschreibung von 8 Blättern des Künstlers, die in meinem Verzeichnis seiner Werke berücksichtigt ist.

Es ist das Bild eines einfachen, äusserlich ganz prosaischen Bürgerlebens, das wir aus diesen Darstellungen bekommen. Fest steht davon bisher jedoch nur, dass Furck am 16. August 1642 das Bürgerrecht erwarb, dass ihm am 25. Juli 1643 ein Sohn in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt getauft wurde, und dass er am 1. Juni 1655 beerdigt ward.

Sehen wir uns noch weiter in der Kupferstichlitteratur um, so finden wir weder über das Leben noch über die Werke unseres Künstlers ferner Neues. In manchen Werken wird er gar nicht erwähnt, so bei J. Heller, prakt. Handbuch f. Kupferstichsammler[1] und bei A. Andresen, der deutsche peintregraveur,[2] u. a. Bei anderen wird kritiklos nachgedruckt, was in der älteren Litteratur sich findet, noch dazu manchmal unklar und falsch, wie z. B. in Hellers Monogrammenlexikon,[3] wo es heisst:

Sebastian Furk, deutscher Kupferstecher um 1630. Dieser Künstler wird irrig unter die Italiener gesetzt und Seb. Fulcari genannt.

Es ist unnötig, alle Notizen über Furck hier aufzuzählen, ich will nur noch auf das eingehen, was Nagler in seinem grossen Werke: »Die Monogrammisten« über ihn sagt. Er findet sich an einer Reihe von Stellen behandelt; und ich citiere Naglers Ausführungen, soweit sie für unsere Frage in Betracht kommen, wörtlich:

I) Bd. II, p. 684 f. Nr. 1845:

Sebastian Furck, auch Fulcarus genannt, Zeichner und Kupferstecher von Goslar, war von 1612—1654 thätig, die längste Zeit in Frankfurt a/M. Er stach viele Portraite, deren er selbst sehr fleisig mit dem Stifte auf Pergament zeichnete. Die Bildnisse dieses Künstlers sind gewöhnlich in Octavgröße, und mit sinnreichen Beiwerken geziert.

II) Band II, p. 884, Nr. 2479:

. . . Das erste Zeichen,[4]) findet man auf einem Kupferstich mit dem jüngsten Gericht nach Michelangelo, oder vielmehr in Copie nach einem älteren Stiche desselben, kl. fol . . .

---

[1] 2. Aufl. Lpzg., 1850.

[2] Lpzg., 1864—78.

[3] Bamberg, 1831; p. 326 f.

[4] S. o. S. 198, Zeile 1.

III) Bd. IV, p. 1125, Nr. 4055:

Sebastian Furck, Zeichner und Kupferstecher, geboren zu Alterkulz im Hundsrück 1589, gestorben zu Frankfurt am Main 1666.

IV) Band IV, p. 1109, Nr. 3971:

Nach Heller's Monogrammen-Lexikon sollen vorstehende Buchstaben (S. B. F.) einem Zeichner und Kupferstecher angehören, der, wie es scheint, in Deutschland um 1630 thätig war. An S. Furck in Frankfurt ist wohl nicht zu denken, da er anders signierte. Leider giebt Heller keine näheren Anknüpfungspunkte.

Auch bei Brulliot findet sich über diese drei Buchstaben eine Notiz:[1]

Suivant Heller ces lettres appartiennent à un dessinateur et graveur, vers l'année 1630. L'auteur cité croit que ces lettres pourraient signifier Sébastien Furck; mais cette interprétation nous paraît fort douteuse, surtout lorsqu'on trouve ces lettres separées par des points abbréviatifs, comme Heller les indique.

Ueber diesen Punkt werde ich mich in den Vorbemerkungen zu dem Verzeichnis der Werke Furcks äussern.

Die Notizen: Nagler Bd. IV, p. 1124 f., Nr. 4054; p. 1127, Nr. 4073; p. 1129, Nr. 4085 sind unwesentlich. Sie haben aber mit dem Citat p. 1125[2] das gemeinsam, dass die Identität des Furck mit Fulcarus nicht mehr erwähnt wird, eine Thatsache, die neben der, dass Nagler nunmehr als Geburtsort des Künstlers Alterkülz im Hunsrück annimmt, darauf hinweist, dass Gwinners Buch, das inzwischen erschienen war, den Angaben zu grunde liegt.

Fassen wir alles zusammen, was sich über Seb. Furck bis jetzt mitgeteilt findet — und ich glaube nicht, dass mir etwas Wesentliches entgangen ist, — so ist das, wenn wir es auf seinen wissenschaftlichen Wert hin prüfen, herzlich wenig. Das einzige sichere Resultat sind drei Daten aus seinem Leben, über die Identitätsfrage ist nichts Zuverlässiges vorhanden.

Wie ist man überhaupt dazu gekommen, die Identität von Seb. Furck und Seb. Fulcarus anzunehmen?

Offenbar ist einzig und allein schuld daran der schon mehrfach erwähnte Stich nach Michelangelos jüngstem Gericht, denn dieser wird überall ins Treffen geführt. Im vorigen Jahrhundert schon hat man den Stich dem Seb. Furck zuerteilt, und zwar lässt sich das zurückverfolgen bis auf Christ.[3]

Welche Gründe diesen dazu veranlasst haben, wissen wir nicht, wahrscheinlich jedoch lediglich die Aehnlichkeit der Namen und der

---

[1] Dict. des monogr., marques fig. . . II, Munich 1833. p. 344, Nr. 2471.

[2] S. o. Z. 1.

[3] Anzeige und Auslegung der Monogramme. Leipzig, 1747.

Monogramme, wobei der unreife Zustand der damaligen Kunstforschung in Anschlag gebracht werden muss. Und bis heute ist noch keine wissenschaftliche Untersuchung über die Richtigkeit der Behauptung Christs angestellt. Was darüber gesagt ist, hat keinen Wert.

Fuessli war zwar gegen Christ, widersprach sich aber selbst, und in der Folgezeit einigt man sich stillschweigend, wohl nach dem Vorgange Brulliots, ohne sich über die Gründe Gedanken zu machen, dahin, die Identität anzunehmen.

Gwinner zweifelt sie wieder an,[1] dann endlich in den letzten Bänden der Monogrammisten von Nagler fehlt daraufhin das sonst hinter dem Namen Furck stereotype »oder Fulcarus«.

Jener ominiöse Stich nach dem jüngsten Gericht trägt unten links die Bezeichnung:

Seb. Fulcarus . . . reinciditque [2].

Zwischen »Fulcarus« und reinciditque stand früher ein Wort, das dann auf der Platte getilgt wurde. Spuren davon sind auf den Abdrücken, die mir vorlagen,[3] noch deutlich sichtbar. Das Blatt hat rechts unten die Adresse: »Gio: Jacomo Rossi formis Rome, alla Pace.«

Die doppelte Signierung im Verein mit dem Wort reinciditque und die Aehnlichkeit des Monogramms mit dem des Seb. Furck haben m. E. die ganze Identitätsfrage heraufbeschworen. Dabei ist der erste Umstand durchaus nichts Wunderbares oder Auffälliges. Doppelte Bezeichnung finden wir auch bei Albrecht Dürer, und zwar mehrfach. Ich erwähne hier das Rosenkranzfest, dessen Signatur lautet:

Exegit quinque-
semestris spatio Albertus
Durer Germanus
MDVI

---

[1] Vgl. p. 37.

[2] Das Monogramm besteht unzweifelhaft aus den Buchstaben S und F, trotzdem der obere Querbalken weit nach links herübergeführt ist. Einerseits ist nämlich nur die rechte Seite des Querbalkens durch einen Haken ausgezeichnet, andrerseits ist das F in dem ausgeschriebenen Namen von genau derselben Form wie das in dem Monogramm.

[3] 2 Abdrücke des Kgl. Kupferstichkabinets, Berlin und 1 Abdruck des Städelschen Instituts, Frankfurt a. M.

Aehnlich auf dem Bilde der Eva in Madrid und dem Allerheiligenbild.

Aus der doppelten Signatur auf zwei Künstler zu schliessen, ist also unzulässig.

Aber das Wort »reinciditque« steht noch da. Vor ihm ist eine Rasur, und wir wissen nicht, was an ihrer Stelle gestanden hat. Jedenfalls war es ein Wort, das irgendwelches künstlerische Arbeiten bezeichnet, darauf deutet das »que« bei »reincidit«, also vielleicht delineavit, incidit, sculpsit oder instauravit. M. E. ist die Rasur für unsere Frage belanglos. Sicher scheint, dass aus dem »reinciditque« auf eine Wiederholung, d. h. Copie geschlossen werden muss. Dabei giebt es aber nur eine Möglichkeit, nämlich dass Seb. Fulcarus seinen Stich nach einem älteren gefertigt hat,[1] dessen Urheber nicht genannt ist, und den ich auch nicht mit Sicherheit zu ermitteln vermochte. Vielleicht ist es Martin Rota.

Falls Sebastian Furck nach Seb. Fulcarus das Blatt gestochen hätte — diese Ansicht hat nach Brulliot Fuessli in seinem Supplement ausgesprochen — so müsste doch eine stilistische Aehnlichkeit des Blattes mit sonstigen Stichen des Seb. Fulcarus sich erkennen lassen, abgesehen davon, dass die Annahme zurückzuweisen ist, die beiden Signaturen bezeichneten zwei verschiedene Künstler. Doch jene Aehnlichkeit ist ebensowenig vorhanden — die Vergleichung mit Stichen des Seb. Fulcarus in der Roma Sotterranea des Antonio Bosio ergiebt das — wie eine solche mit Werken des Seb. Furck.

Auf Grund dieses Stiches die Identität von Furck und Fulcarus anzunehmen, ist somit unmöglich.

Eine Aehnlichkeit der Namen und Monogramme ist freilich nicht zu leugnen, auch die Zeit ihres Lebens scheint die gleiche.

Das Monogramm Furcks ist aber doch etwas anders als das auf dem Stich nach dem jüngsten Gericht.

Das letztere ist kursiv, das auf den Stichen, die bestimmt Arbeiten Furcks sind, sieht dagegen so aus: , es kommt nie kursiv vor.

Eine doppelte Bezeichnung habe ich gleichfalls auf keinem Werke des Seb. Furck gefunden.

Ueber die Lebenszeit Furcks geben uns die Akten genauere Auskunft, durch sie wird die Identitätsfrage endgültig entschieden.

---

[1] Vgl. Heinecken, Nachrichten von Künstlern und Kunstsachen I, p. 401.

III.

Das Leben des Sebastian Furck.

Im Frankfurter Stadtarchiv sind uns drei Supplikationen Furcks erhalten: zwei, in denen er sich »um den Beysaß«, und eine, in der er sich um das Bürgerrecht bewirbt. Ausserdem befindet sich im Totenbuche die Notiz über sein Begräbnis, welch letztere Angabe Gwinner in seinen Zusätzen und Berichtigungen bereits verwertet hat.[1] Die Werke des Künstlers, von denen ein kritisches Verzeichnis zu geben ich im zweiten Abschnitte dieser Untersuchung unternommen habe, treten ergänzend hinzu.

Was ich auf Grund dieser Quellen über das Leben des Sebastian Furck zu sagen vermag, ist Folgendes.[2]

Wann der Künstler geboren ist, lässt sich nicht feststellen. Brulliot giebt das Jahr 1589 an, doch fehlt dafür jeder Beleg, und ausserdem hat sich das von Brulliot als Todesjahr bezeichnete Datum als falsch herausgestellt.

Furcks Heimat ist Alterkülz bei Kastellaun im Hunsrück, jener zu den ärmsten in ganz Deutschland gehörenden Gebirgslandschaft.

Von seinen Eltern und Angehörigen in der Heimat wissen wir nichts. Aber aus demselben Orte wie Furck oder wenigstens aus dem nahen Kastellaun stammt auch eine Familie Kieser, von der uns zwei Mitglieder bekannt sind, Stanislaus und Eberhard. Stanislaus, geb. 1549, gest. 1614, war Pastor in Kirchberg. Sein Bildnis ist von Furck im Jahre 1628 gestochen, im Hintergrunde desselben erblicken wir, laut Beischrift, eine Ansicht von Castelhun.[3] Von Eberhard wissen wir, dass er 1609 in Frankfurt am Main das Bürgerrecht erwarb. Gemäss seiner Supplikation kam er aus Castelhaun. Ferner geht aus derselben hervor, dass er Goldschmied war.[4] Ich glaube nicht fehl zu gehen mit der Annahme, dass dieser Eberhard der Sohn des Kirchberger Pastors war.

Die Bekanntschaft mit der Familie Kieser wurde für den jungen Furck entscheidend. Im Jahre 1617 oder 1618 — seine eigenen Angaben sind in diesem Punkte schwankend — kam er nach Frankfurt

---

[1] S. oben S. 200.

[2] Ich werde der Uebersichtlichkeit wegen nicht bei jeder einzelnen Angabe auf die betr. Quellenstelle hinweisen. Ich füge dafür im Anhange die Urkunden im Wortlaut bei.

[3] S. Verzeichnis der Werke.

[4] Nach gütiger Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Jung in Frankfurt.

zu Eberhard Kieser in die Lehre, vermutlich durch Vermittlung von dessen Vater, oder Eberhard Kieser selbst hat vielleicht gelegentlich eines Besuchs in der Heimat das Talent des jungen Furck erkannt. Kieser hatte offenbar das Goldschmiedehandwerk entweder ganz aufgegeben, oder vielleicht nur nebenbei betrieben, hauptsächlich aber sich dem Kupferstich, speziell der Radierung gewidmet.

Sebastian Furck hat bei ihm zehn oder elf Jahre »sich aufgehalten und das Kupferstechen bei ihm erlernt.« Im letzten Drittel dieses Zeitraums wird er aber nicht mehr so sehr Lehrling als Geselle gewesen sein, obwohl er in seinem zweiten Gesuch um die Gewährung des Beisassenrechtes sagt, dass er sich »in seiner Lehrzeit« zehn ganze Jahre bei Kieser aufgehalten habe.

Ein nettes Blatt aus jener frühen Zeit Furcks, das auch für das freundschaftliche Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler Zeugnis ablegt, ist die Ansicht von Castellaun im siebenten Teile von Meisners Thesaurus philo-politicus.[1] Hier sehen wir im Vordergrunde links einen stattlichen Mann stehen, der mit der Rechten auf die Stadt hinweist und dabei einen auf der rechten Seite ihm gegenübersitzenden Jüngling anblickt, der das »Reisszeug« auf den Knieen hält und mit der Aufnahme der Stadtansicht beschäftigt ist. Im Mittelgrund erblickt man zwei Hasen in ihrem Lager.

Unter dem Bilde stehen die Verse:

Heic limen cernis natale, mihi ac tibi notum
Ipse lepus patriæ gaudet ineße Suæ.

Es ist zweifellos, dass wir in den Männern Eberhard Kieser und Sebastian Furck vor uns haben.

Nun sind aber die Kupfer zu diesem Teile des Thesaurus entstanden im Winter 1625/26, nach Kiesers eigener Datierung, die in der »Dedicatio« zu demselben steht. Zufolge der bisherigen Annahme, dass das Geburtsjahr Furcks 1589 sei, wäre er 1625 bereits 36 Jahre alt gewesen. Er sieht aber auf dem gedachten Bilde durchaus noch jünglingshaft aus. Bedenkt man ferner, dass nach eben jener Annahme Furck bei Beginn seiner Lehrzeit bereits 28—29 Jahre gezählt haben müsste, so wird man wohl bereit sein, jenes Datum fallen zu lassen, und meiner Vermutung beizupflichten, dass Furcks Geburtsjahr ungefähr mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts zusammenfallen wird.

Im Jahre 1628 verlässt er Kieser, der späterhin noch einige seiner Arbeiten verlegt hat, und macht sich selbständig. Gleichzeitig reicht er bei Bürgermeister und Rat der Stadt eine Supplikation um das

[1] Frankfurt, 1623—1630.

Beisassenrecht ein, die aber am 3. Juni 1628 aus uns unbekannten Gründen abgelehnt wird.[1]

Wir erfahren, neben seinem Hauptzweck, aus diesem Schriftstück, dass der Künstler sich damals schon einen eigenen Hausstand begründet hatte. Ferner lässt die Bemerkung, »dass ich als Kupferstecher und Contrafaiter mich reichlich auszubringen getraue,« darauf schliessen, dass es ihm an Arbeit nicht mangelte, dass seine Leistungen demnach als gute schon damals anerkannt gewesen sein müssen.

Im October desselben Jahres wiederholte Furck sein Gesuch um das Beisassenrecht, und nunmehr wird ihm dieses am 23. jenes Monats gewährt.

In dem zweiten Gesuch ist interessant, dass er als Gewährsmann für seinen guten Ruf und seine Tüchtigkeit neben Kieser noch Matthäus Merian erwähnt, den er als Mitarbeiter Kiesers am Thesaurus kennen lernte; dann die Mitteilung, dass er bereits einen Frankfurter Bürgerssohn als Schüler bei sich habe. Wie dieser geheissen und was er geleistet, wissen wir nicht.

Es ist dieses Gesuch äusserst demütig gehalten, doch zeigt der Künstler in den Mitteilungen über seine Leistungen mit Recht einen gewissen Stolz.

Nunmehr vergeht eine lange Zeit, während der nichts Urkundliches über das Leben Furcks verlautet; nur aus seinen Werken wissen wir, dass er ruhig und stetig bei der Arbeit war. Geschäftlich blieb er im Anfang mit Eberhard Kieser verbunden, dann verlegte einige Stiche von ihm Friedericus Hulsius.[2] Später arbeitete er offenbar ganz für seine eigene Rechnung.

Und er brachte gewiss etwas vor sich bei seiner Thätigkeit, denn 14 Jahre, nachdem er Beisasse geworden, beantragte er das Bürgerrecht, wozu der Nachweis eines ganz bestimmten Einkommens oder Vermögens nötig war.

Am 16. August 1642 wurde sein Gesuch genehmigt, und nach dem Eintrage im Bürgerbuch vom gleichen Datum hiess seine Gattin Maria Magdalena Ungarin.[1] Was seine Familienverhältnisse betrifft, so ist nur noch zu erwähnen, dass ihm nach Hüsgen am 25. Juli 1643 ein Sohn in der Bartholomäuskirche getauft wurde, der die Namen

---

[1] Gütige Mitteilung des Hrn. Stadtarchivar Dr. Jung, Frankfurt.

[2] Gwinner a. a. O. p. 125. Ich bezweifle, dass Hulsius überhaupt gestochen hat, mir ist wenigstens kein Blatt vorgekommen, auf dem er sich als Stecher bezeichnet hätte. Ich kenne im Zusammenhange mit seinem Namen nur die Bezeichnung »excudit«. Er tritt auch nach den Akten nicht als Kupferstecher, sondern als »Buchführer« in das Bürgerrecht.

Johann Jakob erhielt. Was aus diesem geworden ist, wissen wir nicht.

Einen zweiten Sohn des Künstlers namens Heinrich erwähnt Gwinner.[1] Er wird nach ihm unter den bei dem Neubau der Catharinenkirche thätigen Malern genannt und starb am 3. October 1685.

Fast dreizehn Jahre noch lebte Furck als Frankfurter Bürger. Dann finden wir im Totenbuche der Stadt von 1655 unter dem 1. Juni die Eintragung: »Sebastian Furck, Bürger und Kupferstecher allhier, ward in St. Bartholomaei Kirch Creutzgang begraben.«[2]

Das ist alles, was wir Urkundliches von Furcks Leben wissen, und ich glaube, wir haben auch kaum noch etwas zu wünschen. Aus dem ruhigen Gange der Kunstthätigkeit Furcks geht hervor, dass sein Leben ein stilles gewesen ist, das bei der Arbeit gleichmässig verlief und keinen Raum bot für dramatische Ereignisse und Verwickelungen.

Ein bescheidener Mann wird er gewesen sein und gewiss bei jedermann beliebt. Letzteres glaube ich daraus schliessen zu können, dass er ebensowohl Bildnisse von Frankfurter Patriziern stach, wie solche von einfachen Bürgern. Aus Frankfurt war er schwerlich längere Zeit fort, wenn er auch, wenigstens in den zwanziger Jahren noch in Fühlung mit seiner Heimat stand, wie seine unten näher zu besprechenden Erstlingsporträts zeigen.

Seine Platten sind nach seinem Tode teilweise oder vielleicht, soweit sie noch vorhanden waren, alle in andere Hände gekommen, wenigstens zeigen einzelne Abdrücke ein Datum aus der Zeit nach dem Tode Furcks und die Adresse des Paulus Fürst in Nürnberg,[3] der auch die ganzen Platten des Thesaurus Meisner-Kiesers erworben hat und ihn 1678 noch einmal herausgiebt; diese Abdrücke sind grösstenteils sehr schlecht und unsauber, da die Platten naturgemäss ihre Feinheit längst verloren haben und zum teil wohl auch von ungeschickter Hand aufgearbeitet sind.

Das ergiebt sich aus den mitgeteilten Urkunden jedenfalls als sicher, dass von einer Identität Furcks mit Sebastianus Fulcarus keine Rede sein kann, so verführerisch auch die Gleichheit der Vornamen beider, die Ähnlichkeit ihrer Zunamen und ihrer Monogramme sein mag.

Sebastianus Fulcarus ist 1618 in Rom bei Bosio als Zeichner und Stecher thätig[4] und Furck kommt in demselben Jahre, vielleicht ein Jahr früher, nach Frankfurt, um das Kupferstechen erst zu erlernen.

---

[1] a. a. O. p. 124.

[2] Gütige Mitteilung des Hrn. Dr. Quilling zu Frankfurt a. M.

[3] Vgl. dazu auch Gwinner, Zusatze p. 121 (s. o. S. 200.).

[4] Näheres hierüber bringt meine Abhandlung über »Bosios Illustratoren«.

IV.

Die Kunst des Sebastian Furck.

Die biographischen Mitteilungen, welche Gwinner[1] über Eberhard Kieser, den Lehrer Furcks beibringt, geben nichts Neues. Wenn er im Anschluss an Hüsgen[2] behauptet, Kieser habe Porträts in Furcks Manier gestochen, so können wir das dahin berichtigen, dass diese Angabe in umgekehrter Form, d. h. mit Stellungswechsel der Namen (Furck in Kiesers Manier) vielleicht zutreffen würde, wenn anders überhaupt Porträts von der Hand Kiesers existirten. Mir sind keine zu Gesicht gekommen.

Des Weiteren heisst es, seine zu Illustrationen bestimmten Kupfer habe er in Georg Kellers Art ausgeführt; dies bemerkt Gwinner gleichfalls auf Grund einer Notiz Hüsgens.

Georg Keller war als Illustrator ein sehr beschäftigter Mann.[3] Seine Lehrer waren Philipp Uffenbach und Jost Amman. Seine Radiertechnik zeigt vor allem mit Uffenbach starke Übereinstimmungen. Seine Arbeiten, z. B. in den kriegswissenschaftlichen Büchern I. I. Wallhausens, sind keineswegs hervorragend, sondern ziemlich monoton, italistisch konventionell und nur von gegenständlichem Interesse.

Auch Kieser ist Radierer, aber seine Technik steht, zum teil im Gegensatz zu der Kellers, dem Kupferstich nahe: bei der Darstellung von Figuren verwendet er regelmässige parallele oder gekreuzte Strichlagen. Zartere Übergänge, besonders in den Fleischpartien, bringt er durch Punkte zum Ausdruck. Sein eigentliches Gebiet ist die topographische Landschaft und der berühmte M. Merian hat, was bisher noch nicht bekannt war, bei ihm gearbeitet.

Das umfangreichste der von Kieser illustrierten Werke ist der »Thesaurus philo-politicus«,[4] eine Sammlung von 416 Tafeln, später als »Sciagraphia cosmica« herausgegeben und auf 800 Tafeln erweitert. Herausgeber der ersten sechs Teile des »Thesaurus«, wovon jeder einzelne aus 52 Tafeln besteht, war ein gewisser »Daniel Meissner von Commenthaw auß Böheimb, Poeta laureatus Caesareus,« der in den Vorreden behauptet, er sei der Erfinder der Emblemata, die er,

---

[1] a. a. O. p. 127 f.
[2] a. a. O. p. 147 f.
[3] Vgl. Gwinner a. a. O. p. 115 ff.
[4] Frankfurt 1623 ff.

»oben mit einem Dicto, hernach (unten) einem lateinischen Difticho vnnd vier deutschen Versen« explicirt habe, »wie dann auch hinter jedes Emblema oder Morale eine vornehme Statt, so wol Ober- vnnd Nieder Teutschlands, als anderer frembder Nationen recht Contrafacturlich angegeben.«

Diese Erfindung ist jedenfalls nicht so zu verstehen, dass Meissner eine vollständige Vorzeichnung zu jedem Blatte geliefert habe, denn im Vorwort zu dem 6. Teile, der erst nach dem Tode Meissners erschien, sagt dessen Sohn: »Es hat mein Vatter Seliger . . . bißhero etliche theil seines Thesauri Philo-politici auß allerhand lieblichen Emblematen und andern schönen Inventionibus verschiedener Materien zusamen getragen, vnd damit . . . hat Eberhard Kieser, Burger vnd Kupfferstecher allhie solche Emblemata, das ist Sinn: und Lehrreiche gemälde nit allein auff's Kupffer gebracht, sondern auch mit hiebeisetzung Lieblicher Contrafacturen vieler, ja der meiften fornehmen Stätt und Schlössern artig und anmutig gezieret.«

Wir haben also für Meissner nur den Entwurf der »Emblemata« und die schriftstellerischen Zusätze in Anspruch zu nehmen, während alles Andere, mit Ausnahme des weiter unten noch näher zu Bezeichnenden, dem Eberhard Kieser zugehört.

Die einzelnen Blätter dieses Werkes sind ungefähr gleich gross:
Plattengrösse: 9,5—10,0 cm hoch, 14,0—15,0 cm breit.
Grösse des eigentlichen Bildes: 7—7,5 : 14—14,5 cm.
Die Inschriften sind ebenfalls gestochen.

Den Charakter der Darstellungen des »Thesaurus« kann man sich vorstellen nach der oben (S. 56 f.) gegebenen Beschreibung der Tafel desselben, welche die Ansicht von Castellaun zeigt.

»Emblemata« heissen im Altertum Zierstücke, die in Metall getrieben und auf Gefässe oder andere Gegenstände aufgenietet oder aufgelötet werden. Da diese Ornamente nun zumeist allegorische Darstellungen enthalten, so hat man zur Zeit der Renaissance in Italien den Namen der Technik auf den künstlerischen Inhalt übertragen. Seither bedeutet Emblema die bildliche Bezeichnung eines Ganzen durch einen seiner Teile oder durch ein Zeichen, namentlich die Darstellung eines ethischen Satzes durch ein Beispiel, wozu oft eine Erläuterung durch Worte kommt (Devise, Motto). Da nun das Interesse des XVI. Jahrhunderts in immer steigendem Masse auf die Allegorie gerichtet war, so griff es eifrig auf jene Werke der Antike zurück. Besonders die römischen Kaisermünzen waren den Künstlern für ihre Dekorationen bei Hoffesten, für Wappen- und Denkmälerentwürfe dienlich. Und diese antike Symbolik fanden sie verarbeitet

und zeitgemäss umgebildet in den ersten Kompendien der emblematischen Litteratur.

»Emblemata sunt picturae quaedam ingeniosae ab ingeniosis hominibus excogitatae primum, dein repraesentatae, iisque litteris similes, quae Hieroglyphicae ab Aegyptiis nominatae, arcana sapientiae vetustissimorum hominum symbolis et sacris celaturis continebant . . . Eos enim aemulatus Alciatus . . . Quam doctrinae liberalis partem ne mediocribus et non ita doctis invidisse videretur, eleganti explicatione illustravit . . .«

So werden wir in der Vorrede zu den »Emblemata«[1] des Andreas Alciatus von Mailand, des ältesten und berühmtesten Meisters in dieser Kunst, belehrt.

Also »sinnbildliche Darstellungen mit kurzen Ausdeutungen« haben wir vor uns, deren Stoff meist der antiken Mythologie oder der Fabel, manchmal auch der Bibel entlehnt und durch Verse in antiken Metren erläutert wird.

Ihr ursprünglicher Zweck war, wie schon oben erwähnt, Künstlern Dekorationsmotive an die Hand zu geben. Aber allmählich gewannen die Emblemata selbständige Bedeutung und heissen dann auch: »Moralia«. Man nennt sogar moralische Gedichte ohne Illustrationen: Emblemata nuda.

Es würde zu weit führen, den Charakter der emblematischen Litteratur und Kunst, besonders im 16. und 17. Jahrhundert hier im Einzelnen zu erörtern. Das ist Sache einer eigenen Abhandlung, die des Neuen sehr viel würde bieten können, da die weite Ausdehnung dieses Gebietes bisher nicht genügend gewürdigt wurde. Erst Winckelmann hat die Macht der Anschauungen zu brechen vermocht, die ihren Urquell in der herkömmlichen Emblematik haben. Ihre Werke bilden die Grundlage des umfassenden Bilderapparates für die Kunst der Spätrenaissance und des Rococo und werden noch in unseren Tagen unbewusst von Architekten und Dekorateuren befolgt. Die nachstehenden Ausführungen dienen nur zur Orientierung für den speziellen Zweck der vorliegenden Abhandlung.

Die emblematischen Bücher verbreiten sich im 16. Jahrhundert von Italien nach Frankreich und nach den Niederlanden. Die berühmte officina Plantiniana in Leyden druckte die italienischen Werke dieser Art besonders eifrig nach, aber auch in Deutschland fanden sie Verbreitung und Nachahmung.

---

[1] Emblemata V. C. Andreae Alciati Mediolanensis iurisconsulti; . . . Lugduni Batavorum, ex officina Plantiniana. . . MDXCI.

Allegoristerei und Gelehrsamkeit, die ihr höchstes Ideal in der Antike sah, richteten damals nicht nur die bildende, sondern auch die Dichtkunst arg zu.

Die traurige Poeterei jener Tage wurde schon von gleichzeitigen Satirikern verhöhnt. Man lese nur die ergötzlichen Stellen aus Hartmann Reinholds Satire: »Reime dich oder ich fresse dich«, die Gervinus zitiert.[1]

Zu der Schar der dort verspotteten Dichterlinge gehört auch der »Poeta laureatus Caesareus« Daniel Meissner, der Autor des »Thesaurus Philo-Politicus«.

Die bildlichen Darstellungen dieser Art geben entweder ein einfaches Symbol, wie z. B. Füllhorn (Reichtum) oder Anker (Hoffnung) oder eine Handlung, wie den Sturz des Phaeton als Warnung vor Tollkühnheit.

Falls die Moral eines Emblema durch eine Handlung versinnlicht wird, so wird diese naturgemäss localisiert, sei es in einem Binnenraum oder im Freien. Je älter nun ein emblematisches Buch ist, um so organischer und künstlerischer ist die Ausführung in dieser Hinsicht. Später treten die landschaftlichen Hintergründe zu stark zurück vor den besonders scharf hervorgehobenen sinnbildlichen Gestalten. So schwindet natürlich der bildmässige Charakter der Darstellungen; Vorder- und Hintergrund wirken wie zwei Darstellungen, die einfach übereinander abgedruckt sind, oder wie im Theater Kulisse und Prospect. Diesen Eindruck hat man in hervorragendem Masse bei den Emblematen des Flor. Schoonhoven, die 1618 zu Gouda erschienen sind.

Einen Schritt weiter geht Eberhard Kieser, indem er seinen sinnbildlichen Figuren eine Stadt-Vedute als Hintergrund giebt. Jetzt ist die Trennung vollständig, wir haben in einem Bilde deren zwei. Es liegt für den Beschauer nun aber nahe, anzunehmen, dass die Örtlichkeit zu dem ihr vorgesetzten Emblema in Beziehung stehe, dass der Künstler durch ihre Anbringung ein Beispiel für die Wahrheit seines »Morale« geben wolle. Das würde natürlich den Bildern einen eigenen Reiz verleihen. Auch Meissner hat diese Möglichkeit erwogen. Er sagt in der Vorrede zum Thesaurus: Meine Inventiones vnd Emblemata sind durchauß nit auff die Stätt oder Örter gerichtet, sondern die Örter seyn den Inventiones vnd Emblematibus nur zur Zier beigefügt. Er protestiert also ausdrücklich gegen jede Beziehung zwischen Vordergrund und Hintergrund der Bilder. Und doch ist

[1] Gervinus, Gesch. d. dtsch. Dichtung, III, S. 320 ff.

sie bei einigen derselben vorhanden. Ich nenne besonders Tafel 36 des ersten Teils: »Nil melius arte«. Im Vordergrunde sehen wir Neudörffer und Jannitzer, durch Namensbeischrift bezeichnet, an der Arbeit, im Hintergrunde eine Ansicht von Nürnberg.[1] In solchen Fällen liegt eine Inconsequenz vor, manchmal wohl auch ein Zufall. Im allgemeinen geben jedenfalls die Darstellungen des »Thesaurus« eine ganz mechanische Verbindung zweier heterogenen Kunstgattungen, der Allegorie und der topographischen Vedute.

Welche Stellung nimmt nun der Thesaurus in der topographischen Litteratur ein?

Er ist der unmittelbare Vorläufer der Merianschen Topographie, und wie ich schon aufgewiesen habe, hat Merian sogar selbst daran mitgearbeitet. Das älteste Werk, das neben anderen auch topographischen Zwecken diente, war die von Wolgemut und Pleydenwurff illustrirte Weltchronik Schedels, die 1493 erschien, 1543 folgte ihm die »Cosmographey« Seb. Münsters, die in ihren späteren Auflagen eine Reihe grosser Städteprospecte enthält. Diese beiden Werke waren mit Holzschnitten illustriert. Das erste mit Kupferstichen ist das Theatrum urbium, herausgegeben von Braun und Hogenberg 1572—1618 und illustriert von dem berühmten Miniaturmaler Joris Hoefnagel aus Antwerpen.

Die Veduten des Kieser'schen »Thesaurus« nun sind zum weitaus grössten Teile nichts weiter als Copien aus dem »Theatrum urbium.« Allerdings sind sie in der Stichweise manchmal zierlicher behandelt, doch das ergiebt sich von selbst aus dem gegenüber den Hoefnagel-Hogenberg'schen Blättern viel kleineren Formate. Einige der Ansichten sind jedoch Originalaufnahmen, so z. B. die von Castellaun, von der ich oben schon gesprochen habe: sie findet sich nicht in Braun und Hogenbergs Buche. Andere sind in Auffassung und Stimmung etwas abgeändert, sodass sie doch ein gewisses selbständiges Verdienst haben.

Neu sind also, von diesen Ausnahmen abgesehen, in dem »Thesaurus« nur die Emblemata. Ferner ist darin neu die Combination von Emblema und topographischer Vedute, die sonst m. W. überhaupt nicht vorkommt.

Die Behandlung der Gestalten ist recht wenig anziehend; sie schliesst sich ganz konventionell an den italistischen Manierismus der Zeit an, die Ansichten sind dagegen ziemlich fein und sauber ausgeführt, und mehrere von ihnen gewähren der Anschauung wirk-

[1] Dasselbe gilt von der Vedute von Castellaun. Vgl. oben p. 205.

liches Vergnügen.[1] Freilich laufen auch manche perspektivische Fehler in der Wiedergabe der Architekturen mit unter.

Nachweisbare Mitarbeiter an diesem Illustrationswerke waren Seb. Furck und M. Merian d. Ä. Von beiden ist dieser Umstand bisher unbekannt gewesen, obgleich beide ihre Namensbezeichnung verschiedentlich angebracht haben.

Bei Furck ist es nicht zu verwundern, denn er war ja Schüler Kiesers; was aber Merian anlangt, so ist es nicht ohne Interesse, dass er hier mitgearbeitet hat. Wir haben allen Grund, anzunehmen, dass dies auf den Plan der Herausgabe seiner berühmten Topographien nicht ohne bestimmenden Einfluss blieb.

Furcks ältestes bekanntes Werk ist gleichfalls eine Radierung. Es ist das erste Stück einer Reihe von sieben Einblattdrucken religiösen Inhalts, die durch Eberhard Kieser herausgegeben sind. Jedes dieser Blätter trägt oben eine bildliche Darstellung, die sich auf den beigefügten Text bezieht. Dieser ist über ihr, an den Seiten und unter ihr in Typendruck angebracht. Eine nähere Beschreibung werde ich in dem Verzeichnis der Werke Furcks geben.

Hier interessieren uns nur die künstlerischen Eigenschaften. Das Blatt ist laut Bezeichnung von 1618, also vermutlich aus dem ersten, jedoch wahrscheinlicher dem zweiten Lehrjahre des Künstlers, und das merkt man ihm auch an. Es zeigt den engsten Anschluss an die Behandlungsweise Kiesers; die Figuren sind von demselben Manierismus wie die des »Thesaurus«; und dass sein Verfertiger ein Anfänger war, sieht man an der noch sehr unbeholfenen Technik und den vielen Zeichenfehlern. Immerhin ist es für die Zeit, in der es entstand, eine nicht zu verachtende Leistung. Sie lässt erkennen, dass Furck mit grossem Eifer und Fleiss seinen Beruf ergriff; und man geht gewiss nicht fehl, wenn man darin, dass der Meister dem Lehrling die Anbringung seines Namens auf dem Werke gestattete, einen Beweis der Anerkennung sieht.

Die nächste nachweisbare Arbeit Furcks sind dann die bereits erwähnten Tafeln des Thesaurus, in denen sich seine Behandlung schon bedeutend freier und gefestigter zeigt. Doch wahrscheinlich stand auch hierbei der Meister dem Schüler noch helfend zur Seite und zwar vor allem schon damit, dass er den Entwurf zum Ganzen machte. Auch an manchen anderen, nicht bezeichneten Blättern wird Furck Anteil haben, doch das bis in's Einzelne nachzuweisen, würde

[1] Z. B. 3. Teil, Taf. 14, 16, 26, 49; 5. Teil, Taf. 4, 5, 28; 7. Teil, Taf. 7, 42. 8. Teil, Taf. 29 u. a. m.

eine Arbeit von zweifelhaftem Erfolge sein. Bei der Erweiterung des »Thesaurus« zur »Sciagraphia cosmica« hat Furck ebenfalls mitgearbeitet, und dort sind noch folgende Blätter als Arbeiten seiner Hand durch die Bezeichnung nachgewiesen:

Teil II, T. 15, 75, 99; Teil III, T. 13, 42, 44; Teil IV, T. 2, 3, 4, 9, 13, 14, 21, 49, 64, 65, 72, 82, 92; Teil V, T. 7, 30, 57, 76; Teil VI, T. 11, 15, 80, 93; Teil VII, T. 7, 39, 44, 75, 98; Teil VIII, T. 6, 9, 11, 21, 32, 37, 47, 54, 79, 80, 81.

Diese Arbeiten genügen, um uns erkennen zu lassen, dass Furck inzwischen einen immerhin beträchtlichen Grad von Zartheit und Feinheit in der Radiertechnik erreicht hat.

An der Sciagraphia haben übrigens noch mehrere andere Hände mitgearbeitet, wie aus den Bezeichnungen ersichtlich ist. Vielleicht sind das Mitschüler oder -Gesellen Furcks. Jedenfalls war er bei Abschluss der Arbeit an der Sciagraphia bereits selbständig.

Wir greifen nunmehr wieder etwas zurück. Wahrscheinlich Ende des Jahres 1624 oder Anfang 1625 hat Sebastian Furck das erste Ergebnis auf dem Gebiete seiner Technik hervorgebracht, dem er später sich fast ausschliesslich zugewendet, nämlich im Porträtstich: das Bildnis des Johannes Christarius, Pfarrherrn zu Bacharach. Es zeigt Sebastian Furck in einem Uebergang, enthält sowohl Züge seiner früheren als Züge seiner späteren Behandlungsweise; und ebenso beschaffen sind noch drei Stiche der nächstfolgenden Zeit. Den Hintergrund bildet nämlich eine freie Wiederholung der Ansicht von Bacharach, die 1624 im »Thesaurus« erschien.

Dieses Bildnis werden wir als eine Radierung zu betrachten haben. Der Grabstichel ist darin höchstens an einzelnen Partieen des Gesichts und der Hand zu Hülfe genommen, doch kann das auch Arbeit der kalten Nadel sein. Die Behandlungsweise entspricht derjenigen in den emblematischen Darstellungen des Thesaurus, worin die ziemlich grosse Regelmässigkeit der Strichlagen dem eigentlichen Kupferstich nahekommt. Jenes System ist hier in dem Kopfe des Dargestellten angewandt und noch feiner durchgeführt.

Die redliche Sorgfalt der Arbeit verdient jedenfalls volle Anerkennung, wenn auch das Erreichte in mancher Beziehung dem Gewollten noch nicht entspricht.

Die ganze Gestalt macht einen durchaus plastischen Eindruck, aber auch einen steifen. Das Gewand ist zu hart behandelt und gemahnt fast metallisch. Die Stellung erscheint gezwungen, ein Fehler, den Furck nie recht hat loswerden können. Der linke Arm ist vollkommen verzeichnet. Es erklärt sich das aus der gewählten Stellung,

die dem Ungeübten zu grosse Schwierigkeiten bietet. Noch auffallender ist die schlechte Zeichnung der Hand, und ich kann hier gleich bemerken, dass Furck es in der Darstellung von Händen nie zur Vollkommenheit brachte.

Die Hauptarbeit ist naturgemäss auf den Kopf verwandt, und man muss sagen, dass er nicht ohne Verdienste ist. Furck hat sich bemüht, die Formen möglichst kräftig herauszuarbeiten, und das ist ihm vollkommen gelungen, nur sind sie etwas zu scharf ausgefallen. Der Ausdruck des interessant geschnittenen und nicht ohne Lebendigkeit wiedergegebenen Gesichtes ist nicht ganz geglückt.

Dieser Arbeit, so mangelhaft sie auch noch war, hatte es Furck doch wohl zu verdanken, dass ihn Kieser beauftragte, das Porträt Daniel Meissners zu stechen. Meissner war im März 1625 gestorben und sein Bildnis wurde dann dem sechsten Teile des »Thesaurus« vorgedruckt. Es steht auf derselben Entwicklungsstufe des Stils, wie das des Christarius, enthält aber noch gröbere Verzeichnungen.

Dasselbe wäre zu sagen von Heinrich Kormanns Konterfei, das Furck 1627 zu stechen hatte. Aber dieses ist in der Behandlung des Fleisches bereits entschieden weicher.

Hierin sehen wir noch weiter gediehen das Porträt des Stanislaus Kieser, womit die Reihe der Erstlingsbildnisse abschliesst. Es hat gleichfalls einen dem »Thesaurus« entliehenen Hintergrund, aber eine reichere und etwas grössere Umrahmung. Der Fortschritt in ihm springt bei der Vergleichung mit dem Bildnis des Christarius sofort in die Augen.

In den Stichen der nun folgenden Jahre kommt Furck in der Zierlichkeit der Technik noch weiter.

Sprechende Beispiele dafür sind die Bildnisse der Maria Juliana von Eyseneck, des Anton Geißheimer und der Anna Catharina von Cronbergk. Man beachte besonders bei den beiden Erstgenannten die Ausführung der Spitzen am Gewande, die von minutiöser Feinheit ist.

Aber diese Feinheit, die er mit vielen Zeitgenossen in Deutschland teilt, lässt ihn, wie jene, nicht zu einer freien Auffassung der Persönlichkeiten gelangen. Darin bleibt er noch befangen. Man könnte zu seiner Entschuldigung nur anführen, dass die Dargestellten wol keine besonders ausgeprägten Charaktere gewesen sein mögen, und dass er eben auf Bestellung arbeitete.

Was das Beiwerk, die Umrahmung u. s. w. anlangt, so folgt der Künstler hierin dem Zeitgeschmack. Er verwendet barocke Ornamente, und zwar mit besonderer Vorliebe die aus den Niederlanden

gekommene Modifikation derselben, nämlich den Aurikular-, zu deutsch Ohrlappen-Stil, dessen Name schon eine Vorstellung von den ihm eigenen knolligen, gezogenen und gequetschten Formen giebt.

Seine Technik hat er in der nun folgenden Zeit, den 30er Jahren, kaum verändert. Doch macht er nun Fortschritte in der Charakterisierungskunst. Das lässt sich unbedingt sagen von dem Bildnis des J. A. Herbst, worin uns ein heiterer und gemütlicher Mensch vorgeführt wird, von dem Fanatikerkopf des Joh. Ulrich Weis, von dem energischen Soldatengesicht des I. Ramsay und von dem prächtigen Porträt des Goldschmieds A. Williaerts, dessen mächtiger Bart besonders vortrefflich behandelt ist.[1] Von anderen abgesehen.

In den vierziger Jahren hat Furck den Höhepunkt seiner Kunst in der Porträtdarstellung erreicht. Gleich in das Jahr 1640 fällt das ausgezeichnete Bildnis des Joh. v. d. Popeliere, der auch in dem Fettmilchischen Aufstand eine Rolle gespielt hat; in diesem Werk hat es der Künstler wohl verstanden, uns eine durch reiche Lebenserfahrungen gereifte, ernste und kraftvolle, vielleicht etwas verbitterte Persönlichkeit vor die Augen zu führen.

In dieser Zeit haben wir einen bemerkenswerten Fortschritt des Künstlers in seiner Technik zu verzeichnen. Sie wird grösser und freier, »brillanter«, sucht mehr zu wirken durch die Schönheit der Linienführung. Zwei aus dem Jahre 1641 stammende Bildnisse, die wohl überhaupt das Beste sind, was Furck geleistet hat, zeigen sie in schönster Vollendung, nämlich die als Gegenstücke zusammengehörigen Porträts des Zeiler und des M. Merian, der beiden Herausgeber der berühmten Topographien. Letzteres ist meines Erachtens überhaupt der beste Bildnisstich, der von Merian existiert.[2] Derjenige, welchen Eckardt seinem Buche des M. Merian beigefügt hat, erscheint daneben geziert und unwahr. Furck hat die Persönlichkeit dieses Mannes viel treffender charakterisiert. Dass der Stich Furcks recht beliebt, also als vortrefflich anerkannt gewesen sein muss, davon zeugen mehrere Nachstiche.

Die Behandlung, welche in diesen Bildnissen angewandt und oben von mir bezeichnet ist, wird nun aber bei Furck durchaus nicht die Regel, sondern er arbeitet im ferneren Verlaufe zuweilen auch wieder in der mehr strichelnden Manier, die seinen älteren Porträtstichen eigentümlich ist und der Radierung näher steht. Zu jener Zeit hat er u. A. noch folgende Männer mit dem Stichel porträtirt:

---

[1] S. Verzeichnis der Werke.

[2] S. beiliegende Tafel.

Tob. Oelhafen von Schöllenbach, Joh. Schröder, G. Ph. von Schwalbach, H. Wilh. von Günterode, Joh. Schwindius, und zwar auch mit trefflicher Charakterisierung. Aus den letzten Jahren von Furcks Leben ist mir nur ein Bildnis von seiner Hand bekannt geworden, das des Adam Weinheimer.[1] Dieses steht jedoch nicht auf der Höhe, die seine besten Arbeiten der vierziger Jahre einnehmen. Es fehlt ihm an geistiger Vertiefung.

Bei der hier gegebenen Uebersicht über den künstlerischen Entwicklungsgang Furcks habe ich nur seine datierten Werke herangezogen. Diese sind auch bei weitem in der Ueberzahl und ermöglichen so eine ungefähre Einreihung der nicht datierten.

Hatten wir immerhin einige Stiche Seb. Furcks mit Anerkennung und Lob zu besprechen, so müssen wir nun aber leider auch zugeben, dass manches von ihm wertlos ist.

Für die Wiedergabe weiblicher Individualität fehlt es ihm offenbar an Begabung, denn keines seiner Frauenbildnisse lässt sich an Wert mit seinen männlichen Bildnissen vergleichen; was zum teil daraus zu erklären sein wird, dass sich ihm selten Gelegenheit bot, Frauen darzustellen. Die von ihm porträtierten weiblichen Personen mögen äusserlich getroffen sein, aber sie erwecken kein Interesse in uns.

Andrerseits sind auch unter seinen sonstigen Arbeiten manche, die des künstlerischen Wertes so gut wie ganz ermangeln. Da wären z. B. die Bildnisse fürstlicher Persönlichkeiten zu nennen, die er durchaus handwerksmässig gefertigt hat, um sie auf den grossen Frankfurter Messen zu verkaufen. Er arbeitete sie ohne Zweifel nicht nach der Natur, sondern nach Vorlagen, die gewiss auch ihrerseits nicht hervorragend waren. Dieser Gattung gehören auch die Porträts im sechsten Teil der Bibliotheca chalcographica des Boissard und de Bry an. Endlich Büchertitel und Vorstellungen von Zimmermannskonstruktionen.[2] Es sind dies Arbeiten, die offenbar schlecht bezahlt wurden.

Vielleicht dürfen wir aber auch den grössten Teil der minderwertigen Arbeiten, die unter dem Namen Furcks gehen, Gesellenhänden zuschreiben. Wissen wir doch, dass er bereits im Jahre 1628, als er sich soeben selbständig gemacht hatte, einen Schüler hielt. Es ist also wahrscheinlich, dass Gehülfen auch weiterhin in seiner Werkstatt thätig waren.

---

[1] S. Verzeichnis der Werke.

[2] Schmidt, Architectura civilis.

Der grösste Teil der Personen, die Furck abgebildet hat, waren Frankfurter; und die meisten, wenn nicht alle, hat er zu diesem Zwecke auch selbst gezeichnet. Auf vielen Stichen findet sich ausdrücklich der Vermerk: ad viuum delineavit.

Ausser den Stichen kennen wir auch einige Zeichnungen Furcks. Diese sind auf ausserordentlich dick grundiertem Papier oder Pergament mit ganz spitzem Stifte äusserst fein und sorgfältig ausgeführt. Die schönste mir bekannt gewordene ist das Porträt des Joh. Max. zum Jungen[1] im Städel'schen Institut. Die Technik dieser Zeichnungen lässt sofort erkennen, dass es Vorlagen zu Kupferstichen sind, denn ihre Behandlung ist auch schon eine durchaus kupferstichmässige. Jedenfalls sind es nicht zu verachtende Leistungen von exaktester Ausführung.

Einige der Kupferstichplatten sind übrigens anscheinend nicht für den Abdruck bestimmt gewesen, sondern haben vielleicht als Plaketten oder Niellen gedient. Ich vermute das, da die textlichen Angaben auf den Abdrucken in Spiegelschrift bestehen. Dafür spricht auch der alte handschriftliche Vermerk auf einem Abdruck, der lautet: Seb. Furck sculpsit in tabula argentea.

Versuchen wir nunmehr die künstlerischen Eigenschaften Furcks zusammenzufassen, ihren Gesamtwert und Umfang zu bestimmen.

Es ist nichts Grosses und Prächtiges, das uns da entgegentritt, nichts Neues und Bahnbrechendes, nichts Mannichfaltiges und Vielseitiges, und doch Gutes, wenn auch nicht Bestes. Furcks Kunst hat ein enges Gebiet, er ist nur Kupferstecher. Als Maler hat er sich, soviel wir wissen, nie versucht, und auch innerhalb des Kupferstiches hat er seine Thätigkeit auf zwei Gebiete beschränkt. In seiner Jugend und Lehrzeit radierte er topographische Prospekte, im Mannesalter, als selbständiger Künstler, stach er Porträts.

Man könnte annehmen, dass er auch in der späteren Zeit noch Veduten radierte, und zwar etwa zu den Topographieen Merians, mit dem er offenbar in näheren Beziehungen gestanden hat, aber das scheint mir unwahrscheinlich wegen der grossen Menge Porträts, die von ihm existieren. Er konnte dabei kaum viel Zeit erübrigen. Doch behalte ich mir vor, auf diese Frage in einer Studie zurückzukommen, die ich über Merian anzustellen beabsichtige.

Und was hat Furck geleistet? Neues nicht. Wenn auch eine gewisse künstlerische Eigenart in seinen Leistungen unverkennbar ist, so muss doch konstatiert werden, daß er sich ganz in den Bahnen

[1] S. beiliegende Tafel.

bewegt hat, die dem damaligen Kupferstich durch die grossen niederländischen Stecher vorgezeichnet waren. Er hat sich, wie gesagt, offenbar zunächst nur mit Landschaftsradierungen beschäftigt. Ihr kleines Format nun verlangte eine zarte und feine Führung der Radiernadel, und dieser Aufgabe genügte er bis zu einem gewissen Grade. Er erreicht dabei durch viele Uebung eine gewisse Sicherheit, andrerseits hat diese Thätigkeit aber vielleicht dazu beigetragen, das Gebiet seiner Darstellungen noch mehr zu verengern, denn so lernte er nicht, grosse Flächen mit dem Stichel zu beherrschen, und blieb auch in seinen Bildnisdarstellungen den kleinen und kleinsten Formaten treu, die ihm freilich reichliche Gelegenheit zu zierlich feiner Ausführung boten.

Dass es übrigens vor allem der Zeitgeschmack war, der ihn in diese Richtung drängte, geht aus meinen Ausführungen über die damaligen allgemeinen Kunstzustände hervor. Bedenken wir dazu noch das düstere, ärmliche Leben während des dreissigjährigen Krieges, so verstehen wir auch, warum Furck so viele Marktwaare lieferte. Die Kunst war eben damals gar sehr gezwungen nach Brot zu gehen.

Das Kunstmass seines Lehrers erreichte Furck bald, und indem er zum Porträtstich sich wandte, ging er darüber hinaus. Ausser eigener Neigung hat ihn zu diesem Gebiet wohl hauptsächlich der Umstand getrieben, dass er dabei auf ein gesichertes Auskommen rechnen konnte. Das wollte er haben; er liebte die Kunst nicht etwa nur um ihrer selbst willen. Da erinnert man sich, wie er als Geselle sich einen Hausstand gründet, wie er sich um die Vorstufe des Bürgerrechts, den »Beysass« bewirbt, und wie er in seinem Gesuche erklärt, dass er als Kupferstecher und Contrafaiter durch seine Arbeit wohl auszukommen gedenke und Niemandem zur Last fallen werde.

So schafft Furck als biederer Handwerksmeister sein Leben lang für den Tagesbedarf, indem er Bildnisse sticht teils von Mitbürgern, die einen besonderen Ehrenplatz einnahmen, oder von Zeitgenossen, die gerade infolge politischer Ereignisse im Vordergrunde des Interesses stehen, teils von Privaten, die sich diese selbst bestellten, wie man heutzutage zu einem Photographen zu gehen pflegt.

Aus diesem in ziemlich starkem Umfang geschäftsmässigen Betriebe erklärt sich zu gutem Teil das trockene Gepräge seiner Kunst. Still geht er seinen Weg. Seine Werke haben etwas Monotones und bleiben sich in der Anordnung und Ausstattung ohne grossen Wechsel ziemlich gleich. Fast alle seine Bildnisse sind in ein Oval gesetzt, das von einem Barockrahmen eingefasst wird. Die Personalien des

Dargestellten giebt die Umschrift an, und die Unterschrift verherrlicht ihn in Versen. Und aus diesen Ovalen schauen uns die Abgebildeten fast immer gerade ins Auge, Kopf und Körper sind nur leicht nach rechts oder links gewendet. Ein einziges Mal kommt ein Profil vor, und das ist total verunglückt.

Diese Dinge sind aber zum Teil jedenfalls mit auf Rechnung der Besteller zu setzen, denen das Schablonenhafte gerade recht war. So verhält sich ja noch heute die breite Masse des Publikums.

Wenn wir gleich bei den Schwächen der Bilder bleiben, so haben wir uns auch an seine Zeichenfehler zu erinnern, besonders an den schon erwähnten Mangel in der Wiedergabe der Hände. Es ist aber immer zu bedenken, dass Furck im Porträt offenbar Autodidact war. Als Beweis dafür, dass Kieser nicht Porträtstecher gewesen ist, glaube ich noch den jedenfalls auffälligen Umstand anführen zu dürfen, dass er 1625 das Bildnis des Daniel Meissner nicht selbst ausführte, sondern von seinem Gesellen Furck machen liess.

Eine fernere Entschuldigung ist die, dass bei der grossen Zahl seiner Leistungen naturgemäss nicht alles gleich gut sein kann.

Doch den Schattenseiten stehen, wie wir schon wissen, auch genügende Lichtseiten gegenüber. Sein Fleiss und die Sauberkeit seiner Arbeit sind anzuerkennen. Er ringt sich zu einer gewissen Tüchtigkeit empor. Wir finden in der Geschichte seiner künstlerischen Laufbahn zwar keine scharfen Einschnitte, aber es ist eine sichere Weiterentwicklung stets zu bemerken; und schon aus diesem Grunde verdient die Thätigkeit Furcks einiges Lob. Er arbeitet immer an seiner Vervollkommnung, und wir dürfen ihm die handwerklichen Arbeiten nicht zu schwer anrechnen; er selber wird sie gewiss auch nicht als Kunstwerke angesehen haben, sondern eben nur als Marktwaare für solche, denen doch an höherem Kunstgenuss nichts lag, sondern es nur um Befriedigung ihrer Neugierde zu thun war.

Seine Entwicklung geht gleichmässig vor sich in Technik und künstlerischem Gehalt. Die Radierung ist der Ausgangspunkt seiner Kunst; diese feine Technik, die er von Eberhard Kieser gelernt hat, wendet er zunächst auch auf das Porträt an, dem er sich dann fast ausschliesslich widmet. Allmählich kommt bei ihm daneben auch eine kräftigere und elegantere Strichführung mit dem Grabstichel auf; sie gewinnt mehr und mehr die Ueberhand, und in einigen Bildern der vierziger Jahre bringt es der Künstler in dem Linienstich zu einiger Brillanz.

Ebenso geht es mit dem inneren Werte seiner Werke.

Anfänglich gelingt es ihm nicht, in seinen Porträts wirkliche Persönlichkeiten wiederzugeben, aber auch das hat er mit seinem stetigen Fleisse erreicht. Die Kontrafacturen seiner reiferen Zeit sind nicht mehr nur formähnlich, was ja wohl auch die aus seiner Jugend sind, sondern es sind wirkliche Porträts und von bleibendem Werte. Schon der Umstand, dass er ein so vortreffliches Bildnis des Matthäus Merian geschaffen hat, eines Mannes, der für die Geschichte der Kultur noch bedeutender ist als für die der Kunst, erscheint uns gedenkenswert.

Vergleichen wir seine Stiche mit denen des Seb. Fulcarus, so ergiebt sich, dass auch aus stilistischen Gründen von einer Identität der beiden Stecher nicht die Rede sein kann. Fulcarus hat trotz aller seiner Schwächen den der italienischen Stechmanier eigenen breiteren Duktus, ebenso wie eine mehr plastische Behandlung im Gegensatz zu dem vorzugsweise spezialisierenden und malerischen Stil der Nordländer, den wir bei Furck vor uns haben. So vermag er trotz aller seiner Zeichenfehler uns doch die Formen der ganzen menschlichen Gestalt klarer zu veranschaulichen als Furck, dem das nur bei den Köpfen seiner Porträts gelingt. Es fehlen ihm aber, wie schon oben aufgewiesen, die zarteren Uebergänge zwischen Licht und Schatten, die Furck durch zarte Strichelchen und durch Pünktchen ausdrückt. Auch finden wir in seinen Stichen nicht die Schönheit systematischer Linienführung. Zwar verwendet auch er Kreuzschraffierungen, aber willkürlich, mehr nach Art der Radierungen, während umgekehrt Furck selbst bei radierten Platten sich möglichster Regelmässigkeit in der Schraffierung befleissigt.

Unter den bekannten Kupferstechern seiner Zeit steht Sebastian Furck im Porträtstich, seinem eigentlichen Gebiete, den Kilian in Augsburg am nächsten. Auch sie waren keine grossen Künstler, sondern arbeiteten im allgemeinen ziemlich trocken und handwerksmässig. Das zeigt sich besonders bei den kleineren Bildnissen, die sie in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts herausgaben. Diese stehen teilweise hinter den Leistungen Furcks entschieden zurück. Andere Stiche nach Werken niederländischer Manieristen führten sie mit grosser Virtuosität der Stichelführung nach Goltzius' Art aus. Hierin sind sie Furck bedeutend überlegen, dessen Kunst für Platten von der Grösse, wie sie L. Kilian z. B. zur Reproduction der Broncegruppe des hl. Michael mit dem Drachen (nach Hubert Gerhard) anwendet, gar nicht ausgereicht haben würde. Doch hat er die Vorzeichnungen zu seinen Portraits immer selbst nach der Natur gemacht, was bei den Kilian nicht der Fall ist.

Zwei andere Augsburger Porträtstecher, Matthäus und Melchior Küsel, sind auch nicht unter die Meister ersten Ranges zu rechnen, doch ist ihre Behandlungsart besser als diejenige Furcks. Sie stechen eleganter und virtuoser, aber in den Gesichtern der von ihnen dargestellten Persönlichkeiten treffen sie, wie Furck, durchaus nicht immer den richtigen Ausdruck.

Der einzige deutsche Bildnisstecher, der weit höher steht als Furck, ist Jeremias Falck. Dieser grosse Danziger Meister ist ihm wie allen seinen deutschen Zeitgenossen sowohl in der Zeichnung als in der Charakterisierungskunst bedeutend überlegen. Wir dürfen dabei freilich nicht vergessen, dass er in W. Hondius einen vorzüglichen Lehrer gehabt hat, während Furck im Porträtstich, wie schon gesagt, Autodidakt war.

Ist somit Furck auch kein Künstler ersten Ranges, kein Genie gewesen, so verdient er doch unzweifelhaft unsere Achtung ebenso gut wie so mancher andere Künstler, der bekannter, aber nicht bedeutender ist. In der traurigen Zeit der Kriegsnöte und Verwüstungen hat er ruhig und stetig seinem Ziele zugestrebt, und wohl auch erreicht, was er der Natur seiner Begabung und der Lage seiner Verhältnisse nach zu erreichen vermochte.

Beilagen.

Urkunden aus dem Archiv der Stadt Frankfurt a. M.

I.

Edele, Ehrnueste, fürsichtige, hoch- und Wolweiße gepietende großgunstige herren: denselben kan Ich undesbemelder vnterthenig supplicirende nit vorhalten, was maßen Ich mich bey Eberhardt Kießern, bürgern vnd Kupferstechern alhiero, 11. gantzer Jahr auffgehalten das Kupferstechen bey selbigem erlernet, nuhmehr aber eine Zeitlang alhiero zuuerpleiben vnd das handtwerck zu treiben entschloßen.

Wan aber gepietende großgunstige herren Ich mich vnlangsten beyneestens obgedachten Kießers als meines geweßenen Lehrherrens, bey eines E. Wolweißen Raths verordtneten Inguisitiano herren der gebühr angemeldet.

Als ist vnd gelangt derowegen solchem allem nach an E. E. vnd F. W. mein gantz vnterthenig vnd hochvleißige bitte, Selbige obiges alles: sonderlichen das Ich mit meinem weibe keine kinder oder einigen anhang, auch als ein Kupferstecher vnd Contrafaiter, mich reichlichen außzubringen getrauere, vnd dahero ein: oder dem andern vff dem marckt oder sonsten molest vnd beschwerlich sein werde, genedig erwegen, vnd derowegen mich als einen Beysaßen vff ein Jahr zuuer-

schreiben, großgunstig decretiren vnd erkennen wollen, vnterthenigen erpiethens, mich also zuerzeigen vnd zuuerhalten, das nit allein E. E. vnd F. W: sondern auch menniglichen, mit mir contont vnd zufrieden sein werden.

E. E. vnd F. W.

Vntertheniger

Sebastian Furck von Alten-Külß bey Castellaun Kupferstecher vnd Contrafaiter.

II.

WolEdle, Gestrenge, Ehrvfeste, hochAchtbare, Fürsichtige, Hoch- vnd WolWeysse Herrn Schultheyß Bürgermeistern Vnnd Rath dieser deß heiligen Reichs- vnnd WaalStatt Franckfurt am Mayn, hochgünstig gepietend und gnedige herrn,

WolEdl. Gestr. Ehrnvfest. Vnnd hochAchtb. soll ich Endsbemelter Vnderthänig Supplicirend nicht Vorhalten, welcher gestalt nechstverruckter Tagen bey denen zur Inquisition Deputirten, meine Großgünstigen herrn, ich mich beneben meiner haußfrawen aller gebühr angemeldet, Vnnd Vmb den Beysaß allhier vff ein halb Jahr lang in aller Demuth Vnderthäniges fleyßes angesucht vnnd gebeten,

Ob nun wol Ihr Ehrnvesten die herrn Depútirten mei Beruff, zustand Vnnd Qualiteten von mir solcher gestalt eyngenommen, daß ich nemblich in der löblichen Kupferstecherkunst, ohne Ruhm zu melden, wol versirt, erfahren, auch deßwegen bey Eberhard Kiesern: als bey welchem ich mich in meiner Lehrzeit zehen gantzer Jahr lang in Ehren Vnd Trewen vffgehalten: wie auch bey Mattheyß Merian, beyden auch der Kunst, Vnd Bürgern allhier, wol beliebt und angenehm, Gestalt ich dann solcher meiner Kunst halben allbereyt eines Bürgers allhier Sohn bey mir lernend habe, also daß solches meines Beruffs vnnd handthierung, wie auch bißhero allhier geführten Lebens vnnd Verhaltens wegen, Gott sei Lob, kein Mangel erschienen ist,

So haben jedoch Ehrnermelte herrn Deputirte, Zweyffells ohne auß deren Vhrsachen, weyl ich mich Verheyrathet, Vnnd jetzo in der Ehe lebe, Bedenken gehabt, solch meine Bitt vor sich allein mir zu verstatten, sondern an E. WolEdl. Gestr. Ehrnvfest. hochachtb. Dieselbe mit einer Demütigen BittSchrifft hierunder zu begrüssen, mich Großgünstig remittirt Vnnd Verwiesen,

Wann dann, Hochgünstig gepietend Vnnd gnedige herrn, meines Beruffs halben, wie allbereyts gemeldet, Verhoffendlich eyniger Mangel nicht obhanden, Sonsten aber, Vnd so Viel Vnsern HaußStand betrifft, Wir beyde Eheleut biß annoch mit keinen Kindern gesegnet, Also Vnserseyts keines sonderlichen Abgangs an victualien oder dergleichen sich Zu befahren,

Als gelanget an E. WolEdl. Gestrengh. Ehrevfest.

Vnnd HochAchtbar h. mein gantz Demütig Vnnd hochfleissiges bitten, sie geruhen mir sambt meiner lieben Haussfrawen solchen Beysaß allhier vff ein halbes Jahr lang, Weyle es in gar ein geringe Zeit, Hochgünstig zu Verstatten,

Deß Will ich hingegen nicht allein alle schuldige Gebühr ganz Willig Vnd gehorsamblich erstatten, sondern auch solche hohe Gutt- Vnnd Wolthat Vmb E. WolEdl. Gestrengh. Ehrnvfest. Vnnd hochAchtb. aussersten ungespartesten Fleysses in Vnderthänigkeit zu Verdienen ieder Zeit ohn Vergessen bleiben, Deroselben hochgünstigen Vnnd Gnedigen Willfährigen Resolution Hierauff in aller Demuth gehorsamblichst erwartend.

E. WohlEdl. Gestrengh. Ehrnvf.

Vnnd hochAchtb.

Vnderthänig Demütiger

Diener

Sebastian Furck Von Castellaun

Kupfferstecher.

III.

WohlEdle Gestrenge, Ehrevöst hochgelährt, Fürsichtig Hoch vnnd Wohlweyse großgebiettende herrn Burgermeister vnnd Rath.

Welcher gestallt Ich nicht allein von ehrlichen Eltern ehelichen auff diese wellt erzihlet, sondern mich in meiner Jugendt die Kunst des Kupfferstechens erlehrnet, vnd dieselbe schon vihl Jahr in dieser löblichen Statt vnder Ew. Gestr: E. E. vnd Fr. W. gnädigem schutz exerciret, vnd derselben furters mich zunehrn gemeint, Solches alles habe verwichenen Freytages vff alhiesiger Inquisition beneben andern requisiten berichtlich erstattet, vnnd respectiue mit vorgelegtem Geburthsbrieff beschienen, daruff auch vmb ertheilung alhiesigen burgerrechtens vnderthänige ansuchung gethan; Wann nuhn großg. gebiettende herrn, die wohlverordnete H. deputirte daselbst an Ev. Gestr.: E. E. vnd Fr. W. zu suppliciren mich verwiesen, vnd verhoffentlich meiner Persohn halber khein mangel obhanden sein würdt.

Allß beziehe Ich mich vff Ehrngedachter herrn Deputirten relation vnd deroselben prothocoll, auch meinen der orths in einem vnnd andern erstatteten bericht, vnd pitte Ev. Gestr: E. Ew. vnd Fr. W. geruhen daruff zu dero gehorsamen burgern mich großg. uff vnd anzunehmen; Welche bezeigende gnad, Ich in allem vnderthönigen schuldpflichtig gehorsam zuuerdienen gantz willigst geflissen bleibe

Großg. willfahrung mich getröstend.

Ev. Gestr. E. E. vnd Fr. W:

Vnderthönig trewwillig

gehorsamer

Sebastian Furckh Kupfferstecher.

Zweiter Teil.

Verzeichnis der Werke des Sebastian Furck.

Vorbemerkungen.

Es war ursprünglich meine Absicht, ein beschreibendes Verzeichnis sämtlicher Werke des Sebastian Furck zu geben, aber aus äusseren und inneren Gründen nehme ich davon Abstand. Einerseits würde ein solches, konsequent durchgeführt, mit der peinlichen Wiedergabe aller Um- und Inschriften, bei der Menge der zu besprechenden Arbeiten einen weit grösseren Raum beanspruchen, als mir hier zur Verfügung steht. Andrerseits aber wäre der Wert einer eingehenden Beschreibung aller Kupferstiche des Künstlers nur ein zweifelhafter. Sie vermöchte eine genaue Vorstellung der Bilder und einen Ersatz für deren Betrachtung doch nicht zu geben. Ausserdem sind die Bildnisse des Sebastian Furck einander in ihrer allgemeinen Erscheinung so ähnlich, dass ich Wiederholungen über Wiederholungen hätte häufen müssen. So gebe ich denn nunmehr von seinen Porträtstichen, die den ersten Teil des nachfolgenden Verzeichnisses bilden, nur eine Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge.[1] Diese enthält: 1) den Namen des Dargestellten und seinen Stand, wenn dieser auf dem Stich angegeben ist, oder ich ihn anderweitig ermittelt habe;[2] 2) die Angabe, ob wir ein Brustbild, Hüftbild, Kniestück od. dgl. vor uns haben; 3) den Vermerk: »Wappen«, wenn das des Dargestellten sich auf dem Stich findet; 4) das Jahr der Entstehung des Bildnisses, oder, wenn dieses auf dem Stich nicht verzeichnet ist, die Angabe: O. J., d. h. Ohne Jahr; 5) die Grösse (Gr.) des Blattes in Centimetern, und zwar, wenn nichts anderes gesagt ist, die Plattengrösse; 6) die Notiz »Monogr.« oder »Unbezeichnet«, wenn das betr. Blatt nicht mit dem vollen Namen des Künstlers oder überhaupt nicht signiert ist (vgl. weiter unten); 7) die Aufzählung von Sammlungen, in denen Abdrücke vorhanden (Vorh.) sind. Hier bedeutet »B.« die Kupfer-

[1] Die Bildnisse unbekannter, d. h. durch keine Um- oder Inschrift gekennzeichneter Persönlichkeiten stehen am Schluss des Verzeichnisses.

[2] Im letzteren Falle in Klammern eingeschlossen.

stichsammlung des Herzoglichen Museums zu Braunschweig, »D.« das Kgl. Kupferstichkabinet zu Dresden, »F.« die Sammlung des städtischen historischen Museums zu Frankfurt a. M., »FS.« die des Städel'schen Instituts ebendort, »G.« die der Kgl. Universität zu Göttingen, »M.« das Kgl. Kupferstichkabinet zu München. Sind mehrere Abdrücke desselben Stiches in einer Sammlung vorhanden, so nennt die Ziffer, die hinter dem die Sammlung bezeichnenden Buchstaben steht, deren Anzahl.

Bei weitem die meisten Furck'schen Stiche befinden sich in Göttingen. Das mag bei der Kleinheit der dortigen Sammlung zunächst verwunderlich erscheinen, aber man wird es begreiflich finden, wenn man erfährt, dass diese Sammlung ehemals Eigentum des Johann Friedrich Armand von Uffenbach[1] in Frankfurt a. M. war, der sie nebst seiner äusserst wertvollen Büchersammlung der Göttinger Universitätsbibliothek vermachte. Die besten Abdrücke Furck'scher Porträtstiche aber befinden sich in Braunschweig. Fast alle dortigen Blätter sind frühe Abzüge und haben einen schönen breiten Rand.

8) Die auch von Gwinner in seinem Buche: »Kunst und Künstler in Frankfurt a. M.« und in den »Zusätzen und Berichtigungen«[2] dazu aufgezählten Werke Furcks sind in meinem Verzeichnis mit einem Vermerk darüber versehen, und zwar ist das 1862 erschienene Hauptwerk einfach zitiert als: »Gwinner«, die »Zusätze und Berichtigungen« als: »Gwinner, Zus.«

Ich hoffe, dass diese Angaben für Zwecke der Identifizierung genügen werden.

Nur bei solchen Bildnissen, die von der Schablone abweichen, und bei den Blättern der II. und IV. Abteilung des Verzeichnisses habe ich eigentliche Beschreibungen gegeben.

Ueber den Typus der Bildnisstiche Furcks habe ich bereits im ersten Teile dieser Arbeit gesprochen.[3] Es ist kaum nötig hinzuzufügen, dass alle Dargestellten die Gewandung der Zeit tragen, gewöhnlich mit Spitzenkragen und -manschetten, häufig den meist mit Sammet verbrämten Mantel über den Schultern und den Degen an der Seite. Geistliche sind in ihrer Amtstracht, Soldaten gerüstet dargestellt. Die Mehrzahl der Stiche ist mit dem vollen Namen des Künstlers bezeichnet, z. B. »Sebastian Furck sculpsit« oder: »Sebastianus Furc[4] ad viuum fecit«, meist mit dem Haken über dem u, der früher

[1] Vgl. Gwinner a. a. O. p. 265. Allgem. deutsche Biographie, Bd. XXXIX, p. 132.
[2] Vgl. oben S. 199.
[3] S. oben S. 219 und folgende.
[4] Die späteren auch mit dem Zusatz: »civis Francofurtanus« od. dgl.

zu der irrtümlichen Lesung Fürck Veranlassung gegeben hat.[1] Wo ein Monogramm vorkommt, ist es immer nur das oben S. 203 abgebildete, meist mit hinzugefügtem »fe:«, »fecit« od. dgl. Die in den Kunsthandbüchern sich findenden Varianten sind mir nie vorgekommen,[2] und ich darf doch wohl annehmen, dass mir kaum viele Blätter entgangen sein werden.

Die im Verzeichnis aufgeführten unbezeichneten Werke nehme ich auf Grund kritischer Vergleichung mit den bezeichneten für Furck in Anspruch.

Zum Schluss möchte ich auch an dieser Stelle den Beamten der von mir benutzten Bibliotheken und Sammlungen, die in entgegenkommendster Weise meine Forschungen unterstützt haben, sowie allen Anderen, die mir bei dieser Arbeit mit Rat und That zur Seite gestanden, herzlichst danken.

I. Bildnisstiche.

1) Abegg, Johann Christoph, Bayerischer Geheimer Rat etc. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 20,8 h. 13,4 br. Vorh.: B. F. G. M. Wie aus der Inschrift hervorgeht, frühestens 1644 entstanden. Gwinner, p. 123, Nr. 31.

2) Albrecht I., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: ca. 18,0 h. 12,6 br. Monogr. Vorh.: B. Aus einer Folge von Fürstenbildnissen, zu der auch die Porträts Albrechts II., Ferdinands I. etc. gehören.[3] Die Serie wird im Folgenden als »Kaiserserie« bezeichnet werden. Gleichmässige, handwerkliche Ausführung kennzeichnet diese Bildnisse. Sie zeigen alle bis auf eins (Karl V.) das Monogramm Furcks und dahinter »fe.« Vielleicht haben sie eine zusammenhängende Publikation gebildet.[4] Vgl. oben S. 217, 2. Absatz v. u.

3) Albrecht II., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 18,0 h. 12,6 br. Monogr. Vorh.: B. Aus der Kaiserserie. Vgl. Nr. 2.

4) Anselm Casimir, Erzbischof von Mainz. Rechteckiges Blatt, architektonisch gegliedert. Im oberen Teile mitten eine Ansicht von Mainz, darüber in den Wolken Gottvater, segnend, r. und l. von je drei geflügelten Engelsköpfchen umgeben. Unter ihm Inschriftband mit den Worten: »Non est mortale quod opto«. Darunter l. eine Hand mit Feldherrnstab und der Ueberschrift: »Auctoritas«; r. ein Füllhorn

[1] Vgl. oben S. 197 ff.

[2] Auch Gwinner führt nur das eine Monogramm an, allerdings in nicht ganz genauer Wiedergabe. S. o. S. 200.

[3] S. u. Nr. 3. 36. 40. 41. 55 etc.

[4] Vgl. dazu Nr. 77.

mit Früchten und der Ueberschrift: »Felicitas«. R. und l. von dieser Mitteldarstellung in Nischen die Gestalten Johannes' d. E. und der Maria mit dem Kinde, durch Ueberschriften bezeichnet. L. in der Umrahmung der Mariendarstellung zwei gekreuzte Palmzweige mit der Unterschrift: »Virtus«; r. ebenso über dem Bilde des Johannes Sonne und Brennglas (?) mit der Unterschrift: Scientia. Im mittleren Teile das Brustbild des Erzbischofs in der bei Furck gewöhnlichen Art. R. u. l. von dem Bildnis in Nischen die ebenfalls durch Ueberschrift bezeichneten Gestalten der Heiligen Casimir und Anselm. Im unteren Teile mitten das Wappen des Erzbischofs, r. u. l. davon je ein liegender Hund mit den Unterschriften: »Vigilantia« und »Fidelitas«.

Unbezeichnet, aber aus stilistischen Gründen gewiss eine Arbeit Furcks, und zwar in dem harten Stil seiner früheren Zeit. Vielleicht Titelkupfer eines Buches. Gr.: 21,2 h. 15,6 br. Vorh.: G. (etwas beschädigter Abdruck).

5) Derselbe. Brustbild. Wappen. Gegenstück zu Georg Anton, Bischof von Worms (s. Nr. 46). Mit 16 durch Beischrift bezeichneten Wappen adeliger Häuser auf der architektonischen Umrahmung. Die Inschrift giebt in 8 Zeilen Prosa einen Lebensabriss des Dargestellten. 1631. Gr.: 24,3 h. 15,4 br. Monogr. Mit der Adresse des Eberhard Kiefer. Vorh.: B. FS.

6) Authaeus, Jodokus, Ratsschreiber von Frankfurt a. M. Brustbild. Auf dem Totenbette liegend dargestellt. 1639. Gr.: 17,7 h. 12,8 br. Vorh.: F 2. FS. G. Gwinner, p. 123, Nr. 23.

7) Bachmann, Konrad, Professor in Marburg. a. Hüftbild. 1639. Gr.: 14,7 h. 10,7 br. Vorh.: G. (Umrahmung etwas beschädigt). b. Dasselbe. Vor der Inschrift. Auch fehlen noch die doppelten punktierten Nahtlinien auf dem rechten und linken Brustteile, dem rechten Aermel und dem rechten Schulterteile des Wammses, und in der Bezeichnung steht statt »viuum« viuü. Vorh.: G. M.

8) Bender, Christoph, Senator von Frankfurt a. M. a. Hüftbild. 1640. Gr.: 12,2 h. 8,5 br. Vorh.: G. M. (beschnittener Abdruck: nur das eigentliche Bildnis ohne Um- und Inschrift erhalten). b. Dasselbe. Vor aller Schrift. Vorh.: G. Gwinner, p. 123, Nr. 26.

9) Bender, Susanna geb. Ayrer. Pendant zu dem vorigen Stich. 1640. Gr.: 12,2 h. 8,5 br. Vorh.: F. Gwinner, p. 123, Nr. 27.

10) Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar. Brustbild. Wappen. O. J. Bildgrösse: 24,3 h. 16,8 br. Mit der Adresse des Fr. Hulsius. Vorh.: G. (mehrfach beschädigt und stark beschnitten). M. (gleichfalls etwas beschädigt und ebenso stark beschnitten). Ich vermute, dass das Bild im Jahre 1634 oder 1635 entstanden sei. Abgesehen von der Adresse

des Fr. Hulsius spricht dafür der Umstand, dass der Herzog nach der Schlacht bei Nördlingen (5. 9. 1634) in Frankfurt und dessen Umgegend weilte.

11) Birghden, Johannes von den, »S. Caes. mai. aulicus et quondam in incluta Moeno-Francoford. postae praefectus«. a. Hüftbild. Wappen. 1638. Gr.: 20,1 h. 15,6 br. Vorh.: F. G. (stark beschnitten). M. b. Dasselbe. Späterer Zustand. 1639. Die Devise auf a. in Spiegel-, hier in richtiger Schrift, auch die Umschrift etwas geändert. Vorh.: G. M. Gwinner, p. 123, Nr. 21.

12) Birghden, Anna Katharina von den, Gattin des Joh. v. d. Birghden. a. Pendant zu dem vorigen Stich. Fast Kniestück. 1639. Gr. 20,1 h. 15,6 br. Vorh.: G. M. b. Dasselbe. Späterer Zustand. An Stelle der Spitzenhaube von a. eine solche ohne Spitzen. Das Gesicht retouchiert, das Haar länger als im früheren Etat und in Locken endigend. Vorh.: F. FS 2. Gwinner, p. 123, Nr. 22.

13) Burckhard, Andreas, Württembergischer Geheimer Rat etc. Hüftbild. Wappen. 1645. Gr.: 20,3 h. 13,6 br. Vorh.: B. G. M. (später geringerer Abdruck).

14) Christarius, Johannes, Pfarrer von Bacharach. Hüftbild. Gr.: 19,5 h. 12,0 br. Vorh.: G. (am Rande etwas beschädigt). M. Vgl. oben S. 214 f.

15) Christine, Königin von Schweden. Brustbild. O. J. Gr.: 15,4 h. 13,0 br. Unbezeichnet, aber mit der Adresse des Fr. Hulsius. Vorh.: G. Sicher Arbeit Furcks, und zwar aus seiner früheren Zeit.

16) Dieselbe. Hüftbild. Umrahmung, Umschrift, Inschrift und Adresse gleich dem vorigen Stich. Aber während die Königin auf dem vorigen Bilde reichgeschmückt, in prächtigem Gewande und ohne Kopfbedeckung dargestellt ist, erscheint sie hier in schlichtem, nonnenhaften Kleid und trägt auf dem Kopfe eine grosse Haube mit lang herabhängendem Schleier. Vorh.: G. Spätere Umarbeitung des vorigen Stiches, und zwar hergestellt, wie sich aus dem Abdruck ergiebt, indem das Mittelstück der Platte ausgeschnitten und durch ein anderes ersetzt wurde. Das neue Mittelstück ist anscheinend nicht in seinem Rahmen befestigt gewesen, denn es zeigt auf dem Abdruck einen eigenen Plattenrand.

17) Christine Sophie, Landgräfin von Hessen. Pendant zu Philipp, Landgraf von Hessen (s. Nr. 101). Fast Kniestück. O. J. Gr.: 20,8 h. 14,3 br. Vorh.: B. M.

18) Colchon, Leonhard, Abt von Seligenstadt. Brustbild. Wappen. 1651. Gr.: 19,0 h. 14,0 br. Vorh.: B.

19) Corvinus, Andreas, Professor in Leipzig. Hüftbild. Wappen. O. J Bildgrösse: 13,0 h. 10,7 br. Höhe der Platte mit Inschrift ca. 16,5 cm. Vorh.: B. Aus dem Jahre 1637, denn der im Jahre 1589 geborene Corvinus[1] ist laut Angabe des Bildes dargestellt im Alter von 48 Jahren.

20) Creidenmann, Johann Konrad, Rat und Syndikus von Esslingen. Hüftbild. Wappen. 1648. Gr.: 20,2 h. 13,3 br. Vorh.: B. G. M. (stark beschnitten).

21) Cronbergk, Anna Katharina von. a. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 13,8 h. 10,5 br. Vorh.: G. (etwas beschädigt). b. Dasselbe. Vor der Inschrift. Vorh.: M. (stark beschnitten). Vgl. oben S. 215.

22) Cronstätten, Hier. Stefan von, Bürgermeister von Frankfurt a. M. Etwas mehr als Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 22,3 h. 16,7 br. Vorh.: D. F. FS. M. Gwinner, p. 123, Nr. 25. Da der Dargestellte laut Angabe auf dem Bilde 1639 gestorben ist, so ist der Stich frühestens in diesem Jahre entstanden.

23) Dietrichstein, Franz von, Cardinal. Brustbild. O. J. Vor der Inschrift. Gr.: 20,9 h. 14,2 br. Vorh.: G. (stark beschnitten). M. Der Behandlung nach aus der Zeit nach 1640.

24) Dilich, Johannes Wilhelm, Festungsbaumeister. Hüftbild. 1636. Bildgrösse: 18,8 h. 13,4 br. Vorh.: F. G. (etwas beschädigt). Gwinner, p. 123, Nr. 15.

25) Derselbe. Hüftbild. Figur fast genau im Gegensinne zu dem vorigen Stich. O. J. Gr.: 10,6 h. 8,8 br. Ohne Umschrift, Inschrift und Bezeichnung. Vorh.: G. Gwinner, p. 123, Nr. 16. Unzweifelhaft Arbeit Fürcks aus derselben Zeit wie der vorige Stich. Vielleicht Probedruck von einer später niellierten Platte (vgl. oben S. 218, 3. Absatz von oben).

26) (Dilich, Johann Wilhelm, Ehefrau des). Pendant zu Nr. 25. Hüftbild. 1644. Gr.: 11,0 h. 8,9 br. Inschrift in Spiegelschrift: »Aº 1644. Ætat. 23«. Ohne Umschrift. Vorh.: FS. (moderner Abdruck, handschriftlich bezeichnet als Gattin des Dilich). Gwinner, p. 123, Nr. 17.

27) Dilich, Wilhelm, Historiker, Geograph und Architekt. a. Hüftbild. 1637. Gr.: 11,0 h. 9,3 br. Unbezeichnet. Vorh.: FS. (moderner Abdruck). Die Umschrift in Spiegelschrift. Ohne Inschrift. b. Dasselbe. Vor der Schrift. Vorh.: G. Zweifellos Arbeit Fürcks; b. wohl Probedruck von einer nachher mit Umschrift versehenen und niellierten Platte, von der nach Beseitigung des Niellos in neuerer Zeit der im Städelschen Institut befindliche Abzug a. gemacht ist. Vgl. oben S. 218, 3. Absatz von oben.

---

[1]) Vgl. Allgem. deutsche Biographie.

28) Dimpfel, Maria, Ehefrau des Johann Jakob Dimpfel, geborene »Mauerin von Lintz in Oberösterreich«. Hüftbild. Wappen. 1637. Bildgrösse mit Inschrift: 14,7 h. 10,8 br. Unbezeichnet. Vorh.: G. (stark beschnitten und am Rande etwas beschädigt). Sicher Arbeit Furcks.

29) Eiseneck, Johann Martin Bauer von, Kaiserlicher Rat etc. Hüftbild. Wappen. 1634. Gr.: 21,9 h. 16,6 br. Vorh.: F. 4. FS. 2 (1 davon später Abdruck von der ganz verdorbenen Platte). G. M. Gwinner, p. 123, Nr. 10.

30) Eiseneck, Maria Juliana Bauer von. Brustbild. Wappen. 1629. Gr.: 10,9 h. 8,7 br. Vorh.: D. FS. G. M. (später, geringer Abdruck). Gwinner, p. 123, Nr. 11. Tochter des Vorigen im Alter von 12 Jahren. Vgl. oben S. 215.

31) Eltz, Johann Peter, Hauptmann. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 15,8 h. 11,0 br. Vorh.: G.

32) Erhard, Lorenz, Lehrer des Frankfurter Gymnasiums und Cantor. Hüftbild. 1648. Gr.: 17,4 h. 10,9 br. Vorh.: FS. M. Gwinner, p. 123, Nr. 43.

33) Fairfax, Thomas, General des Londoner Parlamentsheeres. Brustbild. 1649. Gr.: 15,5 h. 12,6 br. Unbezeichnet, aber mit der Adresse Furcks. Vorh.: D. (später Abdruck). G. Handwerksmässige Leistung, wohl Gesellenarbeit. Gegenstück zu dem Bildnis Karls I. von England (Nr. 76).

34) Faulhaber, Johann, Architekt und Mathematiker von Ulm. a. Brustbild. 1630. Gr.: 16,0 h. 11,3 br. Mit der Adresse Kiesers. Vorh.: B. G. Der Stich ist einem Blatt mit Typendruck eingefügt. Dieses zeigt über und unter dem Bilde je 4 Zeilen erläuternden Prosatext, unter den letzteren weiterhin 16 Zeilen gereimter deutscher Verse in 2 durch einen Strich getrennten Kolumnen. Das Ganze hat als Rahmen eine doppelte Perlenschnurkante. Grösse des Ganzen: 27,6 h. 16,9 br. b. Dasselbe. Späterer Zustand. 1634. Statt der Adresse Kiesers die des M. Remboldt. Der Typendruck hat teilweise anderen Text. Vorh.: F.

35) Ferdinand I., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 18,2 h. 12,7 br. Monogr. Vorh.: G. Aus der Kaiserserie. S. Albrecht I. (Nr. 2).

36) Ferdinand II., Kaiser. Analog dem vorigen Stich. Vorh.: G. (stark beschnitten und etwas beschädigt).

37) Flegel, Georg, Maler. Brustbild. O. J. Gr.: 13,6 h. 9,5 br. Vorh.: F. Gwinner, p. 123, Nr. 18. Ueber den Maler Flegel ebendort p. 85.

38) Frangipani, Julius Antonius, kaiserlicher Kriegsrat etc. Hüftbild. Wappen. O. J. Gr. 21,9 h. 15,7 br. Vorh.: B. D. M.

39) Friedrich, Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Hüftbild. 1644. Gr.: 21,3 h. 15,0 br. Vorh.: B. G.

40) Friedrich I., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 17,8 h. 12,6 br. Monogr. Vorh.: B. Aus der Kaiserserie. Vgl. Albrecht I. (Nr. 2).

41) Friedrich III., Kaiser. Analog dem vorigen Stich. Vorh.: G.

42) Friedrich III., König von Dänemark. Brustbild. O. J. Vor der Inschrift. Gr.: 14,4 h. 10,5 br. Vorh.: B.

43) Fuhrlohn, Theodor, hessischer Rat. Hüftbild. 1638. Gr.: 18,5 h. 12,3 br. Vorh.: G.

44) Geißheimer, Anton. Fast Kniestück. Wappen. O. J. Gr.: 12,0 h. 9,2 br. Unbezeichnet. Vorh.: G. Ohne Zweifel Arbeit Furcks aus seiner früheren Zeit. S. o. S. 215.

45) Georg, Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Hüftbild. Hergestellt mit Benutzung des unten aufgeführten Porträts des L. Torstenson (Nr. 133), indem ein anderer Kopf eingesetzt und Umschrift und Inschrift entsprechend geändert sind. O. J. Gr.: 21,5 h. 15,6 br. Bezeichnet, aber ohne Adresse. Vorh.: M. Da das Bild des Torstenson die Jahreszahl 1644 trägt, ist das vorliegende unbedingt später entstanden.

46) Georg Anton, Bischof von Worms. Brustbild. Wappen. Seitenstück zu dem zweiten Bildnis des Anselm Casimir, Erzbischof von Mainz (s. o. Nr. 5). 1631. Gr.: 25,3 h. 15,6 br. Mit der Adresse Kiesers. Vorh.: B. M. (etwas fleckig).

47) Georg Friedrich, Erzbischof von Mainz. Analog dem vorigen Stich. Ohne Bezeichnung und Adresse. Vorh.: B.

48) Glauburg, Jakob Marquard von (Bürgermeister von Frankfurt a. M.). Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 19,2 h. 14,3 br. Vorh.: D. (stark beschnitten). FS. M. Gwinner, p. 123, Nr. 28.

49) Götz, Johannes, Pfarrer in Frankfurt a. M. Etwas mehr als Brustbild. 1641. Gr.: 19,2 h. 13,4 br. Vorh.: F. FS. G. M. Gwinner, p. 123, Nr. 30.

50) Granfort, De Siebat Sieur de, schwedischer Hauptmann. Hüftbild. O. J. Gr.: 19,4 h. 12,4 br. Vorh.: G. M.

51) Güldenbron, Johann Wintter von, Kaiserlicher Obristleutenant. Brustbild. Wappen. 1650. Gr.: 18,6 h. 14,4 br. Vorh.: B.

52) Günterode, Hektor Wilhelm von, Stadtschultheiss von Frankfurt a. M. Hüftbild. Wappen. 1647. Gr.: 17,7 h. 13,0 br. Vorh.: F. 2. FS. 2. G. M. Gwinner, p. 123, Nr. 134. S. o. S. 217.

53) Gustav, König von Schweden. Brustbild. O. J. Stichgr.: 27,1 h., 17,5 br. Vorh.: B. Aus einer Folge schwedischer Königs-

bildnisse, zu der ferner gehören: Gustav Adolf, Johann II., Karl IX. und Sigismund (vergl. diese).

54) Gustav Adolf, König von Schweden. a. Hüftbild. Im Jünglingsalter dargestellt. O. J. Bildgrösse: 13,9 h. 13,5 br. Vorh.: M. (stark beschnitten). b. Dasselbe. Vor der Inschrift. Vorh.: B. Anfängerhaft ungeschickt. Jedenfalls eine der ältesten Arbeiten Furcks.

55) Derselbe. Brustbild. O. J. Gr.: 17,9 h. 12,4 br. Monogr. Vorh.: G. Zu der Kaiserserie gehörig (S. Nr. 2). Aus der Inschrift geht hervor, dass das Bildnis nach dem Tode des Königs gemacht ist, also frühestens Ende 1632. Demnach sind auch die übrigen Blätter der Folge jedenfalls nicht früher entstanden.

56) Derselbe. Brustbild. O. J. Gr.: 27,7 h. 17,7 br. Mit der Adresse des Fr. Hulsius. Vorh.: G. (beschädigt). M. Zu der schwedischen Königsserie gehörend, vgl. Nr. 53.

57) Derselbe. a. Fast Hüftbild. O. J. Gr.: 12,3 h. 7,9 br. Bezeichnet. Vorh.: FS. b. Dasselbe mit hinzugefügtem, breiteren Rahmen, der Trophäen darstellt. Vorh.: M. (auf Pergament). Gwinner, p. 123, Nr. 4?

58) Derselbe. Brustbild. O. J. Gr.: 18,1 h. 14,6 br. Mit der Adresse Furcks. Vorh.: G. (am Rande beschädigt). M. Inschrift gleich der auf Nr. 55. Also auch dieses Bild frühestens 1632.

59) Hammerstein, Friedrich Christoph von, schwedischer General. Hüftbild. O. J. Gr.: 17,0 h. 13,2 br. Vorh.: B.

60) Harpff, Nikolaus. Brustbild. 1628. Gr.: 5,5 h. 4,3 br. Monogr. Vorh.: G. (auf Seide). Wohl nur Probeabdruck einer später niellierten Platte, da Inschrift und Bezeichnung auf dem Abdruck in Spiegelschrift erscheinen.

61) Herbst, Joh. Andreas, Kapellmeister in Frankfurt a. M. Hüftbild. 1635. Gr.: 17,4 h. 13,3 br. Vorh.: B. G. 2. M. Gwinner, p. 12, Nr. 123. S. o. S. 216.

62) Herdesianus, Justinus, Nürnberger Rat. Fast Kniestück. Wappen. 1646. Stichgrösse: 23,6 h. 15,3 br. Bezeichnet: »G. Strauch delineavit. Sebastian Furck sculpsit«. Vorh.: B. M. (stark beschnitten).

63) Hörnigk, Ludwig von, kaiserlicher Rat etc. Fast Kniestück. Wappen. 1634. Gr.: 16,9 h. 13,6 br. Vorh.: G. (etwas beschädigt). M.

64) Derselbe. Hüftbild. 1644. Gr.: 19,5 h. 14,9 br. Vorh.: B. G. M. Gwinner, Zus. p. 22, Nr. 50 giebt, offenbar irrtümlich, die Jahreszahl 1645 an. Spätere Abdrücke der aufgestochenen Platte sind mir nicht zu Gesicht gekommen.

65) Hoffmann (Ehefrau des Frankfurter Gerichtsschreibers). Ovales Hüftbild ohne Umrahmung, sowie ohne Umschrift und Inschrift. O. J. Gr.: 9,4 h. 7,9 br. Unbezeichnet. Vorh.: G. (etwas beschädigt). M. Die obige Benennung findet sich in alter Handschrift auf dem Münchener Abdruck. Zweifellos Arbeit Furcks. Probedruck einer nachher niellierten Platte?

66) Hupka, Gottfried, Musikus zu Frankfurt. Gwinner, p. 123, Nr. 13. Mir unbekannt.

67) Huxholtz, Wolradt, hessischer Leibarzt. Hüftbild. 1648. Grösse des Bildnisses: 16,9 h. 14,8 br.; mit Inschrift: ca. 20,2 h. Vorh. B.

68) Jacobinus, Paulus de la, Dr. juris und Bürger von Frankfurt. Gwinner, p. 123, Nr. 36. Mir unbekannt.

69) Jeckel, Johannes, Senator von Frankfurt a. M. Ovales Hüftbild mit Umschrift. Ohne Umrahmung. 1642. Gr.: 12,2 h. 10,5 br. Vorh.: G. (etwas beschädigt). M.

70) Jeep, Johannes (Kapellmeister in Frankfurt a. M.). Hüftbild. Wappen. 1633?[1] Gr.: 17,4 h. 13,1 br. Vorh.: D. (späterer Abdruck). G. (etwas beschädigt). M. 2. Gwinner, p. 123, Nr. 14. Auf dem Stich ist der Name »Jeep« geschrieben.

71) Innocenz X., Papst. Rechteckiges Brustbild ohne Umschrift. Wappen. 1644? Bildgrösse mit Inschrift: 18,2 h. 9,7 br. Mit Furcks Adresse. Vorh.: G. (stark beschnitten). M. (ebenfalls). Frühestens 1644, die Unterschrift giebt wenigstens an, dass Innocenz 1644 zum Papst gewählt sei.

72) Jörger, Johann Septimius, »Dominus in Tollet, liber baro in Krenspach« etc. Hüftbild. Wappen. O. J. Bildgrösse: 22,5 h. 16,7 br. Vorh.: FS.

73) Johann, Landgraf von Hessen. Hüftbild ohne Umschrift. Die Inschrift nur Dedikation des Stechers. O. J. Gr.: 24,5 h. 16,1 br. Vorh.: B. G. (stark beschnitten). M.

74) Johann II., König von Schweden. Brustbild. Aus der schwedischen Königsserie, vgl. Nr. 53. O. J. Stichgr.: 26,7 h. 17,2 br. Vorh.: B.

75) Jungen, Johannes Maximilian zum (Schöffe von Frankfurt a. M.). a. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 19,3 h. 14,3 br. Vorh.: FS. 2. M. b. Dasselbe. Vor der Inschrift. Vorh.: G. (etwas beschädigt). Gwinner, p. 123, Nr. 20. Offenbar gestochen nach der

[1] Die Jahreszahl ist sehr klein und undeutlich.

in der IV. Abtheilung des Verzeichnisses erwähnten und auf der beiliegenden Tafel reproduzierten Handzeichnung.

76) Karl I., König von England. Brustbild. 1649. Gr.: 15,5 h. 12,6 br. Unbezeichnet, aber mit der Adresse Furcks. Vorh.: B. G. (etwas beschädigt). Seitenstück zu Nr. 33 (Thomas Fairfax).

77) Karl V., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 18,4 h. 12,6 br. Bezeichnet mit vollem Namen. Vorh.: G. Aus der Kaiserserie, vgl. Nr. 2.

78) Karl IX, König von Schweden. Aus der schwedischen Königsserie, vgl. Nr. 53. Brustbild. O. J. Stichgr. 26,7 h. 17,4 br. Vorh.: B.

79) Kellner, Johann Christoph (Schöffe von Frankfurt a. M.). Hüftbild. Wappen. O. J. Gr.: 17,5 h. 14,2 br. Vor Inschrift, Umschrift und Bezeichnung. Vorh.: F. Zweifellos Arbeit Furcks, und zwar wohl aus der Zeit nach 1640. Gwinner, p. 123, Nr. 29.

80) Kieser, Stanislaus, Pastor von Kirchberg. Brustbild. 1628. Gr.: 14,5 h. 11,1 br. Vorh.: G. M. S. o. S. 215.

81) Kirchensittenbach, Johann Jakob Letzel von, auf Vorrha und Artelshofen, Kriegsrat. Hüftbild. Wappen. 1643. Gr.: 20,2 h. 13,6 br. Vorh.: B. G. M.

82) Klein, Eberhard, Pastor und Senior in Frankfurt a. M. Hüftbild. 1633. Gr.: 22,0 h. 14,4 br. Vorh.: M. Frühestens 1633. Dieses Jahr ist als Todesjahr des Dargestellten in der Umschrift des Stiches angegeben.

83) Kötlat, Bartholomäus, Giesser. Hüftbild. 1635. Gr.: 15,1 h. 11,6 br. Vorh.: G.

84) Kornmann, Heinrich, Dr. jur. von Kirchhain. a. Brustbild. Wappen. 1627? Gr.: 13,3 h. 10,8 br. Monogr. Mit der Adresse Kiesers. Vorh.: G. Frühestens 1627, da laut Angabe des Stiches Kornmann am 20. Oktober dieses Jahres gestorben ist. b. Dasselbe. Vor der Todesangabe und der Adresse Kiesers. Vorh.: B. M. S. o. S. 215, wo irrtümlich »Kormann« gedruckt ist.

85) (Le Blon, Daniel, Kaufmann in Frankfurt a. M.). Brustbild. Wappen. 1630. Gr.: 9,1 h. 6,8 br. Vorh.: G. M. Vor der Umschrift. Auf dem Münchener Abdruck in alter Handschrift bezeichnet als: »Daniel le Blon, Kaufmann in Frankfurt.«

86) Lotichius, Peter, Dr. med. Gwinner, p. 123, Nr. 33. Mir unbekannt.

87) Mansfeld, Philipp Graf von, Röm. Kais. Maj. Hofkriegsrat, Stadtobrister zu Wien und Feldmarschall. Brustbild. O. J. Vor der Inschrift. Gr.: 20,7 h. 14,0 br. Vorh.: G. (am Rande etwas beschädigt). M. Aus Furcks reifster Zeit. Gegenstück zu Nr. 135.

88) Maria Eleonore, Königin von Schweden. Hüftbild. O. J. Gr.: 12,3 h. 7,9 br. Vorh.: M. Gegenstück zu Nr. 57.

89) Maximilian I., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 17,9 h. 12,7 br. Monogr. Vorh.: B. G. Aus der Kaiserserie, vgl. Nr. 2.

90) Maximilian II., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 17,8 h. 12,6 br. Monogr. Vorh.: B. G. Aus der Kaiserserie, vgl. Nr. 2.

91) Meisner, Daniel, »Poeta laureatus Caesareus«. a. Brustbild. Wappen. 1625. Gr.: 13,3 h. 10,6 br. Monogr. Mit der Adresse Kiesers. Vorh.: G. (stark beschnitten). M. (dsgl.) b. Dasselbe. Späterer Etat. Statt der Adresse Kiesers die des Paulus Fürst. Vorh.: B. S. o. S. 215. Gwinner, p. 123, Nr. 44.

92) Melem, Philipp Ludwig von, Senator und Reichstagsgesandter von Frankfurt a. M. a. Hüftbild. Wappen. 1652. Gr.: 22,9 h. 15,5 br. Vorh.: FS. M. b. Dasselbe. Vor der Inschrift. In der Umschrift ist das Lebensalter des Dargestellten, statt auf 48, auf 58 Jahre angegeben. Vorh.: B. Gwinner, p. 123, Nr. 37.

93) Menni, Johannes Heinrich, Dr. phil. et med., kurfürstlich Mainzischer Leibarzt. Hüftbild. Wappen. 1641. Gr.: 19,6 h. 12,6 br. Vorh.: G.

94) Merian, Matthäus d. Ä., Kupferstecher. Brustbild. O. J. Gr.: 18,0 h. 11,5 br. Vorh.: G. Reproduziert auf der beiliegenden Tafel. S. o. S. 216, wo Z. 11 v. u. statt »des M. Merian« zu lesen ist: »über M. Merian (Basel 1887)«. Gwinner, p. 123, Nr. 19.

95) Munro, Robert, »Tribunus«. Hüftbild. Wappen. O. J. Stichgrösse: 20,7 h. 13,1 br. Vorh.: M. (stark beschnitten).

96) Neidlingen, Jacob Löffler von und zu, Württembergischer Geheimer Rat und Kanzler. Hüftbild. 1638. Stichgrösse: 16,8 h. 12,3 br. Vorh.: G. Vor der Inschrift.

97) Nesen, Anton, Professor der Rechte und Procancellarius der Marburger Universität, Hessen-Darmstädtischer Rat. Hüftbild. O. J. Gr.: 18,3 h. 12,6 br. Vorh.: G. M.

98) Ostermann, Peter, Kaiserlicher Hofrat etc. Brustbild. O. J. Gr.: 18,1 h. 11,8 br. Vorh.: G. M.

99) Oxenstierna, Axel, Schwedischer Kanzler etc. Brustbild. 1633. Gr.: 25,2 h. 17,4 br. Mit der Adresse des Hulsius. Vorh.: B. D. G. (am Rande beschädigt).

100) Permeyer, Johannes. a. Hüftbild. O. J. Gr.: 13,6 h. 9,1 br. Vorh.: G. b. Dasselbe. Vor der zweiten Unterschriftzeile. Vorh.: B. c) Dasselbe. Vor der Schrift, nur mit der Signatur des Künstlers. Es fehlen auch noch die später oben auf dem Rahmen angebrachten Medaillons mit emblematischen Darstellungen. Ausser-

dem zeigt das Bildnis selbst einige Abweichungen gegenüber den späteren Etats, besonders ist der Knebelbart etwas breiter und läuft nicht spitz zu. Vorh.: G.

101) Philipp, Landgraf von Hessen. Fast Kniestück. O. J., aber nach Angabe der Inschrift im Anfang der fünfziger Jahre seines Lebens (also Anfang der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts) dargestellt. Gr.: 20,6 h. 14,6 br. Vorh.: B. G. (am Rande etwas beschädigt). M. Pendant zu Nr. 17.

102) Philipp Christoph, Erzbischof von Trier etc. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 33,2 h. 25,7 br. Vorh.: M.

103) Pistor, Valentin, Prediger an St. Barthol. in Frankfurt a. M. Brustbild. 1647. Bildgrösse: 18,6 h. 14,1 br. Vorh.: F. Gwinner, p. 123, Nr. 35.

104) Popeliere, Johannes von den. Goldschmied in Frankfurt a. M. a. Mehr als Brustbild. O. J. Gr.: 14,7 h. 10,2 br. Vorh.: G. (am oberen Rande r. ein wenig beschädigt). b. Dasselbe. Mit der Jahreszahl 1640. Vorh.: FS. (späterer Abdruck). M. S. o. S. 216. Gwinner, p. 123, Nr. 45.

105) Porsius, Dominicus, Hessischer Rat etc. Hüftbild. Wappen. O. J. Gr.: 19,2 h. 13,1 br. Vorh.: D. G. Frühestens 1642, da nach Angabe des Stiches der Dargestellte in jenem Jahre gestorben ist.

106) Ramsay, Jakob. Brustbild. Wappen. 1636. Gr.: 25,9 h. 17,0 br. Vorh.: G. S. o. S. 216.

107) Derselbe. Brustbild. Wappen. 1636. Gr.: 17,0 h. 12,1 br. Vorh.: G.

108) Reinius, Marcus Cassiodorus, evangelischer Prediger in Frankfurt a. M. Brustbild. Gr. 25,2 h. 12,5 br. Unbezeichnet. Mit der Adresse Kiesers. Vorh.: F. Wohl Arbeit Furcks aus dem Jahre 1625, da dieses auf dem Stich als Todesjahr des Dargestellten genannt ist. Nach einem Bilde von G. Flegel.

109) Rudolf I., Kaiser. Aus der Kaiserserie. S. o. Nr. 2. Vorh.: B.

110) Rudolf II., Kaiser. Aus der Kaiserserie. Gr.: 18,2 h. 12,6 br. Vgl. Nr. 2. Vorh.: B. G. (am unteren Rande beschädigt).

111) Ruland, Nicolaus (Gebhard), Handelsmann. Gwinner, p. 123, Nr. 46. Mir unbekannt.

112) Schöllenbach, Tobias Ölhafen von, Sachsen-Altenburg-Coburgischer Rat etc. a. Kniestück. Wappen. 1643. Stichgrösse: 27,6 h. 16,5 br. Vorh.: B. G. (am Rande beschädigt und ohne die Unterschrift in Versen). b. Dasselbe. Späterer Zustand. Die 3. und 4. Zeile der Inschrifttafel lauten statt: »Ill^{mi} Saxoniae Ducis Altenburgo-Coburgici, Patriaeque Reipublicae« »Ill^{morum} Ducum Saxo-Alten-

burgo-Coburgici et Wirtembergici, ut et Patriae Reip.« Vorh.: M. S. o. S. 217.

113) Schröder, Johannes, Dr. med., Physikus von Frankfurt a. M. a. Hüftbild. 1644. Gr.: 19,1 h. 12,4 br. Vorh.: G. (am unteren Rande beschädigt). b. Dasselbe. Späterer Zustand. Auf dem Daumen der rechten Hand ein Siegelring. Vorh.: B. FS. M. Gwinner, p. 123, Nr. 32. S. o. S. 217.

114) Schütz, J. Jakob, Syndikus von Frankfurt a. M. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung und Schrift. Gr.: 12,8 h. 10,6 br. Vorh.: FS. 2. G. Auf dem Göttinger Exemplar in alter Handschrift: »J. Jacob Schütz Syndicus ffurtensis ℌ«. Auch die Frankfurter Abdrücke schriftlich als Schütz bezeichnet. Im Städel'schen Institut befindet sich auch ein Nachstich des Blattes von anderer Hand und geringerer Güte. Gwinner, p. 123, Nr. 39. Dort wird 1654 als Entstehungsjahr angegeben; aus welchem Grunde, vermag ich nicht zu entscheiden.

115) Schütz, Ehefrau des Jakob Schütz, geborene Reckmann. Gegenstück zu dem vorigen und ihm in der Grösse und Ausführung gleich. Vorh.: G. Auf dem Abdruck in derselben Handschrift wie bei Nr. 114 der Vermerk: »ejus uxor nata Reckmannia ℌ«.

116) Dieselbe. Aehnlich dem vorigen Stich. Doch befindet sich die Dargestellte hier nicht hinter einer Brüstung, trägt keine Halskette, die Hände sind nicht übereinandergelegt, die Blume wird nicht in der Linken, sondern in der Rechten gehalten u. s. w. Auch der Gesichtsausdruck weicht etwas ab, doch ist unzweifelhaft dieselbe Persönlichkeit wie im vorigen Bild dargestellt. Gr.: 12,5 h. 10,5 br. Vorh.: FS. 2. G. M. Auf den Frankfurter Exemplaren ausgegeben für die 2. Frau des Jakob Schütz, Anna Maria, geb. Burckhardt, vgl. auch Gwinner, p. 123, Nr. 40.

117) Schupp, Joh. Balthasar, Dr. theol., Pastor in Hamburg. Brustbild. O. J. Gr.: 17,0 h. 13,5 br. Vorh.: M.

118) Derselbe. Kniestück. O. J. Gr.: 21,2 h. 13,9 br. Vorh.: B. G. (am Rande ein wenig beschädigt). M.

119) Schwalbach, Gernand Philipp von, Canonicus in Bleidenstat etc. Kniestück. Wappen. 1645. Gr.: 26,8 h. 16,2 br. Vorh.: B. G. (beschädigt). M. S. o. S. 217.

120) Schwartz, Johannes, »Propraetor Fontis Montan.« Hüftbild. O. J. Gr.: 19,7 h. 12,8 br. Vorh.: G.

121) Schwebel, Nicolaus, Dr. jur. und Advocatus Reipublicae Francof. Hüftbild. O. J. Gr.: 21,4 h. 13,6 br. Vorh.: F. FS. Gwinner, p. 123, Nr. 39. Hier ist als Entstehungsjahr 1653 genannt, doch findet sich auf dem Stiche keine Jahreszahl.

122) Schwind, Johannes, Stadtschultheiss von Frankfurt a. M. Hüftbild. Wappen. 1647. Gr.: 22,2 h. 14,1 br. Vorh.: F. Gwinner, p. 123, Nr. 5. Die Jahreszahl ist dort verdruckt. S. o. S. 217.

123) Derselbe. Hüftbild. Ohne Umschrift, Inschrift und Jahr. Gr.: 12,8 h. 10,5 br. Vorh.: FS. M. Gwinner, p. 122, Nr. 6.

124) Derselbe. Hüftbild. Wappen. 1648? Gr.: 22,6 h. 15,0 br. Vorh.: B. F S. G. (am Rande etwas beschädigt). Gwinner, p. 122, Nr. 7. S. o. S. 217. Frühestens aus dem Jahre 1648, da dieses als Todesjahr des Dargestellten auf dem Stich angegeben ist.

125) Derselbe. Auf dem Totenbette liegend. Ganze Figur. Wappen. O. J. Gr.: 34,1 br. 28,7 h. Vorh.: F S. (moderner Abdruck?). Gwinner, p. 122, Nr. 8.

126) Schwind, Regina, Gemahlin des vorigen. a. Hüftbild, oval, ohne Umrahmung. Hinter einer Brüstung, an der in Spiegelschrift die Inschrift steht. Unten ausserhalb des Ovals die Signatur Fürcks in richtiger Schrift. 1638? Gr.: 12,6 h. 10,7 br. Vorh.: G. Probedruck von einer später niellierten Platte? Frühestens 1638 entstanden, denn in diesem Jahre ist laut der Inschrift die Dargestellte verstorben. b. Dasselbe. Vor der Inschrift, aber mit der Bezeichnung. Vorh.: M. Gwinner, p. 123, Nr. 9. Ob Gwinner mit dem Ausdruck: »in zwei verschiedenen Platten« die vorstehenden verschiedenen Etats meint, oder ob ihm ein zweites Bildnis der Regina Schwind bekannt war, erscheint mir zweifelhaft.

127) Sellinger, Johannes Friedrich, Th. Lic. von Strassburg. a. Brustbild. 1640. Gr.: 12,3 h. 8,5 br. Unbezeichnet. Vorh. G. Vor der Inschrift. b. Dasselbe. Anderer Zustand. An Stelle des breiten Spitzenkragens befindet sich ein schmälerer weisser Kragen ohne Spitzen etc. In der Umschrift sind hinzugefügt die Worte: SS. TH. LIC. Auch das Gesicht ist retouchiert. Vorh.: G. (stark beschnitten und am oberen Rande beschädigt). Sicher Arbeit Fürcks.

128) Sigismund III., König von Polen und Schweden. Aus der schwedischen Königsserie. Stichgr.: 26,7 h. 17,3 br. Vgl. Nr. 53.

129) Sprenger, Ernst, Dr. jur. Hessischer Rat und Advokat in Frankfurt a. M. Brustbild. O. J. Stichgrösse: 18,3 h. 13,4 br. Vorh.: F. Gwinner, p. 123, Nr. 38.

130) Stenglin, Zacharias, Gesandter Frankfurts bei dem Friedenscongress in Münster, Osnabrück und Nürnberg. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 30,3 h. 20,0 br. Vorh.: FS. In Grösse und Ausstattung analog den Bildnissen in dem Werk: Icones legatorum, qui . . . ad pacem universalem constituendam Monasterium Westphalorum et Osnabrugam convenerunt . . . ad vivum expressae per Anselmum

van Hulle, Gandensem . . . Antverpiae 1648, worin St. nicht vertreten ist. Daher wohl als, freilich durchaus selbständige, Ergänzung zu diesem Werke anzusehen. Gwinner, Zus. p. 22, Nr. 54.

131) Steuber, Johannes, Dr. theol., Professor in Marburg etc. Hüftbild. 1643. Gr.: 19,3 h. 15,1 br. Vorh.: B. FS. (stark beschnitten).

132) Tettelbach, Heinrich, Dr. theol., Pastor und Senior der evangelischen Kirche zu Frankfurt a. M. Hüftbild. 1637. Gr.: 21,9 h. 14,3 br. Vorh.: G. Gwinner, p. 123, Nr. 42. Die dort angegebene Jahreszahl 1657 ist falsch. Zwar ist die 3 sehr undeutlich, eine 5 aber ist schon deswegen unmöglich, weil Furck bereits 1655 starb.

133) Torstenson, Leonhard, schwedischer General. Hüftbild. 1644. Gr.: 21,3 h. 14,6 br. Mit der Adresse Fürcks. Vorh.: G. (am Rande links unten etwas beschädigt). M. Vgl. oben Nr. 45.

134) Derselbe. Rechteckiges Bild ohne Umrahmung. Ganze Figur. O. J. Gr.: 25,4 h. 16,7 br. Monogr. Mit der Adresse des Paulus Fürst. Vorh.: M.

135) Traun, Sigmund Adam Herr von, Kaiserlicher Rat, Kämmerer und Landmarschall in Oesterreich unter der Enns. Brustbild. O. J. Gr.: 20,7 h. 13,8 br. Vorh.: G. (stark beschnitten und am oberen Rande beschädigt). M. Gegenstück zu Nr. 87.

136) Volckamer, Martin, Kaiserlicher General etc. Hüftbild. Wappen. 1639. Gr. 19,8 h. 15,5 br. Vorh.: FS. G.

137) Vultejus, Hermann, Professor der Rechte in Marburg, Comes Palatinus etc. Brustbild. Wappen. O. J. Stichgr.: 22,2 h. 16,4 br. Vorh.: B. Vielleicht von 1631, da laut Angabe der Inschrift Vultejus 1555 geboren und im Alter von 76 Jahren dargestellt ist.

136) Weickard, Arnold, Dr. med. Kniestück. Wappen. O. J. Gr.: 16,3 h. 12,3 br. Vorh.: G. (etwas beschädigt). Aus der frühen Zeit Fürcks, wohl vor 1630.

139) Weinheimer, Adam, Pastor und Superintendent zu Esslingen. Hüftbild. 1653. Stichgrösse: ca. 21,3 h. 13,5 br. Vorh: M. S. o. S. 217.

140) Weis, Johannes Ulrich. Brustbild. Wappen. 1634. Gr.: 11,9 h. 7,5 br. Vorh.: G. (am Rande oben rechts beschädigt). S. o. S. 216.

141) Weitz, Johann Daniel, Stadtkapitain. Gwinner, Zus. p. 21. Nr. 48. S. u. Nr. 157.

141) Werdenhagen, Johannes Angelicus von. Brustbild. Wappen. 1640. Stichgrösse: 16,3 h. 11,7 br. Unbezeichnet. Vorh.: G. (stark beschädigt). Sicher Arbeit Fürcks.

142) Wilhelm, Landgraf von Hessen. Brustbild. 1633. Stichgrösse: 23,6 h. 17,2 br. Vorh.: G.

143) Williarts, Anthoni, Goldschmied zu Frankfurt a. M. a. Hüftbild. 1639. Gr.: 8,6 h. 7,2 br. Vorh.: F. b. Dasselbe. Vor der Umschrift. Vorh.: G. 2. Ohne Inschrift. Signatur und Jahreszahl in Spiegelschrift. Gwinner, p. 123, Nr. 24. S. o. S. 216.

144) Zeiller, M., Mitherausgeber der Merian'schen Topographien. a. Brustbild. 1641. . Gr.: 18,3 h. 11,4 br. Vorh.: D. b. Dasselbe. Späterer Etat. Gesicht und Hintergrund sind etwas retouchiert. Vorh.: G. Nach einer Zeichnung von Andreas Schuch. Gegenstück zu dem Bildnis des M. Merian (Nr. 94). S. o. S. 216.

145) Ungenannter Mann. Hüftbild (nach rechts) eines Mannes mit halblangem Haar, Schnurr- und Knebelbart, in gegürtetem Wamms mit Schlitzärmeln und breitem Spitzenkragen. Die Linke gegen die Hüfte gestemmt. Hinter einer Brüstung, an deren Vorderseite in Spiegelschrift die Worte stehen: »Natus Aº 1599 d. Octob. 29«. Stichgrösse: 11,7 h. 9,9 br. Unbezeichnet. Vorh.: G. (beschädigt und stark beschnitten). M. (ebenfalls stark beschnitten). Sicher Arbeit Furcks aus seiner mittleren Zeit, vielleicht Probedruck einer später niellierten Platte.

146) Ungenannter Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Nach links gewandt, den Beschauer anblickend. Mit halblangem Haar, Schnurr- und Kinnbart, in Wamms mit Gürtel und spitzenbesetzter Halskrause. Die geschlossene rechte Hand auf die Brust gelegt. Ohne Bezeichnung. Unter dem Bildrand, seiner Krümmung sich anschliessend in Spiegelschrift die Worte: Iſt geſtorben Aº 1632. den 3 Mertz. ſeines Alters 46 Jahr. Gr.: 13,2 h. 11,0 br. Vorh.: FS. Vielleicht auch Probedruck einer später niellierten Platte.

147) Ungenannter Mann. a. Rechteckiges Bild. Kniestück. Etwas nach rechts gewandt, den Beschauer anblickend. Mit langem Haar, Schnurr- und Knebelbart, in schlitzärmeligem Wamms mit breitem Spitzenkragen, Pluderhosen, mit Degen, Schärpe und Mantel. Im Zimmer an einem Tische stehend. Links ein zurückgeschlagener Vorhang, rechts ein Wandvorsprung, an dem das Wappen des Dargestellten angebracht ist. Die linke an den Griff des Degens erhobene Hand hält die Handschuhe, die rechte weist mit dem Zeigefinger auf ein Stück Papier, das auf dem dreieckig in das Bild hineinspringenden Tische mit geblümter Decke liegt, an dem der Dargestellte steht. Auf dem Tische befindet sich ausserdem eine Standuhr, unter die das eine Ende eines aufgerollten Papiers geklemmt ist mit den Zahlen 1605, 1631, 1635. Auf dem erstgenannten Papier liest man: »A Monſieur«. Unter dem Bild die Verse:

»Das die vns kommen nach von uns auch möchten wißen,
Würdt etwan Vnſer gſtalt auf das papier gerißen,
Jedoch viel beßer iſt, ſie folgten dieſem Raht,
Vnd übten, waß wir guts gethan, mit gleicher that.«

Darunter links: »S. Furck. fecit«. Gr.: 17,7 h. 13,2 br. Vorh.: FS. M. b. Dasselbe. Vor der Unterschrift. Auch die Schraffierung von Gesicht und Händen abweichend. Vorh.: M. Eine der besten bezeichneten Arbeiten Furcks.

148) Ungenannter Mann. Ovales Hüftbild ohne Ornament. Hinter einer Brüstung, etwas nach links gewendet, den Beschauer anblickend. Mit an den Seiten langem, in der Mitte kurzen und in die Stirn gestrichenen Haar, in schlitzärmeligem Wamms mit Spitzenkragen und -manschetten, über der Schulter Mantel, der mit der rechten Hand vor dem Leib zusammengefasst wird. Das Gesicht zeigt eine gewisse Aehnlichkeit mit dem des Joh. Max. zum Jungen (Nr. 75 und Tafel). Unbezeichnet, aber sicher Arbeit Furcks. Gr.: 13,1 h. 10,7 br. Vorh.: FS. M. (stark beschnitten).

149) Ungenannter Fürst. Medaillon-Brustbild mit reicher rechteckiger Barock-Umrahmung. Ueber dem Medaillon, von zwei Genien mit Palmenzweigen gehalten, das französische Königswappen, unter demselben ein weiteres Wappen, von zwei geflügelten Putten gehalten. Zu den Seiten des Medaillons im Rahmen je ein Füllhorn mit Früchten und Trophäen. Brustbild, nach links gewendet, den Beschauer anblickend. Jugendlich, bartlos, mit langem Haar. Im Harnisch, über der Brust, von der rechten Schulter nach der linken Seite, Ordensband mit daranhängendem Kreuz. Bezeichnet. Stichgrösse: 31,5 h. 24,7 br. Vorh.: B. Dort bezeichnet als »Ludwig XVI.?«, offenbar irrtümlich, denn dieser lebte ja viel später als Furck. Vielleicht Ludwig XIV.?

150) Ungenannter älterer Mann. Ovales Hüftbild, hinter einer Brüstung, auf der die rechte Hand ruht, mit einem Ring am kleinen Finger. Kopf oben kahl, an den Seiten halblanges Haar, mit Schnurr-, Kinn- und kurzem Backenbart. Der Dargestellte, etwas nach rechts gewendet, blickt den Beschauer an, und trägt ein gegürtetes Wamms mit breiter Halskrause. Mitten unter dem Stichrand die Bezeichnung: »S. Furck. fecit«. Gr.: 10,7 h. 8,8 br. Vorh.: M.

151) Ungenannter Mann. Ovales Hüftbild. Hinter einer Brüstung, nach rechts gewendet und den Beschauer anblickend. Mit halblangem, vorn in die Stirn gestrichenen Haar und dünnem Schnurr- und Kinnbart; in Wamms mit breitem Spitzenkragen. Der von der rechten Schulter herabhängende Mantel ist um den rechten Arm geschlungen

und dann unter dem linken Arm hindurch wie ein Gürtel um den Leib gelegt. Der rechte Arm, mit einem Papier in der Hand, ruht auf der Brüstung. Den Hintergrund bildet eine Wand, an der rechts in Gesichtshöhe ein wappenartiger Schild hängt mit der Darstellung eines Bechers und den Buchstaben H. W. Auf dem Papier stehen in Spiegelschrift die Worte: »Natus Francofurti Aº 1604 d. 10 Maij.« Unter dem Stichrand, gleichfalls in Spiegelschrift: »Sebaſt. Furck. fecit. 1632.« Gr.: 9,5 h. 7,9 br. Vorh.: M.

152) Ungenannter älterer Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Etwas nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend. Mit an den Seiten langem, in der Mitte kürzeren und in die Stirn gestrichenen Haar, Schnurrbart und »Fliege«. In schlitzärmeligem Wamms mit Spitzenkragen und -manschetten. Die rechte Hand ist auf die Brust gelegt. Unbezeichnet. Gr.: 10,3 h. 8,5 br. Vorh.: M. G. (stark beschnitten und etwas beschädigt).

153) Ungenannter Mann. Ovales Hüftbild mit schlichtem, rechteckigen Rahmen. Etwas nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend, mit glatt zurückgestrichenem, ziemlich langen Haar, Schnurr- und Kinnbart. In gegürtetem schlitzärmeligen Wamms, mit breitem, schlichten, weissen Kragen mit schmalem Spitzenbesatz und entsprechenden Manschetten, der sammetbesetzte Mantel von der rechten Schulter herabhängend. Hinter einem Tisch, auf dem die linke Hand, mit einem Siegelring am Zeigefinger, ruht. Mitten unter dem Stichrande die Bezeichnung: »Sebaſtian Furck fecit.« Gr.: 13,6 h. 11,0 br. Vorh.: G. M.

154) Ungenannter Mann. Hergestellt durch Einsetzen eines anderen Kopfes aus dem Bildnis des Balth. Schupp, s. oben Nr. 118. Unvollendet. Der Hintergrund ist gänzlich weggeschliffen, ebenso der Raum für einen erst leicht vorgerissenen, bis über die Schulter reichenden weissen Kragen. Der Dargestellte, etwas nach rechts gewendet und den Beschauer anblickend, hat halblanges, vorn in die Stirn gestrichenes Haar, Schnurr- und Knebelbart. Vorh.: G.

155) Ungenannter Niederländer. Ovales Brustbild, mit einer Doppellinie umrahmt. Nach rechts gewendet, fast Profil, den Beschauer anblickend. Mit ziemlich langem, lockigen Haar und kleinem Schnurrbart. In schlichtem Wamms und breitem weissen Kragen mit schmaler Spitzenkante. Die Nase des Dargestellten ist von aussergewöhnlicher Grösse und Hässlichkeit. Unter dem Bilde stehen die Verse:

»Op Vrijenden groot verſoeck, en Janszoons soete tael;
Zoo laet ick u mijn schetz, doch hou het princepael.«

Darunter rechts: »C. Sammers«, links: » ℱ fec.:« Gr.: 9,0 h. 7,0 br. Vorh.: B. G. M.

156) Bildnis einer ungenannten Frau mit Kind. Rechteckiges Bild ohne Umrahmung. Die Dargestellte sitzt in einem Zimmer, das rechts einen zurückgezogenen Vorhang zeigt, unter dem ein mit einer bis auf die Erde reichenden Decke belegter Tisch steht. An der Rückwand des Zimmers hängt ein eingerahmtes Wappenbild und unten an ihr, wie an der von einem Fenster mit Butzenscheiben durchbrochenen linken Seitenwand zieht sich eine Bank hin, auf der ein Kissen liegt. Die reich gekleidete Frau, mit breitem Spitzenkragen und Spitzenhaube, hält auf ihrem Schooss ein mit pelzbesetztem Kleidchen und Pelzmütze bekleidetes Kind. Vor ihr sitzt, zu ihr aufblickend, ein Hündchen. Unter dem Stichrand stehen, von derselben Hand, wie auf den Porträts des Jakob Schütz und seiner Gattin (s. o. Nr. 114 u. 115) geschrieben, die Worte: »Sebastian furck fculp. in tab. argent.« Wir haben also wohl den Abdruck einer später niellierten Platte vor uns. Gr.: 17,4 h. 14,4 br. Vorh.: G. S. o. S. 218.

157) Bildnis eines ungenannten Mannes. Ovales Brustbild ohne Umrahmung. Etwas nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend, mit halblangem, etwas lockigen, vorn in die Stirn gestrichenen Haar und Schnurr- und Kinnbart. In gegürtetem Wamms mit breitem Spitzenkragen, den Mantel über den Schultern. Um den Kopf, am Rande, innerhalb des weiss gelassenen Hintergrundes, die Inschrift: »Fortuna invidiam femper habet comitem«. Unbezeichnet. Gr.: 5,5 h. 4,3 br. Vorh.: G. Gwinner, Zus. p. 21, Nr. 48. Danach Bildnis des Stadtkapitäns Johann Daniel Weitz. (?)

158) Derselbe. Brustbild nach links. Der Mantel gürtelartig um den Leib geschlagen. Ohne Umschrift und ebenfalls unbezeichnet. Gr.: 5,9 h. 4,8 br. Vorh.: G.

159) Ungenannter junger Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend; mit halblangem, vorn in die Stirn gestrichenen Haar, Schnurrbart und »Fliege«. Bekleidet mit gegürtetem, schlitzärmeligen Wamms und breitem Spitzenkragen. Die linke Hand gegen die Hüfte gestemmt. Rechts vom Kopfe, innerhalb des Ovals, in Spiegelschrift die Bezeichnung: »Aº 1640.« Darunter das Monogr. Furcks. Gr.: 10,0 h. 8,1 br. Vorh.: G. M. Später niellierte Platte?

160) Ungenannte Frau. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Sitzend, die rechte Hand an die Taille, die linke auf den Schooss

gelegt. Nach rechts gewendet und den Beschauer anblickend. In reichem, spitzenbesetzten Kleid mit Schlitzärmeln, mit grossen Ohrringen, reichem Kettenschmuck um den Hals und Armbändern an den beringten Händen. Gr.: 12,8 h. 10,5 br. Vorh.: G. M. (stark beschnitten).

161) Ungenannter Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend. Oben dünnes, an den Seiten langes, zurückgestrichenes Haar; Schnurr- und Knebelbart. In gegürtetem, schlitzärmeligen Wamms mit breitem Spitzenkragen und Manschetten. Feldbinde über der Brust, an der rechten Seite Degen. Die rechte Hand gegen die Hüfte gestützt. Rechts im Hintergrunde Wappen. Unten, im Abschnitt des Ovals, in Spiegelschrift die Worte: »Alle ding zum besten, ein Selig ſtundt ahm letzten 1638.« Darunter, ausserhalb des Stichrandes: »𝔉 fecit«. Gr.: 10,6 h. 8,6 br. Vorh.: G. (etwas beschädigt und stark beschnitten). Niellierte Platte?

162) Ungenannter älterer Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Ganz wenig nach rechts gewendet, hinter einer Brüstung; kahlköpfig, mit kleinem Schnurr- und Kinnbart. In Wamms mit Ordenskette und breitem, weissen Kragen mit schmaler Spitze. Stichgrösse: 11,6 h. 9,0 br. Unbezeichnet. Vorh.: G. (stark beschnitten und etwas beschädigt).

163) Ungenannter Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Hinter einem Tische sitzend, die linke Hand auf ein auf dem Tische liegendes kleines Buch gelegt, die rechte gegen die Hüfte gestemmt. Mit halblangem, gescheitelten Haar; in schlichtem, gegürteten Wamms mit breitem, spitzenbesetzten Kragen. Unbezeichnet. Gr.: 12,1 h. 9,8 br. Vorh.: G.

164) Ungenannter Mann. Ovales, mit mehreren Linien umrahmtes Brustbild. Der Hintergrund weiss gelassen. Etwas nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend; mit ziemlich langem, vorn in die Stirn gekämmten Haar und kleinem Schnurrbart. In Wamms mit Schlitzärmeln und breitem, schlichten, weissen Kragen. Unbezeichnet. Stichgrösse: 8,2 h. 6,9 br. Vorh.: G.

165) Ungenannter älterer Mann. Ovales Brustbild ohne Umrahmung. Nach links gewendet; mit halblangem, seitwärts gestrichenen Haar und dünnem Schnurr- und Kinnbart. In Wamms mit breitem, weissen, mit schmaler Spitze eingefassten Kragen. Unbezeichnet. Gr.: 3,1 h. 2,6 br. Vorh.: G.

166) Ungenannter junger Mann. Ovales Brustbild ohne Umrahmung. Nach rechts gewendet. Mit halblangem, vorn in die Stirn gestrichenen Haar und bartlos. In Wamms mit breitem, weissen Kragen. Auf dem Hintergrunde links das Monogramm Furcks, rechts

ebenfalls eins, zusammengesetzt aus den Buchstaben: C N P S K. Gr.: 3,2 h. 2,6 br. Vorh.: G. Dieselbe Persönlichkeit, in etwas höherem Alter, ist auf dem Porträt des Malers Flegel (Nr. 37) in einem der Umrahmung dieses Stiches eingefügten Bildchen dargestellt, also offenbar auch von jenem porträtiert worden.

167) Ungenannter Mann. Ovales Brustbild ohne Umrahmung. Nach links gewendet, mit halblangem, in der Mitte gescheitelten Haar, Schnurr- und Knebelbart. In Wamms mit breitem, von schmaler Spitze eingefassten weissen Kragen. Unbezeichnet. Gr.: 2,3 h. 1,9 br. Vorh.: G.: 1 Abdruck von der Platte und 1 Gegendruck eines Abzuges.

II. Kupferstiche mit verschiedenen Darstellungen.

1) Gedenkblatt auf die Vermählung des Stadtkapitäns Joh. Daniel Weitz. Gwinner, Zus. p. 21 f. Nr. 49. Der dortige Vermerk: »Auf drei Platten gestochen« will besagen, dass Ueberschrift, Darstellung und Unterschrift je auf einer Platte für sich ausgeführt und dann unter einander abgedruckt sind. Das Ganze ist gross: 18,8 h. 9,3 br. Vorh.: G.

2) »Vier Blätter in 8vo mit Wappen und Ritter, auf die Vermählung Hanß Georg, Herrn zu Warttenbergk, mit Sabina einer geb. Pfaltzgräfin beym Rhein« zählt Hüsgen in seinem Aufsatz über Furck unter dessen historischen Bildern auf. Er hat die historischen Blätter Furcks aber kaum selbst gesehen, denn sonst würde er wohl nicht sagen: »Furck muss ebenfalls historische Blätter gestochen haben...« Gwinner erwähnt diese Arbeit nicht, und mir ist nur ein Blatt derselben in einer Reproduktion in Hirths Formenschatz (1886, Nr. 186) vor Augen gekommen. Das Bild zeigt einen nach links sprengenden Reiter in phantastischer Rüstung. Auf der rechten Schulter trägt er eine Fahne, worauf dargestellt ist ein heraldischer Helm mit Decke, darüber ein Boot, in dem eine weibliche Gestalt mit flatterndem Haar steht, die das Ruder führt. Um Pferd und Reiter herum zieht sich ein Spruchband mit den Worten: »IOANNES GEORGIVS . DOMINVS . A . WARTTENBERG . REGNI . BOHEMIÆ . SVPREMVS . PINCERNA . HÆREDITARI9.« Unten links im Bilde steht die Bezeichnung: »S. Furck fec.:« Trotz mancher Fehler im Einzelnen, vor allem in der Bildung des Pferdes, ist das Blatt geschickt gemacht und von guter dekorativer Wirkung.

3) Taufe Christi im Main. Das Blatt ist von Hüsgen (s. o. S. 198 f.) und Gwinner (p. 122, Nr. 2 und Zus. p. 21) genau beschrieben, sodass ich von einer Beschreibung absehen kann. Vorh.: FS.

4) Ansicht von Frankfurt a. M. Rechteckiges Blatt. Frankfurt und Sachsenhausen von Süden aus gesehen. Im Vordergrunde links ein Mann und eine Frau, die sich unterhalten, rechts ein Mann mit Gewehr, Degen und Rucksack, nach rechts schreitend. Ueber der Stadt, in der Luft schwebend, zwei geflügelte Putten, die das Wappen des Kaisers und das der Stadt halten; letzteres ist zweimal dargestellt. Darüber links: »Franckfurt«, rechts: »am Mayn«. Rechts unten bezeichnet mit dem Monogramm Furcks. Unter dem Stichrand in 3 Columnen die Inschrift:

»Gott woll dieße berühmte Statt,
sampt eim Wohl Edlen, Vesten Rath:
Deßgleichen den Geistlichen Stanndt,
beschützen durch sein Göttlich Hanndt:
Der Burgerschafft ihr Hertz Regiern
das sie ein Stilles leben führn:
Ia Demuth vnndt Gottseligkeit,
In aller Zucht und Erbarkeit,
Als dann wirdt Gott gedeyen gebn,
vnnd endlich auch das ewig Lebn,
AMEN.
Ita ex animo precatur
Johann: Jeepius.«

Gr.: 13,8 h. 20,2 br. Vorh.: G. Ich vermute, dass Hüsgen in seiner Aufzählung (s. o. S. 199) diese Ansicht von Frankfurt gemeint haben wird. Hätte er die von Gwinner, p. 122, Nr. 1 aufgeführte im Auge gehabt, die rund ist, so würde er im Folgenden kaum besonders hervorgehoben haben, dass der Prospekt mit der Taufe Christi rund sei. Die von Gwinner beschriebene Ansicht habe ich leider nicht gesehen.

5) Gustav Adolf, König von Schweden, auf dem Paradebett. Rechts und links zurückgeschlagene Vorhänge, an denen unten geflügelte Putten sitzen, in den Händen zu Boden gekehrte Fackeln haltend, ausserdem der linke ein Stundenglas, der rechte einen Schädel. Dahinter liegt Gustav Adolf, einen Lorbeerkranz auf dem Haupte, in Wamms, Mantel und Reiterstiefeln auf dem Todtenbette, die Hände über dem Leib gefaltet. Rechts neben ihm auf einem Kissen Krone, Szepter und Schwert. Im Hintergrunde erblickt man ein Gefecht mit der Ueberschrift: »Vincimus, et fugimus? Mirum!« Mitten in der Hohe erscheint in hellem Licht das Wort Jehovah in hebräischen Lettern. Von ihm aus geht ein Strahl nach dem Antlitz des Toten, in dem die Worte stehen: »Merces magna tua est in coelis Serue fidelis.« Darunter links: J: Hulsman̄ Inv:«, rechts: »$ fec: et exc:

Unter dem Bilde befindet sich eine Inschrifttafel in Aurikularstil mit den Worten: »GVSTAVVS ADOLPHVS D. G. SVEC. GOTH. ET VANDAL. REX, MAGNVS PRINCEPS FINLAND. DVX ESTH. ET CARELIÆ, DOMINVS INGRIÆ etc.« Ueber dem Stich die Worte: »Bey gehaltenem Königl: Schwed: Ehrengedächtnus Zu Franckfurt am Mayn den 23 Juni im Jahr 1633 in der Kirchen zu den Barfüßern musiciret«, unter ihm drei Columnen Verse zu je sechs Zeilen, wovon drei lateinisch, drei deutsch denselben Text enthalten. Gr.: 24,2 h. 32,9 br. Vorh.: FS. Gwinner p. 122, Nr. 3.

6) Titelblatt zu des Wilhelm Arthusius Schreib-Kalender auf das Jahr 1644. Der Text des Titelblattes lautet: »Alter vnd Newer Schreib Kalender sampt der Planeten Adspecten Lauff vnd derselben Influentzen auffs Jahr nach der Geburt JEsu Christi MDCXLIV. Gestellt durch Johannem Godofredum Arthusium Mathem. J. U. Candid. vnd deß Heyl. freyen Reichs-Statt Franckfurt am Mayn Gerichtsgeschwornen Procuratorem Ordin. Getruckt zu Franckfurt am Mayn bey Sigismundi Latoni S. Erben.« Dargestellt ist: Oben eine Ansicht von Frankfurt a. M., rechts und links je ein geflügelter Putto; mitten links der Genius der Zeit mit Stundenglas, Sense etc. und der Beischrift: »TEMPVS«; rechts der Genius der Astronomie mit Himmelsglobus, Zirkel und der Beischrift: »ASTRONOMIA«; unten, rechts und links von einem geflügelten Putto gehalten, das Bildnis des Verfassers, laut Umschrift vom Jahre 1633. Das Bild ist offenbar mit Aenderung der Titeltypen immer wieder benutzt. Links unten bezeichnet: »Sebastian F. fe. Gr.: 17,6 h. 13,8 br. Vorh.: F. Handwerkliche Arbeit.

7) Titelblatt zu »Joh. Schröderi M. D. Pharmacopoeia Medico-Chymica. Ulm, 1650. Oben in der Mitte das Bildnis Schröders nach dem unter Nr. 113 beschriebenen Stich, rechts und links davon Einblicke in eine Apotheke. Mitten links Bergleute bei der Arbeit, rechts Gartenanlagen. Unten rechts und links Tiere aller Art in paradiesischem Frieden vereinigt, dazwischen eine symbolische Darstellung in Medaillonform. Gr.: 17,2 h. 13,0 br. Vorh: F. Handwerkliche Arbeit. Unbezeichnet, aber gewiss von Furck oder doch wenigstens aus seiner Werkstatt.

8) a. Titelblatt zu: »Der Prediger Salomo erklärt durch D. Chunrad Dieterich. Nürnberg in Verlegung Johann Andr. Endters, und Wolffg: deß Jüngern sel: Erben.« Vorh.: FS. b. Dasselbe. Titel: »Der Prediger Salomo durch D: Chunrad Dieterich Erklert. In Verlegung Johann: Görlins in Ulm.« Vorh.: M. Barockportikus mit Säulen, allegorischen Figuren und Sinnsprüchen. Oben ein Medaillon mit

dem Bildnis eines langbärtigen Mannes, jedenfalls des Verfassers. Unten der Titel. Ganz unten rechts bezeichnet: »Sebaſtian Furck ſculpsit.« Gr.: 29,4 h. 19,0 br.

9) Titelblatt zu: »M. ACCI PLAVTI . . . COMŒDIÆ XX SVPERSTITES . . . PHILIPPUS PAREVS tertium recensuit. Francof. Impenſis Philippi Jacobi Fischeri. Aº MDCXLI«. In der Mitte, von Lorbeerzweigen umrahmt, der Titel, darüber ebenso das Brustbild des Verfassers en face mit der Umschrift: »PHILIPPVS PAREVS. ÆTAT. 66«, unten entsprechend das Medaillonbild des Plautus, wohl nach einem antiken Relief, an den Seiten bezeichnet: »M. ACCIVS PLAVTVS.« Ohne Signatur. Gr.: 16,0 h. 9,0 br. Vorh.: FS. Handwerksarbeit, wohl aus Furcks Werkstatt.

10) Titelblatt zu: »TRACTATVS DE CAMBIIS AVCTORE RAPHAELE DE TVRRI Francofurti Sumptibus Joannis Beyeri. Aº 1645«. Mitten im Vordergrund einer Landschaft erhebt sich ein aus Quadern gefügter, massiver Turm mit Zinnenkrönung und rundbogiger Thür, über der ein Schild mit dem obigen Titel angebracht ist. Zu beiden Seiten am Turm, mit einer Vorderpfote auf den Zinnenkranz gestützt, je ein ziemlich heraldisch gebildeter Löwe, der mit der freien Vorderpfote einen Schild hält mit emblematischer Darstellung und Inschrift. Zwei analoge Schilde hängen vorn von dem Zinnenkranze des Turmes an Bändern herab. Auf dem Hauptturm erhebt sich ein zweiter dünnerer und niedrigerer, ebenfalls mit Zinnen versehen, an dem vorn das eingerahmte, ovale Brustbild des Autors angebracht ist, mit der Umschrift: »RAPHAEL DE TURRI AET. LXII.« Darüber schwebt Merkur aus den Wolken herab, in der Rechten den Caduceus, in der Linken ein Buch haltend mit der Aufschrift: »LEX ET TVTELA«. Im Hintergrund des Bildes sieht man rechts von dem Turmbau Wasser mit einem Segelboot, auf dem Lande weiter vorn einen nach links sprengenden Reiter (»Postreuter«) mit einer Tasche an der Seite; links ein Haus mit Schild, vor dem ein Mann ein gesatteltes Pferd am Zügel hält (Relais). Im Vordergrund unten die Bezeichnung: »Greg: de Graſso del: Sebastian Furck ſculpsit.« Gr.: 30,3 h. 18,9 br. Vorh.: F. (stark beschnitten). Von dem Buche findet sich ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M.; ein weiteres, mit gutem Abdruck des Titelblatts, in der Gr. Hofbibliothek zu Darmstadt.

11) Titelblatt zu: »DN. GVILHELMI FABRICII HILDANI. OPERA Obſervationum et Curationum Medico - Chirurgicarum QVÆ EXSTANT OMNIA FRANCOFVRTI SVMPTIBVS IOANNIS BEYERI M. DC. XLVI.« Thorbau in Barockstil. Oben und unten allegorische Darstellungen und Embleme. In der Mitte des mittleren

Teils der Titel. Rechts und links davon die Gestalten des Hippokrates und des Dioscorides, darüber das runde Brustbild des Verfassers. Die einzelnen Darstellungen sind durch Unterschriften gekennzeichnet. Das Porträt hat die Umschrift: GVILHELMVS FABRICIVS HILDANVS, CHIRVRGIC: MEDICAO ARTE NOBILISS: Aº 1633«. Bezeichnet rechts unten, ausserhalb des Stichrandes: S. Furck fec: Gr.: 31,0 h. 19,3 br. Vorh.: M. Das Blatt ist sorgfältig gearbeitet und von guter dekorativer Wirkung.

12) Titelkupfer? Im Hintergrund ein Barockbau mit Säulenportikus, an dem mitten oben eine Tafel angebracht ist mit der Inschrift: REGINÆ PALATIVM ELOQVENTIÆ.« An den Säulen links und rechts untereinander je zwei Plaketten mit kleinen bildlichen Darstellungen, die durch Umschriften erläutert werden, und zwar links: »Triumphus Eloquentiæ« und »Templum Eloq.«; rechts: »Thronus Eloquent:« und »Tribunal Eloquentiæ«. Vor den Säulen steht links eine weibliche Figur mit Diadem auf dem Haupte und Stab in der Linken, die Rechte zum Eintritt ladend erhoben; rechts Merkur, der zwei reichgekleideten (fürstlichen?) Knaben seinen Caduceus darbietet. Diese achten jedoch kaum auf ihn, sondern schauen erstaunt der im Vordergrunde sich abspielenden Scene zu. Dort stürzen fünf halbnackte und unbewaffnete Männer zu Boden, niedergeschmettert von der in Helm und Panzer, mit der Aegis in der Linken, dem Schwert in der erhobenen Rechten heranstürmenden Athena. Hinter ihr wird eine zweite weibliche Gestalt (Artemis?) sichtbar, mit Strahlenkrone um dem Haupt und einem Köcher mit Pfeilen auf dem Rücken, die im Begriff ist, ihren Bogen auf die Männer abzuschiessen. Unten rechts die Bezeichnung: »Seb. Furck fecit.« Stichgrösse: 18,6 h. 14,3 br. Vorh.: M.

13) Titelkupfer zu Georg Jac. Schützens Jus Francofurtanum ad Moenum reformatum. Gwinner, Zus. p. 22. Nr. 53. Mir nicht zu Gesicht gekommen.

14) Titelkupfer? Mitten ovales Brustbild des Anton Waltpott von Bassenheim mit der Umschrift: »ADMODVM REVERENDO, PRÆNOBILI, ATO AMPLISS: DNO DOMINO ANTONIO WALTPOTT A BASSENHEIM, METROPOLITANÆ« und der Bezeichnung: »Sebastia Furck fculp:«, links und rechts davon, in ganzer Figur, in Nischen stehend, »HENRICUS A WALTPOTT MAGNI ORDINIS TEUTONICI INCEPTOR« und »IOANNES A WALTPOTT FUNDATOR ECCLESIÆ IN REICHENSTEIN«. Oben links Maria (?) mit Krone und Scepter, darunter die Inschrift: »MATER SAPIENTIÆ«; rechts der Evangelist Johannes mit dem Adler und der

Unterschrift: »AQUILA COELESTIS«; in der Mitte das Wappen des Anton von Waltpott, umgeben von den durch Beischriften bezeichneten Familienwappen der Waltpott, Nesselrath, Gimmenich und Bungart. Unten links und rechts ein Schwan mit den Unterschriften: »PURITAS MENTIS« und »GAUDIUM CONSCIENTIÆ«. In der Mitte nochmals eine lateinische Dedikation und darunter zwei lateinische Distichen. Gr.: 21,2 h. 15,3 br. Vorh.: G. (später, am Rande etwas beschädigter Abdruck).

15) Buchillustration: Bildnis Martin Luthers. Aus einem kleinen Buch. Auf Vorder- und Rückseite Randverzierung in Typendruck. Unter dem Stich die Signatur: A II. Auf der Rückseite rechts unten Custode: Mar-. Der Reformator ist in ganzer Figur stehend dargestellt mit pelzbesetztem Talar und hohen Stiefeln. Die rechte Hand hält den Talar zusammen, die linke ein Buch. Rechts neben dem Kopfe Wappen, rechts zu seinen Füssen ein Schwan. Cranach'scher Typus. Links unten die Bezeichnung: »𝔉 f:« Offenbar Jugendarbeit. Vorh.: M.

16) Der Sündenfall. Erstes Blatt einer Reihe von sieben religiösen Einblattdrucken, herausgegeben von Eberhard Kieser in Frankfurt a. M. Es trägt die Ueberschrift: »Eua verlohr durch ihrn Abfall, Ihre fünff Sinn vñ einmal all«. Die von Furck gestochene Darstellung des Sündenfalls (links unten bezeichnet: »S. Furck f. 1618.«) wird umrahmt von Bibelstellen, Versen und einer Art Homilie in Prosa, die einerseits den Sündenfall und seine in dem unseligen Gebrauch der fünf Sinne bestehenden Folgen, andrerseits die durch Christus gezeigte gute Bethätigung der Sinne zum Gegenstand haben. Dies alles ist in Typendruck ausgeführt, und unten rechts befindet sich die Adresse Eberhard Kiesers. Das Bild zeigt in einer von Tieren verschiedener Art belebten phantastischen Landschaft mitten im Vordergrund den Baum der Erkenntnis. Aus ihm redet die mit menschlichem Oberkörper dargestellte Schlange, mit der linken Hand gestikulierend, mit der rechten nach einer Frucht des Baumes greifend, auf die rechts vor ihr stehende Eva ein. Diese hat den rechten Arm erhoben, um die von der Schlange gepflückte Frucht zu nehmen, die linke reicht einen Apfel dem Adam hin, der rechts neben ihr auf einem bewachsenen Felsblock sitzt. Er stützt die Linke auf seinen Sitz, die Rechte führt einen Apfel zum Munde. Ueber die stilistischen Qualitäten dieser ältesten datierten Arbeit Fircks vgl. oben S. 213. Plattengrösse des Stiches: 8,9 h. 10,8 br. Vorh.: FS.

III. Bücher, zu denen Furck Illustrationen in Kupferstich geliefert hat.

1) Meisner-Kieser, Thesaurus philo-politicus. Frankfurt 1623 ff. Später erweitert und mehrfach (z. B. 1678) herausgegeben unter dem Titel »Sciagraphia cosmica.« Vergl. oben S. 207 u. 208 ff.

2) Boissard, J. J. Bibliotheca Chalcographica . . . Teil VI. Frankfurt, 1628 und öfter. Vergl. Hüsgen und Gwinner (oben S. 198, 199).

3) Wilhelm, Johann. Architectura civilis. 1. Auflage. Frankfurt 1649. Vergl. Gwinner (oben S. 199). Titelkupfer und verschiedene neue Tafeln zu der späteren, 1668 bei Paulus Fürst sel. Witwe und Erben erschienenen, erweiterten Ausgabe sind von P. Troschel.

4) Die ovidischen Verwandlungen. Cöln 1681 bey Eberhard Gossaert. Nach Hüsgens Angabe (s. o. S. 199). Die Richtigkeit derselben erscheint mir wegen des späten Erscheinungsjahres — 26 Jahre nach dem Tode Furcks — zweifelhaft. Leider war mir das Buch nicht erreichbar.

5) Theatrum Europaeum . . . Herausgegeben von Matthäus Merian. Frankfurt 1634 ff. und öfter.

IV. Furcks Handzeichnungen.

Nur zwei Blätter habe ich auffinden können. Das eine befindet sich im Städel'schen Institut zu Frankfurt und ist auf der beiliegenden Tafel reproduziert, das andere gehört der Göttinger Sammlung an und ist in derselben Art, mit Bleistift auf dick grundiertem Pergament, ausgeführt (vgl. oben die Aeusserung Hüsgens, p. 198). Von einer Beschreibung der Frankfurter Zeichnung kann ich mit Rücksicht auf die Abbildung wohl absehen. Sie ist 14,6 h. 9,6 br. und verrät durch die Art ihrer Ausführung deutlich, dass sie die Vorlage zu einem Stich bilden sollte (s. oben, Abteilung I des Verzeichnisses, Nr. 75). Die Göttinger Zeichnung, 7,0 h. und 5,4 br., ist von weit geringerer Schönheit. Sie zeigt auf der einen Seite das Brustbild eines nach rechts gewendeten Mannes mit ziemlich langem, in der Mitte gescheitelten, lockigen Haar, Schnurrbart und »Fliege« und unten links die alte handschriftliche Bezeichnung: »Seb. Furck«; auf der Rückseite das nach links gewendete Brustbild eines Mannes mit halblangem, ebenfalls in der Mitte gescheitelten, aber glatt herabhängenden Haar, Schnurr- und Kinnbart. Die Gewandung ist bei diesen beiden Bildnissen, im Gegensatz zu der Frankfurter Zeichnung, nur angedeutet.

IV.

Frankfurt am Main und die französische Republik 1802—1803.[1])

Von Prof. Dr. I. Kracauer.

Von dem Tage ab, an dem der genaue Inhalt des revidierten Entschädigungsplanes vom 8. Oktober 1802 dem Frankfurter Rat zur Kenntnis kam, eröffnete dieser, wie vorauszusehen war, einen diplomatischen Feldzug in Paris und Regensburg, um einige Paragraphen des Planes zu Gunsten Frankfurts zu ändern. Alles was erreicht worden: die Erhaltung der Selbständigkeit der Stadt; die Aufhebung jeder anderen Souveränität innerhalb ihres Gebietes, die Zuerkennung der Mediatstifter nebst den dazu gehörenden Einkünften nahm man als selbstverständliche Thatsache hin. Dass aber die Stadt Soden und Sulzbach ohne jede Entschädigung herausgeben, mehrere immerwährende Renten zahlen, vor allem aber dass ihr die Immediatstifter und Freihäuser nicht sämtlich zufallen sollten, das schmerzte tief. Nach welch anderem Massstabe waren doch die Hansastädte behandelt worden! Deren Gebiet hatte ansehnlichen Zuwachs erhalten, und trotz aller Gegenbemühungen Preussens hatten sie es verstanden, eine ihnen drohende beträchtliche Rentenzahlung von sich abzuwälzen. Noch schöpfte man einige Hoffnung aus Schmids Schreiben.[2]) Der Entschädigungsplan war zwar am 9. Oktober der Reichsdeputation übergeben worden, aber es stand zu erwarten, dass er in deren Schosse auf Widerstand, hauptsächlich auf österreichischer Seite, stossen und manche Abänderungen und Berichtigungen erfahren würde. Jeder Aufschub war von grosser Bedeutung, wenn man ihn nur auszunützen verstand. Deshalb bat Schmid um schleunige Sendung des Herrn von Bethmann nach Regensburg, der in seiner Eigenschaft als russischer

[1]) Der erste Teil (1795—1797) erschien in dieser Zeitschrift Band III S. 142 ff., der zweite (1797—1802) in Band V S. 232 ff.

[2]) Datiert vom 9. und 10. Oktober.

Hofrat mit seinen Wünschen mehr Berücksichtigung finden würde, als Schmid. Er selbst wollte inzwischen auch nicht unthätig sein: schon jetzt rechnete er mit einiger Sicherheit darauf, die 55 000 Gulden auf 45 000 Gulden »herunterzubetteln, natürlich müsste er vorher die nötigen argumenta ad hominem anwenden.«

Schmids Schreiben kam nach Frankfurt zur gleichen Zeit mit der Anzeige von Nassau-Saarbrücken, dass es die ihm zugefallenen Dörfer Soden und Sulzbach provisorisch besetzt und in Verwaltung genommen habe.[1]

Diese eilige Besitzergreifung spornte den Rat zu raschem Beschluss an. Bethmann erhielt den Auftrag, schleunigst nach Regensburg zu reisen und im Verein mit Schmid zu retten, was noch zu retten wäre. Zu ihrer Unterstützung wurde ihnen der schon öfters mit diplomatischen Sendungen betraute Kanzleirat Böhmer beigegeben. Bereits am 11. Oktober traf er in Regensburg ein, Bethmann einen Tag später. Die Aufnahme, die dieser bei Mathieu und Laforest fand, war zwar, soweit es seine eigene Person betraf, durchaus zuvorkommend,[1] dagegen überschütteten sie den Rat wiederum mit allen erdenklichen Injurien. Den Einwand, dass Frankfurts Verfassung keinen ersten Konsul an der Spitze kenne, dessen kraftvoller Wille bestimmend auf den zweckmässigen Punkt rasch wirken könnte, sondern nur einen vielköpfigen, energischen Beschlüssen abgeneigten Rat, liess Matthieu nur halb gelten. Er wies auf Hamburg, Lübeck und Bremen hin, die auch von einer vielköpfigen Versammlung regiert würden und doch verstanden hätten, das Interesse ihrer Gemeinden im richtigen Augenblick zu wahren. Und nun erzählte Mathieu, dass er gleich nach seiner Ankunft in Regensburg überall habe nachfragen lassen, ob denn Frankfurt keinen Vertreter oder Bevollmächtigten hergesandt habe, um ihn über die Wünsche des Rates aufzuklären, aber niemand sei erschienen; nur ein Herr Rüppell habe sich bei ihm als Frankfurter Bürger eingeführt und versichert, dass die Stiftungen mindestens 100 000 Gulden Rente abwürfen; mithin sei die auferlegte Rente von 55 000 Gulden nur sehr mässig;[2] dies ergebe sich schon daraus, dass Hessen-Darmstadt dafür noch jetzt 10 000 Gulden mehr biete, und auch Hessen-Kassel die Stiftungen gern um eine hohe Summe übernehmen wolle.

[1] Militaria IX.

[2] Dieser Rüppell — Vater des Afrikareisenden Rüppell — war hessischer Oberpostmeister. Im Auftrage der hessischen Regierung sollte er die Stifter für diese reklamieren; damit einstweilen abgewiesen, schlug er ihren Wert übermässig hoch an, wohl in der Absicht, der Stadt dadurch eine um so höhere Rente aufzubürden.

Nach dieser Unterredung hielt Böhmer die Sache Frankfurts für so aussichtslos, dass er sofort wieder zurückreisen wollte. Der österreichische Einfluss, auf den er zunächst baute, war, wie er sofort erkannte, gleich Null, die französische Diplomatie dagegen übermächtig, dabei verurteilte sie jede Annäherung an den österreichischen Hof als unverzeihliche Schwäche oder gar als Feindseligkeit gegen die Republik.[1] Nur auf dringende Bitten blieb er, um die weitere Instruktion der gemischten Deputation abzuwarten. Sie traf auch bald ein und enthielt die Anweisung, wegen verschiedener Punkte im Entschädigungsplan, besonders wegen der angeblichen hessen-darmstädtischen Schutzrechte und der Rentenzahlungen, vorstellig zu werden. Die gemischte Deputation verlangte überhaupt Befreiung von jeder Rente, da auch den anderen Reichsstädten die ursprünglich auferlegten Geldabgaben abgenommen seien; es betrügen ja auch die Pensionen für die Geistlichkeit der aufgehobenen Stifter, die Kosten des katholischen Religionskultus und des katholischen Schulwesens, die man freiwillig übernehmen wolle, mehr als drei Zehntel der Stiftungseinkünfte.[2] Aehnlichen Inhalts war die Weisung, die Abel nach Paris erhielt. Weil die Stadt im Entschädigungsplan schlecht weggekommen sei, und die französische Regierung sie stiefmütterlicher behandelt habe als selbst Augsburg, so solle er von jetzt ab die Hand fest auf den städtischen Geldsack legen und mit den Gratifikationen an die französischen Diplomaten zurückhalten. Wollten die Mächte dem Landgrafen von Hessen-Kassel durchaus eine Entschädigung zuwenden, so seien dafür doch noch andre Fonds vorhanden, als gerade das Frankfurter Aerar. Im übrigen entspräche nach § 30 des Entschädigungsplanes[3] einer Rente von 55 000 Gulden ein Kapital von 2 200 000 Gulden, eine Summe, die den Wert der Mediatstiftungen bei weitem übersteige. Aber angenommen, diese seien wirklich so viel wert, so bestimme ja

[1] Nach Böhmer: Gehorsamster Bericht über das Resolutum der gemischten Deputation vom 28. Mai etc. in G. K. XXI und Militaria IX.

[2] G. K. XIX vom 15. Oktober. Besonders entrüstet war der Rat über die angebliche Schutzherrlichkeit des Landgrafen von Hessen, die mit 21 000 Gulden jährlich abgelöst werden sollte. »So lange Frankfurt existiert, ist niemals auch der Schatten eines solchen Rechtes von Darmstadt in Anspruch genommen worden,« schrieb die Deputation. Das landgräfliche Haus in der Stadt war nur eine mit Genehmigung des Rates erworbene Privatwohnung des Landgrafen, die ihm zum Absteigequartier diente. Lediglich Steuerfreiheit war ihm für dieses Haus gewährt worden, sonst besass er kein weiteres Recht in der Stadt.

[3] Darnach sollten die immerwährenden Renten um das Vierzigfache des Betrages kapitalisiert werden dürfen.

No. 2 des § 34 ausdrücklich, dass zur Rente nur drei Zehntel der wirklichen Einkünfte herangezogen werden dürften.

Peinlich genug war es Abel, statt für seine unablässigen Bemühungen Anerkennung zu finden, aus dem Schreiben der Deputation einen leisen Vorwurf über manchen misglückten Plan heraushören zu müssen. Da war es für ihn ein wohlthuendes Gefühl, dass Schmid sich seiner aufs wärmste annahm. Er, der mit ihm vereint eine geraume Zeit auf dem schwierigen Boden zusammen gearbeitet hatte und alle die unberechenbaren Zwischenfälle kannte, die für den Vertreter einer unbedeutenden Macht, die höchstens durch Versprechungen und Bestechungen wirken konnte, doppelt gefährlich waren, rief der Deputation ins Gedächtnis zurück, was man alles Abel zu verdanken habe: die Befreiung von einer Summe von 2 Millionen Gulden, die der ursprüngliche Entschädigungsplan der Stadt auferlegt hatte, sodann die Aufhebung des Schutzgeleites fremder Staaten und die Gewährung der unbeschränkten Gerichtsbarkeit im ganzen Umfang ihres Gebietes. Ob denn diese Errungenschaften so geringfügig und wertlos wären, dass es sich nicht einmal lohne, ein Wort darüber zu sagen? Man halte ihnen immer vor, was Augsburgs Abgesandte durchgesetzt hätten. Davon sollte man aber kein so grosses Wesen machen, denn diese hätten sich zu einer Zahlung von nicht weniger als 1½ Millionen Gulden an Bayern verpflichten müssen. Fände man aber in der That die Rente für unerschwinglich und unannehmbar, so gäbe es noch ein Auskunftsmittel, auf den Erwerb der Stifter überhaupt zu verzichten; dann bekäme man für nichts nichts, und man sei eben so weit, als wenn man keine Hand gerührt und sich völlig leidend verhalten hätte. Bissig fügte Schmid hinzu,[1] für ihn selbst bestünde die Ausbeute in der Erinnerung an die zahlreichen Grobheiten, die er als Briefträger für seine Herren Kommittenten habe ruhig einstecken müssen, um nicht die Sache noch mehr zu verderben.

Wenige Tage nach seinem Schreiben, am 17. Oktober, traf ein von den drei Abgesandten gemeinsam abgefasster Bericht aus Regensburg ein, der die Geister im Rat noch einmal aufeinander platzen liess. Die Abgeordneten meldeten nämlich, dass der Entschädigungsplan bis auf geringe Abänderungen unzweifelhaft die Majorität erhalten würde, und dass die daran beteiligten Mächte von den ihnen zugedachten Ländern bereits provisorisch Besitz genommen hätten, ohne jedoch die bisherigen Besitzer in der vorläufigen Nutzniessung zu stören. Die russischen Bevollmächtigten, von Böhmer

[1] Schreiben vom 13. Oktober l. c.

und von Bethmann befragt, rieten unverzüglich ein Gleiches zu thun, da im Unterlassungsfalle der Rat sich alle Nachteile selbst zuzuschreiben hätte und spätere Reklamationen schwerlich Berücksichtigung finden könnten. In ähnlichem Sinne sprach sich Mathieu aus, der nur wünschte, dass man von seinem vertraulichen Rate keinen öffentlichen Gebrauch mache. Da also Frankreich und Russland auf seiten der Stadt waren, empfahlen die Frankfurter Abgeordneten, keinen Augenblick länger mit der Einziehung der geistlichen Besitzungen zu säumen; sie fügten noch über die Art und Weise, wie diese vor sich gehen sollte, einige »Generalbemerkungen« zu, wobei sie sich an bekannte Muster anlehnten. Darnach dürften die Absichten des Rates vor ihrer wirklichen Ausführung nicht bekannt werden. Damit der Schlag alle unvorbereitet träfe, müssten sämtliche Gebiete gleichzeitig besetzt und etwaige Einspruchserhebungen sofort nach Regensburg berichtet werden. Für sehr wünschenswert hielten es auch die Abgeordneten, wenn die Geistlichkeit sich von ihrem wahren Interesse überzeugen liesse und den städtischen Kommissaren bei der Fertigstellung der Etats, der Aufzählung aller auswärtigen geistlichen Parzellen und Dependenzen hilfreiche Hand böte. Würde aber »Mönchsgeist oder Mangel des Verstandes ihnen eine solche Unterstützung verwehren,« so sollte der Rat, ohne sich weiter an die privatrechtlichen Bestimmungen und Gesetze zu binden, kein zur Erreichung seines Zweckes geeignetes Mittel unversucht lassen. Unverblümt gesprochen hies dies also: Gewalt vor Recht; diesen Tribut hatten bereits die Frankfurter Abgesandten dem revolutionären Geist ihres Zeitalters gebracht. Sie wiesen ferner auf ein Gerücht hin, durch dessen geschickte Benutzung man leicht einen Druck auf die etwa widerstrebende Geistlichkeit ausüben könne. Es verlautete, dass diese nicht von der Stadt, sondern aus dem allgemeinen Entschädigungsfonds, aber in so schmählich unzureichender Weise pensioniert werden sollte, dass sie ohne Zuschuss von irgend einer Seite nicht bestehen könnte. Ihre Notlage müsse jetzt der Rat benutzen und ihr, ohne sich dabei auf irgend welche Verbindlichkeit einzulassen, die Gewährung einer Zulage von ihrem guten und bereitwilligen Benehmen in der Folgezeit abhängig machen.

Um über diese Vorschläge schlüssig zu werden, trat der Rat am 18. Oktober zu einer für die Geschichte der Stadt höchst bedeutungsvollen Sitzung zusammen. Alle hatten das Gefühl, dass damit eine neue Aera für die Stadt anbreche; ob zu ihrem Heil, war manchem sehr zweifelhaft. Ein Teil des Rates schreckte vor der Schwere der Verantwortung zurück. Man verlasse, hiess es, die Pfade der jahr-

hundertelang erprobten konservativen Politik und breche für immer mit der Vergangenheit. Zum Wortführer dieser streng konservativen Partei warf sich Syndikus Danz auf und unterzog die äussere Politik des Rates und der gemischten Deputation einer schonungslosen Kritik. »Unsere Stadt«, erklärte er,[1] »ist ein kleiner, in der weiten Sphäre der Politik unbemerkbarer Staat; die Sicherung seiner selbst liegt weder in der eigenen Macht, noch kann er sich auf den Einfluss mächtiger Verbindungen stützen. Die Stadt muss also ihre reichsverbandmässigen Pflichten nach Kräften erfüllen, mehr auch nicht thun wollen, alle ins Grössere gehenden Negoziationen durch etwaige Anstellung besonderer Residenten, durch Abordnung von Deputierten vermeiden, mit einem Worte: sie muss sich leidend verhalten und auf diese Weise bei der französischen Regierung guten Willen zu machen suchen. Liegt aber die Aufhebung unserer Selbständigkeit in dem höheren Plan der Grossmächte, so kann sie davor auch durch Negoziationen nicht geschützt werden«. Höchst bedenklich erscheine aber jede Vergrösserung des Stadtgebietes, man solle sich vielmehr Glück wünschen, wenn die Stadt gerade so, wie sie jahrhundertelang glücklich gewesen sei, verbleiben könne, und sich von allen den Neid und Hass der mächtigeren Nachbaren hervorrufenden Veränderungen fern halten. Für derartige Erwerbungen habe die Stadt nicht einmal einen Scheingrund aufzuweisen. Uebrigens seien ja die fremden Besitzungen niemals dem Wohl der Bürger schädlich gewesen.

Doch die Mehrheit des Rates hielt die von Danz verfochtenen Grundsätze zwar für sehr ehrenwert, aber auf das Gebiet der Politik nicht anwendbar. In einer Welt der niedersten Ränke und der krassesten Selbstsucht sollte Frankfurt allein die Rolle des Gerechten und Uneigennützigen spielen, sich eines Teiles seiner Besitzungen ruhig berauben lassen, ohne eine Hand dagegen zu rühren, mit einem Worte, in den Mantel seiner Tugend eingehüllt, alles über sich ergehen lassen!

Auch hatte man das Bewusstsein, dass man schon zu weit gegangen war und dass die Absichten des Rates schon zu sehr in die Oeffentlichkeit gedrungen waren, als dass er jetzt noch hätte umkehren können. Dazu kam noch das von den anderen Reichsstädten und besonders von den Hansastädten gegebene Beispiel.

Auf Grund all dieser Erwägungen beschloss die Mehrheit des Rates, den § 27 des Entschädigungsplanes anzunehmen und mit der Besitzergreifung des der Stadt Zugedachten nicht länger zu zögern. Noch

[1] Die ausführliche Begründung seines Votums findet sich in G. Kr. l. c.

in derselben Sitzung ernannte er 6 Ratsmitglieder zu Kommissaren, denen zwei Gerichtsdiener oder Advokaten beigegeben werden sollten. Sie erhielten den Auftrag, zunächst folgende geistlichen Güter nebst allem Zugehörigen im Namen der Stadt in Besitz zu nehmen und deren Archive, Urkunden u. s. w. nötigenfalls in mit Schildwachen versehene Gebäude zu bringen:

1) Das Frauenkloster zur Rosenberger Einigung samt dem Hause des Klosters Eberbach.

2) Das Bartholomäusstift.

3) Das Liebfrauenstift nebst dem Trierischen Hof.

4) Den Frohnhof und das Dompräsenzhaus.

5) Das Leonhardstift und den Aschaffenburger Hof.

6) Das Stift zur Vereinigung zum heiligen Friedrich nebst dem Arnsburger Hof.

7) Das Karmeliterkloster und das Albaniterhaus.

8) Das Kapuzinerkloster, das Ilbenstädter- und das Engelthalerhaus.

In der Frühe des darauffolgenden Tages (am 19. Oktober) begaben sich die hierzu bestimmten Kommissare in Begleitung je einer Ordonnanz[1] in die eben angeführten Stifter, legten überall das städtische Siegel an, mit der ausdrücklichen Zusicherung, dass die Besitzergreifung bloss provisorischen Charakter habe, und ihre bisherigen Inhaber einstweilen im Genuss und Bezug der Einkünfte und Gefälle nicht verkürzt werden sollten. Die Vorsteher erhielten zugleich eine Summe Geldes zur einstweiligen Bestreitung der Klosterbedürfnisse. So vollzog sich die Besitzergreifung völlig glatt und ohne jede Störung; die katholische Bevölkerung verhielt sich durchaus ruhig, da man sie versichert hatte, dass weder in ihrem Gottesdienst noch in ihrem Schulwesen irgendwelche Aenderung eintreten würde. An den Vorstehern der Stifter rühmte der Rat sogar den guten Willen, mit dem sie seinen Kommissaren entgegen kamen.

[1] Das gab wohl Anlass zu der von der Hanauer Neuen Europäischen Zeitung Nr. 166 vom 21. Oktober verbreiteten Nachricht, dass die Besitzergreifung unter militärischen Anstalten erfolgt sei. Die Wachen an den Thoren und an der Mehlwage seien verdoppelt, die Ratsherren mit militärischem Geleit in den Klöstern erschienen. Auch seien die Vorsteher derselben schon Samstag in den Römer, der Dechant des Domstiftes aber zum älteren Bürgermeister beschieden worden, um von der bevorstehenden Besitznahme Kenntnis zu erhalten. In den öffentlichen Blättern (Frankf. Staatsristretto Nr. 171 und Frankf. Journal Nr. 150) bestreitet der Rat dies alles und berichtet den wirklichen, oben angegebenen Vorgang bei der Besitznahme.

Nur die Frage, wie der Kurfürst von Mainz, Karl von Dalberg, die kirchlichen Umgestaltungen aufnehmen würde, erregte Besorgnis. Am 20. Oktober hatte ihm der Rat von dem Vorgefallenen Mitteilung gemacht und dabei nicht eben wahrheitsgemäss versichert, die Klöster u. s. w. seien ihm förmlich aufgezwungen worden; er habe stets dagegen protestiert, dass sie in die Indemnisationsmasse hineingezogen würden. Er verschwieg wohlweislich, wie lüstern er nach ihrem Besitz gewesen war. Im übrigen versprach der Rat, es sich besonders angelegen sein zu lassen, dass durch die erfolgte Veränderung der katholische Kultus und der Schuldienst nicht im geringsten zu leiden hätten; beide sollten vielmehr jetzt in zweckmässiger Weise neuorganisiert und eingerichtet werden. Hierbei erhoffe man von ihm und der ihm unterstehenden Geistlichkeit die nötige Anleitung und Förderung.

Daran knüpfte der Rat zugleich die Bitte, er möchte in Regensburg all seinen Einfluss dafür verwenden, dass der Stadt mit Rücksicht auf die dem katholischen Kultus zu gewährende Unterstützung die Rente von 55 000 Gulden erlassen würde.[1] Noch bevor der Kurfürst das Schreiben erhielt, hatte er bereits in dieser Angelegenheit das Wort ergriffen. Bei seinem milden, versöhnlichen Sinn wollte er jedem Zwist mit der Stadt aus dem Wege gehen und erklärte deshalb, aus Achtung vor den Vorschlägen der vermittelnden Mächte werde er sich aller Bemerkungen über die vorgenommene Besitzergreifung der geistlichen Güter enthalten und sich nur auf den Vorbehalt dessen beschränken, was nach deutscher Staats- und Kirchenverfassung Kaiser und Reich hierüber noch bestimmen würden. Er empfahl der Stadt nur die Versorgung der katholischen Armen; über den beträchtlichen katholischen Armenfond sollte sie mit Hinzuziehung der Geistlichkeit verfügen; er empfahl ihr ferner das Wohl so vieler würdigen Geistlichen, die das unschuldige Opfer der gegenwärtigen Staatsereignisse geworden seien.[2] Das zweite Schreiben[3] des Kurfürsten war in einem noch entgegenkommenderen Tone abgefasst. Auf die Wünsche des Rates, dessen Schreiben er inzwischen erhalten hatte, eingehend, erklärte er sich bereit, mit ihm gemeinsam das Kultus- und Schulwesen der katholischen Gemeinde auf der nunmehr veränderten Grundlage neu zu ordnen. Zwei seiner Räte, Chandelle und Kolborn, hatte er dazu ausersehen, sich mit den vom Rate hierzu

[1] Militaria IX.

[2] Das Schreiben ist datiert Aschaffenburg den 22. X. s. Ugb D 38, Nr. 38: Katholisches Kirchen- und Schulwesen.

[3] Abgefasst am 25. X. l. c.

ernannten Kommissaren, dem Syndikus Seeger und Dr. Hofmann in Verbindung zu setzen. Auch versprach er, mit Rücksicht auf die der Stadt für den katholischen Kultus neu erwachsenden Ausgaben die Rentenreduktion in Regensburg befürworten zu wollen. Somit schien die kirchliche Frage einen über Erwarten günstigen Verlauf zu nehmen.

Die nächste Aufgabe des Rates war nun, die Güter, Renten und Gefälle, welche den eingezogenen Stiftern und Klöstern ausserhalb der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes gehörten, genau zu verzeichnen, um daraus deren Gesamtwert sowie deren Gesamteinkünfte zu erfahren. Von zwei verschiedenen Seiten wurde er zur schleunigen Abfassung und Einsendung dieser Statistik gedrängt. Wie Abel berichtete, fabelten die öffentlichen Blätter in Paris, wahrscheinlich in gehässiger Absicht, wie er hinzufügte, von ungeheuren Summen, die die geistlichen Güter dem Frankfurter Aerar einbringen würden.[1] Dem gegenüber ständen nur bescheidene neue Ausgaben, da Frankfurt beabsichtige, dem katholischen Kultus nur zwei Kirchen einzuräumen, nur 6 Priester für sie anzustellen, obwohl doch die katholische Bevölkerung der Stadt 13—14 000 Seelen zähle. Wie sehr auch Abel im mündlichen Verkehr und in Noten gegen die Ueberschätzung der jetzt der Stadt zufliessenden Renten protestierte, seine Versicherungen fanden keinen Glauben; überall hiess es, er unterschätze absichtlich aus leicht begreiflichen Gründen die Höhe der Renten.[2]

Nicht minder drängten die Frankfurter Abgesandten in Regensburg auf schleunige Einsendung des Etats der geistlichen Stifter. Mathieu schien auf einmal wie umgewandelt und liess es an Liebenswürdigkeit und Zuvorkommenheit nicht fehlen, höchst wahrscheinlich war ihm entsprechender Lohn dafür in Aussicht gestellt worden. Er hatte erst in diesen Tagen durch Böhmer und Bethmann den Rat auf das Stift Mockstadt im Isenburg-Büdingenschen aufmerksam machen lassen, das zu einem Frankfurter Stifte gehöre, und dessen schleunige Besitzergreifung anempfohlen. Er hatte ferner, was noch viel wichtiger war, verheissen, über alle für die Stadt ungünstigen Bestimmungen des Entschädigungsplanes einen ausführlichen Bericht nach Paris zu senden, doch hielt er es später für erspriesslicher, dass Schmid, dessen Anwesenheit in Regensburg nicht mehr von nöten wäre, abermals nach Paris reise und diesen Bericht Talleyrand selbst vorlege. Uebrigens waren Mathieu sowohl als Laforest der Ansicht,

[1] Der Publiciste vom 27 Vendémiaire (19. Oktober) fabelte von 500 000 florins de revenus.

[2] S. Schreiben Abels vom 19. X in G. Kr. XIX.

dass nicht die Stadt, sondern die katholische Bevölkerung die Kosten für den katholischen Kultus zu bestreiten habe; Mathieu warnte dringend davor, bezüglich der Pensionierung der Geistlichen, der Einrichtung des Gottesdienstes und des Schulwesens die geringsten Verbindlichkeiten einzugehen.[1]

Somit wurde mit grösster Emsigkeit an dem Verzeichnis sämtlicher Güter und Gefälle, welche die in Besitz genommenen Klöster und Stifter ausserhalb der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes besassen, gearbeitet. Bereits am 24. Oktober hatte Seeger die Aufzeichnung[2] vollendet und sie alsbald nach Regensburg gesandt. Dort hatten

[1] Schreiben Bethmanns und Böhmers vom 19., 20., 22. X (Schmid war inzwischen nach Paris abgereist.)

[2] Sie findet sich in G. Kr. XIX unter Verzeichnis derjenigen sämtlichen Güter, Renten und Gefälle, welche nachbenannte geistliche Stifter und Klöster ausserhalb der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes besitzen:

I. Das Bartholomäistift bezieht:
1) an Temporalbestandfrüchten in auswärtigen Territoriis nach den damaligen Bestandkontrakten überhaupt: 483 Malter 3.2 Sri (= 3 Simmer 2 Metzen);
2) an Zehnten auswärtiger Ortschaften:
a. den Frucht- und Weinzehnten zu Bischoffsheim,
b. den Frucht- und Weinzehnten von verschiedenen Distrikten zu Bergen und Enkheim einschliesslich dessen, so Herr von Schelm als Erblehen besitzt,
c. den Fruchtzehnten von einigen Aeckern zu Preungesheim,
d. den Neunten zu Trebur,
e. zu Dörnigheim eine Pension von 27 Malter,
f. zu Schwanheim eine Pension von 8 Malter,
g. den Zehnten zu Kelsterbach,
h. den Zehnten zu Schwanheim,
i. den Zehnten zu Bockenheim,
k. den Zehnten zu Bommersheim, Oberursel und Stierstadt,
l. den Zehnten zu Griesheim,
m. den Zehnten im Diebsgrund, ingleichen dem Plazenberg zu Ursel,
n. den Andreashafer zu Oberursel;
3) an Grundzinsen auswärtiger Ortschaften überhaupt 280 fl. 48 kr.

II. Das Liebfrauenstift bezieht in auswärtigen Territoriis an teils Erb- teils Temporalbestandfrüchten überhaupt: 158 (Malter), 1 (Simmer), 3 (Metzen).

III. Das St. Leonhardstift in auswärtigen Territoriis an Pachtkorn und Zehntenfrüchten, und zwar was die letzteren betrifft, nach einem Durchschnitt der letzten drei Jahre 230 (Malter), 2 (Simmer), 3 (Metzen).

IV. Das Karmeliterkloster besitzt auswärts:
1) an Weinbergen 28 Morgen, 3 Ruten,
2) an Aeckern 8 Morgen, 1/2 Rute,
3) eine Hofraite, 2 Häuser und einen Garten,
4) an Erb- und Temporalbestandfrüchten 185 (Malter), 13 Simmern.

inzwischen Böhmer und Bethmann der Reichsdeputation ihren Protest gegen die Wegnahme von Soden und Sulzbach eingereicht, leider aber hatte diese ihn einfach ad acta gelegt.

Doch nahm man diese Abweisung ohne grosse Aufregung hin: kam es doch vor allem darauf an, welchen Erfolg der Mathieusche Bericht an Talleyrand und das Auftreten Schmids in Paris haben würde. Dieser hatte, ohne zuvor die Einwilligung der Deputation in Frankfurt eingeholt zu haben, am 19. Oktober die Reise nach Paris angetreten; seine eigenmächtige Abreise war nachträglich stillschweigend gut geheissen worden, da seine Anwesenheit in Paris nur nützen, und er Abel über eine Menge wichtiger Dinge, die sich nicht gut schriftlich darlegen liessen, besonders über die Vorgänge in der Reichsdeputation, aufklären konnte.

Am 28. Oktober traf er in Paris ein und fand Abel in sehr mutloser Stimmung. Dieser hatte sich vor keinem Gang zu den

V. Das Dominikanerkloster modo congregatio ad S. Fridericum besitzt auswärts:
1) an Pachtfrüchten 158 Malter, 1 Simmer, 3 (Metzen),
2) an Grundzinsen 2 Gulden 36 kr.
3) an eigenen Gütern 31 Morgen, 2 Viertel,
4) und an Wiesen 4 Morgen, 3 Viertel.

VI. Das Kapuzinerkloster lebt von Almosen und kommt daher nicht in Anschlag.

VII. Das Nonnenkloster der Rosenberger Einigung besitzt in auswärtigen Territoriis:
1) an Erb- und Temporalbestandfrüchten 110 Malter und Stroh 1½ Fuder,
2) an Geld: standigen und unständigen Gefällen 27 Gulden, 36 Kreuzer.
Pro Nota: Dieses Frauenklosters Vermögen kann, da es nach dem Indemnisationsplan erhalten werden muss und nichts Ueberflüssiges besitzt, eigentlich für keine Acquisition angerechnet werden.

VIII. Der Aschaffenburger Hof des St. Petri- und Alexanderstiftes bezieht teils in territoriis, teils extra territorium an Pachtkorn und Zehntenfrüchten jährlich im Durchschnitt 207 (Malter), 2 (Simmer), 1 Metze, 8 (Gescheid).
Pro Nota: Die dem Kloster Arnsburg zugehörige Behausung ist bisher von einem Abt des Klosters und einem Pater desselben bewohnt gewesen und hat also an Zins nichts rentiert.
Der Trierische Hofplatz ist vermietet, der Mietszins aber durch die Interessen eines darauf haftenden Passivkapitals von 60 000 Gulden absorbiert.
Endlich die Häuser des Klosters Ilbenstadt, Engelthal, Eberbach, des Stiftes St. Albani sind mehr oder weniger verfallen, geringe, in abgelegenen Strassen gelegene Häuser (als worüber die Bescheinigungen sofort nachgebracht werden können).
(Zur Uebersendung nach Regensburg, zu beweisen, dass wir für eine Rente von 55 000 Gulden viel zu hoch veranschlagt sind.)

Ministern und deren Räten gescheut, die Zahl der Noten, in denen er gegen die Höhe der Rente, die Besetzung Sodens und Sulzbachs protestierte und die Erwerbung aller geistlichen und weltlichen Besitzungen nebst ihren Dependenzen forderte, war nicht gering. Aber bei der Rentenfrage stiess er auf so starken Widerstand, dass er jede Hoffnung auf Erfolg aufgab. Er riet daher,[1] die Rentenangelegenheit ganz fallen zu lassen, da andere Reichsstände — er nannte Hessen-Darmstadt und Mainz — sich die fraglichen Stifter noch weit höher in Anschlag bringen lassen würden. Sei doch sogar über österreichische Mediatstifter zum Vorteil anderer verfügt worden. Frankfurt hätte überhaupt kein einziges seiner Stifter erhalten, wenn nicht die französische Regierung durch ihre Vertreter in Regensburg den Annexionsgelüsten fremder Stände entgegengetreten wäre. Und schliesslich bliebe doch der Vorteil auf seiten der Stadt. Möge immerhin richtig sein, dass die Einkünfte der neuen Erwerbungen nach Abzug der lebenslänglichen Pensionen und der Kosten für den katholischen Kultus gerade hinreichten, um die Renten zu bezahlen, so werde sich doch im Laufe der Jahre durch das allmähliche Absterben der Geistlichen und den Wegfall der Pensionen ein Ueberschuss ergeben.[2]

Trotz alledem hatte Abel am 23. Oktober noch einen letzten Sturmlauf auf Talleyrand unternommen, aber auch diesmal erfolglos. Denn der Minister wollte nichts davon wissen, dass Frankfurt auf gleichem Fusse mit den Hansastädten behandelt werden müsste. In sehr empfindlichem Tone bemerkte er,[3] die Forderungen der letzteren seien bereits vom Direktorium bewilligt und ihnen in besonderen geheimen Verträgen zugesichert worden. Hätte Frankfurt seine Wünsche auch so zeitig der französischen Regierung zu erkennen gegeben, anstatt erst in zwölfter Stunde, so wäre es höchst wahrscheinlich noch besser als die Hansastädte weggekommen. Ebenso wies er einen Vergleich mit Augsburg als unzutreffend zurück, da diese Reichsstadt nur leere Häuser ohne Wert erhalten habe.

Da führte das Erscheinen Schmids eine erfreuliche Wendung herbei. Unterstützt durch den für die Stadt günstigen Bericht Mathieus und Laforests und durch die inzwischen nach Paris gesandte Seegersche Statistik fand Abel jetzt mit seinen Forderungen geneigtes Ohr. »Der Himmel scheint für Frankfurt immer heiterer zu werden,« konnte er schon wenige Tage nach seiner Ankunft melden. »Die

[1] S. Schreiben vom 22. Oktober l. c.
[2] Schreiben vom 22. X.
[3] Schreiben vom 23. X.

Dependenzen der fremden Stifter ohne irgend welche Ausnahme sind uns jetzt sicher. Ich hätte sogar das Kompostell für die Stadt erlangen können, wenn nicht die Rücksichtnahme auf den dadurch verletzten Kurfürsten von Mainz mir Schranken auferlegt hätte. Ebenso günstig steht jetzt unsere Rentenangelegenheit. Preussens Verlangen, die Renten auf die Hansa- und Reichsstädte abzuwälzen, findet hier keine Unterstützung.« Am 4. November erhielt Abel die offizielle Mitteilung, dem Vertreter der Republik in Regensburg sei ausdrücklich eingeschärft worden, sich der Reichsstädte nach Kräften anzunehmen und zu verhindern, dass die Reichsdeputation, die ausschliesslich aus fürstlichen Deputierten bestand, sie vergewaltige. Im besondern sollten die Frankfurt auferlegten Lasten entweder ganz abgenommen oder nach äusserster Möglichkeit erleichtert und auf Hessen-Darmstadt abgewälzt werden.[1]

Nach diesem Erfolg hielten sich Abel und Schmid für verpflichtet, um den Eifer der französischen Behörden anzuspornen, schon jetzt ein »Viertel« abzugeben. Sie zweifelten keinen Augenblick, dass Mathieu und Laforest diesmal energisch für Frankfurt eintreten würden. Und diese Zuversicht täuschte sie nicht.

Der am 16. November von Laforest und Bühler der Reichsdeputation vorgelegte Entschädigungsplan zeigte in seiner neuen Gestaltung überall die zu Gunsten Frankfurts und der anderen Reichsstädte korrigierende Hand. So ward auch die auf Antrag Preussens und Bayerns den 3 Hansastädten und Augsburg durch den Beschluss vom 30. Oktober aufgebürdete Rente von je 50 000 Gulden verworfen, da diese schnurstracks den Grundsätzen zuwiderliefe, von denen die vermittelnden Mächte sich bei Abfassung des Entschädigungsplanes hätten leiten lassen.[2]

Gehen wir jetzt die Abänderungen des Planes, soweit sie Frank-

[1] Abels Bericht vom 4. XI. l. c.

[2] Häusser S. 395: »Die Auskunft, die getroffen ward, war schlimmer als die den Städten zugedachte Steuer, es ward, um die fehlende Entschädigungssumme zu beschaffen, ein Rheinoktroi eingeführt, dessen Verwaltung Kurmainz im Einklang mit Frankreich besorgen sollte. Damit war die Last dem deutschen Verkehr aufgebürdet und der Erzkanzler des Reiches durch einen Teil seines Einkommens zu noch grösserer Abhängigkeit gegen die französische Politik verpflichtet.« Auch in Frankfurt vernahm man diesen Ausweg mit grossem Missbehagen. Man besorgte allerlei Hemmungen für den Frankfurter Handel und war jetzt auf den mehr oder minder guten Willen beider Mächte angewiesen. Man befürchtete vor allem ein Emporblühen der auf Frankfurts Blüte stets eifersüchtigen Stadt Mainz. Zur Entschädigung für die Rente erhielt Darmstadt eine Virilstimme und die Zusicherung der kurfürstlichen Würde nach dem Erlöschen der Hessen-Kasselschen Linie.

furt betreffen, im einzelnen durch. Der § 7 war der Stadt aus doppeltem Grunde anstössig gewesen: er sprach von einem angeblichen Hoheitsrecht Hessen-Darmstadts auf Frankfurt und legte der Stadt eine Rente von 21 000 Gulden für den Landgrafen auf. In dem neuen Entwurf geschah dieser beiden Punkte keine Erwähnung mehr. Im § 27, der sich ausschliesslich mit den Reichsstädten und ihrer künftigen Stellung im Reiche beschäftigt, wurde der der Stadt eingeräumte Besitz noch näher bestimmt, beziehungsweise erweitert. Hiess es früher, dass die Stadt Frankfurt für die Abtretung ihres Anteils an den Dörfern Soden und Sulzbach die in ihrem Umfang gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster mit allen ihren Abhängigkeiten sowohl inner- als ausserhalb ihres Gebietes erhalten sollte, so wurde jetzt noch hinzugefügt »und namentlich Mockstadt, sowie alle geistlichen Güter, Gebäude — also sämtliche Immediatstifter — Eigentum und Einkünfte in besagter Stadt und ihrem Gebiete mit Ausnahme des Kompostells.« Dagegen wurde der Stadt die Zahlung von Renten an die Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk von Stadion-Warthausen und Stadion-Tannhausen im Gesamtbetrage von 34 000 Gulden nicht abgenommen.

Zum Schluss enthielt der Entwurf noch die sehr wichtige Bestimmung, dass alle entschädigten Stände, soweit es bis jetzt noch nicht geschehen sei, 8 Tage vor dem ersten Dezember den Civilbesitz der ihnen zugewiesenen Güter anzutreten hätten. Strittige Ansprüche sollten spätestens bis zum 1. Dezember 1803 durch ein Urteil der Austräge,[1] gegen das eine Appellation nicht statthaft sei, entschieden werden.

Mit diesem neuen Entwurf beschäftigte sich jetzt wieder die Reichsdeputation. Durch das Drängen der französischen Diplomatie zur Eile angespornt, beriet sie ihn in wenigen Tagen durch und legte bereits am 23. November ihren Hauptschluss vor, es war die dritte Redaktion des Entwurfs vom 18. August. Ueber den Kopf des Kaisers hinweg, dessen Vertreter so ohne weiteres den Entwurf nicht annehmen wollten, übergab ihn Laforest und Bühler verfassungswidrig am 6. Dezember dem Reichstag selbst mit dem Ersuchen, das Werk in schleunigste Erwägung zu ziehen. Zugleich legten sie eine Liste derjenigen Stände bei, die auf Grundlage der neu geschaffenen politischen Ordnung auf dem Reichstage allein vertreten sein und schon jetzt über den Deputationshauptschluss beraten sollten. Danach waren die von der Säkularisation Betroffenen von der

[1] Also durch Austrägalgerichte.

Abstimmung über die sie so tief berührenden Fragen ausgeschlossen. Dass der Kaiser trotz anfänglichen Sträubens schliesslich doch, wie bisher immer, dem Druck des Reichstages und der fremden Mächte nachgeben würde, liess sich voraussehen.

Ueber den neuen Entwurf jubelten Bethmann und Böhmer laut auf.[1] Die Renten von 34 000 Gulden und die zur Unterhaltung der Reichskanzlei noch zu leistenden Beiträge hielten sie nicht für unerschwinglich hoch, da ja der Stadt jetzt eine Anzahl geistlicher Güter zugefallen wäre. Triumphierend berichteten sie, die Fassung des Frankfurts Besitzverhältnisse betreffenden Passus im § 27 des Entschädigungsplans sei absichtlich so gewählt worden, dass man getrost auch die Güter des Deutschen und des Malteser Ordens sich aneignen dürfe; sogar über das Kompostell, das der Entschädigungsplan ausdrücklich dem Kurfürsten von Mainz vorbehielt, liesse sich noch reden. Die etwaigen Proteste würden in Paris keine Berücksichtigung finden, wenn Abel und Schmid die nötigen Schritte beim französischen Ministerium unternähmen. Auch von seiten des Kaisers sei nach den Versicherungen der französischen Gesandtschaft, denen Baron von Hügel nicht widersprochen habe, kein Widerstand zu besorgen. Ueberhaupt waren die Abgesandten der Ansicht, dass die Zeiten, wo man auf den Klerus habe Rücksichten nehmen müssen, längst vorüber seien. Die Schule, die sie jetzt in Regensburg durchmachten, bestärkte sie nur noch darin.[2] Noch einmal empfahlen sie eindringlich dem Rate, dem Kurfürsten von Mainz nur im allgemeinen zu erklären, »wie man dasjenige thun werde, wozu die Rechte der Landeshoheit Ermächtigung geben, und was nach solchem in andern Kur- und fürstlichen Staaten werde verfügt werden, dass man die landeshoheitlichen Pflichten in Ansehung der Lehranstalten, Kultusfragen u. s. w. auf die redlichste Weise ohne irgend eine der diesseitigen Landeshoheit zu nahe tretende fremde Mitwirkung zu erfüllen trachten werde.« Von einem Zusammengehn mit Mainz bei der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten wollten sie nichts wissen, denn »Principiis obsta! Noch ist es Zeit davon zurückzutreten. Nur keine schwankende sondern feste Haltung! Das Beispiel Nassaus und Darmstadts soll auch für Frankfurt massgebend sein.«

[1] In ihrem Bericht vom 17.—21. November. Böhmer hatte inzwischen auf den Antrag des älteren Bürgermeisters einen etwas höheren und »seinen obliegenden Verrichtungen angemesseneren Charakter«, nämlich den eines geheimen Legationsrates erhalten, um sich desto freieren Zutritt zu den höheren Gesandtschaften zu verschaffen.

[2] S. ihr Schreiben vom 5. XI. in Milit. IX.

Aber dem Rate waren die Erfolge keineswegs so zu Kopf gestiegen wie seinen sanguinischen Vertretern in Regensburg. Schon die Wahl eines Mannes wie Seeger, den er mit einem Gutachten über alle die Säkularisation und die Ordnung des katholischen Kultus betreffenden Fragen betraute, bürgte hinlänglich dafür, dass er die Geleise der Mässigung und Billigkeit nicht verlassen würde. Andererseits war nicht zu besorgen, dass Seeger die Rechte der Stadt preisgeben würde, dafür schlug in ihm zu stark die protestantische Ader, und sein Misstrauen »gegen die usurpierte Herrschaft der katholischen Geistlichkeit« war zu tief eingewurzelt. Wo er daher zur Nachgiebigkeit rät, sind für ihn lediglich die Gebote der Klugheit und der Politik bestimmend.

Da sein Gutachten[1] von grösstem Einfluss auf die spätere kirchliche Politik des Rates ist, so wollen wir die Hauptpunkte darin kurz berühren. Zuerst verbreitet er sich über die kameralistische Seite seines Themas, über die beste Art und Weise, die säkularisierten Stiftungen zu verwalten. Nichts entgeht hierbei seiner Aufmerksamkeit, auf alle Einzelheiten geht er ein, sei es, dass es sich um Katalogisierung der Klosterbibliotheken, oder um Inventarisation der Votivkreuze und Kirchenornate handelt. Er beantragt die Einsetzung einer besonderen Behörde, für die er auch eine detaillierte Instruktion ausarbeitete, unter deren Aufsicht die Verwaltung des Kirchenvermögens zu stellen sei.

Als zweiten Hauptgegenstand behandelt er die Frage, wie sich der Rat bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zum Erzbischof von Mainz zu stellen habe. Er geht dabei von der Ansicht aus, dass »so lange Pabsttum und eine römische Kirche existieren, man sich vergebliche Hoffnung machen würde, durch irgend eine äussere Gewalt . . . die neuen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze der Protestanten auch nur der unbedeutendsten katholischen Gemeinde mittels blossen Befehles von seiten der weltlichen Obrigkeit geradezu vorschreiben zu wollen. Nichts als fortschreitende Aufklärung und der Genius kommender Zeiten wird dieses Wunder einst wirken können.« Aber gegenwärtig besitze die katholische Geistlichkeit auch in protestantischen Ländern noch viel zu viel Gewalt über die Gewissen. Dem müsse man klug Rechnung tragen und die öffentliche Meinung der katholischen Bürger für die Absichten des Rates durch Unterhandlungen mit ihrem höchsten kirchlichen Oberhaupt

[1] Es zählt nicht weniger als 37 enge Folioseiten und findet sich in Ugb O 38 Nr. 38.

in Deutschland zu gewinnen suchen. Allerdings dürften bei einem etwa zu schliessenden Konkordate die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechtes dem Kurfürsten von Mainz nicht geopfert werden.

Im weiteren teilt er seine Ansichten über die Aenderung der Kirchenverfassung und des katholischen Gottesdienstes mit, doch stellt er keinen Antrag darüber, wie viel Kirchen den Katholiken zu bewilligen seien; vor der Hand solle man ihnen erklären, »dass zwar auf der einen Seite der katholische Gottesdienst nicht leiden, auf der anderen Seite das städtische Aerar durch zu grosse Unterhaltungslasten nicht beschwert werden dürfe.«

Die grössten Schwierigkeiten erblickt Seeger in der Frage des Ernennungsrechtes der Geistlichen und Lehrer, da dieses nicht mehr dem Erzbischof allein eingeräumt werden dürfe. Er verlangt, dass die von letzterem ernannten Geistlichen sich vor der Investitur dem Rate zur Bestätigung vorzustellen hätten. Ueberhaupt müssten diese von nun an aufhören, sich als besonderen Staat im Staate zu betrachten, vielmehr dem Rat den Huldigungseid leisten und sich der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen; die geistliche Gewalt des Erzbischofs sei ausschliesslich auf das religiöse Gebiet, wie Bestimmung des Gottesdienstes u. s. w. zu beschränken.

Stiesse aber die Anerkennung der landeshoheitlichen Rechte über die Geistlichkeit beim Erzbischof, wie vorauszusehen sei, auf Widerspruch, so sollten die Verhandlungen mit ihm nur auf solche Punkte sich erstrecken, in denen ein gegenseitiges Einvernehmen, der Natur der Gegenstände nach, leicht zu erzielen sei; von seinem Rechte dürfe aber der Rat auch nicht das geringste aufgeben.

Seegers Gutachten wurde am 16. November in der gemischten Deputation verlesen und in fast allen Punkten gebilligt. Danach unterbreitete diese dem Rate ihre Vorschläge, von denen wir die wichtigsten angeben wollen.[1]

Zuerst beantragte sie die Einsetzung eines besonderen Amtes unter dem etwas weitschweifigen Titel »Reichsstädtisch-Frankfurtisch Geistliche-Güter-Administrationsamt«. Es sollte aus magistratischen und bürgerlichen Kollegialmitgliedern, einem verpflichteten Aktuar und einem Amtsdiener bestehen[2] und hatte alle der Stadt, besonders

[1] Mitgeteilt in G. Kr. XX und Ugb l. c.

[2] Der Rat verfügte, dass für dieses Amt 3 Ratsmitglieder — 2 davon aus dem Handelsstande — durch Majoritätsbeschluss, ohne Kugelung gewählt werden sollten. Dem Senior blieb das immerwährende Präsidium vorbehalten, die beiden anderen wechselten alle 5 Jahre. Ihnen wurden noch 2 Rechtskonsulenten als Administrationsräte beigegeben. (Ugb l. c.)

auf fremdem Gebiete, zugefallenen Güter und Renten zu ermitteln und die vollständigen Inventare aufzunehmen. Alle diese Güter sollten vom übrigen Stadtvermögen abgesondert, unter obrigkeitlicher Aufsicht des Rates und jährlicher Rechnungsrevision verwaltet werden.

Betreffs der Regulierung des künftigen katholischen Religionskultus und der katholischen Schulanstalten schlug die Deputation vor: 1) die Kollegiatkirchenversammlung der 3 Stifter, des Bartholomäus-, Liebfrauen- und St. Friedrichstiftes sind aufzulösen. 2) Den Kapuzinern und Karmelitern ist das Tragen der Ordenskleider zu verbieten und ihnen das Anlegen weltpriesterlicher Kleidung anzubefehlen. Sie sowohl, wie die Weltgeistlichen des St. Friedrichstiftes dürfen bis auf weiteres in den Klöstern noch beisammen unter Aufsicht ihrer bisherigen Vorgesetzten verbleiben. 3) Sämtliche Kleriker der aufgehobenen Stifter und ihre weltliche Dienerschaft geniessen die ihnen nach dem Reichsdeputationschluss vom 26. Oktober bestimmten Sustentationsgelder fort und verbleiben auch einstweilen in ihren bisherigen Wohnungen. 4) Die Leonhards-, Kapuziner- und Friedrichskirche sind sofort zu schliessen; die Bartholomäus-, Liebfrauen- und Karmeliterkirche werden dem Gottesdienst eingeräumt und ihnen drei Geistliche zugewiesen. In die Liturgie ist von jetzt ab das Gebet für die Obrigkeit aufzunehmen.

Ferner befürwortete die Deputation die Ernennung von städtischen Kommissaren, die mit dem Erzbischof von Mainz nach den von Seeger aufgestellten Gesichtspunkten über die künftige Kirchenverfassung gemeinsam beraten sollten.

In der Investiturfrage ging die Deputation über Seegers Vorschlag hinaus. Sie wollte dem Rat das Recht vorbehalten, die künftigen Pfarrer und weltlichen Diener der Kirchen und die Schullehrer zu ernennen und sie erst dann dem erzbischöflichen Ordinariat zur Approbation und Investitur vorzustellen. Auch sollte die wirkliche Einsetzung eines neuen Pfarrers vor der Gemeinde in Gegenwart von Ratsdeputierten erfolgen.[1]

[1] Die Deputation stellte auch den Grundsatz auf, dass der Rat allein über das katholische Schulwesen zu verfügen habe. Das Schulkonsistorium erhielt den Auftrag, einen Kommissar zu ernennen, der gemeinsam mit dem bisherigen Stadtpfarrer Kauth und den bisherigen katholischen Lehrern einen den veränderten Verhältnissen entsprechenden Plan entwerfen und dem Rat zur Genehmigung vorlegen sollte. Den Konventualinnen zur Rosenberger Einigung sollte ihre bisherige Verfassung und Vermögensverwaltung und die Fortsetzung ihres Schulunterrichtes gestattet werden unter der Bedingung, dass sie von jetzt ab den Rat allein als höchste Behörde anerkennen und seinen Weisungen nachkommen würden.

Dagegen stimmte die Deputation in der höchst wichtigen Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit völlig mit Seeger überein. In seinem Sinne verlangte sie auch, dass die Geistlichen von jetzt ab dem Rat als ihrer obersten Behörde den Eid der Treue zu leisten hätten, ferner dass ihm allein auch über die Kirchengebäude, die Friedhöfe und das Pfarreisen unter völliger Beseitigung des Asylrechts die Gerichtsbarkeit zustände. Die Verwaltung des katholischen Armenkastens wies die Deputation dem städtischen Pflegeamt, doch unter Zuziehung der katholischen Pfarrer und einiger katholischen Bürger zu.[1]

Nachdem dieser Entwurf am 22. November die Zustimmung des Rates erhalten hatte, versuchten die Gesinnungsgenossen Bethmanns und Böhmers noch in letzter Stunde, diese Beschlüsse zu Fall zu bringen. Nach ihrer Ansicht ging man viel zu schonend mit dem Erzbischof um; sie beantragten daher in der gemischten Deputation, um jeder Vereinbarung mit ihm aus dem Wege zu gehen, einstweilen noch keine Aenderung im katholischen Kultus zu treffen.

War schon die sofortige Schliessung der 3 Kirchen nicht nach Seegers Sinn, so erkannte er aus dem letzten Antrag mit Schrecken, welch bedenklichen Kurs das Schifflein der Stadt in der kirchlichen Frage einschlagen wollte. In beredter Sprache warnte er davor, den Bogen der städtischen Oberherrlichkeit zu straff zu spannen.[2] Es ist, erklärte er noch einmal, für den Rat als weltliche und zumal protestantische Behörde platterdings unmöglich, den katholischen Religionskultus aus eigner Machtvollkommenheit ohne Vereinbarung mit der geistlichen Gewalt neu einzurichten. Den schlagendsten Beweis dafür gäbe die französische Republik, deren erster Konsul, weit einsichtiger als seine Vorgänger, trotz seiner glänzenden Erfolge eine Verständigung mit dem Pabst doch für unumgänglich notwendig gehalten habe. Wähne etwa der Rat, dass die katholische Hierarchie ihm zu Liebe von ihren Jahrhunderte lang beobachteten Grundsätzen abgehen werde? Ihre Geistlichkeit würde sich auch nicht einseitig vom Rate einsetzen lassen, noch die Anweisungen über den Gottesdienst und die Liturgie von ihm empfangen wollen, und hätte sie auch den Willen dazu, so würde sie doch bei ihrer Gemeinde auf unüberwindlichen Widerstand stossen.

Der Rat verschloss sich dem Gewichte dieser Gründe nicht, er liess den Gottesdienst in den 3 Kollegiatkirchen einstweilen weiter bestehen und den katholischen Geistlichen nur eröffnen, dass er in

[1] Näheres über die Verwaltung des Armenkastens in Ugb l. c.
[2] Ugb l. c. vom 23. XI.

den nächsten Tagen über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse nähere Bestimmungen treffen wolle.[1]

Da jetzt der Zeitpunkt herannahte, wo die Stadt den Besitz des ihr nach dem Entschädigungsplane Zugefallenen antreten sollte, hatten die gemischte Deputation und die Stadtkanzlei in den letzten Tagen des November vollauf zu thun, um die Fülle von Bekanntmachungen und Verordnungen zu bewältigen.[2]

Die Vorsteher der Klöster und Stifter erhielten die Weisung,[3] sich vom 1. Dezember an aller Einnahmen zu enthalten, das in ihrer Verwaltung befindliche Vermögen gewissenhaft den Bevollmächtigten der Stadt zu übergeben und die bisherigen Verwalter und Einnehmer von ihren Pflichten zu entbinden.[4] Ebenso wurden in den öffentlichen Blättern[5] die Schuldner, Mietsleute u. s. w. der geistlichen Besitzungen ermahnt, bei Vermeidung doppelter Zahlung vom 1. Dezember ab die Gefälle nur noch an das Güteradministrationsamt zu entrichten.

Am 6. Dezember brachte das Frankfurter Journal eine Bekanntmachung des Rates,[6] die zur Beruhigung der katholischen Bevölkerung ihr völlig freie Religionsausübung und die materielle Sicherung der von der Säkularisation betroffenen Geistlichen u. s. w. versprach.[7] Dagegen schärfte der Rat den Katholiken ein, dass sie ohne Unterschied — Laien sowohl als Geistliche — von jetzt ab in allen vorkommenden Rechtsfällen,[8] mit alleiniger Ausnahme der rein geistlichen und Doktrinalgegenstände, sich der städtischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und bei Vermeidung von Strafe jeden von irgend einer Seite versuchten Eingriff anzuzeigen hätten.

[1] l. c. Ratsbeschluss vom 23. XI.

[2] Die einzelnen uns bereits bekannten Erlasse an die Vorsteher des Kapuziner-, des Karmeliterklosters, des St. Friedrichsstiftes, an die drei Kollegiatkirchen, an die Priorin der Rosenberger Einigung, an die Vorsteher und Lehrer der katholischen Gemeinde sind enthalten in Miliaria IX, Ugb D 38 Nr. 12—38; G. Kr. XX—XXI.

[3] Ratsbeschluss vom 25. XI.

[4] Sie sollten nur so viel zurückbehalten, als zur einstweiligen Fortdauer des Gottesdienstes nötig wäre.

[5] So im Frankf. Journal vom 29. und 30. XI. unter »Avertissements«, im Frankfurter Staatsristretto vom 29. XI. u. s. w.

[6] Der Entwurf hierzu findet sich Ugb l. c. Nr. 33 vom 27. XI.

[7] Auch die verschiedenen Armenstiftungen der katholischen Gemeinde sollten wie bisher, nur ihrer Bestimmung gemäss, unter Zuziehung von Geistlichen und Mitgliedern der katholischen Gemeinde verwaltet werden.

[8] Also auch in den sogenannten Konsistorialfällen, wie über die Eheverlöbnisse, Ehestreitigkeiten u. s. w.

Auch den Freihäusern[1] und den Postverwaltungen machte der Rat bekannt, dass sie von jetzt ab unter seiner alleinigen Gerichtsbarkeit ständen. Nur ein Unkraut wucherte noch auf dem sonst gereinigten Felde: die unter kaiserlichen Privilegien erscheinende Oberpostamtszeitung. Sie war dem Rat stets ein Dorn im Auge gewesen; ihre Artikel hatten ihm öfters, wie wir bereits erfahren haben, Verlegenheit und Verdruss bereitet und der französischen Republik den erwünschten Vorwand zu feindlichen Massregeln gegeben; um so eher war anzunehmen, dass die Republik dem Verlangen, auch diese Zeitung der städtischen Censur zu unterstellen, nachgeben und in den Entschädigungsplan, an dem noch immer verbessert und verändert wurde, eine darauf bezügliche Erklärung aufnehmen würde.[2] Denn ohne Unterstützung Frankreichs war nichts in Regensburg durchzusetzen. Das hatte sich am deutlichsten gezeigt, als die Reichsdeputation den Protest des Rates wegen der Entziehung von Soden und Sulzbach einfach ad acta gelegt hatte. Aber wenigstens das städtische Privateigentum in diesen Dörfern wollte sich der Rat sichern und dachte schon daran, dem von anderen Staaten gegebenen Muster folgend, es militärisch besetzen zu lassen. Doch die Frankfurter Abgesandten in Regensburg fürchteten von einem derartigen Vorgehen unliebsame Verwicklungen mit der nassauischen Regierung; sie empfahlen vielmehr, ein »empfindliches« Schreiben an diese zu richten des Inhalts, dass man zwar die Hoheitsrechte auf Soden und Sulzbach endgiltig aufzugeben bereit sei, dafür aber erwarte, dass Nassau die Privatbesitzungen der Stadt und ihrer Bürger unangetastet lasse.[3]

Nicht leichten Kaufs hatte der Rat die beiden Dörfer aufgegeben. Aber Abel und Schmid hielten jeden Versuch, sie behaupten zu wollen, für ganz aussichtslos und rieten, sich endlich ins Unvermeidliche zu fügen; Nassau würde sicher nicht wagen, gegen das dortige städtische Privateigentum vorzugehen. Dagegen hielt Schmid die Möglichkeit, dafür Nied, Schwanheim und Griesheim zu erhalten, nicht für ausgeschlossen; einleitende Schritte nach dieser Richtung hatte er bereits gethan; der Erfolg hing nach seiner Ansicht lediglich von der Höhe

[1] G. Kr. XXI enthält die vom 24. XI. datierten Bekanntmachungen an zehn Freihäuser. Nur den österreichischen und preussischen Werbehäusern sandte man aus triftigen Gründen keine Bekanntmachung. Der Kreisgesandte Günderrode sollte sich auch über alle Kreisoffizianten protokollarisch die Jurisdiktion vorbehalten.

[2] Protokoll der gemischten Deputation vom 25. XI.

[3] Schreiben vom 23. November.

[4] Schreiben vom 5. Dezember in Militaria IV, 3.

der ihm zur Verfügung gestellten Geldsummen ab. Schmid hielt im ganzen 400 000 francs für nötig, um das »Geschäft ganz nach dem Wunsche der Stadt abzuwickeln.« Dabei versicherte er,[1] dass er keineswegs das Geld mit vollen Händen verteile.[1] »Unsere Idee geht vielmehr dahin, nur für das, was wirklich erfolgt, volle Dankbarkeit in billiger Proportion zu bezeugen.« Ausserdem betonte Schmid die Notwendigkeit eines ständigen Vertreters in Paris — Abel war ja nur für die Dauer der Verhandlungen in städtische Dienste genommen worden —; habe doch sogar die reichsständische Ritterschaft die Wahrheit, dass ohne Frankreichs Schutz die Kleinen dem Untergange geweiht seien, eingesehen und zur Erhaltung ihrer Existenx jetzt einen ständigen Agenten bei der französischen Regierung beglaubigt. Dass für einen derartigen Posten Abel der Geeignetste sei, schien Schmid ganz unzweifelhaft.

Der unangenehme Eindruck, den die weiteren Geldforderungen der Abgesandten hervorriefen, wurde durch eine höchst willkommene Mitteilung Abels[2] einigermassen abgeschwächt. Man hatte in Paris ihm gegenüber die Ansicht geäussert, dass die Stadt ihre Festungswerke schleifen könne, da nunmehr ihre Neutralität durch Vertrag festgesetzt sei und sie nur noch als Handelsstadt gelte. Der Rat begrüsste freudig diese Anregung. Die Erfahrung dieses wie des vorigen Krieges hatte hinlänglich gezeigt, dass die Festungswerke für die Stadt von keinem Nutzen waren, vielmehr sie aufs höchste gefährdeten. Deshalb hatte der Rat die in den letzten Jahren verfallenen Werke nicht wieder herstellen, sondern zu Aeckern und Gärten umschaffen lassen. Jetzt erhielt das Bauamt den Auftrag, über die Niederreissung und Ebenung der Festungswerke schleunigst einen Bericht nebst beigefügtem Kostenanschlag einzureichen.[3] Man hoffte, dass damit eine neue Epoche in der Entwicklung der Stadt beginnen würde, wenn sie sich des ihr zu eng gewordenen Kleides entledigen und nach allen Seiten ausdehnen könnte.

Inzwischen begann sich die Wirkung der vom Rat erlassenen Verordnungen und Proklamationen bemerklich zu machen. Von allen Seiten liefen mehr oder minder scharfe Proteste gegen die beanspruchte Jurisdiktion oder Säkularisation ein und liessen den ruhigen Genuss des durch den Entschädigungsplan Eingeräumten nicht auf-

[1] Schreiben vom 20. und 24. November in G. Kr. XIX.
[2] Abels Schreiben vom 1. Dezember in G. Kr. XIX.
[3] Ratsschluss vom 9 Dezember.

kommen. Zum Teil war der Plan selbst daran schuld, weil er an Ungenauigkeiten, die verschiedene Auffassungen zuliessen, und sogar an Widersprüchen litt. Zwar die Protestschreiben des Gräflich-westenburgischen Rates wegen der Besitznahme des Ilbenstädter und Engelthaler Hauses, dann die der Kurfürstlich-mainzischen Kanzlei wegen der Besitznahme der Dompräsenz, des Aschaffenburger Hauses, des Rosenberger Stifts und des Englisch-Fräulein-Stifts legte man ruhig ad acta.[1] Aber wie sollte man sich zu den Grafen von Isenburg-Büdingen stellen? Die dem Entschädigungsplan vom 15. November hinzugefügte Erklärungsnote hatte ausdrücklich das Kollegiatstift Mockstadt der Stadt eingeräumt. Als sie dieses aber in Besitz nehmen wollte, machte die büdingensche Regierung Schwierigkeiten; sie sprach von einer gemeinschaftlichen Konferenz sämtlicher isenburgischen Linien, die über das Schicksal Mockstadts entscheiden sollte.[2] Das hiess, die Sache in unabsehbare Weite hinausschieben. Anderseits konnte man doch nicht gut Zwangsmittel gegen Isenburg-Büdingen anwenden. Sodann wollte der Graf von Solms durchaus nicht auf den Arnsburger Hof verzichten. Auch ihn konnte man nicht so einfach abweisen, da ihm Mathieu eine darauf bezügliche Zusage gemacht hatte und dies auch jetzt den Frankfurter Abgesandten in Regensburg deutlich genug zu verstehen gab. Was blieb anders übrig, da man es mit dem mächtigen Mathieu nicht verderben durfte, als dessen Rat zu befolgen und den erwähnten Hof dem Grafen abzukaufen?[3]

Der zäheste Widerstand drohte aber dem Rat von beiden geistlichen Orden, dem Malteser und dem deutschen, die sich mit aller Energie gegen die Schmälerung ihrer Rechte und ihres Besitzes sträubten. Stützte sich der Rat auf den Wortlaut des Entschädigungsplanes, der ihm im ganzen Umfang seines Besitzes volle Hoheit und jede Gerichtsbarkeit ohne Vorbehalt und Ausnahme sowie die in seinem Gebiete gelegenen Kapitel, Abteien u. s. w. einräumte, so hielten ihm die Orden den Wortlaut des § 26 desselben Planes entgegen, der ausdrücklich bestimmte, dass der Deutsche und Malteser Orden in Erwägung der kriegerischen Dienste ihrer Glieder der Säkularisation entzogen und nach Verhältnis ihres Verlustes auf dem linken Rheinufer Entschädigungen auf dem rechten Ufer erhalten sollten. In sehr gereiztem Tone schrieben die Statthalter und Regierungsräte des Deutschen Ordens dem Rate,[4] dass ihm ebenso gut wie der

[1] G. Kr. XX.
[2] G. Kr. XIX und XX.
[3] G. Kr. XIX. Schreiben Böhmers vom 21. Dezember.
[4] G. Kr. XX, datiert Mergentheim den 10. Dezember.

Stadt die unbedingte Selbständigkeit zugesichert worden sei; das Vorgehen des Rats streite wider alles Recht und zeuge von einer unverzeihlichen Unkunde des Entschädigungsplanes. Sie forderten ihn daher auf, den von seiner Kanzlei begangenen groben Irrtum schleunigst wieder gut zu machen, und sandten nicht nur die überschickten Proklamationen wieder zurück, sondern erwarteten sogar ein Entschuldigungschreiben. Und als gerade in diesen Tagen der Pförtner des Deutschordenshauses in Sachsenhausen starb, und ein städtischer Gerichtsbeamter dessen Nachlass versiegeln wollte, duldete der Amtmann des Ordens, Rosalino, diesen Eingriff in seine Gerichtsbarkeit nicht und weigerte sich hartnäckig, den von ihm heimlich entfernten Nachlass auszuliefern.[1] Für seinen Widerstand erntete er von seiner Behörde hohes Lob.

Etwas gemässigter äusserte sich die Malteser Kanzlei,[2] doch sprach auch sie von Anmassung und schickte die städtische Proklamation ebenfalls zurück, da man von ihr keinen Gebrauch zu machen wisse.

Beide Orden führten zugleich über das Vorgehen Frankfurts heftige Beschwerde beim Reichstage und suchten Himmel und Hölle gegen die Stadt in Bewegung zu setzen.[3] Als dritter im Bunde schloss sich ihnen der Vertreter des Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg an, Herr von Vrintz-Berberich, der zugleich Direktor des Kaiserlichen Reichsoberpostamtes in Frankfurt war. Er pochte auf den § 13 des Entschädigungsplanes,[4] der allerdings zu seinen Gunsten sprach, und wies das Verlangen der Stadt, die Kaiserliche Oberpostamtszeitung unter ihre Censur zu bringen, sowie überhaupt jede Aenderung des bisherigen Verhältnisses entschieden zurück.

Aber nicht genug damit,[5] jetzt drohte auch noch ein Konflikt mit dem Kurfürsten von Mainz auszubrechen. Dieser war, wie wir wissen, auf den Vorschlag des Rates, mit ihm gemeinsam die kirchlichen Verhältnisse in Frankfurt zu ordnen, bereitwillig eingegangen.

[1] G. Kr. XXI. Bericht des Gerichtssubstituten Wagner vom 11. Dezember.

[2] Ihr Schreiben ist datiert Heidesheim im Breisgau vom 10. Dezember.

[3] Siehe die Berichte von Bethmann und Böhmer hierüber im G. Kr. XXI. 4 b c.

[4] Dieser Paragraph garantierte dem Fürsten die Erhaltung der Posten nach der Ausdehnung und Ausübung, welche sie zur Zeit des Lüneviller Friedens hatten, und stellte sie unter den besonderen Schutz des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums.

[5] Auch die jüdische Bevölkerung Frankfurts machte dem Rate einige Schwierigkeiten, sie hatte sich an den Reichstag und an die französische Gesandtschaft in Regensburg um Hebung ihrer socialen und politischen Lage gewandt; doch hoffte Böhmer, sie durch einige Zugeständnisse beruhigen zu können.

Mit besonderer Genugthuung hatte ihn das Versprechen erfüllt, dass für den Unterhalt der Geistlichen ausreichend gesorgt werden würde. Daher sandte er zwei seiner Räte, Chandelle und Kolborn, nach Frankfurt, und wirklich fanden im November Konferenzen mit den beiden städtischen Deputierten, Seeger und Hofmann statt, die einen erfreulichen Fortgang versprachen.[1] Ueber manche Fragen, über die Anzahl der den Katholiken zu überlassenden Kirchen, die Pensionierung der Geistlichen, den Unterhalt der Gebäulichkeiten u. s. w. erzielte man rasche Verständigung, dank dem Entgegenkommen der erzbischöflichen Kommissare. Auf ihren Einfluss war es wohl auch zurückzuführen, dass man in Mainz nach anfänglichem Widerstreben in die Schliessung des St. Friedrichsstiftes einwilligte und die Schlüssel nebst den Stiftspapieren dem Rate aushändigte, ebenso dass die Priorin des Konventes zur Rosenberger Einigung sich schriftlich verpflichtete, sich der Aufsicht der städtischen Behörden unterwerfen zu wollen.[2] Andere Punkte, die allgemeiner Natur waren, liess die Kommission einstweilen noch unentschieden, da man ihre Erledigung von einem Reichsregulativ, das die künftige kirchliche Verfassung Deutschlands festsetzen sollte, erwartete.

Plötzlich jedoch wurden die Verhandlungen jäh abgebrochen. Am 9. Dezember teilten die erzbischöflichen Kommissare dem Rate lakonisch mit, »dass sie durch die hier eingetretenen jüngeren Ereignisse sich bewogen fänden, die Konferenzen bis zur Einholung neuer Instruktionen zu verschieben.«[3] Welches waren nun diese neuen Ereignisse, die den Abbruch der Verhandlungen herbeiführten? Offenbar der Erlass vom 6. Dezember an die katholische Bevölkerung. Die darin beanspruchte Gerichtsbarkeit über die Geistlichen musste der Kurfürst so ungeheuerlich finden, dass er ihn nicht einmal einer Beantwortung würdigte, sondern seine Vertreter anwies, Frankfurt noch vor Jahreswechsel zu verlassen und von Aschaffenburg aus die geistliche Gerichtsbarkeit, ganz wie früher von Mainz aus, weiter auszuüben.[4]

Niemand war über die neueste Wendung so froh wie Böhmer und Bethmann. Mit grossem Verdruss hatten sie von den Verhandlungen der Stadt mit dem Kurfürsten und von der Einsetzung einer geistlichen Güteradministration gehört, die nach ihrer Ansicht schon

[1] Die Protokolle über die Sitzungen in Militaria IX und Ugb 38, Nr. 39—42; 49 und 50.

[2] l. c. Nr. 59.

[3] l. c. Nr. 54.

[4] Militaria IX.

mit dem Begriff der Säkularisation im Widerspruche stände. Nur baldiges Verschmelzen der geistlichen Gefälle mit dem Staatsvermögen und deren Verwendung zur Deckung der drückenden Schulden sicherten nach ihrer Ansicht das gemeine Wohl. Bitter beklagten die Abgeordneten den Mangel einer klaren, kühn und konsequent durchgeführten kirchlichen Politik. Man begnüge sich dafür mit halben Massregeln, schrecke vor jedem entscheidenden Schritte zurück und zerstöre auf dem sogenannten rechtlichen Wege alles wieder, was durch die politischen Verhältnisse geschaffen worden sei.[1] Wo war, schrieb Böhmer an den älteren Bürgermeister,[2] Frankfurts Genius, als der erste Schritt zu diesem unseligen Entschlusse, gemeinsam mit dem Kurfürsten die Kirchenangelenheiten zu ordnen, geschah? War etwa der Wunsch, die Gemüter der katholischen Bürger zu beruhigen, massgebend? Dafür hätte ja die betreffende Bekanntmachung vom 6. Dezember genügt, oder man hätte sich mit den Angesehensten aus ihrer Mitte in Verbindung setzen müssen. Jetzt sei der so lang ersehnte Zeitpunkt herbeigekommen, sich der unausstehlichen Abhängigkeit von der Geistlichkeit für immer zu entziehen. »Bei der Liebe gegen Ihre Vaterstadt beschwöre ich Sie«, schliesst Böhmer sein Schreiben, »helfen Sie, dass der prekäre, schwankende Zustand seine Endschaft erreiche, dass wirklich säkularrisiert werde; alsdann unterbleiben die Anmassungen von selbst. Die Kurmainzliche Assistenz hat nur zur Folge, dass man zum Nachteil der Stadt einen Knoten knüpft, der durch höhere Hand bereits zerhauen war. Das baldig zu erwartende Konkordat wird mit einem Schlage alle Schwierigkeiten und Fragen lösen«.

Auch mit den beiden Orden, rieten Böhmer und Bethmann, solle man nicht erst lange Federlesens machen, vielmehr an alle ihre Besitzungen im Gebiete der Stadt die Ratsproklamationen anschlagen und ihren Amtmännern und Hausmeistern einschärfen, dass jede Verletzung der Proklamationen ernstlich geahndet werde.[3]

Weder diese Ratschläge noch der Appell an den Patriotismus vermochten den älteren Bürgermeister, das Schifflein der Stadt in den Strudel dieser Politik hineinzutreiben. Auch fanden seine Bedenken im Rat fast allseitige Unterstützung. Um den überschwellenden Eifer der Deputierten einigermassen zu dämpfen und sie vor unüberlegten Schritten zurückzuhalten, unterzog der Bürgermeister in seinem

[1] l. c.
[2] Untergew. 38, Nr. 65.
[3] Militaria IX.

Antwortschreiben ihre Vorschläge einer eingehenden Kritik.[1] So einfach und klar, schrieb er nach Regensburg, lägen denn doch die Dinge nicht, dass man nur nötig habe, Befehle zu erteilen, und es darauf ankommen lassen könne, ob sie auch befolgt würden. Niemals würde sich die katholische Geistlichkeit so etwas von einer weltlichen, dazu noch protestantischen Obrigkeit bieten lassen. Das würde schliesslich auf Gewissenszwang hinauslaufen, eine Stockung des katholischen Religionswesens und überhaupt unbeschreibliche Verwirrung herbeiführen. Vielmehr halte der Rat fest an dem Zusammenwirken mit der geistlichen Gewalt. Das Beispiel des ersten Konsuls sei in dieser Hinsicht belehrend genug; selbst er bei seiner Allmacht habe die Unmöglichkeit eingesehen, mit physischer Gewalt allein der Nation religiöse Einrichtungen aufzudrängen. Schliesslich verstosse der Rat, wenn er einseitig die religiösen Kultus- und Unterrichtsfragen erledigen wolle, auch gegen den Wortlaut des Entschädigungsplanes,[2] der dem Kurfürsten von Mainz ausdrücklich alle Diözösanrechte vorbehalte. Bezüglich der Behandlung der beiden Orden bemerkte der Bürgermeister, dass der Rat den Weg der Gewalt gegen sie nicht betreten werde. Daher habe er auch das Anschlagen der Proklamationen an deren Besitzungen unterlassen, sie wären doch sofort abgerissen worden; und gar eine Strafverfügung halte er auf jeden Fall für höchst bedenklich. Denn beide Orden hätten sich sehr hoher Protektion zu erfreuen, des Kaisers Bruder Karl sei der Hochmeister des deutschen Ordens, während der Malteser Orden, seitdem Paul I. sich zu seinem Oberhaupte habe machen wollen, noch immer vom Petersburger Hofe begünstigt werde.

Während demnach der Rat und seine Abgesandten in den kirchlichen Fragen weit auseinander gingen, stimmte jener mit diesen doch darin überein, dass im übrigen die neuerlangte Landeshoheit im vollsten Umfange mit aller Kraft gegen jedermann verteitigt werden müsse. Nicht einmal die Gerichtsbarkeit über das Kompostell wollte der Rat dem Kurfürsten von Mainz lassen, da der Entschädigungsplan ihm nur das Haus als Privateigentum einräume. Das einzige, wozu er sich aus Rücksicht auf den Erzherzog Karl und den russischen Hof verstehen wollte, war, die Orden durch einen Austausch oder sonstige Entschädigung zu befriedigen.

Aber nur dann hatte man Aussicht, aus all diesen Wirren als Sieger hervorzugehen, wenn man des Beistandes der vermitteln-

[1] Ugb 38, Nr. 66.
[2] § 25.

den Mächte sicher war. Oder vielmehr das Beste war, wenn diese selbst durch einen Machtspruch mit einem Mal den Knoten der Verwicklungen lösten. Dass gerade um diese Zeit das Rechneiamt angewiesen wurde, eine Anleihe von 100000 Gulden ohne alles Aufsehen aufzunehmen, geschah wohl in der Absicht, um durch weitere Spenden in Paris und Regensburg den Eifer für die Stadt noch zu erhöhen. Zugleich machte der Rat seine Vertreter in Regensburg und Paris auf den Widerstand aufmerksam, auf den er bei der Ausführung der Bestimmungen des § 27 gestossen war, und bat die Bevollmächtigten Frankreichs und Russlands um eine authentische Erklärung dieses viel berufenen Paragraphen, um die Ansprüche der beiden Orden und des Kurfürsten von Mainz zum Schweigen zu bringen. Dessen Forderung auf Beibehaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit mass er weittagende Bedeutung bei; sie berührte nicht Frankfurt allein, sondern alle protestantischen Stände, die nach der neuen Ordnung der Dinge zur Einziehung geistlicher Stifter berechtigt waren. Der Rat befürchtete aber, dass, wenn die Fassung des § 27 unverändert bliebe, und er erst auf dem Wege des Prozesses seine Ansprüche gegen den Kurfürsten beim höchsten Reichsgericht verfechten müsste, dieses lediglich nach den bisher noch geltenden Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechtes gegen ihn entscheiden würde.[2]

Böhmer und Bethmann trugen die Wünsche, beziehungsweise die Befürchtungen der Stadt den Vertretern Frankreichs und Russlands in Regensburg vor. Laforest wollte zwar von einer genaueren Fassung des § 27 — und darauf kam doch alles an — nichts wissen, da jede nähere Bestimmung zugleich eine Beschränkung sei und zu Missdeutungen Anlass bieten könne; sonst aber bestärkten er und Baron Bühler den Rat in seinem Widerstande gegen die Ansprüche der verschiedenen Stände und warnten ihn vor dem geringsten Zugeständnis, denn auch nur eine einzige Ausnahme zu Gunsten irgend jemandes würde ihn um alle erlangten Gerechtsame bringen.[3] Sogar Baron Hügel billigte die Haltung des Rates gegen die beiden Orden

[1] G. Kr. XX vom 7. Dezember.

[2] Ugb 6 Nr. 56 und Militaria IX, Schreiben an Bethmann und Böhmer vom 10. XII. und Schreiben vom 11. XII. an Abel Ugb l. c. Nr. 57. Wenn der Rat am 20. XII. die erzbischöflichen Kommissare ersuchte, die abgebrochenen Konferenzen wieder aufzunehmen, so war er wohl selbst von der Erfolglosigkeit seines Schreibens überzeugt, sonst hätte er nicht, indem er von der Verlegung des Vikariats nach Aschaffenburg Kenntnis nahm, zugleich den Kurfürsten von Mainz ersucht, von der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit abstehen zu wollen.

[3] G. Kr. XXI. Schreiben aus Regensburg vom 16. XII.

und verlangte nur aus Billigkeitsgründen eine angemessene Entschädigung für sie. Mit Rücksicht auf diesen der Stadt günstigen Wind rieten die Abgesandten, von dem Verlangen nach einer detaillierten Erklärung des § 27 abzustehen und allen Reklamationen gegenüber das alleinige Argument vorzubringen, es stehe nicht in der Macht des Rates, die dem gemeinen Wesen zukommenden Rechte willkürlich schmälern zu lassen.[1]

Je trüber die Aussichten der beiden Orden wurden, um so lauter erschollen ihre Klagen gegen Frankfurt beim Reichstag. Der Gesandte des deutschen Ordens, Herr von Ulrich, machte noch einen Versuch, Mathieu für den Orden günstiger zu stimmen. Noch einmal reklamierte er die Ordensgüter und die Beibehaltung eigener Gerichtsbarkeit. Aber mit der zweiten Forderung kam er bei dem französischen Minister übel an. In brüsker Sprache zeigte ihm dieser sein äusserstes Befremden über das anmassende Verlangen. »Die Allgemeinheit der den Reichsstädten zugewiesenen Jurisdiktion ist der unveränderliche Wille der französischen Regierung,« erklärte er, »mithin muss sie auch vom deutschen Orden ohne die mindeste Widerrede, ebenso vom Kurerzkanzler von Mainz bezüglich des Kompostells anerkannt werden; dieses ist ihm nur als Privateigentum zugesichert werden.« Ob aber die Güter des deutschen Ordens in Frankfurt ebenfalls als solche und nicht vielmehr als geistliche Güter, also als säkularisationsfähig zu betrachten seien, stände noch dahin.

Ganz bestürzt über diese Aufnahme suchte Ulrich wenigstens den Privatbesitz dem Orden zu sichern; doch Mathieu verweigerte hierüber jede Erklärung und verlangte erst die Berechtigung dieses Anspruches in einer besonderen Denkschrift nachgewiesen, davon würde die Entscheidung abhängen. Er unterrichtete sofort, nachdem ihn Ulrich verlassen hatte, Böhmer und Bethmann von der Unterredung. Beide hofften, dass der Vertreter des Ordens sich jetzt etwas weniger laut bemerkbar machen würde, aus Besorgnis, die Gunst Frankreichs völlig zu verscherzen und dadurch den Orden auch noch um seinen Privatbesitz in Frankfurt zu bringen.[2]

Von Mathieu abgewiesen, wandte sich Ulrich an Laforest. Er fand ihn über die schwebenden Streitigkeiten genau unterrichtet. Denn wenige Tage vorher hatten ihm die Frankfurter Abgesandten eine Denkschrift[3] überreicht, in der sie gegen das Abreissen städtischer

[1] l. c. vom 18. Dezember.
[2] Bericht vom 19. XII. in Militaria IX und G. Kr. l. c.
[3] Datiert vom 22. XII. in G. Kr. l. c. und Militaria l. c.

Siegel durch Beamte des deutschen Ordens, sowie überhaupt gegen dessen Verhalten protestierten und die vermittelnden Mächte baten, die Rechte der Stadt gegen derartige Anmassungen zu sichern und sie vor etwaigen Repressalien der Orden zu schützen. Laforest billigte durchaus den Inhalt dieser Denkschrift. In höflichem, aber doch nicht minder entschiedenen Tone riet er Ulrich, sich in die neugeschaffene Lage zu fügen; jedes Rütteln daran würde die Sachlage nur noch verschlimmern und die französische Regierung zu einer die Jurisdiktion Frankfurts ausser allem Zweifel setzenden Note veranlassen. Davon habe sie bis jetzt aus Hochachtung vor dem Erzherzog Karl Abstand genommen. Für den besten Ausweg hielt er, den Streit mit der Stadt friedlich, etwa durch Tausch zu begleichen, womit auch der Erzherzog seines Wissens einverstanden sei. Mit diesem Bescheide, den Laforest alsbald Bethmann mitteilte, wurde Ulrich entlassen, der Rat aber ermahnt, in keiner Frage, soweit sie seine Landeshoheit beträfe nachzugeben.

Wie erfreulich auch diese Botschaften waren, der Rat, beziehungsweise die Deputation, besorgte doch, dass die Vertreter der Stadt in Regensburg den Wert derselben überschätzten. Was man ihnen bis jetzt gegeben hatte, waren doch nur Versicherungen, schön klingende Worte; durch bittere Erfahrung belehrt, verlangte die Deputation durchaus eine sichere Bürgschaft, eine authentische Note, die über den Umfang der landeshoheitlichen Rechte jede zweideutige Auffassung ausschlösse.[1]

Abel und Schmid liessen es in Paris nicht an Mühe fehlen, um in den Besitz einer derartigen Note zu gelangen. In Denkschriften und mündlichen Unterredungen suchten sie den § 27 des Entschädigungsplanes in einem für die Stadt möglichst günstigen und umfassenden Sinn auszulegen.[2] Für sie bestand nicht der geringste Zweifel, oder wenigstens gaben sie sich den Anschein, dass die Ordensgüter unter den Begriff von geistlichen Gütern fielen und daher Eigentum der Stadt werden müssten. Weshalb wäre denn sonst als einzige Ausnahme das Kompostell dem Kurfürsten von Mainz eingeräumt worden? Nur die beiden Orden waren eigensinnig genug, den klaren Sinn des § 27 durchaus nicht verstehen zu wollen. Daher beschwor Abel die französische Regierung um eine offizielle Erklärung hierüber. Zugleich wiederholte er die alte Forderung, die Frankfurt auferlegte Rente bis auf drei Zehntel der Einkünfte der eingezogenen geistlichen Güter

[1] Schreiben an Böhmer vom 29. XII. G. Kr. l. c.
[2] Untergew. 38, Nr. 76 und G. Kr. XIX.

herabzusetzen, das Eigentum der Frankfurter Korporationen in Soden und Sulzbach zu schützen u. s. w.

Am 30. Dezember erhielt Abel im auswärtigen Amt die Versicherung, dass sein Gesuch den Beifall der französischen Regierung gefunden habe und der Gesandtschaft in Regensburg mit der Weisung zugeschickt worden sei, die Rechte der Stadt in einer besonderen Note geltend zu machen. Schmid war jetzt davon überzeugt, dass die Güter der beiden Orden der Stadt endgiltig zufallen müssten. Er hielt seine Mission für beendet und reiste kurz nach Neujahr nach Frankfurt zurück, »da für ihn in Paris nichts mehr zu thun wäre und die Gegner kleinlaut würden.« Hatte doch sogar der Vertreter des Kurfürsten von Mainz, Graf Beust, Abels Bemerkung, sein Herr müsse sich jetzt möglichst eng an die kleineren Stände anschliessen und ihnen nicht etwa Schwierigkeiten bereiten, als durchaus richtig anerkannt und versprochen, in diesem Sinn dem Kurfürsten die Sachlage darzustellen.

Bei dem so günstigen Stand der Dinge unterliess es einstweilen der Rat, die mit den kurfürstlichen Kommissaren abgebrochenen Verhandlungen wieder anzuknüpfen. Auch warnten Mathieu und mehrere protestantische und katholische Minister davor, durch besondere Unterhandlungen der künftigen Gestaltung des kirchlichen Wesens in Deutschland vorzugreifen. Bacher erklärte Böhmer und Bethmann als feststehende Thatsache, dass in Rom jetzt an einem Konkordate mit dem deutschen Reiche gearbeitet werde, das die Grenzlinien der bischöflichen Gewalt allenthalben bestimmen würde, und selbst wenn dieses nicht zustande käme, empfahl er das Vorgehen der grösseren Stände erst abzuwarten, die — und gerade die katholischen wie Bayern an der Spitze — die bischöflichen Rechte sehr beschränken wollten.[1] Die Entscheidung hierüber musste jedenfalls das nächste Jahr bringen.

Fasste der Rat um die Jahreswende die Ergebnisse des für das deutsche Reich und alle seine Glieder so bedeutungsvollen Jahres 1802 zusammen, so durfte er mit der Wendung, die die Dinge für Frankfurt genommen hatten, zufrieden sein. Was er nach aussen hin verloren hatte, wurde mehr als genügend aufgewogen durch die Befestigung der inneren Verhältnisse, durch die Ausmerzung aller fremden Gewalten, die bisher ein selbständiges Dasein im Gebiete der Stadt geführt und

[1] S. Ugb 38, Nr. 69 und 75.

die freie Bewegung auf Schritt und Tritt gehemmt hatten. Auch der Ausblick in die Zukunft war verheissend. England, der erbittertste und hartnäckigste Gegner Frankreichs, die Seele und die treibende Kraft des Widerstandes, hatte zu Amiens die Hand zur Versöhnung gereicht. Der Kaiser, der bisher den modifizierten Plan nicht angenommen hatte, begann allmählich seinen Widerstand aufzugeben. Durch einige Zugeständnisse des ersten Konsuls hatte er sich verpflichtet, seinen Einfluss für die ungesäumte Annahme des Hauptschlusses der Reichsdeputation zu verwenden. Durch diese Schwenkung der kaiserlichen Politik schien jetzt der Friede endlich gesichert.[1] Handel und Verkehr, die während des mit kurzer Unterbrechung schon zehn Jahre tobenden Krieges unsäglich gelitten hatten, konnten wieder aufatmen, und die Wunden, die der Krieg und die in seinem Gefolge auftretenden Leiden dem Wohlstand des Gemeinwesens und des einzelnen geschlagen hatten, allmählich vernarben. Aber selbst wenn dieser Friede nur von kurzer Dauer war, und die überschwänglichen Hoffnungen, mit denen das Frankfurter Staatsristretto das neue Jahr begrüsste,[2] sich nicht erfüllen sollten, so blieb doch wenigstens Frankfurt und sein Gebiet von jetzt ab von allen Schrecknissen des Kriegs unberührt; dessen Wogen mochten draussen noch so heftig branden und toben, Frankfurt überschwemmten sie nicht mehr, denn in der Zukunft sollten ja alle Reichsstädte, sogar in Reichskriegen, unbedingte Neutralität geniessen, von allen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen befreit sein.

Auch in staatsrechtlicher Hinsicht hoffte man durch die fast völlige Auflösung des reichsstädtischen Kollegiums mehr gewonnen als eingebüsst zu haben. Je geringer jetzt dessen Mitgliederzahl geworden war, um so erhöhte Bedeutung fiel den übrig gebliebenen Reichsstädten zu, um so weniger schwerfällig war der Geschäftsgang, um so leichter waren sie zu einmütigem Handeln zu bewegen. Schon Anfang Dezember hatte sich der Rat mit der Organisation

[1] Häusser II, S. 397 ff.

[2] Die erste Nummer des Jahres 1803 enthält eine poetische Verherrlichung des Friedens; am Schluss des Gedichtes ist der Wunsch geäussert:

»Friede leite alle Stände
In das Land der Harmonie,
Halte treu die Scheidewände,
Bleibe immer, wanke nie,
Bis einst bei der Welten Falle,
Wunsch und Plan und Ziel verwehn,
Und der Schöpfung Geister alle
Auf den hellern Wegen gehn!«

des neuen reichsstädtischen Kollegiums befasst und Böhmer und Selpert beauftragt, die Verhandlungen hierüber mit den Vertretern der anderen Reichsstädte zu führen. Da am 1. Dezember Regensburg, das bisher das Direktorium im reichsstädtischen Kollegium geführt hatte, in den Besitz Bayerns gekommen war, so sollte Nürnberg vorläufig 6 Wochen lang an Regensburgs Stelle treten.

Mit grösster Ungeduld wartete der Rat und die Deputation auf die Zusendung der authentischen Note. Mathieu und Laforest hatten ja, wenn Abel und Schmid nicht getäuscht worden waren, vom französischen Ministerium darauf bezügliche Instruktionen erhalten; der Rat konnte sich nicht erklären, weshalb sie noch immer mit der Ausfertigung der Note zögerten. Dies musste natürlich die Gegner in ihrem Widerstande ermutigen und die Stellung der Stadt immer schwieriger machen, und der Anbruch des neuen Jahres brachte wider Erwarten nichts als Verdriesslichkeiten und Widerwärtigkeiten. Nur Nassau war bereit, die Stadt für ihre Besitzungen in Soden und Sulzbach zu entschädigen, aber der Rat schlug das Anerbieten einstweilen aus, weil er erst eine Antwort der französischen Regierung auf die Abelsche Note betreffs der Besitzfrage in diesen Ortschaften abwarten wollte. So kam man im Kampf um die landeshoheitlichen Rechte keinen Schritt vorwärts; überall begegnete man nur entschlossenem Widerstande. Die isenburgischen Herrschaften blieben noch immer renitent, wie der Rat Abel klagte,[1] ebensowenig wollten sich die beiden Orden von ihrem Unrecht überzeugen lassen. Noch einmal hatte der Rat die Berechtigung seiner Ansprüche dem deutschen Orden weitläufig auseinander gesetzt.[2] Nur die tiefste Ehrfurcht gegen den Erzherzog Karl und das Gefühl der Dankbarkeit gegen ihn[3] habe den Rat abgehalten, gegen den Amtmann Rosalino einzuschreiten. Aber wenn dieser jetzt nicht vom Orden zum Gehorsam gegen ihn ermahnt würde, so müsste er mit strengen Massregeln gegen ihn vorgehen. Ausserdem drohte der Rat eine sofortige Erklärung der vermittelnden Mächte über den § 27 zu veranlassen und eine Diskussion über die vorliegende Rechtsfrage herbeizuführen, die für den Orden nur unangenehm ausfallen könnte. In gleichem Sinn schrieb er am 4. Januar dem Malteser Orden nach Heitersheim.[4]

[1] Schreiben vom 5. I. 1803 in G. K. XX; doch übergaben sie später das Stift Mockstadt der Stadt.

[2] G. K. XXI vom 3. I. 1803.

[3] Anspielung auf die traurigen Ereignisse des Juli 1796.

[4] l. c.

Aber die Orden liessen sich nicht einschüchtern. Der deutsche Orden erwiderte,[1] er habe das Schreiben dem Erzherzog Karl eingesandt; schon aus Respekt gegen diesen würde der Rat nicht wagen, seine Drohungen zu verwirklichen. Rosalino aber wurde ermahnt, sich wie bisher gegen den Rat zu benehmen und über jede weitere Rechtsverletzung sofort Bericht zu erstatten. Noch energischer war der Protest des Malteser Ordens, der am 11. Februar einlief.[2] Ohne authentische Interpretation wollte er nun und nimmer auf seine Rechte verzichten, zumal ja auch andere Reichsstände Frankfurts Ansprüche bestritten. Gegenüber der Drohung des Rates drohte er seinerseits mit der Ungnade des russischen Kaisers Alexander I. Denn die fragliche Besitzung sei von diesem zum Quartier des russischen Gesandten beim deutschen Orden bestimmt worden, man würde sofort nach St. Petersburg berichten, dass der Rat das Quartier sich aneignen wolle.

In gleicher Weise äusserten die Kurfürstlich-mainzischen Regierungsräte ihr Befremden darüber, dass der Rat dem Amtmann im Kompostell die Proklamation zugesandt habe, im offenbaren Widerspruch mit § 25 des Entschädigungsplanes, der das Kompostell dem Kurfürsten zusichere.

Auch der Fürst von Thurn und Taxis wollte trotz »seiner erleuchteten Einsicht«, an die der Rat appelliert hatte, noch immer nicht begreifen, dass das Zensurrecht über die Oberpostamtszeitung und die Gerichtsbarkeit über das in Frankfurt befindliche Reichspostpersonal nur der Stadt zukäme. Er steifte sich auf den § 13 des Entschädigungsplans, der ausdrücklich fordere, dass die ihm unterstehenden Reichsposten in dem Zustande erhalten blieben, in dem sie sich zur Zeit des Luneviller Friedens befunden hätten.[3] Alle diese Protestschreiben wurden sofort nach Regensburg an Böhmer und Bethmann geschickt, um sie den Gesandten der vermittelnden Mächte vorzulegen und durch deren Machtgebot den an allen Ecken und Enden aufflammenden Widerstand zu brechen.

[1] l. c. Schreiben von Mergentheim vom 7. I. beziehungsweise vom 6. I. 1803.

[2] l. c.

[3] 1789 hatte der Rat mit der Thurn- und Taxisschen Behörde einen Vergleich über die Jurisdiktion geschlossen und diese im allgemeinen für sich gerettet, nur in einigen nebensächlichen Punkten, wie im Obsignationsrecht der Verlassenschaften hatte er Konzessionen gemacht, wovon jetzt nicht mehr die Rede sein sollte. Dagegen beruhte die Zensurfreiheit der Oberpostamtszeitung auf keinem ausdrücklichen Vertrage, sondern nur auf altem Herkommen. Bei den Verhandlungen im Jahre 1789 hatten die Unterhändler des Rates bloss mündlich zugesagt, an der Zensurfreiheit nicht rütteln zu wollen. S. Schreiben an Abel vom 14. XII. in G. Kr. XXI.

Dieser Widerstand schrieb sich ohne Zweifel von einer genaueren Kenntnis des Umschwungs her, der in der politischen Konstellation inzwischen eingetreten war, und dessen Ungunst Frankfurt jetzt fühlen sollte. So lange sich nämlich Oesterreich gegen Frankreichs Forderungen ablehnend verhielt und wegen der Anerkennung des modifizierten Entschädigungsplanes Schwierigkeiten machte, waren Mathieu und Laforest Feuer und Flamme für die kleineren Stände und begünstigten alle ihre Forderungen, durch die entweder des Kaisers Interesse selbst oder doch das seiner Schützlinge geschädigt wurde. Jetzt aber, wo durch den Dezembervertrag von 1802 beide Mächte sich wieder näherten, wurde die Haltung der Vertreter Frankreichs und Russlands gegen ihre Schutzbefohlenen zusehends kühler, während die österreichische Gesandtschaft, die bisher mehr im Hintergrunde gestanden hatte, immer fester auftrat. Nun atmeten auch Oesterreichs Schützlinge wieder auf, und im Vertrauen auf den starken Rückhalt wurde ihre Sprache zuversichtlicher. Zu diesen Schützlingen gehörten aber die beiden Orden und die Thurn- und Taxissche Postverwaltung.

Jetzt mischte sich auch noch der Kurfürst von Mainz, der Ende Dezember in Regensburg eingetroffen war, persönlich in die Wirren. Die Hoffnung des Rates, dass die städtischen Abgesandten durch unmittelbare Verhandlungen in Regensburg ihn zu Zugeständnissen bewegen würden, erfüllte sich nicht. Zwar fand Selpert, für dessen staatsmännische Begabung Bethmann und Böhmer freilich nur ein mitleidiges Achselzucken hatten, die Aufnahme beim Kurfürsten am 3. Januar glänzend; dieser sei voller Anerkennung über die Haltung Frankfurts. Aber dem Wermutstropfen, den derselbe am Ende der Audienz in den Honigbecher hineingoss, schenkte er nicht die gebührende Beachtung. Dalberg bedauerte nämlich, dass die Stadt Schritte unternommen habe, die keineswegs zu dulden seien, und gegen die auch Kaiser und Reich voraussichtlich ihr Veto einlegen würden. Offenbar plante der Kurfürst etwas gegen die Stadt, und bald erfuhr auch Böhmer aus Baron Hügels Munde, dass von verschiedenen Seiten Klagen gegen den Rat beim Kaiser eingelaufen seien, insbesondere beschwere sich der Kurfürst, dass der Rat nicht nur Anteil an der Seelsorge der katholischen Bevölkerung beanspruche, sondern sich auch die richterliche Entscheidung über die Ehesachen, mithin über ein Sakrament, anmasse. Ueberhaupt stehe der Rat im Verdacht, seine katholischen Unterthanen unter einem unerträglichen Drucke zu halten. Wie aus ihrer dem Reichstag jetzt übersandten Beschwerdeschrift hervorgehe, seien sie von manchen bürgerlichen Erwerbs-

quellen ausgeschlossen. So habe man auch dem Rechtsgelehrten Brentano aus keinem anderen Grunde als lediglich seiner Religion wegen die Zulassung zur Advokatur verweigern wollen.

Böhmer hatte einen schweren Stand, seine Behörde gegen diesen Vorwurf zu rechtfertigen, denn in staatsrechtlicher und beruflicher Hinsicht nahmen die Katholiken noch fast dieselbe Stellung ein wie nach der Einführung der Reformation. Der Geist der Aufklärung, der ja für die zweite Hälfte des verflossenen Jahrhunderts besonders charakteristisch war, hatte die religiöse Engherzigkeit der regierenden Kreise Frankfurts nicht zu überwinden vermocht; noch immer waren die Katholiken von der Beteiligung an der Regierung, von den Aemtern ausgeschlossen; einige Zünfte nahmen sogar keinen von ihnen als Genossen auf.[1] Böhmer suchte den Vorwurf der Intoleranz durch den Hinweis zu entkräften, dass man 16 katholische Geitlische, die aus linksrheinischen Orten ausgewiesen worden waren, in Frankfurt aufgenommen und zu ihrem Unterhalt eine nicht unbeträchtliche Summe ausgesetzt habe. Ebenso bestritt er die Behauptung des Kurfürsten, man wolle seinen geistlichen Rechten zu nahe treten. Der Rat beanspruche nur die Ausübung der Patronatsrechte über die Pfarreien, die von seinen Bürgern dotiert worden seien.

Hügel ging nicht näher auf die Rechtsfrage ein. Er erwähnte nur, dass von Mainzer Seite jetzt eine Broschüre unter dem Titel: »Wie haben sich die Reichsstädte wider die neue Ordnung der Dinge benommen?« verbreitet würde. Darin wurde behauptet, dass Frankfurt die Metropolitangerechtsame, die der § 25 des Entschädigungsplanes dem Kurfürsten vorbehalten hatte, diesem nehmen wolle, und eine energische Zurückweisung des Rates entweder durch die vermittelnden Mächte oder, wenn dies nicht anginge, durch den Reichshofrat verlangt. Der österreichische Diplomat hielt es für dringend geboten, eine Gegenschrift abzufassen, in der der Rat seine Grundsätze und sein Verfahren in den kirchlichen Fragen rechtfertigte.

[1] Auch die Juden hielten den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet, abermals sowohl in Regensburg, als auch in Paris, eine Besserung ihrer sozialen Lage zu beantragen. Hier trat die Presse für sie ein, besonders der Mercure de France, der die Aufhebung des Ghettos verlangte. Abel verfocht bei der französischen Regierung den Grundsatz, dass die Judenverhältnisse innere Angelegenheiten seien, in die sich keine fremde Regierung einzumischen habe. Doch riet er dem Rat, den Wünschen der Juden insoweit Rechnung zu tragen, dass man ihnen gesündere Wohnungen anwiese. G. Kr. XIX, Schreiben vom 8. I. 1803. Der Rat wies darauf den Juden auf ihr Gesuch geräumige Bauplätze zu Wohnungen an und bewilligte ihnen, wie er Abel schrieb, auch sonst alles, worauf sie billigerweise Anspruch erheben könnten.

Was Böhmer sonst noch gegen die Proteste der beiden Orden und der Thurn und Taxisschen Postverwaltung vorbrachte, begegnete dem eisigen Stillschweigen Hügels. Böhmer empfand dies unangenehm genug; die Stadt konnte also in ihrem Rechtsstreit zum mindesten nicht auf den Kaiser rechnen.[1] Der Rat war der Ansicht, die mainzische Streitschrift dürfe nicht unbeantwortet bleiben. Er erliess deshalb am 13. Januar eine öffentliche Bekanntmachung,[2] in der er noch einmal die Grundzüge seiner Politik darlegte. Zugleich beklagte er sich, dass seinen in bester Absicht getroffenen kirchlichen Massnahmen hier und da ein unrichtiger Sinn untergelegt werde, als ob er die erzbischöfliche Diözesangewalt zu übergehen und einseitig — zumal zur Seelsorge — solche Geistliche berufen wolle, die nach den kanonischen Erfordernissen dazu ungeeignet seien. Er machte dem gegenüber darauf aufmerksam, dass er erst nach vorausgegangenen Verhandlungen mit den erzbischöflichen Kommissaren und nach erfolgter kurfürstlicher Bestätigung den 3 Geistlichen Kauth, Menninger und Marx die Seelsorge, den Volksgottesdienst u. s. w. übertragen habe. Allerdings beanspruche er die Gerichtsbarkeit über die katholische Geistlichkeit und die Entscheidung in Ehestreitigkeiten der katholischen Bürger, aber nur in dem Sinn und nur in soweit, als die deutschen Reichsgrundgesetze sie den evangelischen Ständen im Interesse ihrer Landeshoheit ohnehin zugeständen. Noch einmal beteuerte er, die Gewissensfreiheit eines jeden wahren zu wollen. Um aber auch durch die That zu beweisen, dass er es an Wohlwollen gegen die Geistlichkeit nicht fehlen lasse, schloss das Administrationsamt mit sämtlichen Geistlichen der beiden säkularisierten Klöster über ihre künftige Pensionierung ein für sie so günstiges Abkommen, dass sie es »mit dem gerührtesten« Dank annahmen. Auch wies das Amt ihnen Gelder zur Anschaffung der nötigen weltpriesterlichen Kleidung an. Der Rat ging sogar in seiner Menschlichkeit, wie er von sich rühmte, so weit, dass er auch für die Geistlichen und Laienbrüder, die von fremden Klöstern dem Karmeliterkloster zugewiesen waren, bis auf weiteres eine jährliche Summe von 4010 Gulden zum Unterhalte auswarf und, wie schon früher bemerkt, den fremden Geistlichen, die ihre Zuflucht in die Stadt genommen hatten, so lange Unterstützung zusagte, bis sie in ihre Klöster zurückgekehrt wären.[3]

[1] Ugb 38 l. c.

[2] Ugb l. c. Nr. 88.

[3] In G. Kr. und Ugb l. c. Nr. 38 findet sich eine detaillierte Berechnung der Unterhaltungskosten. Den Vorstehern der Klöster bewilligte das Amt 600, den Patres 450, den 6 Patres des Karmeliterklosters sogar 550, den Laienbrüdern 225

Alles dieses machte auf Dalberg nicht den erwarteten Eindruck. Wie Hügel versicherte, steigerte sich noch seine Erbitterung gegen den Rat. Denn dieser beharrte fest auf seinem Standpunkt in der kirchlichen Politik. »Wir sind«, schrieb er am 17. Januar im zuverlässigsten Tone nach Aschaffenburg,[1] »von der Unwiderlegbarkeit unserer landeshoheitlichen Rechte auf das Kompostell bezüglich der Ausübung der Gerichtsbarkeit so überzeugt, dass wir uns zum Ueberfluss auch noch auf das entscheidende Zeugnis der in Regensburg anwesenden Gesandten der vermittelnden Mächte sowie auf Albini berufen.« — Eine Ausnahme zu Gunsten des Kurfürsten, fährt das Schreiben fort, könne der Rat nicht machen, denn einmal verstiesse er dadurch gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Entschädigungsplanes und müsste besorgen, von den vermittelnden Mächten und von Kaiser und Reich dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, anderseits würden dann die übrigen ehemaligen Freihäuser im Gebiet der Stadt denselben Anspruch stellen.

Eine direkte Antwort hierauf erfolgte nicht, aber immerhin konnte der Rat das Auftreten des über das Kompostell gesetzten Hofkammerrats Feldmann als eine Antwort betrachten. Dieser erschien im Römer und wollte dem Bürgermeister die Proklamation vom 27. November im Auftrage seiner Behörde wieder zurückgeben und zwar »in vim protestationis et contradictionis«. Und als der Bürgermeister die Annahme verweigerte, legte er sie auf den Tisch nieder und entfernte sich.

Es war in der That Zeit, dass das entscheidende Zeugnis der vermittelnden Mächte endlich den kurfürstlichen Beamten den Standpunkt klar machte. Aber gerade jetzt gaben einzelne Aeusserungen der französischen Gesandten, die sich platterdings nicht mit ihrem früheren Eifer für die Sache der Stadt in Einklang bringen liessen, dem Rat und der gemischten Deputation viel zu denken. Die Gesandten räumten zwar ein, eine die Sache der Stadt empfehlende Note vom Ministerium erhalten zu haben, wollten aber von etwaigen Instruktionen, die sich daraus ergeben sollten, durchaus nichts wissen. Auf einmal rieten sie, die Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu beseitigen.[2] Davon wollte aber der Rat erst dann hören, wenn sie zuvor eine erschöpfende Erläuterung zum § 27 gegeben hätten.

Gulden. Für das Karmeliterkloster berechnete das Amt die jährlichen Ausgaben auf 1120 Gulden, denen 4834 Gulden 24 Kr. Einnahmen gegenüberstanden.

[1] Militaria IX. G. Kr. XXI.

[2] G. Kr. XIX im Schreiben an Abel vom 17. I. 1803.

So kamen in Regensburg die Angelegenheiten Frankfurts trotz aller Bemühungen Böhmers nicht nur nicht vom Fleck, sondern allmählich trat sogar eine Verschiebung zu Ungunsten der Stadt ein. Der Frankfurter Abgesandte geriet in immer grössere Verlegenheit; die bisherigen Stützen wurden von Tag zu Tag unzuverlässiger, während der Vertreter Oesterreichs immer fester gegen Frankfurt auftrat. Nach dessen Ansicht konnte jetzt die Stadt nicht genug thun, um den aufgebrachten Kurfürsten zu beschwichtigen; sie solle nur, riet er dringend, nach einem beruhigenden Auskunftsmittel suchen. Als solches schlug Böhmer dem Kurfürsten ein Provisorium und Vermeidung aller Kollisionsfälle vor.[1] Dalberg beantwortete diesen Vorschlag abermals mit Stillschweigen. Bald darauf kam Hügel mit neuen Eröffnungen. Er zeigte Böhmer ein zwei volle Bogen langes Schreiben aus der Kaiserlichen Staatskanzlei, das die Erhaltung der bisherigen Gerechtsame und des Besitzstandes des deutschen Ordens gegen die Uebergriffe Frankfurts nachdrücklichst verfocht. Als nun Böhmer, durch so viele Bedrängungen mürbe gemacht, erklärte, dass der Rat auf das Eigentum der Orden verzichten würde, wenn sie überhaupt nicht säkularisiert werden sollten, wurde Hügel freundlicher. Er riet zu einem Austausch der Ordensgüter gegen städtischen Besitz; ein solcher würde auch den Kurfürsten derart umstimmen, dass er in Polizeiangelegenheiten, unbeschadet seiner sonstigen hoheitlichen Rechte, dem Rat die Oberaufsicht lassen würde.

Böhmer unterliess nicht, die Unterredung Mathieu und Laforest mitzuteilen. Aber diese zeigten sich kaum verwundert, geschweige denn entrüstet. Mathieu bemerkte nur ziemlich kühl, dass die Grundsätze, von denen sich der Rat bei der Behandlung der vorliegenden politischen Fragen leiten lasse, zwar den vollen Beifall der französischen Minister hätten, diese sich aber vor der Hand nicht darüber äussern und noch viel weniger mit einer Entscheidung einschreiten wollten; »wenn der Entschädigungsplan erledigt ist, dann haben wir zu solchen Sachen, deren uns eine Menge vorliegt, hinlänglich Zeit und Musse«.[2]

Böhmer besorgte jetzt mit Recht, dass die Vertreter Frankreichs aus Rücksicht für den Kaiser und den Erzherzog Karl den Gegnern der Stadt freien Spielraum lassen würden; er verlangte nun im Hinblick darauf neue Instruktionen. Aber die Deputation wollte von einem Rückzug nichts wissen; sie wollte die französischen Diplomaten,

[1] Ugb 38, Nr. 90.
[2] Ugb l. c.

denen man schon so viel geopfert hatte, nicht so leichten Kaufes durch eine Hinterthür entwischen lassen. Sie befahl Böhmer, sich Hügel gegenüber völlig passiv zu verhalten, ohne jedoch seine Projekte von der Hand zu weisen; keineswegs aber sollte er sich bei Laforest den Scheingeben, als ob man auf eine Note verzichten wolle, die den bekannten Gesinnungen der französischen Regierung entspräche. Nur insoweit trug die Deputation den Bedenken Böhmers Rechnung, als sie ihm die Wiederaufnahme der im Vorgefühl des Sieges Anfang Januar abgebrochenen Verhandlungen mit dem deutschen Orden gestattete, freilich auf Bedingungen hin, die dieser nun und nimmer bewilligt haben würde.[1] Die Absicht der Deputation war klar, den Gegner bis zum Eintreffen der Note hinzuziehen und sich im schlimmsten Fall den Rückzug zu sichern.

Aber Laforest wich geschickt jedem Ansinnen, ein bindendes Versprechen zu geben oder eine Verpflichtung zu Gunsten der Stadt zu übernehmen, aus. Auf die Klagen Böhmers über die Kämpfe der Stadt um die Anerkennung ihrer Gerichtsbarkeit bemerkte er nur,[2] dass sie bezüglich des Kompostells durchaus recht habe, nicht aber dem Malteser und dem deutschen Orden gegenüber. Diese seien ja gar nicht als geistliche, sondern als militärische Orden zu betrachten und zu behandeln, mithin habe die Stadt nicht den geringsten Anspruch auf ihre Besitzungen. Beiläufig bemerkte er noch, es würde dem Rat wohl nichts anderes übrig bleiben, als dem einen oder dem anderen der Gegner einige Vorrechte einzuräumen. Dass sich Laforest hierdurch in schroffen Widerspruch mit seinen früheren Erklärungen und Ansichten setzte, focht ihn wenig an. Böhmer protestierte lebhaft gegen diese Zumutung mit dem uns schon längst bekannten Argument, der Rat habe sämtlichen bisher Privilegierten Abgabenfreiheit bewilligt, mit weiteren Zugeständnissen an diese würde er direkt gegen den § 27 des Entschädigungsplanes verstossen. Mit demselben Rechte aber, mit dem er sich nicht an den Vertrag binde, könnten auch andere Mächte, sich darauf berufend, die Frankfurt betreffenden Bestimmungen des Entschädigungsplanes für ungültig erklären und im Kriegsfalle die Stadt nicht mehr als neutral ansehen. Merkwürdigerweise fand Laforest gegen diese Art von Logik nichts einzuwenden, trotzdem wiederholte er noch eindringlicher seinen Rat, keine Reklamationen bei der Reichs-

[1] Schreiben an Böhmer vom 22. I. in G. Kr. XX. Der Orden sollte nur mit einem Aversionalquantum entschädigt werden und dafür die Landeshoheit des Rates anerkennen.

[2] Schreiben Böhmers vom 27. I. in G. Kr. XXI und Militaria IX.

deputation einzureichen, sondern sie bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, wo der Entschädigungsplan zum Reichsgesetz erhoben worden wäre. Böhmer erwiderte darauf richtig, schaue man bis zu diesem Zeitpunkt den Bemühungen der Gegner völlig unthätig zu, so sei das Schicksal der vorliegenden Fragen schon jetzt entschieden; sie würden schliesslich dem Reichshofrat unterbreitet, und auf wessen Seite sich dieser stellen werde, sei im voraus bekannt. Das Versprechen Laforests, dies hindern zu wollen, würdigte Böhmer nach seinem wahren Werte als eine leere Phrase. Aber die Deputation verzweifelte trotz alledem noch nicht, die Ordensgüter zu erlangen; noch immer glaubte sie, dass Laforest und Mathieu sich früher oder später dazu bequemen müssten, den Pariser Instruktionen nachzukommen. Deshalb schrieb sie Böhmer Ende Januar zurück, dass Laforests letzte Aeusserung »bei ihr zwar Sensation erregen müsse, sie aber dieses dem Herrn Minister Laforest zur Zeit nicht fühlen zu lassen oder zu ressentiren gedenke.« Sie empfahl Böhmer ein weiteres dilatorisches Verhalten gegen die Orden und die ihm von Hügel vorgelegten Projekte und veranlasste ihn zur Abfassung einer den vermittelnden Mächten vorzulegenden Denkschrift. Die darin hervorzuhebenden Gesichtspunkte wurden ihm ausdrücklich angegeben. Den ursprünglichen Plan, mit Augsburg und Nürnberg gemeinsam eine Beschwerdeschrift an die Reichsdeputation zu richten, hatte sie als völlig verfehlt aufgegeben.

Zwei Tage nach dem Einreichen der Denkschrift,[1] am 4. Februar, erklärte Laforest dem Frankfurter Abgesandten kurz und bündig, dem Verlangen des Rates jetzt nicht willfahren zu können. Um die niederschmetternde Wirkung seiner Abweisung einigermassen abzuschwächen, kleidete er sie in eine Menge hoffnungerregender Redensarten. Mehreres als Böhmer wahrscheinlich erhoffte, werde sicher geschehen, wenn es die Umstände zuliessen; es seien

[1] Datiert vom 2. II.; sie schildert all die Schwierigkeiten, auf die die Stadt in der Durchführung des Entschädigungsplanes, der ihr doch die alleinige Jurisdiktion innerhalb ihres Gebietes eingeräumt habe, bei den verschiedenen Mächten gestossen sei. Deren Vorgehen würden sich alle übrigen zum Muster nehmen und somit »la stipulation aussi sage que précise« völlig vereiteln. Ohne einen Einspruch der hohen Mächte würde Frankfurt in die ernstesten Verwicklungen geraten, die schliesslich den Ruin seines Handels herbeiführen könnten. Die Denkschrift schliesst mit der Bitte um eine »note particulière que toutes les exemtions de la jurisdiction du magistrat de Francfort dont les maisons et possessions situées dans cette ville et toute l'étendue de son territoire ont joui jusqu'ici, sont abolies et supprimées et que par conséquent ladite ville doit être maintenue dans sa jurisdiction contre toute atteinte sans exception ni réserve.« l. c.

in dieser Sache mancherlei politische Rücksichten zu beobachten. Böhmer solle nur bis zu erfolgter Bestätigung des Friedensschlusses warten, dann wolle Laforest selbst den widerhaarigen Ständen den Ungrund ihrer Proteste in einer Note darlegen. Bis dahin rate er, mit möglichstem ménagement zu Werke zu gehen und auf kluge Art die etwaigen Kollisionen in Frankfurt zu vermeiden, überhaupt auch hier (in Regensburg) von der Sache so wenig als möglich zu sprechen.[1]

Von Regensburg also war nichts mehr zu erwarten; Böhmer war darüber so niedergeschlagen, dass ihm die Deputation sogar noch Mut zusprechen musste. Jetzt blieb nur noch Paris übrig; von hier aus musste das entscheidende und erlösende Wort gesprochen werden, und die Pariser Verheissungen sich bewahrheiten. Mochten auch immerhin die französischen Diplomaten Böhmer versichert haben, diese Verheissungen seien nur »tours du bureau«, durch die Abel und Schmid sich hätten täuschen lassen, so weigerten sich doch der Rat und die Deputation, daran zu glauben. Mathieu und Laforest mussten, wenn sie vom ersten Konsul oder von Talleyrand noch einmal, und zwar nachdrücklichst, dazu angehalten würden, die ersehnte Note veröffentlichen und damit jeden Stein des Anstosses beseitigen. Abel wurde nun bestürmt, seine ganze diplomatische Gewandtheit nach dieser Richtung zu entfalten. Zum Unglück für die Stadt war er gerade in dieser kritischen Zeit durch eine mehrwöchige Krankheit verhindert, irgend etwas zu unternehmen. Nach seiner Genesung suchte er zunächst den kurmainzischen Vertreter, den Grafen Beust auf, um ihn abermals über die Politik aufzuklären, die das wahre Interesse seines Herrn erfordere, nämlich sich den Reichsstädten anzuschliessen, ihr Vertrauen und ihren Beistand durch Zugeständnisse zu gewinnen. Jetzt biete sich für den Kurfürsten die Gelegenheit, sich Frankfurt für immer zu verpflichten. Die Stadt habe, setzte er ganz ernsthaft hinzu, nur aus Hochachtung gegen Dalberg sich nicht das von Frankreich leicht zu erhaltende Kompostell geben lassen; das verdiene doch wahrlich eine Erkenntlichkeit von seiner Seite. Beust war so höflich, Abel zu ersuchen, diese Art von politischer Weisheit in einer Note näher darzulegen, die er seinem Berichte für den Kurfürsten zu Grunde legen wolle.[2] Endlich am 26. Januar bewilligte Talleyrand Abel eine Unterredung. Durch dessen zahlreiche Noten[3] war er über die schwebenden Fragen hinlänglich unter-

[1] Die Unterredung Böhmers mit Laforest siehe ebendaselbst.

[2] G. Kr. XIX. Militaria IX. Abels Bericht kam am 2. II. in Frankfurt an.

[3] Die Noten wiederholten die alten Forderungen wegen der Aufhebung der Renten, der Besitzverhältnisse in Soden und Sulzbach u. s. w.

richtet; es musste sich jetzt zeigen, ob Mathieu und Laforest die ihnen angeblich zugestellten Instruktionen unbeachtet gelassen oder sich innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen bewegt hatten. Talleyrand sprach sich zuerst im allgemeinen über die zukünftige Gestaltung der politischen Lage der Reichsstädte aus. Er erklärte es als unveränderliche Absicht des ersten Konsuls, an dem, was zur Erhaltung der Unabhängigkeit der 6 Reichsstädte im Entschädigungsplan angenommen worden wäre, nicht rütteln zu lassen, auch ihnen keine weiteren Verpflichtungen, als die Beiträge zu den Römermonaten, aufzulegen. Was aber Frankfurts Differenzen mit anderen Ständen anbetreffe — hier horchte Abel besonders auf — so habe er die französische Gesandtschaft in Regensburg angewiesen, nur Rat zu erteilen und darauf zu sehen, dass solche à l'amiable verglichen werden möchten, denn die französische Regierung könne doch unmöglich dergleichen Sachen hinlänglich prüfen.

Es war somit klar, die französischen Diplomaten in Regensburg hatten wirklich keine bestimmte Instruktion erhalten, wie man Abel und Schmid aus eigennützigen Absichten in den Bureaux der Minister vorgespiegelt hatte, und wenn sie jetzt zu einem Vergleich mit den Gegnern rieten, so liess sich dagegen nichts sagen. Freilich, der Widerspruch zwischen ihrer Haltung im Dezember 1802 und der jetzigen blieb bestehen.

Unter diesen Umständen riet Abel selbst, auf Vergleichsvorschläge einzugehen; nur betreffs der unumschränkten Gerichtsbarkeit müsse man auf einer unumwundenen Erklärung von seiten der vermittelnden Mächte beharren. Talleyrands Bescheid lautete doch immerhin nicht so ablehnend wie der Laforests und liess noch einen Schimmer von Hoffnung aufkommen. Zwar das Tauschgeschäft mit den Orden liess sich nicht vermeiden, es kam nur darauf an, es möglichst vorteilhaft zu gestalten; das Administrationsamt hatte schon auf eine Reihe teils unzuverlässiger teils zu entfernt (im Hanauischen) liegender Güter und Gefälle, besonders auf die Zehnten, aufmerksam gemacht. Aber noch wichtiger als der Güteraustausch war die Entscheidung, ob jetzt ausser dem Rate noch eine andere Gewalt im städtischen Gebiete zu befehlen habe.

Ueber die Frage der Gerichtsbarkeit und der damit zusammenhängenden Landeshoheit im Frankfurter Gebiet hatte Talleyrand sich noch nicht endgiltig ausgesprochen; so wurde Abel angewiesen, hier noch einmal mit aller Kraft den Hebel anzusetzen.[1] Denn das that

[1] Instruktion vom 9. II. in G. Kr. XXI.

not. Die Beamten des Kurfürsten und seine Geistlichen verhielten sich gegen des Rats Verfügungen schroffer und ablehnender als je, offenbar nach der ihnen von höherer Stelle zugekommenen Verfügung. Als der städtische Archivar Hohlbein sich im Auftrage seiner Behörde zum bisherigen Scholastiker des Liebfrauenstiftes begab, um sämtliche Akten, Bücher u. s. w. zu übernehmen und zu inventarisieren, wollte ihm Marx nur die Rechnungsbücher, Obligationen und Hypotheken ausliefern, mehr aber nicht. Derselben Weigerung begegnete Hohlbein bei den Archivvorstehern des Bartholomäus- und Leonhardstiftes. Alle drei erklärten, dass hierzu eine Anfrage beim erzbischöflichen Vikariat nötig sei, dieses müsse erst einen oder mehrere Kommissare ernennen, um die nicht ins Finanzwesen einschlagenden Papiere zurückzubehalten. Marx weigerte sich ausserdem der Inventarisierung und der Auslieferung der Urkunden beizuwohnen.[1]

Zur selben Zeit legte auch das erzbischöfliche Generalvikariat durch den Stadtpfarrer Kauth gegen die Schliessung der Kapuzinerkirche, die bis dahin unbeanstandet geblieben war, Protest ein. In einer Sprache, die an herausfordernder Grobheit nichts zu wünschen übrig liess, bekam der Rat zu hören, er werde sich hoffentlich nicht beikommen lassen, die durch die geistliche Behörde ausschliesslich zu verfügenden Anordnungen zu beschränken oder zu umgehen. Kauth allein sei befugt, aus den aufgelösten Klöstern geeignete Priester einstweilen zum Predigtamt und Beichthören auszuwählen.[2]

Bezeichnend genug für die Stellung der katholischen Geistlichkeit zum Rate war die Thatsache, dass sie sich weigerte, das Kirchengebet für den Rat als nunmehrige Obrigkeit zu verlesen.[3] Was sollte nun der Rat gegen die renitente Geistlichkeit thun? Mit Gewaltmassregeln gegen sie vorgehen? Aber damit würde er die Kluft zwischen sich und dem Kurfürsten, auf dessen mittelbaren oder gar unmittelbaren Befehl sie gehandelt hatten, nur erweitern! Auf diesen selbst musste man in Regensburg noch einmal einzuwirken suchen, damit er seinem Generalvikariat und seiner Geistlichkeit andere Verhaltungsmassregeln einschärfte. Der Versuch schien jetzt nicht ganz aussichtslos zu sein.

[1] Ugb l. c. Nr. 100. Der Rat beschloss hierauf in der Sitzung vom 29. Januar, die von Marx angebotene Auslieferung der Hypotheken anzunehmen, aber auch alle anderen Aktenstücke des Liebfrauenstiftes zu verlangen, da man ausser stande sei, zu diesem Geschäfte besondere mainzische Kommissare beizuziehen. Weigere sich Marx, dabei anwesend zu sein, so sollte Hohlbein einen Notar mit zwei Zeugen hinzunehmen und die Richtigkeit der aufgestellten Register jedesmal attestieren lassen.

[2] Ugb Nr. 108.

[3] l. c. Nr. 125—127.

Böhmer wollte wissen, dass er durch den Ratserlass vom 13. Januar milder gegen die Stadt gestimmt sei.

Somit suchte Böhmer wieder um eine Audienz beim Kurfürsten nach, die ihm auch bewilligt wurde. Er übergab ihm ein Beschwerdeschreiben des Rates über die kurfürstliche Regierung in Aschaffenburg »wegen des von ihr gewählten höchst unglimpflichen modus protestandi.«[1] Der Kurfürst werde ja am besten in der Lage sein, die Gesinnungen der vermittelnden Mächte zu erforschen; seine Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe flössten dem Rate das höchste Vertrauen ein u. s. w. Daher möge er seine Regierung anweisen, in ähnlich vorkommenden Fällen dem Rate nicht die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit zu erschweren, zumal man dabei mit der grössten Schonung und Mässigung verfahren wolle. Als dann noch Böhmer hinzufügte, wie schmerzlich es dem Rate sei, sein Missfallen erregt zu haben, unterbrach ihn der Kurfürst und kritisierte seinerseits in massvoller Sprache, die aber eine gewisse Gereiztheit nicht verleugnete, die kirchliche Haltung des Rates. Bisher habe er Frankfurt stets hoch geschätzt, um so unerwarteter seien ihm die Angriffe auf die Gewissensfreiheit, auf seine Würde und Gerichtsbarkeit gekommen u. s. w. Dabei verglich er die kirchliche Politik der französischen Republik mit der des Rates, wobei dieser schlecht genug wegkam. Er sei gewohnt, nach Thatsachen, nicht nach schönen Worten zu urteilen, die Proklamation vom 25. November sei unter den Augen der Kommissare erlassen worden, ohne dass man es für nötig befunden habe, sie zu befragen. Dalberg gab als seinen festen Entschluss kund, bis zur Publikation eines vom Kaiser und Reich festzustellenden kirchlichen Regulativs alles in statu quo zu lassen. Käme es aber nicht zu einem solchen, so wolle er sich nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens richten. Böhmers Hinweis auf die friedliche Absicht seiner Behörde, die ja deutlich aus der Proklamation vom 13. Januar hervorginge, fruchtete nichts. Der Kurfürst blieb dabei, die Entscheidung des Kaisers abzuwarten und sich bis dahin auf nichts einzulassen.[2]

Diese Unterredung machte auch der Fiktion, dass ein Widerspruch zwischen dem Kurfürsten und seinem Generalvikariat in Aschaffenburg bestände, ein Ende. Dieses schrieb wohl noch das eine oder das andere Mal sehr derb nach Frankfurt, um sich seine Rechte

[1] Gemeint ist damit das Auftreten Feldmanns gegen den älteren Bürgermeister.

[2] Ugb l. c. Nr. 109.

zu wahren,[1] der Rat antwortete aber seit Ende Januar in der Regel nicht mehr darauf, sondern teilte nur den Inhalt Böhmer mit, damit dieser gegen die geistlichen Anmassungen Klage führe. Von etwaigen Massnahmen, um seine Rechte über das Kompostell oder die katholische Geistlichkeit zu bethätigen, nahm er Abstand, obwohl die französischen Gesandten jetzt Böhmer an den alten Spruch »beati possidentes« erinnerten. Und als die drei katholischen Geistlichen, die jetzt den Gottesdienst in den 3 Kirchen leiteten, noch immer nicht das Gebet für die Obrigkeit sagen, auch nicht die Kirchenregister an das Kastenamt abliefern wollten, beschloss der Rat nur, sie noch einmal »in nachdrücklichen Terminis« zu ermahnen.[2]

So hatte man in den kirchlichen Fragen nichts durchgesetzt, man hatte den Gegner aus keiner seiner Positionen zu verdrängen vermocht.

Den Rückschlag dieser Enttäuschung hatten zunächst diejenigen Männer zu fühlen, die den Rat und die Deputation in diesen Kampf hineingestossen hatten. So schrieb der Rat an Böhmer am 9. Februar,[3] man bedauere, dass seine bisherigen Bemühungen fruchtlos gewesen seien, und verspreche sich weiterhin keinen Erfolg mehr davon, denn auf Laforests Verheissung, nach erfolgter Bestätigung des Reichsdeputationshauptschlusses Frankfurts Partei ergreifen zu wollen, sei nur wenig zu geben. Der Rat ersparte ihm nicht den schweren Vorwurf, ihn durch die Berichte vom November bis Dezember 1802 auf die abschüssige Bahn seiner Politik gedrängt zu haben. Wie zuversichtlich und kühn habe damals seine und Bethmanns Sprache geklungen, wie hätten sie jeden Kompromiss mit dem Kurfürsten von Mainz oder den beiden Orden als ein Zeichen der Schwäche und Feigheit gebrandmarkt und darin die unheilvollsten Folgen für Frankfurts Zukunft vorausgesehen! Und jetzt, wo man sich bereits zu Massregeln gegen die geistlichen Stände habe hinreissen lassen, gebe er von Regensburg aus den wohlmeinenden Rat, sich stille zu halten und jede Kollision zu vermeiden! Dieser Rat käme jetzt, wo man sich in eine Reihe unerquicklicher und unabsehbarer Verwicklungen gestürzt habe, zu spät.

[1] Im Schreiben vom 16. II. drohte es bei dem geringsten Versuch einer Besitzstörung mit den nachdrücklichsten Gegenmassregeln. G. Kr. XXI. Trotzdem liess das Administrationsamt die Weinvorräte und das Mobiliar des St. Friedrichsstiftes versteigern.

[2] Ugb Nr. 125—127.

[3] G. Kr. XXI.

Um für den ferner einzuschlagenden Weg in der Kirchenpolitik eine feste Richtschnur zu haben, beschloss der Rat schon Ende Januar, sich an das von anderen evangelischen Ständen erlassene Regulativ über die Ordnung der Kirchenverhältnisse anzulehnen. Soeben hatte die württembergische Regierung vor, über die bischöfliche Jurisdiktion besondere Verfügungen zu erlassen. Der Rat bat um deren Mitteilung, vor allem wollte er wissen, ob diese Verfügungen nach vorausgegangener Besprechung mit den Bischöfen, die bisher diese Rechte ausgeübt hatten, getroffen seien. Ferner bat er um Auskunft darüber, welche Stellung die württembergische Regierung zu der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in Zivilsachen und in Ehestreitigkeiten einnähme. Diese Fragen hatten allerdings mehr theoretischen als praktischen Wert, denn was Württemberg sich gegen die Kirche herausnehmen durfte, konnte ein so winziges Gemeinwesen wie Frankfurt kaum wagen.[1]

Augenblicklich war übrigens im Kampfe zwischen der Stadt und dem Kurfürsten Waffenstillstand eingetreten, der nur ab und zu durch einige gehässige Artikel gegen Frankfurt, die in verschiedenen Zeitungen erschienen,[2] unterbrochen wurde. Dem Rat ward darin die Absicht untergeschoben, er habe nach der Aufhebung der Klöster die Ordensmitglieder zum Bruch ihrer Gelübde veranlassen wollen; es wurde noch hinzugefügt, dass dieser grobe Eingriff in die Rechte der Kirche nach Rom berichtet worden sei, und von dort demnächst eine Bulle gegen den Rat erwartet werde. Um diese Gerüchte zu widerlegen, brachten die Frankfurter Zeitungen vom 17. Februar einen vom Rat inspirierten Artikel, der unter anderem die überaus humane Behandlung der Ordensleute und die Bewilligung von ansehnlichen Pensionen, die sogar auf fremde Ordensmitglieder ausgedehnt worden sei, besonders hervorhob; der Artikel wies ferner auf den Erlass des erzbischöflichen Vikariats vom 30. November hin, zu dem gerade der Rat die Anregung gegeben hätte.[3] Auch

[1] Ugb 38, Nr. 96. Die württembergische Regierung sandte hierauf die Fundationsurkunde des den Katholiken in Stuttgart und Ludwigslust gestatteten Privatgottesdienstes ein und bemerkte dazu: »Keine bischöflichen Behörden dürfen die Diözesanrechte oder geistliche Gerichtsbarkeit ausüben. Die katholischen Geistlichen sind in allen Sachen der herzoglichen Jurisdiktion unterworfen, auch sind die Matrimonialstreitigkeiten katholischer Unterthanen ohne Unterschied den herzoglichen Ehegerichten unterworfen.« (l. c. 116–120 und 132.)

[2] So im journal politique de Mannheim und in der Allgemeinen Zeitung.

[3] Dieser besagte, den Ordensgeistlichen wäre noch insbesondere zu bemerken, dass »der allhiesige Stadtmagistrat durch die in der ihnen zugegangenen Signatur

mit den anderen Gegnern, der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung, der nassauischen Regierung, mit der fortwährend Verhandlungen über Soden und Sulzbach schwebten, war man noch um keinen Schritt vorwärts gekommen. Aber der Rat hatte wenigstens die Befriedigung, dass die Hügelsche Note mit ihrer Forderung, dem deutschen Orden seine Rechte und Besitzungen im Frankfurter Gebiet durch eine besondere Klausel zu sichern, von der französischen Gesandtschaft abgelehnt wurde.[1]

Voller Ungeduld wartete ganz Deutschland auf die endliche Publikation des Entschädigungsplanes. Erst am 25. Februar wurde er in seiner vierten Redaktion von der Reichsdeputation zum Abschluss gebracht und dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegt. Dies ist der eigentliche Reichsdeputationshauptschluss oder Rezess, der die Territorialverhältnisse Deutschlands völlig umgestaltete.[2] Die Reichsversammlung nahm nun ihre im Januar unterbrochenen Beratungen wieder auf. Im Kurfürstenrat gaben Brandenburg und Bayern dem Entwurf in seiner jetzigen Gestalt die Zustimmung, während dagegen Böhmen, Mainz, Hannover und Sachsen noch ausdrücklich eine Klausel zu Gunsten der beiden Orden hinzugefügt wissen wollten. Auch im Kollegium der Reichsfürsten war die überwiegende Mehrheit für diese Klausel; dass die 6 Stimmen des reichsstädtischen Kollegiums sich im Anschluss an das preussisch-bayrische Votum dagegen aussprachen, war von vornherein zu erwarten.

Der neue Entwurf verschaffte der Stadt, wenn auch die Rente von 34 000 Gulden nicht vermindert wurde, doch eine schwache Aussicht auf Erleichterung. Er bestimmte nämlich, dass die Renten aus dem Ertrag des Rheinschifffahrtsoctroi bezahlt werden sollten, vorausgesetzt, dass sich nach Bezahlung anderer darauf unmittelbar angewiesener Renten ein hinreichender Ueberschuss ergäbe.[3] Am 24. März kam das Reichsgutachten zustande; es fiel im Sinne der österreichisch-mainzischen Partei aus und empfahl dem Kaiser unter Hinzufügung der Klausel die Bestätigung des Entschädigungsplanes. Es war vorauszusehen, dass diese über kurz oder lang erfolgen würde, und damit war das Friedenswerk beendet.

enthaltene Entbindung von den Ordensregeln und den Ordenspflichten die Auflösung ihrer Gelübde keineswegs verstanden haben wolle.« S. auch Ugb l. c., Nr. 115.

[1] G. Kr. XXI.

[2] Häusser, deutsche Geschichte II, 399–400.

[3] Schon im Februar hatte Abel auf Anregung der Deputation in Paris beantragt, der Stadt zum Entgelt etwaiger ihrem Handel nachteiligen Bestimmungen (wie Einführung von Rheinzöllen u. s. w.) die Renten abzunehmen. Die Grafen von Reifferscheid und Stadion könnten ja aus dem Rheinoctroi entschädigt werden.

Der § 27 des Entschädigungsplanes blieb unverändert, Abels Bemühungen in Paris um Erlangung einer erläuternden Note waren erfolglos geblieben. Die Stadt sollte also in dem Kampfe mit den beiden Orden, gegen die nassauische und kurmainzische Regierung ihrem Schicksale überlassen bleiben. Dann fiel natürlich die Entscheidung zu Gunsten des Stärkeren aus. Eine Probe von dem, was für die nächste Zukunft zu erwarten stand, hatte man eben jetzt bekommen. Als am 3. März ein städtischer Baumeister in Sulzbach einen dem Kornamt gehörenden Schuppen abbrechen liess, protestierte die nassauische Regierung gegen diese Frevelthat als einen Eingriff in ihre Eigentumsrechte und beanspruchte eine angemessene Entschädigung.[1]

Es galt also jetzt die kurze Spanne Zeit, die noch bis zur Auflösung der Reichsdeputation blieb, kräftig auszunützen, um von den Vertretern der vermittelnden Mächte doch noch eine günstige Lösung der Streitfragen zu erlangen.

In den fortwährenden Mahnungsschreiben erblickte Böhmer einen Vorwurf, dass er es an dem nötigen Eifer oder Geschick habe fehlen lassen, und im Unmut hierüber bot er seine Entlassung an.[2] Er glaubte seine Schuldigkeit im vollsten Masse gethan zu haben, aber er befand sich seit der Abreise Bethmanns ganz allein einer geschlossenen Koalition gegenüber, die ihn völlig an die Wand drückte. Ja, vor persönlichen Demütigungen war er nicht zurückgeschreckt, um nur einen Vorteil für seine Vaterstadt zu verlangen. »Das eine Mal,« schrieb er in seiner Erregung nach Frankfurt, »wurde ich von Laforest wie ein ungestümer Bettler empfangen, dessen man sich entledigen will; das andere Mal sagte er in der Gesellschaft Bühlers und Görtz' so laut, dass ich es wohl hören konnte: meine Kommittenten und ich verfolgten ihn mit den Angelegenheiten Frankfurts wie in der Komödie der Apotheker den eingebildeten Kranken mit der Klystierspritze. Derlei Behandlung habe ich erduldet und zu einem bösen Spiel ein gutes Gesicht gemacht.«[3]

Die ganze Schale seines Unmuts ergoss Böhmer nun über den unglücklichen Abel. Ihn bezeichnete er als den, der für die bisherigen Misserfolge zur Verantwortung zu ziehen sei. Seine unglückliche Hand sei in allem, was er anrühre, sofort herauszufinden; deshalb hätten ihn auch die Hansastädte noch nicht zu ihrem ständigen

[1] Das Protestschreiben ist datiert: Wiesbaden, den 15. März.
[2] Im Schreiben vom 17. März in Militaria IX.
[3] G. Kr. XIX.

Agenten in Paris ernannt, und ob sie ihm überhaupt einen so schwierigen und verantwortungsvollen Posten anvertrauen würden, sei höchst zweifelhaft.[1] Seine Thätigkeit beschränke sich auf ewige Notenschreiberei, die aber keinen Nutzen, und in Sachen der Ordensgüter nur Schaden gestiftet hätte.

Abel seinerseits schob die Ursache seiner Misserfolge in der letzten Zeit auf Intriguen, die gegen die Stadt gesponnen worden seien. Er berichtete von Briefen, die man der französischen Regierung in die Hände gespielt habe, um alle diejenigen, welche für die Stadt agitierten, zu verdächtigen. Dadurch seien deren Gönner eingeschüchtert worden; ihre Gegner hätten die Oberhand gewonnen, und so seien die Angelegenheiten in Stagnation geraten. Dazu hatte Abel noch mit Vorurteilen gegen Frankfurt zu kämpfen. Die Ereignisse des Jahres 1792 und die sich daran knüpfenden Verdächtigungen waren noch immer nicht vergessen; die Behauptung, dass Frankfurt und andere Reichsstädte ein Schlupfwinkel der Feinde der Republik seien, wurde sogar vom Moniteur verfochten.[2] Abel wollte zwar den Redakteur zu einem Widerruf nötigen und hatte sich deswegen an den Staatssekretär Marat gewandt, doch erfahren wir nicht, ob seine Bemühungen von irgend welchem Erfolg begleitet waren.

Auch das intolerante, dem Zeitgeist widerstrebende Verhalten des Rates gegen die katholischen Mitbürger musste in einem Lande, das, wenige Bruchteile abgerechnet, einen ausschliesslich katholischen Charakter hatte, manchen Unwillen gegen Frankfurt erregen, dem

[1] Darin irrte sich aber Böhmer, denn gerade um diese Zeit ernannten die drei Hansastädte Abel zum ständigen Residenten in Paris, und auf Vorschlag der Deputation erhielt er bald darauf auch vom Frankfurter Rat die Bestallung als städtischer Vertreter bei der französischen Regierung.

[2] Schreiben vom 12. Februar in G. Kr. XIX und 13. März in Ugb l. c. Nr. 128. Nr. 102 des Moniteur vom Jahre 1803 enthielt folgende Frankfurt verdächtigende und bedrohende Korrespondenz: Il est des maisons de Francfort, Nuremberg, Hambourg qui ont longtemps été les canaux par où l'on soldait tous les crimes qui étaient excités sur le continent. S'il était vrai que la faction ennemie du repos de l'Europe voulût continuer à sacrifier les trésors de ce peuple brave et illustre à tant de titres . . . nous leur conseillons d'y mettre de la circonspection et aux magistrats de ces villes d'y veiller, car tous les pays, principalement les villes de commerce qui donnent refuge aux agens de cette faction parce que ses magasins sont au-delà des mers et qui mettent dans cette lutte de l'argent et non du sang, doivent sentir par expérience que la guerre porte avec soi des désastres dont leur faiblesse peut les rendre encore plus victimes que les autres. Les villes dont l'existence tient au commerce sont donc intéressées plus que personne à ce que la paix si heureusement rétablie soit de longue durée.

die Blätter der Hauptstadt Ausdruck verliehen. Schon Ende des Jahres 1802 hatten die Katholiken Frankfurts schriftlich ihre Beschwerde auch dem ersten Konsul überreichen lassen, später sogar mehrere Deputationen nach Paris gesandt, um Abhilfe der schreiendsten Missstände zu erflehen.[1] Die Beschwerden der Katholiken konnte Abel nicht entkräften, versuchte aber eine Intervention der französischen Regierung zu verhindern, indem er ihr vorstellte, dass sie sich doch nicht in die inneren verfassungsmässigen Zustände eines deutschen Staates einmischen könne. Im übrigen setzte Abel seine Notenschreiberei, worin er die alten Forderungen der Stadt wegen Rentenerlass, Erhaltung des städtischen Besitzes in Soden u. s. w. wiederholte, emsig fort. Leider stand der Erfolg in gar keinem Verhältnis zur aufgewandten Mühe; ob Talleyrand die Noten überhaupt gelesen hat, ist sehr fraglich.

Da Abel in Paris noch immer nichts durchgesetzt hatte,[2] beschloss die Deputation, noch einen letzten Versuch in Regensburg zu machen. Bethmann hatte sich bereit finden lassen, dorthin zurückzukehren und die Macht seiner Persönlichkeit und seiner Verbindungen zu Gunsten der Stadt zu verwerten; ausserdem sollte er den schmollenden und missmutigen Böhmer in bessere Stimmmung versetzen und ihn der steten Dankbarkeit des Rates für seinen unermüdlichen Eifer versichern. Er traf dort Ende März ein, zu einem Zeitpunkt, der für die Förderung seiner Absichten geeignet schien. Mathieu, der sich in Geldnot befand, trug sich mit dem Gedanken, Frankfurt um ein grösseres Darlehen anzugehen. Als die Abgesandten darauf einzugehen schienen, wurde er zugänglicher. Auch Laforest nahm Bethmann sehr zuvorkommend auf und hielt

[1] Ugb l. c. 128. Ihre Hauptbeschwerde war die, dass, obgleich sie den vierten Teil der christlichen Bevölkerung in Frankfurt ausmachten, sie im Laufe der Zeit nicht nur vom Rate sondern auch von den Zünften ausgeschlossen worden seien, eine Ausschliessung, die um so drückender empfunden werde, als jetzt den Katholiken der einzige Weg, ihre Kinder anständig zu versorgen, durch die Säkularisationen verschlossen sei. Der Kurfürst von Mainz versprach, das Gesuch der Frankfurter Katholiken, wenn es im Reichstage zur Sprache käme, nachdrücklichst befürworten zu wollen.

[2] Zwar teilte um diese Zeit (5. März) Hirsinger aus einem von Paris erhaltenen Briefe dem älteren Bürgermeister folgende Stelle mit: »La ville de Fr. peut être tranquille sur les contestations de jurisdiction qu'elle éprouve de la part de quelques princes; l'intention du gouvernement en soutenant et fortifiant même l'existence des villes impériales est qu'elles soient dégagées dans leur territoire de toutes entraves de cette espèce.« Aber da das Schreiben keinen offiziellen Charakter hatte (den Namen des Absenders erfahren wir nicht) beachtete man es mit Recht nicht weiter. War es vielleicht auch »un tour du bureau?«

es sogar für nötig, sein passives Verhalten in der letzten Zeit zu verteidigen. Er bemerkte unter anderm, von Paris aus sei ihm nur im allgemeinen die Sache Frankfurts empfohlen worden, aber wer von allen, die nach Regensburg gekommen seien, hätte nicht Empfehlungsschreiben mitgebracht?[1] Auf derartige Empfehlungen hätte er keinen Wert legen können, sondern nur auf ausdrückliche Anweisungen, diese seien aber für Frankfurt nicht erfolgt. Nichtsdestoweniger wolle er jetzt noch, um seinen guten Willen durch die That zu beweisen, beantragen, dass entweder auch die übrigen Reichsstädte zur Zahlung der 34000 Gulden Rente herangezogen, oder die Grafen Salm-Reifferscheid-Dyk und Stadion anderweitig entschädigt würden. Diesen könne man die Güter der bereits sehr reichlich entschädigten Grafen von Salm-Reifferscheid-Bedborg anweisen, jene in ähnlicher Weise befriedigen. Auch dachte Laforest an eine subsidiarische Anweisung der Renten auf das Rheinoctroi.[2] Ausser dieser Verheissung hatte die Unterredung auch einen greifbaren Erfolg. Als Bethmann das brüske Schreiben der nassauischen Regierung vorlegte, in dem sie sich als alleinige Herrin von Sulzbach gerierte, versprach Laforest sofort an sie eine Note zu richten, damit sie sich nicht länger sträube, die Stadt im ungestörten Besitz ihrer Grundstücke zu lassen. Und er hielt Wort. Am 11. April richteten Laforest und Bühler eine identische Note in diesem Sinn[3] an die nassauische Regierung, in der sie Frankfurts Eigentumsrecht auf seine Privatbesitzungen in den beiden Dörfern ausdrücklich bestätigten.

In diesem kleinen Erfolg erblickte Bethmann den Vorboten weit grösserer; er hoffte doch noch, die heiss ersehnte Erläuterungsnote (note explicative) zu § 27 zu erhalten, die der Stadt die uneingeschränkte Jurisdiktion und Landeshoheit bestätigte.[4] In dieser Zuversicht wurde Bethmann durch das auf einmal ganz veränderte

[1] Herr von Ulrich hatte sogar vom ersten Konsul ein eigenes Handschreiben an Laforest erhalten.

[2] Schreiben Bethmanns an Abel vom 30. III. in G. Kr. XIX.

[3] Die Note nimmt darauf Bezug, dass die Minister Frankreichs und Russlands schon früher mündlich dem Vertreter der nassauischen Regierung, Herrn von Gagern, dies erklärt hätten, ohne dass er sich daran gekehrt hätte; daher jetzt eine schriftliche Erklärung von nöten sei. Sie lautet: Les biens . . . . . appartenants à plusieurs des corporations pieuses de la ville de Francfort et à son département des approvisionnements (Kornamt) situés dans les banlieues de Sulzbach et de Soden étant des propriétés particulières et ne pouvant être considérés comme domaines de l'Etat ne sont pas compris dans la cession stipulée de sa part aux villages de Sulzbach et de Soden.

[4] Bericht vom 31. III. in G. Kr. XIX.

Gebahren der Gegner noch bestärkt, die voller Bestürzung seinen freundlichen Empfang bei den französischen Diplomaten wahrgenommen hatten. Sie, die bis dahin kalt und ablehnend gegen ihn gewesen waren, nahten sich ihm jetzt mit Anträgen aller Art. »Herr von Albini, von Vrints, der Bailli des Malteser Ordens von Flachsland, sie bieten mir jetzt alle die Hände zu gütlichem Vergleiche,« meldete er freudig nach Frankfurt, »sie ahnen sicherlich schon die Note. Albini will schon einräumen, dass das Kompostell sich den Polizeigesetzen des Rates zu unterwerfen habe, aber zugleich als Absteigequartier des Kurerzkanzlers solche Immunitäten geniessen müsse, welche nach diplomatischem Brauch dem Gesandten in seinem Hotel über seine Leute allgemein zugestanden werden.« Noch viel wichtiger war, dass Albini bezüglich der Diözesangerichtsbarkeit nicht mehr starr auf seinem früheren Standpunkt beharrte. Auch hier würde sich der Streit schon schlichten lassen, bemerkte er einlenkend. Bethmann aber glaubte jetzt, wo sich allem Anschein nach das Zünglein der Wage auf die Seite Frankfurts neigte, vorsichtigerweise jedem Vergleiche ausweichen zu müssen. Nur riet er, dem Erzherzog Karl schon jetzt mit einigen Zugeständnissen entgegenzukommen, um desto ungestörter alle Gerechtsame über die Ordensbesitzungen ausüben zu können. Leider zu zeitig kehrte Bethmann nach Frankfurt zurück und überliess Böhmer wieder allein das Kampffeld.

Endlich am 27. April traf in Regensburg die sehnlichst erwartete kaiserliche Bestätigung des Deputationshauptschlusses vom 28. Februar und des Reichsgutachtens vom 24. März ein.[1] Baron von Hügel beglückwünschte sofort Böhmer dazu, dass der Wiener Hof alle die Reichsstädte betreffenden Punkte unverändert gelassen, während er gegen andere Punkte des Rezesses sein Veto eingelegt habe. Der Kaiser selbst hatte sich übrigens bei dem Entschädigungswerk nicht vergessen; er zog alle die Klöster und Stifter an sich, die den säkularisierten geistlichen Ständen gehört hatten und in den österreichischen Erblanden lagen, ohne Bayerns Anrechte darauf im geringsten zu berücksichtigen. Vergebens versuchten die Vertreter Brandenburgs und Bayerns, die fremden Diplomaten zu einem Einspruch zu bewegen. Laforest erklärte ihnen kurz und bündig, die zur Entschädigung berechtigten Fürsten hätten genug erhalten, und es scheine ihm bedenklich, da die Hauptgegenstände des Reichsgutachtens ratifiziert seien, wegen einiger Inzidenzpunkte mit Beschwerden hervorzutreten.[2]

[1] Häusser II, S. 404.
[2] Häusser l. c.

Jetzt, nachdem die Bestätigung des Hauptschlusses vom Reichsoberhaupt erfolgt war, erinnerte der Frankfurter Abgesandte Laforest an sein wiederholt gegebenes Versprechen, nach erfolgter Ratifikation für Frankfurt noch Besonderes auswirken zu wollen. Laforest sagte auch zu, und er meinte, es würde sich schon eine Handhabe gegen das Kaiserliche Ministerium bieten, auf dessen Befehl sich Baron von Hügel für die Gegner der Stadt verwendet habe. Doch bald änderte sich Laforests Sprache. Der politische Wind hatte sich plötzlich abermals gedreht: der Krieg zwischen Frankreich und England stand drohend in Aussicht; anderseits war das bisherige herzliche Einvernehmen zwischen Frankreich und Russland erschüttert. Um so mehr lag dem ersten Konsul daran, Oesterreich in dem jetzt ausbrechenden Kriege nicht zum Gegner zu haben und es durch Nachgiebigkeit bei guter Laune zu erhalten. Unumwunden erklärte daher Laforest, es hätten sich jetzt Schwierigkeiten erhoben, welche man als unüberwindlich ansehen müsse. Er könne die gewünschte Note für die Stadt nicht ausstellen; bezüglich Sodens und Sulzbachs würde dadurch die Ehre seiner Regierung und seine eigene Würde kompromittiert, wegen der beiden Orden habe ihm Hügel gerade eben eine Denkschrift übergeben; er (Laforest) hätte die Vorwürfe seiner Regierung zu befürchten, wenn er durch sein Einmischen den Streit neu anfachte. Dafür versprach er, auf andere Art, nämlich durch Berichterstattung an seine Regierung, die unerledigt gebliebenen Punkte ordnen zu wollen.

Bei dieser Erklärung beruhigte sich Böhmer selbstverständlich nicht. Die Absicht des französischen Diplomaten, ihn mit leeren Redensarten abzuspeisen, lag offenkundig zu Tage. Böhmer lief nun, wie er selbst berichtet, von Pontius zu Pilatus; Laforest wies ihn an Bühler, dieser an Hügel, dieser an den Herrn von Ulrich. Der Ordensvertreter, »von seines Ordens Stärke aufgebläht« und von Hügel unterstützt, presste dem abgehetzten Böhmer das Versprechen ab, dass der Rat die Wünsche des Erzherzogs befriedigen werde. Böhmer musste sogleich 2 Schriftstücke aufsetzen, eins für den Malteser, das andere für den deutschen Orden. Jenem bewilligte er für sein Ordenshaus eigenen Gerichtsstand und die bisherige Steuerfreiheit,[1] wofür er seine im Frankfurter Gebiet gelegenen Besitzungen der Stadt gegen Tausch überlassen sollte; diesem verhiess Böhmer für das

[1] Freilich diejenigen Personen, die im Kommendehaus bürgerliche Gewerbe betrieben, blieben der städtischen Gerichtsbarkeit noch unterworfen. Auch sollte das Kommendehaus nach wie vor die auf kaiserlichen Beschlüssen beruhenden Beiträge zu den Kontributionsschulden zahlen.

Kommendehaus in Sachsenhausen dieselben oder noch grössere Vergünstigungen,[1] unter der Voraussetzung, dass er ebenfalls seine Besitzungen gegen angemessene Entschädigung der Stadt abtrete.

Diese Zugeständnisse hielt Herr von Ulrich für zu unbedeutend; er wollte nichts mehr von einem Austausch wissen, verlangte vielmehr die Erhaltung des status quo im Besitz und in den Rechten des Ordens. Aber damit hatte er den Bogen zu straff gespannt, und Böhmer nutzte dies aus, ohne einen Augenblick zu säumen. Er bat um eine Audienz bei Laforest, die ihm dieser auch bewilligte, trotzdem er schon mit Reisevorbereitungen beschäftigt war, denn er hatte den Befehl erhalten, binnen 3 Tagen Regensburg zu verlassen und sich auf seinen neuen Posten als Gesandter nach Berlin zu begeben. Laforest lieh seinen Beschwerden ein williges Ohr. Wenn Ulrichs Übermut noch bei Anwesenheit der Vertreter Frankreichs und Russlands einen derartigen Grad erreichte, was hatte da Frankfurt nach deren Abreise und nach der Auflösung der Reichsdeputation erst zu erwarten? Dieses Argument verfing bei Laforest und Bühler. Beide richteten eine Note an Baron von Hügel, in der die Stadt, wie sie dem geängstigten Böhmer versicherten, die Beseitigung aller ihrer Zweifel und Beunruhigungen finden würde. Nun triumphierte wieder Böhmer; trotzig erklärte er Ulrich den Abbruch der Verhandlungen und verlangte zugleich die Herausgabe der beiden Schriftstücke, die für ihn nicht mehr bindend seien. Jetzt wurde wieder Ulrich kleinlaut, und nach einigem Widerstreben gab er sie zurück. Da legte sich Hügel ins Mittel. Er riet beiden Parteien dringend zum Vergleich und lud Böhmer und die Vertreter der beiden Orden zu sich. Die Bemühungen Hügels und Bühlers, der ebenfalls der Konferenz beiwohnte, hatten das Ergebnis, dass Böhmers Anträge diesmal angenommen wurden, obgleich sie im wesentlichen nur den Inhalt der beiden Schriftstücke wiederholten. Uebrigens liess die Klausel, die Böhmer noch hineinzupraktizieren wusste, dass durch die den Ordensmitgliedern gewährten Zugeständnisse weder der städtischen Landeshoheit noch den höheren Polizeirechten überhaupt Eintrag geschehen dürfe,[2] der Stadt noch Spielraum genug, und eine geschickte Interpretation der Klausel konnte die Zugeständnisse wieder illusorisch machen. Ueber diesen Erfolg war Böhmer nicht wenig vergnügt.[3]

[1] Dem Erzherzog sollte die Angabe aller der Vorrechte überlassen bleiben, welche er auf das Kommendehaus ausgedehnt wissen wollte.

[2] G. Kr. XX.

[3] Ueber all dieses siehe seinen Bericht vom 13. V. in Militaria IX und G. Kr. l. c.

Noch am selben Tage, am 9. Mai, übergaben die Gesandten der beiden vermittelnden Mächte dem Reichstage eine Note, in der sie sich von ihm verabschiedeten. Unmittelbar darauf reisten sie ab, und der Kaiser löste am 10. Mai die Reichsdeputation, da deren Aufgaben nunmehr vollendet seien, auf. Es blieb jetzt ihm und dem Reichstage, zunächst ohne fremde Einmischung, überlassen, die neuen Ordnungen aufzustellen, die sich aus dem Rezess vom 25. Februar ergaben.[1]

Fassen wir noch einmal kurz zusammen, welche Erfolge die Stadt Frankfurt seit dem 8. Oktober, wo der erste Entwurf des Entschädigungsplanes veröffentlicht wurde, durch ihre fortwährenden Verhandlungen in Paris und Regensburg errungen hatte. Böhmer selbst zählt sie in seinem Haupt- und Schlussbericht in nachstehender Reihenfolge auf:

1) Von der ursprünglich festgesetzten Rente sind 21000 Gulden erlassen, und der Stadt ist zugleich die Aussicht eröffnet worden, dass auch der Rest von 34000 Gulden früher oder später in Wegfall kommen werde.

2) Die Dependenzen auswärtiger Klöster und Stifter sind der Stadt bedingungslos zum Eigentum überwiesen.[2]

3) Die kornamtlichen Güter zu Sulzbach und Soden sind ihr durch die Note vom 19. April gesichert.

4) Jede fremde Gerichtsbarkeit im städtischen Gebiet hat aufgehört, wie es die Note vom 9. Mai ausdrücklich bestimmt.

In dieser Note erblickte Böhmer ein Bollwerk gegen jeden Versuch, der Stadt ihre landeshoheitlichen Rechte streitig zu machen, und doch war ihr Wert höchst problematisch. Einmal war sie weder vom Reichstage noch von der Reichsdeputation oder dem Kaiser bestätigt, drückte vielmehr nur eine persönliche Meinung Laforests aus; anderseits stand ihr viel verheissender Anfang mit dem Schluss in einem gewissen Widerspruch,[3] und es war zu erwarten, dass die

[1] Häusser l. c. S. 204 ff.

[2] Sie erhielt dadurch a) die zuerst dem Kurerzkanzler zugewiesenen Güter des Domkapitels in Mainz; b) die im städtischen Gebiet liegenden Dependenzen des nicht säkularisierten St. Peter- und Alexanderstiftes zu Aschaffenburg; c) den dem Grafen von Solms gehörenden Arnsburger Hof; d) die dem Grafen von Westerburg und den Klöstern Engelthal und Ilbenstadt gehörenden Häuser.

[3] Die Note lautet: Les puissances médriatrices ont pensé constamment que la plus légère exception à la jurisdiction et pleine supériorité stipulée dans des termes formels en faveur des six villes impériales pour tout ce qui est compris dans l'enceinte et dans leur territoire atterrerait le système de l'indépendance parfaite dont il était très important de les faire jouir. Il a donc été impossible au soussigné de proposer les différentes modifications qui lui ont été demandées par plusieurs

Gegner Vorteil daraus ziehen würden. Jedenfalls hielt die Note nicht, was sie so zuversichtlich verhiess; sie löste die bestehenden Streitfragen nicht und überliess es der Stadt, sich mit ihren Gegnern auseinanderzusetzen. Aber trotzdem war im Vergleich mit den geringen Erwartungen, die man noch bis tief in das Jahr 1802 gehegt hatte, ohne allzu grosse Opfer viel erreicht! Sich die Freude an dem Erlangten dadurch vergällen zu lassen, dass nicht alles nach Wunsch erfolgt war, wäre doch sehr thöricht gewesen, und durch eine übel angebrachte Empfindlichkeit konnte man leicht das Wohlwollen mächtiger Gönner verscherzen. Deshalb erhielt Abel den Auftrag, Mathieu, Laforest, Talleyrand und dem ersten Konsul Dankschreiben für die der Stadt erwiesenen Vergünstigungen einzuhändigen. Mathieu bekam darin zu lesen, dass er sich die gerechtesten Ansprüche auf die Dankbarkeit der freien Reichsstadt erworben habe; ihm verdanke sie besonders ihre Unabhängigkeit, da er immer die Schwachen gegen die Starken stütze. Laforest erhielt die Anerkennung, dass der erste Konsul keine bessere Wahl

---

états de l'empire et notamment celles qui laisseraient subsister dans la ville et le territoire de Francfort la supériorité territoriale ou la jurisdiction de l'ordre teutonique, de l'ordre de Malte, de l'électeur archi-chancelier et de tout autre membre de l'empire. Les vues émanées des puissances médiatrices sont restées intactes à cet égard dans les différentes revisions du plan d'indemnités et elles ont depuis reçu leur dernière sanction par la ratification de sa majesté impériale. Il serait superflu d'analyser les diverses dispositions qui établissent avec une évidence inconstestable dans les § 25, 26 et 27 de l'acte ratifié la doctrine qui doit prévaloir. Il n'est pas inutile cependant de consigner ici les explications verbales données à plusieurs reprises tant aux députés de la ville de Francfort qu'aux divers membres de l'empire qui ont des possessions chez elle. Tous les droits de propriété restent en entier aux derniers sauf le droit de jurisdiction et de supériorité territoriale qui passent à Francfort. Cette ville reçoit à la vérité tous les biens, bâtiments, propriétés et revenues ecclésiastiques compris dans son enceinte et son territoire. Nur das Kompostell und die Besitzungen der beiden Orden sind davon ausgenommen. Bezüglich der anderen nicht geistlichen Besitzungen aber heisst es: il n'y a pas même lieu à question; rien n'en est distrait que ce qui était incompatible avec la supériorité territoriale et la pleine jurisdiction attribuées en général aux villes impériales . . . On ne peut douter au reste que si les maisons possédées dans Francfort par différents États d'empire devenaient des maisons de légation elles jouiraient de l'immunité consacrée en pareil cas par le droit des gens. Il n'est pas moins entendu que le § 13 lie la ville de Francfort à ne rien innover dans l'état garanti désormais par tout l'empire au prince de la Tour et Taxis. Ces explications résolvent la totalité des questions faites au soussigné. Indem er sie zur Kenntnis des Barons von Hügel bringt, hofft er prévenir toutes difficultés ultérieures et désire surtout le mettre à même de contribuer dans les importantes fonctions qui lui sont confiées au maintien d'un acte qui devenu loi du corps germanique se trouve plus particulièrement sous la protection de son chef suprême etc. etc.

hätte treffen können, als er die Ordnung des äusserst schwierigen Indemnisationsgeschäftes auf seine Schultern legte. In ähnlichem Sinn war das Schreiben an Talleyrand gehalten. In unterwürfigster Sprache aber legte der Rat seine Dankes- und Huldigungsbezeugungen dem ersten Konsul zu Füssen.[1] Auch der russische Gesandte durfte nicht leer ausgehen. Bethmann sollte ihm ein Dankschreiben überreichen, dessen Wert noch durch eine »Erkenntlichkeit« gesteigert wurde.

An Frankfurt und die anderen 5 Reichsstädte trat nunmehr die Frage heran, in welcher Weise sie sich zu einem Kollegium konstituieren wollten. Sowohl der Kaiser als die fremden Mächte hatten dies als eine Angelegenheit aufgefasst, in die sie nicht hineinreden wollten, sondern die ausschliesslich von den Reichsstädten selbst zu erledigen sei. Beratungen hierüber hatten zwischen den einzelnen Reichsstädten schon seit Ende 1802 stattgefunden; der Frankfurter Rat wünschte zuerst, die definitive Organisation des Kollegiums »dilatorisch« zu behandeln; er sträubte sich besonders gegen die Uebernahme des Direktoriums aus Besorgnis vor den damit verbundenen Repräsentationskosten, die noch gesteigert würden, wenn man neben dem Direktorialgesandten einen Komitialbevollmächtigten aufzustellen hätte. Aber da die beiden anderen Kollegien des Reichstages, das kurfürstliche und das fürstliche, sich bereits konstituiert hatten, und für den Reichstag noch eine Menge auch das Wohl und Wehe der Reichsstädte berührender Fragen zu erledigen war, so erforderte schon das einfachste Gebot der Klugheit, ebenfalls als festgeschlossene Körperschaft auf dem Reichstage zu erscheinen. Deshalb nahmen die Verhandlungen unter den einzelnen Reichsstädten einen ungewöhnlich raschen Verlauf. Bereits Anfang Mai fanden sie ihren Abschluss in einem Abkommen, das von den Vertretern der 6 Reichsstädte genehmigt und untersiegelt wurde. Frankfurts Anträge erfuhren dabei besondere Berücksichtigung.

Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Ordnung waren in folgenden Paragraphen enthalten:

§ 1. Das Direktorium des reichsstädtischen Kollegiums wechselt unter den sämtlichen 6 Städten ab.

§ 2. Dasselbe verbleibt während der Dauer von 2 Jahren, aber niemals länger, bei ein und derselben Stadt.

[1] Abgedruckt im Anhang.

§ 3. Es ist nicht gestattet, dass eine Stadt das Direktorium früher an eine andere abtritt.

§ 4. Statt der Bankalordnung tritt beim Aufruf der Stimmen die nach § 27 des Deputationshauptschlusses angenommene Ordnung ein, derart dass diejenige Stadt zuerst aufgerufen wird, welche in der Reihenfolge nach der derzeitigen Direktorialstadt kommt, und dass letztere ihre Stimme zuletzt abgiebt.

§ 5. Das Direktorium wird zuerst der Reichsstadt Hamburg übertragen. Der Wechsel geschieht jedesmal am 28. April nach der in § 4 bestimmten Reihenfolge, sodass bei dem nächsten Wechsel, am 28. April 1805, die Reichsstadt Augsburg solches zu übernehmen hat.

§ 6. Durch vorstehende Bestimmungen wird den sonstigen Rechten u. s. w. der einzelnen Reichsstädte auf keine Weise präjudiziert.

Auch über eine Reihe anderer Punkte, von denen wir die wichtigsten hier anführen wollen, einigte man sich:

1. Die Direktorialgeschäfte können nur Männern übertragen werden, welche Eingeborene oder Angehörige der derzeitigen Direktorialstadt sind. Auch darf das Direktorium nicht länger als zwei Jahre nach einander von einem und demselben Komitialgesandten geführt werden.

2. Dieser ist zur sorgfältigen Führung zweier fortlaufender Protokolle verpflichtet, von denen das eine für die Abstimmung der Städte über reichsstädtische Sachen, das andere für die Interna des Kollegiums und für sonstiges Bemerkenswerte bestimmt ist.

3. Die Komitialgesandten der Reichsstädte dürfen in keines anderen Standes Dienst und Pflichten stehn, auch nicht als Mitglieder des Magistrats einer Munizipalstadt.

Diese Bestimmungen fanden, wie Böhmer am 14. Mai seiner Behörde berichtete,[1] den allgemeinsten Beifall in Regensburg; Albini konnte sein Staunen nicht unterdrücken, dass eine Einigung unter den Reichsstädten in so kurzer Zeit erfolgt sei.

---

[1] § 27 des Entschädigungsplanes zählt die Reichsstädte in folgender Reihenfolge auf: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

[2] Militaria l. c.

Anhang.

Général Premier Consul!

En pesant les destinées de l'Allemagne vous avez daigné jetter un regard favorable sur ses villes libres et commerçantes. C'est au bienfait de votre protection généreuse — c'est à votre sagesse philantropique et magnanime, que le reste des villes libres d'Empire et Francfort surtout doivent le bonheur de la liberté et d'une existence politique. Vivant éternellement par vos hauts exploits dans les annales de l'Europe, vous n'avez pas voulu dédaigner d'être nommé également dans les fastes des villes libres de l'Allemagne le fondateur de leur prospérité future, comme de la ville en particulier, dont l'administration nous est confiée.

Permettez, Général Premier Consul, que nous soyons les interprètes des sentimens de la plus vive reconnaissance, dont tous nos concitoyens sont pénétrés pour des bienfaits si éclatans. Limitrophe aux vastes provinces de la France et liée avec elle par des relations multipliées de commerce et d'industrie, nous osons vous supplier de daigner conserver à notre ville votre protection puissante et cette bienveillance inappréciable, qui seule peut décider de son avenir et en même temps la mettre à l'abri de l'infraction de ce que vous avez bien voulu lui faire concéder.

Jamais le souvenir de vos bienfaits — jamais celui surtout qui vient de préserver les Villes libres d'Empire des malheurs des guerres futures par le don inappréciable de la neutralité, ne sera effacé de nos cœurs. Daignez être persuadé, que rien n'égale la sincérité de cette gratitude, que l'ardeur des vœux, que nous portons aux Cieux pour la prolongation de vos jours, celle d'une prospérité non-interrompue de votre auguste personne et famille, ainsi que du bonheur de la république, dont vous êtes le chef adoré.

C'est avec les sentimens du dévouement les plus respectueux, que nous avons l'honneur de nous nommer

Général Premier Consul

Vos très humbles et très obéissants serviteurs

les Bourguemaitres et Magistrats de la ville libre d'Empire de Francfort. sur le Main.

Fait à Francfort ce 13 Mai (23 Floréal) 1803.

Napoleons Antwortschreiben lautet:

Messieurs les Bourgemaitres et Magistrats de la ville libre et Impériale de Francfort! J'ai reçu la lettre que vous m'avez écrite le 23 Floréal dernier et j'ai été fort sensible aux témoignages que vous m'y donnés de votre reconnaissance pour ce que j'ai pu faire en faveur des villes libres et Impériales. Je n'oublierai dans aucune circonstance la considération qu'Elles méritent et leur intérêt particulier excitera toujours ma sollicitude: je vous prie d'en être bien persuadés ainsi que de mes dispositions sincères à favoriser tout ce qui peut contribuer à donner de l'activité aux rapports qui existent si longtemps entre Elles et le Gouvernement Français. Donné a St. Cloud le 13 Prairial an XI.

Bonaparte.

V.

Die Ausgrabungen im Domhof und auf dem Weckmarkt 1896 und 1897.[1])

Von Architekt **Ch. L. Thomas.**

Durch die Aufgrabungen vom Jahre 1896 sollten die freien Hofflächen vor dem Pfarrturm bis zum sogenannten gewachsenen Boden hinunter auf römische Reste untersucht werden. Die Grabungen von 1897 bezweckten die Untersuchung der ungefähr 1350 erbauten Kirchhofmauer des Bartholomäusstiftes auf dem Weckmarkt und die Aufklärung der Bodenverhältnisse zwischen Leinwandhaus und der 1571 erbauten neueren, noch erhaltenen Kirchhofmauer.

Die Ergebnisse an Resten römischer Bauthätigkeit sind recht spärlich ausgefallen, doch wurden Erscheinungen in dem mit mittelalterlichen Fundamenten aus sehr frühen Bauperioden reichlich durchsetzten Untergrunde festgestellt, die immerhin als beachtenswert für die Forschung nach dieser Richtung angesehen werden müssen. Auch die Oberfläche des in einer Tiefe von nicht unter 2½ Metern lagernden gewachsenen Bodens erregte an einigen Stellen durch ihre Gestaltung die besondere Aufmerksamkeit. Sie würde erhöhte Bedeutung für die Lösung der Frage nach dem Kastell gewinnen, falls sich Aehnliches bei forstgesetzten Grabungen wiederholen sollte.

Zweifellos römische Schuttschichten wurden in dem Hofe zwischen Pfarrturm und den Häusern der Höllgasse, ferner vor der Südfront des Pfarrturms angetroffen. Sie enthielten viele Bruchstücke von römischen Gefässen und Dachziegeln, die zum Teil mit Stempelung versehen sind. Auf den Dachziegelbruchstücken wurden Stempel der 14. und 22. Legion festgestellt.

Diese Schicht liegt bis 70 cm stark zu unterst, direkt auf dem gewachsenen Boden; sie ist dunkel gefärbt, enthält viele Kohlen-

[1]) Bericht, der städtischen Kommission für Kunst- und Altertumsgegenstände in der Sitzung vom 10. Februar 1898 abgestattet.

stückchen, auch römische Wandverputz-Teile ausser dem Vorgenannten. Ueber ihr machen sich die mittelalterlichen Schichtungen breit. Mittelalterliche Abfallgruben ohne Mauerung befinden sich hinter der Höllgassen-Häuserreihe; sie lieferten sehr interessante Gefässe und Reste von solchen, jetzt im Museum, und durchschneiden nach Westen hin die römischen Schichten, die dadurch an dieser Seite völlig beseitigt sind; nach Norden führen die Fundamente des Hauses Höllgasse 12, ehemals »zum Rotenstein« geheissen, durch sie hindurch. Die westliche Grenze wird durch das Pfarrturmfundament, die südliche durch die Mauern des alten »Frasskellers« gebildet. Vor der Südseite des Pfarrturmes erstrecken sich die römischen Ablagerungen bis zum Treppenhaus des Turmes; ihre Ausbreitung nach Süden ist noch nicht aufgeklärt; vor dem Pförtnerhäuschen wurden noch Spuren von ihr in der Tiefe festgestellt. Der Domhof enthält, auch zwischen dem Pförtnerhäuschen und der Scheidskapelle, Kellermauern in bedeutender Tiefe. Sie erstrecken sich bis unter diese und dehnen sich weiter nach Süden und Osten aus. Die Richtung der Mauern konvergiert nach Osten mit der Scheidskapelle; sie stimmt aber überein mit der Richtungslinie der römischen Mauern auf dem Hühnermarkt.

Solche Substruktionen verschiedener, zweifellos mittelalterlicher Gebäude erstrecken sich bis zur alten Kirchhofmauer (1350) auf dem Weckmarkt. Sie zeigen durch ihre wechselnden Fluchtlinien und das Uebereinandergreifen einzelner Teile, die regellos zu einander ohne Verband liegen, dass sie Reste verschiedener Bauperioden darstellen. Inmitten des Weckmarktes fand sich zwischen solchen Resten in tiefster Lage eine umfangreiche, noch gefüllte Abfallgrube, deren starke Mauern, auf Schwellen von Buchenholz fundiert, bestimmt waren, einen Oberbau zu tragen. Die Grube enthielt neben fest gepressten menschlichen Abgangsstoffen vieles Vegetabilische, einen wohlerhaltenen kugelförmigen Topf, einen gedrehten Holzteller, dem aussen imitierte Reifenansätze aufgedreht sind, und ein Holzzüberchen aus zierlichen Tannenholz-Dauben, für dessen Reife auf der Aussenseite Einkerbungen angebracht sind.

Die nördliche Abschlussmauer der Grube zeigt einen nach aussen ausgebauchten Grundriss; zu ihrem Aufbau fanden sich römische Dachziegelstücke verwendet. Die Schuttlagen der Umgebung ergaben zwei Bruchstücke von terra sigillata und einen sogenannten Handheller.

Die baulichen Reste erstrecken sich nicht bis zur Westfront des südlichen Querschiffes. Bei den Fundierungsarbeiten des neuen Requisitenhauses traf man bis zu einer Tiefe von 4½ m, bei welcher

der gewachsene Boden erreicht war, nur auf mit Begräbnisresten dicht durchsetzte Bodenschichten. In der untersten Lage, auf dem gewachsenen Boden fand sich jedoch ein mächtiger behauener Quader aus gelbem Vilbeler Sandstein von 1.20 m Länge und 0.30 m Höhe.

Begräbnisreste fanden sich in allen, im Bereich des alten Friedhofes von 1350 ausgehobenen Schachten: vor der Südseite des Pfarrturmes, vor dem Langhaus und auf dem Weckmarkt. Im inneren Kirchhof, also in dem höher, hinter der 1571 errichteten, neueren Mauer gelegenen Teil, werden die Skelette bei circa 2 m Tiefe, dagegen auf dem tiefer gelegenen Weckmarkt schon 80 cm unter dem heutigen Pflaster angetroffen. Mehrfache Begräbnisse auf gleicher Stelle waren aus der dichten Neben- und Aufeinanderlagerung der Skelettreste ersichtlich; diese lassen erkennen, dass bei den Bestattungen stets die gleiche Lage der Leichen, die Köpfe im Westen, eingehalten wurde.

Zwischen dieser ausgedehnten Begräbnisschichte, die sich bis über die Bodenfläche des erst um 1503 abgebrochenen und dann zum Friedhof hinzugezogenen Hauses »Klein-Wolkenburg« erstreckt, und den oben erwähnten tiefliegenden Gebäuderesten lagern, abwechselnd mit Bauschutt und Erde, starke Schichten von buntem Sandstein. Sie dürften als Abraum der Werkplätze und Steinmetzhütten der neueren Bartholomäuskirche mit Recht angesehen werden, denn nach meinen noch nicht ganz abgeschlossenen Untersuchungen zeigen die dem XIII. Jahrhundert und früheren Zeiten angehörenden Bauten neben Basalt vorwiegend, noch als römische Tradition, die Verwendung des sogenannten Vilbeler Sandsteines, des Rotliegenden, wovon bei Vilbel reiche Brüche erschlossen waren.

Mit dem Jahre 1315, dem Abbruch des alten Chores, beginnt die neue Bauperiode der Kirche, die mit der Fertigstellung des südlichen Querschiffes 1353 im Wesentlichen abschliesst. 1349 wurde durch den grossen Brand des Judenviertels »auch einigen schönen Häusern, so mitten auf dem Kirchhof standen und einen schönen Prospekt gemacht,« wie Lersner sagt, grosser Schaden zugefügt; sie dürften auf diesen Anlass ganz beseitigt worden sein. Auch Battonn sagt, dass nach dem Brande die verwüsteten Hausplätze der Mitternachtseite der Judengasse der Kirche zu Erweiterung des Kirchhofes gerichtlich zuerkannt seien. Und da gleichzeitig 1350, im Mai, die Friedhofmauer gegen Morgen und Mittag aufgebaut und fertiggestellt und mit dem Jahre 1353 auch die Kirche vollendet war, wird man berechtigt sein, diesen Zeitraum für den Beginn der über den Hausresten und den Schichtungen der Sandsteinabfälle des Kirchenbaues lagernden Bestattungen in Betracht zu ziehen. Die oberste Schichtung

des zweifellos in geschichtlicher Zeit wesentlich aufgefüllten Kirchhofterrains auf dem Weckmarkt bis zum Langhaus besteht 1 m hoch ganz aus hellem mörtelreichem Bauschutt; in ihm wurden s. Z. die Leichen gebettet.

Aus den erwähnten Stellen bei Lersner und Battonn geht hervor, dass der nördliche Teil des Judenviertels mit schönen Häusern sich im südlichen Friedhof der Bartholomäuskirche befand und dieser Teil nach der verwüstenden Wirkung des grossen Brandes dem Kirchhof zugefügt und das Ganze nach aussen hin durch die starke Mauer abgegrenzt werden konnte, ohne dass dabei die nördliche Häuserreihe der Judengasse zu verschwinden brauchte. Die gefundenen Fundierungen inmitten des Friedhofes in Gemeinschaft mit den sie überlagernden gleichzeitigen Schichtungen von Abbruch- und Aufbau-Materialien machen dies mehr als nur wahrscheinlich und zeigen, dass die nach dem grossen Brande beseitigten Häuser des Judenviertels nicht allein an bis jetzt bekannten Strassenzügen, sondern auch an deren Annexen, hofartigen, unregelmässigen Abzweigungen, gelegen haben müssen, die, weil noch in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts beseitigt, in Baldemar von Peterweil nicht genannt sind.[1] Es sei hier der Hinweis gestattet, dass ein solcher Gestalt entwickelter Grundplan eben die für mittelalterliche Wohnviertel charakteristischen Strassenformen zeigt.[2] Die 1350 aufgeführte Friedhofmauer trennte also geradlinig das vereinigte Friedhofgelände von dem so von der Schmiedegasse bis zur Affengasse ohne nördliche Annexe verlaufenden Strassenzug. An der Westseite des Kirchhofes aber, in der Affengasse, standen noch mehrere Gebäude, deren Grundflächen zum Teil erst später und nacheinander zur Begräbnisstätte zugezogen wurden.

Die von Lersner geschilderten kleinen Häuschen der Juden, die dicht an einander gereiht an der Bartholomäuskirche von der Mehlwage bis zur Affengasse standen, lehnten sich mit ihrer Rückseite gegen die genannte Friedhofmauer. Die ohne Verband an diese anschliessenden Fundamentmauern eines solchen wurden durch

[1] Dahin hatte auch das »Sackgässchen«, zwischen der kleinen Wolkenburg und dem Waghause hinziehend, geführt, das Battonn festgestellt, aber Baldemar nicht angegeben hat.

[2] Nach Battonn hat sich auch eine südwestliche Friedhofpforte in der 1350 erbauten Mauer befunden. Ihre Entstehung dürfte auf eines dieser beseitigten Annexe zurückzuführen sein, das einen ursprünglichen Zugang zu dem die Höhe krönenden Gotteshause bildete. Ihr entspricht dann in der weiteren Entwicklung der Kirchhofgestaltung der zuerst auf dem Belagerungsplan von 1552 aufgezeichnete Eingang gegenüber dem Leinwandhaus, der sich noch in der Gegenwart am Mauergefüge erkennen lässt.

die Grabungen freigelegt. Der schmale Kelleraum zwischen ihnen war mit Abbruchmaterial des Hauses gefüllt, dem einige Fundstücke aus dem ehemaligen Haushalte beigesellt waren. Der Kellerboden bestand aus Mörtelestrich, über diesem lag eine Brandschicht. Auch auf der Südseite der alten Judengasse, von den Grundmauern des Leinwandhauses durchschnitten, fanden sich mit Haustrümmern ausgefüllte Kellerräume. Sie enthielten in ihren unteren Schichten stark durchglühte Ablagerungen von Lehmestrich, rot gebrannten Schiefersteinen, Lehmstickung und viele Holzkohlen und Asche. Nur eine enge Strasse kann zwischen den beiden geschilderten Hausresten durchgeführt haben.

Eine Feststellung nach dieser Richtung liess sich jedoch deshalb nicht herbeiführen, weil die Anlage des neuen Kanals, die Wasserleitungs- und Gasröhren, auch ein elektrisches Kabel dort die Bodenverhältnisse völlig umgewandelt haben. Immerhin konnte annähernd bestimmt werden, in welcher Höhe die ehemalige Strassenoberfläche gelegen war und von welcher Beschaffenheit sie gewesen; denn es gelang auch die westliche Begrenzungsmauer des Friedhofes nach der Affengasse in dem Façadenfundament von »Klein-Wolkenburg« aufzudecken. Die jener zugehörige Oberfläche, bestehend aus einer starken Kiesschüttung, kam dabei wohlerhalten in einer Tiefe von 60 cm unter dem heutigen Pflaster zu Tage. Die Höhenlagen und die Beschaffenheit der Oberflächen der beiden ganz in der Nähe der Untersuchungsstelle zusammenlaufenden Strassen lassen, da sie gleichzeitig bestanden und mit dem Abbruch der Friedhofmauer im Jahre 1537 gleichzeitig kassiert wurden, keine grossen Unterschiede erwarten.

Das Haus »Klein-Wolkenburg« wird bei Battonn ein Steinhaus genannt; sein Fundament an der Strasse zeigt die ganz beträchtliche Stärke von über 1½ m. Nach der Strassenseite ist die Mauer rauh gegen den anstehenden Grund, nach innen jedoch mit wohlgerichteten Steinen gemauert. In umgekehrter Weise zeigen sich die Flächen der Kirchhofsüdmauer gearbeitet, denn die nach innen, dem Kirchhof, gerichtete Seite ist rauh, die nach der Rückseite der Judenhäuser gekehrte Seite, in dem angeführten Falle diese sogar selbst bildend, sorgfältig und glatt gemauert. Aus diesen Erscheinungen lässt sich mit Bestimmtheit erkennen, dass die alte Kirchhofmauer nur zu dem Zweck erbaut war, der aus den angetroffenen Verhältnissen ersichtlich ist, und nicht, auch nur zum Teil als der Rest einer zu einem anderen Zweck bestimmten Anlage gelten kann. Die Südmauer ist in ihrem unteren Teile 1 m stark, bei einer Höhe von 1.60 m schrumpft ihre Stärke auf 80 cm ein. Die Höhenlage des so gestalteten Mauerabsatzes dürfte, nach althergebrachten und wohl-

berechtigten baulichen Grundsätzen zu urteilen, der Höhe des ursprünglichen Terrains gleichgekommen, d. h. danach angelegt worden sein. Der nur 80 cm starke Teil der Mauer muss zum mindesten mit 3 m Höhe diesen Absatz überragt haben; an sie lehnten sich rückwärts die Gebäude der nördlichen Häuserfront der Judengasse. Ueber ihr dürften sich die Hinterfaçaden erhoben haben, denen das Lichtrecht nach dieser Seite von Anfang an gewiss nicht versagt war und die somit Fenster enthalten haben mögen. Die Aufgrabungen förderten die auffällige Thatsache zu Tage, dass diese Mauer den Grenzabschluss nach den Strassengebäuden nicht allein bildete. Ihr ist auf der Nordfront eine zweite direkt vorgelegt, die als Fundament in Abständen von 4 m Grundpfeiler verbunden durch Grundbogen aufweist. Die Stärke dieser überschreitet nicht 75 cm, die aufsitzende, ehemals hochgeführte Mauer hat eine Dicke von nur 55 cm. An sie schliesst die Erde des Friedhofes nördlich direkt an. Die äussere starke Grenzmauer ist durch sie fast isoliert und empfängt durch die direkte Anlehnung vermehrte Stärke gegen den Seitenschub der Grundmengen. Dem Augenschein nach ist sie später erst hinter die starke Aussenmauer eingefügt worden; die Bretterschalung ihrer Grundbögen hing noch teilweise erhalten an deren mit reichlichem Mörtelüberzug versehenen Unterseite. Für diese Mauer erübrigt als einziger praktischer Zweck, wenn sie so hoch als die hinter ihr stehenden Judenhäuser geführt war, der: diesen letzteren die Aussicht nach der Domkirche und dem Friedhof zu versperren. Und in der That, Kriegk berichtet uns von einer Bittschrift der Juden, worin sie sich erboten, den der Kirche gegenüber befindlichen Ausgang ihrer Gasse zumauern zu lassen, auch rings um ihr bisheriges Quartier eine hohe Mauer, ja sogar hinter derselben noch eine zweite aufführen zu lassen. Sollte letztere vielleicht mit der angeführten identisch sein?

Die Juden bewohnten noch bis 1462 ihre alten Quartiere. Sie wurden aber auf wiederholte Befehle Kaiser Friedrichs angewiesen, ihre Wohnsitze von der Pfarrkirche wegzulegen. Noch 1460 machten sie Vorstellungen gegen diese Verlegung; doch wurde noch in dem gleichen Jahre die Erbauung ihrer neuen Wohnungen im Osten vor der Stadt begonnen, wohin sie zwei Jahre später übersiedelten.

Für das hohe Alter der im Bereiche des alten Domkirchhofes angetroffenen Gebäudereste spricht schon ihre Lage in unmittelbarer Nähe der frühgotischen Bartholomäuskirche, wie auch die Orientierung, die nicht mit derjenigen der Kirche übereinstimmt.

Aus der gefundenen Töpferwaare ist schwerlich eine bestimmte Entscheidung bezüglich der Altersbestimmung zu treffen, da nach

dieser Richtung für die Unterscheidung der gewöhnlichen Sorten des mittelalterlichen Geschirres noch keine Merkmale festgestellt sind, ihre Typen dagegen sich mehrere Jahrhunderte hindurch im Gebrauch erhalten zu haben scheinen. Mehr Aufschluss geben die Thonplättchen, die als Bodenfliessen Verwendung gefunden hatten, und von denen eine grössere Anzahl mit interessanter seltener Ornamentierung dem Historischen Museum überliefert werden konnten. Sie reichen zurück bis zum Ausgang der romanischen Bauperiode; die jüngsten lassen bereits den Einfluss der Renaissance erkennen.

Die halb cylindrischen Dachziegel sind mit geschweiften Nasen versehen; häufig zeigen sie auch rothen Anstrich. Ihre Gestaltung ist für die gothische Bauweise charakteristisch, sie lässt ihre ehemalige Verwendung nur an den aufsteigenden Kanten der Dächer, also an den Dachgräten, vielleicht auch den Dachfirsten erkennen.

Die in dem südwestlichen Teil des Domhofes angetroffenen, oben erwähnten Fundamente des »Frasskellers«, sind geeignet, über die ehemalige Lage des alten Rathauses noch einigen Aufschluss zu geben, weil durch sie die südliche Grenze seines ein Hintergebäude enthaltenden Hofes sich ergeben hat. Seine westliche Grenze nach dem Hause »Rotenstein« fällt, wie bekannt, zusammen mit der des jetzt niedergelegten Kreuzganges und der östlichen der Höllgassenhäuser 8 und 10. Die Grenze des durch die Begräbnisreste erkennbaren Pfarrkirchhofes zog der Ostseite des »Frasskellers« entlang und umschloss ebenso östlich den Rathausplatz. Durch die Denzingerschen Untersuchungen ist die westliche Grenze der niedergelegten Glockentürme der alten Bartholomäuskirche bekannt, und, da der Kirchhof sich zwischen beiden Grenzen nach dem Pfarreisen erstreckte, so ist der Platz in seiner Ausdehnung ziemlich genau bestimmt. Der südwestliche Teil dieses Platzes mit einem unter die Westfront des Pfarrturms reichenden alten Brunnen ist vor dieser noch erhalten und lieferte wegen seiner wenig gestörten Bodenschichten den grössten Teil der erwähnten römischen Funde. Durch die Grabungen ist festgestellt, dass das Haus zum »Frasskeller« mit seinem nordöstlichen Teil unter den südwestlichen Fialenpfeiler des Pfarrturms reicht. Bei der Erbauung dieses musste jener beseitigt und dabei das Haus wenigstens zum Teil niedergelegt werden. Es war bereits 1355 von den Fabrikmeistern des Kapitels mit Bewilligung des Rates gekauft worden. Sein sehr grosser Keller war durch eine eingelegte Gebälklage zweigeschossig; er zeigt einen ungetrennten Flächenraum, in dem einzelne Pfeiler den Oberbau getragen haben müssen, und dessen Sandsteinboden noch wohlerhalten ist. Dieses Gebäude diente

nach Battonn später dem Bildwärter des Stiftes zur Wohnung. Es war demnach umgebaut worden. In welchem Umfang dieses stattgefunden, ist aus den gelieferten Zeichnungen zu ersehen, aus denen noch ein zweiter späterer Umbau zu erkennen ist.

Der erste Umbau bestand in einer Verkürzung des Gebäudes um 5 m von Norden her, so dass seine Hinterfaçade südlich des Pfarrturms zu stehen kam. Die zugehörige Fundamentmauer fand sich im Schutte des Kellers direkt auf den noch vorhandenen Plattenboden aufgesetzt und war nach dem übrig bleibenden Teil des Kellerraumes hin sorgfältig gemauert, doch für einen Oberbau bestimmt. Der kassierte Teil des Kellers, soweit er nicht durch den Pfarrturm bedeckt ist, ist ausgefüllt bis zu seiner Tiefe von über 4,5 m mit altem Bruchmörtel, der ohne Zweifel den durch den Pfarrturmbau herbeigeführten Abbrucharbeiten entstammt. Ausser dem Fragment eines römischen Dachziegels fand sich keinerlei Steinmaterial beigemengt. Der so verkleinerte Frasskeller mag bis ins XVII. Jahrhundert bestanden haben, denn die Gliederung der dem dritten und letzten Aufbau zugehörigen Thorbogen verweist auf diese Zeit. Aber auch der vorstehend noch als erhalten erwähnte Kellerteil erwies sich bei dem Aufdecken als nachträglich vollständig mit Bauschutt ausgefüllt, dem Fliessplättchen und glasierte Thonkacheln des XVI. Jahrhunderts beigemengt waren. In diesen Schutt, nur noch 8 m von der Strasse entfernt, fand sich eine zweite Quermauer eingebaut, auf einer 2 m hohen Schuttschicht des Kellers aufsitzend. Sie ist, um einigermassen Belastung aufnehmen zu können, nach ihrer Sohle stark verbreitert. Dies ist die Hinterfaçade des letzten Umbaues, der ohne Unterkellerung mit einem Erdgeschoss in Strassenhöhe sich bis zum Jahre 1867 erhalten hatte. Die architektonische Gliederung seiner beiden an der Strasse befindlichen halbkreisförmig geschlossenen Thore giebt Aufschluss über seine Entstehungszeit; doch enthält seine Façade sorgfältig gerichtete Quader aus Vilbeler Sandstein, die durch die verschiedenen Wandlungen seiner Gestaltung hindurch immer aufs Neue Verwendung gefunden haben müssen.

Der letzte Umbau dürfte mit dem Zeitpunkt ungefähr zusammen gefallen sein, an dem der Frasskeller durch richterliche Entscheidung dem Rat als Eigentum zugesprochen worden war.

Der alte Brunnen im Hofe des ältesten Rathauses ist so von der Westfront des Pfarrturmes überbaut, dass der Sockel der Front beiläufig ¼ seiner runden Oeffnung überdeckt. Er muss einst bis 1414 in grossem Ansehen gestanden haben, weil man ihn in dem Fundament erhalten hat. Er war noch bis vor wenigen Jahren in

Benutzung; jetzt dient er dem Turm-Blitzableiter zur Aufnahme der kupfernen Grundplatte. Sein Mauerwerk besteht bis zu einer Tiefe von über 5 m aus gerichteten Basalt-Quadern. Die untere Grenze dieser Bauweise ist durch einen Stein markiert, dessen rechteckige Sichtfläche »A S 1809 N O V« eingehauen zeigt. Die Quader zeigen zum Teil starke Abschleifung, die nur aus jahrhundertlanger Benutzung mittelst auf- und abgehender Eimer entstanden sein kann, zum Teil noch so tadellose Erhaltung ihrer Oberfläche, dass jeder Hieb des Steinmetzen sich scharf abzeichnet. Sie sind alle in durchgehenden Schichten gelagert mit gutschliessenden Fugen ohne Mörtel; die abgenützten alten finden sich zwischen den neuen überall verteilt, so dass angenommen werden muss, es habe von der durch den Inschriftstein bezeichneten Stelle ab s. Z. eine Neuaufmauerung stattgefunden, bei der die brauchbaren Basalt-Quader des entfernten abgängigen Mauerwerks wieder Verwendung erfuhren. Dieser Teil des Brunnens hat die Form eines Cylinders mit 1,15 m Durchmesser. Der darunter befindliche Teil verengt sich bis zu einem unteren Ende auf einen Durchmesser von 1 m und sitzt auf einem Kranz von Eichenholzschwellen auf, der bei 7 m Tiefe in dem wasserreichen Kiesboden eingeschnitten liegt. Die Mauerung dieses untersten Teiles besteht aus unregelmässigen Kalkbruchsteinen; sie zeigt Flickwerk aus mittelalterlicher und neuerer Zeit, was das verwendete Backsteinmaterial erkennen lässt, und ist sehr baufällig. Nur das Flickwerk enthält Mörtelbeimischung. Dieser Teil der Brunnenanlage dürfte seit der Zeit der ersten Erbauung keine durchgreifende Erneuerung erfahren haben. Er zeigt eine Technik, die bereits bei den Brunnenbauten unserer römischen Ansiedelungen auftritt, aber auch bis in die neueste Zeit Anwendung gefunden hat. Als das unterste Ende des Brunnens ist ein tonnenförmiger Bohlenmantel aus Eichenholz zu erwähnen, der nur das Nutzwasser der Anlage umschliesst. Dem Bedürfnis für seine nachträgliche Einfügung dürfte ein allmäliges Sinken des Grundwasserspiegels vorausgegangen sein.

Die Aufnahmen dieser Arbeiten haben Zeichnungen geliefert, die die gewonnenen Resultate in 1/50 der natürlichen Grösse veranschaulichen. Sie werden im Historischen Museum aufbewahrt. Die Darstellungen, in charakteristischer Färbung, zeigen getreu nicht nur die angetroffenen baulichen Reste, sondern auch alle Kulturschichten bis hinab zu den ermittelten natürlichen in ihrer Folge, Erstreckung und Eigenart, wobei durch eine Menge von Aufschriften das Besondere der Einschlüsse hervorgehoben wird.

VI.

Kleinere Mittheilungen.

1. Zur Biographie der Frankfurter Reformatoren M. Ambach, J. Bernhard und Th. Sartorius.

Von Prof. Dr. **Franz Falk.**

I.

Was Ritter im Evangelischen Denkmal Frankfurts S. 264, Brückner in der Allgemeinen Deutschen Biographie I, 389 und Jung S. XXV der Einleitung zum zweiten Bande der Quellen zur Frankfurter Geschichte über Leben, Thätigkeit und Werke Melchior Ambachs angibt, lässt sich durch Folgendes ergänzen.

Ambach, geb. 1490 zu Meiningen[1] im Hennebergischen, kommt als Melch. Ombach de Meinungen 1516 sub dre. Joa. Stumpf de Eberbach nach Knodt, Comm. II, 45, in den Mainzer Universitätsakten vor und wurde Pfarrer zu Bingen an der Stiftskirche St. Martin. Als solcher begegnet er uns zu Beginn der zwanziger Jahre des XVI. Jahrhunderts und zwar in einem Briefe des Oecolompad an Hedio vom 2. November 1522. Oecolompad schreibt von der Ebernburg aus seinem Freunde Hedio, Domprediger in Mainz also: »Deine Briefe habe ich am 1. Nov. erhalten; ich weiss noch keinen Rath, doch habe ich mir die Sache so überlegt, ich schreibe vorerst dem Buchdrucker in Augsburg, dem ich seiner Zeit meine Hilfe angeboten.... Erhalte ich in drei Wochen keine Antwort, so mache ich mich reisefertig und fahre nach Basel zu unserem Cratander.[2] Ueber Alles habe ich auch unserem Adelmann[3] ausführlich geschrieben. Uebrigens komme ich in der nächsten Woche zu Dir,[4] wie Du verlangst, und vielleicht auf derselben Reise zu Deinen Angehörigen. Wenn Du aber meinst, ich sei für die Deinigen zu bedenklich, so dass Dir eine Vergünstigung abgehen könnte, dann bestimme lieber im voraus einen

[1] Dass eine Pfarrei wie Bingen einen Meininger zum Pfarrer erhielt, mag damit zusammenhängen, dass damals ein Meininger einflussreiche Stellen im Mainzer Land bekleidet, nämlich Caspar v. Westhausen, bepfründet zu Erfurt, Frankfurt a. M., Zell bei Worms, Mainz am Dom, Sigillifer und Kanzler. Gudenus, Sylloge p. 540.

[2] Buchdrucker in Basel.

[3] Adelmann von Adelsmannsfelden.

[4] In fünf Stunden konnte man von der Ebernburg nach Mainz reiten.

Tag in dieser oder in der folgenden Woche, zu Bingen bei unserem Melchior,[1] wo wir beide zusammen kommen können ohne bei Andern Verdacht zu erwecken. Ich möchte dem Toben Anderer keinen Anlass geben (folgen Bemerkungen über Bücher). Unser Hartmud[2] ist beherzten Sinnes, den nur sein Panzer abhält, der vollendetste Christ zu sein. Grüsse in meinem Namen Eberbachius.[3] Vale. Secunda Nov.«

In einem Briefe vom Agnesetag 1523 (Jan. 23.) von Basel aus, schreibt Oecolampad an Hedio:[4] »Wo Hartmund sich aufhält, weiss ich nicht; er mag sein, wo er will, so bleibt er derselbe, ein Freund des Evangeliums. Wenn Rodius will, so übernimmt Cratander die Drucklegung des Wessel ..... Unterlasse nicht, wiederholt in meinem Namen Stumpfius[5] alles Gute zu wünschen. Aber auch Andreas[6] und auch Carbachius[7] und den Binger Melchior grüsse, ich kann nicht allen schreiben. Vale. Ipso die Agnetis 1523.«

Ins Jahr 1523 fällt eine Unterschrift Ambachs als Zeuge einer Urkunde vom 20. Aug. 1523, »Meister Melchior Ainbach (sicher verlesen statt Ambach), Pfarrer« neben den Unterschriften der St. Martinsstiftsherren.[8]

Unmöglich konnten auf die Länge der Zeit die Gesinnung Ambachs und seine Beziehungen zu den Neuerern der Behörde verborgen bleiben;

---

[1] Pingiae apud Melchiorem nostrum. Epistolae Oec. et Zwingl. ed. Bas. 1591 p. 970.

[2] Hartmud von Kronberg, von der Taunusritterschaft.

[3] Eberbachius, d. i. Eberbacher, aus Eberbach im Rheingau, womit der Dompfarrer Johann Stumpf gemeint ist. In einem anderen Briefe nennt ihn Oecolompad: Stumpfius. Schon 1520 Frühjahr hatte Oecolompad dem Hedio Grüsse aufgetragen an Eberbachius, so ferner 1522 Juli 29., 1522 Oct. 15. Dieser Stumpf, zugleich öffentlicher Lehrer der Theologie, hat in feierlichster Weise im Domkapitelsaal dem Hedio den Doctorgrad ertheilt am 21. Oct. 1523: Hedio de Ettlingen, art. mag. et s. theol. lic. concionator eccl. maj. per . . . J. Stumpf Eberbac., S. T. D. ordin. et decan. ejusd. facult. promotus est in doct. theol. Gudenus, Cod. dipl. II, 755; Bodmann, Rheingau. Alterth. S. 81 N. c; Jung, Ref. in Strassb. S. 81 N. 2. Stumpf starb 10. Jan. 1533, sein Epitaph in Severus, Parochiae Mog. 1786 p. 6. Seine Lectoralpräbende bei Liebfrau erhielt Dietenberger; Wedewer S. 149. Erzb. Albrecht trug Stumpf als Prof. der Theol. eine Stifts- und Pfarreivisitation auf 24. Nov. 1524. May, Card. Albr. I, 61.

[4] Epistolae Oecol. ed. Bas. 1591, p. 967.

[5] D. i. Eberbachius, Dompfarrer seit 1519.

[6] Muss Andreas Rucker sein, Mainz. Secretär, aus Seligenstadt a. M. gebürtig; er besorgte beim Kurfürsten die Reichssachen und hinterliess Manuscripte, betr. die Wahlhandlung Maximilians, Karls V. und Ferdinands I. Gudenus, Sylloge p. 542; Cod. Dipl. IV, 624; Joannis I., 841; Reichstagsacten j. R. Bd. 2 s. v. Sein Bruder mit ihm genannt in Mutians Briefwechsel S. 535.

[7] Der bekannte Livius-Herausgeber und Uebersetzer; Falk, Dombibliothek S. 79.

[8] Die Urkunde betrifft die Hinterlassenschaft des Stiftsdechanten Stein; Regesten der Stadt Bingen ed. Weidenbach, Nr. 601; Original in Darmstadt.

das Domkapitel zu Mainz, Herr der Stadt und zugleich Patronatsherr, setzte den Pfarrer ab; die Absetzung fällt ins Jahr 1524. Ambach musste Urfehde schwören, worüber eine Urkunde Dienstag nach Petri Kettenfeier 1524 erging. Darin bekennt Ambach, dass er bei Versehung der Pfarrei der lutherischen Secte und Lehre anhängig sich gezeigt habe, desshalb vom Domdechant[1] und Kapitel zu Mainz zur Haft genommen worden und nach Gebühr gestraft worden sei, was er als zu Recht geschehen zugesteht, wobei er mit einem körperlichen Eide schwört, sich dieser Lehre zu enthalten und in seinen Predigten nichts vorzubringen gegen die Evangelien, was nicht mit katholischer Auslegung übereinstimme, innerhalb vier Wochen seine Pfarrei zu verlassen und ausserhalb des Bisthums seinen Aufenthalt zu nehmen und zwar wenigstens 6 bis 8 Meilen entfernt von Mainz, von Aschaffenburg, von Frankfurt und von Bingen, auch nichts von seiner Gefangenhaltung und was sich dabei zugetragen, zu erzählen.[2]

Wo Ambach nach geschworener Urfehde sich aufhielt, lässt sich nicht nachweisen.[3]

Im Jahre 1528 berief Hans Landschad von Steinach (am Neckar) nach Otthers Vertreibung den Melchior Ambach, welcher mit Germanus die Aufgabe übernahm, die ganze Gegend zu bereisen, um die Amtsbrüder für die Buzer'sche Concordie zu gewinnen.

1541 kommt er nach Frankfurt. Ueber diese Frankfurter Zeit und die literarische Fehde[4] vgl. die Frankfurter Quellen, dazu Janssen, Geschichte des deutschen Volkes VIII, 49, 111, 257, 444 ff., 450, besonders noch Blätter für Württembergische Kirchengeschichte VIII.

II.

Johann Bernhard, gebürtig aus Hohenstein bei Langenschwalbach, war zu Mainz ordinirt worden durch den Weihbischof Johann

---

[1] Lorenz, Truchsess von Pommersfeld; Joannis, Rer. Mog. II, 305.

[2] May I, 626 wohl aus dem »vormalig. Kur-Mainzer Archiv«. Der Wortlaut des Urfehdebriefs liegt nicht vor; die Urkunde wird im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg bewahrt.

[3] Zu Ambach hielt sich Seb. Ligarius aus Mainz, welcher mit Dr. M. Luther als Klosterbruder gelebt haben soll. Ligarius begab sich gleichfalls nach Frankfurt; er starb 1545; Ritter, Evang. Denkmal S. 266 Note, 281, 291. — Im benachbarten Bonames und Sachsenhausen finden wir als Prädicant den Joh. Lublius aus Hochheim bei Mainz; er starb 1555; Ritter S. 262.

[4] Hauptgegner war Jacob Ratz, geb. zu Nieder-Saulheim in Rheinhessen, studirte in Mainz unter Lic. Adam Weis Theologie, welch letzterer 1519 der Reformation (gest. 1534 zu Crailsheim) sich anschloss, nach ihm sein Schüler; Bossert, J. Ratz, Sein Leben und seine Schriften in Blätter für Württembergische Kirchengeschichte VIII, 33. A. Weyss de Kilsheim 1516 Mai 2 und Knodt l. c. p. 45.

Monasteri,[1] wie er selbst aussagte. Er wurde Pfarrer zu Gau-Algesheim bei Bingen, wesshalb er auch häufig unter dem Namen Johann Algesheimer[2] vorkommt. May I, 707 gibt an, dass er früher Pfarrer in Mainz, erst zu Liebfrauen, dann zu Quintin gewesen, was theilweise nicht richtig sein kann, denn Liebfrauen hatte keine Pfarrei[3] und am Dome war nachweislich Eberbachius (Joh. Stumpf) Pfarrer. Die Pfarrerreihe von St. Quintin[4] hat von Joh. Felsberg 1426 eine Lücke bis 1578, so dass allenfalls in dieser Zeit eine Wirksamkeit als Pfarrer nicht unmöglich ist.

Ihm wurde vorgeworfen, er sei, als der Lehre Luthers ergeben, in des Kurfürsten Haften gelegen und durch die Aufrührigen gewaltthätig erledigt (befreit) worden, allein er bezeugte, dass er sich um keine Secte damals etwas bekümmerte, sondern verfolgt worden um des Wortes Gottes, des hl. Evangelium willen, so ihm sein Herz erleuchtet, dass er es predigen müssen; er sei zu Mainz auf der Mühlpforten[5] inhaftirt gewesen, allein ohne Aufruhr durch Herrn Martin v. Heusenstamm, Vizthum zu Mainz, Dr. Valentin. N. Fiscalem, notarium Windecken von wegen seines damals gnädigen Herrn, des Kurfürsten, wieder losgegeben worden. Doch als er nachmals bei der päpstlichen Kirche Gewissens halber nicht beharren konnte, wurde er nun ev. Prediger und treuer Geselle Melandri zu Frankfurt.[6]

III.

Ein dritter Pfarrer des Mainzer Sprengels, welcher in Frankfurt im Geiste Luthers thätig war, ist Theodorich Sartorius. Er war gebürtig aus Ober-Ursel, nach anderen aus Nassau. In der Geschichte der Pfarrei St. Ignaz nach Severus S. 64 heisst er »M. Theodoricus de Nassau,[7] ab 1521 Pfarrer«, dem 1523 Joh. Fyerdagh folgte. Mehr erfahren wir über ihn aus Severus nicht. Im Jahre 1523 sehen wir ihn zu Frankfurt thätig, und zwar als Prediger im Kloster der Jungfrauen zu St. Katharinen, wohin ihn Hammann v. Holzhausen berufen hatte. Dieser »truge Dieterico Sartorio auf, das Evangelium und Wort Gottes zu verkündigen, so er auch nebst dem, dass er zu St. Bartholomaei (Dom) seine Vicarie verwaltete, mit grossem Fleiss und sonderlichem Zulauf der Zuhörer verrichtete.«[8]

[1] Joannis, Rer. Mog. II, 441. Diesem Weihbischof dedicirt Nausea einige Schriften, Aesticampan ein Gedicht.

[2] »Algersheimer« in Hefeles Conciliengeschichte IX, 508.

[3] Eher mag er eine Pfründe an Liebfrauen besessen haben.

[4] Severus, Parochiae p. 37, 38.

[5] Thurm des Stadtthors, welches zu den Mühlen führte; 1739 wurde er bei Erbauung des Zeughauses abgerissen. Schaab, Gesch. v. Mz. I, 196, 201.

[6] Ritter S. 87 Note. Bereits 1525 Frühjahr ist er zu Frankfurt thätig.

[7] Quellen zur Frankfurter Geschichte II, Index: Sartorius, Nassave.

[8] Ritter S. 62, 65.

Im Jahre 1525 predigte er »zu Ober-Ursel, von den dortigen Freunden und Brüdern des Evangelii zu ihrem Prediger angenommen.«

Ende des Jahres 1523, spätestens in den ersten Wochen von 1524 erschien eine Schrift Judicium Erasmi Alberi de Spongia Erasmi Rotterodami, welche um nur dessentwillen hier interessirt, weil mit ihr ein (undatirter) Brief des Alberus[1] an den Theodorichus concionator Phrancophordanus (nebst anderen Briefen von Oct. und Dez. 1523) abgedruckt ist. Die Ueberschrift des Briefes[2] lautet: »Suo Theodoricho concionatori Phrancophordiano E. Alberus frater etc. Remitte ad te Spongiam, optime Theodoriche« etc. Der Brief gibt weitere Aufschlüsse über den Adressaten nicht, der auch ferner nicht im Leben des Alberus begegnet.[3]

2. Archivalische Findlinge.

Von Stadtarchivar Dr. **R. Jung.**

Gutachten zweier Frankfurter Aerzte, 1425.

Zu den v. Glauburgschen Urkunden des Stadtarchivs, unter welchen sich werthvolle Dokumente zur Geschichte der Alt-Limpurger Patriziergeschlechter finden, zählt auch das nachfolgende Notariats-Instrument, welches ich als beachtenswerthen Beitrag zur Geschichte der Heilkunde in Frankfurt a. M. in seinem vollen Wortlaute folgen lasse:

In Gotis namen. amen. kunt sij allen luten, die dieß geinwurtige uffen tutsch instrument ansehent, lesent oder horent lesen, daz nach Crists geburte tusent vierhundert und darnach yn dem funffundczwentzigisten jare in der dritten indictien uff dem czwentzigistem tage des mandes, den man czu latine nennet december, umb tercie zijt ader dabij desselben tages under dem allerheiligisten in Gote vater und herren unsers herren hern Martins, von gotlicher vorsiechtikeit des funfften babistes, in dem nunden jare der cronunge synes babistums in der stad Franckenfurd, Mentzer bischtums, in dem huse des ersamen herren meister Michels dez artzts, vicarien des stiffts zu sant Bartholomeus daselbs zu Franckfurd, in der stuben desselben meister Michels huse in myne offenbar schribers von keyserlicher gewalt und der darczu geheischen und sunderlich gebeden, hernach geschrieben geczuge geinwurtikeit waren: die ersamen und bescheiden meister Michel vorgenant, eyn

[1] Reformator im benachbarten Gebiet, z. B. Dreieichenhain.

[2] Abgedruckt bei Böcking, Opp. Hutten. II, 373.

[3] Schnorr v. Carolsfeld, Fr. Alberus. Ein biograph. Beitrag zur Geschichte der Reformation S. 13, 14.

libartzt, und meister Conrad scherer, eyn wundeartzt, wonhafftig uff dem berge bi sant Niclas capellen zu Franckford. und bekante und erczalte der megenant meister Michel unbetzwungen und unbedrungen, sunder von fryem eygen willen und guten wissen: so wie daz vor zijten eyn frauwe genant Veronika, etwan eliche hußfrauwe Hennen von Ergerßhem, yme eyns krancken knaben wasser hette thun brengen myt namen Heinrich von Ergerßhem, als eym libartzte dasselbe wasser zu besehen und, als er daz besehen hette, zu der krangheit rat zu geben. als er dan alsoliches wasser besehen hatte und sich allerbeste verstehin und ußer dem wasser gerichten mochte, spreche er zu dem baden, der myt dem wasser zu yme gesant waz, der krancke hette eyn drußgeswere myt der suchte des unreynguts uff der brost, daz man nennet zu latine in artzthie apostema pleureticum cum febre. darnach altzuhant sente die vorgenant Veronika nach yme, daz er qweme zu dem krancken knaben, des wasser er gehabt und besehen hette, und des wandelunge und wesen auch sehen wulte. also qwem er zu demselben krancken knaben Heinrich von Ergerßhem egenant. da ginge der knabe pulstern und husten, da beduchte yn nit anders, dan als er vorhin zu dem wasser gesaget hette. da sprech Veronika vorgenant zu yme: meister Michel, ich muß uch me laßen sehen, und endeckte demselben knaben syn heubte und wisete en da uff syme heubte eyn klein wondechin. da spreche er zu Veroniken: diß en ist keyn schedelich oder totlich wunde nit, sunder ist geneselich, denne sie gibt umbher wiß eyter uß, daz beczeichet geneselichkeit an der wunden. und redte und nam der vorgenant meister Michel daz als hohe und thure, als er daz nemen mochte, daz alle vorgenant redde und tedinge, als vor geschrieben stet, yme wissentlich und kuntlich weren. item bekante und erczalte meister Conrad vorgenant, eyn wundeartz, wie daz die vorgenant Veronika vor czyten noch yme sente und ließ yne da sehen den knaben Heinrich von Ergerßhem vorgenant, derselbe hatte eyn clein wondechin uff syme heubte, und demselben knaben die wunde zu heilen als eyn wundeartzt. und als er no soliche wunde ansehe, spreche er zu Veronicken: diß ist kein totlich oder schedelich wunde, want sie ist geneselich und hat sich entworffen zu heilen umbher als eyn geneselich wunde. und nam derselbe meister Conrad daz als hohe und thure, als er daz nemen mochte, daz es yme also kuntlichin und wissintlich were, als vor geschrieben stet. uber alle und iglich stucke und bekentniße bat und ermante mich offenbar hernachgeschrieben schriber der vorsiechtige man Johan von Holtzhusen der junge, daz ich yme eyns oder me uffen instrument daruber machen wulte. dit ist gescheen in dem jare, in der indictien, under dem babiste, in dem mande, uff den tag, zu der stunde, an der stat, als vor geschrieben stet. hie bij sint gewest: dye ersamen herren her Erwin von Rockinberg, her Conrad von Muntbuer, vicarien dez obgenanten stifftes sant Bartholomeus zu Franckfurt, und der wise erfaren manne meister Heinrich Welder, des

heilgen stuls zu Mentze advocate, getzuge herzu geheischen sunderlichen und gebeden zu eyme getzugniß aller und iglicher vorgeschrieben dinge.

Notariats-zeichen.

Wante ich Conradt Leitsack von Fritzlar, ein clericke Mentzir bistums, ein offinbar schriber von keiserlicher gewalt, bin by allen und iclichen dingen und geschichten selbis mit diesen obgeschrebin getzugen geinwurtig gewest und hann sie alle und icliche gesehin und gehort, daz sie also geschen sint, als obgeschrebin stet, darumbe han ich diß geinwurtige uffin instrument zu tutsche, daz ein andir getruweliche von myner unmuße wegen geschrebin hait, daz ich daruber gemacht und in diesem uffin forme bracht hann und mich mit myme namen und gewonlichin zeichin getzeichent geheischen sunderlichin und gebeden zu eyme waren getzugnisse aller und iclicher vorgeschrebin dinge.

Warum die ärztliche Diagnose über die Kopfwunde des jungen Heinrich von Ergersheim in so feierlicher Weise festgestellt wurde, ist nicht bekannt. Henne von Ergersheim zur Goldenen Rose, der Vater des Knaben Heinrich, hatte sich 1393 mit Veronika Weiss von Limpurg vermählt; diese kommt zuletzt 1398 vor und muss bald darauf gestorben sein, denn etwa 1401 ist Henne in zweiter Ehe mit Elschin, der Wittwe des Jost Widenbusch, verheirathet. 1416 starb Henne; seine zweite Frau war ihm anscheinend im Tode vorausgegangen. 1417 werden als Kinder des Henne erwähnt: Henne zum Korb, Heinrich und Clara; er hatte ausserdem noch drei damals minorenne Kinder, die aber anscheinend nicht aus der ersten, kurzen Ehe mit Veronika stammen.

Der Vorfall hat sich »vor zijten« ereignet, als Veronika noch lebte, also vor 1401. Der Knabe Heinrich hat das Apostema pleureticum cum febre und die Kopfwunde noch lange überlebt, sicher bis 1417, da er damals noch als Erbe seiner Tante auftritt. Dass er zur Zeit der urkundlichen Feststellung des Beginnes der Krankheit, also 1425 verstorben war, geht aus der Urkunde nicht hervor. Ich glaube, dass es sich 1425 um eine Entmündigung, etwa wegen Schwachsinns, handelte und dass dem Vormunde, Johann von Holzhausen dem Jungen, daran lag, den Grund und Beginn der Krankheit seines Klienten urkundlich feststellen zu lassen. Allerdings spricht die Betheuerung der beiden Aerzte, dass sie die Wunde nicht als tödtlich betrachtet haben, eher dafür, dass sie schliesslich doch den Tod herbeiführte — wozu aber dann die urkundliche Feststellung eines ärztlichen Gutachtens, das 25 Jahre zurückliegt?

Die Urkunde, in der wir die beiden Aerzte so deutlich an der Arbeit sehen, zeigt uns erst das Gutachten des Leibarztes, d. h. des Arztes für innere Krankheiten, der ein Geistlicher des Bartholomaeus-Stiftes war, und dann das Gutachten des Wundarztes, des Chirurgen, eines zünftigen Scheerers.

Ob Meister Michel identisch ist mit dem in Kriegks Verzeichniss mittelalterlicher Aerzte (Deutsches Bürgerthum im Mittelalter S. 40) 1402 als Arzt eines Herrn von Cronberg erwähnten Meister Michel oder mit Michel genannt Apotheker, Meister in artibus und baccalaureus in medicinis, welcher 1412 in den Glauburger Urkunden vorkommt, wage ich nicht zu entscheiden; zweifellos ist der Scheerermeister Konrad nicht eine Person mit dem von Kriegk (S. 41) unter 1423—1425 angeführten Stadtwundarzt, sonst wäre diese städtische Anstellung in der Urkunde erwähnt worden.

Geschichtliche Anfrage König Maximilians bei Frankfurt, 1505.

Der Band VII der sogenannten Kaiserschreiben des Stadtarchivs enthält einen interessanten Briefwechsel König Maximilians mit Frankfurt, welcher die Veröffentlichung nicht nur desshalb lohnt, weil er einen werthvollen Beitrag zu den geschichtlichen Studien dieses vielseitig geistig thätigen Herrschers bildet: er ist für Frankfurt auch desshalb von hohem Werthe, weil er uns die Kunde von der ersten historischen Nachforschung im Archive der Stadt bringt. Wenn ich in meinem Buche »Das Historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M., seine Bestände und seine Geschichte« (Frankfurt 1896) S. 204 »die erste wissenschaftliche Benutzung des Archivs, von der wir aktenmässige Kenntniss besitzen,« dem Pfalzgrafen Christoph Agricola im Jahre 1636 zuschrieb, so kann ich diesem Gelehrten jetzt erst die dritte Stelle zuweisen: die erste hat König Maximilian 1505, die zweite der Alt-Warschauer Advokat Johann Giss 1619 (vgl. unten S. 336) zu beanspruchen. Diese beiden ersten Benutzer hat das Interesse an der Geschichte ihrer Familie dem Frankfurter Archive zugeführt. Dass Maximilians historisch-litterarische Bestrebungen, wie sie im Theuerdank und Weisskunig vorliegen, fast lediglich der Geschichte seines Hauses und seiner eigenen Geschichte galten, ist ja bekannt.

Der Wetzlarer Chronist Chelius hat im XVII. Jahrhundert erzählt, dass König Maximilian im Oktober 1505 auf dem Rückweg aus den Niederlanden durch Wetzlar gekommen sei »und ihm der Ort sonderlich der allda empfundenen gesunden Luft halben und sonsten sehr wohl angestanden, etliche Tage lang selbsten mit Fleiss allda beharrt und sich refraichiret.« Bei dieser Gelegenheit hat der König auch den dortigen Dom besichtigt und von den Priestern erfahren, dass die Brüder Hermann und Udo, Herzöge im Elsass,[1] die auch im Dom begraben liegen, das

[1] Ueber diese beiden Brüder aus dem Geschlechte der Salier, die Söhne des Grafen Gebhard im Oberrheingau, welche beide 949 starben, über ihr Verhältniss zu Wetzlar, über die 1505 zuerst vorkommende gefälschte Inschrift betr. die angeblich 790 durch sie begonnene Erbauung der Kirche vgl. Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, herausgegeben von P. Wigand (Wetzlar 1840), Bd. I, 67, 303 ff.

Wetzlarer Stift errichtet hätten. Die näheren Fragen des Herrschers nach Herkunft und Geschlecht der beiden Herzöge konnte man in Wetzlar nicht beantworten; man verwies ihn nach Frankfurt. Allem Anscheine nach hatten die Geistlichen dem König als wahrscheinlich oder sicher hingestellt, dass Hermann und Udo zu seinem Geschlechte gehörten; denn sie gaben ihm Reliquien der beiden Herzöge für seine Kapelle in Innsbruck mit.

Maximilian erbat nun in folgendem Schreiben von dem Frankfurter Rathe Auskunft über diese beiden angeblichen Vorfahren:

Maximilian von Gotz gnaden romischer Kunig
zu allenn tzeytenn merer des reichs etc.

Ersamen lieben getrewen. nachdem hie zu Wetzflar zwen hertzog aus Elsass genanndt Herimanus und Audo begraben ligen und wir auch bericht sein, das dise gegend hieumb und nemlich das sloss Lor, daz sy hie zu ainem stifft gemacht haben, ir gewesen sey, unns ist auch daneben antzaigt, ir sollet umb dieselben zwen hertzogen am mayssten wissen haben und in ewrn allten briefen und cronigken ir herkomen und wesen geschriben finden, dieweyl wir von denselben zwayen hertzogen aus dem Elsass gern ainen lautern bericht haben wollten, so begern wir an euch mit ernnstlichen vleyss, daz ir zu stund an in ewrn allten briefen auch chronigkhen mit allem und sonnderm vleyss aigentlich suechen und besichtigen lasset, wie dieselben zween hertzogen in dise gegent kumben sein, und was inen zuegehort hat, unnd welher ir vatter gewesen sey,[1] auch was sy in irm leben verpracht und ob sy khinder gehabt haben, und wohin dieselben khinder komenn sein, und was euch sunst derselben hertzogen halben wissent ist, dasselb alles in schrift verfassen lasset und dieselben schrifft verpetschafft uberantworter ditz unnsers briefs gebet, der hat von unns in bevelh, unns die zu bringen und zu antworten, und hierinn vleys furkeret, als wir uns zu euch versehen wellen. daran tut ir unnser ernnstliche maynung. geben zu Wetzflar an dem XXI. tag des monets octobris anno etc. quinto, unsers reichs des romischen im zwantzigisten jarn.

per regem
per se.

Ad mandatum domini
regis proprium.
Treytzsaurwein
m. p.

Dieses Schreiben ist nicht vom politischen Sekretär des Königs Serentiner, sondern von seinem wissenschaftlichen Amanuensis Marx Treitzsaurwein, dem späteren Bearbeiter des Weisskunigs, entworfen und gezeichnet. Jakob Heller brachte es vom königlichen Hoflager in

[1] unnd — sey am Rand von Treitzsaurwein zugefügt.

Gelnhausen mit und legte es am 28. Oktober dem Rathe vor, wie aus folgendem Eintrage im Rathsprotokoll hervorgeht:

Als Jacob Heller by koniglicher ma. gewest ist zu Geilnhusen am samstag nehstvergangen (Okt. 25) und etlich geschefft by hern Balthasar Wolffen von Wolfftale ko. ma. camermeister geworben hait und von ko. ma. ein besondern missiven geschrieben hait zu erkunden in alten historien, wie eß mit den zweyen hertzogen zu Wetzlair begraben ligen genant Herimannus und Audo, hertzogen zu Elsaß, ein gestalt habe und wie ir geschlecht herkomen sij.

Wenn auch diesem Protokolleintrag die Hauptsache, der darauf erfolgte Beschluss, fehlt, so ersehen wir doch aus den Akten, wie sich der Rath dieser Anfrage gegenüber verhielt. Der Rath liess zunächst im städtischen Archive Nachforschungen anstellen — natürlich erfolglos. Jakob Heller hatte vom König den Auftrag erhalten, auch beim Bartholomaeus-Stifte nach den beiden Herzögen zu forschen; auch hier konnte die Anfrage nicht beantwortet werden, doch fanden die Geistlichen im Stiftsarchive ein verschlossenes Kistchen mit der Aufschrift »littere opidi Wetzlar«; woher es kam, wer den Schlüssel dazu besass, wusste niemand zu sagen, die Geistlichkeit weigerte sich, es ohne Zustimmung des Rathes zu Wetzlar öffnen zu lassen, dessen oder der Wetzlarer Kirche Depositum es sein könnte. Der Rath von Frankfurt forderte desshalb am 31. Oktober den Rath von Wetzlar auf, seine und des dortigen Stiftes Gesandte zur Eröffnung des Kistchens, in welchem man die erwünschten Nachrichten zu finden hoffte, nach Frankfurt abzuordnen. Die gemeinsame Eröffnung erfolgte am 6. November; sie ergab keinerlei Material zur Beantwortung der königlichen Anfrage. Die Wetzlarer Gesandten hatten aber dem Rathe die Abschrift eines Epitaphiums aus der Wetzlarer Kirche gebracht. Dieselbe wurde dem König am 8. November mit folgendem Schreiben zugeschickt:

Maximiliano regi.

Allerdurchleuchtigister großmechtigister konig. eurer konigliche maiestat sein unser undertenig schuldig willig und gehorsame dinst alletzijt zuvoran bereit. allergnedigister her. e. ko. mat. jungste schrifft unns mit eynem unsern rats frunt zugeschickt, das zwen hertzogen Hermannus und Udo uß dem Elsaß zu Wetzflar begraben lygen, do von wir am meynsten bericht wissens haben sollen, mit begere, e. ko. mat. nach besiechtigung unser alten buchere und cronicken zu erkennen zu geben, was ire und were ire vatter gewest und ob sie kinde verlassen haben etc. ferners inhalts haben wir mit gepurlichen wirden entpfangen, auch die verstanden unnd unnsere buchere hinder unns mit allem vlyss besichtigen lassen, der glichen by unnser priesterschafft erforschung gehabt, aber gantz nicht von den bemelten hertzogen finden mugen, dann diß epitaphium lud dieß ingeslossen zetels ist unns von unsern

frunden von Wetzflar zugeschiekt, das haben e. ko. maiestat als unserm allergnedigsten herren wir zu undertenigem gefallen nit verhalten wollen, dan e. ko. mat. als unserm allergnedigisten herren undertenige schuldige und gehorsame dinst zu ertzeigen sin wir inn aller undertenigkeit alletzyt als die gehorsamen schuldig und willig. datum samstag nach aller heiligen tag anno domini XV^{c} quinto.

Der Rath konnte dem König also lediglich eine Abschrift des Epitaphiums in der Kirche zu Wetzlar übersenden.[1] Warum hatte man sie dem wissbegierigen Herrscher nicht schon in Wetzlar selbst gegeben? Weil man sie offenbar in der Zwischenzeit erst gefälscht hatte.

Alle uns bekannte Fassungen der Inschrift gehen auf das 1389 zusammengetragene Todtenbuch der Wetzlarer Kirche zurück; in diesem steht die Inschrift und zwar von einer Hand um die Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts auf einem leeren Zwischenraum des Pergaments. Man hat, wie schon Wigand auf anderem Wege erkannt und bewiesen hat, damals diese Inschrift nach der Anwesenheit Maximilians angefertigt »zu seiner Täuschung, um der Kirche und dem vermeintén Grabmal eine desto grössere Wichtigkeit beizulegen, zugleich dem König etwas Angenehmes zu sagen«. In gutem Glauben hat der Frankfurter Rath diese pia fraus dem König übermittelt.

Cochlaeus als Bewerber um das Rektorat der Frankfurter Lateinschule, 1520.

Dass Wilhelm Nesen, der am 14. September 1520 angestellte erste Rektor der Frankfurter Lateinschule, aus welcher bekanntlich das städtische Gymnasium erwachsen ist, einen gefährlichen Mitbewerber in der Person des Dechanten von Liebfrauen, Johannes Dobneck genannt Cochlaeus, des berühmten Gegners Luthers, gehabt hat, ist erst neuerdings durch M. Spahns treffliche Cochlaeus-Biographie[2] bekannt geworden.

In der von Radowitzschen Sammlung der Handschriften-Abtheilung der Königlichen Bibliothek in Berlin befindet sich unter Nr. 153 folgender Originalbrief des Cochlaeus aus Frankfurt an den damals im Rheingau weilenden Philipp Fürstenberger:

---

[1] Die Abschrift in den Frankfurter Akten ist nicht etwa der von den Wetzlarer Gesandten gebrachte Zettel, denn sie zeigt die Hand eines Frankfurter Schreibers von ca. 1620—1650; vielleicht hat dieser den jetzt verlorenen Wetzlarer Zettel abgeschrieben, denn die Fassung stimmt mit der des Wetzlarer Todtenbuchs von 1389 ganz überein.

[2] Johannes Cochläus, ein Lebensbild aus der Zeit der Kirchenspaltung, von Dr. Martin Spahn, Berlin 1898, S. 59.

[Adresse auf Aussenseite:]

Clariss^mo viro Domino Philippo Furstenbergio, senatori Franckfordiano, domino et patrono suo chari^mo. .

S. P. His diebus, absente te, inclyte Phil., sepe agitatum est negotium super lectione aliqua mihi pro filiis vestris publice iniungenda. mecum nemo ex senatu egit, cum scholastico autem meo plerique, is internuntius est. res omnis in te sita est, aut igitur veni, aut sententiam tuam scribe. senatus tuo (ut audio) stabit iudicio, quod ego quam minime recuso amplectorque inprimis. commodus erit locus domi meae in stuba inferiori, hora item oportuna post meridiem tercia vel quarta. aiunt senatum ita bene de me sentire, ut mihi pre omnibus rem eam credere cupiat honestoque donare salario. cupio et ego maxime huic civitati, quoad potero, inservire, spero item longa iam experientia me erudiendae iuventutis omnino rudem et ineptum non fore. facit preterea redditum tenuitas Italicique sumptus et annua 34 fl. pensio, ut laboribus victum aliquantisper quaeram. nosti conditionem meam, de graeca eruditione nihil egregii, ne mediocris quidem polliceri possum, nam et paupertas et oculorum hebetudo a litteris illis me averterunt, in reliquis pro viribus omnes operas navabo. rem tenes, fac opt. d. Phil. huic negotio bonus tempestivusque sis auspex, rumpe moras, dum cum tempore omnia se commode sic offerunt. bene vale. ex Franckfordia 4to nonas Junii anno 1520. hec tacite serva apud te et boni consule.

Jo. Coclaeus. decanus B. Virg.
tuus, ut nosti, sacellanus.

In deutscher Uebersetzung:

Dem sehr berühmten Mann, Herrn Philipp Fürstenberger, Mitglied des Frankfurter Rathes, seinem verehrtesten Herrn und Gönner.

Meinen Gruss zuvor! In diesen Tagen, während Deiner Abwesenheit, berühmter Philipp, ist häufig über den Unterricht für Eure Söhne verhandelt worden, der mir seitens der Behörden aufgetragen werden soll. Mit mir hat Niemand aus dem Senate verhandelt, mit meinem Scholaster aber sehr viele; er ist die Mittelsperson. Die ganze Angelegenheit ruht in Deiner Hand: entweder also komme oder schreibe Deine Meinung. Der Rath wird, wie ich höre, bei Deinem Urtheil verbleiben, das ich auf keinen Fall zurückweise, vielmehr gern begrüsse. Geeignet wird der Platz in meinem Hause, in der unteren Stube sein, die Stunde ebenso gelegen Nachmittags drei oder vier Uhr. Man sagt, der Rath hege eine so gute Meinung von mir, dass er mir vor allen diese Aufgabe anvertrauen und mit einem anständigen Gehalt vergüten wolle. Auch ich wünsche so sehr als möglich, dieser Stadt, so lange ich dazu im Stande sein werde, zu dienen, ebenso hoffe ich, durch eine lange Erfahrung im Jugendunterricht nicht gänzlich ungebildet und ungeeignet zu sein. Dazu kommt, dass die Geringfügigkeit meiner Einkünfte, die Kosten meines italienischen

Aufenthaltes und die Verpflichtung, jährlich 34 Gulden an Pension zu zahlen, mich nöthigen, durch Arbeiten meinen Lebensunterhalt ein wenig zu suchen. Du kennst meine Lage: für den griechischen Unterricht kann ich keine hervorragende, nicht einmal eine mässige Leistung versprechen; denn sowohl die Knappheit meiner Mittel, wie die Schwäche meiner Augen haben mich von jenen Wissenschaften zurückgehalten, in den übrigen Fächern werde ich mir nach Kräften alle Mühe geben. Du hältst die Sache in der Hand; mach, bester Herr Philipp, dass Du dieser Verhandlung ein guter und rechtzeitig kommender Förderer seiest, hemme die Verzögerung, so lange in währender Zeit alles sich so gelegen darbietet. Leb' wohl! Frankfurt den 2. Juni des Jahres 1520. Behalte dies schweigend bei Dir und sorge für das Gute.

Johannes Cochlaeus, Dechant zu Liebfrauen,
Dein Dir wohlbekannter Seelsorger.

Am 20. Dezember 1519 hatte der Rath den bekannten Beschluss gefasst, auf welchen die Errichtung unseres Gymnasiums zurückzuführen ist; er lautet im Bürgermeisterbuch:

»Nach eynem redelichen geschickten gelerten und von mores geschickten gesellen zu trachten, der die jungen kinde in der lare anhalten, und demselben jars zu besoldung als einem soldener geben, doch eins soldener mynner zu halten.«

Der nächste auf diese Angelegenheit bezügliche Beschluss des Rathsprotokolls vom 12. April 1520 lautet: »des poeten halber dem alten burgermeister (Philipp Fürstenberger) davon zu handeln befelen.« Am 21. August wird dann Fürstenberger auf sein Anbringen beauftragt, »dem pedagogen ein huß zu bestellen;« Nesen war also schon gewählt und wurde in Frankfurt erwartet. Am 13. September erhält Philipp Fürstenberger vom Rathe die Erlaubniss, auf einer Reise in städtischen Angelegenheiten »den poeten« anstatt eines Knechtes mitzunehmen. Am 14. September hat dann der Poet Nesen seine schon öfters abgedruckte Bestallung selbst geschrieben und von Klaus Stalburger siegeln lassen; am 11. Oktober erfolgte die Bestätigung durch den Rath, dessen wichtiger, noch nie im richtigen Wortlaut, sondern immer ungenau nach Lersner wiedergegebener Beschluss lautet:

»Als Wilhelmus Nisenus von Nassteden poet und erfarer in greckischer und latinischer sprache, der etlich jare die burgers kinde zu underwisen angenommen ist und das jar L gulden und ein fryhe behusung bestellen und syn bestallung gelesen, die durch ine gefertiget sol werden. . .«

Der eigentlich zustimmende Beschluss fehlt. Die Bestallung war schon am 14. September von Nesen eigenhändig geschrieben worden und wurde wohl jetzt erst von seinem Gönner Stalburger gesiegelt. Da Nesen seine erste halbjährige Besoldung am 16. März 1521 erhielt, so

scheint man den Antritt seines Amtes von dem Tage an, von dem seine Verschreibung datiert, gerechnet zu haben: darum muss der 14. September 1520 als der Gründungstag des Frankfurter Gymnasiums betrachtet werden. Dies zur Ergänzung und Berichtigung der von Classen, Mommsen und Steitz über die Berufung Nesens gemachten Angaben.

Weder das Rathsprotokoll noch die uns bekannten Briefe, die Cochlaeus aus Frankfurt geschrieben hat, gedenken mit irgend einem Worte der Verhandlungen, die mit ihm oder seinem Scholaster Fisch gepflogen worden sind. Nach dem Briefe zu urtheilen, glaubte Cochlaeus seines mächtigen Gönners Fürstenberger sicher zu sein; wenn er sich darin nicht getäuscht hat, so ist dessen Einfluss schliesslich, wie der Ausgang, die Berufung Nesens, zeigt, gegenüber dem des Klaus Stalburger, der für Nesen als den Erzieher seiner Söhne eintrat, unterlegen.

Der Brief zeigt, dass die Enttäuschung für den Schreiber eine schmerzliche gewesen sein muss; die Stellung, die er als Dechant zu Liebfrauen, als Leiter der städtischen Lateinschule und damit als geistiges Haupt des humanistisch, antihierarchisch gesinnten Frankfurter Patrizierkreises eingenommen haben würde, hätte vielleicht dem Leben des Cochlaeus eine andere, der deutschen Reformation nicht so abgünstige Richtung gegeben, die es bald nach dem Fehlschlagen seiner Hoffnungen, im Herbst 1520, genommen hat.

Familien-Forschung vor 300 Jahren.

Nachforschungen nach der eigenen Familie, lediglich aus familiengeschichtlichem Interesse, ohne Absicht auf einen materiellen Vortheil irgend welcher Art unternommen, dürften vor 300 Jahren den Archivaren nicht allzuhäufig vorgekommen sein, wenigstens von Angehörigen nichtadeliger Familien.

Das Frankfurter Stadtarchiv bewahrt unter Reichssachen Nr. 11, 169 eine solche Anfrage, welche heute, da die familiengeschichtliche Forschung grünt und blüht wie noch niemals, auf allgemeineres Interesse rechnen darf. Sie lautet:

[Adresse:]

Illustri et magnifico Senatui amplissimae urbis Francofordiensis ad Menum etc. Dominis Dominis observantissimis detur.

Magnifici Praetores et clarissimi Senatores urbis amplissimae Francofordiensis.

Proavus meus Baltasar Giss Varsoviam, inter praecipuas urbes regni Poloniae fama regni, potentia libertatum suarum, antiquitate atque situ celebri primariam, ingressus et anno domini 1511 in municipium receptus ex amplissima urbe M[agnificarum] D[ominationum] V[estrarum], ut ex

actis praetorii nostri perspicio, oriundus erat. Et licet sane ille virtutibus suis posteritasque ipsius meritis et officiis erga reges Poloniae atque patriam meam satis gloriosum nomen mihi famamque posteris meis relinquerint, splendorem tamen domui et jucunditatem vitae majorem mihi accidere posse puto, si quid adhuc intellexero illustrius ex senatu vestro clarissimo de majorum meorum genere. Proinde humiliter et obnixe obsecro, ut M. D. V. certiorem me velint facere litteris suis, supersintne aliqui cives hujus familiae majorum meorum in municipio vestro nobilissimo vel, si jam decesserint, quae tamen conditio statusque atavi mei ipsiusque successorum apud antecessores in ordine reipublicae vestrae fuerit. Nec mirentur, me inde ista petere et nativum Polonum generis et officiorum dignitate contentum revocare centenos sepultosque majores ab externis nationibus, quoniam innatus erga gentem vestram amor et veneratio amicorum a parentibus saepius mihi inculcata ardet in me semper. Virtutem etiam majorum hic et ubique satam optarem liberis meis non solum in Polonia crescentem, verumetiam in Germania florentem relinquere. Jubeant itaque M. D. V. pro humanitate et benevolentia sua tabellario civitatis ex actis praetorii inquirere et petitioni meae atque desiderio quamprimum satisfacere. Ego etiam pro debito amore et officio meo mandatis omnibus M. D. V. fidelissime parebo et in aeternum debebo. Datum Warssowiae die 24. Septembris 1611

Mag. Dm. Vestrarum
observantissimus
Joannes Giss
consul et advocatus
Antiquae Warssowiae.

Der Brief des Konsuls und Advokaten Giss brauchte, um den Weg von Alt-Warschau nach Frankfurt zurückzulegen, 8 Jahre 1 Monat und 1 Tag — »Ist 8 Jar unter wegen gewessen« hat der über solche postalische Langsamkeit entrüstete Rathsschreiber auf die Adresse geschrieben, als er dem Brief am 25. Oktober 1619 sein Praesentatum auf die Aussenseite setzte.

Allem Anschein nach hat sich der Frankfurter Rathsschreiber Georg Schile keine besondere Mühe mit den erbetenen Nachforschungen gemacht. Auf einem angehefteten Zettel hat er lediglich notiert: »Conradt Giss Rechenrichter. M. 1561. f. 63.« Dem Rath hat er das Schreiben nicht vorgelegt: sonst müsste sich ein darauf bezüglicher Eintrag im Rathsprotokoll finden; keine Spur auf dem Briefe weisst darauf hin, dass er den Bittsteller überhaupt einer Antwort gewürdigt hat.

Ich will die Schuld meines Vorfahren im Amte — Schile hatte als früherer Registrator damals nebenamtlich auch das städtische Archiv zu verwalten — nach 280 Jahren sühnen und die Anfrage, wenn auch etwas verspätet, beantworten. Ich glaube nicht, dass der Advokat der

Stadt Alt-Warschau, der seiner Ahnen gern und froh gedachte, damals eine befriedigendere Auskunft erhalten hätte, als ich sie jetzt geben kann.

Ein Balthasar Giss ist niemals Frankfurter Bürger gewesen. Der Name Giss, Geiss, Gisse, Gise, Gyse oder ähnlich findet sich häufig in den mittelalterlichen Bürgerbüchern bei Handwerksleuten; aber keiner aus diesen Kreisen scheint mir der Ahnherr des Warschauer Advokaten gewesen zu sein, keiner derselben hat eine Familie gegründet, welche sich zu grösserer Bedeutung erhoben hätte; im Anfange des XVII. Jahrhunderts, zur Zeit der Anfrage, lebte kein Giss mehr in Frankfurt. Wir besitzen aus dem Jahre 1458 den Dienstbrief des Landbereiters Gyse von Miltenberg; 1486 wird »Gyse der Bereiter« Bürger, 1499 haben die Rechenmeister »Gisen einen orlaub geben« — Gyse ist hier offenbar Vorname: ich glaube nicht, dass der Advokat zur Nachkommenschaft des Bereiters zählt. 1509 wurde »Elsa, Johannes Gisen ehemals Kellners zum Hain Wittwe«, Bürgerin: sollte Balthasar Giss ein Sohn dieser Wittwe gewesen sein, der nach des Vaters Tode von Frankfurt, dem neuen Wohnort der Mutter, aus in die Fremde zog, um dort sein Glück zu suchen? Die Angabe des Nachkommen, dass er aus Frankfurt stammte (oriundus erat), besagt doch nur, dass er dorther kam, nicht dass er dort geboren war.

Gedicht auf J. Ch. Senckenberg, 1772.

Nachfolgende, von einem Freunde Senckenbergs kurz nach seinem Hinscheiden niedergeschriebene Verse sind meines Wissens noch nicht veröffentlicht worden. Dieser kurze schöne Nachruf gibt eine recht gute Charakteristik des edlen Menschenfreundes, welche auch der Eigenschaft des Vorstorbenen, mit welcher er bei seinen Mitbürgern den meisten Anstoss erregte, seiner oft derben und verletzenden Wahrheitsliebe, in bezeichnender Weise gedenkt. Die Schlussverse des in den Familiensachen des Stadtarchivs befindlichen Gedichtes zeigen, dass der Verfasser einer unbilligen Beurtheilung des am 15. November 1772 verunglückten Freundes entgegentreten wollte.

Hier ruhet Senckenberg, ein Mann mit Recht zu preißen,
Ein Mann, der würdig war, ein rechter Arzt zu heißen,
Ein großer Menschen-Freund, der nur ihr Wohl bedacht,
Und in der Sterblichkeit unsterblich sich gemacht.
Sein edler Ergeitz war voll Großmuth und Erbarmen,
Auf ewig guts zu thun den Krancken und den Armen,
Und redet ihm der Neid mit Wahrheit etwas nach,
So ists: daß er zu frey die derbe Wahrheit sprach.
Ach! wird ein solcher Mann durch solchen Tod entrißen?
Ihr Menschen! richtet nicht; laßt Gott, was Gottes, wißen;

Was jene Vorsicht fügt, zeigt doch nur Gnade an,
Und was der Höchste thut, ist allzeit wohl gethan.
Wer sollte Senckenberg nicht wehmutsvoll beklagen?
Wer sollte nicht vor ihn so Leid als Achtung tragen?
O Frankfurt! Ehre den, der Deine Ehr und Zier,
Und stell dir stets zum Reitz sein schönes Beyspiel für!
Und Du, o Seeliger! ruh dort in Jesu Wunden,
Woran Du hier geglaubt und wo Du Heyl gefunden.
Diß Zeugniß giebt ein Freund, der Dir es schuldig ist,
Und Der Dich so gekannt, wie Du gewesen bist.

Ertrag eines Hauses auf dem Römerberg während der Krönung 1790.

Ein klassisches Beispiel, welche Erträgnisse die Hausbesitzer auf dem Römerberg aus der Vermiethung ihrer Häuser während der Krönungsfestlichkeiten zu ziehen wussten, liefert nachfolgende Aufzeichnung aus den Hausurkunden des Stadtarchivs.

Das Haus zum Schieferstein, Lit. I Nr. 93, jetzt Römerberg Nr. 26, neben dem Eckhaus am Markt, dem Grossen Engel, gehörte 1790 dem Leinwandhändler Johann Michael Scheidler. Die Aussenseite ist von 1781 ab, wo sie einen völligen Umbau erfuhr, bis zum heutigen Tage nicht wesentlich verändert worden. Die in Betracht kommende Façade nach dem Römerberg hatte damals wie heute eine Breite von 27 Schuh, 8 Zoll; gleicher Erde waren Laden und Lagerräume, das erste, zweite, dritte und vierte Stockwerk hatten je 3, das fünfte 2 Fenster nach dem Römerberg, im Giebel befand sich noch 1 rundes Dachfensterchen. Vor dem Hause hatte der Besitzer noch eine Tribüne mit Sitzplätzen errichten lassen, um diese an Schaulustige zu vermiethen oder an gute Freunde zu verschenken. In seine Aufstellung hat Scheidler nicht allein den Miethertrag am Krönungstage, 9. Oktober 1790 (vgl. Nr. 1—6) — wahrscheinlich hatten die Miether auch für den 4. (Einzug des Kaisers) und den 13. Oktober (Huldigung auf dem Römerberg) gemiethet — sondern auch den Miethertrag während der Herbstmesse (vgl. Nr. 7—10) eingesetzt.

Promemoria
über daß Verlehnen unsers Haus auf dem Römerberg,
genant zum Schifferstein,
bey der Kayser Krönung Leopoldt deß II., so den
9ten 8ber 1790 glücklich
vollzogen ist worden.

1) Herr Peter Leonhardt hat laut beiliegenden Contract den ersten und zweiten Stock für diese Feyerlichkeit mitanzusehen für sich, seine Famille und Herrn Schwager

	Schmidt und dessen Famille gemiethet gehabt um die Suma im 24 fl. Mzfuß	fl.	200•
2)	Herr Doctor Grambs den dritten Stock mit einer Gesellschaft für die Suma	„	90•
3)	Ihro Durchlaucht der Herzog del Infandato etc. etc. mit Garandie deren Herren B. Mezler & Consorten für	„	1045
4)	Frau Rath Rittmann aus Rotterdam durch Herrn Procurator Höss den 5ten Stock von zwey Fenster für .	„	400
5)	für das runde Fenster im Frondespieß 2½ Carolin .	„	27.30
6)	für die Pläz auf dem erbauten Theader vor 2 Carolin 20 fl. gelöst	„	1081
	Betrag deren Frey Pläze an der Zahl 15 an gute Freunde	„	247.30
7)	Logiert hat bei uns anfangs der Crönung Madame Wölfing & Sibels mit Herrn Gerichtsschreiber Arck aus Barmen 14 Tage lang und haben zwei Zimmer und eins hintenaus für	„	100
8)	Herr von Carnap aus Elberfeldt 4 Wochen 1 Zimmer	„	66
9)	Herr Wölfing & Herr Wortman in 1 Zimmer 4 Wochen	„	88
10)	Herr G. von Havermaet Abt von St. Adrian in Gramont 4 Wochen logiert	„	100
		Summa fl.	6055

Zu 1): Peter Leonhardt ist sicher der reiche Handelsmann Johann Peter Leonhardi, welcher 1791 geadelt wurde.

Zu 2): Dr. jur. Johann Georg Grambs.

Zu 3): Der Herzog del Infantado war als privater Zuschauer bei der Krönung anwesend; dieser spanische Grande wurde von Scheidler am meisten gerupft, da er für seinen 4. Stock bedeutend mehr bezahlen musste als Grambs für den 3. und Leonhardi für den 1. und 2. Stock.

Zu 6): Nach einem hier nicht abgedruckten Verzeichniss der Tribüne-Plätze und ihrer Miether bestanden erstere aus 30 Plätzen zu 22 fl., 10 zu 20 fl., 1 zu 18 fl., 13 zu 16 fl. 30 Kr., dazu kamen die 2 Plätze von Herrn und Frau Scheidler, sowie 15 Freiplätze.

Zu 7—10): Die Logiergäste des Hauses hatten, soweit sie bei der Krönung noch anwesend waren, bezahlte Tribünen-Plätze.

Auf der Tribüne befand sich ausser dem spiessbürgerlichen Freundeskreis des Herrn Scheidler eine nach Nationalität und Stand sehr gemischte Gesellschaft: drei deutsche Grafen, ein italienischer Graf, ein deutscher Baron, verschiedene Engländer und Franzosen, worunter auch der Abt von Gramont, und sogar ein Grieche aus Macedonien.

Bringt man den eingesetzten Betrag für die Freiplätze und die Posten 7—10 für Logis im Hause vor der Krönung in Abzug, so verbleibt immer noch die stattliche Summe von 5453 fl. 30 Kr., welche der Besitzer lediglich durch Vermiethung seiner Fenster und seiner Tribüne für die Krönungstage gelöst hat.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde

zu

Frankfurt a. M.

Geschäftliche Mittheilungen.

I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1896.

Erstattet in der Generalversammlung am 28. Januar 1897.

Dem Berichte über das abgelaufene Vereinsjahr dürfen wir die Bemerkung vorausschicken, dass wir auch diesmal mit Befriedigung auf unsere Thätigkeit zurückblicken können.

Der Vorstand des Vereins bestand nach den in der vorjährigen Generalversammlung erfolgten Ergänzungswahlen aus den Herren:

Konservator *Otto Cornill*,
Pfarrer Dr. *Hermann Dechent*,
Maler *Otto Donner-von Richter*,
Stadtarchivar Dr. *Rudolf Jung*,
Kaufmann *Wilhelm Mappes*,
Bibliothekar Dr. *Heinrich von Nathusius-Neinstedt*.
Senator Dr. *Emil von Oven*,
Kaufmann *Emil Padjera*,
Professor Dr. *Alexander Riese*,
Professor Dr. *Georg Wolff*.

Vorsitzender war Herr Dr. *Jung*, Stellvertreter desselben Herr Dr. *von Nathusius*; das Amt des Schriftführers bekleidete Herr *Mappes*, das des Kassiers Herr *Padjera*. Die in unseren Satzungen vorgesehenen Kommissionen bestanden aus folgenden Mitgliedern: die Redaktions-Kommission aus den Herren *Jung*, *Donner* und *Riese*, die Lokal-Kommission aus den Herren *Padjera*, *Reutlinger* und *Traut*, die Exkursions-Kommission aus den Herren *von Nathusius*, *Padjera*, *Kober*, die Bibliotheks-Kommission aus den Herren *Jung*, *von Nathusius* und *Heuer*. Die an den ersten Stellen genannten Vorstandsmitglieder führten satzungsgemäss den Vorsitz in den einzelnen Ausschüssen. Die laufenden Geschäfte des Vereins an dessen Geschäftsstelle im Stadtarchiv, die Verwaltung der dort aufgestellten Vereinsbibliothek und die Redaktion der für das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift bestimmten Vortragsberichte erledigte wie bisher der Vorsitzende.

Nach unseren Satzungen ist jetzt die Amtsdauer der in der Generalversammlung des Jahres 1895 gewählten Herren *Dechent*, *Jung*, *von Oven*, *Padjera* und *Wolff* zu Ende. Herr Pfarrer Dr. *Dechent* hat auf eine Wiederwahl verzichtet, die anderen Herren haben sich bereit erklärt,

eine etwa auf sie fallende Wiederwahl anzunehmen; wir haben desshalb ihre Namen auf den Ihnen vorliegenden Stimmzettel gesetzt und die Namen von 6 weiteren Herren hinzugefügt; wir bitten Sie, fünf Herren in den Vorstand zu wählen, und bemerken, dass Sie in keiner Weise an den Wahlvorschlag des Vorstandes gebunden sind, da nach unseren Satzungen jedes männliche Mitglied in den Vorstand gewählt werden kann. Wir bitten zu beachten, dass nur diejenigen Stimmzettel Gültigkeit haben, auf denen fünf Namen nicht durchstrichen sind.

Für die Revision unserer Kassenführung haben uns die Herren *Dibelka* und *Schuchhard* zu bestem Danke verpflichtet; der Kassenführer wird Ihnen nachher die von den Revisoren geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung für 1896 vortragen. Dem Antrage des Vorstandes, beide Herren Revisoren auch um die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres zu bitten und für den Fall eines nöthigen Ersatzes die Herren Kaufmann *Philipp Pauly* und Gerichtssekretär *Hermann Mentzel* zu bestimmen, werden Sie gewiss beitreten.

Unser Mitgliederbestand belief sich am 1. Januar 1896 auf 383 Mitglieder; von diesen schieden durch Ableben oder Austrittserklärung 19 aus und 8 neue Mitglieder wurden aufgenommen, so dass wir das neue Jahr mit einem Bestande von 372 Mitgliedern beginnen. Ein mit dem 31. Januar 1896 abgeschlossenes Verzeichniss unserer Mitglieder finden Sie im letzten Bande unserer Vereinszeitschrift, der im abgelaufenen Jahre in Ihre Hände gekommen ist.

Ausser diesem 5. Bande der III. Folge unseres »Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst« haben wir den Jahrgang 1895 des »Korrespondenzblattes der Westdeutschen Zeitschrift« mit dem »Limesblatt« an die Mitglieder ausgegeben. Zur Vertheilung für 1897 sind in Aussicht genommen: Jahrgang 1896 des Korrespondenzblattes, Heft II der »Mittheilungen über Römische Funde in Heddernheim« und das von Herrn Dr. *Jung* bearbeitete Werk »Das Historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M., seine Bestände und seine Geschichte.« Von den Heddernheimer Mittheilungen, die je nach Bedürfniss in zwangloser Folge erscheinen sollen, wurde das erste Heft 1894 ausgegeben; das zweite wird eine Uebersicht der in der benachbarten Römerstadt gefundenen Münzen, die vergleichende Beschreibung einer dorther stammenden Minerva-Statuette des Historischen Museums sowie endlich eine Abhandlung über Heddernheim und die Heddernburg im Mittelalter bringen; ob wir dem Hefte noch einen ausführlichen Bericht mit den nöthigen Karten und Tafeln über unsere vorjährigen Ausgrabungen in Heddernheim beifügen können, erscheint zweifelhaft, da diese Ausgrabungen im kommenden Frühjahre noch einer Ergänzung bedürfen. In dem Werke über das Archiv, das wir zur Ergänzung der vier Bände »Inventare des Frankfurter Stadtarchivs« mit städtischer Unterstützung veröffentlicht

haben, finden Sie als Haupttheil eine Uebersicht über die gesammten reichen Schätze des Historischen Archivs, während die »Inventare« nur genaue Verzeichnisse eines kleinen Theiles desselben, der rein politischen Urkunden und Akten vor dem Jahre 1500, geben. Dass mit diesem Bande die Herausgabe der Archivinventare vorläufig abgeschlossen wird, ist bereits im vorigen Jahresberichte mitgetheilt worden; wir haben für dieselbe während der letzten zehn städtischen Haushaltsjahre vom 1. April 1886 ab bis zum 31. März 1896 die Gesammtsumme von 10,000 Mark aus städtischen Mitteln bezogen, die auch so ziemlich für diese Veröffentlichungen aus dem Stadtarchive verbraucht wurden, so dass unsere Finanzen damit nicht belastet wurden. Dafür sei auch an dieser Stelle den städtischen Behörden für diese Unterstützung geziemender Dank ausgesprochen.

Von sonstigen Schriften aus dem Gebiete der Frankfurter Geschichte und Kunstgeschichte, an welchen unser Verein herausgebend oder fördernd betheiligt ist, gedenken wir zunächst des von uns in Gemeinschaft mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein herausgegebenen und von den Herren Stadtbauinspektor Dr. *Wolff* und Stadtarchivar Dr. *Jung* bearbeiteten Werkes »Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.« Die zweite Lieferung desselben ist Mitte November 1896 erschienen; sie schliesst den ersten Band ab, welcher die Kirchenbauten, die noch bestehenden wie die untergegangenen, behandelt und ein geschlossenes Ganzes für sich bildet. Dank der reichen Unterstützung, welcher sich dieses so schön ausgestattete und von der wissenschaftlichen Kritik so beifällig aufgenommene Werk erfreut, brauchten wir bis jetzt und wohl auch fernerhin keinen Zuschuss zu den beträchtlichen Kosten zu leisten. Unsere Mitglieder erhalten das Werk, wenn direkt bei dem Kommissionsverlag der *K. Th. Völcker*'schen Buchhandlung bezogen, zu 75% des Ladenpreises. Das von uns unterstützte Werk des Herrn *Anton Bing*, »Rückblicke auf die Geschichte des Frankfurter Stadttheaters von dessen Selbständigkeit (1792) bis zur Gegenwart«, welches im Selbstverlage des Verfassers erscheint, liegt jetzt in zwei Bänden vollendet vor; wie alljährlich seit 1891, so haben wir auch im abgelaufenen Jahre dem Verfasser zur Vollendung dieser Theaterchronik einen kleinen Beitrag bewilligt. Auch an einem Werke des Herrn Dr. *F. Quilling* »Aus städtischen und privaten Sammlungen in Frankfurt a. M.«, welches hervorragende Kunst- und Alterthumsgegenstände in hiesiger Stadt mit den nöthigen wissenschaftlichen Erläuterungen allgemein bekannt zu machen bestimmt ist, haben wir uns mit einem Zuschusse aus Vereinsmitteln betheiligt, um das Erscheinen des Werkes, von welchem schon einige trefflich ausgeführte Tafeln vorliegen, zu ermöglichen. Näher sind wir, wie Ihnen aus dem Jahresbericht für 1895 bekannt, an einer Veröffentlichung des Herrn Archivraths Dr. *Grotefend* über das Wirken des Königslieutenants Grafen Thorane in

Frankfurt 1759—1763 betheiligt; dieses Werk wird ganz in unserem Auftrage und auf unsere Kosten herausgegeben und soll den Mitgliedern als Vereinsgabe im Jahre 1898 dargebracht werden. Durch das vor Kurzem erschienene Werk von *Martin Schubart* über den Königslieutenant (München, Bruckmann, 1896) ist diese interessante Persönlichkeit in ihren künstlerischen Bestrebungen und in ihrer Einwirkung auf den jugendlichen Wolfgang Goethe wieder der Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit geworden; unsre Veröffentlichung, zu deren Kosten das Freie Deutsche Hochstift einen Beitrag gesteuert hat, soll in Ergänzung des *Schubart*'schen Buches den Königslieutenant in seinen Beziehungen zur Stadt, in seinem bedeutsamen Wirken zur Verbesserung der städtischen Verhältnisse darstellen und damit zugleich die bisher noch fehlende Geschichte der französischen Okkupation unserer Stadt während des siebenjährigen Krieges geben.

Im abgelaufenen Vereinsjahre fanden 11 wissenschaftliche Sitzungen statt, in denen über nachfolgende Themata Vorträge gehalten wurden:

1) Einige Beiträge zur Topographie der Stadt Frankfurt. (*H. Wehner.*)
2) Das Deutschordens-Haus und dessen Kirche. (Dr. *R. Jung.*)
3) Hoffaktor Samson Wertheimber 1658—1724 und seine Beziehungen zu Frankfurt. (Dr. *H. Traut.*)
4) Frankfurter Familien vor 1806. (Dr. *A. Dietz.*)
5) Zur freistädtischen Verfassungsgeschichte. (Senator Dr. *v. Oven.*)
6) Das Wachsthum der Frankfurter Bevölkerung im XIX. Jahrhundert. (Dr. *H. Bleicher.*)
7) Römische Mosaikbilder mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Erwerbungen des Historischen Museums. (Dr. *F. Quilling.*)
8) Römische Plastik in deutschen Provinzialmuseen. (Dr. *J. Ziehen.*)
9) Die diesjährigen Ausgrabungen des Vereins in Heddernheim. (Prof. Dr. *G. Wolff.*)
10) Die römische Odenwald-Linie und die neuesten Ergebnisse der Limes-Forschung. (Dr. *Anthes* aus Darmstadt.)
11) Die Zahnheilkunde im Alterthum. (Dr. *G. P. Geist.*)

Die Sitzungen, in welchen diese Vorträge gehalten wurden, waren von durchschnittlich 35 Mitgliedern besucht, eine Zahl, die gegen die früheren Jahre nicht unwesentlich zugenommen hat. Kurze Berichte über alle diese Vorträge, die z. Th., wie Nr. 2, 4, 6 und 11, umfangreichere Arbeiten der Vortragenden in gedrängter Kürze wiedergaben, wurden wie üblich im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift veröffentlicht. Wir erfüllen nur eine angenehme Pflicht, wenn wir den Herren Rednern auch an dieser Stelle unseren besten Dank für Ihre freundliche Bereitwilligkeit aussprechen.

Wie im Jahre 1895, haben wir es auch im abgelaufenen Vereinsjahre nur zu einem Vereinsausfluge gebracht; auf diesen aber dürfen

wir mit dem Gefühle voller Befriedigung zurückblicken. Er führte uns in Gemeinschaft mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein am 31. Mai nach Gelnhausen, wo die Herren Landesbauinspektor *Wohlfahrt* und Stadtbauinspektor Dr. *Wolff*, und von da nach Büdingen, wo Herr Oberingenieur *Schmick* die Führung und sachverständige Erläuterung übernommen hatten. Die herrlichen Bauwerke, die wir sahen und deren Verständniss uns durch unsere Führer nahe gebracht wurde, die zahlreiche Betheiligung, das Zusammensein mit den Mitgliedern des anderen, uns befreundeten Vereins und endlich das schöne Frühjahrswetter erhielten uns während des ganzen Tages in gehobenster Stimmung. Der dem Vorstande mehrfach ausgesprochene Wunsch, dass wir uns auch ferner ab und zu mit den Architekten und Ingenieuren zu gemeinschaftlichen Ausflügen nach baugeschichtlich denkwürdigen Orten verbinden, soll, was uns belangt, nicht ohne Berücksichtigung bleiben.

Von der uns auf drei Jahre bewilligten städtischen Subvention von 1000 Mark ist gemäss Beschluss der vorjährigen Generalversammlung — der betreffende Antrag aus der Mitte der Versammlung kam der gleichen Absicht des Vorstandes bevor — die Hälfte für Ausgrabungen in unserer nächsten Umgebung vorbehalten worden. Der Vorstand ist weiter gegangen; er hat für diese Zwecke im abgelaufenen Jahre aus eigenen Mitteln 750 Mark verwendet und ausserdem noch je 100 Mark dazu vom Vereine für das Historische Museum und von der städtischen Kommission für Kunst und Alterthumsgegenstände erbeten und erhalten, wofür uns beide Körperschaften zu lebhaftem Danke verpflichtet haben. Herr Professor *Wolff*, unter dessen Leitung diese Ausgrabungen vorgenommen wurden, hat dem Vorstande über Verlauf und Bedeutung derselben nachfolgenden Bericht erstattet:

»Schon Habel hatte die Vermuthung ausgesprochen, dass die Römerstadt Heddernheim im Anschluss an ein älteres Kastell entstanden sei, welches er im östlichsten Theil desselben mit der Front nach Osten suchte. Es wirklich nachzuweisen, war weder damals noch später gelungen. Dies blieb den Nachgrabungen vorbehalten, welche unser Verein im vorigen Herbste eigens zu diesem Zwecke unternahm. Bei denselben ging man von wesentlich anderen geschichtlichen Voraussetzungen aus, als die, welche früher zur Annahme eines Kastells veranlasst hatten. Die Auffindung der Militärziegeleien in Nied, sowie der Kastelle Kesselstadt, Hofheim, Okarben und Friedberg, deren Bauzeit ebenso wie die der zweifellos gleichartigen Anlagen von Frankfurt und Höchst mit Hülfe der aus seinen Ziegeleien stammenden Ziegelstempel mit Sicherheit bestimmt werden konnte, hatten die Annahme bestätigt, dass die durch Domitians Chattenkrieg eroberte Wetterau noch im ersten Jahrhunderte nicht nur durch Grenzkastelle, sondern auch durch zwei am Main und am Fusse des Taunus entlang angelegte Etappenthürme mit Kastellen gesichert wurde. Dass ein solches Kastell an der Stelle

der Römerstadt bei Heddernheim lag, dafür sprach nicht nur die Lage des Platzes, sondern auch die Thatsache, dass die für die genannte Zeit charakteristischen Ziegelstempel der 8., 14. und 21. Legion theils früher, theils in den letzten Jahren gefunden waren, und zwar sämmtlich theils auf dem Friedhofe, theils östlich desselben bis zur östlichen Stadtmauer. Dazu kam, dass bei den auf Kosten des Historischen Museums unternommenen Ausgrabungen auf dem neuen christlichen Friedhofe neben und unter den Resten des spätrömischen Forums sich solche eines älteren Gebäudes fanden, welche mit Rücksicht auf technische Eigenthümlichkeiten und die in ihnen gefundenen Ziegelstempel schon damals als Bestandtheile eines Militärbades angesprochen wurden, wie sich solche regelmässig hinter oder neben den römischen Kastellen der Grenzlande finden. Alle diese Momente sprechen ebenso wie die Beschaffenheit des Terrains dafür, dass das gesuchte Kastell da gelegen habe, wo Habel es annahm. Für seine Aufsuchung aber konnten die von Habel gegebenen Anhaltspunkte nicht benutzt werden, da er von der Voraussetzung ausging, dass das Kastell zur Zeit des Bestehens der Stadt noch fortbestanden habe und daher geneigt war, die ihm gemachten Mittheilungen über das Ausbrechen eines thurmartigen Bauwerkes auf das westliche Kastellthor zu beziehen, welches er, der von ihm vorausgesetzten Orientierung entsprechend, als porta decumana ansah. Alle neueren Beobachtungen aber sprechen dafür, dass das gesammte, für das Kastell in Anspruch genommene Terrain von spätrömischen Gebäuden, und zwar gerade von besonders ausgedehnten und reich ausgestatteten, bedeckt war. Wenn daher dort ein Kastell gelegen hatte, so musste es bereits von den Römern geschleift und seine Reste von späteren Gebäuden und Strassen bedeckt sein. Nur die Wallgräben und mit Schutt ausgefüllten Fundamentgruben der Mauern und Thürme konnte man zu finden erwarten, und auch diese z. Th. bis zur Unkenntlichkeit entstellt und zerstört durch spätere Fundamente, Keller und Heizanlagen. Bei der Ausarbeitung des Arbeitsplanes wurde daher von jeder Rücksicht auf die unter dem Boden nach Mittheilungen der Ackerbesitzer noch vorhandenen Fundamente abgesehen. Lediglich die Beschaffenheit des Terrains und die bei anderen Kastellen in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen waren maassgebend; daneben wurden die von Habel festgestellten und auf seinem Plane eingetragenen Strassen der Römerstadt mit Vorsicht berücksichtigt. Insbesondere schien die Lage der Südseite durch die Abböschung der erhöhten Fläche nach der Nidda und die Lage der als Militärbad angesehenen Reste auf dem Friedhofe gegeben. Immerhin war es ein grosser Glücksfall, dass die ersten Versuchsgräben auf dem einzigen, anfangs zur Verfügung stehenden Acker zunächst die Profile zweier Spitzgräben von 3 m Tiefe und 8—9 m Breite uns dann hinter denselben den Fundamenteinschnitt der über 2 m starken südlichen Umfassungsmauer erkennen liessen. Gleich-

zeitig aber bestätigte sich die angedeutete pessimistische Ansicht über die Beschaffenheit der Reste in vollem Umfange. Nirgends wurde das kleinste Stück eines Mauerfundaments erhalten gefunden. An vielen Stellen zogen sich quer über die Fundamentgruben und die ausgefüllten Spitzgräben besser erhaltene Fundamente spätrömischer Gebäude, deren Keller und Hypokausten z. Th. gut erhalten, z. Th. aber ebenfalls so ausgebrochen waren, dass man die Unterscheidung der älteren und jüngeren Fundamenteinschnitte öfters sehr schwer erkennen konnte und Sicherheit nur durch fortwährende Messungen und Aufnahmen, für welche Herrn Ingenieur *Schlemmer* in Heddernheim lebhafter Dank gebührt, ermöglicht wurde. Trotz dieser aussergewöhnlichen Schwierigkeiten konnte die Südseite des Kastells in ihrer ganzen Ausdehnung mit den beiden abgerundeten Ecken, dem durch zwei Thürme flankierten Doppelthore und vier zwischen diesem und den Ecken liegenden Pfeilerthürmen festgestellt werden, ebenso Theile der westlichen und östlichen Seite, welche auf der ersteren gleiche Intervalle der Thürme erkennen liessen und bezüglich der letzteren bestätigten, dass sie mit der östlichen Stadtmauer zusammenfiel, jedoch nicht so, dass sie dieselbe vertrat, sondern so, dass diese in erheblich grösserer Breite an ihre Stelle getreten war. Die Länge der Südseite, 184 m, entsprach der der Langseiten grösserer Limeskastelle. Dies schien anfangs für die Richtigkeit der Annahme Habels zu sprechen, dass das Kastell nach Osten gerichtet war. Aber die unter dieser Voraussetzung an beiden Seiten der Praunheimer Landstrasse vorgenommenen Grabungen blieben erfolglos, und da sich überdies herausstellte, dass das Thor genau in der Mitte der Südseite lag, wurde es immer wahrscheinlicher, dass man in demselben die porta decumana zu erblicken hatte und dass das Kastell mit seiner Längenachse nach dem Taunus gerichtet war. Dann musste es in dieser Richtung sich erheblich weiter erstrecken, als Habel vermuthet hatte: und so war es. Mit der Auffindung der Nordseite wurden die diesjährigen Arbeiten beendigt. Die Grösse und Gestalt des Kastells war vollkommen ermittelt. Mit 283 : 184 m Länge und Breite übertrifft es die Saalburg fast um das Doppelte an Flächeninhalt und kommt dem Kastell von Okarben nahe. Diese Grössenverhältnisse ebenso wie die Masse der Mauern und Thürme, sowie die Beschaffenheit der wenigen, aber charakteristischen Fundstücke weisen es, die bei Beginn der Arbeit gehegten Voraussetzungen bestätigend, der Gruppe von Befestigungen zu, welche dem Chattenkrieg Domitians im vorletzten Jahrzehnt des ersten nachchristlichen Jahrhunderts ihre Entstehung verdanken, derselben Gruppe, welcher auch die auf dem Boden der Altstadt Frankfurt gefundenen Trümmer angehören und zu der die den späteren Limeskastellen am Taunus entsprechenden kleineren und älteren Erdkastelle in einer noch weiter aufzuklärenden Beziehung stehen. Auf das Verhältniss des Heddernheimer Kastells zum römischen Frankfurt einerseits

und zu der unter der Saalburg nachgewiesenen älteren Erdschanze andererseits wirft die süd-nördliche Orientirung des ersteren ein ganz neues Licht. Gerade aus diesem Grunde ist es besonders erfreulich, dass unser Verein sich die Lösung dieser für die Vorgeschichte unserer Stadt und ihrer Umgebung so hochwichtigen Frage nicht hat entgehen lassen, vielmehr durch die Uebernahme dieser Arbeit in sehr bedeutsamer Weise in die Reihe derjenigen Vereine getreten ist, welche die Reichs-Limis-Kommission in der Erfüllung ihrer grossen wissenschaftlichen und nationalen Aufgaben zu unterstützen suchen.«

Der Vorstand verfehlt nicht, allen Herren, welche sich der Leitung oder Ueberwachung der Arbeiten in Heddernheim unterzogen haben, seinen verbindlichsten Dank auszusprechen; er gilt vornehmlich den Herren Professoren *Wolff*, *Riese* und *Pelissier*, Oberstabsarzt Dr. *Kuthe*, Dr. *Quilling* und Architekt *Thomas*, nicht zuletzt aber den Herren Bürgermeister *Wenzel* und Ingenieur *Schlemmer* in Heddernheim, ohne deren stets bereite Mitarbeit und Beaufsichtigung an Ort und Stelle unsere Aufgabe nicht so befriedigend hätte gelöst werden können. Am 31. Oktober, wenige Tage nach dem oben erwähnten orientierenden Vortrage Professor *Wolff's* besuchten wir unter dessen Führung die Stätte der Ausgrabungen; von dem Interesse, welches diese Arbeiten bei unseren Mitgliedern erregten, zeugt der Umstand, dass an dieser Besichtigung nicht weniger als 70 Personen aus Frankfurt Theil nahmen; diesen gesellten sich verschiedene Herren aus Höchst, Homburg, Friedberg und Darmstadt zu, die an den Ausgrabungen in unserer weiteren Umgebung hervorragend betheiligt sind.

Im Anschluss an diese Ausgrabungen darf erwähnt werden, dass wir uns an der Sammlung für einen Denkstein zur Erinnerung an Cohausen, der auf der Saalburg errichtet wurde, mit einem kleinen Beitrage betheiligt haben.

Im Oktober ergingen an uns, wie an den Vorstand des Museal-vereins, Einladungen von Seiten des Herrn Dr. *Kochl* in Worms zur Besichtigung der dortigen neuesten Ausgrabungen sowie des Paulus-Museums und von Herrn Konservator *Pallat* in Wiesbaden zur Besichtigung des dortigen neu aufgestellten Alterthums-Museums. An beiden Ausflügen nahmen Mitglieder des Vorstandes Theil.

Von auswärtigen Geschichtsvereinen sind im abgelaufenen Jahre in Schriftenaustausch getreten:

Dillingen a. D., Historischer Verein für Dillingen und Umgebung,
Wolfenbüttel, Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel,
Freiburg i. Ue., Deutscher geschichtforschender Verein des Kantons Freiburg.

Die Schriften dieser Vereine liefern wir vertragsgemäss an die Stadtbibliothek ab. Ein genaues Verzeichniss der mit uns in Schriftentausch

stehenden Vereine und Gesellschaften finden Sie im letzten Bande unserer Vereinszeitschrift.

Von unserer Bibliothek und unserem Lager an Vereinsschriften gilt dasselbe, was wir in den letzten Jahresberichten gesagt und gewünscht haben: wir empfehlen beide der fleissigeren Benutzung unserer Mitglieder.

Auf der vorjährigen Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Blankenburg hat uns unser Ehrenmitglied, Herr Archivrath Dr. *Grotefend*, vertreten; die Berichte über die Verhandlungen sind in dem Korrespondenzblatte des Gesammtvereins abgedruckt; unsere Vereinsinteressen näher berührende Fragen wurden auch diesmal nicht erörtert. Die vierte Versammlung deutscher Historiker, welche ungefähr zu gleicher Zeit in Innsbruck stattfand, konnten wir nicht beschicken; auch die dortigen Verhandlungen waren für unseren Verein und seine derzeitigen Arbeiten nicht von direkter Wichtigkeit.

Im Oktober des laufenden Jahres wird der Verein das vierte Jahrzehnt seiner Thätigkeit vollenden. Er darf es in dem Bewusstsein beschliessen, in diesen vierzig Jahren nicht vergebens gearbeitet zu haben, er kann in das fünfte Jahrzehnt seines Bestehens mit der Hoffnung eintreten, dass auch dieses hinter seinen Vorgängern nicht zurückbleiben wird!

II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1896.

Einnahme.

		M.	Pf.	M.	Pf.
1896.	**An Cassa-Conto**				
1. Jan.	Baarbestand	.	.	519	42
	An Mitglieder-Beitrag-Conto				
31. Dez.	Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins .	.	.	2530	—
	An Subventions-Conto				
„ „	Unterstützung der städtischen Behörden für 1896/97	1000	—		
	für 1897/98	1000	—	2000	—
	An Ausgrabungs-Conto				
„ „	Unterstützung des Vereins für das Historische Museum für Ausgrabungen	100	—		
„ „	desgl. der städtischen Kommission für Kunst- und Alterthums-Gegenstände für Ausgrabungen	100	—	200	—
	An Effekten-Conto				
„ „	Zinsen der österreichischen Loose . . .	.	.	21	03
	An Verlags-Conto				
„ „	Verkauf von Vereinsschriften	.	.	75	70
	An Sparkasse-Conto				
„ „	Zahlung der Frankfurter Gewerbekasse .	.	.	1800	—
				7146	15

Frankfurt a. M.,

Ausgabe.

		M.	Pf.	M.	Pf.
1896.	**Per Verlags-Conto**				
31. Dez.	Honorare	799	—		
„ „	Satz und Druck des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst, III. Folge, Bände IV und V	3641	40	4440	40
	Per Bibliothek-Conto				
„ „	Ankauf von Büchern und Zeitschriften . .	57	80		
„ „	Buchbinderarbeiten	30	55	88	35
	Per Frankfurter Gewerbekasse Co Ct A.-Conto				
„ „	Zahlung	.	.	250	—
	Per Ausgrabungs-Conto				
„ „	Ausgrabungen bei Heddernheim	.	.	950	—
	Per Unkosten-Conto				
„ „	Druckzuschuss zu A. Bings Rückblicken auf die Geschichte des Frankfurter Stadttheaters	100	—		
„ „	Beitrag zum Gesammt-Verein und für 10 Protokolle der General-Versammlung in Blankenburg a. H.	18	50		
„ „	400 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Westdeutschen Zeitschrift nebst Porto	172	30		
„ „	Vertretung des Vereins bei der General-Versammlung in Blankenburg a. H. . .	6	—		
„ „	Lokalmiethe	150	—		
„ „	Inserate	42	12		
„ „	Druckarbeiten	34	60		
„ „	Beitrag zum Denkstein für A. v. Cohausen	30	—		
„ „	Erhebung der Mitglieder-Beiträge und Austragen der Vereinsschriften	73	49		
„ „	Schriftliche Arbeiten	25	—		
„ „	Porti, Schreib- und Packmaterial, Vergütung für Dienstleistungen und kleine Ausgaben	223	97		
„ „	Vereinsdiener	50	—	925	98
	Per Cassa-Conto				
„ „	Baarbestand	.	.	491	42
				7146	15

den 31. Dezember 1896.

Emil Padjera,
d. Z. Kassenführer.

III. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1897.

Erstattet in der Generalversammlung am 20. Januar 1898.

Im abgelaufenen Jahre 1897 war es unserem Vereine vergönnt, das vierte Jahrzehnt einer, wie wir rühmen dürfen, erfolgreichen Thätigkeit zu beschliessen und das fünfte unter günstigen Aussichten für die Zukunft zu betreten.

Um die Mitte der 50er Jahre empfanden die Alterthümer sammelnden Kreise in Frankfurt immer mehr das Bedürfniss nach Besprechung der gemeinsamen Angelegenheiten und Sammelgegenstände. Die seit 1837 bestehende Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst kam diesem Bedürfniss nicht entgegen; sie wirkte nur publizistisch und hatte keinen rechten Boden in der Bürgerschaft. Herr *Johann Adam Hermann Osterrieth* regte desshalb die Gründung eines »Vereins zur Erhaltung von Monumenten deutscher Kulturgeschichte« an und brachte eine Ausstellung von solchen in Vorschlag. Am 18. Oktober 1856 fand im Osterriethschen Hause, Rossmarkt 18, die erste Sitzung der von ihm geladenen Alterthumsfreunde statt; anwesend waren die Herren *Schmidt-von der Launitz, H. von Meyer, Euler, Reiffenstein, E. von Harnier, G. Malss der Jüngere, M. Gontard* und *Osterrieth;* ausserdem waren geladen: *Usener, Passavant, Hessemer, Römer, Soemmerring* und *Rüppell* — von allen diesen Herren weilt nur noch Herr Justizrath Dr. *Eduard von Harnier* unter den Lebenden. *Osterrieths* Antrag auf Gründung des Vereins wurde genehmigt, eine Sammlung von Alterthumsgegenständen im Osterriethschen Hause beschlossen. Im Frühjahr und Sommer 1857 fanden weitere, den Verein und die Ausstellung vorbereitende Sitzungen statt; immer mehr tritt jetzt die Gründung des Vereins in den Vordergrund, für den im Herbst ca. 170 Anmeldungen vorlagen. Am 30. Oktober 1857 fand die erste, konstituierende Generalversammlung statt, in welcher die eigentliche Vereinsgründung erfolgte. Auf die Geschichte und die bisherige Thätigkeit des neuen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde soll hier nicht näher eingegangen werden;[1] wir beschränken

---

[1] Vgl. darüber ausser den Protokollen und Akten des Vereins auch dessen Mittheilungen I, 1 ff. und V, 29 ff. Das Jubilaeum des 25jährigen Bestehens wurde am 11. September 1881, als der Gesammtverein der deutschen Geschichtsvereine in Frankfurt tagte, festlich begangen; man nahm damals als den Anfang des Vereins die vorbereitende Versammlung vom 18. Oktober 1856.

uns darauf festzustellen, dass von den 186 Mitgliedern, welche der Verein Ende 1857 zählte und welche wir als Mitbegründer betrachten dürfen, noch folgende Herren, abgesehen von der Firma *J. & S. Goldschmidt*, das 40jährige Jubilaeum erlebt haben: Justizrath Dr. *Eduard von Harnier*, *Franz Jügel*, Geheimrath Dr. *Karl von Mettenheimer* in Schwerin i. M., *August Osterrieth*, Senator Dr. *Emil von Oven*, Freiherr *Willy von Rothschild*. Möchte es diesen Herren beschieden sein, in zehn Jahren auch die goldene Jubelfeier unseres Vereins zu erleben! Als wir am 28. Oktober vorigen Jahres in einem neuen Raume unsere Wintersitzungen wieder aufnahmen, erinnerte der Vorsitzende des Vorstandes in einer längeren Ansprache an die vor 40 Jahren geschehene Gründung des Vereins, gab einen Ueberblick über dessen seitheriges Wirken und schloss mit der Aufforderung, im neuen Jahrzehnt und im neuen Vereinsraum den alten Weg weiter zu gehen zu unserem Ziele: zur Aufhellung der ruhmreichen Vergangenheit unserer Stadt; dann werde die Theilnahme der Bürgerschaft, die wohlwollende Förderung der Behörde, vor allem aber die treue Gefolgschaft unserer Mitglieder uns auch im fünften Jahrzehnt des Vereinslebens das Geleite geben! —

Der Vorstand des Vereins setzte sich nach den in der Generalversammlung am 28. Januar 1897 erfolgten Wahlen aus nachfolgenden Herren zusammen:

Konservator *Otto Cornill*,
Maler *Otto Donner-von Richter*,
Stadtarchivar Dr. *Rudolf Jung*,
Kaufmann *Wilhelm Mappes*,
Bibliothekar Dr. *Heinrich von Nathusius-Neinstedt*,
Senator Dr. *Emil von Oven*,
Kaufmann *Emil Padjera*,
Professor Dr. *Alexander Riese*,
Professor Dr. *Georg Wolff*,
Stadtbauinspektor Dr. *Karl Wolff*.

Das Amt des Vorsitzenden bekleidete Herr Dr. *Jung*, das des Stellvertreters des Vorsitzenden Herr Professor *Wolff*; Schriftführer war Herr *Mappes*, Kassenführer Herr *Padjera*. Nach der gleich zu erwähnenden Ernennung des Herrn Senators *von Oven* zum Ehrenmitglied des Vereins kooptierte der Vorstand gemäss den §§ 10 und 19 unserer Satzungen eine auf dem Gebiete der Frankfurter Ortsgeschichte vielbewährte Kraft, den Herrn Architekten *Christian Ludwig Thomas*, welcher in der vorjährigen Generalversammlung unter den zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagenen, aber nicht gewählten Kandidaten die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hatte; Herr *von Oven* wohnte von da ab nur noch mit berathender Stimme den Vorstandssitzungen bei. Die in den Satzungen vorgesehenen Kommissionen bestanden aus folgenden Herren:

die Redaktions-Kommission aus den Herren *Jung*, *Donner* und *Riese*, die Lokal-Kommission aus den Herren *Padjera*, *Reutlinger* und *Traut*, die Exkursions-Kommission aus den Herren *Padjera*, *K. Wolff* und *Kober*, die Bibliotheks-Kommission aus den Herren *Jung*, *Heuer* und *Traut*. Die an den ersten Stellen genannten Vorstandsmitglieder führten satzungsgemäss den Vorsitz in den Ausschüssen. Die laufenden Vereinsgeschäfte an unserer Geschäftsstelle im Archivgebäude, die Verwaltung der dort aufgestellten Vereinsbücherei, die Redaktion der für das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift bestimmten Vortragsberichte besorgte der Vorsitzende.

Wie bereits erwähnt, hat der Vorstand im Berichtsjahre unseren allverehrten Senator Dr. *von Oven*, der am 1. April 1897 das 80. Lebensjahr in von uns allen beneideter Frische des Körpers und des Geistes vollendete, aus Anlass seines Jubeltages zum Ehrenmitglied gemäss § 10 unserer Satzungen mit Einstimmungkeit ernannt. Als Herr *von Oven* am 25. März die Reihe unserer Wintervorträge mit einer von reichem Beifalle begleiteten Uebersicht über die freistädtische Verwaltung und Verfassung beschloss, gab der Vorsitzende mit Worten ehrender Anerkennung für das Wirken des Jubilars im Dienste der Vaterstadt, deren letzter überlebender Bürgermeister aus freistädtischer Zeit er ist, und im Interesse des Vereins, der in ihm das älteste Mitglied nach Jahren des Lebens und der Mitgliedschaft verehrt, die vom Vorstande vollzogene Ernennung dem Gefeierten wie den Vereinsmitgliedern kund. Am 1. April überreichte eine Abordnung des Vorstandes Herrn *von Oven* in dessen Wohnung die künstlerisch ausgestattete Urkunde über seine Ernennung zum Ehrenmitgliede, deren Wortlaut hier folgen mag:

Hochverehrter Herr Senator!

Wenn sich unser Verein für Geschichte und Alterthumskunde gedrungen fühlt, Ihnen zu dem Tage, an dem Sie das achtzigste Lebensjahr vollenden, in besonderer Weise seine herzlichsten Glückwünsche auszusprechen, so erfüllt er damit nur eine Ehrenpflicht, die ihm Ihr langjähriges, hervorragendes Wirken für den Verein und seine Bestrebungen auferlegt.

Als vor nunmehr 40 Jahren am 30. Oktober 1857 unser Verein gegründet wurde, gehörten Sie, hochgeehrter Herr Senator, zu den ersten, noch vor Ablauf des Jahres 1857 eingetretenen Mitgliedern, von denen wiederum Sie an Lebensjahren der älteste sind. Am 29. Dezember 1868 wurden Sie von dem Vertrauen der Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen; so oft Sie seitdem zur Wiederwahl vorgeschlagen wurden, jedesmal hat Ihnen die Generalversammlung dieses Vertrauen von Neuem ausgedrückt, so dass Sie jetzt auf eine beinahe 30jährige ununterbrochene Thätigkeit als Mitglied des Vorstandes zurückblicken dürfen.

Aber wir begrüssen heute in Ihnen mehr als den Senior des Vereins und mehr als den Senior seines Vorstandes; wir begrüssen in Ihnen den alle Zeit eifrigen Förderer unserer Vereinsbestrebungen in ihrem vollen Umfange und den erfolgreichen Arbeiter auf dem Gebiete der Frankfurter Geschichte.

Die Wahrung unserer Interessen war Ihnen nicht nur als Mitglied des Vereins und des Vorstandes angelegen; Sie haben dieselben auch jeder Zeit in Ihrer amtlichen Eigenschaft als Vorstand der Bau-Deputation und als Vorsitzender der Kommission für Kunst- und Alterthumsgegenstände gern und bereitwillig unterstützt. Die Veröffentlichungen unseres Vereines aber verdanken Ihrer Feder zahlreiche und werthvolle Arbeiten zur Geschichte unserer Vaterstadt, zur Aufhellung der Zustände des alten Frankfurt, und die Theilnehmer an unseren Sitzungen haben stets Ihre Vorträge mit dankbarer Aufmerksamkeit gehört.

Der Anerkennung und dem Danke für diese Ihre Thätigkeit im Dienste unseres Vereins verleiht der Vorstand hiermit den gebührenden Ausdruck, indem er Sie, hochverehrter Herr Senator, zum Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde ernennt. Dass Sie im wohlverdienten Besitze dieser Ehrenwürde — der höchsten, die wir vergeben können — dem Vereine und dessen Aufgaben auch fernerhin Theilnahme und Mitarbeit mit allen Ihren Kräften widmen werden, dessen sind wir gewiss; dass wir uns Ihres Rathes und Ihrer Mitarbeit noch recht lange erfreuen dürfen, dies wünschen wir aus vollem Herzen.

Herr Senator *von Oven* hat in einem Schreiben an den Vorstand seinen Dank für die Ernennung in folgenden Worten ausgesprochen:

Dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde

beehrt sich der ergebenst Unterzeichnete seinen innigsten Dank für die hohe und werthvolle Auszeichnung hiermit auszusprechen, welche ihm durch Zuerkennung der Würde eines Ehrenmitglieds, gelegentlich der Feier seines 80. Geburtstags, zu Theil geworden ist; er erkennt in der Verleihung dieser seltenen Würde nicht sowohl eine Anerkennung seiner etwaigen Verdienste um den Verein, als einen Beweis kollegialer Gesinnung und nachsichtiger Beurtheilung der Bestrebungen für Förderung der Kenntniss unserer vaterstädtischen Geschichte, an welchen sich zu betheiligen auch der Unterzeichnete die Freude hatte, und denen auch fernerhin seine schwachen Kräfte zuwenden zu dürfen er wünschen möchte.

Mit ausgezeichnetster Verehrung verharre

gez.: Senator Dr. *von Oven.*

Frankfurt a. M., April 1897.

Wir bemerken, dass der Vorstand von dem Rechte der Ernennung von Ehrenmitgliedern in den 40 Jahren, seit denen unser Verein besteht, erst zweimal Gebrauch gemacht hat: 1887, als Archivrath Dr. *Grotefend* bei seinem Scheiden aus Frankfurt von der Leitung des Vereins zurücktrat, und 1897 bei der Auszeichnung des Herrn Senators *von Oven.*

Da der § 10 unserer Satzungen dem Ehrenmitglied das Recht der »Wählbarkeit« abspricht, so musste Herr *von Oven* sein Amt als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied niederlegen. Um aber wenigstens den in allen Fällen bewährten Rath des Seniors des Vorstandes wie des Vereins nicht zu verlieren, hat der erstere das neue Ehrenmitglied gebeten, auch fernerhin den Vorstandssitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Möge sie uns noch viele Jahre erhalten bleiben!

Mit Ablauf des Jahres schied Herr Stadtbauinspektor Dr. *Karl Wolff*, einem ehrenvollen Rufe als Landesbaurath nach Hannover folgend, von Frankfurt und aus unserem Vorstande, dem er erst seit dem 28. Januar 1897 angehört hatte. Mit den besten Wünschen liessen wir ihn ziehen, aber auch mit schmerzlichem Bedauern; denn wir verlieren in ihm eine jugendfrische Kraft, die in der kurzen Zeit ihres Hierseins Hervorragendes für unsere Frankfurter Baugeschichte geleistet hat: wir brauchen nur auf seinen »Kaiserdom in Frankfurt« und auf seine Mitarbeit an den »Baudenkmälern in Frankfurt«, welches Werk ihm in erster Linie seine Entstehung und seine Ausgestaltung nach der künstlerischen Seite hin verdankt, zu verweisen. Wir verlieren in Herrn Dr. *Wolff* aber auch ein eifriges Mitglied im Verein und in dessen Vorstande, dem wir so manchen Vortrag, so manche Anregung, zumal zu gemeinschaftlichem Vorgehen mit dem uns befreundeten Architekten- und Ingenieur-Verein, verdanken.

Ausser Herrn *Wolff* haben satzungsgemäss auch die in der Generalversammlung vom 23. Januar 1896 gewählten Herren *Cornill*, *Donner*, *Mappes*, *von Nathusius* und *Riese* auszuscheiden; auch der im Berichtsjahre für Herrn *von Oven* kooptierte Herr *Thomas* hat sich nach § 19 einer Neuwahl zu unterziehen. Wir machen Ihnen wie üblich für diese 7 frei werdenden Vorstandsstellen einen natürlich für Sie unmaassgeblichen doppelten Wahlvorschlag von 14 Namen, von denen Sie 7 streichen wollen; alle Stimmzettel, auf denen mehr als 7 Namen stehen geblieben sind, müssen als ungültig angesehen werden.

Die Revision unserer Kassenführung verdanken wir auch dieses Mal den Herren *Dibelka* und *Schuchhard;* der Kassenführer wird Ihnen nachher die von den Revisoren geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung für 1897 vortragen. Der Vorstand bittet Sie, Ihrem Danke und Ihrer Anerkennung für die beiden Herren dadurch Ausdruck zu verleihen, dass Sie die Revisoren *Dibelka* und *Schuchhard* bitten, sich auch der Prüfung der Jahresrechnung für 1898 zu unterziehen. Für den Fall einer nöthigen Vertretung bitten wir, wiederum die Herren Kaufmann *Philipp Pauly* und Gerichtssekretär *Hermann Mentzel* zu Ersatzrevisoren zu ernennen.

Unser Mitgliederbestand betrug am 1. Januar 1897 1 Ehrenmitglied, 7 korrespondierende und 372 beitragleistende Mitglieder; wir betreten das neue Jahr mit einem Bestand von 2 Ehrenmitgliedern, 7 korrespondierenden und 357 zahlenden Mitgliedern; 20 Verlusten durch Austritt oder Ableben stehen nur 6 neue Anmeldungen entgegen. Erfreulicher Weise liegen aber für 1898 schon eben so viele Beitrittserklärungen vor. Von den Verstorbenen sind zwei als eifrige Freunde und Förderer unserer Vereinsinteressen zu nennen: Konsul *Karl Becker* und Dr. *Otto Volger*, die freilich in den letzten Jahren auswärts wohnten und darum nur selten in unserer Mitte erschienen. Zum Andenken an

unsere verstorbenen Mitglieder, die genannten wie die ungenannten, wollen wir uns von den Sitzen erheben!

Von den Veröffentlichungen unseres Vereins empfingen die Mitglieder im abgelaufenen Jahre das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für 1896 nebst dem Limesblatt, sowie als Abschluss unserer Veröffentlichung der Archivinventare das Werk von Archivar *Jung*, »Das Historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M., seine Bestände und seine Geschichte.« Im laufenden Jahre werden Sie erhalten: das Korrespondenzblatt nebst Limesblatt für 1897 und das im Druck befindliche zweite Heft unserer Mittheilungen über Römische Funde in Heddernheim; letzteres enthält eine Beschreibung mit Abbildung der Heddernheimer Minerva-Statuette im Historischen Museum von *Ziehen*, ferner zwei Abhandlungen von *Riese* über Heddernheim und die Heddernburg im Mittelalter und über die in Heddernheim gefundenen Fibeln; ob auch noch ein Bericht über unsere Heddernheimer Ausgrabungen während der Jahre 1896 und 1897 aufgenommen werden kann, ist zweifelhaft, da die dortigen Ausgrabungen erst bis zu einem gewissen Abschlusse geführt werden müssen. Die schon im vorigen Jahresberichte erwähnte Veröffentlichung des Herrn Dr. *Quilling* »Aus städtischen und privaten Sammlungen in Frankfurt a. M.«, zu der wir einen Druckzuschuss in Aussicht gestellt haben, wird bestimmt im Laufe des Jahres 1898 erscheinen.

Die von Herrn Archivrath Dr. *Grotefend* im Auftrage des Vereins ausgearbeitete Schrift über das Wirken des Königslieutenants Grafen Thorane in Frankfurt soll erst Ende 1898 fertig werden und dann die Vereinsgabe für 1899 bilden; falls sich aber ihr Erscheinen wiederum verzögert, so wird 1899 der bereits im Druck begonnene sechste Band der dritten Folge unseres Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst ausgegeben werden.

Von dem von uns in Gemeinschaft mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein herausgegebenen, von den Herren Stadtbauinspektor Dr. *K. Wolff* und Stadtarchivar Dr. *R. Jung* bearbeiteten Werke »Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.« ist im Berichtsjahre die dritte Lieferung, welche nur die Befestigung und den Römer behandelt, erschienen; wir erinnern nochmals daran, dass unsere Mitglieder beim direkten Bezug vom Kommissionsverlag *K. Th. Völcker* die Lieferung zu Mark 4.50 statt Mark 6.— erhalten. Erfreut sich auch das Werk fortgesetzt eines guten Absatzes und reichlicher Unterstützung seitens der Stadt und der Administration des Dr. *Böhmer*'schen Nachlasses, so sind doch seine Kosten bei dem reichen Bilderschmuck recht bedeutende. Wir waren im vorigen Jahre in der Lage, einen kleinen Beitrag zu den Kosten des Werkes zu leisten, nicht etwa aus unserer Vereinskasse — diese soll, wie in den letzten Jahresberichten schon mehrfach mitgetheilt, mit den Kosten für dieses Werk nicht belastet werden — sondern in Folge einer besonderen

Zuwendung des Herrn Freiherrn *Simon Moritz von Bethmann*. Dieser stellte uns von dem kleinen, reich ausgestatteten Werkchen »Erinnerungsblätter an den Basler Hof und das Haus zum Vogel Strauss«, das er nur in kleiner Zahl hatte drucken lassen, 45 Exemplare zum Verkaufe zur Verfügung und bestimmte ausdrücklich, der Verein solle den Erlös zu Gunsten des Baudenkmäler-Werkes verwenden. Jene 45 Exemplare waren rasch vergriffen; der Erlös belief sich auf Mark 930.—, welche der oben genannten Bestimmung zugeführt werden konnten. In dem Erscheinen der beiden letzten Lieferungen des Werkes wird durch den Weggang des Herrn Dr. *Wolff* voraussichtlich keine Verzögerung eintreten, da dieser Herr mit seinem Antheil an diesen beiden Lieferungen zu einem guten Theile vor seiner Abreise fertig geworden ist.

Wir hielten im Berichtsjahre 9 wissenschaftliche Sitzungen ab, die von durchschnittlich 38 Mitgliedern besucht wurden; die Themata der gehaltenen Vorträge lauten:

1) Das Entstehen von Frankfurt. (*O. Donner-von Richter.*)
2) Die Warten um Frankfurt. (Dr. *R. Jung* und Dr. *K. Wolff*.)
3) Die Frankfurter Kirchenbuchführung. (Dr. *H. von Nathusius*.)
4) Die Barbiere in Frankfurt vor 1668. (Dr. *G. P. Geist-Jacobi*.)
5) Die Patrizierfamilie von Uffenbach. (Dr. *H. Traut*.)
6) Der Königslieutenant Graf Thorane. (Dr. *O. Heuer*.)
7) Die freistädtische Verfassung und Verwaltung, II. Theil. (Dr. *von Oven*.)
8) Sulzbach und Soden in ihrem Verhältniss zu Kurmainz und Frankfurt. (*W. Mappes*.)
9) Das neuentdeckte fränkische Gräberfeld in Sindlingen a. M. (Dr. *F. Quilling*.)

Kurze Inhaltsangaben über diese Vorträge, meist von den Rednern selbst herrührend, finden Sie im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift. Nr. 2 ist inzwischen in dem betreffenden Abschnitte der dritten Lieferung der »Baudenkmäler«, Nr. 4 in der Schweizerischen Vierteljahrsschrift für Zahnheilkunde Band VII., Nr. 9 in dem XXIX. Bande der Annalen des Nassauischen Alterthumsvereins veröffentlicht worden, Nr. 3 wird in unserem nächsten Archivbande erscheinen. Den Herren Vortragenden werde auch an dieser Stelle nochmals unser herzlichster Dank ausgesprochen!

Am 28. Oktober 1897, dem Tage, an dem wir uns des 40jährigen Bestehens unseres Vereins erinnerten, siedelten wir in einen neuen Vereinsraum über: wiederum in das schön und sinnig ausgestattete Lokal der Künstler-Gesellschaft und des Architekten-Vereins, welches aus dem Kulmbacher Hof auf der Zeil nach dem Taunusneubau in der Grossen Bockenheimer Gasse verlegt worden ist. Zur Einweihung des neuen Lokales von Seiten der Künstler und Architekten hatte auch unser

Vorstand eine Einladung erhalten und wurde durch den Schriftführer Herrn *Mappes* vertreten. Wir können mit diesem Wechsel nur zufrieden sein und hoffen, recht lange in dem neuen Raum zu bleiben.

Die Gemeinschaft mit den beiden oben genannten gleichstrebenden Vereinen kam auch in der Verabredung eines Ausfluges nach Marburg zur Geltung, welcher am 19. September stattfinden sollte. Leider war die angemeldete Betheiligung seitens unserer Mitglieder eine so geringe, dass sich der Vorsitzende veranlasst sah, die offizielle Theilnahme unseres Vereins an dem Ausfluge in letzter Stunde abzusagen; die wenigen Mitglieder, welche sich angemeldet hatten, schlossen sich den zahlreichen Theilnehmern aus den beiden befreundeten Gesellschaften als Gäste an. Leider ist das Jahr 1897 ohne jeden Ausflug unseres Vereins vorübergegangen.

Mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein gemeinsam wandten wir uns anlässlich des eben erwähnten Vortrages über die Warten an den Magistrat mit der Bitte, dafür Sorge tragen zu wollen, dass ein Umbau der Sachsenhäuser Warte — der einzigen, die im Inneren noch erhalten und noch nicht modernen Zwecken dienstbar gemacht worden ist — vermieden werde und dass diese als ein gut erhaltenes Beispiel in dem geringen Bestande noch vorhandener Bergfriede aus dem späteren Mittelalter für die Zukunft bestehen bleibe. Der Magistrat hat den beiden Vereinen erwidert, dass auch er den lebhaften Wunsch hege, »den geschichtlich werthvollen Bestand der Sachsenhäuser Warte thunlichst zu erhalten, dass übrigens Aenderungen an dem jetzigen Bauwerke städtischerseits noch nicht beabsichtigt waren.«

In dem vorjährigen Jahresberichte wurde bereits mitgetheilt, dass wir einen grösseren Theil des uns von den städtischen Behörden bewilligten Jahresbeitrages zu Ausgrabungen in unserer nächsten Umgebung verwenden; Herr Professor Dr. *Wolff* berichtet über die im abgelaufenen Jahre unternommenen Arbeiten Folgendes:

»Nachdem im vorigen Jahre das Vorhandensein eines älteren Kastells im westlichen Theile der Römerstadt Heddernheim nachgewiesen und seine Lage und Grösse ermittelt worden war, ergab sich als Aufgabe für die beiden folgenden Jahre, für welche der Verein noch die Mittel zur Verfügung gestellt hatte, die Aufklärung einer Reihe von Detailfragen, besonders bezüglich der drei noch nicht untersuchten Thore und des Praetoriums.

Bisher war nur eine Seite des Kastells vollständig untersucht, die drei anderen nur durch einzelne Schnitte festgestellt und danach der Plan des Kastells in die Flurkarte eingetragen worden, und zwar unter der Voraussetzung vollkommen rechteckiger Gestalt und ganz symmetrischer Vertheilung der Thore und Thürme, einer Voraussetzung, welche die bei der Südseite gemachten Beobachtungen zu rechtfertigen schienen. Da hiernach ein nördlich der Praunheimer Chaussée gelegener Acker für

die Fortsetzung der Arbeiten insofern von besonderer Bedeutung war, als auf ihm sowohl Theile des Praetoriums als der porta praetoria und die beide verbindende via praetoria zu suchen waren, so wurde er gepachtet und im Frühling d. J. planmässig durchforscht. Die aussergewöhnlich schwierigen Arbeiten brachten eine Bestätigung der angedeuteten Voraussetzungen nach allen Seiten. Das Thor wurde genau an der Stelle, an welcher es gesucht wurde, gefunden, zwar vollkommen zerstört und durch spätere römische Gebäude überbaut; doch genügten die zwischen den Trümmern der letzteren noch erkennbaren Theile der älteren Fundamentgruben, um Grösse und Gestalt dieses nach dem Feindeslande gerichteten Thores genügend zu ermitteln und aufzunehmen. Noch schwieriger gestaltete sich die Untersuchung des Praetoriums, da an seiner Stelle später besonders stattliche Gebäude mit tiefen Kellerräumen angelegt waren. Doch gelang es auch hier, für Lage, Grösse und Beschaffenheit der Anlage eine Reihe von Anhaltspunkten zu gewinnen. Von besonderem Interesse war die Auffindung eines 12 m tiefen Brunnens innerhalb des zum Praetorium gehörigen Raumes, dessen Lage dicht an der Mittellinie des Kastells ebenso wie die Beschaffenheit des ihn ausfüllenden Schuttes seine Zugehörigkeit zum Kastell, nicht zu der jüngeren Stadt, bewiesen. Von seinem Inhalt war ein unscheinbares Fundstück, ein Ziegel mit dem Stempel der Cohors I Asturum von grossem Werth für die Bestimmung des Alters des Kastells und seiner Schicksale. Er brachte eine erfreuliche Bestätigung der in dieser Hinsicht im vorjährigen Berichte ausgesprochenen Vermuthungen. Zwischen dem Praetorium und dem Thore wurden an einzelnen Stellen die alte Lagerstrasse und an ihren Seiten Reste der Soldatenbaracken noch aufgefunden, während an anderen beides durch spätere Bauten zerstört war. Unter dem Wege fand sich eine Anlage, welche vor 4 Jahren fast gleichzeitig von Jacobi im Kastell Zugmantel aufgefunden und vom Ref. in Hofheim zuerst entdeckt worden ist: ein nicht gemauerter Rieselkanal, welcher an den genannten Orten so genau der Mittellinie des Kastells entsprach, dass es nahe lag, in ihm den Rest eines durch den römischen Feldmesser zur Absteckung der sich rechtwinkelig kreuzenden Hauptlinie, des decumanus und cardo, gezogenen Grabens zu erkennen; die an den Resten des Praetoriums gemachten Beobachtungen bestätigten ferner die mit Rücksicht auf die Entstehungszeit ausgesprochene Vermuthung, dass die Prinzipalthore der Dekumanseite näher, also im Felde südlich der Praunheimer Chaussée zu suchen seien. Links waren die hierfür in Betracht kommenden Aecker während des ganzen Jahres unzugänglich; es war daher nicht möglich die Thore selbst aufzugraben. Dagegen brachten die Ausgrabungen, welche Ref. in diesem Herbste auf Kosten der Reichslimeskommission im Gebiete der Römerstadt vorgenommen hat, einen indirekten Beweis für die Richtigkeit der Annahme. Bei Untersuchung der die ganze Stadt von

N.W. her durchziehenden Hauptstrasse der Stadt, welche gerade an dem Punkte, an dem das linke Prinzipalthor zu suchen ist, mit zwei anderen Stadtstrassen zusammentrifft, wurde unter dieser sehr starken Strasse ein schmälerer und leichter gebauter Kiesweg gefunden, der in seiner ganzen Beschaffenheit den zu den älteren, dem Heddernheimer gleichzeitig entstandenen Kastellen führenden Wegen entspricht. Er ist zweifellos die nach dem gesuchten Kastellthore führende Militärstrasse, deren geradlinige Trace in Verbindung mit der festgestellten Richtung der westlichen Kastellseite die Lage des Thores fast mathematisch genau bestimmen lässt. Immerhin wäre es wünschenswerth, auch den augenfälligen Beweis für das Vorhandensein desselben, oder des entsprechenden östlichen Prinzipalthores zu erbringen, und wir haben Aussicht, das letztere noch in diesem Winter wenigstens theilweise aufgraben zu dürfen, wofür wir den Rest der verfügbaren Summe zurückgestellt haben. Gelingt uns dies, so werden wir das Heddernheimer Kastell, dessen Nachweis an sich mit Recht als eines der wichtigsten Ergebnisse der westdeutschen Alterthumsforschung angesehen wird, in allen wichtigen Punkten so genau ermittelt haben, als es bei wenigen Anlagen ähnlicher Art der Fall ist, was um so erfreulicher ist, da die Schwierigkeiten, welche der Aufsuchung und Untersuchung der Reste entgegenstanden, kaum an einer anderen Stelle in gleich hohem Grade vorhanden gewesen sein dürften.«

Eine Ausgrabung kleineren Umfanges im Gebiete unserer Stadt selbst möchten wir schon darum nicht unerwähnt lassen, weil der betreffende Bauunternehmer, Herr *Karl Junior,* die Gefälligkeit hatte, uns auf Ansuchen einen Plan der aufgedeckten Reste zukommen zu lassen; es handelte sich um Stücke der Stadtmauer des XII. Jahrhunderts und ihrer Pfeiler, welche bei dem Neubau des Hauses Lit. D Nr. 212 auf der Südseite der Zeil gegenüber dem Darmstädter Hof ans Tageslicht kamen. Den Plan der Mauerreste, für den wir Herrn *Junior* auch an dieser Stelle bestens danken, haben wir dem städtischen Historischen Museum überwiesen.

Der Kreis der mit uns in Schriftenaustausch stehenden Vereine hat sich im Berichtsjahre nur um den Verein für Luxemburgische Geschichte, Litteratur und Kunst in Luxemburg vermehrt.

Unserer Bibliothek hat es im abgelaufenen Jahre nicht an werthvollen Geschenken gefehlt; sie befindet sich, wie Sie wissen, im Stadtarchiv, vereinigt mit dessen Handbibliothek; zu dem Namensverzeichniss ist jetzt auch ein Fachverzeichniss hinzugetreten. Unser Lager von Vereinsschriften befindet sich ebenfalls im Archive und gibt den Mitgliedern die Möglichkeit, ihren Bestand an Vereinsveröffentlichungen, auch der älteren Jahrgänge, zu billigem Preise zu vervollständigen.

Die alljährliche Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine fand vom

3. bis 7. September in Dürkheim statt; unser Vertreter war wiederum Herr Archivrath Dr. *Grotefend*. Angelegenheiten von näherem Interesse für unseren Verein wurden dort nicht erörtert. Der Vorschlag, dem auch wir uns angeschlossen hatten, diese Versammlungen fortan nur alle zwei Jahre statt alljährlich stattfinden zu lassen, fand keine Annahme; er bezweckte, den Vereinen die Beschickung des Historikertages, der auch nur alle zwei Jahre zusammentritt, zu erleichtern. Der vom Gesammtverein angeregten Nachforschung nach dem Bestande an Kirchenbüchern hat sich für unser Vereinsgebiet Herr Dr. *von Nathusius* unterzogen.

Eine Versammlung der deutschen Historiker hat im abgelaufenen Jahre nicht stattgefunden. Zwei von dem Historikertage ausgegangenen Anregungen hat auch unser Verein für sein Interessengebiet Folge gegeben: der Sammlung des Materials an mittelalterlichen städtischen Verwaltungsbüchern, der sich Herr Archivar Dr. *Jung* annehmen wird, und der Fortsetzung der Walther-Konerschen Repertorien zur geschichtlichen Litteratur von 1850 bis zur Gegenwart, eine Arbeit, die für uns nur die Fortführung des 1885 mit dem letzten Bande unserer Mittheilungen ausgegebenen Frankfurter Litteraturverzeichnisses von *Grotefend* bedeutet.

Wir wollen schliesslich nicht unerwähnt lassen, dass sich im vergangenen Jahre in unseren Nachbargebieten in Marburg und Wiesbaden historische Kommissionen nach dem Vorbilde der in anderen preussischen Provinzen und deutschen Staaten schon bestehenden Vereinigungen gebildet haben: die eine für das Grossherzogthum Hessen, das ehemalige Kurfürstenthum Hessen und das Fürstenthum Waldeck, die andere für das ehemalige Herzogthum Nassau; keine der beiden hat das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt in ihren Arbeitskreis gezogen, was wir uns als stillschweigende Anerkennung der Thätigkeit unseres Vereins für dieses Gebiet auslegen dürfen. Beiden Kommissionen, die durch die staatliche Unterstützung an Geld, durch die zahlreich ihnen angehörenden Historiker von Fach in der Lage sind, grössere und weiter ausschauende Arbeiten vorzunehmen als die lokalen Geschichtsvereine, wünschen wir gutes Gedeihen.

Lassen Sie uns diesen Bericht mit dem Wunsche schliessen, dass auch das eben begonnene fünfte Jahrzehnt unserer Wirksamkeit ein erfolgreiches sein möge!

IV. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1897.

Einnahme.

		M.	Pf.	M.	Pf.
1897.	**An Cassa-Conto**				
1. Jan.	Baarbestand	.	.	491	42
	An Mitglieder-Beitrag-Conto				
31. Dez.	Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins .	.	.	2482	—
	An Subventions-Conto				
„ „	Unterstützung der städtischen Behörden .	.	.	1000	—
	An Effekten-Conto				
„ „	Zinsen der österreichischen Loose . . .	.	.	20	81
	An Verlags-Conto				
„ „	Verkauf von Vereinsschriften	.	.	19	30
	An Sparkasse-Conto				
„ „	Zahlung der Frankfurter Gewerbekasse .	.	.	500	—
	An Frankftr. Gewerbekasse Co Ct A.-Conto				
„ „	Zahlung	.	.	200	—
				4713	53

Frankfurt a. M.,

Ausgabe.

		M.	Pf.	M.	Pf.
1897.	**Per Verlags-Conto**				
31. Dez.	Honorare	220	—		
„ „	Satz und Druck des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst, III. Folge, Band VI	70	—		
„ „	Satz und Druck von Jung, Das Historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M. . . .	1650	16		
„ „	Lichtdrucke für Mittheilungen über Römische Funde in Heddernheim, Heft II und III	240	—	2180	16
	Per Bibliothek-Conto				
„ „	Ankauf von Büchern und Zeitschriften . .	143	50		
„ „	Buchbinderarbeiten	53	55	197	05
	Per Ausgrabungs-Conto				
„ „	Ausgrabung in Heddernheim	.	.	1000	—
	Per Unkosten-Conto				
„ „	Druckzuschuss zu A. Bings Rückblicken auf die Geschichte des Frankfurter Stadttheaters	10	—		
„ „	Korrespondenz-Blatt und Beitrag zum Gesammt-Verein und Protokolle	18	50		
„ „	400 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Westdeutschen Zeitschrift und Porto	205	75		
„ „	Lokalmiethe	150	—		
„ „	Inserate	52	20		
„ „	Druckarbeiten	11	20		
„ „	Diplom für Senator Dr. von Oven als Ehrenmitglied	79	85		
„ „	Schriftliche Arbeiten	25	—		
„ „	Erhebung der Mitgliederbeiträge und Austragen der Vereinsschriften	69	46		
„ „	Porti, Schreib- und Packmaterial, Vergütung für Dienstleistungen und kleine Ausgaben	152	10		
„ „	Vereinsdiener	50	—	914	06
	Per Cassa-Conto				
„ „	Baarbestand	.	.	422	26
				4713	53

den 31. Dezember 1897.

Emil Padjera,
d. Z. Kassenführer.

V. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1898.

Erstattet in der Generalversammlung am 26. Januar 1899.

Ueber die Thätigkeit des Vereines und seines Vorstandes im Jahre 1898 beehrt sich dieser Ihnen im Folgenden den üblichen Bericht zu erstatten: auch auf das abgelaufene Jahr dürfen wir mit Befriedigung zurückblicken.

Den Vorstand bildeten nach den in der Generalversammlung vom 20. Januar 1898 erfolgten Neuwahlen die Herren:

Vorsteher des Statistischen Amtes Dr. *Heinrich Bleicher*,
Konservator *Otto Cornill*,
Professor *Otto Donner-von Richter*,
Stadtarchivar Dr. *Rudolf Jung*,
Kaufmann *Wilhelm Mappes*,
Bibliothekar Dr. *Heinrich von Nathusius-Neinstedt*,
Kaufmann *Emil Padjera*,
Professor Dr. *Alexander Riese*,
Architekt *Christian Ludwig Thomas*,
Professor Dr. *Georg Wolff*.

Ausser diesen Herren gehörte dem Vorstande mit berathender Stimme Herr Senator Dr. *von Oven* an. Vorsitzender war Herr Dr. *Jung*, Stellvertreter desselben Herr Professor *Wolff;* das Amt des Schriftführers versah Herr *Mappes*, das des Kassenführers Herr *Padjera*. Die in den Satzungen vorgesehenen Kommissionen wurden von folgenden Herren gebildet: die Redaktions-Kommission von den Herren *Jung*, *Donner*, *Riese;* die Lokal-Kommission von den Herren *Padjera*, *Reutlinger*, *Traut;* die Exkursions-Kommission von den Herren *Padjera*, *von Nathusius*, *Kober;* die Bibliotheks-Kommission von den Herren *Jung*, *Heuer*, *Traut*. Den Vorsitz in diesen einzelnen Ausschüssen führten nach den Satzungsbestimmungen die an den ersten Stellen genannten Herren des Vorstandes. Die laufenden Vereinsgeschäfte an unserer Geschäftsstelle im Archivgebäude, die Verwaltung der dort befindlichen Vereinsbibliothek, die Redaktion der für das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift bestimmten Berichte über unsere Vereinssitzungen erledigte der Vorsitzende des Vorstandes.

Da die Amtsdauer der in der Generalversammlung vom 20. Januar 1897 gewählten Herren *Jung*, *Padjera* und *Wolff* abgelaufen ist, so haben diese Herren sich einer Neuwahl zu unterziehen. Als Vierter hätte Herr

Senator *von Oven* auszuscheiden; wie Ihnen aber bekannt ist, trat dieser Herr noch im Laufe des Jahres 1897, weil zum Ehrenmitglied ernannt, aus dem Vorstande aus und wurde durch den vom Vorstande kooptierten Herrn *Thomas* ersetzt: diese Kooptation hat die Generalversammlung des Jahres 1898 bestätigt, aber, wie der Vorstand wenigstens die betreffende Satzungsbestimmung auslegt, nur bis zum Schlusse der Periode, für welche Herr *von Oven* gewählt worden war, d. h. bis Ende 1898. Somit hat auch für Herrn *Thomas* eine Neuwahl stattzufinden. Als Fünfter hätte der 1897 gewählte Herr Bauinspektor *Wolff* auszutreten; da uns aber dieser Herr schon vor Jahresfrist verlassen hat und in der vorjährigen Generalversammlung durch Herrn Dr. *Bleicher* ersetzt worden ist, so unterzieht sich auch dieses Mitglied des Vorstandes der Neuwahl. Alle fünf Herren sind bereit, eine etwa auf sie fallende Wahl anzunehmen. Auf dem Ihnen vorliegenden Stimmzettel finden Sie wie üblich zehn Namen, worunter die der ausscheidenden Vorstandsmitglieder; Sie wollen diesen Stimmzettel nur als einen zur Erleichterung des Wahlgeschäftes gemachten unverbindlichen Vorschlag des Vorstandes betrachten, aber nur solche Stimmzettel abgeben, auf denen fünf Namen nicht durchstrichen sind; Zettel, auf denen weniger als fünf Namen getilgt sind, werden als ungültig betrachtet.

Die Revision unserer Kassenführung haben auch in diesem Jahre die Herren *Dibelka* und *Schuchhard* besorgt; der Kassenführer wird Ihnen nachher die von den Revisoren geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung für 1898 vortragen. Der Vorstand bittet Sie, beiden Herren wiederum das Revisoren-Amt für 1899 zu übertragen und für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen Revisors die Herren Kaufmann *Philipp Pauly* und Gerichtssekretär *Hermann Mentzel* als Ersatzrevisoren zu bitten.

Unser Mitgliederbestand belief sich am 1. Januar 1898 auf 2 Ehrenmitglieder, 7 korrespondierende und 356 zahlende Mitglieder. Ausgetreten oder verstorben sind ausser 1 korrespondierenden Mitgliede 13 Herren; neu eingetreten sind 16 Mitglieder. Wir betreten das neue Jahr 1899 mit einem Bestande von 2 Ehrenmitgliedern, 6 korrespondierenden und 359 zahlenden Mitgliedern. Aus der Reihe unserer korrespondierenden Mitglieder, zu denen er seit 1872 zählte, schied der am 11. März verstorbene Pfarrer Dr. theol. et phil. *Karl Krafft* in Elberfeld, ein bedeutender Forscher auf dem Gebiete der Rheinischen Kirchengeschichte.[1]

Am 10. Mai feierte unser verehrtes langjähriges Vorstandsmitglied, Herr Professor *Otto Donner-von Richter* seinen 70. Geburtstag. Seine

[1] Vgl. über ihn den Nekrolog in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Band XXXIII, 161.

Verdienste um unseren Verein wie um die kunstgeschichtliche Forschung brauchen in diesem Kreise und an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben zu werden. In Anerkennung seines langjährigen, höchst erfolgreichen Wirkens hat der Vorstand dem Gefeierten das zweite Heft unserer Heddernheimer Mittheilungen gewidmet und in dem Vorworte den Dank für seine Mitwirkung an unseren Vereinsbestrebungen ausgesprochen. Möge er sie noch lange Jahre in gleich jugendlicher Frische und in gleich unermüdlichem Thatendrang wie bisher fördern!

Auch dem früheren langjährigen Vorstandsmitgliede und Kassenwart Herrn *Gustav Reutlinger* durften wir im Sommer den Glückwunsch des Vorstandes zum erfüllten 70. Lebensjahre darbringen.

An Veröffentlichungen des Vereins haben die Mitglieder im verflossenen Jahre das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift nebst Limesblatt für 1897 sowie das zweite Heft unserer Mittheilungen über Römische Funde in Heddernheim erhalten. Ausserdem ist gegen Ende des Jahres die vierte Lieferung des von uns in Gemeinschaft mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein herausgegebenen, von den Herren Landesbaurath Dr. *Wolff* in Hannover und Archivar Dr. *Jung* bearbeiteten Werkes »Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.« erschienen; sie beschliesst den zweiten Band des Unternehmens, welcher die öffentlichen Profanbauten umfasst, während der erste die kirchlichen Bauten behandelt hatte. Unseren Mitgliedern steht, wie bekannt, das Recht zu, das Werk in je einem Exemplare zu dem ermässigten Preise von 75% des Ladenpreises (Mark 4.50 pro Lieferung) von dem Kommissionsverleger, der *K. Th. Völcker*'schen Buchhandlung, zu beziehen. Der dritte und letzte Band wird 1899 erscheinen und die denkwürdigsten Privatbauten und architektonischen Einzelheiten an solchen bringen.

Im laufenden Jahre werden wir ausser dem Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift für 1898 wiederum einen Band unserer Vereinszeitschrift, des »Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst«, den sechsten der dritten Folge, an unsere Mitglieder ausgeben. Er enthält von grösseren Arbeiten eine Darstellung des mittelalterlichen Wollenweberhandwerks in Frankfurt, einen Ueberblick über die Frankfurter Kirchenbücher, eine Lebensbeschreibung des einheimischen Kupferstechers Sebastian Furck mit Verzeichniss seiner Werke, die Fortsetzung der Geschichte der auswärtigen Politik Frankfurts in den letzten Jahren der reichsstädtischen Zeit, einen Bericht über die Ausgrabungen auf dem Weckmarkt 1897; daran schliessen sich kleinere wissenschaftliche Arbeiten und geschäftliche Mittheilungen. Die schon längere Zeit in Arbeit befindliche besondere Veröffentlichung über des Königslieutenants Grafen Thorane Wirken in Frankfurt musste wiederum wegen anderweitiger Verhinderung des Bearbeiters auf ein Jahr zurückgestellt werden.

In unserem Vereinsraume hielten wir 11 wissenschaftliche Sitzungen ab, in denen folgende 12 Vorträge gehalten wurden:

1) Die Reichssteuer der Stadt Frankfurt 1320—1806. (Dr. *G. Schnapper-Arndt.*)
2) Frankfurt im Anfange des 30jährigen Krieges 1618—1622. (Dr. *H. Traut.*)
3) Geschichte und Topographie der Frankfurter Landwehren. (Prof. *E. Pellissier.*)
4) Barbiere und Zahnärzte in Frankfurt 1668—1811. (Dr. *G. Geist-Jacobi.*)
5) Quacksalber im alten Frankfurt. (Dr. *G. Geist-Jacobi.*)
6) Das Thurn und Taxissche Palais. (*J. Hülsen.*)
7) Die Frankfurter Kirchen zur Zeit des Parlaments 1848—1849. (Pfr. Dr. *H. Dechent.*)
8) Der Frankfurter Dichter Friedrich Maximilian Klinger. (Dr. *O. Heuer.*)
9) Eine neuentdeckte Römerstrasse in Frankfurt. (Prof. Dr. *A. Riese.*)
10) Die vorjährigen Ausgrabungen in Heddernheim. (Prof. Dr. *G. Wolff.*)
11) Geleitslöffel und Geleitsbücher aus Seeligenstadt. (Dr. *F. Quilling.*)
12) Die Anwendung des Kompasses bei der Orientierung mittelalterlicher Kirchen. (*H. Wehner.*)

Die Berichte über den Inhalt dieser einzelnen Vorträge hat das Korrespondenzblatt regelmässig bald nach den Sitzungen gebracht; sie sind meistens von den betreffenden Rednern verfasst. Nr. 4 und 5 sind wenigstens zum Theil in der Schweizerischen Vierteljahresschrift für Zahnheilkunde Band VII abgedruckt; Nr. 6 finden Sie in erweiterter Gestalt in den Baudenkmälern der Stadt Frankfurt a. M. Band II; Nr. 7 im Jahrgang 1898 der Zeitschrift Die christliche Welt und erweitert im gleichen Jahrgange der Didaskalia; Nr. 10, ebenfalls erweitert, im zweiten Hefte unserer Heddernheimer Mittheilungen.

Zu ausserordentlicher Zeit am 21. April, da die regelmässigen Vereinssitzungen schon beendet waren, und in einem aussergewöhnlichen Raum, im Gebäude der Senckenberg-Stiftung, hielt für uns Herr Dr. *E. Roediger* einen Vortrag über die Bildersammlung dieser Stiftung, welcher inzwischen in den Berichten der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft für 1898 abgedruckt worden ist.

Allen Vortragenden, welche unsere Sitzungsabende so lehr- und genussreich gestaltet haben, werde auch an dieser Stelle unser verbindlichster Dank ausgesprochen.

Die Ausgrabungen seitens unseres Vereins in Heddernheim wurden im Frühjahre 1898 fortgesetzt; ihre Resultate konnte der Leiter, Herr Professor *Wolff*, noch in seiner Arbeit »Castell und Stadtbefestigung des Römischen Heddernheim« verwerthen, welche unser jüngst ausgegebenes zweites Heft der Heddernheimer Mittheilungen beschliesst.

Wir beschränken uns hier lediglich auf diese, die Ergebnisse der neuesten Heddernheim-Forschung und Ausgrabung zusammenfassende Arbeit zu verweisen.

Die Thätigkeit unserer Exkursions-Kommission hat auch die Vereinsausflüge wieder ins Leben gerufen. Am 4. Mai begingen 29 Mitglieder und Gäste die Spuren der Sachsenhäuser Landwehr von Oberrad bis zum Forsthaus; Herr Professor *Pelissier*, im Anschluss an dessen Vortrag dieser Nachmittags-Ausflug stattfand, gab uns die sachkundigen Erläuterungen des ehemaligen Laufes und der heutigen Reste der linksmainischen Landwehr. Sonntag den 22. Mai unternahmen wir einen Ausflug mit Damen nach Frankenstein und Tannenberg, an welchem sich 30 Personen betheiligten; am 29. Juni Nachmittags besichtigten 45 Mitglieder die Kirchen und denkwürdigen Gebäude der Altstadt; Sonntag den 2. Oktober wurde wieder ein von 23 Herren und Damen besuchter Tagesausflug nach Breuberg und Neustadt unternommen. Sämmtliche Ausflüge haben die Theilnehmer in hohem Maasse befriedigt. Den Herren von der Exkursions-Kommission werde für die gelungene Veranstaltung dieser Ausflüge; den Herren, welche dabei die Freundlichkeit hatten, geschichtliche und kunstgeschichtliche Erläuterungen zu geben, soll auch an dieser Stelle unser herzlichster Dank ausgesprochen werden.

Im Hinblick auf das baldige Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches und die dadurch für uns nöthigen Veränderungen der Vereinssatzungen hat der Vorstand einen Ausschuss ernannt, und dieser hat sich mit der Anfrage an einige unserer juristischen Mitglieder gewendet, welche Abänderungen für uns das neue Gesetzbuch erfordert. Wir hoffen, der nächsten Generalversammlung einen Entwurf zu neuen Satzungen vorlegen zu können, bei dessen Ausarbeitung auch mehrere, von verschiedenen Seiten an uns gelangte Abänderungsanträge berathen und eventuell berücksichtigt werden können.

Durch Magistrats-Beschluss Nr. 1998 vom 4. November 1898 ist uns die seit drei Jahren bezogene Unterstützung aus städtischen Mitteln von 1000 Mark auf weitere drei Jahre, beginnend mit dem Etatsjahre 1899, gewährt worden; wir haben dafür je 10 Exemplare unserer Veröffentlichungen an den Magistrat und alle aus unseren Ausgrabungen sich ergebenden Fundstücke an das städtische Historische Museum abzugeben. Den städtischen Behörden gebührt für diesen neuen Beweis verständnissvoller Förderung unserer Vereinsbestrebungen der ergebenste Dank.

In der Sitzung vom 27. Februar wurde der Vorstand von den anwesenden Mitgliedern ersucht, »in Gemeinschaft mit dem Architektenverein bei den städtischen Behörden, nöthigenfalls auch bei dem Landeskonservator in Berlin, die nöthigen Schritte zu thun, damit beim Umbau des Römers die äussere Ansicht desselben nach dem Paulsplatz zu in

ihrer jetzigen Gestalt, jeden Falls aber der Thurm des Hauses Frauenrode erhalten bleibt.« Der Vorstand hat nach längerer Berathung und unter Zustimmung des Antragstellers für unthunlich erachtet, bei dem jetzigen Stande der Angelegenheit des Rathhausbaues, nachdem die städtischen Behörden die Beseitigung des Thurmes endgültig beschlossen haben und die betreffenden Pläne fertiggestellt sind, diesem Ersuchen Folge zu geben, welches keinerlei Aussicht auf Erfolg hat.

Auf Anregung des Architekten- und Ingenieur-Vereins wendeten wir uns in Gemeinschaft mit diesem, mit der Künstler-Gesellschaft, dem Verein für das Historische Museum und dem Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Verein, an den Staatssekretär des Reichspostamtes mit der Bitte, »Bestimmungen treffen zu wollen, dass der Hauptbau des Thurn und Taxisschen Palastes weder jetzt noch in Zukunft baulichen Aenderungen unterzogen werde, welche den äusseren und inneren Zustand desselben, soweit er noch von der ursprünglichen Anlage und Ausstattung Zeugniss gibt, verändern.« Wir erhielten darauf seitens des Staatssekretärs die Antwort, dass die Vornahme baulicher Aenderungen zur Zeit nicht in Frage stehe. Wir dürfen uns keinen Täuschungen darüber hingeben, dass dieser lakonische Bescheid einer Ablehnung unseres Eintretens für die Erhaltung des schönen Palastes gleichkommt. Die Post wird bei der Verwendung und Einrichtung des Gebäudes für ihre Zwecke dasselbe nur so weit schonen, als es das dienstliche Bedürfniss gestattet; diesen Bescheid hat der Magistrat auf seine Vorstellungen seitens der Postbehörde erhalten. Wenn der Palast zunächst wohl noch nicht das Schicksal des ehemaligen Schweitzerschen Palais' auf der Zeil, des Russischen Hofes, theilt, d. h. wie dieser dem Postneubau, so der Erweiterung dieses Neubaues zum Opfer fällt, so werden doch die baulichen Umgestaltungen im Inneren und am Aeusseren des Gebäudes die Einrichtungen und das Aussehen des vornehmen Fürstenpalastes der Rococo-Zeit schwer beeinträchtigen.

Auf der Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, welche im vorigen Jahre in Münster stattfand, hat uns wiederum unser Ehrenmitglied, Herr Archivrath Dr. *Grotefend*, vertreten. Von den Beschlüssen desselben ist zu erwähnen, dass das in seinem Umfang erweiterte Korrespondenzblatt des Gesammtvereins von 1899 ab den Mitgliedern der einzelnen Vereine, falls sich in einem Vereine mindestens 5 Abonnenten finden, zu dem ermässigten Preise von 3 Mark geliefert wird; Anmeldungen zum Bezug wird der Vorstand gern vermitteln.

Unser Schriftenaustausch mit gleichstrebenden Vereinen ist im abgelaufenen Jahre auf folgende Vereine ausgedehnt worden:

Greiz, Verein für Greizer Geschichte,
Landsberg a. W., Verein für Geschichte der Neumark,

Ravensburg, Diözesanarchiv von Schwaben,

Upsala, Humanistiska Vetenskaps-Samfundet (historisch-philologisch-philosophische Gesellschaft).

Mit dem jungen Alterthumsverein im benachbarten Höchst tauschen wir von jetzt an regelmässig die Einladungen zu den beiderseitigen Sitzungen. Mit anderen Nachbarvereinen wurden auch wir von dem Alterthumsverein in Mannheim am 25. Juni zur Besichtigung der Sammlungen dieses Vereins und des Grossherzoglichen Hofantiquariums, welche im dortigen Schlosse neu aufgestellt wurden, eingeladen; mehrere Herren des Vorstandes vertraten unseren Verein und wurden auf das zuvorkommendste aufgenommen.

Unsere Bibliothek wurde im verflossenen Jahre nur wenig vermehrt; die Verminderung der Bestände unseres Lagers an Vereinsveröffentlichungen durch Verkauf war nicht bedeutend. Dass wir verschiedene unserer Schriften und Dubletten unserer Bücherei zur Gründung der Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen zur Verfügung gestellt haben, wird Ihre Billigung finden; wir wünschen diesem Förderungsmittel der deutschen Wissenschaft und des Deutschthums in der erst zur Hälfte deutschen Ostmark des Reiches rasches und kräftiges Gedeihen.

Ein Gleiches wollen wir auch unseren Arbeiten im neuen Jahre wünschen!

VI. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1898.

Einnahme.

		M.	Pf.	M.	Pf.
1898.	**An Cassa-Conto**				
1. Jan.	Baarbestand	.	.	422	26
	An Mitglieder-Beitrag-Conto				
31. Dez.	Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins.	.	.	2388	—
	An Effekten-Conto				
„ „	Zinsen der österreichischen Loose . . .	.	.	20	98
	An Verlags-Conto				
„ „	Verkauf von Vereinsschriften	.	.	36	95
	An Unkosten-Conto				
„ „	Vergütung für Benützung des Vereinslokals vom Vereine für das Historische Museum incl. Beleuchtung	.	.	23	96
				2892	15

Frankfurt a. M.,

Ausgabe.

1898.		M.	Pf.	M.	Pf.
	Per Verlags-Conto				
31. Dez.	Honorare	204	—		
„ „	Satz, Druck und Illustrationen zu Mittheilungen über römische Funde in Heddernheim II	901	50	1105	50
	Per Bibliothek-Conto				
„ „	Ankauf von Büchern und Zeitschriften	36	—		
„ „	Buchbinderarbeiten	29	75	65	75
	Per Sparkasse-Conto				
„ „	Zahlung	.	.	700	—
	Per Unkosten-Conto				
„ „	Beitrag zum Gesammt-Verein und für 10 Protokolle der General-Versammlung in Dürkheim	18	50		
„ „	400 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Westdeutschen Zeitschrift nebst Porto	199	55		
„ „	Lokalmiethe Mk. 250.—, Elektrische Beleuchtung Mk. 47.52	297	52		
„ „	Inserate	66	60		
„ „	Druckarbeiten	32	20		
„ „	Erhebung der Mitglieder-Beiträge und Austragen der Vereinsschriften	94	38		
„ „	Schriftliche Arbeiten	25	—		
„ „	Trinkgelder bei Ausflügen	13	50		
„ „	Porti, Schreib- und Packmaterial, Vergütung für Dienstleistungen und kleine Ausgaben	154	52		
„ „	Vereinsdiener	50	—	951	77
	Per Cassa-Conto				
„ „	Baarbestand	.	.	69	13
				2892	15

den 31. Dezember 1898.

Emil Padjera,
d. Z. Kassenführer.

Nach Sebastian Furcks Handzeichnung im Städelschen Institut zu Frankfurt a. M.

Nach dem Stiche der Kgl. Gemälde- und Kupferstichsammlung zu Göttingen.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00612 0311